This is a reproduction of a library book that was digitized by Google as part of an ongoing effort to preserve the information in books and make it universally accessible.

Google™ books

https://books.google.com

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

Digitized by Google

THE LIBRARY
OF THE

CLASS 943.02
BOOK G33

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

NEUES ARCHIV

DER

GESELLSCHAFT FÜR ÄLTERE DEUTSCHE GESCHICHTSKUNDE

ZUR

BEFÖRDERUNG EINER GESAMTAUSGABE
DER QUELLENSCHRIFTEN DEUTSCHER GESCHICHTEN
DES MITTELALTERS

FÜNFUNDVIERZIGSTER BAND.

UNIVERSITY OF MINNESOTA LIBRARY

BERLIN 1924.
WEIDMANNSCHE BUCHHANDLUNG
SW 68. ZIMMERSTRASSE 94.

Digitized by Google

UNIVERSITY OF MINNESOTA LIBRARY

Digitized by Google

INHALT.

ERSTES HEFT.

	Seite
Bericht über die Herausgabe der MONUMENTA GERMANIAE HISTORICA 1921. Von P. Kehr	1—13
Studien zu Karolingischen Dichtern. Von Karl Strecker.	14—31
Der Gang der Cosmasforschung. Von B. Bretholz	32—47
Das Verzeichnis der Tafelgüter des römischen Königs. Von J. Haller	48—81
Der Prosarhythmus in den bischöflichen Urkunden von Halberstadt und in den Gesta episcoporum Halberstadensium. Von Bruno Griesser	82—101
Miszellen:	
Aus der Bibliotheca Rossiana. Von P. Kehr	102—112
Die Papstbiographien des Johannes Porta de Annoniaco. Von Richard Salomon	112—119
Zur Überlieferung und Textkritik deutscher Chroniken. Von Edward Schröder	119—131
I. Zur Überlieferung des Eberhard von Gandersheim	119—126
II. Zur Textkritik der Limburger Chronik	126—131
Albert Werminghoff. Ein Nachruf von Emil Seckel	132—137
Chronik der Monumenta	138
Nachrichten	139—209

ZWEITES UND DRITTES HEFT.

Bericht über die Herausgabe der MONUMENTA GERMANIAE HISTORICA 1922—1923. Von P. Kehr	211—222
Peter von Blois und Pseudocassiodor de amicitia. Von Ernst Bickel	223—234

389619

13 27

Digitized by Google

Seite

Das Kloster San Michele della Chiusa und seine Geschichtsschreibung. Von Gerhard Schwartz(†) u. Elisabeth Abegg 235—255

Zusatz über die Gründungszeit des Klosters S. Michele della Chiusa. Von E. Abegg . . . . . 252—255

Eine neue Rezension der Regensburger Annalen. Von Friedrich Baethgen . . . . . 256—269

Die Siegel Lothars III. Von Fritz von Reinöhl . . . . . 270—284

Die Kreuzzugsbullen Eugens III. Von Erich Caspar . . . . 285—305

Anhang: Text der Kreuzzugsbulle Eugens III. vom 1. März 1146, Trastevere (J-L. 8796). Hergestellt von Peter Rassow . . 300—305

Tortonas Abfall vom Lombardenbund. Eine diplomatische Untersuchung von Ferdinand Güterbock . . . . . 306—359

Miszellen:

Zum Planctus Lotharii. Von K. Strecker . . . . . 360—362

Zu Amarcius I 413 ff. Von K. Strecker . . . . . 362—363

Eine Schottsche Fälschung zur Geschichte des Nahegaus. Von E. Schaus . . . . . 363—367

Barbarossa auf Burg Rivoli. Ein Beitrag zu seiner Paßpolitik von Ferdinand Güterbock . . . . . 367—373

Chronik der Monumenta . . . . . 374—375

Nachrichten . . . . . 376—456

Register . . . . . 457—464

Verzeichnis der Verfasser der in den Nachrichten erwähnten Bücher und Aufsätze . . . . . 465—470

Gesamtverzeichnis der erschienenen Bände der MONUMENTA GERMANIAE HISTORICA . . . . . 471—480

Verzeichnis der gebrauchten Abkürzungen . . . . . 481—482

Digitized by Google

BERICHT ÜBER DIE HERAUSGABE DER MONUMENTA GERMANIAE HISTORICA 1921.

Von

P. KEHR.

Dem Beschlusse der Plenarversammlung der Zentraldirektion vom 15. April 1921 gemäß, wonach der großen Kosten wegen die nächste Vollsitzung erst im April 1923 stattfinden soll, versammelten sich am 7. und 8. April 1922 nur die Berliner Mitglieder, außer dem Vorsitzenden die HH. HEYMANN, SCHÄFER, SECKEL und STRECKER, und die auswärtigen HH. Abteilungsleiter BRESSLAU aus Heidelberg, KRUSCH aus Hannover und v. OTTENTHAL aus Wien. Hr. HINTZE war leider durch Krankheit an der Teilnahme verhindert. Das Protokoll führte Hr. SECKEL.

Wieder ist die Zentraldirektion durch schwere Verluste heimgesucht worden. Am 7. September 1921 starb fern von uns in seiner alten Heimat, wo er Erholung suchte, MICHAEL TANGL. Der Vorsitzende hat ihm im Neuen Archiv 44, 139 ff. einen Nachruf gewidmet, in dem er TANGLS Verdienste um die Zentraldirektion, der er seit 1902 angehörte, zu würdigen versucht. Am 5. März 1922 starb in Erlangen ELIAS VON STEINMEYER, Vertreter der bayerischen Akademie der Wissenschaften in der Zentraldirektion seit 1902. Am 22. Februar 1922 starb infolge eines Unglücksfalls der Regierungsrat Prof. Dr. HANS WIBEL in Berlin, Mitarbeiter bei der Diplomata-Abteilung seit 1901, die in ihm einen ihrer besten Mitarbeiter vorzeitig verloren hat. Am 1. Oktober 1921 schied Hr. Prof. Dr. ADOLF HOFMEISTER aus dem engeren Verbande der Monumenta aus, um einem ehrenvollen Rufe als ordentlicher Professor an die Universität Greifswald zu folgen. Er wird aber die von ihm übernommenen Ausgaben zu Ende führen und, wie wir hoffen, auch darüber hinaus den Monumenta treu bleiben.

In dem Berichtsjahre erschienen:

Scriptores rerum Germanicarum Nova Series tom. I: Heinrici Surdi de Selbach Chronica ed. H. BRESSLAU, *Neues Archiv* Band 43 Heft 2 und 3, Band 44 Heft 1.

Digitized by Google

Im Drucke befinden sich:

Legum Sectio I: tom. V pars II *Lex Baiuwariorum*,

Legum Sectio III: *Concilia* tom. II *Supplementum (Libri Carolini)*,

Deutsche Chroniken tom. IV pars II,

Poetae Latini tom. IV pars III,

Scriptores rerum Germanicarum Nova Series: Cosmas von Prag — Matthias von Neuenburg — Johannes von Winterthur,

Epistolae selectae tom. II pars II: *Registrum Gregorii VII* pars II,

Neues Archiv Band 44 Heft 2 und 3.

Eine wichtige Veränderung ist in unseren Verlagsbeziehungen eingetreten, indem die Weidmannsche Buchhandlung in Berlin von der Hahnschen Buchhandlung in Hannover den Verlag der Deutschen Chroniken, der Diplomata und des Neuen Archivs übernahm, so daß bei dieser jetzt nur noch die alten Scriptores-Serien, die Leges und die Schulausgaben verbleiben. Bei der Weidmannschen Buchhandlung erscheint auch die Nova Series Scriptorum rerum Germanicarum. Es wurde zugleich beschlossen, den alten und neuen Abonnenten der Monumenta in Deutschland und Österreich, vornehmlich den Bibliotheken, Instituten und Seminaren auf Antrag einen Vorzugspreis zu gewähren, um ihnen bei der leider unvermeidlich gewordenen sehr erheblichen Steigerung des Ladenpreises die Anschaffung und Fortsetzung des ganzen Werkes oder auch einzelner Serien zu ermöglichen.

Die Arbeiten in der Abteilung *Scriptores* haben unter der Leitung von Hrn. BRESSLAU und der eifrigen Mitarbeit des Hrn. Dr. BAETHGEN erfreuliche Fortschritte gemacht. Allerdings hat sich erwiesen, daß der alte Plan, die für den noch fehlenden Band XXX pars II der Folioausgabe bestimmten deutschen und italienischen Quellen jetzt zum Drucke und damit die Folioausgabe zum Abschluß zu bringen, nicht durchführbar ist. Um die Folioausgabe selbst schwebt ein leidiger Prozeß, bei dem auch das Verlagsrecht in Betracht kommt; außerdem ist das erforderliche Papier zu diesem Format jetzt ebensowenig zu beschaffen wie die alten Typen. Es bleibt also nichts anderes übrig, als den XXX. Folioband und damit die ganze alte Folioserie mit einer Vorrede

Digitized by Google

und dem Register abzuschließen, die noch ausstehenden Quellen selbst aber in den nächsten Quartbänden der Scriptores (XXXIII und XXXIV) als *Supplementa aevi Karolini, Saxonici, Salici* unterzubringen.[1] Sie werden eröffnet werden mit den jüngst in einer Admonter Hs. entdeckten und von dem Entdecker E. KLEBEL in den Mitteilungen der Gesellschaft für Salzburgische Landesgeschichte herausgegebenen *Salzburger Annalen* bis zum Jahre 955, welche schon für das Ende des 9. Jahrhunderts, vor allem aber für die quellenarme Zeit der ersten Hälfte des 10. Jahrhunderts eine Reihe höchst wichtiger und bisher ganz unbekannter Nachrichten enthalten. Zur Untersuchung der Handschrift und zur Kollation des Textes ist aber, da der Übersendung des Codex nach Heidelberg sich Schwierigkeiten entgegenstellten, eine Reise nach Admont erforderlich, welche Hr. BRESSLAU in nächster Zeit auszuführen beabsichtigt. Daran schließt sich das Bruchstück einer bisher unbekannten Rezension der *Annales Ratisponenses* an, denen Hr. Dr. BAETHGEN eine eingehende Untersuchung gewidmet hat.

Nach Abschluß der Arbeiten für den deutschen Teil dieses Scriptoresbandes hat Hr. Dr. BAETHGEN sich dem italienischen zugewandt, die beiden Viten des *Johannes Gualberti* und die *Vita Arialdi,* des Mailänder Patarenerführers, fertiggemacht, wobei er feststellte, daß nur die ältere, die von Andreas von Strumi verfaßte Biographie Wert hat, während die jüngere, erst aus dem 12. Jahrhundert stammende anonyme Vita bis auf eine kurze Partie nur eine Kompilation aus bekannten Quellen ist, die abzudrucken sich nicht lohnt. An den im Vorbericht erwähnten Stücken wird weitergearbeitet. Jedenfalls aber kann mit dem Drucke des Bandes demnächst begonnen werden.

Durch diese Umordnung verschiebt sich der frühere Plan für die folgenden Scriptoresbände der Quartserie, da nun die ursprüngich für den XXXIII. Band bestimmten italienischen Quellen der Stauferzeit in den XXXV. kommen. Hierfür waren in Aussicht genommen das *Carmen de Friderico I,* dessen Bearbeitung Hr.

[1]) Der Prozeß zwischen FOCK in Leipzig und HAHN in Hannover ist zugunsten der Hahnschen Buchhandlung entschieden. Jetzt ist die ganze Folioserie an die Buchhandlung von K. W. HIERSEMANN in Leipzig übergegangen. Nachdem Herr HIERSEMANN sich bereit erklärt hat, von Band XXX der Scriptores den noch ausstehenden II. Teil zu drucken und zu verlegen, erscheint zu unsrer besondern Genugtuung die bereits aufgegebene Vollendung der Folioserie nun doch ermöglicht.

Digitized by Google

Prof. R. HOLTZMANN in Breslau vollendet hat und über das er eine längere kritische Untersuchung im Neuen Archiv Bd. 44 veröffentlichen wird, der *Ligurinus*, die *Obsidio Tortonae*, deren Handschrift in Tortona Hr. Prof. GÜTERBOCK in Berlin während seiner italienischen Reise verglichen hat. Die Bearbeitung der späteren, zum Teil fabulosen *Relatio de pace Veneta* hat Hr. Prof. HOFMEISTER in Greifswald übernommen. An den Schriften zum Kreuzzug Barbarossas arbeitet Hr. Prof. CHROUST in Würzburg, unterstützt von seinem Assistenten Hrn. Dr. KAUFMANN. Sie sind dabei zu dem Ergebnis gekommen, daß der Aventinische Druck des *Tageno* eine humanistische Bearbeitung einer uns nicht erhaltenen Rezension des Kreuzzugsberichts bei Magnus von Reichersperg ist. Über das Verhältnis des Ansbert zum Magnus ist Hr. CHROUST zu einer seiner früheren entgegengesetzten Auffassung gekommen.

In der Oktav-Serie der *Scriptores rerum Germanicarum in usum scholarum* ist im abgelaufenen Jahre die Ausgabe der *Vita Meinwerci* in der Bearbeitung des leider bald danach verstorbenen Prof. TENCKHOFF erschienen; damit ist diese ältere Serie zum Abschluß gebracht. Sollte sich die Notwendigkeit von Neubearbeitungen einzelner in dieser Reihe erschienenen fälschlich sogenannten Schulausgaben herausstellen, so werden sie in der *Nova Series* der *Scriptores rerum Germanicarum* erscheinen, die nun auch äußerlich sich als ein integrierender Bestandteil der Monumenta darstellt; für neue Auflagen der wirklichen Schulausgaben wird gesorgt werden, entweder durch neue Ausgaben oder durch mechanische Reproduktion, wie bei der völlig vergriffenen 6. Auflage der *Vita Karoli Magni* von O. HOLDER-EGGER, von der die Hahnsche Buchhandlung mit Genehmigung der Zentraldirektion einen mechanischen Neudruck veranstaltet hat. Drei weitere Bände der Nova Series sind im Drucke. Leider schreitet der des *Cosmas* in der Bearbeitung von Hrn. Prof. BRETHOLZ in Brünn nur sehr langsam vorwärts. Rüstiger geht der Druck der Chronik des *Johannes von Winterthur* voran, an deren Bearbeitung neben Hrn. Dr. BRUN in Zürich Hr. Dr. BAETHGEN einen ebenso großen Anteil hat, und auch der Druck der von Hrn. Prof. HOFMEISTER übernommenen Ausgabe der Chronik des *Matthias von Neuenburg* ist im Fortschreiten. Druckfertig ist ferner die von Hrn. BRESSLAU besorgte Ausgabe des *Nicolaus von Butrinto*, dessen Herkunft aus Ligny inzwischen Hr. Prof. STENGEL in einem im

Digitized by Google

Neuen Archiv Bd. 44 veröffentlichten Aufsatz festgestellt hat. Die Neubearbeitung des *Widukind* von Hrn. Dr. P. HIRSCH in Mannheim ist im Text und Apparat vollendet. Auch die Ausgabe des *Tolomeo von Lucca* von Hrn. Prof. SCHMEIDLER in Erlangen liegt zum Druck bereit. Endlich hat auch Hr. Prof. STEINHERZ in Prag die Arbeit an der Ausgabe der *Vita Karoli IV* wiederaufgenommen; dagegen stockt sie bei der Ausgabe des *Wilhelm von Egmont,* welche Hr. Prof. SALOMON in Hamburg übernommen hatte, an der Schwierigkeit, die neuere holländische Literatur zu beschaffen, und bei der Ausgabe *Gregors von Tours Historia Francorum,* weil Hr. KRUSCH seine freie Zeit auf Untersuchungen der handschriftlichen Grundlagen der alten Volksrechte verwenden mußte.

Um so erfreulicher ist, daß nun endlich der Druck des zweiten Faszikels von Bd. IV der *Deutschen Chroniken,* diesem Schmerzenskinde der Monumenta, mit dem Gedicht über die Kreuzfahrt Ludwigs III. von Thüringen hat beginnen können. Der Herausgeber, Hr. Prof. NAUMANN in Frankfurt a. M., hofft, daß dieses Faszikel demnächst wird ausgegeben werden können und daß dann auch das dritte Faszikel mit der deutschen Lebensbeschreibung des Landgrafen Ludwig des Heiligen von Thüringen in nicht allzu ferner Frist folgen wird.

Dagegen haben die *Gesta pontificum Romanorum,* mit deren Bearbeitung Hr. Prof. LEVISON betraut ist, nicht in gleichem Maße gefördert werden können. Der Herausgeber war und ist noch mit der Neubearbeitung der Wattenbachschen Geschichtsquellen beschäftigt, und dieses ist ja eine Aufgabe, an der die Monumenta ein nicht geringeres Interesse haben als am Liber pontificalis, dem sich Hr. Prof. LEVISON wieder widmen zu können hofft, sobald jene andere Aufgabe vollendet sein wird.

In der Abteilung *Leges* stehen die für die *Sectio I Leges nationum Germanicarum* bestimmten Ausgaben der *Lex Salica* und der *Lex Baiuvariorum* im Vordergrund des Interesses und waren und sind nicht nur im Schoße der Zentraldirektion, sondern weit darüber hinaus Gegenstand der Sorge und der Diskussion. Die *Lex Salica,* unstreitig das schwierigste Problem der Editionskunst, ist nunmehr den berufensten Händen anvertraut. Hr. KRUSCH hat sich freilich in diesem Jahre ihr nur nebenbei widmen können, indem er einige Emendatahss. verglichen und seinen Apparat ergänzt hat: sein Hauptinteresse galt der *Lex Baiuvariorum.* Es

Digitized by Google

ist im vorigen Jahresbericht mitgeteilt worden, daß die Zentraldirektion auf Anregung ihrer besonders sachverständigen Mitglieder den handschriftlichen Unterbau der von Hrn. Prof. Freiherrn v. SCHWIND in Wien besorgten und bereits weit fortgeführten Ausgabe durch die HH. HEYMANN und KRUSCH hat nachprüfen lassen; beide Herren sind unabhängig voneinander zu dem Ergebnis gelangt, daß eine sichere Gruppierung der Handschriften sowohl für die Antiqua wie für die Emendata möglich ist. Hr. HEYMANN hat seine These wesentlich aus dem bereits vorliegenden Material heraus begründet und sie auch jüngst in einem Vortrag der Berliner Akademie vertreten; Hr. KRUSCH hat seine Kritik auf die umfassendste Vergleichung der Handschriften selbst aufgebaut und hat in dem Wunsche, das schwierige Problem restlos zu lösen, nunmehr fast alle Handschriften untersucht und verglichen bis auf die Hs. von IVREA A 4, einige Pariser E-Hss. und die beiden F-Hss. in Gotha und Modena. Die Untersuchung der bekannten Pariser Hs. A 1 ergab, daß sie keine einheitliche Handschrift ist, sondern aus zwei ganz verschiedenen Hss. besteht, einem unvollständigen A-Text, der später durch einen E-Text ergänzt worden ist. Er hat ferner die Klitschdorfer Hs. in Klitschdorf selbst untersucht und kollationiert und ist zu der Annahme gelangt, daß diese aus Fulda stammt. Von E 3, der Vaticana, auf der der SCHWIND'sche Text sich aufbaut, erhielt er durch die gütige Vermittlung des Hrn. Präfekten Mons. GIOVANNI MERCATI eine Photographie. Bei diesen Untersuchungen hat er auch eine Nachprüfung der Lehmannschen Ausgabe der *Lex Alamannorum* vorgenommen und dabei sichere Beweisargumente für die Priorität der Antiqua der Lex Baiuvariorum gewonnen. Diese Ergebnisse waren nur möglich dank dem liberalen Entgegenkommen der Bibliotheksverwaltungen von München, Bamberg und Wolfenbüttel, von Wien, Graz und Admont und von Paris, denen wir auch hier unseren Dank aussprechen.

Es ist hier nicht der Ort, auf die Kontroverse selbst einzugehen. Die Zentraldirektion hofft, nachdem eine eingehende Rücksprache mit Hrn. v. SCHWIND stattgefunden hat, daß sich eine befriedigende Lösung finden wird, bei welcher seine bisherige, von der Zentraldirektion dankbar anerkannte mühevolle Arbeit sich erhalten und mit den Ergebnissen der inzwischen angestellten Forschungen sich verbinden läßt.

Für die *Sectio II: Capitularia* hat der Leiter der Abteilung Hr. SECKEL im vergangenen Jahre, belastet mit den Geschäften

Digitized by Google

des Rektorats der Berliner Universität, nur mit halber Kraft tätig sein können, zumal da sein Mitarbeiter Hr. Dr. v. GEBHARDT durch Krankheit lange Zeit an der Mitwirkung verhindert war. Die Ausgabe des *Benedictus Levita* ist trotzdem gefördert worden, und da gegen Ende des Berichtsjahres eine neue Hilfe in Hrn. Dr. FINSTERWALDER gewonnen wurde und auch neues Kollationsmaterial anlangte, ist jetzt ein schnelleres Fortschreiten der Arbeiten zu erwarten.

In der *Sectio III: Concilia II Supplementum* hat die Ausgabe der *Libri Carolini* von Hrn. Dr. BASTGEN nur geringe Fortschritte gemacht; jetzt aber hofft der Herr Abteilungsleiter, sich der nun schon lange sich hinzögernden Ausgabe des Supplementbandes widmen zu können. Trotz seiner großen Belastung hat Hr. SECKEL im verflossenen Jahre einen wichtigen Beitrag zu den Konzilien geliefert, indem er der von ihm entdeckten Aachener Synode von 819 eine Abhandlung im Neuen Archiv Bd. 44 gewidmet hat. Daneben hat er sich weiter mit den Akten der Wormser Synode von 868 beschäftigt. Die Zentraldirektion beschloß auf seinen Antrag deren Ausgabe in den *Fontes iuris Germanici antiqui;* die Ergebnisse seiner kritischen Untersuchungen wird Hr. SECKEL demnächst in einer Abhandlung im Neuen Archiv vorlegen.

Die Leitung der Arbeiten für die *Sectio IV: Constitutiones* hat Hr. SECKEL, um sich für seine anderen Arbeiten Raum und Zeit zu schaffen, an die Leitung der Abteilung Diplomata I abgegeben. Hr. TANGL hatte sogleich im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden für die Wiederaufnahme der Arbeiten Sorge getragen und zwei neue Mitarbeiter angeworben, Hrn. Dr. WINTER für Band VI (Ludwig der Bayer) und Hrn. Dr. LANGEHEINECKE für Band IX (Karl IV.). Die beiden Herren haben am 1. Mai vorigen Jahres ihre Arbeiten begonnen; Hr. Dr. WINTER zunächst mit dem Namensregister fur Band VI, während Hr. Dr. LANGEHEINECKE sich der systematischen Sammlung des Materials für den IX. Band widmete. Das Namenregister für Band VIII hat der Herausgeber Hr. Prof. Dr. SALOMON in Hamburg jetzt vollendet; es steht nur noch das Sachregister aus. Die Leitung dieser Arbeiten ist nach TANGLS Tod an den Berichterstatter übergegangen, der dabei von Hrn. Regierungsrat Dr. KRAMMER unterstützt wurde.

Die Arbeiten an den *Tractatus imperii* haben mit besonderen Schwierigkeiten zu kämpfen. Kaum eine Abteilung ist so auf

Digitized by Google

die ausländischen Bibliotheken und Archive angewiesen wie diese. So ist der Bearbeiter des *Defensor pacis* des *Marsilius von Padua*, Hr. Prof. SCHOLZ in Leipzig, da er für die Herstellung des Textes die Kollationen von über 20 Handschriften nötig hat, von denen 7 in Frankreich, 3 in Italien, 4 in England, 1 in Belgien und 1 in Tortosa in Spanien liegen, in der schwierigsten Lage. Die Photographie der wichtigen Bodleiana-Handschrift in Oxford hat zwar ein englischer Gönner, dem wir zu besonderem Danke verpflichtet sind, als Geschenk gestiftet, aber es ist zur Zeit nicht abzusehen, wie wir an die anderen Handschriften gelangen sollen. Hr. Regierungsrat Dr. KRAMMER hat seine Arbeit am *Jordanus von Osnabrück* und *Alexander von Roes* fortgesetzt, auch hier durch die Schwierigkeit in der Beschaffung von Kollationen der ausländischen Handschriften auf Schritt und Tritt gehemmt. Aus diesem Grunde möchte es sich empfehlen, zunächst erst den Traktat des *Lupold von Bebenburg* herauszugeben.

Ebenso ungünstig sind die Aussichten für die Ausgabe der *Placita*, die schon 1898 von TANGL in Angriff genommen war. Wir fanden im Nachlasse TANGLS zwar eine reiche, aber keineswegs vollständige Sammlung der fränkischen Gerichtsurkunden, und auch das, was vorliegt, ist weit davon entfernt, druckfertig zu sein. Das Unternehmen, dessen Wichtigkeit heute nicht geringer ist als vor etwa 25 Jahren, kann ernstlich erst in Angriff genommen werden, wenn uns die französischen Archive völlig zugänglich sind. Unterdessen wird Hr. Regierungsrat Dr. KRAMMER sich mit der Ergänzung des Stoffes befassen.

Es ist ein altes Desiderat der Abteilung *Leges* und eine alte Schuld der Monumenta, nun endlich an die Bearbeitung des *Sachsenspiegels* zu gehen. Die Schwierigkeiten sind freilich außerordentliche. Indessen, gestützt auf ein Gutachten des Hrn. HEYMANN und seiner Mitwirkung sicher, hat die Zentraldirektion auf seinen Antrag beschlossen, diese Arbeit ernstlich in Angriff zu nehmen.

Die *Diplomata*-Abteilung I (*Diplomata Karolinorum*) verlor durch TANGLS Tod ihren langjährigen Leiter. Freilich hatte er in den letzten Jahren nur noch die nominelle Leitung geführt und zuletzt beantragt, die selbständige Bearbeitung der Urkunden Ludwigs des Frommen Hrn. Staatsarchivar Dr. ERNST MÜLLER, seinem langjährigen erprobten Mitarbeiter, zu übertragen; dennoch ist das Ausscheiden eines so gründlichen und erfahrenen Kenners der Urkunden des 9. Jahrhunderts und des Meisters in der Lesung

Digitized by Google

der tironischen Noten ein sehr schwerer Verlust für die Abteilung. Auch stellte sich nach Einsicht in seinen Nachlaß heraus, daß die Vorarbeiten für die Ausgabe durchaus nicht so weit gediehen waren, als wir annahmen. Er hatte sich die Bestimmung der Schreiber und Diktatoren vorbehalten, aber seine nachgelassenen Aufzeichnungen sind zu fragmentarisch, als daß sie als ausreichend oder gar als abschließend gelten können. Deshalb hat die neue Leitung der Abteilung, welche durch Beschluß der Zentraldirektion dem Vorsitzenden übertragen wurde, zunächst eine Ergänzung dieser unentbehrlichen Vorarbeit veranlaßt und die in Deutschland erhaltenen Originale Ludwigs des Frommen (es sind ihrer 29) nach Berlin erbeten, um eine endgültige Bestimmung der Schreiberhände herbeizuführen. Mit Ausnahme von Karlsruhe sind alle deutschen Archive unserer Bitte nachgekommen, und die Zentraldirektion ist der Verwaltung der preußischen, bayerischen und württembergischen Staatsarchive zu besonderem Danke für dieses äußerst liberale Entgegenkommen verpflichtet. Könnten wir nur auch in ähnlicher Weise in die ausländischen Originaldiplome Einblick gewinnen! Aber 47 liegen in Frankreich, davon 24 in Paris, und 10 in Italien, und gerade deren bisherige Schriftbestimmung läßt am meisten zu wünschen übrig. Und sicherlich würde eine solche endgültige Feststellung der Schriftverhältnisse auch für die Diktatvergleichung neue Gesichtspunkte ergeben und, wenn sie vielleicht auch nicht zu einer Aufklärung aller Fragen der Kanzleiorganisation unter Ludwig dem Frommen führen würde, doch eine übersichtlichere Darstellung der Kanzleiverhältnisse ermöglichen. Die Herstellung der Texte und die Ergänzung des Materials hat Hr. Staatsarchivar Dr. MÜLLER, unterstützt von Hrn. Archivassistent Dr. EUGEN MEYER, der daneben dem Register der Ortsnamen und der Bearbeitung der Druckangaben sich widmete, weiter gefördert.

Wie die Karolinger-Abteilung durch den Tod ihres Leiters, so ist die zweite Abteilung (*Diplomata saec. XI*) durch den Tod ihres ständigen Mitarbeiters Prof. HANS WIBEL auf das schwerste betroffen worden. Er war bis zum Oktober 1921 in Heidelberg in steter Verbindung mit dem Herrn Abteilungsleiter dabei, das Manuskript der Urkunden Heinrichs III. druckreif zu machen; seine Übersiedlung nach Berlin und die Übernahme seiner neuen Pflichten als Regierungsrat bei der Zentraldirektion führte naturgemäß zu einer Verzögerung dieser Arbeiten, an die er mit neuem Eifer heranging, als der Tod ihn aus unserer Mitte riß. Hr.

Digitized by Google

BRESSLAU beabsichtigt nun, mit Hilfe eines jüngeren Mitarbeiters zunächst die in der kritischen Bearbeitung im wesentlichen fertigen Urkunden bis zur Kaiserkrönung Heinrichs III. in einem ersten Halbband herauszugeben.

In der dritten Abteilung (*Diplomata saec. XII*) hat der Abteilungsleiter Hr. v. OTTENTHAL, unterstützt durch Hrn. Prof. HANS HIRSCH in Prag und Hrn. Dr. v. REINÖHL in Wien, die Bearbeitung der Urkunden Lothars III. so weit gefördert, daß er den Beginn des Druckes für das neue Verwaltungsjahr mit Bestimmtheit in Aussicht stellt. Hr. v. OTTENTHAL hat daneben auf seinen Archivreisen eine Anzahl von Diplomen von Heinrich IV. bis Heinrich VII., Friedrichs II. Sohn, gesammelt, die er mit den erforderlichen Erläuterungen in einem der nächsten Hefte der Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung bekanntmachen wird. Hr. Prof. HANS HIRSCH ist durch seine Arbeiten im Münchener Reichsarchiv zu einer kritischen Prüfung der Bamberger Bischofsurkunden des 11. und 12. Jahrhunderts geführt worden, deren Ergebnisse er demnächst in einem Buche über die hohe Gerichtsbarkeit im deutschen Mittelalter niederlegen wird. Hr. Dr. v. REINÖHL hat neben Untersuchungen über die Drübecker und Riechenberger Urkunden die Siegel Lothars III. nach dem Vorbild von FOLTZ und BRESSLAU bearbeitet.

Die Abteilung *Epistolae*, die mit einer kurzen Unterbrechung seit 1902 unter der Leitung von TANGL stand, ist durch seinen Tod besonders schwer heimgesucht worden. Denn in den letzten Jahren hatte er sich ihr fast ausschließlich gewidmet; in ihr sah er offenbar auch für die Zukunft sein eigentliches Arbeitsgebiet; kein Wunder, wenn wir jetzt die Lücke, die sein vorzeitiger Tod gerissen hat, besonders schmerzlich empfinden. Die Leitung übertrug die Zentraldirektion dem Vorsitzenden, der im Sinne von TANGL die Arbeiten weiterführen wird. Die nächste Aufgabe ist die Beendigung der bereits im Gange befindlichen Editionen, zunächst des von Hrn. Prof. ERICH CASPAR in Königsberg bearbeiteten *Registrum Gregorii VII*, von dem nur noch die Indices ausstehen, welche aber bereits gesetzt sind. Die Ausgabe des zweiten Teils des Registers Gregors VII. wird in Kürze erfolgen. Der einzige ständige Mitarbeiter der Abteilung, Hr. Prof. PERELS, hat das Manuskript für die Ausgabe der Briefe Hadrians II. im VI. Bande der Quartausgabe druckfertig gemacht bis auf die Vorrede, die notwendige letzte Überarbeitung und die Erledigung einzelner Stücke, für die noch auswärtige Auskünfte eingeholt werden müssen. Der

Digitized by Google

Druck dieses Faszikels soll im Herbst 1922 beginnen. Zugleich hat Hr. Prof. PERELS auch bereits die Bearbeitung der Register für den ganzen Band in Angriff genommen und zunächst die erste, noch von DÜMMLER herausgegebene Hälfte fertig gemacht. Daneben ist er mit der Bearbeitung des Anastasius bibliothecarius für Band VII beschäftigt gewesen.

Nun gilt es, das zerstreute Material für das ausgehende 9. und für das 10. Jahrhundert zu sammeln und für die kritische Bearbeitung bereitzustellen. Hierfür hatte TANGL seine Schülerin Fräulein Dr. ANNEMARIE KLIPPEL in Aussicht genommen; sie hat seit dem 1. Oktober vorigen Jahres in steter Verbindung mit dem neuen Leiter der Abteilung und mit Hrn. Prof. PERELS die systematische Durchsicht der weitschichtigen Literatur begonnen und schon ein gutes Stück weitergeführt.

Ob aber das Programm TANGLS für die *Epistolae selectae* in dem von ihm geplanten Umfang unter den heutigen Verhältnissen wird ausgeführt werden können, wird noch weiterer Erwägung bedürfen. Die Briefsammlung *Fromunds von Tegernsee,* welche Hr. STRECKER übernommen hat, wird in einem der Sonderhefte der Epistolae selectae ihren Platz finden und wohl von allen Liebhabern der älteren mittelalterlichen Literaturgeschichte dankbar willkommen geheißen werden. Dagegen ist die Ausgabe des sog. Briefbuches *Eberhards I. von Salzburg* in Frage gestellt, da über die Abgrenzung der Aufgabe zwischen TANGL und dem Bearbeiter, Hrn. Landesarchivar Dr. MARTIN in Salzburg, ein Einverständnis noch nicht zustande gekommen war. Für die von Hrn. HAMPE übernommene Ausgabe der *Acta pacis ad S. Germanum* haben sich zwar die erforderlichen Photographien aus den vatikanischen Registern Gregors IX. dank der Gefälligkeit von Mons. MERCATI leicht beschaffen lassen, dagegen war es bisher unmöglich, trotz der entgegenkommenden Bereitwilligkeit von Hrn. VINC. ANSIDEI, des Direktors der Bibliothek in Perugia, Photographien des dortigen Registers zu erhalten.

In der Abteilung *Antiquitates* hat ihr Leiter, Hr. STRECKER, sich bemüht, die Bearbeitung der *Necrologia Germaniae* zu sichern. Die Magdeburger hat Hr. Staatsarchivar Dr. MÖLLENBERG in Magdeburg übernommen und bereits die Vorarbeiten ein gutes Stück weitergeführt; dringend bedarf er des ältesten Magdeburger Nekrologs, der in Brüssel liegt. Die Kölner hat jetzt Hr. Dr. HANS FOERSTER übernommen und die Vorarbeiten begonnen. In die

Digitized by Google

Mainzer werden die HH. Dr. TIMANN und Studienrat Prof. Liz. Dr. BÜNGER sich teilen.

Die Arbeit an den *Auctores antiquissimi* hat Hr. Prof. Dr. VOLLMER, durch Krankheit und durch die Sorge um den Thesaurus linguae Latinae behindert, im vergangenen Jahre nicht wesentlich fördern können.

Um so eifriger hat Hr. STRECKER selbst sich dem Druck des IV. Bandes der *Poetae Latini* gewidmet, den er übers Jahr zu vollenden hofft.

Aus diesem Bericht ergibt sich, daß die Lähmung, unter der unser Unternehmen wie alle anderen gelehrten Arbeiten in Deutschland während und infolge des großen Krieges litt, allmählich zu schwinden beginnt. Wie der Tod freilich auch jetzt noch bittere Opfer von uns gefordert hat, ist im Eingang gesagt, und auch hier am Schlusse des Berichts kann nur wiederholt werden, wie große Schwierigkeiten hierdurch gerade in Bestellung der Leiter und in der richtigen Auswahl der Mitarbeiter entstehen. Die alte Generation mit ihrer großen Erfahrung geht nach und nach dahin, von den Hütern der alten Tradition der Monumenta Germaniae sind nur noch wenige vorhanden: alles hängt von dem Nachwuchs ab. Erfreulicherweise scheint es, als ob sich in ihm starke Kräfte regen. Möge es uns glücken, die richtigen Fortsetzer zu gewinnen. Wenn irgendwo, so gilt es von den Monumenta, daß bei den eigentümlichen Schwierigkeiten und der Besonderheit ihrer Aufgaben nur wenige berufen sind.

Daneben beginnt die finanzielle Kalamität sich bereits wieder fühlbar zu machen. Nachdem Reichsregierung und Reichstag vor zwei Jahren in gerechter Würdigung der Bedeutung, welche den Monumenta Germaniae für die Wissenschaft wie für das nationale Bewußtsein innewohnt, den Beitrag des Reichs erheblich vermehrt haben, ist eine weitere Entwertung des Geldes und sind neue Preissteigerungen eingetreten, welche unseren Haushaltsplan auf das ernsteste gefährden. Der Zwang, die Bestimmungen des Manteltarifs für unsere Angestellten innezuhalten, droht dazu zu führen, daß der größte Teil unseres Etats, der doch für die wissenschaftlichen Aufgaben der Monumenta bestimmt ist, von den Personalausgaben aufgezehrt wird, und so wird jede Disposition über die Arbeiten selbst illusorisch. Um so dankbarer begrüßen wir den Entschluß der österreichischen Regierung, die

Digitized by Google

trotz noch viel größerer Geldnot ihren Jahresbeitrag für die Monumenta von 8000 Mark auf 25 000 Mark erhöht hat. Nicht ohne Bewegung empfingen wir diesen Beweis nationaler Bundestreue und zugleich hoher Einsicht in die Notwendigkeit, das Letzte hinzugeben, wenn es sich um die idealen Aufgaben der Wissenschaft handelt.

Das große Verständnis, das wir für unsere Aufgaben und Pflichten wie unter der früheren so auch bei der jetzigen Regierung, vorzüglich beim Reichsministerium des Innern gefunden haben, wird uns hoffentlich auch in Zukunft sowenig fehlen wie das unentbehrliche Entgegenkommen der Archiv- und Bibliotheksverwaltungen des In- und Auslandes. Es scheint erfreulicherweise, als ob auch die anderen Länder dem Beispiele Italiens, wo die Vatikanische Bibliothek als die erste uns ihre gastlichen Pforten geöffnet hat, bald folgen werden.

Digitized by Google

STUDIEN ZU KAROLINGISCHEN DICHTERN.[1]

Von
KARL STRECKER.

VI. Irmingart von Chiemsee.

Ein neues Beispiel dafür, daß auf dem Gebiete mittellateinischer Metrik noch heute vielfach ziemlich alles für erlaubt gilt, vgl. NA. 44, 214 N. 5, bietet die Behandlung, die die Inschrift des Bleitäfelchens aus dem Grabe der sel. Irmingart, der Tochter Ludwigs des Deutschen, gefunden hat. Ich habe sie, wenn auch nicht ohne Bedenken, weil die Entstehungszeit m. E. nicht feststeht, in die Poetae 4, 1034 aufgenommen. Während des Druckes erschien eine interessante Studie von J. SCHLECHT in den hist. pol. Blättern f. d. k. Deutschl. 168, 1921, 127f. u. 212f., die mich zu einigen Bemerkungen veranlaßt.

Das Täfelchen ist stark oxydiert, einzelne Wörter sind unrettbar verloren. Erhalten ist folgendes, Ergänzungen, die sicher erscheinen oder hier unwesentlich sind, erwähne ich nicht; ebenso ist der genaue Wortlaut der Umschrift und der Reversseite hier gleichgültig:

Hoc loculo Irmingart Hludovvici filia pausat
Magnifici regis virgo beata nimis
Visa abbatissae sub tempore[2] tuta d . . .
. . . sed multos prẹfuit annicul . s.

Revers uaa.: Gerhardus abbas fecit.

Die Äbtissin Magdalena Heidenbucher berichtet über die Öffnung des Grabes 1631, bei der das Täfelchen gefunden wurde,

[1]) Im folgenden bringe ich eine Fortsetzung meines Aufsatzes über den leoninischen Reim im 9. Jh., die ich NA. 44, 213ff. aus Raumgründen zurückgehalten habe. [2]) Für den Druck benutzte ich eine genaue Abschrift und eine Pause, die mir der Generaldirektor des bayer. Nationalmuseums PH. HALM freundlichst zur Verfügung stellte. Infolge der Ausführungen von SCHLECHT erbat ich noch eine Photographie, die an Schärfe alles leistet, was man verlangen kann. Danach lese ich jetzt auch V. 3 *tempore*, zweifellos ist jedenfalls *pore*.

Digitized by Google

im Cgm. 1767 und teilt f. 85^{r} die Inschrift mit; ich gebe ihren Text nach einer Abschrift, die ich der Liebenswürdigkeit G. LEIDINGERS verdanke:

Hoc loculo Irmengartis Ludouici filia . .
Magnifici regis. Virgo beata . . .
Vissa abbatissa sub : . . . e tuta . . .
. . sed multos praefuit anniculos.

Auf der Reversseite uaa.: Erhardus Abbas fecit, mit Bleistift von späterer Hand hineinkorrigiert Ge(rhardus). Gedruckt ist die Inschrift Mon. Boic. 2 Taf. 7, mit drolligen Ergänzungen von E. GEISS bei DEUTINGER, Beitr. z. Gesch., Topogr. u. Statistik d. Erzb. München-Freising 1, 1850, 279, J. DOLL, Frauenwörth i. Chiemsee 1912 S. 3 mit Nachbildung einer Photographie, bei SCHLECHT a. a. O. DOLL vermutet für die letzte Zeile *sed multis peractis anniculis*; ich weiß nicht, ob das ein Vers sein soll oder ob er es für Prosa hält und mit dem prosaischen Schlußsatz *XVII KL Augusti hominem exu⟨it⟩* verbinden will. Jedenfalls kann davon keine Rede sein, es ist ein Pentameter gefordert, auch ist *prȩfuit* oder *prefuit* so gut wie sicher und schon von der Heidenbucherin so gelesen.

SCHLECHT ergänzt v. 3 und 4:

Visa abbatissae sub tempore Tutae ⟨nobis⟩,
A⟨ntea⟩ sed multos praefuit anniculos

und übersetzt: 'Erschienen ist sie uns zur Zeit der Aebtissin Tuta[1], aber viele Jährlein[2] zuvor war sie Vorsteherin.' Damit verbindet er die Umschrift *Credite et gaudete in domino semper, iterum dico: Gaudete* (Phil. 4, 4). Dieser Text sei dem Eingang der Messe des dritten Adventssonntags entnommen, aber hier in der Grabschrift auf die bevorstehende Wiederkehr zum Weltgericht bezogen. Irmingart sei offenbar einer oder mehreren Klosterinsassinnen erschienen, dadurch seien die gegen 1000 lebhaften Erwartungen des Weltunterganges verstärkt worden, man habe, namentlich wohl auf Betreiben Gerhards von Seeon, um d. J. 1004 die Elevation der sel. Irmingart beschlossen, um ihre Fürsprache in der drohenden Drangsal anzurufen, und Gerhard habe ihr dann das Bleitäfelchen mit in den Sarg gegeben.

---

[1]) Necrol. II 54, 33, 1 und 4/11 233. [2]) Der Gebrauch der Deminutiva ist im Mittelalter sehr verbreitet, eine so wörtliche Übersetzung dürfte sich in den meisten Fällen kaum empfehlen.

Digitized by Google

Diese Deutung ist doch wohl nicht ganz so sicher, wie der Verfasser glaubt. Die vorgeschlagene Ergänzung ist unmöglich, ein solcher Versschluß um 1000 m. E. ausgeschlossen.[1] Man dichtete ja manche Hexameter, vor denen der rechte Philologe sich bekreuzigt, aber eins wurde festgehalten, der regelrechte Schluß — ⏑⏑ — ⏑.[2] Charakteristisch ist es ja, daß auch die rhythmischen Hexameter ihn streng beachten. Unmöglich ist sie auch deshalb, weil sie übersieht, daß leoninischer Reim gefordert ist: *Irmingart — pausat, regis — nimis* (das Wort teilweise zerfressen, aber die Endung *is* sicher), *multos — anniculos*: danach muß man v. 3 methodischerweise am Schluß ein Wort mit dem Endvokal *ae, e* erwarten. Wenn nun auch die Ergänzung falsch ist, so wird dadurch noch nicht SCHLECHTS Deutung als unrichtig erwiesen, aber diese wird durch eine andere Erwägung sehr in Frage gestellt. Die Erhaltung des Verses ist schlecht, aber so viel halte ich für zweifellos, daß die Lesung *Tutae*, die bei SCHLECHT zum erstenmal auftritt, unhaltbar ist; man las bisher *tuta d . . .*, und auch ich vermag auf der Photographie nichts anderes zu erkennen; *d* ist zwar sehr zerfressen, aber die Form, die der in *hludovvici* entspricht, scheint mir deutlich zu sein. Zudem ist nach *tuta* soviel Raum, daß man mit *a* Wortschluß ansetzen muß, ein Wort *tutad . . .* gibt es ja auch nicht. Und was soll es heißen: 'Erschienen ist sie uns zur Zt. der Äbtissin Tuta, aber vorher (nämlich mehr als 100 Jahre vorher!) war sie viele Jahre Vorsteherin'? Die Verbindung von zwei so disparaten Gedanken möchte ich doch Gerhard, wer er auch war, nicht zutrauen. Und schließlich, wenn in v. 3 *abbatissae* steht

---

[1]) SCHLECHT druckt S. 138 auch die Grabschrift von Irmgarts Schwester Hildegard ab und wiederholt dabei die wundervolle Lesart *egregiens*, während schon vor 25 Jahren das richtige *egregiis* durch Wartmann festgestellt ist, vgl. Poetae 4, 1, 335. [2]) Versus spondiaci finden sich in den Poetae bei Heirich öfter, je einmal bei Milo von St. Amand u. Walahfrid, was sich bei deren gelehrter Vorbildung leicht begreift, außerdem zweimal in den Widmungsversen des Wigbodus, Poetae 1, 96f., aber auch dieser hat sich in der Literatur umgesehen, vgl. L. TRAUBE, Vorl. u. Abh. 3, 19. Daraufhin darf man in einem kurzen Epitaph auf keinen Fall einen Spondiacus herstellen. Bei HIRSCH, Heinrich II. 1, 175, 4 steht in der Grabschrift von Heinrichs Vater der Spondiacus *Henricus regis pater et defensor legis*; schlägt man aber bei Veit Arnpeck (ed. G. LEIDINGER 1915, 133) nach, so findet man *et defensio legis*.

Digitized by Google

und v. 4 von der Leitung des Klosters die Rede ist, so möchte ich mich nur schwer zu der Annahme entschließen, daß hier zwei verschiedene Personen gemeint sind. Somit glaube ich daran festhalten zu müssen, so peinlich es sein mag, daß wir eben nicht wissen, was in dem Verse stand. Was ist Subjekt zu *visa*?[1]

Außerhalb des Grabes ist eine zweite Grabschrift auf einer Steintafel erhalten:

Nobilis hoc albo pausat sub marmore virgo
Irmengardis sanctis cara deo meritis.
Ludwich Augustus manet hac de prole beatus usw.

SCHLECHT schreibt sie demselben Gerhard zu: 'beginnt doch die Grabschrift fast mit den gleichen Worten, wobei das griechische *pausat* statt *dormit* als Zeichen sprachkundiger Gelehrsamkeit nicht fehlen darf.' Das ist ja möglich, ich finde aber keinen rechten Anhalt für diese Annahme, jedenfalls ist *pausare* in diesem Sinne allgemein gebräuchlich. — Schließlich ist mir die Identifizierung des Abtes Gerhard nach wie vor nicht über jeden Zweifel erhaben. Es liegt gewiß sehr nahe, ihn für den Leiter von Seeon zu halten, und die Form der leoninischen Verse würde für diese Zeit sprechen, aber ebensogut kann ein anderer Abt Gerhard im Spiele sein, und ich bedauere es auch nach SCHLECHTS Ausführungen nicht, daß ich das Epitaphium in die Poetae aevi Carolini aufgenommen habe.

Unabhängig von diesen Auseinandersetzungen ist die Vermutung von SCHLECHT, daß Irmgart erst durch die Lokaltradition, als deren hauptsächlichsten Förderer wir Gerhard anzusehen hätten, zur Äbtissin avanciert sei, denn wenn wir auch mit Recht in der Inschrift *abbatissae* auf sie beziehen, so könnte diese unzutreffende Bezeichnung doch auf ebendieser falschen Lokaltradition beruhen. Auffallend ist zweifellos, daß sie in dem, allerdings späten, Necrolog von Chiemsee gar nicht vorkommt, in dem von Seeon erst von einer Hand des 12. Jh. als *abbatissa* eingetragen ist (16. Juli); noch auffallender, daß sie im Necrol. von St. Gallen (16. Juli) nur *sanctimonialis* heißt, und soweit ich sehe, läßt sich SCHLECHTS Behauptung nicht unbedingt widerlegen[2], doch ist es

[1]) Ich möchte hinzufügen, daß ich ebenfalls wie SCHLECHT am Anfang des letzten Verses ein *A* zu erkennen glaube, der folgende Buchstabe sieht wie ein *d* aus. [2]) Weshalb er grade den Eintrag in Seeon vom 26. Juli *Irmgart monialis* auf sie beziehen will, ist mir

Digitized by Google

wohl wenig wahrscheinlich, daß die Prinzessin, die, wie es scheint, schon in Buchau eine führende Rolle spielte (Literatur bei DUEMMLER, Ostfr. R. 2^2 426, N. 2 u. 3 und SCHLECHT), wenn sie auch nicht als *abbatissa* bezeichnet wird, als einfache *sanctimonialis* nach Chiemsee versetzt worden ist.

VII. Ist Gottschalk der Dichter der Ecloga Theoduli?

In seinem vielgenannten letzten Aufsatz 'Hrotsvits literarische Stellung', Arch. f. d. Stud. d. neueren Sprachen u. Literaturen 114, 45 f. hat P. VON WINTERFELD[1] die These aufgestellt, der unbekannte Dichter der Ecloga Theoduli sei kein Geringerer als der unglückliche Gottschalk von Orbais. Bei der stark suggestiven Art WINTERFELDS ist es erklärlich, daß er, soweit ich sehe, überall Zustimmung gefunden hat. Hat er recht, so gehört das Gedicht in die Poetae aevi Carolini als Nachtrag zu 3, 707 ff. Man wird es aber in dem Schlußfaszikel nicht finden, und mir liegt die Pflicht ob, dies zu begründen.

Auch ich war überzeugt und wandte mich an JOHANNES OSTERNACHER als den Berufensten mit der Bitte, die Bearbeitung für die Poetae zu übernehmen. Er sagte gern zu, und der Aufsatz NA. 40, 329 ff. zeugte von der Fortsetzung und Vertiefung

---

nicht klar, da derselbe mehrfach vorkommt. Wenn der Monatstag, 16. Juli, der durch das Zeugnis des Bleitäfelchens und des St. Gallener Necrologs gesichert ist, nicht stimmt, braucht auch der Monat selbst nicht zu stimmen.

[1]) Es scheint beabsichtigt zu sein, den 'Deutschen Dichtern des lateinischen Mittelalters in deutschen Versen von PAUL VON WINTERFELD, herausgegeben und eingeleitet von HERMANN REICH' immer wieder den Anhang mit den Prosaaufsätzen beizugeben. Ich halte das nicht für unbedenklich. Die 'Deutschen Dichter' wenden sich in erster Linie an ein Publikum, das den darin behandelten Fragen kritiklos gegenübersteht, das liegt in der Natur der Sache, so werden Dinge, die mindestens höchst zweifelhaft sind und die WINTERFELD sicherlich längst fallen gelassen hätte, immer von neuem als feststehend weitergegeben. Mindestens sollten m. E. kritische Noten beigefügt werden. Um nur eins zu erwähnen, das schwere Problem der Sequenz kann man heute doch nicht behandeln, ohne die seit vielen Jahren vorliegenden Arbeiten von CL. BLUME anzuführen. Vielleicht wäre es, nebenbei bemerkt, auch möglich, die Leser darauf aufmerksam zu machen, daß der Titel 'Deutsche Dichter' nur für einen Teil der Übersetzungen zutrifft. Man begegnet da höchst merkwürdigen Vorstellungen.

Digitized by Google

seiner Studien, aber die Not und Folgen des Krieges zwangen ihn, mir die Arbeit zurückzugeben. Wohl oder übel machte ich mich selbst daran, erkannte dann aber bald, daß die These nicht nur unbeweislich, sondern geradezu falsch ist. Ich gestehe, daß mich diese Erkenntnis gefreut hat, denn es war mir stets ein unerfreulicher Gedanke, dies höchst merkwürdige Produkt dem Gottschalk zuschreiben zu sollen.

WINTERFELD argumentiert folgendermaßen: Die Eklogendichtung ist im 9. Jh. im Schwange, also gehört Th. (so bezeichne ich von nun an die Ecloga) in diese Zeit. Th. ist leoninisch. Nun stammt alles, was wir im 9. Jh. Ähnliches haben, aus der Diözese Reims, vor allem auch die Gedichte des Reimkünstlers Gottschalk; so müssen wir den Dichter in jenen Kreisen suchen. Die Übersetzung des Namens Gottschalk aber ist *Theodulus*; er gebrauchte ihn, weil durch die Härte seiner geistlichen Oberen der Name Gottschalk verfemt worden war. — Das letztere ist ja möglich, und OSTERNACHER macht darauf aufmerksam, daß die Übersetzung dem G. besonders naheliegen mochte, weil er in seiner Jugend in Fulda sicherlich oft den Namen des Märtyrers Theodulus gelesen oder gehört hatte, dessen Gebeine dort lagen (Poetae 2, 210 uaa.), doch ist zu bemerken, daß wir bei Gottschalk diese Spielerei nicht finden, während allerdings ein anderer Gottschalk, der Bischof v. Freising 993—1006, gern so genannt wurde.[1] — Sehr anfechtbar ist auch die Behauptung, daß alles, was wir im 9. Jh. an poetischer Technik Ähnliches haben, aus Reims und Umgegend stammt. Von kleineren Stücken, wie den Werdener Epitaphien NA. 44, 209 ff., den Versen des Koaena ebenda S. 220 abgesehen, erinnere ich an die Gedichte, die man, allerdings mit Unrecht, dem Walahfrid zuschreibt, ebenda 225 f., mithin beweist auch im 9. Jh. leon. Reim nicht unbedingt Herkunft aus Reims. Und schließlich ist die Verweisung von Th. ins 9. Jh. alles andere als sicher. OSTERNACHER, der als erster über die Überlieferung von Th. Licht verbreitet hat, beruft sich für seine Datierung auf das Alter des ältesten Codex, des Etoniensis, der nach dem Urteil von Hager, Schiffmann, Simonsfeld, Boll Mitte oder gar Anfang des 10. Jh. geschrieben sei. Nun

[1]) Froumund an G. H, Mabillon, Vet. anal. 435, 12. Gotahard, Abt v. Tegernsee, an denselben, Mabillon a. a. O. 435, 10. Pez, Thesaur. 6, 133, 2.

Digitized by Google

sei der Text des Etoniensis schon sehr verderbt, der Schreiber sei gelegentlich durch Interlinearversionen irregeführt: so müsse das Original lange vor 900 existiert haben, könne andererseits aber, wie die Reimtechnik zeige, nicht vor 800 geschrieben sein.[1] Zugegeben, daß die Datierung des Etoniensis um 900 stimmte, so liegt zwischen 850 und 900 doch ein erheblicher Zwischenraum, in dem der Text mehrfach hätte glossiert werden können, der Beweis ist nicht zwingend; er ist es noch viel weniger, weil die Datierung zweifellos zu früh ist, ich halte sie für undiskutabel, Bährens, Schenkl, Tafel, F. Vollmer setzen die Hs. ins 11. Jh., und M. Tangl, den ich um ein Gutachten bat, stimmte unbedingt zu. Übrigens läßt OSTERNACHER NA. 40, 361 die Datierung selbst fallen: 'dürfte um das Jahr 1000 geschrieben sein.'[2] Somit sind Beweise für WINTERFELDS Behauptung nicht vorhanden, denn den Versuch, irgendwelche geistigen Beziehungen zwischen Gottschalk und dem Dichter der Ecloge aufzufinden, hat er mit Recht gar nicht gemacht.

Wohl aber sind Beweise dafür zu finden, daß er fehlging, eine Vergleichung von Gottschalks hexametrischen Gedichten mit Th. läßt daran keinen Zweifel. Wir haben von Gottschalk die 154 H. an Rathramnus, Poetae 3, 733, und die 94 H. an einen unbekannten Adressaten, die DUEMMLER NA. 13, 348, Epist. 6, 180 f. gedruckt und nach TRAUBES Vorgang Gottschalk zugeschrieben hat (künftig Poetae 4, 934 f.); daß dies richtig war, beweisen neben dem Inhalt meine Zusammenstellungen. Ich nenne dies Gedicht B, die Verse an Rathramnus A.

M. MANITIUS L. G. 573 spricht von einer 'merkwürdigen Übereinstimmung' der beiderseitigen Hexameter (Gottschalks und Theoduls). Ich finde im Gegenteil, die Verschiedenheit könnte kaum größer sein. Darin freilich stehen ABTh. zusammen, daß der Reim von der Hebung des dritten Fußes getragen wird.[3] Das beweist aber nichts, denn es liegt im Wesen des strengen

---

[1]) Theoduli eclogam recens. et prolegomenis instruxit IOHANNES QSTERNACHER. Ripariae apud Lentiam MDCCCII. Die Beweise für das Vorkommen dieser Technik in der Mitte des 9. Jh., die OSTERNACHER S. 11 f. bringt, müssen wesentlich eingeschränkt werden. [2]) OSTERNACHER denkt a. a. O. an Siena als Heimat des Codex, weil er die Spielerei *Usnansa* als *Ansanus*, Patron v. Siena auflöst. Ich denke, näher liegt *Susanna*. [3]) Ausnahmen A. 70, den TRAUBE zurechtrenken will, Th. 20. 285.

Digitized by Google

Leoninus und ist schon in den frühen Versen an Ebo von Reims durchgeführt, von den Gesta Apollonii, die ins 10. Jh. gehören, ganz zu schweigen. Dagegen sind die Abweichungen sehr groß. Gottschalk hat in A 13mal zweisilbigen Reim, V. 30. 50. 55—57 usw., dazu oft einsilbigen mit Assonanz der vorhergehenden Silbe, V. 4. 20. 54 usw., in B 10mal, dazu Assonanzen. Damit steht er in der Zeit einzig da. Dagegen finden wir in den 344 H. von Th. (also ca. 100 Versen mehr!) nur 4 zweisilbige Reime und wenige Assonanzen. Wenn man berücksichtigt, daß die Entwicklung dem zweisilbigen Reim zustrebt, so ständen demnach Gottschalks frühere Gedichte auf einer höheren Stufe der Technik als die Ecloge, die nach W. in Gottschalks spätere Jahre fallen soll. — Reimfülle ist in A. B. massenhaft vorhanden; ich rechne dazu, Gottschalks Praxis entsprechend, auch unbetonte Endsilben wie A. 152 *Nec leo nec praedo, lupus ac draco, latro nec ambro.* Solche Verse sind z. B. A 4. 15. 22. 35 usw., etwa 30, in B 14. 51. 54 uaa. In Th. wüßte ich nur V. 40 zu vergleichen *Ipso gaudet avo superum generosa propago* und den unkorrekt gebauten V. 285 *Prata virent, silvae frondent, nunc omnia rident.*[1] Wie charakteristisch dies Manko für Th. ist, erkennt man deutlich, wenn man die 8 unechten Verse, Th. 344—52 vergleicht, in denen diese Fülle viermal auftritt. — Binnenreim ist bei Gottschalk nicht so häufig, A 1. 12. 26. 56. 117. 124, meist so angeordnet, daß Binnenreim und leon. Reim gekreuzt sind; in B vgl. V. 27. 56. 57. In Th. nur ein Fall, V. 147.[2] Vor allem aber ist der Endreim in Gottschalks Gedichten hervorzuheben, u. zw. sind die H. nicht nur paarweise verbunden, sondern es finden sich auch Tiraden, meist einsilbig, aber auch zweisilbig, vgl. A 25—30 *-as*, 38—45 *-ore*, 55f. *-atu*, 83f. *-utus*, B 54f. *-ati*, 80—87, 88—91 uaa. Th. kennt diesen Endreim überhaupt nicht! Und man bedenke, daß Gottschalk mit diesem Endreim nicht alleinsteht, sondern dies Prinzip schon in den Versen des Petrus an Ebo v. Reims zu finden ist (Poetae I 623); es ist also keine Eigentümlichkeit des Mannes, sondern der Reimser Schule; dort wurde es gelehrt, dort hat G. es gelernt. Und der Gealterte sollte es überhaupt nicht an-

[1]) Dieser Vers genügt für mein Gefühl, um den Dichter einer jüngeren Zeit zuzuweisen (W. MEYER, Kl. Schr. 1, 86). [2]) Dazu kann man noch 25. 40. 43 ziehen, doch sind diese anders geartet.

Digitized by Google

gewandt haben? MANITIUS a. a. O. 571 N. 1 ist auch schon auf dies Mißverhältnis aufmerksam geworden, meint aber, Tiradenreim sei durch die tetrastichische Anlage der Ecloge ausgeschlossen worden. Inwiefern denn? Ich denke, diese Anlage hätte einen Mann, der an Endreim bzw. Tiradenreim gewöhnt war, geradezu einladen müssen, den 4 Zeilen denselben Reim zu geben. Und warum fehlt der Endreim auch in den 35 Zeilen der Einleitung, die nicht tetrastichisch sind?

Das Wichtigste ist das Verhalten der Dichter zur Elision. Daß Gottschalk sie gradezu liebt, während Th. sie streng meidet, hat auch WINTERFELD gesehen, hilft sich aber mit der Annahme, Gottschalk hätte da eine Entwicklung durchgemacht. Wenn er sich dabei auf das Beispiel des Agius beruft, so habe ich NA. 43, 491 ff. gezeigt, was von HUEFFERS Theorien zu halten ist. Überhaupt gleitet WINTERFELD über diesen entscheidenden Punkt doch zu leicht hinweg. Wie kommt denn Gottschalk zu dieser Entwicklung? Gewiß, im 10. Jh. ist Vermeidung der Elision vielfach gesetzlich[1], aber nicht in der Mitte des 9. Jh., wo diese Technik ganz singulär wäre.

Und noch ein Punkt. Bekanntlich haben die Dichter der Karolingerzeit die Übung der augusteischen befolgt, am Schluß des Hexameters ein- und fünfsilbige Wörter zu vermeiden. Wenn man die Poetae durchblättert, findet man wenig Derartiges, ab und zu eine einsilbige Präposition mit Pronomen wie etwa Alchvine 214, 27 *in se*, 262, 17 *de te*, wie schon Aeneis 12, 48 *pro me*; schwerere einsilbige Wörter werden ungern zugelassen. Eine Ausnahme von der Regel gestattet sich Theodulf, der ein freier Geist ist und sich durch die Fessel unangenehm beengt sieht, auch Candidus im Leben Eigils, der sich Schlüsse wie Poetae 2, 105, 11 *sequens grex*, 106, 45 *manens vir* erlaubte, auch Audradus Modicus, Poetae 3, 103, 89 *hii mox*; keiner erreicht annähernd die Übung Gottschalks, der in 240 Versen folgendes hat: A 12 *boni mens*, 14 *potior vis*, 89 *patuit lux*, 92 *ut sit*, 128 *non sit*, B 21 *ut iam*, 78 *ad hoc est*, 88 *deterius his*. Demgegenüber steht in Th. 325 das unbedeutende *in me*. — Fünfsilbige Wörter am Schluß hat Gottschalk siebenmal, Th. hat außer zwei längeren Namen v. 98 *concipiendae*, 214 *diriguerunt*. Und so hätten wir zum Schluß wirklich etwas ge-

[1]) Vgl. TRAUBE NA. 10, 382.

Digitized by Google

funden, worin die Verse von Gottschalk und Th. sich wenigstens bis zu einem gewissen Grade ähnlich sind. Immerhin wird man nach der vorstehenden Analyse es sich doch sehr überlegen müssen, ob man die These noch weiter aufrechthalten will. Man darf die Technik von Th. nicht mit der Gottschalks vergleichen, wohl aber mit den Gesta Apollonii, sie gehört ins 10. Jh. Daß die Zeit der Ecloge mit der Regierung Karls des Kahlen vorüber sei, ist unrichtig.

VIII. Die metrische Vita Bertini.

In der Collection de documents inédits sur l' histoire de France. Mélanges historiques 2, 1877, 571 ff. veröffentlichte F. MORAND aus dem Codex Bononiensis 107 s. XI ein Leben des Bertinus in 803 Hexametern. Auf eine Einleitung von fast 100 Versen, die mit der Schöpfung beginnt und mit Martinus, Dionysius und Vedastus endet, folgt die Schilderung des Lebens des Heiligen und der Mirakel nach seinem Tode, wie sie in der Vita B, AA. SS. Sept. II 590, vgl. auch W. LEVISON, SS. rer. Mer. 5, 747 f., berichtet sind. Daran schließt sich V. 473 ff. als zweites Buch[1], der Normanneneinfall vom J. 860 und einige weitere Wunder, dann ein Schluß von 22 H. Dieses zweite Buch berührt sich eng mit den ersten 5 Kapiteln der M(iracula) B(ertini) SS. 15, 509 ff. — Nach dem Normanneneinfall ist ein Abschnitt über den Wiederaufbau des Klosters, der Bibliothek usw. eingefügt, der mit solcher Sachkenntnis und Anschaulichkeit einzelne Details schildert, daß MORAND den Eindruck hatte, der Dichter müsse Augenzeuge gewesen sein. Nun ist 879 das Kloster niedergebrannt worden, und dies Unglück wird nicht erwähnt; danach nahm der Herausgeber an, er sei vor 879 gestorben. In dieser Zeit war ein gewisser Guntbertus im Kloster literarisch sehr tätig, ihn möchte MORAND für den Dichter halten. Dieser Ansicht schließt LEVISON a. a. O. S. 748 sich an und führt die Übereinstimmungen unseres Gedichtes mit den MB. darauf zurück, daß die metrische Darstellung dem Verfasser der MB. vorgelegen hätte; doch läßt er auch die Möglichkeit offen, daß beide aus

[1]) Das freilich nur von MORAND als solches abgeteilt ist, während es im Gedicht selbst als Schluß bezeichnet wird, V. 473 *narrare sub calce libelli.*

Digitized by Google

einer gemeinsamen Quelle geschöpft hätten.[1] Wenn das Gedicht mit Recht vor 879 gesetzt wird, so gehört es in die Poetae a. C. Bei der Prüfung dieser Frage ergab sich mir folgendes:

Die Verwandtschaft von MB. mit dem zweiten Buche des C(armen) ist teilweise außerordentlich eng. Zur Veranschaulichung des Sachverhaltes diene folgende Darstellung der Mißhandlung eines Mönches durch die Dänen. C. schildert ausführlich V. 530—40, wie sie eine Flasche voll Wasser nehmen und ihm dies in die Nase gießen, um ihn auf diese etwas ungewöhnliche Weise zu töten. Dann geht es weiter:

V. 540 Sic Winetboldus macrore est attenuatus,
Acris verberibus plagarum stigmate plenus.
Viscera distentum linquebant vix semivivum.

In den MB. steht Kap. 1 nur: *Winedbaldus autem licet pro adflictione nimia sui corporis macrore attenuatus pro dei nomine fuisset, acris verberibus maceratus atque etiam per nares infusione viscera distentus semivivus est relictus.* Die Übereinstimmung mit C. V. 540—42 geht bis auf die Form *acris* (Abl. plur.) und die ganz seltene Vokabel *macrore*, und doch ist der Unterschied sehr groß; die Erzählung der MB. ist verständlich: obwohl er durch asketische Übungen körperlich sehr geschwächt, sehr mager geworden ist, wird er geschlagen usw., dagegen muß man nach C annehmen, der Zustand *macrore attenuatus* sei auf die Mißhandlungen zurückzuführen, die also eine auffallend schnelle Wirkung gehabt hätten, u. zw. bestehen sie in dem Eingießen des Wassers in die Nase, das ausführlich beschrieben wird, während die Erwähnung der Schläge völlig nachhinkt.

Ebenso eigenartig ist die Erzählung V. 620 ff. Reginhard wird von den Normannen fortgeschleppt, und als sie nach Munnimo kommen, hört er die Gefangenen sagen V. 621 *Serve dei, porta fueras tu natus in ista.* Da wirft er sich zu Boden und geht keinen Schritt weiter, sondern läßt sich lieber töten. Was der Zuruf der andern bedeutet, lernt man erst aus MB. Kap. 1: In der Nacht wird eine große Schar Gefangener fortgeführt, und als sie durch eine Stadt kommen, weiß R. bei der Dunkelheit und dem Gedränge nicht, wo sie sind. Auf seine Frage ant-

[1]) A. a. O. 748 *Vitae igitur huius metricae partem posteriorem auctori Miraculorum praesto fuisse putaverim, nisi forte uterque eodem fonte usus est.* Im letzteren Falle könnte natürlich von Guntbert als Dichter nicht die Rede sein.

Digitized by Google

worten ihm die Leidensgenossen: *ecce e regione portae quondam nativitatis tuae imus.* Da gibt *porta* einen guten Sinn, in C ist es eigentlich unverständlich.[1]

Ich nehme noch einen dritten charakteristischen Fall. V. 530ff. schildern die Mißhandlung des Winetbald, anschließend daran die des Gerwold, die beide mit dem Leben davonkommen. Dieser Abschnitt endet mit den Worten V. 548: *Et quis martyrio fraudatos dixerit illos?* Dann folgt als dritter Worard, auf den dasselbe zutrifft, ohne daß der Dichter für ihn ebenfalls die Märtyrerkrone in Anspruch nähme. In MB. werden die drei hintereinander besprochen, dann schließt der Verfasser entsprechend: *Ac sic non sunt fraudati martyrio, quod inhianter toto appetebant voto.* Der Dichter hat die Reihenfolge geändert, aber aus Unachtsamkeit diese Bemerkung nicht auch umgestellt. Das Verständnis ist noch dadurch erschwert, daß hinter V. 547 ein Vers ausgefallen zu sein scheint.

An der Unselbständigkeit des Dichters ist nicht zu zweifeln, doch kann er, wie es scheint, auch nicht die MB. zur Vorlage gehabt haben, da er, wie schon LEVISON anmerkte, zwar im ganzen kürzer ist, aber an ein paar Stellen mehr bringt als MB. V. 665 nennt er den Namen Paulus, der MB. fehlt, ebenso V. 678 *theotisce dixerat odas,* ferner die wichtigen Ausführungen über den Neubau des Klosters. So bleibt wohl nur der Ausweg, daß sie eine gemeinsame Vorlage hatten, an die sie sich allerdings auffallend eng anschlossen.[2] Dazu würde stimmen, daß man zweifellos mit LEVISON S. 748 annehmen muß, daß der Verfasser der MB. den ersten Teil seines Werkes, Kap. 1—5, in denen diese große Übereinstimmung mit C vorhanden ist, nicht aus eigner Erinnerung, sondern nach einer schriftlichen Vorlage verfaßte. Wenn diesem am Ende des 9. Jhs. eine solche Quelle zur Verfügung stand, warum denn nicht auch dem Dichter?

---

[1]) Auch andere Stellen werden erst durch die Vergleichung mit MB. verständlich, doch übergehe ich das hier der Kürze halber. Zu V. 599ff. ist zu bemerken, daß die Rede der Dänen bis V. 605 reicht, MORANDS Text ist unklar. [2]) Ich arbeite oben mit dieser Annahme, doch sind die wörtlichen Übereinstimmungen so stark, daß es mir schwer fällt, nicht an direkte Verwandtschaft zu glauben. Das Wenige, was C. mehr hat, könnte in MB. verlorengegangen sein, ist doch auch fast das ganze fünfte Kapitel ausgefallen. Für meine Behandlung des Gedichtes ist die Entscheidung darüber irrelevant.

Digitized by Google

MORAND kam zu seinem Zeitansatz durch die Beobachtung, daß die Restauration des Klosters so anschaulich beschrieben werde, wie man es nur von einem Zeitgenossen erwarten könne, und daß die Zerstörung 879 nicht erwähnt werde: nun, wenigstens ein Teil dieser Schilderung, z. B. die Ersetzung der durchlässigen (*stillantia* C., *perstillantia* MB.) Dächer durch Bleibedachung uaa. stand auch in der Vorlage, und der Brand von 879 fehlt auch in MB. Das beweist also für die Zeit des Dichters nichts.

Dazu kommt etwas anderes, und damit kehre ich zum l. Reim zurück. MORAND ist nicht entgangen, daß der letzte Teil des Gedichtes einen anderen Charakter trägt als die vorhergehenden Partien, weil er gereimt ist, und er vermutet, daß er nicht zum ursprünglichen Plan gehört habe. Namentlich fällt ihm auf, daß die 22 Zeilen des Schlusses wieder reimlos seien[1], während die 225 vorhergehenden diesen Reim haben. Warum er grade 225 zählt, habe ich nicht ausfindig gemacht, ich lasse darum seine etwas unklaren Ausführungen beiseite und lege einfach den Tatbestand vor. Das Verhältnis von gereimten und reimlosen Versen im ganzen Gedicht ist folgendes: V. 1—100 11 L., 101—200 13 L., 201—300 21 L., 301—400 21 L., 401—472 (Ende des ersten Buches) 11 L., 473—500 11 L., 501—595 22 L., dagegen sind 596—781 fast ausnahmslos gereimt.[2] Die letzten 22 Verse haben wie gesagt 5 Reime.[3] Wie ist das zu erklären? Man kann ja bis V. 595 ein langsames Anwachsen der Prozentzahlen beobachten, aber daß der Dichter sich V. 595 plötzlich vorgenommen hätte, von da an ausschließlich leoninisch zu dichten, wird niemand glauben. MORAND gibt eigentlich gar keine Erklärung. Doch liegt eine solche nicht so fern, das Studium der Technik gewährt auch hier erfreuliche Hilfe. Der Mann, der V. 1—595 dichtete, verzichtete auf den Schmuck des Reims, fand aber seinen Stolz darin, Elision und Hiat zu vermeiden.[4] Mit dem Auftreten der l. Reime stellen sich auch Elisionen ein, V. 612. 614. 636. 680. 736. Hiat 730. Dazu kommt noch ein Charakteristicum: der Dichter zeigt plötzlich eine fast krank-

[1]) Das ist freilich unrichtig, 5 von den 22 sind leoninisch gereimt. [2]) V. 619 *illam* zu ändern, scheint nicht möglich, 625 und 648 Assonanz, 661 besserte schon MORAND *multus*, 688 ist zu bessern *vagabundis*, 700 schrieb MORAND *sancte*, 704 ist Zitat. [3]) Binnenreim, Endreim usw. spielen eine unbedeutende Rolle und werden hier übergangen. [4]) Das ist bei den Dichtern des 9. Jhs. eine seltene Erscheinung.

Digitized by Google

hafte Vorliebe für griechische Wörter: ich notiere 605 *argiri, crisi,* 643 *crisea, argirea,* 629, 754 *dommata,* 650 *farus,* 668 *ciato,* 675 *laon* im Reim auf *kyrrieleison,* 688 *ptochis,* 714 *tempis,* 755 *ommate,* 762 *kirika*; von den gewöhnlicheren, wie *sinaxis, xenia, xenodochium* sehe ich dabei ab. Die Folgerung, die sich daraus ergibt, brauche ich kaum auszusprechen: wir haben es mit zwei Dichtern zu tun.

Nachdem die Betrachtung der Form dies gelehrt hat, prüfen wir mit geschärftem Blick den Inhalt. Das Ergebnis ist: wo die leoninischen Verse einsetzen, geht der Zusammenhang in die Brüche. Oben war schon auf die Erzählung hingewiesen worden, wie drei von den vier zurückgebliebenen Mönchen zwar mißhandelt, aber nicht getötet werden; der Gedankengang ist teilweise undeutlich, und die Bemerkung über die Märtyrerkrone, die ihnen gebühre, ist an eine falsche Stelle geraten. Nun wird es noch schlimmer. V. 566 ff. wird erzählt, daß nach den dreien nun auch Reinardus an die Reihe kommt, *acerba morte necandus:*

567 Quique diu tractus, poenis maceratus iniquis
Ante patris matrisque domum perducitur anceps (?),
Punitur gladio, mortis ludibria suffert.

Daran schließt sich eine längere Auseinandersetzung darüber, daß ihm, *qui vitam gladio finivit atroci,* doch ohne Frage die Märtyrerkrone gewiß ist. Nachdem der Dichter ihm diese V. 570—95 durch den Hinweis auf den Schächer am Kreuz, der, ohne getauft zu sein, ins Paradies eingegangen sei, gesichert hat, beginnt er V. 596 von neuem, nun mit MB. stimmend, wie die Dänen, nachdem sie vergeblich versucht haben, Geld von ihm zu erpressen, ihn fortschleppen, und als er sich dann weigert, weiterzugehen — die Stelle ist oben schon herausgehoben worden — ihn töten, u. zw. heißt es MB. *crebris lancearum punctionibus perfossus* und hier V. 625 *pupugere.* Der Mann, der dies Wort schrieb, dachte nicht an einen Tod durchs Schwert (V. 569), sondern durch Lanzenstiche, wie in seiner Vorlage. Die Spuren der Überarbeitung sind hier nicht verwischt, die erste Fassung, Tod durchs Schwert, und die zweite, Tod durch Lanzenstiche, stehen unvermittelt nebeneinander.

Wie das Gedicht vor der Überarbeitung aussah, kann man nur ahnen. Ich schreibe alles, was auf das Martyrium der vier Mönche folgt, V. 627—782 dem zweiten Dichter zu, denn hier

Digitized by Google

ist keine Spur eines früheren Textes zu entdecken. Wenn wir annehmen, daß der erste Dichter als Schluß den Däneneinfall und die Mißhandlung der vier Mönche brachte, so fügen sich die Schlußverse, die durch den mangelhaften Reim dem alten Bestande zugewiesen werden, einigermaßen passend an:

782 Vos igitur, fratres, illuc intendite, quaeso,
quo vestros migrasse patres credendo tenetis usw.

Vielleicht war bei den *patres* an die vier gedacht. Dazu würde auch passen, daß das jetzige zweite Buch beginnt: *Nunc autem narrare iuvat sub calce libelli*, der Normanneneinfall war eben als Schluß gedacht. Man muß nun natürlich zu bestimmen suchen, wieviel von dem ursprünglichen Text übriggeblieben ist. Über den Tod des Reginhard sind, wie gezeigt, zwei Versionen ziemlich unvermittelt nebeneinander gestellt, er ist offenbar im Kloster verschieden erzählt worden. Ähnlich steht es auch bei den andern. Eine kleine Beobachtung hilft hier weiter. Der zweite Dichter hat eine Vorliebe für das Wort *iunctim*, V. 611, 655, 701. Dasselbe steht auch V. 543 in dem Bericht über Gerwalds Martyrium, und auffallenderweise sind die sechs Verse, in denen es vorkommt, leoninisch gereimt, während sonst vor V. 596 ein solches Nest von Leoninern (mit Ausnahme von 474—82) unerhört ist. Diese Verse decken sich, soweit der Dichter den Text nicht durch Ungeschick verdorben hat[1], mit MB., stammen aus der Vorlage.

Oben sahen wir, daß über Reginhards Tod zwei Versionen nebeneinander stehen, die zweite in Leoninen, mit MB. stimmend: ich behaupte, daß ebenso über Gerwald ursprünglich eine andere Nachricht gegeben war, die aber nicht wie bei jenem stehenblieb, sondern durch eine neue Fassung vollständig ersetzt wurde. Den Grund kann man nur vermuten. Über Reginhards Märtyrerkrone wird in ermüdender Breite gehandelt; am Schluß des Abschnittes über Gerwald steht der Ausruf[2] V. 548 *et quis martyrio fraudatos dixerit illos?* Es scheint, daß das Thema im Kloster mit nachhaltigem Eifer diskutiert und namentlich die Frage ventiliert wurde, ob die drei mit dem Leben Davongekommenen auch als

[1]) Er sagt: *Gerwaldus . . ludibria passus, quamquam sit senior aliis et corpore maior; quamquam* paßt zu *senior*, aber nicht zu *corpore maior*. Was gemeint ist, zeigen MB. Kap. 1 *Gerwaldus, quamquam senior, quoniam vegetior et fortior aliis videbatur . . . gravioribus vexatus esset ludibriorum vexationibus.* [2]) Vgl. oben S. 25. Er gehörte hinter V. 565.

Digitized by Google

Märtyrer anzusehen seien; es standen sich da vermutlich verschiedene Ansichten gegenüber, und vielleicht war das ein Grund dafür, daß eine Bearbeitung des Gedichtes erfolgte, die aber nicht vollendet wurde.

Auch für den l. R. des Gedichtes ergibt sich aus der dargelegten Sachlage etwas Neues: Oben glaubten wir ein allmähliches Anschwellen der L. zu beobachten; die eben besprochene Stelle 543—48 zeigt, daß Vorsicht geboten ist, denn streichen wir die 6 L. als zur späteren Bearbeitung gehörig, so sinkt der Prozentsatz, der V. 500—595 22 beträgt, ganz bedeutend. Und so kann auch sonst der Bearbeiter seine Hand im Spiel haben. Um eins anzuführen: Das Gedicht ist überschrieben

Ortus vita obitus Bertini patris et actus
Ad laudem triadis hic incipit omnipotentis.

Die beiden charakteristischen Merkmale, Reim und Elision, weisen diese Überschrift dem zweiten Dichter zu. Sonstige einzelne Leonine können ja dem ersten gehören, doch kann sie auch der zweite eingeschwärzt haben. Man vergleiche V. 306ff. Ein Heilungsuchender kommt zum hl. Bertin:

Fratribus ergo deum dominum laudantibus una
Tempore nocturno veniens prosternitur illic,
308 Cum fratrum domino nocturnus (-os MORAND) psalleret ordo
Postque pias lacrimas usw.

Das ist Unsinn, man sieht sofort, daß eine doppelte Rezension vorliegt, die aber nicht fertig geworden ist; der störende Vers 308 ist leoninisch! Hier muß ich noch einmal auf das oben teilweise zitierte Martyrium des Winetbold kommen. V. 530ff. wird in 10 Versen in der breiten Art des ersten Dichters erzählt, wie sie ihm Wasser in die Nase gießen und ihn so ertränken — *necare,* das technische Wort — wollen. Dann geht es 540 weiter, jetzt im engen Anschluß an die Vorlage, die wir auch in MB. haben, *sic Winetboldus acris* usw., vgl. oben S. 24. Hier ist plötzlich auch von Schlägen die Rede, und diese drei Verse sind streng leoninisch, von den vorhergehenden 10 sind es nur zwei: kein Zweifel, die drei letzten sind von dem zweiten Dichter, der auch die Schläge hereinbrachte. Die zwei Fassungen stehen auch hier unverarbeitet nebeneinander.

Digitized by Google

Ganz eigenartig ist auch das Martyrium des Werardus, V. 549—65, erzählt. Die Normannen geben dem jeden Augenblick den Tod Erwartenden, oder, wie nachher gesagt wird, den heiligen Altären Geschenke, die er *gaudens sumit; grata deo nostro quoniam non esse rapina dicitur, idcirco hanc contempsisse videtur.*[1] Er wird geschlagen und drei Tage lang nackend den Unbilden des Wetters ausgesetzt. Nach dem Abzug der Feinde bleiben einige Marodeure zurück und eignen sich die Gaben an; sie werden an den nächsten Baum geknüpft. In den MB. wird die Geschichte von den Geschenken zwar auch erzählt, aber etwas abweichend, auch ohne Zusammenhang mit den Mißhandlungen und an anderer Stelle; danach wäre einem der vier zurückgebliebenen Mönche die Aufsicht über die Gaben von den Normannen übertragen worden, daß es Werardus war, steht nicht da. Dagegen stimmen die Verse 556—58, in denen die Mißhandlungen berichtet werden, im Wortlaut zu MB., und diese drei Verse sind leoninisch. Also auch hier wieder die zwei Fassungen nebeneinander! Freilich ist es nicht möglich, die zweite einfach zu streichen.

Schließlich sei noch bemerkt, daß ich auch zu Anfang des zweiten Buches die Hand des Bearbeiters an den Reimen zu erkennen glaube, doch fehlen hier sonstige Merkmale.

In welche Zeit haben wir die beiden Fassungen zu setzen? Auch die erste hatte den Normanneneinfall schon behandelt, entstand also nach 860, und ich würde sie wegen der äußerst schwachen Reimung möglichst nahe an dies Jahr setzen, wenn nicht andererseits diese ganz merkwürdige Vermeidung der Elision wäre, die für jüngere Zeit spricht: beide Merkmale schließen sich nach dem, was wir wissen, eigentlich aus, heben sich auf. Die Tatsache ist ebenso rätselhaft wie die andere, daß der zweite Dichter streng leoninisch reimt, aber die Elision zuläßt.

Holder-Egger setzt die MB. um oder kurz vor 900. Wenn der zweite Dichter dieselbe Vorlage benutzte, so würde nichts hindern, für ihn dieselbe Zeit anzunehmen, und der Reim spräche vielleicht dafür. Möglich ist es aber auch, und im Grunde halte ich das für wahrscheinlicher, daß er nicht die Vorlage von MB., sondern eine vollständigere Fassung der MB. selbst vor sich hatte,

---

[1]) Es soll wohl heißen, daß er sie zuerst freudig annimmt, dann aber sich besinnt, daß sich das nicht gehört, und sie zurückweist.

Digitized by Google

vgl. oben S. 25, 2. Jedenfalls ist es nicht ausgemacht, daß wir ein Recht haben, das Gedicht in der Form, in der es vorliegt, noch in die Karolingerzeit zu setzen, und es ist nicht in die Poetae aufgenommen worden. Sachlich geht nicht viel verloren, da die Verse inhaltlich in der Hauptsache mit SS. rer. Mer. 5, 750ff. und SS. 15, 509 Kap. 1—5 stimmen. Doch wäre es schade, wenn das erwähnte Stückchen über den Neubau auch weiterhin unbeachtet bliebe, darum füge ich die wenigen Verse hier an; V. 634—40 stehen schon SS. rer. Mer. 5, 748.

Interea fratres inibi tum rite manentes
Tecta monasterii cicius renovare vetusti
Dommata praecipui nimium stillantia claustri
Pulchre tractabant, meliuscule perficiebant.
Namque monasterium paucis in solibus auctum
Denique plumbino, mos est ut, tegmine vulgo
Mirifice tectum vel in omnibus aedificatum.
Interius sacrum ceu condecet historiarum
Ordine picturam vidisses pariete pulchram
Et quadrata auro nec non altaria fulvo
Ar(gen)toque cruces libros, splendentia, plures.
Qui velit illorum numerum conscire librorum,
Censeat is guttas pluviarum denique sudas
Litoris oceani vel harenas undique lati.
Lectica Bertini fulget constructa beati
Pulchrius obrizo nubis vel fulmine vivo,
Crisea quę flammis constans, argirea gemmis
Fulvior, artifices ut eam mirentur et omnes.
Dixero de capsis quid, fratres, aio buxis,
In quis relliquię retinentur nempe sacratae,
Plurima sanctorum cumulatim membra piorum?

Digitized by Google

DER GANG DER COSMASFORSCHUNG.

Von
B. BRETHOLZ.

Im Jahre 1602 veröffentlichte MARQUARD FREHER, Gelehrter und Staatsmann in Diensten des Kurfürsten Friedrich IV. von der Pfalz, von 1596 bis 1598 auch Professor des römischen Rechts in Heidelberg[1], einen Band 'Rerum Bohemicarum antiqui scriptores aliquot insignes, partim hactenus incogniti' und hier an erster Stelle 'Cosmae Pragensis ecclesiae decani Chronica Bohemorum', ein bis dahin ungedrucktes und nur oberflächlich bekanntes Werk aus dem Anfang des 12. Jh.s.

Aus der Vergessenheit der Bibliotheken wurde der fast ganz verschollene Cosmas wieder ans Tageslicht gezogen, der im Mittelalter bis ans Ende des 14. Jh.s zu den bekanntesten Autoren seines Heimatlandes gehört hatte. Er hatte nicht nur Fortsetzer gefunden, den sogenannten Wischehrader Domherrn und den Mönch von Sazawa, sondern alle späteren böhmischen Chronisten, Dalimil aus dem Ende des 13., die Königsaaler Chronik, Neplach, Pulkawa, Benesch von Weitmühl aus dem 14. Jh. haben Cosmas gekannt und benützt, wie dies schon Palacky in seiner 'Würdigung der alten böhmischen Geschichtschreiber' (1830) bei jedem einzelnen von ihnen kurz vermerkt hat.[2] Wir erfahren überdies aus Neplach, dem Abte von Opatowitz, gest. 1368, daß kein Geringerer als Kaiser Karl IV. sich um die Anfertigung von Cosmas-Hss. bekümmerte.[3]

---

[1]) Vgl. über ihn F. X. WEGELE, Gesch. der deutschen Historiographie (1885) S. 366 (mit dem Druckfehler, daß die 'Script. rer. Bohem.' 1682 anstatt 1602 erschienen sind); auch Allg. deutsche Biographie 8, 334.
[2]) Vgl. S. 64, 113, 140, 162, 169, 185—9, 195. [3]) Die Nachricht '(Cosmas), qui scripsit cronicas de Boemia, quas P. Lych, decanus Prahensis, a tineis et antiquitate putrefactas illustrissimi regis Boemorum Caroli instantia tribus vicibus in membranis descripsit' (vgl. DOBNER, Mon. hist. Boemiae 4, 1779, S. 103; Font. rer. Bohem. 3, 1882,

Digitized by Google

Außerhalb Böhmens ist in erster Linie — ohne auf Vollständigkeit Anspruch zu machen — auf den Annalista Saxo hinzuweisen, der noch im 12. Jh. eine Kompilation der deutschen Reichsgeschichte von 741—1139 verfaßte; 'res Boemicas Cosmas Pragensis ipsum docuit', schreibt G. Waitz in seiner Ausgabe.[1] Cosmas wurde weiter exzerpiert von dem österreichischen Chronisten Heinrich von Heimburg, dem Gmünder Priester (geb. 1242), der unter König Otakar II. seine 'Annales sive chronica Bohemorum' von 861—1300 verfaßte[2], und von Marignola, dem italienischen Minoriten, den Karl IV. mit der Bearbeitung der Geschichte Böhmens betraut hatte.[3]

Mit den Umwälzungen, welche die Hussitenzeit im geistigen Leben Böhmens verursachte, verlor sich auch die Kenntnis des Cosmas trotz der nicht geringen Zahl von Hss., die sich von seiner Chronik damals in Archiven und Bibliotheken Böhmens und Mährens befunden haben dürften. Die allgemeine Vernachlässigung der Wissenschaften und insbesondere der Landesgeschichte im 16. Jh., in der Zeit des Aufblühens gerade dieses Zweiges in den benachbarten Ländern, war so auffällig, daß sie sogar Ferdinand I., der 1526 König von Böhmen geworden war, zu rügen Veranlassung nahm.[4] Wir werden an anderer Stelle darauf hinweisen, daß er eine der berühmtesten Cosmas-Hss., den damals im Kloster Sedletz aufbewahrten Stockholmer Codex, besichtigte.

Die Anregung, den alten heimischen Geschichtschreibern Auf-

S. 469, N. z.) findet sich allerdings nur in der weniger zuverlässigen sogen. Wokaunhs. des Neplach; auch läßt sich die Persönlichkeit des P. Lych, den Dobner mit einem 1358—1362 nachweisbaren Dekan Plych gleichsetzen wollte, nicht feststellen. Die einzige Hs., die aus dieser Zeit stammt, ist C 1[a], und selbst für diese ist der Terminus ad quem das Jahr 1343, so daß man annehmen müßte, Plych habe sie geschrieben, bevor er Dekan geworden. Wahrscheinlich haben aber alle drei Hss. als verloren zu gelten.

[1]) Vgl. SS. 6, 542 ff., dazu Archiv 5, 738/9. Nicht nur, daß der sächsische Annalist eine Anzahl von Stellen aus Cosmas wörtlich in sein Werk herübergenommen hat, er berichtigte auch Cosmas in bezug auf eine Jahresangabe (vgl. die neue Ausgabe S. 46, N. 2). Es scheint, daß er ein Exemplar der A 2-Klasse benutzt hat. [2]) Vgl. SS. 17, 711 ff. und Font. rer. Bohem. 3, 306 ff. [3]) Palacky, Würdigung S. 169; Font. rer. Bohem. 3, 487 ff. — Über die zweifelhafte Benutzung des Cosmas durch Thomas Tuscus (Gesta imperatorum et pontificum — 1278) vgl. SS. 22, 487, in der neuen Ausgabe S. 127, N. 3. [4]) Vgl. meine Neuere Gesch. Böhmens (Allg. Staatengesch. hrg. von H. Oncken, I. Abt., 40. Werk, Gotha 1920) 1, 267 ff.

Digitized by Google

merksamkeit zu schenken, mußte erst von Deutschland gegeben werden.[1] Schon vor FREHER, um die Mitte des 16. Jh.s, hatte GEORG FABRICIUS, Rektor der Fürstenschule in Meißen, gestorben 1571[2], die böhmischen Gelehrten in allererster Linie auf Cosmas hingewiesen. In einem Briefe, den der Prager Universitätslehrer MATTHAEUS COLLINUS am 17. Februar 1563 an FABRICIUS richtete[3], rühmt er dessen Wohlwollen gegenüber dem böhmischen Volke in geistiger Hinsicht und gibt ihm Nachricht, daß dank seiner Bemühungen und auf seine Veranlassung der junge gelehrte JOHANNES BANNO[4] die Annales des Cosmas fortsetze und bis auf die gegenwärtige Zeit führen werde. Was aus dieser Arbeit geworden ist, wissen wir nicht, da sich keine Spur davon erhalten hat.

---

[1]) Cosmas benützte schon PROCOPIUS LUPACIUS von Hlawaczow (1530—1587), der nach dem Muster des PAUL EBER einen lateinischen Kalender der böhmischen Geschichte 'Rerum bohemicarum ephemeris seu Calendarium historicum' verfaßte (von PETRUS CODICILLUS 1578 teilweise, 1584 vollständig herausgegeben). Er nennt Cosmas unter den benützten handschriftlichen Quellen an erster Stelle: 'Cosmae, decani Pragensis, latinum manuscriptum, editum temporibus Wladislai, XXIIII ducis Boemiae, et Hermanni praesulis' und vermerkt zum 21. Oktober, dem Todestag des Cosmas: 'A. D. 1126 Sobeslavo duce Boemiae obiit Cosmas Pragensis ecclesiae decanus, qui scripsit Chronica Boemiae lingua latina, exorsus a Czecho primo duce Boemiae. Hunc diem obitus assignavit is, qui ipsius Chronicon continuavit. Attigit 81 annum, ut ipse anno 1125 in prefatione libri quarti de Chronicis Boiemicis scribit, se iam esse octogenarium; et ibidem addit, se praeteritis annis Leodii sub Francorum (so!) magistro tum grammaticae tum dialecticae artis in viretis (eius haec sunt verba) et pratis cum Musis lusisse. Hagecus Cosmae historici Boemici obitum refert in annum 1097, sed huncne an alium intelligat, ambigitur; licet episcopum Dubravius Pragensis ecclesiae octavum scribat'. — Dagegen scheint KUTHEN nur auf Pulkawa zurückzugehen, vgl. PALACKY, Würdigung S. 271. [2]) Vgl. über ihn Allg. Deutsche Biographie 6, 510 (KÄMMEL). [3]) Vorausgeschickt der Ausgabe der 'Lucubrationes oratoriae' des BOHUSLAUS HASSENSTEIN, die FABRICIUS 1563 in Prag erscheinen ließ, pag. A. 4: 'quod tua cura et impulsione Annales rerum Boiemicarum olim collecti a Cosma ecclesiae Pragensis decano . . . nunc ab erudito iuvene Ioanne Bannone pertexuntur et ad nostram usque aetatem continuantur latina oratione'. [4]) JOHANN BANNO von Phönixfeld, 1529 in Prag geboren, studierte an der Meißner Lateinschule unter Fabricius, ging nach 1550 als Erzieher zu Johann von Liechtenstein auf Eisgrub nach Mähren, kam später durch Adam von Dietrichstein, Oberstkämmerer Maximilians II., in den Hofdienst und brachte es bis zum Sekretär der böhmischen Kammer. 1596 ist er gestorben. Vgl. J. TRUHLAŘ im Ottův Slovník naučný 3 (1870), 265.

Digitized by Google

Freher hat sich das Verdienst erworben, Cosmas zuerst veröffentlicht zu haben. Allein seine erste Edition vom Jahre 1602 bot nur ein Bruchstück des Autors, wie es ihm die damals vielleicht in seinem Besitze befindliche Straßburger Hs. darbot.[1] Er selbst hat sich über seine Quelle mit keinem Worte ausgesprochen.[2] Wenige Jahre später bot sich ihm während eines Aufenthaltes in Prag, zu dem möglicherweise seine Beschäftigung mit den böhmischen Quellen die Veranlassung gegeben hat, Gelegenheit, eine vollständige Cosmashs. kennenzulernen, und zwar die heute Stockholmer Hs. (B). Er besorgte sich eine Abschrift und veröffentlichte sie 1607, wiederum ohne sich über den Fundort, das Alter oder den Zustand der Hs., die er seiner neuen Edition zugrunde legte, zu äußern, noch auch über Cosmas selbst irgendwelche Aufschlüsse zu geben. Bezeichnend ist, daß er sie Peter Wok von Rosenberg (gest. 1611), dem Besitzer einer damals berühmten Bibliothek, widmete, und in dem öffentlichen Widmungsschreiben zur Aufsuchung anderer 'Exemplare' dieses Autors aufforderte.

Diese Anregung blieb denn auch, ebenso wie ehedem jene des Fabricius, nicht ganz ohne Wirkung auf die heimische Forschung. Wir haben Anhaltspunkte dafür, daß sich Paul Gessinius, der als Anhänger König Friedrichs V., des Winterkönigs, 1620 aus Böhmen nach Holland fliehen mußte, mit dem Plane einer neuen Cosmasausgabe beschäftigte; allein außer einigen handschriftlichen Bemerkungen in seinem Exemplar der Freherschen Ausgabe hat sich nichts erhalten. Gessin besaß ein Exemplar der ersten und zweiten Freherschen Cosmasausgabe, das er nebst anderen Druckwerken einem Bande der 'Scriptores rerum Germanicarum' von Erpold Lindenbrogk (1609) beibinden ließ. Dieser Band mit dem Eigentumsvermerk 'Ex libris Pauli Gessinii Pragensis 1612' befindet sich heute in der Studienbibliothek in Olmütz (Sign. XXXIX b. 19). Er trägt auch den durchstrichenen Vermerk 'Gabrielis Lehmanni Pragensis 1610' und den ungetilgten 'Cartusiae Bru-

— Boh. Balbin schrieb in seiner 'Bohemia docta' 2 (1778), 260 im Hinblick auf Bannos Cosmasfortsetzung: 'dolendum est magnopere hunc Bannonis laborem aut periisse aut in aliqua vili bibliotheca mss. codicum situ et squalore obsitum iacere'.

[1]) Dafür spricht die Bemerkung auf dem Titelblatt: 'Ex bibliotheca c. v. Marquardi Freheri'. [2]) Vgl. B. Bretholz, Studien zu Cosmas von Prag. Zur Geschichte der Cosmas-Handschriften, NA 35, 684.

Digitized by Google

nensis'; aus dem aufgehobenen Karthäuserkloster zu Königsfeld bei Brünn ist er dann nach Olmütz gekommen.

Auf der leeren Rückseite des Titelblattes der FREHERschen Cosmasausgabe von 1607 hat nun GESSIN eigenhändige Aufzeichnungen gemacht, die man als kleine Vorarbeiten zu einer Cosmasausgabe ansehen darf: zunächst biographische Angaben über Cosmas, kritische Bemerkungen über das Werk, Charakteristik des Inhalts, Stils, der Schreibweise und Ähnliches. Auch der oben erwähnte Brief des COLLIN über BANNO wird angeführt; am Blattrand und zwischen den Zeilen finden sich abweichende Lesarten aus zwei anderen Hss., die er als Codex Rosinianus (unser A 1), und Carolinus oder mit der Sigle CC (unser A 3^b) bezeichnet [1], und Emendationen.[2]

Die Kriegszeiten und die großen Umwälzungen in Böhmen haben wie alle wissenschaftlichen Studien so auch die bereits in Angriff genommene geschichtliche Forschung und Herausgabe von Quellen für lange Zeit brachgelegt. Es scheint, daß der Jesuit P. G. CRUGERIUS, der 1669 in Prag die 'Sacri pulveres', ein Kalendar, herausgab, sich zuerst wieder mit Cosmas beschäftigte. Er berief sich auf die FREHERsche Ausgabe von 1608 (so!), nahm zahlreiche Stellen wörtlich oder dem Inhalt nach in sein Werk auf, gedachte beim 21. Oktober, daß dies Cosmas' Todestag sei und betonte ausdrücklich, daß der Chronist von dem Prager Bischof gleichen Namens unterschieden werden müsse.

Seinem Beispiele folgte dann sein Ordensbruder BOHUSLAUS BALBIN, indem er in der 1677 erschienenen 'Epitome historica

---

[1]) Vgl. Näheres über ihn und seine Arbeit in der S. 35 N. 2 genannten Arbeit S. 686 ff., wo irrtümlich angenommen wurde, daß GESSINS 'Carolinus' und 'CC' zwei verschiedene Hss. seien. [2]) Auffällig ist die Übereinstimmung seiner Anmerkungen mit unserer Hs. C 3 (13, N. 3; 31, N. 1; 61 b (secundum matris gloriam); 120, 15; 121 p; 196 h); auch erwähnt er Lesarten, die nur in C.-Hss. vorkommen: 101 l (Chrudim); 139 d (peractum); vgl. auch 120 e; 217 d. Er hat sich um die Erklärung des Cosmas bemüht, vgl. 149, N. 2; 177, N. 1; 179, N. 3; 201, N. 5, hat Verbesserungen vorgeschlagen, die in den Text dieser Ausgabe aufgenommen wurden (163 e; 183 f) oder doch beachtenswert sind (88 o; 90 g; 126, 19 ordo cardinalium; 147, 17 haleces zu allecia; 174 p; 194 h calones; 216, 1 velocium für hospitum; 226 c. f. v. quis vel quispiam; 234 o; 235 v. GESSIN erkannte Verse, die KOEPKE entgangen sind: 25, 9; 31, 4; 61, 3; 89, 9; 97, 9; 103, 1.3; 107, 10; 128, 8; 144, 2; 191, 8.

Digitized by Google

rerum Bohemicarum' reichlich Cosmas verwertete. Allein an eine neue Ausgabe wurde nicht gedacht, obwohl das Bekanntwerden der Hs. der Bibliothek des Prager Metropolitankapitels, auf welche CRUGER anspielte, dazu hätte Anlaß geben können.[1] Und auch in Deutschland währte es mehr als ein Jahrhundert, bevor die Cosmasforschung wieder aufgenommen wurde.[2] Man knüpfte an FREHER an, indem J. B. MENCKEN, der sächsische Hofhistoriograph, im Hinblick auf die Seltenheit der FREHERschen Ausgabe und die Wichtigkeit, die diese Quelle auch für die sächsische Geschichte hatte, sich entschloß, Cosmas in den ersten Band seiner 'Scriptores rerum Germanicarum' (1728), S. 1956—2132 aufzunehmen. Er hielt sich dabei streng an den Wortlaut der FREHER'schen Ausgabe von 1607; nur wurde sie ergänzt durch zahlreiche sachliche Anmerkungen, die von CHR. GOTTL. SCHWARTZ, Professor in Altdorf, herrührten, der MENCKEN auch die Anregung zum Neudruck gegeben hatte.[3] Kurz nach Vollendung dieser dritten (oder vierten) Cosmasedition wurde MENCKEN aufmerksam auf eine in der Dresdner Bibliothek befindliche Cosmashs., die er als 'membrana autori fere

---

[1]) Nicht unerwähnt möge bleiben, daß 1691 Graf Johann Wenzel Michael von Walderode die FREHERsche Cosmasausgabe von 1602 (allerdings ohne den Herausgeber zu nennen) zum Gegenstand einer an der Prager Universität abgehaltenen Disputation machte und in dem gleichzeitig veranstalteten Druck den Text wortgetreu, nur durch die Quaestiones unterbrochen und in 63 Paragraphe geteilt, wiederholte. Der Titel der Schrift lautet: 'Disputatio iuridica miscellanea, seu sexaginta tres quaestiones canonico-civiles, politicae et militares, ex relata, quam Cosmas Pragensis decanus usque ad Wratislaum I. Bohemorum regem conscripsit, Bohemica historia excerptae'. Die den einzelnen Paragraphen beigefügten Quaestiones bringen gar keine geschichtlichen, sondern nur ganz allgemeine belanglose juristische oder kanonistische Erörterungen. [2]) Eine kurze merkwürdige Erwähnung fand Cosmas in dem Werke von MARTIN ZEILER, Historici, chronologi et geographi celebres (Ulmae 1652) 2, 43: 'Cosmas Pragensis, omnium antiquissimus historicus, qui de rebus Bohemicis scripserunt, circa a. 1100 vixisse dicitur. Anno 1095 Welfonis iunioris et Mathildis coniugium dissiliit, quod citra thori commercium fama magis quam usu in eam usque diem constiterat. Causae celatae sunt; nam Cosmae Pragensis hircosa putidiorque omnibus cloacis narratio nec fidem meretur nec stationem in casto libro. Ego pudori Mathildis ut caeterarum virtutum fastigia ita etiam castitatis rarissima exempla sectantis imputo, quod bis coniunx mater fieri abnuerit. Andr. Brunnerus, Annales Boic. lib. II, pag. 164 sequ., part. 3.' [3]) SCHWARTZ' Namen findet sich in MENCKENS Einleitung genannt. Vgl. auch Archiv 1, 392 ff.

Digitized by Google

coaeva' ansah, die aber dem 13. Jh. angehört. Er beschränkte sich darauf, die abweichenden Lesarten im 3. Bd. seiner 'Scriptores' (1730) übersichtlich zusammenzustellen, obwohl er sich darüber im klaren war, daß der Dresdner Codex gegenüber dem Druck 'ebenso aufschlußreich als verschieden' war.

In Böhmen erwachte der Sinn für Geschichtsforschung erst in der zweiten Hälfte des 18. Jh.s, mit dem Auftreten des Prager Piaristen GELASIUS DOBNER, des Begründers kritischer Geschichtschreibung in diesem Lande. In dem ersten Bande seines grundlegenden Werkes 'Annales Bohemorum' (1761) S. 172 bot er eine wenn auch nur kurze Lebensskizze des Chronisten Cosmas und widerlegte einige veraltete Ansichten, die vor ihm schon der Jesuit BALBIN zurückgewiesen hatte, ohne aber allgemein durchzudringen. Es handelte sich hauptsächlich um die Unterscheidung des Chronisten Cosmas und des von ihm in seinem Werke genannten Prager Bischofs gleichen Namens.[1] DOBNER, der so viele Quellen zur böhmischen Geschichte herausgegeben hat, wäre berufen gewesen, Cosmas von neuem zu bearbeiten, allein da er sich in seinen mehrbändigen 'Monumenta historica Boemiae' nur auf noch unedierte Schriften beschränkte, trat diese Aufgabe für ihn zu-

[1]) Den Fehler hat der berüchtigte Chronist WENZEL HAGEK von Liboczan in seiner 'Chronik von Böhmen' (1541) verschuldet; vgl. auch oben S. 34 N. 1. In der deutschen Übersetzung des tschechisch verfaßten Buches von SANDEL (1596) heißt es I, 183 v.: '1090. Und sie wöhleten endlich . . . den Decanum der Prager Hauptkirche mit Namen Cosmas (zum 8. Bischof von Böhmen)'; S. 194: 'Er (der Bischof) hat auch bei seinem Leben eine herrliche Cronica vom Böhmenlande und was Gedenckwürdiges sich von Czechio bis auf seine Zeit begeben, beschrieben'. Als Todesjahr nennt er dann 1097, in dem zwar der Bischof, aber nicht der Chronist gestorben ist. — Gegen die Gleichsetzung hatte sich auch schon J. S. ASSEMANN, Kalendaria ecclesiae universae IV (Rom 1755) ausgesprochen. Er benützte Cosmas in der zweiten FREHERschen Ausgabe (Hanau 1607), druckte zahlreiche Stellen wörtlich ab und beschäftigte sich dann im § 34 des 3. Kap. des 1. Teils eingehend mit dieser Frage unter der Überschrift: 'De Cosma Pragensi chronici Bohemorum auctore, qui a Pontano Bohemiae Piae auctore perperam confunditur cum Cosma octavo Pragae episcopo'. Gemeint ist hier das Werk 'Bohaemia Pia. Hoc est Historia brevis . . . authore G. B. Pontano à Braitenberg, Frankfurt 1608, pag. 38: 'De Cosma'. — Trotz BALBINS, DOBNERS und so vieler anderer Historiker Bemühen, diesen Irrtum aus der Welt zu schaffen, begegnet man ihm noch bis in die allerneueste Zeit. In GERDES, Gesch. des deutschen Volkes 3 (1908) liest man im Namenregister S. 695: Cosmas, B. von Prag (Chronist).

Digitized by Google

rück.[1] Ihr unterzogen sich erst F. A. PELZEL und J. DOBROWSKY und eröffneten den ersten Band ihrer 'Scriptores rerum Bohemicarum', der im Jahr 1783 erschien, mit einer Cosmasedition, unter Zugrundelegung der Hs. der Prager Metropolitanbibliothek.[2] Die umfangreiche Einleitung, S. V—XL, an sich für die Cosmasforschung von großem Wert, enthielt nicht nur gute Beschreibungen der benutzten Hss., sondern machte auch auf einige anscheinend verschollene aufmerksam.[3]

Noch vor PELZEL-DOBROWSKY hatte sich mit der Herstellung einer Cosmasausgabe der Propst des Klosters Raigern BONAVENTURA PITER (1708—1764) beschäftigt. Eine Abschrift seiner Arbeit ohne Randglossen mit dem Titel: 'Fasciculus complectens chronicon regni Bohemiae in duos libros distributum . . ad annum MCXXV protractum. Authore Cosma Pragensis ecclesiae decano. — Hoc chronicon ms. omnes eiusdem editiones puritate sua superans est collatum cum ms. codice membraneo ecclesiae metropolitanae Pragensis et cum altero ms. codice chartaceo Carloviensi, opera rmi. d. Bonav. Piter, quondam Praepositi Rayhradensis' befindet sich im Klosterarchiv, H. d. 15. Von PITERS Hand liegt ihm nur bei, als Ergänzung zu FREHERS Ausgabe, eine Abschrift von Cosmas 1, 38 und 3, 62. Dagegen erliegt im mährischen Landesarchiv, Boczeksche Slg. n. 12219 aus dem Besitze des R. v. SCHWABENAU (vgl. Monatschrift der Ges. des vaterländ. Museums in Böhmen, Prag 1, 1827, S. 49) ein Faszikel enthaltend eine 'Vergleichung der Ausgabe DOBROWSKYS mit dem Ms. der PITERischen Sammlung' (und zwar mit dem verlorenen Originalmanuskript), und hier findet sich auch die Bemerkung: 'Carloviensis donatus monasterio eidem anno MCCCCXV'.

Es war selbstverständlich, daß bei der Aufstellung des Pro-

[1]) Er hat im zweiten Bande der Monumenta (1768) die von ihm irrig Cosmas zugeschriebene 'Passio s. Adalberti ep. et mart.' herausgegeben. [2]) Auf diese Hs. war kurz zuvor in der 1777 herausgegebenen 'Bohemia docta' von BALBIN besonders aufmerksam gemacht worden (pag. 2 und 26): 'Me nunquam tam vetus ms. Cosmae vidisse praeter illud, quod inter libros metropolitanae ecclesiae reperitur, scriptum, ut suspicor, sub Wenceslao rege II., Ottogari filio'. — In der zweiten Ausgabe vom J. 1778 s. S. 35 und 68. Im Tractatus II zur Bohemia docta, Praefatio, ist auch auf die Stockholmer Hs. verwiesen, ebenso noch einmal S. 7 auf die Hs. der Metropolitanbibliothek. [3]) Über die nur handschriftlich erhaltene Cosmasbearbeitung des Raigerer Geschichtsforschers Propst Bonav. Piter vgl. auch die Einleitung der neuen Ausgabe.

Digitized by Google

gramms für die MG. die Chronik des Cosmas berücksichtigt wurde. Im Jahre 1820 gewann man DOBROWSKY für ihre Bearbeitung.[1] Es läßt sich nicht feststellen, welchen Anteil er an der Cosmasedition in den mit PELZEL herausgegebenen 'Scriptores' hatte. Aber sicherlich wäre eine neue von ihm verfaßte Ausgabe eine hervorragende wissenschaftliche Leistung geworden. Seine großen philologischen und historischen Kenntnisse, seine eingehende Beschäftigung mit der altböhmischen Legendenliteratur, die sich vielfach mit Cosmas berührt, sein kritischer und stets auf die Erforschung der geschichtlichen Wahrheit gerichteter Blick sprechen dafür. Man braucht nur seine Korrespondenz mit dem polnischen Geschichtsforscher G. S. BANDTKIE aus den Jahren 1810—1827 zu lesen[2], um sich zu überzeugen, wie vertraut er mit Cosmas war. Sein Alter und andere Arbeiten hielten ihn leider davon ab, die Cosmasausgabe durchzuführen.

Eine bedeutsame Förderung erfuhr dann die Cosmasforschung durch FRANZ PALACKY in der 'Würdigung der alten böhmischen Geschichtschreiber' (Prag 1830), S. 1—35. In drei Kapiteln: A. Sein Leben, B. Seine Chronik, C. Zur Kritik des Werkes, wird ein übersichtliches Bild geboten, das nicht nur die bis dahin in den verschiedenen Büchern enthaltenen Einzelergebnisse zusammenfaßt[3], sondern vielfach auf selbständiger Forschung und eigenem Urteil beruht. Zu den bereits bekannten sieben Cosmas-Hss. konnte er eine achte von ihm im Raudnitzer Schloßarchiv gefundene hinzufügen, aus der er, wie aus den anderen noch unbenützten, eine reiche Nachlese von textlichen Varianten darbot. Er beschäftigte

[1]) Vgl. Archiv 1, 105. 109; 3, 179; 4, 35. — Vgl. auch J. DOBROWSKY, Was gewinnt die böhm. Geschichte durch die Mon. Germ. Hist. . . . in: Monatsschrift der Ges. des Vaterl. Museums in Böhmen, Jg. 1, Januar (Prag 1827), S. 53—61. [2]) Vgl. Korrespondence JOSEFA DOBROVSKÉHO. II. Vzajemné dopisy J. DOBROVSKÉHO a J. S. BANDTKÉHO z l. 1810—1827, herausg. von V. A. FRANKEV, in: Sbirka pramenův der III. Klasse der Kaiser-Franz-Josef-Akademie in Prag, Gruppe II, Bd. 3 (1906). [3]) Mit wertvollen Untersuchungen über Cosmas und seine Chronik waren PALACKY unmittelbar vorangegangen: 1. J. L. KNOLL, Mittelpunkte der Geschichtsforschung und Geschichtschreibung in Böhmen und Mähren, im 'Archiv für Geographie, Historie, Staats- und Kriegskunst', herausg. von HORMAYR 12 (1821), Nr. 1 (mit Unterbrechungen) bis 31; 2. J. MEINERT, Die böhmischen Geschichtschreiber des ersten Zeitraumes, in den 'Jahrbüchern der Literatur' 15. 16 (1821, Juli—Dez.) und Anzeigeblatt S. 27 ff. mit Verzeichnis der damals schon bekannten 7 Hss., sowie der Ausgaben.

Digitized by Google

sich eingehend mit der Frage der vermeintlichen fremden Zusätze zum ursprünglichen Text; auch machte er nach einer Andeutung STENZELS (Geschichte Deutschlands unter den fränkischen Kaisern 2 [1828], S. 48—49) auf die Reimprosa bei Cosmas aufmerksam, die sich 'auf den größeren Teil der Chronik' ausdehne. Am wichtigsten für die weitere Forschung wurde der dritte Abschnitt 'Zur Kritik des Werkes', in dem er Cosmas' Wert als historische Quelle festzustellen suchte und sich die Unterlage für seine 'Geschichte Böhmens', deren erster Band 1836 erschien, schuf. Kraft seines Ansehens behielten auch seine Anschauungen geraume Zeit ausschließliche Geltung. Wir kommen darauf zurück.

PALACKY unterschied in Cosmas' Werk zwei Zeitalter: das mythische und das geschichtliche, die durch das Jahr 894 voneinander geschieden werden. Doch sei seine Sagengeschichte, die Erzählung vor 894, nicht ohne Wert, denn er habe sie an die noch zu seiner Zeit vorhandenen neun Denkmäler angeknüpft, deren Zahl allerdings, wie schon vor ihm MEINERT betont hatte, 'sonderbar' gering sei. Noch auffallender erschien es PALACKY, daß Cosmas von den 'uralten epischen Volksliedern Böhmens, wie sie uns die unschätzbare Königinhofer Hs. darbietet und wie sie schon zu seiner Zeit im Munde des Volkes gelebt haben müssen', gar keine Kenntnis habe. Im festen Glauben an diese Quelle meinte er auch aus Cosmas' Schilderung der mythischen Zeit einen verwertbaren historischen Kern herausschälen zu können.

Im zweiten, historischen, mit dem Jahre 894 beginnenden Zeitalter machte PALACKY einen wichtigen Einschnitt beim Jahre 1038. Bis dahin stelle es der Chronist immerhin noch dem Leser anheim, das Wahre von dem minder Glaubhaften in der Erzählung zu sondern; für die Periode von 1038—1125 verbürge und beanspruche Cosmas 'volle Glaubwürdigkeit'. Auf Grund dieser Zweiteilung unterzieht sich sodann PALACKY der Aufgabe, die Verläßlichkeit der Nachrichten im ersten Buch, das die Zeit bis 1038 umfaßt, im einzelnen nachzuprüfen. Im Gegensatz zu MEINERT hält er daran fest, daß Cosmas nach seiner eigenen Angabe keine Chronik gekannt, auch weder Regino noch dessen Fortsetzer benützt habe. — Er möchte als eigentliche Quellen außer den von Cosmas gelegentlich selber genannten höchstens noch gelten lassen: die Totenbücher der Prager Veits- und Georgkirche, sowie etwa auch des Brewnower Klosters und der Melniker Propstei. Die Anklänge an Regino seien zu erklären durch Benützung einer ge-

Digitized by Google

meinschaftlichen älteren Quelle oder durch Chrestomathien oder Phrasensammlungen, sowie durch Stilübungen der damaligen Schule. Eingehend befaßt sich PALACKY auch mit den Zeitbestimmungen im ersten Buche, die 'erweislich fehlgegriffen' seien, und sucht sie Stück für Stück richtigzustellen, ebenso wie die genealogischen Irrtümer. Das Endergebnis dieser Untersuchung lautet dann, daß Cosmas im ersten Buche 'wenig gründliche und verläßliche Nachrichten zu bieten hatte und daß sein am Ende des Buches gemachtes Bekenntnis aus der richtigen Ahnung der hohen Pflichten eines Historikers, sowie aus dem Bewußtsein der Unzulänglichkeit seiner bisherigen Mittel geflossen sey'. Die Irrtümer, Anachronismen, Lücken und ähnliche Versehen im zweiten und dritten Buch sieht PALACKY lediglich als eine Folge davon an, daß Cosmas auch für diese selbst erlebte Zeit keine schriftlichen Aufzeichnungen vor sich hatte und von den Ereignissen 50—80 Jahre entfernt war. .Eine Absicht möchte er nur in der parteiischen Darstellung der Geschichte des Herzogs (seit 1086 Königs) Wratislaw II. erkennen und sie aus der Vorliebe des Fürsten für Wischehrad gegenüber dem Prager Domstift, zu dem Cosmas gehörte, erklären. PALACKY schließt seine Ausführungen mit einem Hinweis auf Cosmas' patriotische Gesinnung, die er noch höher einschätzt als vor ihm MEINERT.

Mit dieser kritischen Studie aus dem Jahre 1830 war die Cosmasforschung für Jahrzehnte abgeschlossen. Denn selbst als R. KOEPKE 1851 Cosmas im neunten Bande der MG. herausgab, bemerkte er allzu bescheiden: 'Ein Deutscher zwar war es, der als erster Cosmas' Chronik herausgab, aber die böhmischen Gelehrten, die sich in seiner Erforschung und Erklärung die größtmöglichste Mühe gegeben haben . . ., so daß sie uns fast gar nichts übrigließen, was wir neues vorbringen könnten'; er nennt DOBNER, DOBROWSKY und PALACKY. Ihre Ergebnisse zu wiederholen und die Punkte hervorzuheben, in denen seine Ansicht von der ihrigen abweiche, betrachte er als seine alleinige Aufgabe. Seine Abhängigkeit von seinen Vorgängern ging allerdings so weit, daß er unbekümmert um den bereits entbrannten Streit die gefälschten Hss. von Königinhof und Grüneberg als echte Quellen hinnahm (vgl. S. 6, 42, 43). Und doch gebührt ihm in einer Übersicht der Cosmasforschung ein hervorragender Platz, wie an anderer Stelle zu zeigen sein wird. Vor allem aber hat er durch den neuen vielfach verbesserten Text die Anregung gegeben, sich

Digitized by Google

mit Cosmas wieder reger zu beschäftigen. Allerdings währte es fast volle drei Jahrzehnte, ehe das geschah, denn WATTENBACHS kurze Biographie des Cosmas in der ersten Auflage von 'Deutschlands Geschichtsquellen' (1858) S. 315—319 bildete nur eine Zusammenfassung dessen, was PALACKY und KOEPKE weitläufiger dargelegt hatten.

Erst mit dem im Jahre 1880 erschienenen Aufsatz J. LOSERTHS 'Studien zu Cosmas von Prag. Ein Beitrag zur Kritik der altböhmischen Geschichte' (Archiv für österreichische Geschichte 61, 1—32) beginnt ein neuer Abschnitt in der Cosmasforschung. LOSERTH stellte sich als Aufgabe, die in den beiden letzten Cosmasausgaben vernachlässigte 'Kritik' gewissermaßen nachzuholen. Indem er dabei zwischen äußerer und innerer Kritik unterschied, betonte er, daß jene beim ersten, diese beim zweiten und dritten Buche größere Bedeutung besitze. Dieser erste Aufsatz befaßte sich vornehmlich mit der großen Abhängigkeit des Cosmas von Regino, indem er eine Anzahl wörtlicher Entlehnungen nachzuweisen suchte. Daß Reginos Geschichtsbuch Cosmas nicht unbekannt war, wußte man, wie oben angedeutet, schon seit langem. MEINERT hatte die Eigentümlichkeit der Benützung betont, daß Cosmas die wichtigsten geschichtlichen Nachrichten über Böhmen in karolingischer Zeit übergehe; PALACKY bemerkte, daß die Nachrichten zu den Jahren 930—951 'wörtlich aus Reginos Chronik entlehnt sind'. Aber nicht um diese Einfügungen, die erst aus der Fortsetzung Reginos stammen[1], handelte es sich LOSERTH; sondern um einige Stellen, in denen sich Cosmas bei der Erzählung geschichtlicher Ereignisse und besonders bei der Schilderung von Personen der Wendungen Reginos bedient, wenn auch dieser sie von ganz anderen Ereignissen und Personen gebraucht hat. Daß ähnliche Berührungen im Wortlaut auch zwischen Cosmas und anderen Quellen, wie der Vita des heiligen Adalbert von Prag, die Canaparius zugeschrieben wird, sich nachweisen lassen, wurde von LOSERTH in dieser Abhandlung nur nebenbei bemerkt.

Diese sogenannte äußere Kritik, die Feststellung wörtlicher Anlehnung des Cosmas an andere Autoren, wurde dann von anderen Forschern nach LOSERTHS Vorbild fortgeführt.[2]

[1]) Nach W. v. GIESEBRECHTS allgemein angenommener Ansicht ist sie von dem Mönche Adalbert von St. Maximin in Mainz verfaßt; vgl. W. WATTENBACH, Deutschlands Geschichtsqu. 1 [7], 410. [2]) W. REGEL, Über die Chronik des Cosmas von Prag (Diss. Dorpat 1892, vorher 1890 in

Digitized by Google

Loserth berührte in seinem Aufsatze auch schon das, was er als die innere Kritik des Cosmas bezeichnete, und beschäftigte sich vorerst mit der Abfassungszeit des Werkes, über die er von Palacky abweichende Ansichten entwickelte. Dieser inneren Kritik, d. h. der sachlichen Überprüfung der Cosmasschen Berichte nach ihrer Glaubwürdigkeit, insbesondere im Vergleich mit anderen Quellen, widmete Loserth alsbald eine ganze Reihe wichtiger Untersuchungen. Sie begannen mit der Arbeit 'Der Umfang des böhmischen Reiches unter Boleslaw II.' (MIÖG 2 [1881], 15—28.) Hier behandelte er den Bericht des Cosmas 1, 33 über Böhmens Ausdehnung unter Herzog Boleslaus II. (967—999) und suchte im Gegensatz zu Palacky nachzuweisen, daß Cosmas die entscheidenden Worte aus einer falschen Urkunde vom Jahre 1086, die er selber 2, 37 in sein Werk einfügte, genommen habe. Daher sei auch seiner Charakteristik dieses Fürsten, als ob durch ihn bedeutende Eroberungen gemacht und Böhmens Grenzen über Mähren hinaus bis nach Krakau und Nordungarn erweitert worden wären, kein Glaube beizumessen.[1] Gleichzeitig erörterte Loserth in einem anderen Aufsatz 'Kritische Bemerkungen über einige Punkte der älteren Geschichte Böhmens' (Mitteil. des Ver. f. Gesch. der Deutschen in Böhmen 19 [1881], 256—270) Cosmas' chronologische Unzuverlässigkeit vornehmlich im ersten Buche. Er bezweifelte die Richtigkeit seiner Angaben über das Todesjahr der beiden Herzöge Udalrich und Jaromir, über den Zug Herzog Bretislaws nach Polen, die Taufe Boriwois, das Todesjahr und

russischer Sprache in St. Petersburg erschienen; vgl. W. Milkowicz in MIÖG 15, 142—146), stellte die Übereinstimmungen zwischen Cosmas und Canaparius zusammen; M. Manitius, Zu Cosmas von Prag (MIÖG 8, 479) die zwischen Cosmas und Sedulius' Carmen paschale; M. Dvorak, Versus de passione s. Adalberti . . . (Český časopis historický 7, 448) die zwischen Cosmas und der versifizierten Canapariuslegende, wobei er es allerdings offen läßt, ob nicht Cosmas selber ihr Verfasser ist; vgl. dann auch F. Vacek, České pověsti ve 12. stol. [Böhmische Sagen im 12. Jh.], im Programm des Real- und Obergymnasiums in Prag, 1905; Hermen. Jireček, Kosmas a jeho kronika [Cosmas und seine Chronik], Nr. III. seiner 'Volných rozprav', 1906, in denen beiden es sich allerdings mehr um die Entlehnungen aus der Bibel und den klassischen Autoren handelt.

[1]) Die Frage nach der Echtheit dieser Urkunde und die damit in Zusammenhang stehenden Fragen nach der Ausdehnung des böhmischen Reiches im 10. Jh. gehören wohl zu den am eifrigsten behandelten, vgl. die Literatur in der neuen Ausgabe S. 60, N. 1, 135, N. 5.

Digitized by Google

die Translation Wenzels mit der Bemerkung: 'und solcher Fälle gibt es noch mehrere'.

Zwei in den beiden folgenden Jahren erschienene Aufsätze richteten sich nicht so sehr gegen Cosmas als gegen die Auslegung, die bestimmten Nachrichten bis dahin gegeben worden war.[1] Allein unmittelbar darauf folgten neue 'Kritische Studien zur älteren Geschichte Böhmens' (MIÖG 4 [1883], 177—191 und 5 [1884], 366—377), die wiederum die Glaubwürdigkeit des Chronisten in ernster Weise zu erschüttern versuchten. Zuerst wird die von Cosmas 2, 14—15 erzählte Vertreibung der Deutschen aus Böhmen durch Herzog Spitignew im Jahre 1055 'als der Wahrheit kaum entsprechend' dargetan, sodann 'die Unwahrscheinlichkeit' seines Berichtes 2, 17 über die zweite Ehe Judiths, der Witwe Bretislaws, mit König Peter von Ungarn.

Die Forschungsergebnisse Loserths wurden von der Geschichtswissenschaft im allgemeinen angenommen und hierdurch 'die Vorstellungen von seiner harmlosen, aber aufrichtigen Geschwätzigkeit bedeutend erschüttert'[2]; doch fand insbesondere Cosmas' Schilderung der sagengeschichtlichen Zeit sehr bald wieder Verteidiger. Schon die Programmarbeit von Krause: 'Forschungen auf dem Gebiete der deutsch-slawischen Geschichte in der ersten Hälfte des Mittelalters. Teil I: Zur Kritik des Cosmas von Prag und der ältesten Geschichte Böhmens', Schrimm (Posen) 1884, schlägt diesen Weg ein. Sie knüpft nicht an Loserths Arbeiten an, sondern versucht ganz selbständig vorzugehen, fand aber infolge ihrer geringen Wissenschaftlichkeit wenig Beachtung.[3]

[1]) 'Das angebliche Senioratsgesetz des Herzogs Bretislaw I. und die böhmische Succession in der Zeit des nationalen Herzogtums' (mit Beziehung auf Cosmas II, 13), im Arch. f. österr. Geschichte 64, 1—78, und 'Der Sturz des Hauses Slawnik' (mit Beziehung auf Cosmas I, 27) ebenda 65, 19—54. [2]) Vgl. Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen 2[6], 206. [3]) Sie behandelt drei spezielle Fragen: 1. die slawische Einwanderung und die ältesten slawischen Bewohner, 2. die Zeit der Awaren und Samos großes Windenreich und 3. den Ursprung des Czechentums und die Bildung der czechischen Staates, und will zeigen, daß Cosmas' Darstellung der Sagenzeit mit den historischen Vorgängen, wie sie sich Krause vorstellt, nicht in Einklang zu bringen sei. Den Wert der Arbeit kennzeichnet, daß Krause den Namen der Libussa als 'Beherrscherin der Erde und Göttin der Liebe' aegyptischen Ursprungs sein läßt und daran erinnert, daß der Ort, an welchen das Grab Hannibals verlegt wurde, Libyssa (in Bithynien) hieß, jetzt aber Djewissa, wie der lausitzische Name der slawischen Diana angeblich

Digitized by Google

Dagegen stellt sich W. REGELS schon genannte Studie 'Über die Chronik des Cosmas von Prag' [1] vom Jahre 1890 bzw. 1892 in einen gewissen Gegensatz zu LOSERTH. Sie sucht im einzelnen darzulegen, 'welche Quellen Cosmas bei seiner Darstellung zu Gebote gestanden haben, auf welchen historischen Grundlagen die letzteren beruhen und wie er sie schließlich in seiner Chronik benutzt hat' (S. 5), um zu erweisen, daß 'des Cosmas' Berichte auch für die ältere christliche Zeit fast jeden Wertes entbehren, und nicht nur die von ihm mitgeteilten Reden, Briefe, Epitaphe und Urkunden gefälscht sind, sondern er selbst die Namen böhmischer Fürsten und Fürstinnen erdichtet hat'.[2]

Ohne LOSERTHS Beweis von der unselbständigen Arbeitsweise des Cosmas in Rechnung zu ziehen, haben dann BACHMANN und SCHREUER[3] versucht, den historischen Kern der von Cosmas überlieferten Sagen herauszuschälen, SCHREUER in der Meinung, daß 'der Sageninhalt schon an sich im ganzen stofflich glaubwürdig, auch vortrefflich in den Gang der bekannten und wohlbeglaubigten geschichtlichen Ereignisse paßt'.

Cosmas schien mehr als je zu Ehren zu kommen. Da erfolgte 1903 ein überaus heftiger Angriff gegen Cosmas durch A. BRÜCKNER (Berlin), indem er geradezu als wissentlicher 'Lügner' und 'Fälscher' hingestellt wurde, 'viel ärger als Dalimil und Hajek zusammen, der sich die Sagen und die Urgeschichte seiner Heimat selber erfunden, ja aus dem Finger gesogen hat'.[4] Die An-

---

laute; daß ihm Premysl als ein Gemisch aus dem litauischen Gott Pramzina und dem fränkischen Samo erscheint; daß er noch mit der falschen Lesart 'Cichuuinides' zu 805 operiert und Ähnliches.

[1]) S. oben S. 43 N. 2. [2]) Gegen diese gewiß nicht zutreffende Wiedergabe der LOSERTH'schen Anschauung hat sich dieser selber verwahrt in einer Anzeige der REGELschen Schrift in den Mitteil. des Ver. f. Gesch. der Deutschen in Böhmen 29 (1891), Literarische Beilage S. 37. [3]) A. BACHMANN, Beiträge zu Böhmens Geschichte und Geschichtsquellen. I. Studien zu Cosmas (B. Die böhmische Ursage) in MIÖG 20, 42—51. — H. SCHREUER, Untersuchungen zur Verfassungsgeschichte der böhmischen Sagenzeit, in den Staats- und sozialwissenschaftlichen Forschungen, herausg. von G. SCHMOLLER, 20 (1902), Heft 4 (auch selbständig erschienen) und: Zur altböhmischen Verfassungsgeschichte, in MIÖG 25, 385—413. [4]) 'Allerlei Mystifikationen. II. Künstliche Sagen. Die weise Libussa — ein Mann', in der Münchner Allgem. Zeitung Nr. 249. 250; erweitert in tschechischer Übersetzung in „Naše doba' 11 (1904), 'Moudrá Libuše—mužem', S. 660 ff. BRÜCKNERS Angriff auf Cosmas hängt zusammen mit dem zwischen J. PEKAŘ und

Digitized by Google

sicht stieß bei deutschen und tschechischen Forschern auf heftigsten Widerspruch. SCHREUER [1] erklärte kurzweg: 'Derlei ist überhaupt undiskutierbar' oder 'Diese Diffamation des Cosmas von vornherein ist also gegenstandslos' und spricht von 'der ganz willkürlichen Kombination BRÜCKNERS', von seinen 'Einwänden', die 'nicht ernst genommen werden' können usf. HERM. JIREČEK [2] scheute nicht vor der Bemerkung zurück: 'BRÜCKNER hat sich freiwillig lächerlich gemacht' und V. NOVOTNÝ [3] bemerkte u. a., daß BRÜCKNERS Bemühungen, alles aus der Welt zu schaffen, wovon der bekannte Fälscher Christian, den BRÜCKNER mit PEKAŘ als echte Quelle einschätzte, nicht spricht, ihn dazu führten, 'sich in Unmöglichkeiten zu verrennen'. — BRÜCKNER hat auf diese entschiedenen Zurückweisungen nicht mehr geantwortet. Seine Annahme, daß nunmehr die älteste Geschichte Böhmens, die bisher 'auf Sand' gebaut war, vollkommen 'umgeschrieben' werden müßte, daß diese 'Kapitel der neuesten und besten hierher gehörigen Werke wertlos, veraltet, unrichtig sind und ins alte Eisen der Libuschasage gehören', ist nicht zugetroffen. Weder NOVOTNÝ noch ich haben uns in unseren seither erschienenen Darstellungen der böhmischen Geschichte veranlaßt gesehen, an Stelle der Cosmasschen Sage die Christianschen Fabeln zu setzen. Nach ganz anderer Richtung erfordert die Cosmasforschung Fortführung und Klärung, wie sich in der Einleitung zu der neuen Ausgabe seiner Chronik zeigen wird, wo auf sein Leben und auf sein Werk näher eingegangen werden soll.

---

mir geführten Streit über den angeblichen Chronisten Christian; diesbezüglich verweise ich nur auf meinen Schlußaufsatz: Zur Lösung der Christianfrage in der Zs. des deutschen Ver. f. Gesch. Mährens und Schlesiens 10, 1—81. Nachher hat sich V. NOVOTNÝ in seiner tschechisch geschriebenen Geschichte Böhmens 1, 1 (1912), S. 227 ff. entschieden gegen die Echtheit Christians ausgesprochen. Die dort in Aussicht gestellte Arbeit ist noch nicht erschienen.

[1]) In MIÖG 25, 385 ff. Zur altböhmischen Verfassungsgeschichte, besonders im III. Teil: 'Cosmas vernichtet'. [2]) Kosmas a jeho kronika, Nr. III seiner 'Volných rozprav', Prag-Brünn 1906, S. I. Er hatte sich schon vorher mit Cosmas beschäftigt in seinen tschechisch geschriebenen 'Studien zur Chronik des Cosmas', erschienen im Čas. česk. musea 66 (1892), 253—281; 68 (1894), 106—107 und in den 'Volné rozpravy' n. 2 (1905). Die mehr kompilatorische Arbeitsweise, fremde Forschungsergebnisse mit eigenen zu verweben, ohne sie durch Literaturangaben und Quellenzitate voneinander erkennbar zu scheiden, beeinträchtigen sehr den Wert seiner Aufsätze. [3]) České Dějiny I, 1, 1912, S. 243.

Digitized by Google

DAS VERZEICHNIS DER TAFELGÜTER DES RÖMISCHEN KÖNIGS.

Von

J. HALLER.

Ein günstiges Geschick hat in jüngster Zeit die Aufmerksamkeit erneut auf das merkwürdige undatierte Verzeichnis deutscher und oberitalischer Königshöfe aus dem früheren Mittelalter gelenkt, indem es die lange verloren geglaubte Hs. wieder zum Vorschein brachte.[1] Oft genug ist das Stück benutzt, aber noch nie so untersucht worden, wie es nach seiner Bedeutung verdient. Namentlich hat man sich allgemein mit einer Zeitbestimmung zufrieden gegeben, die unleugbar auf schwacher Grundlage ruht. Aus gewissen Anzeichen hatte MATTHAEI auf die Frühzeit Heinrichs IV. geschlossen, dabei freilich im einzelnen sich widersprochen, bald 1056—65, bald 1066—69 als genauen Zeitpunkt angegeben.[2] Bedenken äußerte dagegen nur WAITZ, ohne indes eigentlich zu widersprechen[3], und als WEILAND bei der Herausgabe des Textes in den Constitutiones im Anschluß an MATTHAEI aus besonderen Gründen sich für das Jahr 1064/5 entschied, schien die Sache abgetan. Seine Datierung hat, soviel ich sehe, niemand beanstandet.[4]

Ich hatte längst Zweifel an den Ausführungen MATTHAEIS und WEILANDS gehegt, die genauere Nachprüfung jedoch unterlassen. Da jede handschriftliche Grundlage fehlte, der Text lediglich auf

[1]) Vgl. N. A. 41, 559 (Text S. 572). Frühere Drucke sind: QUIX, Cod. dipl. Aquensis S. 30. BÖHMER, Fontes 3, 397. M. G. Const. 1, 646. ZEUMER, Quellensammlung zur deutschen Reichs- und Rechtsgeschichte, S. 1 (2. Aufl. S. 1). [2]) Die Klosterpolitik Kaiser Heinrichs IV (1883), Exkurs, insbesondere S. 99. 102. [3]) Verfassungsgeschichte 8, 231. — Dagegen MATTHAEI nochmals in einem Exkurs zu seiner Abhandlung: Die lombardische Politik Kaiser Friedrichs I. (Programm des Progymnasiums zu Groß-Lichterfelde 1889). [4]) Daß INAMA-STERNEGG die Aufzeichnung kurzerhand und ohne jede Begründung „der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts" zuwies (Deutsche Wirtschaftsgeschichte 2, 112), hat keine Beachtung gefunden und ist vielleicht nur Druckfehler.

Digitized by Google

einem Abdruck von QUIX beruhte und folglich nicht zum besten beglaubigt war, schien mir die Arbeit kein sicheres Ergebnis zu versprechen. Das Wiedererscheinen der Hs. veranlaßte mich, die aufgeschobene Untersuchung vorzunehmen. Sie ergab, daß meine Zweifel nur zu berechtigt gewesen waren. Die Aufzeichnung hat mit Heinrich IV. nichts zu tun; sie gehört, wie schon WAITZ vermutete, in die Regierungszeit Friedrichs I. und läßt sich, wie mir scheint, mit größter Wahrscheinlichkeit auf einen bestimmten Zeitpunkt datieren.

Prüfen wir die Gründe, die von MATTHAEI und WEILAND für ihre Ansicht vorgebracht sind. Sie halten, wie sich zeigen wird, der Kritik nicht stand, während eine Reihe schwerwiegender Gegengründe bisher gar nicht beachtet sind.

Ohne allen Wert sind MATTHAEIS sprachliche Beobachtungen. Daß die Namensformen *Triburia, Goslaria, Nuremberc* auch bei Lampert von Hersfeld, *Andernacha* in einer Urkunde Heinrichs III. ganz oder fast ebenso vorkommen, besagt gar nichts. Wie sollten die Orte sonst wohl genannt werden? Sie heißen noch viel später nicht anders. Auch daß eine Urkunde Heinrichs III. den Ort Eisleben ebenso wie unser Verzeichnis *Gisleva* schreibt, ist bedeutungslos. Das ist wohl die älteste Form des Namens (gesprochen *Jisleva*). Nichts berechtigt zu der Annahme, daß sie nach der Mitte des 11. Jh.s nicht mehr möglich wäre.[1] Komisch wirkt heute der übergelehrte Nachweis (den MATTHAEI von MÜLLENHOFF erhielt), daß die Form *salcaru*, gesprochen *salzaru* = „Sälzer" Salzbergleute), den Lautverhältnissen der zweiten Hälfte des 11. und der ersten des 12. Jh.s entspricht. Wir wissen jetzt, daß die Hs. statt des *salcaru*, das QUIX gelesen hatte und alle Folgenden ihm nachschrieben, *falcarii* hat, was man übrigens auch früher schon hätte vermuten dürfen.[2] Sprachliche Merkmale werden überhaupt für die Datierung nicht in Betracht kommen, da wir nur Ortsnamen vor uns

[1]) Ich finde zu 1207 die Schreibung *Jsleve*, 1209 *Hyslewe*, 1229 *Ysleben*. Geschichtsquellen der Provinz Sachsen 10, 84 (nº 87). 20, 400. 129

[2]) Sind MATTHAEIS sprachliche Argumente belanglos, so ist es doch auch der Zweifel, den WAITZ an das Wort *curiae* knüpfte, das er im 11. Jh. ungewöhnlich fand. Der gebräuchliche Ausdruck ist damals — und noch lange nachher — allerdings *curtis*. Aber auch *curia* kommt vor: *curia Rotenvelis* 1102 in Urkunde Heinrichs IV. (REMLING UB. I, 79); und Anno von Köln spricht 1068 von *curiae in Westphalica seu Ostphalica* (LACOMBLET 1, 137).

Digitized by Google

haben, deren Schreibung mitunter hinter der Zeit zurückbleibt. Ich lege deshalb auch kein Gewicht darauf, daß Eschwege in unserem Verzeichnis *Eskenwege* heißt, während die Form im Jahre 1074 etwas altertümlicher *Eschinewage* lautet.[1] Man könnte daraus schließen, das Verzeichnis müsse einer späteren Zeit angehören als die Urkunde von 1074; doch halte ich selbst diesen Schluß nicht für zwingend.

Ganz verunglückt ist, was MATTHAEI aus den hohen Servitienzahlen, die für Sachsen angegeben werden, herausgelesen hat. In ihnen soll die „ungeheure Überlastung der sächsischen Höfe" hervortreten, die wiederum auf die Zeiten Heinrichs IV. weise, wo der Hof sich dauernd in Sachsen aufgehalten habe. „Diese Zahlen," sagt MATTHAEI[2], „zeigen deutlich, wie furchtbar das Land durch diesen Aufenthalt gedrückt wurde." Das steht wohl im Zusammenhang mit der längst widerlegten Phantasie von NITZSCH, daß Heinrich III. und IV. Sachsen zur dauernden Residenz hätten machen wollen. Zudem sieht man nicht, was die Leistungen, die der König von seinen eigenen Höfen forderte, für die Lasten beweisen sollen, die „das Land" zu tragen hatte. Viel näher liegt es doch, aus den größeren Lieferungen der sächsischen Höfe zu schließen, daß die Güter in Sachsen mehr leisten konnten. Bei näherem Zusehen findet man auch, daß von den sächsischen Höfen im Verhältnis weniger verlangt wurde als von den rheinfränkischen. Bei diesen zählt das einfache Servitium 40 Schweine, 7 Ferkel, 5 Kühe, in Sachsen 30 Schweine, 5 Ferkel, 3 Kühe. Die Wirtschaft am Rheine war intensiver, dafür waren die Güter in Sachsen ausgedehnter. Das ist genau das, was man nach der allgemeinen Natur der Verhältnisse erwarten muß.

Verfehlt ist ferner die Bemerkung, das Verzeichnis trage auch darin den Stempel der Zeit nach dem Tode Heinrichs III., „daß es die Lombardei den deutschen Landschaften als gleichstehendes Glied eines großen staatlichen Ganzen ohne Zwischenbemerkung anreiht." Ob das wirklich ein Merkmal der mittleren Salierzeit ist, bleibe dahingestellt; daß es auf die staufische Zeit, genauer gesagt auf die Zeiten Friedrichs I. und Heinrichs VI. ebensogut, wenn nicht besser paßt, wird niemand bestreiten.

Unrichtig ist endlich der Satz: „Die großen staufischen Pfalzen fehlen".[3] Schon das *Luthera* des Verzeichnisses ist zweifellos

[1]) REMLING, UB. 1, 56. [2]) Klosterpolitik S. 101. [3]) MATTHAEI, Klosterpolitik 100.

Digitized by Google

Kaiserslautern und nicht, wie MATTHAEI meinte, Lauterburg, das wohl *villa* (Dorf), aber nicht *curia* (Oberhof) gewesen sein kann. Zudem lehrt die Urkunde Heinrichs IV. von 1086, auf die MATTHAEI sich beruft, daß Lauterburg erst durch Ächtung Mathildens von Toskana ans Reich gefallen war, also erst nach 1080.[1] MATTHAEI hat nicht gemerkt, daß seine Ortsbestimmung, wenn sie richtig wäre, seine Datierung zunichte machen würde. Von Orten, die auch in der staufischen Zeit eine Rolle spielen, begegnen uns in dem Verzeichnis außer Kaiserslautern Altenburg[2], Allstedt[3], Tilleda[4], Pöhlde, Goslar, Mühlhausen; Nymwegen, Aachen, Sinzig, Andernach, Boppard, Ingelheim, Frankfurt; Nürnberg, Weißenburg am Sand.[5] Das dürfte genügen.

Aus dem Fehlen eines oder mehrerer Orte kann überhaupt kaum viel geschlossen werden. Dazu ist das Verzeichnis selbst, wie man auf den ersten Blick sieht, viel zu unvollständig. Es fehlen in ihm nicht nur ganz Schwaben und Elsaß, ein großer Teil von Niederlothringen und ganz Mainfranken, es fehlen aus Sachsen, Thüringen und Rheinfranken mehrere der größten und wichtigsten Königshöfe, an deren Zugehörigkeit zum königlichen Gut in salischer und staufischer Zeit kein Zweifel möglich ist, wie Sandersleben[6], Nordhausen, Dortmund, Duisburg, Kaiserswerth[7], Wiesbaden[8], Gernsheim[9]. So gäbe auch der Satz, es „kann nicht

---

[1]) Überdies zeigt der Wortlaut der Urkunde, daß es sich gar nicht um den ganzen Ort, sondern nur um ein Gut, das dort lag, handelt: *tale predium, quale in villa nomine Lutera Mahtilda italica, nostra neptis, habuerat, et quod in potestatem nostram lege et iudiciario iure pervenerat.* REMLING, UB. 1, 59. [2]) GIESEBRECHT 4, 96. 230. 355. 5, 127. 378. 457. 709. 927. 943. 6, 56. 193. — Daß Altenburg erst 1151 vorkomme, wie MATTHAEI sagt, ist nicht richtig. Es ist schon 1134, vielleicht 1132 als Pfalz bezeugt. GIESEBRECHT 4, 96. 432. [3]) *Curia nostra Alestede,* 1179. St. 4290. [4]) GIESEBRECHT 5, 717. [5]) Gehört zum Wittum, das 1188 Berengaria von Aragon bei ihrer Verlobung mit Konrad von Rotenburg ausgesetzt wurde. Const. 1, 453 [6]) 1086 an Speier gegeben, 60 Hufen groß. REMLING, UB. 1, 59. [7]) Duisburg und Kaiserswerth wurden 1045 vom Pfalzgrafen Otto bei seiner Erhebung zum Herzog von Schwaben dem Reich überlassen. Fundatio Brunwilarensis, SS. 11, 404. [8]) 1056 verschenkt Heinrich III. *curtem unam ad fiscum nostrum Wissebad pertinentem* (STUMPF, Acta imp. 67), 1123 Heinrich V. desgleichen *silvam quandam ad regiam nostram curtem Wisibad libere et absolute pertinentem* (GUDENUS, Sylloge 564). Noch 1241 erscheint Wiesbaden im Bedeverzeichnis, M. G. Const. 3, 2. [9]) Gernsheim ist altes Reichsgut

Digitized by Google

zufällig sein, daß alle bis in die 60er Jahre des 11. Jh.s veräußerten Höfe fehlen“ [1], nicht einmal einen sicheren terminus post quem. Es fehlen beispielsweise Kreuznach und Duisburg, die erst am 30. August und 16. Oktober 1065 weggegeben wurden.[2] Und doch soll nach WEILAND aus Gründen, die wir noch kennenlernen werden, das Verzeichnis schon im Frühjahr 1065 aufgesetzt sein.

Um den terminus ante quem zu finden, stellten MATTHAEI und WEILAND die Frage, ob und wann etwa Orte, die im Verzeichnis genannt sind, dem Reich nachweislich entfremdet wurden. So fand MATTHAEI, das bairische Gredingen sei 1091 (richtiger 1086) an Eichstätt zurückgegeben[3], Werla 1086 an Hildesheim[4], Eschwege 1074/5 an Speier[5], Sinzig am 19. Oktober 1065 an Adalbert von Bremen geschenkt, der sich 1069 in Besitz setzte.[6] Er kam damit auf das Jahr 1065 als spätesten Termin und fand die Bestätigung hierfür darin, daß im Verzeichnis unter den lombardischen Höfen Gamondo und Marengo erscheinen, die Heinrich IV. am 20. Mai 1065 seiner Mutter, der Kaiserin Agnes, überließ.[7] WEILAND verstärkte den Beweis durch die Beobachtung, daß Ritorto, das am 1. April 1065 an Fructuaria gegeben wurde[8], noch in unserem Verzeichnis steht.[9] Er fand endlich, daß die Schlußworte *nisi prius veniamus in Lombardiam* auf eine Zeit deuten, wo man am Königshof an einen baldigen Zug nach Italien dachte. Dies sei im Frühjahr 1065 der Fall gewesen.[10] In diese Zeit oder ans Ende des Jahres 1064 sei mithin das Verzeichnis zu setzen.

Gegen diese Methode liegt ein grundsätzlicher Einwand nahe, der ihre Ergebnisse in Frage stellt. WEILAND und MATTHAEI schließen,

---

aus karolingischer Zeit, als solches in sächsischer (977) und staufischer (1215) Zeit nachweisbar. GLÖCKNER, MIÖG. 38, 389.

[1]) MATTHAEI a. a. O. 101. [2]) St. 2682. 2686. [3]) Mon. Boica 29, 1, 214f. Das Gut hatte sich der Gegenkönig Ekbert angeeignet. Vgl. MEYER v. KNONAU, Jahrbücher Heinrichs IV. und V., 4, 115. [4]) UB. des Hochstifts Hildesheim 1, 141. [5]) REMLING, UB. 1, 56. [6]) Hamburgisches UB. 1, 94. Adam von Bremen III 58. [7]) St. 2666/7. Hist. Patr. Mon. Chartae 1, 611f. [8]) St. 2658. [9]) Aber warum fehlt dann Königsmachern, das doch erst am 4. April 1065 an Verdun geschenkt wurde? St. 2660. WEILANDS Hinweis darauf, daß im Verzeichnis der Hof Düren genau mit den 2 Servitien stehe, die bei seiner Verschenkung an Verdun 1057 vorbehalten wurden, beruht auf einem befremdlichen Versehen. In den Urkunden ist von Servitien gar nicht die Rede, sondern von *duobus servientibus*. MIÖG. 7, 459. [10]) Vgl. MEYER v. KNONAU 1, 399.

Digitized by Google

sooft sie von Vergabung durch den König hören, daß das verschenkte Gut von da ab nicht mehr in der Nutzung des Reiches sich befunden und das auf ihm lastende Servitium aufgehört habe. Das ist ein Trugschluß. Das Gegenteil ist oft bezeugt, ja, es ist eigentlich an der Tagesordnung und trifft auch auf einige Orte des Verzeichnisses zu, auf die MATTHAEI und WEILAND ihre Schlüsse gebaut haben. So wurden Tiel, Nierstein, Dortmund und Andernach von Otto III. an das Marienstift in Aachen gegeben.[1] Gleichwohl wird man nicht auf den Gedanken kommen, unser Verzeichnis vor das Jahr 997 zu datieren, weil darin die drei erstgenannten Orte als Königshöfe erscheinen. Tiel ist 1059 schon wieder in des Königs Besitz[2], Nierstein ist es noch um die Mitte des 13. Jh.s[3], und über Dortmund wäre jedes Wort zu viel. Sinzig wurde 1065 an Adalbert von Bremen gegeben[4], ist aber in staufischer Zeit wieder königlich[5], Duisburg, das mit ihm zugleich an Bremen kam[6], ist schon 1129 und 1145 als königlicher Besitz bezeugt.[7] Man darf eben aus dem Vorhandensein einer Schenkungsurkunde nicht ohne weiteres schließen, daß die Schenkung auch ausgeführt wurde. Ein Beispiel für das Gegenteil bietet Andernach. Friedrich I. schenkte es am 1. August 1167 für ewige Zeiten der Domkirche zu Köln, als Lohn für die großen Dienste Reinalds von Dassel und zum Gedächtnis seines Sieges über die Römer.[8] Eine Urkunde Philipps von Schwaben belehrt uns, daß die Schenkung am 12. Januar 1204 noch nicht ausgeführt war, da sie damals wiederholt werden mußte.[9] Auch die Schenkung von Gamondo und Marengo an das Kloster San Salvatore zu Pavia durch Otto III. scheint niemals ausgeführt zu sein oder keinen längeren Bestand gehabt zu haben, wie wir gleich sehen werden.[10]

Aber auch ausgeführte Schenkungen haben nicht immer Bestand gehabt. Manche waren wohl nur für die Lebenszeit des ersten Empfängers berechnet und wurden nach seinem Tode zurückgenommen. Der Wortlaut der Schenkungsurkunden müßte in dieser Hinsicht genauer beachtet werden. In anderen Fällen mag ein neuer König der Maßregel seines Vorgängers die Bestätigung versagt und sie dadurch aufgehoben haben. Wer die

[1]) St. 1124. 1125. 1162. 1212. [2]) St. 2574. [3]) Im Bedeverzeichnis von 1241. Constit. 3, 2. [4]) Hamb. UB. 1, 94. [5]) St. 3808/9 (1158). 4707 (1191). [6]) Hamb. UB. 1, 93. [7]) LACOMBLET 1, 200 f. (*regia villa*). 203. 242. [8]) LACOMBLET 1, 296. [9]) a. a. O. 2, 7. [10]) Vgl. GRÄF, die Gründung Alessandrias (1887) S. 27. 31 (nicht ganz genau).

Digitized by Google

Geschichte der königlichen Schenkungen daraufhin mustern wollte, würde die Beispiele gehäuft finden. Gerade gegenüber den kirchlichen Körperschaften nahmen die Könige sich in dieser Hinsicht manche Freiheit und durften es tun, solange noch der Grundsatz galt, daß die Kirche im Obereigentum des Reiches und unter Vogtei des Königs stehe.

Wie oft auch mögen die Herrscher in solchen Fällen die Kirche, der sie etwas entzogen, auf andere Art entschädigt oder abgefunden, wie oft die Besitzungen vertauscht haben, ohne daß wir es wissen. Noch sind wir über die Geschichte des Königsguts seit der Mitte des 11. Jh.s viel zu wenig unterrichtet, um aus gelegentlichen Erwähnungen dieses oder jenes Gutes allgemeine Schlüsse zu ziehen.[1]

Endlich ist auch der Fall im Auge zu behalten, daß ein Hof sich in doppelter Nutzung befand, einmal durch das Reich als Obereigentümer, dann durch eine Kirche als Besitzerin. Oder anders ausgedrückt: wenn ein Königshof an eine Kirche verschenkt wurde, brauchte damit die Pflicht des Servitiums, der Königsdienst, keineswegs aufzuhören.

Die Kirchen des Reiches hatten ja ohnehin alle die Pflicht, dem König zu „dienen", sie mußten neben anderen Leistungen an Geld, Naturalien und Soldaten, den Hof verpflegen, wenn er sie besuchte. Wie das im einzelnen Fall geregelt war, wissen wir nicht, aber daß eine mindestens gewohnheitsrechtliche Regelung bestanden hat, ist durch manche Anhaltspunkte sichergestellt.[2] Daß die pflichtmäßigen Leistungen einer Kirche stiegen, wenn ihr Besitz vermehrt wurde, versteht sich eigentlich von selbst. Abmachungen hierüber mögen öfters getroffen worden sein, ohne

[1]) Welcher Unstern über der Forschung auf diesem Gebiet gewaltet hat, ist nur zu bekannt. Die Dissertation von Frey ist so gut wie unbrauchbar, Nieses sonst vortreffliche Arbeit entbehrt des festen ortsgeschichtlichen Fundaments, und Darmstädters Schrift über das Reichsgut in der Lombardei (1896) ist zwar nützlich für die erste Orientierung, sonst aber im einzelnen mitunter irreführend und im Ganzen oberflächlich. Erst die Arbeit von Adolf Eggers, Der königliche Grundbesitz im 10. und beginnenden 11. Jahrhundert (1909), erfüllt im allgemeinen die Ansprüche, die man stellen muß. Sie hört leider gerade dort auf, wo das Problem erhöhte Bedeutung gewinnt.

[2]) Vgl. im allgemeinen Waitz, VG. 8, 378 ff. Zu den zahlreichen dort angeführten Belegen kommt die Urkunde von 1070 April 11, worin Heinrich IV. der Kirche Treviso *plenum illud servicium, quod nos Verone inde debuimus accipere* für alle Zeiten erläßt. Stumpf, Acta 659 n. 467.

Digitized by Google

daß sie in der Schenkungsurkunde erwähnt wurden. Wenn vollends das Servitium eine auf dem Hofe ruhende Reallast war, ähnlich einer modernen Hypothek, so konnte es fortbestehen, ob auch der Besitzer wechselte, solange der König die Macht hatte, es einzufordern.

Sind diese Erwägungen richtig, so bleibt von den Gründen, die man für die Zuweisung des Güterverzeichnisses zu 1064/5 angeführt hat, nichts übrig. Es könnte zwar keiner früheren, aber sehr wohl einer späteren Zeit angehören. Dazu kommt nun noch eine Reihe von Tatsachen, die es schlechterdings unmöglich machen, an der bisher üblichen Datierung festzuhalten.

Zunächst fällt in der Überschrift der Titel *rex Romanorum* auf. Er kommt zwar unter Heinrich III. schon einige Male vor, in der langen Regierung Heinrichs IV. aber ist er mit voller Sicherheit nur ein einziges Mal nachweisbar.[1] Erst im 12. Jh. hat er sich eingebürgert. Der Schreiber des Verzeichnisses würde sich also, wenn er wirklich 1064/5 geschrieben hätte, eines damals ungebräuchlichen Herrschertitels bedient haben, als ob er sich von selbst verstände.

Gegen diese Datierung spricht auch, daß Goslar in dem Verzeichnis als selbständige *curia* genannt wird. Es bildete nachweislich noch 1086 einen Bestandteil der riesigen *curtis Werla*, die neben anderem auch den Harz umfaßte. Erst dadurch, daß Heinrich IV. damals den Hof Werla an Hildesheim gab, dabei aber Goslar ausnahm, scheint dieses Gut selbständig geworden zu sein.[2]

Die stärksten Bedenken entstehen, wenn man die Orte näher ins Auge faßt, auf die hauptsächlich MATTHAEI und WEILAND ihre Datierung stützten. Von Retorto, das bei Weiland den Ausschlag

---

[1]) WAITZ 6, 147 N. 4. Der einzig sichere Fall ist die Titulatur im Schreiben des Königs an Gregor VII., Registrum I 29a. Außerdem gibt es noch einen Brief des Königs im Cod. Udalrici 41, wo der Titel spätere Änderung sein kann, und einen Brief an den König, ebenfalls in späterer Überlieferung, Fundatio Brunwilarensis Add. (SS. 14, 141).

[2]) 1086 Jan. 1 (St. 2871): *ecclesie Hildinesheimensi . . curtem nostram nomine Werla et villas eodem pertinentes nomine Jmmenrothe et Jehthere cum omnibus appendiciis . . . in proprium dedimus, excipientes de hac ipsa donatione clientes nostros cum bonis eorum et silvam quę dicitur Harz cum forestali iure et Goslariam cum bonis fratrum Goslariensis ecclesię. Illa autem supradicta bona pro mansis 200 dedimus . . ut si quid ibidem ultra 200 mansos inveniretur, nobis retineremus* usw. UB. des Hochstifts Hildesheim 1, 141.

Digitized by Google

gab, weil es am 1. April 1065 an Fructuaria geschenkt wurde, hören wir erst im Jahre 1164 wieder. Da erscheint es unter den Eigengütern, die sich Markgraf Wilhelm von Monferrat von Friedrich I. bestätigen läßt.[1] Ob die Schenkung der Kaiserin Agnes ausgeführt wurde oder nicht, im Besitz des Ortes ist das Kloster nicht geblieben, seine Erwähnung kann also einen sicheren Anhaltspunkt ebensowenig bieten wie andere Namen. Dagegen ist der Hinweis auf Gamondo und Marengo denkbar unglücklich. Weder MATTHAEI noch WEILAND haben bemerkt, daß schon Kaiser Heinrich III. diese Güter seiner Gemahlin überwiesen hatte und der Sohn diese Maßregel nur bestätigte, indem er der Mutter ausdrücklich das Recht der freien Verfügung gab. Das geschah am 20. Mai 1065, bald nachdem der König durch die Schwertleite mündig geworden war.[2] Es wäre unerklärlich, wie man damals darauf kommen sollte, zwei Höfe, die seit vielen Jahren der Kaiserin gehörten, als Tafelgüter des jungen Königs aufzuführen, der doch so wenig daran gedacht haben kann, sie seiner Mutter zu entziehen, daß er ihr vielmehr gleich darauf auch das Recht ihrer Veräußerung einräumte. Dies ist wohl auch der Zweck der Beurkundung gewesen: Agnes hatte in ihrem frommen Drang den Wunsch, irgendein Kloster mit den beiden Höfen zu beglücken, und der vorsichtige Empfänger dieser Schenkung sorgte für die Ausstellung von Urkunden, die das Kloster gegen spätere Anfechtung sichern sollten. Wüßten wir, auf welchem Wege die Pergamente in das Turiner Staatsarchiv gekommen sind, so ließe sich vielleicht mehr darüber sagen. Die beiden Orte werden uns noch beschäftigen.[3] Hier sei nur festgestellt, daß ihre

[1]) Auszug einer Urkunde vom 5. Oktober 1164 bei Benvenuto di San Giorgio, Historia Montis ferrati (MURATORI, SS. 23, 344). [2]) *Curtem Gamundium ... quam antea traditione patris nostri p. m. Heinrici imperatoris augusti atque omni iure in proprietate habuit, in liberum arbitrium concessimus.* Hist. Patr. Mon. Chartae 1, 611. Ebenso für Marengo, l. c. 612. — Beide Orte waren ursprünglich longobardisches Königsgut, wurden 1001 durch Otto III. an San Salvatore in Pavia geschenkt, scheinen diesem Kloster aber nicht tatsächlich gehört zu haben. Marengo ist schon 1043 nachweisbar königlich, Gamondo mindestens vor 1065. FICKER, Forschungen 4, 84. Vgl. GRÄF a. a. O. Die Annahme GRÄFS, daß nur Teile der Ortschaften verschenkt seien, widerstreitet dem Wortlaut der Urkunden. [3]) Ungeachtet der 1065 erfolgten Schenkung an die Kaiserin figuriert Marengo als Eigentum von San Salvatore zu Pavia in der Bestätigung, die dieses Kloster sich 1077 von Heinrich IV. für seinen alten Besitz geben ließ. St. 2799. Ein klassischer Beleg dafür, wie vorsichtig man mit derartigen Zeugnissen umgehen muß.

Digitized by Google

Erwähnung es unmöglich macht, das Verzeichnis dem Jahre 1064/5 zuzuweisen.

Das gleiche ist der Fall mit einer ganzen Anzahl anderer italischer Orte. Die Namen Turin, Susa, Avigliana, Piossasco, Revello, Saluzzo, Cavallermaggiore, Annone führen uns in den Herrschaftsbereich der Markgrafen von Turin.[1] Von Turin, Avigliana, Revello und dem Tal von Susa wird dem Markgrafen Odelrich genannt Mainfred durch Otto III. (1001) der Besitz von je einem Drittel bestätigt. Das deutet mit Sicherheit auf eine Erbteilung, also erbliches Eigentum.[2] Auch später erscheinen die Orte mehrfach im Besitz der Markgrafen. Susa ist einer ihrer Hauptstützpunkte, so sehr, daß man sie, wie bekannt, fälschlich auch Markgrafen von Susa genannt hat[3], Turin ist ihr Hauptsitz, Avigliana schon 1026 als ihr Eigentum[4], um 1060 als ihre Residenz bezeugt[5], Piossasco scheint ihnen auch schon 1037 zu gehören[6], und gehört sicher im September 1064 der Markgräfin Adelheid.[7] Revello ist Adelheids väterliches Erbe[8], Annone mark-

---

[1]) Über dieses wichtige Geschlecht hat Bresslau, Konrad II. 1, 361 ff., Klarheit geschaffen. [2]) DO. III 408. Die Urkunde teilt den gesamten Besitz deutlich in drei Gruppen, was nur einen Sinn hat, wenn die Quelle des Besitzrechts verschieden war. Die dritte Gruppe in der dem Empfänger nur das Recht auf je ein Drittel der aufgezählten Orte bestätigt wird, ist die größte, also offenbar das älteste Familiengut, das vielleicht noch in ungeteiltem Eigentum und nur geteilter Nutzung der verschiedenen Zweige des Geschlechtes stand. Die drei Zweige erkennen wir in der Stammtafel bei Bresslau 1, 364 in der vorhergehenden Generation. Manfred I., der Vater des Empfängers der Urkunde von 1001, hat dort zwei Brüder, die im Jahre 1001 wohl noch am Leben waren. [3]) Vgl. Bresslau a. a. O. 367. — Die Kirche des Ortes ist alte Familienstiftung der Markgrafen, desgleichen das Kloster San Giusto (1029). Noch 1080 begegnet ein Gastalde von Susa im Gefolge der Markgräfin Adelheid, a. a. O. 367. [4]) H.P.M. Chartae 1, 453: Konrad II. bestätigt den Söhnen des Markgrafen Arduin den Besitz der Burg Susa, der Pfalz in Turin und von einem Drittel von Avigliana. [5]) In dem damals verfaßten Chron. S. Michaelis de Clusa wird erzählt, wie die Gründer des Klosters (angeblich ums Jahr 1000) *Ardoini marchionis curiam, que 13 tantum millibus in castro Avilliano tunc aderat, celeriter adeunt.* H.P.M. SS. 3, 260. [6]) Hier urkundet der Priester Siegfried, mit dem der Markgraf im J. 1021 den berüchtigten Scheinverkauf über sein ganzes Gut abschloß, der ihn vor der Rache Heinrichs II. schützen sollte (vgl. Bresslau 374 ff.). H.P.M. Chartae 1, 513. [7]) s. unten. [8]) Nur um dieses kann es sich handeln. Rivoli, an das Darmstädter S. 213 denkt, ist unmöglich. Odelrich-Man-

Digitized by Google

gräflicher Aufenthaltsort 1021 in einem kritischen Augenblick[1], über Saluzzo verfügen Markgraf Manfred 1028 und seine Tochter Adelheid noch 1081 als über ihr Eigentum[2], und von Cavallermaggiore benutzen Adelheids Eltern einen Teil, darunter zwei Kirchen, zur Stiftung von Caramagna, handeln also als Grundherren des Ortes.[3] Wie sollen die gleichen Orte 1064/5 Tafelgut des römischen Königs gewesen sein? An zeitweilige Einziehung, etwa durch Heinrich III., ist gerade diesem Hause gegenüber nicht zu denken, das unter allen italischen Herrengeschlechtern die besten Beziehungen zu diesem Kaiser und seinem Sohne unterhielt. Daß zufällig an allen diesen Punkten neben dem markgräflichen Besitz auch Reichsgut gelegen sei, wäre doch ein gar zu merkwürdiges Zusammentreffen. Der Grundbesitz der Markgrafen war ja durch Verleihung des früheren Königsguts entstanden, und zudem, was bliebe ihnen übrig, wenn Susa 2000, Avigliana 1000, Piossasco 500 Mark dem König zu zinsen hatte? Solche Abgaben konnten nur von den ganzen Ortschaften getragen werden. Fast noch unglücklicher ist der von mehreren Forschern aufgenommene Gedanke, die Heirat Heinrichs IV. mit Bertha von Turin, der Tochter Adelheids, habe dem König den Besitz dieser Orte gebracht.[4] Auf welchem Wege sollte das geschehen sein? Wenn durch Erbschaft, so könnten sie nicht schon 1064/5 unter den Reichsgütern figurieren, da das Haus der Markgrafen erst 1091

---

fred hatte hier aus seiner Kapelle eine Kollegiatkirche errichtet, Adelheid bestätigte die Stiftung und stattete sie mit Zehnten und andern Rechten aus (*subtus oppidum meum Repellum appellatum ... totam decimam nostrae proprietatis et totius territorii Repellensis*). TERRANEO, Adelaide illustrata 2, 184. 1, 119.

[1]) Der soeben, S. 57 N. 6 erwähnte Scheinverkauf wurde hier abgeschlossen. Chartae 1, 434. Adelheid schenkt 1079 *omnem terram de qua contentio fuit inter castrum Noni et Roccam* der Kirche von Asti. MORIONDI, Monumenta Aquensia 1, 39 num. 26, wiederholt 2, 522. [2]) 1028 schenken Odelrich-Manfred und seine Gemahlin ihrer Stiftung Caramagna ein Drittel des Hofes Saluzzo ohne die Burg, Chartae 1, 464. 1081 schenkt Adelheid an Pinerolo Grundstücke *in quadam mea villa que vocatur Salucie*, a. a. O. 662. [3]) Geschenkt werden *ecclesia sancti Viti constructa in territorio de vico Cavallario qui vocatur Witberto ... seu omnibus rebus illis quae vocatae sunt sancti Mauricii in eodem loco Cavallario et in eius territorio positis, et item ecclesia ... sanctae Mariae ... in eodem territorio* ... H.P.M. Chartae 1, 465. [4]) In diesem Sinne haben sich MATTHAEI, DARMSTÄDTER und gelegentlich auch BRESSLAU geäußert.

Digitized by Google

mit Adelheid, der Mutter Berthas, im Mannesstamm ausstarb. Daß aber der Markgraf seiner Tochter gerade seine wichtigsten Besitzungen als Mitgift überwiesen haben sollte, wäre doch höchst befremdlich. Sieht man sich die Lage der Orte auf der Karte an, so erkennt man ihre Bedeutung: sie beherrschen die Straße vom Mont Cenis nach Mailand und Genua. Gab der Markgraf sie aus der Hand, so war er nicht mehr Herr im eignen Hause. Und schließlich: wie reimt die Tatsache, daß Adelheid noch 1081 im Besitz von Saluzzo ist[1], und daß sie gar am 9. August 1064, also kurz bevor unser Verzeichnis entstanden sein soll, den Herrenhof von Piossasco nebst Kirche und fünf Bauerhufen daselbst zur Ausstattung ihrer neuen Stiftung Pinerolo verwandte[2], wie reimt sich dies damit, daß beide Orte 1064/5 Königshöfe gewesen sein sollen?

Wenn man den Urkunden nicht Gewalt antut, kann man aus ihnen nur entnehmen, daß die genannten piemontesischen Orte 1064/5 nicht zum Königsgut gehört haben, und daß folglich ein Verzeichnis königlicher Tafelgüter, in dem sie vorkommen, in diese Zeit nicht paßt.

Doch wir brauchen nicht nach Italien zu gehen, um auf einen Ort zu stoßen, der um 1065 nicht Tafelgut des Königs gewesen sein kann. Gleich der erste, den das Verzeichnis nennt, ist es: *Licendice* = Leisnig. Heinrich III. gab es 1046 der Königin Agnes, Heinrich IV. schenkte es 1074, nachdem seine Mutter den Schleier genommen hatte, dem Bischof von Naumburg.[3] Wie sollen wir uns vorstellen, daß der gleiche Ort zwischendurch dem Haushalt des Königs gedient habe? Vielleicht ist es auch etwas gewagt, anzunehmen, daß dieser Hof schon 30 Jahre nachdem die Lausitz den Polen wieder entrissen war, sich in so blühendem Zustand befunden haben soll, wie ihn das Verzeichnis zeigt, mit einem fünffachen Servitium belastet, das sind im Jahr 150 Schweine, 25 Ferkel, 15 Kühe, 250 Hühner, 2500 Eier[4], 50 Gänse, 450 Käse,

[1]) Oben S. 58 N. 2. [2]) Sie schenkt *ecclesiam unam constructam in monte desuper castro Plautiasca . . . simul cum 3 mansibus, in eadem villa iacentibus 2 et tertio in Rivalta, 3 quoque alios mansos in dicta Plautiasca, unum ubi est sala dominicata . . . alium rectum et laboratum per Constantinum . . . tertium per Rosonem.* H.P.M. Chartae 1, 608. [3]) Remling, UB. 1, 32. St. 2775. Weiland, der diese Tatsachen selbst anführt, hat sich durch sie dennoch nicht beirren lassen. — Agnes erhielt bei der Schenkung freies Verfügungsrecht, auch zur Veräußerung. [4]) Die Hs. gibt für das einfache Servitium in Sachsen 50, in Franken 500 Eier an. Es liegt auf der Hand, daß die erste Zahl verschrieben

Digitized by Google

25 Fuder Bier, 25 Pfund Pfeffer und 25 Pfund Wachs. Das wäre ein Schnelligkeitserfolg in der Kolonisation, der Erstaunen erregen müßte.

Mit Leisnig hat es aber noch eine besondere Bewandtnis. Der Ort muß dem Reich entfremdet worden sein, vielleicht infolge der Verschenkung an Naumburg. Jedenfalls hören wir, daß Friedrich I. ihn samt Kolditz und anderen Besitzungen von einem Grafen Rapoto um 500 Mark und anderes Gut gekauft hat, und zwar für sein Privatvermögen.[1] Ein *ingens patrimonium* soll der ganze Komplex nach dem Zeugnis Arnolds von Lübeck gewesen sein, und das muß er wohl, wenn wir auf den Kaufpreis — 500 Mark — sehen, der noch nicht einmal der ganzen Masse galt.[2]

Wir erfahren das aus einer Urkunde vom 1. Januar 1158, in der der Kaiser die genannten Orte dem Reich überläßt als Ersatz für Reichsgut am Harz, das er an Heinrich den Löwen im Tausch gegen Badenweiler und Zubehör gegeben hat. Erst seit 1158 also dürften wir Leisnig zum Reichsgut rechnen, und hätten damit für die Datierung unseres Verzeichnisses, wenn wir, wie man bisher übereinstimmend getan hat, darin nur Reichsgüter suchen wollen, einen vorläufigen Stützpunkt gewonnen: das früheste Jahr ist 1158.

Dieselbe Urkunde führt uns aber einen großen Schritt weiter. Sie erwähnt, daß damals unter anderm auch Pöhlde an Heinrich den Löwen überlassen ist *(curtem Polede cum omnibus pertinentiis)*. Pöhlde aber steht im Verzeichnis als königliches Tafelgut. Wir werden also mit der Datierung herabgehen müssen bis zu dem Zeitpunkt, wo dieses Gut wieder in Reichsbesitz zurückgekehrt sein kann. Das muß im Jahr 1179 geschehen sein, als der Löwe geächtet wurde. 1181, das Jahr der endgiltigen Ordnung

---

sein muß. Wenn in Franken neben 50 Hühnern 500 Eier geliefert wurden, so werden in Sachsen den 50 Hühnern ebenfalls 500 Eier entsprochen haben.

[1]) Urkunde vom 1. Januar 1158 (St. 3792, Orig. Guelficae 3, 466): *quedam allodia nostra, que a comite Rabodone tum per paternam hereditatem nostram, tum per pecuniam non parvam comparavimus ... castrum videlicet Liznich ... cum omnibus redditibus sibi pertinentibus* usw. Die Kaufsumme nennt Arnold von Lübeck VII 16: *Aldenburch, que alio nomine Plisne nuncupatur, ubi etiam ingens patrimonium imperator possidet comitis Rabbodonis cum castro Lisnic et Coldiz, quod imperator Frithericus 500 marcis a comite memorato comparavit.* [2]) Über den Umfang des ganzen Komplexes und die mögliche Zugehörigkeit von Altenburg dazu will ich keine Vermutungen aufstellen. Vgl. Giesebrecht 5, 127.

Digitized by Google

dieser Frage, wobei Heinrich nur sein Erbgut zurückerhielt, wäre mithin der terminus post quem für die Datierung des Verzeichnisses.

Ehe wir weitergehen, eine sprachliche Beobachtung, die zwar kein entscheidendes Gewicht hat, aber doch nicht übersehen werden darf. Es gibt ein Verzeichnis von Rechten der *comites de Inglexio* im Mailändischen, das nach allem nur der staufischen Zeit angehören kann.[1] Es beginnt mit derselben einleitenden Wendung, die in unserem Verzeichnis der königlichen Tafelgüter viermal begegnet: *Iste sunt curie (regales).* Wir dürfen darin also wohl gemeinsamen italisch-deutschen Sprachgebrauch der Stauferzeit erblicken. Nun zur Prüfung der Frage, wie sich das bisher gefundene Ergebnis mit den Angaben über die *curiae de Lombardia,* die piemontesischen Königshöfe, verträgt.

In Piemont hatte der Tod der Markgräfin Adelheid von Turin im Jahre 1091 eine Zeit allgemeiner Verwirrung eröffnet.[2] Sie war die letzte ihres Geschlechts, und für ihren reichen Besitz meldeten sich mehrere Anwärter. Ihr Urenkel Peter von Mömpelgard mochte das nächste Anrecht haben, scheint aber als Parteigänger der Kirche geächtet und enterbt worden zu sein. So erklärt es sich, daß der Kaiser die Erbschaft für seinen Sohn, König Konrad, in Anspruch nahm und von ihm in Besitz nehmen ließ.[3] Der Abfall Konrads (1093) schuf eine ganz neue Lage. Er selbst war nicht imstande, seine Rechte zu behaupten. Der Mömpelgarder war darin jedenfalls nicht glücklicher, und auch sein Oheim Humbert von Savoyen, der als Enkel Adelheids Ansprüche machen konnte, scheint nur wenig erreicht zu haben. In der Folgezeit erscheinen allerdings die Grafen von Savoyen mit dem Titel von Markgrafen in Italien geschmückt, beanspruchen also, in die Rechte ihrer Vorfahren eingetreten zu sein.[4] Einer von ihnen nennt sich (1131) auch Graf

---

[1]) Abgedruckt bei Darmstädter S. 182, der es „unzweifelhaft auf die Zeit Friedrichs I. bezieht, und zwar auf die Jahre 1162—67", leider ohne seine Gründe anzugeben oder sich um die inhaltliche Erklärung des rätselhaften Stückes zu bemühen. Älter als 1162 kann es keinesfalls sein. [2]) *De cuius morte multis facta praeda nostra usque hodie gemuit patria.* Vita Benedicti Clusensis, SS. 12, 205. Vgl. Meyer v. Knonau 4, 374 N. 6. [3]) Vgl. hierfür Meyer v. Knonau 4, 347 f. 378 f. und Hellmann, Die Grafen von Savoyen und das Reich (1900), S. 27 ff. [4]) Es scheint mir nicht zweifelhaft, daß sich auf diesen Titel (*marchio in Italia, marchio Italiae*) die Aufnahme in den Stand der Reichsfürsten gründet, die seit 1189 feststeht und von Hellmann S. 72 f. nicht befriedigend erklärt ist.

Digitized by Google

von Turin[1], vollzieht in dieser Stadt sogar damals und später gelegentlich Regierungshandlungen.[2] Aber besessen haben sie, soviel wir sehen können, von der alten Markgrafschaft ihrer Ahnen nur sehr wenig. Das Tal von Susa mit Avigliana — um uns auf die Orte zu beschränken, die uns angehen — ist in ihrer Hand.[3] Ob sie Turin selbst behauptet, ob sie es überhaupt jemals wirklich besessen haben, ist zweifelhaft. Um mehr als eine formale Oberhoheit wird es sich kaum gehandelt haben.[4]

Den Löwenanteil von der Erbschaft Adelheids trugen die Verwandten aus dem Hause der Aledramiden davon, deren beide Linien, die Markgrafen von Vasto (Saluzzo) und von Monferrat, später im Besitz zahlreicher ehemals turinischer Güter angetroffen werden. Auch andere Nachbarn wußten sich manches anzueignen.[5] Daß unter diesen Umständen das Reichsgut der Entfremdung preisgegeben war, bedarf keiner Erklärung. Heinrich V. wird versucht haben, die Trümmer zu retten. Ob er Erfolg hatte, wissen wir nicht. Lothars Erscheinen 1136 machte Eindruck und mag zunächst nicht ohne Wirkung gewesen sein[6], die aber seinen Tod schwerlich überdauert haben kann, und Konrad III. vollends ist nie dazu gekommen, Rechte des Reiches geltend zu machen.

Auch Friedrich I. hat zunächst keinen durchgreifenden Versuch in dieser Richtung gemacht. Bei seinem ersten Auftreten in Italien 1154/5 verweilte er wohl einige Zeit in Piemont, brach auch den Widerstand von Chieri und Asti ebenso wie den von Tortona, aber von einer umfassenden, systematischen Revindikation finden

---

[1]) H.P.M. Chartae 2, 217. Mit diesem Titel nennt ihn auch Otto von Freising zu 1147, Gesta I 46 (44). [2]) 1131 investiert er den Abt von S. Solutor (l. c.), 1137 urkundet er in der Stadt (Guichenon, Hist. de la maison de Savoye 4, 34). [3]) 1137 urkundet der Graf *in castello quod Avillana vocatur.* Guichenon 4, 33. [4]) Für Festhaltung des Besitzes spricht nicht unbedingt, daß Turin 1173 zur Mitgift der Grafentochter gehört, die dem englischen Königssohn Johann verlobt wird (Rymer 1, 33. Gesta Henrici II ed. M. G. SS. 27, 85). Verdächtig scheint mir, daß schon die Urkunde von 1131 (s. o.) nicht in der Pfalz Turin, sondern *in domo Johannis Baderii* gegeben ist. Immerhin ist in der Klage des Bischofs Milo von Turin gegen den Grafen 1185 noch von Besitzungen in Turin die Rede (s. u. 75). [5]) Darüber gibt Hellmann S. 30 Aufschluß. Nicht zugänglich ist mir die Abhandlung von Gabotto über die Geschichte der Aledramiden, die in der Rivista di storia etc. per la provincia di Alessandria 1919 erschienen sein soll. [6]) Vgl. Hellmann S. 40.

Digitized by Google

wir keine Spuren.[1] Das überwundene Chieri scheint er damals dem Bischof von Turin gegeben — oder gelassen — zu haben, in dessen Besitz es uns bald entgegentreten wird, ebenso wie Testona (heute Moncalieri). Weitere Maßnahmen können wir nicht nachweisen.

Bei seinem zweiten Erscheinen in Italien (1158—62) hat Friedrich sich wiederholt in Piemont aufgehalten[2], und mag auch dort über Reichsgut und Reichsrechte Nachforschungen angestellt haben, wie er es nach Rahewins Zeugnis in andern Teilen Italiens tun ließ.[3] Aber wenn solche Maßregeln statthatten, so sind ihre Wirkungen nicht erkennbar. Spätere Tatsachen zeigen, daß sie eine wesentliche Verschiebung in den Besitzverhältnissen nicht gebracht haben können.[4] Wir sehen den Kaiser auf den alten Königshöfen Marengo und Gamondo sich aufhalten[5] und hören, daß beide Orte ihre Kontingente zur Belagerung Mailands stellen.[6] Sie hatten inzwischen einen großen Aufschwung genommen. Aus Gutsdörfern waren sie städtische Gemeinden geworden, die Gebiet erwarben und in den Beziehungen der großen Nachbarn eine Rolle spielten.[7] Die Hoheit über Land und Leute beanspruchte jedoch der Markgraf von Mon-

---

[1]) Darmstädters entgegengesetzte Ansicht (S. 59 „In Piemont hatte Friedrich schon auf dem ersten Zuge die Grundlage zu einem Domanialbesitz gelegt" und S. 54 „Die Erfolge, die der Kaiser so in Piemont erreicht hatte, waren sehr bedeutend zu nennen") entbehrt jeder Begründung. [2]) Die Urkunden zeigen ihn dort im Januar und Februar 1159 und im August 1162, auf dem Rückweg über die Alpen. Nach Otto Morena, SS. 18, 621, war er auch im März 1160 dort. [3]) Gesta IV 13 (10). [4]) Völlig in der Luft schwebt die Vermutung von Hellmann S. 51, der Kaiser habe sich 1168 den Rückzug durch das Land des Grafen von Savoyen, insbesondere durch Susa, mit Rückgabe rekuperierter Güter erkauft. [5]) Im Februar 1159 (*aput villam regiam, quae vocatur Marinca*, Gesta IV 27 (25), St. 3842—3846) und im März 1160 (Otto Morena, SS. 18, 621). [6]) Gesta Friderici in Lombardia ed. Holder-Egger S. 30. [7]) Gamondo erscheint als Kommune 1106, Marengo 1135. Moriondi, Monum. Aquensia 1, 44 n° 31. (Der *populus Gamundiensis* empfängt die Schenkung eines Viertels von Sezadio). H. P. M. Liber jurium reipublicae Genuensis 1, 49 ('comune Marincii'). Gamondo wird vom Ann. Saxo (SS. 6, 771) zu 1136 sogar neben Turin als 'civitas' genannt. Lehrreich ist die Schenkung des Markgrafen von Vasto von 1152 an den *populus Gamundiensis* (Moriondi 1, 58 f.). Die Bevölkerung des abgetretenen Landes ist heerespflichtig nach Gamondo und verpflichtet zur Befestigung des Ortes (*munire villam Gam.*), der Markgraf übernimmt dafür, im Kriegsfall die erforderlichen Troßwagen zu stellen.

Digitized by Google

ferrat.[1] Wenn Friedrich I. sie gelegentlich wieder als reichsunmittelbar behandelte, so hat er doch zunächst auch die Ansprüche des Markgrafen gelten lassen. In der Urkunde vom 5. Oktober 1164, worin er ihm und seinen Erben den ganzen Besitz des Hauses bestätigt, finden sich in der langen Reihe namentlich aufgezählter Orte auch Gamondo und Marengo, und zwar, wie man annehmen muß, als Eigengüter.[2] Ja, noch zehn Jahre später hat der Kaiser die Rechte des Markgrafen anerkannt. Inzwischen war die kaiserliche Restaurationspolitik in Oberitalien zusammengebrochen, und an der Erhebung zur Unabhängigkeit hatten sich auch die beiden Orte beteiligt, von denen wir sprechen. Zur Gründung Alessandrias hatten sie beigetragen, aus ihren Bürgern setzte sich zum guten Teil die Einwohnerschaft der neuen Papststadt zusammen. Alessandria wurde 1174 vom Kaiser belagert und war zur Unterwerfung bereit, wenn es als Reichsstadt anerkannt würde.[3] Da widersprach der Markgraf Wilhelm, gewiß nicht aus verräterischer Gesinnung gegen das Reich, wie Gotfried von Viterbo in persönlicher Feindseligkeit behauptet, sondern zur Wahrung seines eignen Rechtes. Die Leute von Alessandria betrachtete er als seine flüchtigen Untertanen, als Läuflinge, wie man sie in Deutschland später nannte, darum widerstrebte er einem Frieden, der sie reichsunmittelbar gemacht hätte.

[1]) Dies tritt zuerst 1145 hervor, H.P.M. Liber jur. Genuens. I, 105. Vgl. für die Geschichte beider Orte Grāf, Die Gründung Alessandrias (1887), S. 29 ff. (nicht überall zutreffend). Oberflächlich und schief Darmstädter S. 60. 64. [2]) San Giorgio bei Muratori, SS. 23, 344. Grāf S. 29 meint, aus dem Auszug lasse sich nicht erkennen, welche Rechte dabei bestätigt wurden. Vergleicht man den Auszug mit der unmittelbar vorausgehenden Urkunde vom gleichen Tag, worin dem Markgrafen seine Reichslehen erblich erteilt werden, so scheint es mir nicht zweifelhaft, daß die zweite Urkunde sich auf die Eigengüter bezieht. Wäre etwas anderes in ihr gesagt, so würde der sorgfältige Chronist dem wohl auch Rechnung getragen haben. — 1164 überläßt Markgraf Wilhelm dem Abt von Fructuaria im Tausch die Marienkirche in Gamondo, *quae dicitur de curte* (Moriondi 1, 65). Er handelt als Eigentümer (oder Patron) der Hofskirche, mithin als Grundherr des Ortes. Noch im Vertrag mit Alessandria 1178 werden die in der Stadt ansässigen Leute von Gamondo und Marengo teils als Vassallen, teils als Untertanen des Grafen besonders behandelt: *homines vero Gamundi et Marenchi et Fori iurabunt fidelitatem, vassalli ut vassalli, ceteri autem ut pagisani*, während alle übrigen unter Vorbehalt der Pflichten gegen ihre Herren schwören sollen. Moriondi 1, 73. [3]) Gotfried von Viterbo 877 ff.: *Optat et ipsa bonum precibus placare patronum: 'Tolle tuum populum, cesar, propriumque colonum; En tibi subicimus corpora, iura, solum'.*

Digitized by Google

Mit seiner Ansicht drang er durch, die Verhandlungen scheiterten, der Kaiser muß also wohl den Anspruch des Markgrafen damals noch anerkannt haben.

Noch größere Rücksicht erwies er dem Bischof von Turin. Von den Verleihungen, die ihm 1155 zuteil wurden — Chieri und Testona — war schon die Rede.[1] Dabei handelte es sich um Erneuerung alten Besitzrechtes: beide Ortschaften hatten der Turiner Kirche seit Otto II. gehört.[2] Anders seht es mit dem großen Gesamtprivileg, das dem Bischof am 26. Januar 1159 ausgestellt wurde.[3] HELLMANN hat mit Recht geurteilt, es sei „zu Kampfzwecken" gegeben.[4] In der langen Reihe der Ortschaften, deren Besitz hier den Bischöfen von Turin „bestätigt" wird, finden sich auch solche, die ihnen nie gehört hatten, vor allem Avigliana, das, wie wir wissen, savoyisch war, Chieri, das der Bischof im Jahr vorher unter kaiserlicher Bestätigung dem Grafen von Biandrate zu Lehen gegeben hatte[5], und Turin selbst, das die Grafen für sich wenigstens in Anspruch nahmen. Die scheinbare Bestätigung ist also in Wahrheit eine Neuverleihung. Dafür spricht schon, daß darin keine Verleihung durch einen früheren Herrscher namhaft gemacht wird; und es paßt dazu — wie HELLMANN richtig gesehen hat — die Ausführlichkeit, mit der die Objekte und namentlich der Besitz aller Reichsrechte samt der ganzen öffentlichen Gewalt in Turin und zehn Meilen im Umkreis hergezählt werden.[6] Wäre das nicht etwas Neues, man hätte sich kürzer fassen können. Es sollte offenbar dem Bischof nur eine Waffe geboten werden, mit der er seine Herrschaft erweitern konnte — wiederum ein gutes Beispiel dafür, wie vorsichtig solche Urkunden zu benutzen sind.

Die Rücksichtnahme auf die Interessen von Markgraf und Bischof entspricht dem Grundsatz, nach dem Friedrichs Politik in den Jahren vor dem Frieden von Venedig sich richtet. Er erstrebt

[1]) Oben S. 63. [2]) DARMSTÄDTER S. 216. [3]) H.P.M. Chartae 1, 815 f. [4]) S. 45. [5]) CIBRARIO, Delle storie di Chieri (1827) 1, 44 f. MORIONDI 2, 631 n. 12. St. 3833. [6]) *Sedem et domum ipsius civitatis ... et quicquid ad nostrum ius pertinere videtur, terras scilicet et omnem districtum atque domos publicas murumque ipsius civitatis cum fisco et theloneo integro seu cum omni iure civili intus et extra per circuitum miliaris X.* Am Schluß nochmals: *districtum civitatis et omnia que vocata sunt publica, fiscalia vel comitalia* innerhalb 10 Meilen im Umkreis. Von einer *curia* oder *curtis*, einem Wirtschaftshof ist bei Turin nicht die Rede. Dagegen an anderer Stelle (816): *curtem de Aviliana cum castello et plebe et districto.*

Digitized by Google

die Unterwerfung der Städte im Bunde mit den feudalen Gewalten, die sich ihm angeschlossen haben. Auf die Steuerleistungen der größeren Städte will er die Macht des wiederhergestellten Kaisertums gründen. Für weitgreifende Rekuperationen verlorengegangener Domänen war da kein Platz und auch keine Notwendigkeit.

Diese Politik bewährte sich nicht. Die Kräfte, auf die der Kaiser sich zu stützen gedachte, versagten im entscheidenden Augenblick. Nur solange die militärische Macht des Reiches ungebrochen dastand, waren die feudalen Elemente von Nutzen. Als der Kaiser nach der Katastrophe in Rom 1167 mit dezimierten Truppen wieder im Lande erschien, konnten ihm auch die Bundesgenossen nicht helfen, und als er Italien für mehrere Jahre zu verlassen gezwungen war, sah sich schließlich sogar ein so treuer Anhänger wie der Markgraf von Monferrat genötigt, sich dem Bunde der aufständischen Städte vorübergehend anzuschließen (1172).

Man kann sich darum nicht wundern, daß Friedrich nach dem Frieden von Venedig seine Politik änderte. Er verzichtete auf die unmittelbare Beherrschung der Städte, gab ihnen Autonomie, errichtete aber dafür neue Pfeiler für den Bau der kaiserlichen Landesherrschaft. Grundherrschaft und Festung, auf die strategisch und kommerziell wichtigen Punkte und Linien verteilt, im Eigentum und möglichst unmittelbarer Verwaltung des Reichs, sollen den Kaiser zum wirklichen Herrn des Landes machen. In Toskana und der Emilia tritt dieses System deutlich hervor in der Aneignung der mathildischen Güter, entgegen dem soeben geschlossenen Frieden. Aber auch in Piemont ist es in einigen charakteristischen Zügen erkennbar.

Es handelt sich da um ganz bekannte Dinge, die schon Ficker dargestellt hat.[1] An zwei Stellen hat er ganze Verwaltungsbezirke von Reichsgütern und Rechten nachgewiesen, an deren Spitze jedesmal ein Deutscher steht. In Ivrea und Umgegend waltet zu Anfang der achtziger Jahre Trushard von Kestenburg, ein Dienstmann aus der Pfalz.[2] Zu seinem Bezirk gehört auch Chieri, das doch erst 1159 der Turiner Kirche bestätigt worden war. Es muß also inzwischen vom Kaiser einge-

[1]) Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens 2, 206 ff.
[2]) Näheres über ihn bei Schreibmüller, Pfälzer Reichsministerialen (1911).

Digitized by Google

zogen sein, wenn der Bischof den tatsächlichen Besitz jemals erlangt hatte.[1] Ohne ausgedehnte Rekuperationen war es damals überhaupt nicht mehr möglich, einen Reichsbezirk zu schaffen. Es wäre darum nicht befremdlich, wenn Ähnliches auch an andern Orten stattgefunden hätte. Ja, man müßte das eigentlich erwarten. So dürfte z. B. Testona das Schicksal von Chieri geteilt haben, mit dem es sonst verbunden erscheint.[2] Unbestreitbar aber ist die Rekuperation bei einem Ort, der den Mittelpunkt eines zweiten neugeschaffenen Verwaltungsbezirks bildete, und dessen Schicksale uns zufällig bekannt sind: der Burg Annone bei Asti.

Sie gehörte einst, wie wir wissen, dem Markgrafen von Turin und kam wohl zwischen 1091 und 1093 durch Verleihung des Kaisers zusammen mit der Grafschaft Asti; deren militärisch beherrschender Punkt sie war, an den Bischof Otto von Asti.[3] Nach dem Zusammenbruch der kaiserlichen Macht im Jahre 1093 hat der Bischof sie nicht halten können. Er wurde 1095 genötigt, sie der Stadt Asti lehnsweise zu überlassen.[4] In deren Besitz

---

[1]) 1168 hatte er der Stadt gewisse Freiheiten geschenkt, 1172 der Graf von Biandrate im Friedensschluß mit ihr in eine Beschränkung seiner Rechte gewilligt und versprochen, sie gegen Überlassung des Fodrums von 110 Pfund vor dem Kaiser zu schützen. CIBRARIO l. c. 2 11 f. 19. Die zweite Urkunde aus anderer Überlieferung und ohne Datum auch im Cod. Astensis ed. Sella 2, 344. Die Ereignisse erläutert gut CIBRARIO 1, 48 ff. — Die Oberhoheit des Bischofs wurde übrigens von der Stadt noch 1184 anerkannt. CIBRARIO 2, 409. Man sieht, daß bischöfliche Hoheit und Reichsverwaltung einander keineswegs ausschließen. [2]) Ihre Lage und nahe Nachbarschaft bedingte das. Wie 1159 beide Orte zusammen dem Bischof von Turin bestätigt wurden, so gab König Philipp 1207 wiederum gemeinsam *villam de Kario et villam de Testona* dem Grafen von Savoyen zu Lehen. H.P.M. Chartae 1, 1137. Die Burg Testona nebst zugehörigen Grafenrechten und der Steuer in der Villa war bis 1193 im Besitz der Herren von Piossasco, die sie damals dem Bischof von Turin gegen Entschädigung einräumten. Der Bischof handelt bei diesem Anlaß durchaus als Herr von Burg und Ortschaft. Doch wurde das Geschäft zum Nutzen der Stadt Turin gemacht, die das Geld hergab und dafür das Recht erhielt, Testona zu bekriegen. Es wird die Absicht gewesen sein, die Burg zu zerstören. H.P.M. Chartae 1, 1001. 1003. Mißverstanden von HELLMANN S. 76. [3]) Die Verleihung der Grafschaft: N. A. 3, 129. Vgl. HELLMANN S. 28. [4]) BÖHMER, Acta imperii inedita, S. 815, n° 1127. Wenn Bischof Otto, wie man vermutet hat, ein Sohn der Markgräfin Adelheid war, so ist die Unfreiwilligkeit der Überlassung vollends wahrscheinlich.

Digitized by Google

erscheint sie samt dem zugehörigen Forst noch 1123.[1] Was mit der Burg geschah, als Friedrich I. die Stadt 1155 ächtete und bezwang, wissen wir nicht. Aber so fern lagen dem Kaiser damals noch alle Rekuperationsgedanken, daß er den wichtigen Platz im Jahre 1159 gegen einen Jahreszins von 50 Mark an Asti zurückgab.[2] Dessenungeachtet finden wir unter den Besitzungen, die dem Markgrafen von Monferrat 1164 bestätigt werden, auch Annone genannt.[3] Drei Jahre später, am 27. Januar 1167, verfügt der Kaiser wieder anders: Annone, Burg und Ortschaft, werden dem Niedersachsen Arnold von Dorstadt als unveräußerliches Erblehen gegen jährliche Lieferung eines Jagdfalken übertragen.[4] Dessen Herrlichkeit kann nur von kurzer Dauer gewesen sein, die Revolution muß ihn noch im gleichen oder folgenden Jahre vertrieben haben, und Annone wird wieder in den Besitz der Nachbarstadt zurückgekehrt sein. Ob die Burg bei der freiwilligen Unterwerfung Astis im Jahre 1174 dem Kaiser ausgeliefert wurde, ist nicht ausdrücklich bezeugt: es braucht nicht notwendig geschehen zu sein. An systematischen Rückerwerb von Grundbesitz und Befestigungen dachte der Kaiser, wie wir wissen[5], auch damals noch nicht.

Dagegen erkennt man den Umschwung seiner Politik nach dem Frieden von Venedig deutlich auch an dem Schicksal Annones. Vielleicht wurden jetzt erst die Leute von Asti genötigt, die Burg herauszugeben, auf der nun ein deutscher Kastellan seinen Sitz aufschlug. Aber nicht ohne weiteres, wie es scheint, sind die Städter aus dem Platz gewichen.[6] Der Kaiser hat ihnen versprechen müssen, Annone nur ihnen zu geben, wenn er es nicht selbst behalten und durch einen Deutschen verwalten lassen wolle. Außerdem sollen sie freien Verkehr im ganzen Festungsbezirk, und in Kriegsnöten das Zufluchtsrecht in der zugehörigen 'Villa' haben.[7] Dafür versprechen sie, den Ort, seinen Kastellan und seine Einwohner nicht zu schädigen.

---

[1]) H.P.M. Chartae I, 754. [2]) St. 3844. Ughelli [2] 4, 366. Der Kaiser gibt, neben einer Bestätigung früherer Besitzungen, *castrum nostrum Nonum*. Die Verleihung ist auch der Form nach widerruflich. [3]) In der oben S. 64 N. 2 angeführten Urkunde. [4]) Zs. des hist. Vereins für Niedersachsen 1863 S. 177. [5]) Vgl. oben S. 64 f. [6]) In der Deutung der Urkunden entferne ich mich, wie man sieht, etwas von Ficker 2, 208. [7]) Böhmer, Acta S. 755 f. Der Schlußsatz *(licet eis in villa se recipere)* zeigt, daß es sich nicht nur um die Burg handelt.

Digitized by Google

Es muß dem Kaiser viel daran gelegen gewesen sein, den Platz in seine Hand zu bekommen, da er sich, was sonst nicht seine Art war, dazu herbeiließ, mit seinen Untertanen einen förmlichen Vertrag zu schließen. In den folgenden Jahren sieht man denn auch einen deutschen Ritter, Thomas, dort hausen. Er steht an der Spitze eines großen Verwaltungsbezirks, bis der Sturz der Kaisermacht nach dem Tode Heinrichs VI. ihn vorübergehend vertreibt.[1]

Stellt man diese Tatsachen zusammen mit dem Ankauf von Grund und Boden der Kirche von Vercelli im Jahre 1178 und dem Erwerb des ganzen Sturatales vom Markgrafen von Saluzzo im März 1187[2], so erkennt man, wie sehr der Kaiser nach dem Frieden von Venedig bestrebt war, in Piemont die Grundherrschaft an beherrschenden Punkten an sich zu ziehen, und zwar auch an solchen Orten, die entweder, wie Chieri, niemals Reichsgut gewesen waren, oder, wie Annone, diesen Charakter, wenn sie ihn je besaßen, längst verloren hatten.[3] Nichts steht der Annahme im Wege, daß derartige Maßregeln noch öfter vorgekommen sind, ohne daß wir sie nachweisen können. So gut wie die genannten beiden Orte, mag noch mancher andere damals in die Hände des Reiches übergegangen oder zurückgekehrt sein, ohne daß Urkunden darüber Zeugnis geben. Wenn wir also im Verzeichnis der Tafelgüter den Namen von Ortschaften begegnen, die vielleicht kurz vorher noch in fremdem Besitz erscheinen, so ist das kein Grund gegen die Datierung auf die Zeit nach 1180. Es stehen ja auch Chieri und Annone darin, deren Schicksale wir zufällig kennen; andere mögen es geteilt haben, und es kann sich nur darum handeln, ob sich im einzelnen Falle eine Erklärung findet, die es möglich erscheinen läßt.

Verhältnismäßig einfach ist das, soweit es sich um Ortschaften aus bischöflichem Besitz handelt. Gegenüber einer Reichskirche hatte der Kaiser ja ziemlich freie Hand; was ihr gehörte, gehörte in letzter Linie dem Reich und durfte demgemäß behandelt werden. Ein Schaden brauchte der Kirche daraus nicht zu entstehen, wenn sie anderweit Ersatz empfing oder ihre Pflichtleistungen ent-

[1]) Ficker a. a. O. [2]) St. 4250. 4605. — Nur in diese Jahre kann auch der Ankauf von Airasca (bei Turin) fallen, der in einer Urkunde Ottos IV. (Chartae 1, 1163) ohne Zeitangabe erwähnt wird. [3]) Ob die Burg Allod oder Lehen der Turiner Markgrafen in ihrer Eigenschaft als Grafen von Asti gewesen war, ist nicht auszumachen.

Digitized by Google

sprechend ermäßigt wurden. Was wir früher in dieser Hinsicht mit Bezug auf Deutschland sagten, gilt auch hier. So bietet es keinerlei Anstoß, daß wir in unserem Verzeichnis außer Chieri[1] mehrere Orte finden, auf die der Bischof von Turin Anspruch machte: Susa, Avigliana, Piossasco und vor allem die Hauptstadt Turin selbst, die ihm sämtlich im Privileg von 1159 zugesprochen waren. Um wirklichen Besitz könnte es sich nur bei Turin handeln, die anderen Orte waren in anderer Hand und werden uns noch beschäftigen. Gerade mit Bezug auf Turin ist zu beachten, daß das Verzeichnis an dieser einzigen Stelle einen Zusatz macht, der nicht gleichgültig sein kann: *Turrin alodium suum.* Das scheint mir zu besagen, daß nicht der ganze Ort, sondern nur ein dort belegenes Gut, ein Wirtschaftshof, als dem König gehörig in Anspruch genommen wird.[2] Die Herrschaft über Stadt und Bannmeile wird also dem Bischof belassen.

Nicht so leicht wie die Einziehung von Kirchengut war die Besitznahme von Orten zu bewerkstelligen, auf die ein weltlicher Dynast Anrecht hatte. Man könnte deswegen an dem Vorkommen von Marengo, Gamondo und Retorto in dem Verzeichnis der königlichen Tafelgüter Anstoß nehmen, da die ersten beiden Orte doch bis 1174 und der dritte 1164 nachweislich vom Kaiser selbst als Eigentum des Markgrafen von Monferrat anerkannt wurden.[3] Aber das gleiche war ja auch bei Annone noch 1164 der Fall gewesen, und doch wissen wir, daß es seit 1178 sicher reichsunmittelbar war. Also auch die Ansprüche des Markgrafen sind nicht überall geschont worden. Es steht nichts im Wege, die Einziehung

[1]) Über dieses s. oben S. 63. 65. [2]) *Alodium* hat in dieser Zeit ersichtlich die Bedeutung von *praedium.* Im kastilischen Ehevertrag von 1188 wird es wiederholt im Gegensatz zu *burgum* und *castrum* und einmal in der Zusammenstellung *curtes et alodia* gebraucht. Const. 1, 453f. — Die herkömmliche Annahme, Turin sei ein kaiserlicher Verwaltungsbezirk und Sitz eines Beamten gewesen (vgl. Ficker 2, 206), scheint mir nicht begründet. Der Brief Urbans III. (Watterich 2, 680), auf den sie sich stützt, spricht nur von *ministeriales in Taurinensi et Hiporiensi diocesibus.* Wir wissen außerdem, daß Trushard von Kestenburg Kastellan von Chieri wie in Ivrea war (s. o. S. 66). Da hätte ein anderer neben ihm in Turin keinen Platz gehabt. [3]) Auch Settimo wird 1164 dem Markgrafen als Eigen bestätigt. Ob damit aber derselbe Ort gemeint ist, der in unserem Verzeichnis steht, scheint mir zweifelhaft. Dieser liegt unweit Turin, der Besitz der Monferrat sonst weiter östlich.

Digitized by Google

von Retorto, Sezzè[1], Montiglio[2], Gamondo und Marengo für ebenso möglich zu halten wie die von Annone, zumal es bei all diesen Orten höchst fraglich ist, ob der Markgraf sie damals wirklich besessen hat. Immerhin mußte ihre Besitznahme durch das Reich ihn verstimmen. Aber eine tiefe Verstimmung zwischen dem Kaiser und diesem seinem alten Anhänger hat, wie längst bekannt ist, wirklich stattgefunden, und zwar hat sie gerade im Jahre 1178 ihren Anfang genommen, als Friedrich auf dem Rückweg nach Deutschland Piemont durchzog und im Juni einen Reichstag in Turin abhielt. Man hat ihren Ursprung bisher nicht befriedigend zu erklären vermocht.[3] Wir brauchen nicht länger danach zu suchen: die neue städtefreundliche Politik des Kaisers, verbunden mit dem systematischen Landerwerb für das Reich auf Kosten des markgräflichen Hauses hat auch den Markgrafen Wilhelm zeitweilig zum Kaiserfeind gemacht. Schon war sein einer Sohn im Frühjahr 1178 offen abgefallen[4], er selbst machte im Juni und Juli in Turin noch einen letzten Versuch beim Kaiser, begleitete diesen sogar bis über den Mont Genèvre, aber alles, was er erreichen konnte, war eine ganz allgemein gehaltene Bestätigung der Urkunden Heinrichs V. und Konrads III. über die nicht genannten Besitzungen und Würden seines Hauses. Eine Aufzählung der einzelnen Rechte wurde vermieden, und das große Besitzprivileg von 1164 nicht erneuert.[5]

---

[1]) Retorto und Sezzè nimmt der Markgraf noch 1199 in den Verhandlungen mit Alessandria als sein Eigentum und die dortigen Leute als seine Untertanen in Anspruch. MORIONDI 1, 119 § 3. 5. Sezzè war altes Eigengut der Aledramiden und Sitz einer Linie, die um 1100 ausstarb. BRESSLAU 1, 394 f. [2]) 1164 unter den Eigengütern des Markgrafen (s. oben S. 64 N. 2) genannt. Die Deutung auf Montiglio zwischen Turin und Casale (DARMSTÄDTER S. 255) ist wohl unmöglich. [3]) Die Kombinationen von ILGEN, Konrad von Montferrat, S. 54 ff., scheinen mir unbefriedigend und künstlich. Die von WÜSTENFELD (a. a. O.) vorgeschlagene Umdatierung der Urkunde vom 13. Juni auf den 13. Januar, die ILGEN zur Stütze seiner Vermutungen benutzen möchte, ist selbst unhaltbar, weil der Wochentag *die martis* 1178 nicht auf den 13. Januar, wohl aber auf den 13. Juni paßt. [4]) ILGEN S. 51 ff. VARRENTRAPP, Erzb. Christian von Mainz S. 94 f. [5]) Die Urkunde, nur in italienischem Auszug bei San Giorgio (MURATORI 23, 345) erhalten, ist aus Briançon vom 14. Juli datiert und besagt, daß der Kaiser 'confermò e corroborò tutti i privilegi concessi a Guglielmo marchese di Monferrato per le dive memorie di Enrico imperatore e Conrado re de' Romani, zio di esso Federico, per li beni, possessioni e dignità che avevano e possedevano i figliuoli del fu Aricione marchese di Monferrato'.

Digitized by Google

Vorher schon, am 13. Juni, hatte er sich mit Alessandria verbündet, unter Umständen auch gegen den Kaiser, wofür die Stadt sich ihm unterwarf.[1]

In der nächsten Zeit ist das Haus Monferrat im Lager der offenen Kaiserfeinde zu treffen.[2] Im Februar 1183 erscheint die offene Feindschaft beigelegt.[3] Die Markgrafen haben sich darein gefunden, daß der Friede in der Lombardei auch auf ihre Kosten geschlossen wird: Punkt 2 des Vertrages mit Alessandria bestimmt, daß alle Rechte in und außerhalb der Stadt auf den Kaiser übergehen. Und dennoch fehlen noch in dieser Urkunde, durch die Alessandria die Anerkennung als Reichsstadt erhält, unter den benachbarten Anhängern des Kaisers, die ihr Beistand schwören, die Markgrafen von Monferrat.[4] Sie liegen noch bis 1185 in Fehde mit der Stadt des Kaisers.[5] Erst am 17. Mai dieses Jahres ist der jüngere der beiden regierenden Brüder, Bonifaz, am Hofe nachweisbar, im März 1186 auch der ältere, Konrad.[6] Der alte Markgraf Wilhelm hat diese Wendung nicht mehr mitgemacht. Er hatte im Orient ein neues und größeres Feld für seinen Ehrgeiz gefunden. Sein Sohn hat später wenigstens vorübergehend und zum Teil das erstrebte Ziel erreicht. Als Heinrich VI. von seinem ersten Feldzuge gegen Sizilien als Geschlagener heimkehrte, hat er, wie nach andern Seiten, so auch dem Hause Monferrat ein Zugeständnis machen müssen. Am 8. Dezember 1191 überließ er dem Markgrafen Bonifaz die früher umstrittenen Orte Gamondo und Marengo mit allen dazugehörigen Rechten zu erblichem Lehen.[7] In der Zwischenzeit, so werden wir schließen dürfen, sind beide Gemeinden als reichsunmittelbar betrachtet worden. Sie konnten damals unter den *curiae quae pertinent ad mensam regis Romanorum* genannt werden.

[1]) Moriondi 1, 73. [2]) Ilgen S. 59. Scheffer-Boichorst, Friedrichs I. letzter Streit etc. S. 69. Giesebrecht 5, 870 f. [3]) Am Friedensschluß mit Tortona (4. Febr.) nimmt Konrad von Monferrat auf kaiserlicher Seite teil. Const. 1, 393. Daß schon 1182 die Markgrafen in einem Vertrag mit Vercelli ihre guten Dienste beim Kaiser versprechen (H.P.M. Chartae 1, 910 f.), ist kein Beweis für die Aussöhnung (Ilgen S. 63). Die Klausel ist ziemlich formelhaft. Im Bündnis des Markgrafen mit Acqui von 1198 findet sie sich auch, obwohl es damals keinen Kaiser gab. Moriondi 1, 114. [4]) Const. 1, 407 f. [5]) Ilgen S. 66 f. [6]) a. a. O. 68. [7]) St. 4729. Daß ihm 2 Jahre später sogar Alessandria wenigstens auf zwei Generationen verliehen wurde (St. 4839), hatte keine praktische Bedeutung. Ob die Verleihung von Gamondo und Marengo mehr bedeutet hat?

Digitized by Google

In unserem Verzeichnis findet sich weiter eine Gruppe von Orten, die nachweislich zum Besitz des anderen Zweiges der Aledramiden, der Markgrafen von Guasto oder Bosco in ihren verschiedenen Linien, gehören: Saluzzo und Revello, Albenga, Savona. Nach Saluzzo nannte sich in der zweiten Hälfte des 12. Jh.s schon die eine Linie, es muß also ihr Stammsitz gewesen sein. Sie betrachtet es als ihr Allod.[1] Revello gehört ihr ebenfalls. Heinrich VI. erkannte 1187, beim Ankauf des Sturatales, das Besitzrecht für beide Orte an, indem er versprach, dort keine Truppen auszuheben.[2]

In Albenga üben die Markgrafen von Chiavesana 1169 das Recht der Besitzbestätigung[3], und mit den Regalien in Savona wurde Markgraf Heinrich Guercio 1162 als Erbe seines Vaters von Friedrich I. belehnt.[4] Es ist ausgeschlossen, daß diese Orte sich nach 1180 auch nur vorübergehend in unmittelbarem Reichsbesitz befunden haben. Das braucht man aber auch nicht anzunehmen. Sie sind, wie die meisten italischen Orte des Verzeichnisses, nicht mit Servitien (Naturalleistungen), sondern mit Geldsummen eingetragen: Revello 500, Albenga, Saluzzo und Savona je 200 Mark. Solche Zahlungen vertragen sich sehr gut mit Überlassung des Besitzes an die Dynasten.[5] Lomello, der Sitz eines Grafengeschlechts, das an der Seite Friedrichs I. eine Rolle spielt, wird zur selben Zeit von Otto von Freising ein *oppidum imperiale* genannt.[6] Daß es in unserem Verzeichnis vorkommt, beweist, daß dies kein bloßer Titel ist, der Ort muß, obgleich er sich im Besitz eines Grafen befand, zu Leistungen verpflichtet gewesen sein. Mit Piossasco wird es ebenso stehen. Wer das Hoheitsrecht dieses durch seine Lage wichtigen Ortes — am Ausgang des Tales von Susa — sich zuschrieb, ist nicht klar, vermutlich die Savoyer. In Wirklichkeit haben sich Vassallen, vielleicht ritterlichen Standes,

[1]) Markgraf Manfred II. verschenkte es mit andern 1182 seiner Gemahlin ausdrücklich 'nomine allodii'. Muletti, Memorie di Saluzzo 2, 96. 99. [2]) St. 4605 nach Gioffr. della Chiesa (H.P.M. SS. 3, 880 f.): 'Promette ancora che non acceptaria nisiuno de militi e soldati del marchese che siano del suo paese, maxime di Quaranta . . ., ne anco di . . . Salucio, di Revello' etc. [3]) Bresslau 1, 378. [4]) Moriondi 2, 330. [5]) Daß Savona und Albenga ebenso wie Chieri noch von Friedrich II. als Reichsstädte in Anspruch genommen wurden (BF. 1697. 2323. 2321. 2328), will nicht viel besagen, könnte aber immerhin zeigen, daß eine Erinnerung an ursprüngliche Verhältnisse sich erhalten hatte. [6]) Gesta II 25 (18).

Digitized by Google

dort zu Herren gemacht. Sie halten zum Kaiser und erwerben so vermutlich die Reichsunmittelbarkeit.[1] Dafür mußten nun wohl sie die Leistung von 500 Mark tragen. Für Savona ist etwas Derartiges sogar bezeugt in der eben erwähnten Belehnung von 1162. Sie erfolgt *salvis omnibus serviciis, quae praedictus Heinricus marchio imperatori debet.* Darunter mag sich eine Steuer in Geld befunden haben, wie sie in Italien damals allgemein üblich ist. Diese kleinen Markgrafen waren in ihrer Zersplitterung keine starken Potenzen. Die von Savona mußten sich schon 1182 zur *compagna* (Pfahlbürgerschaft) von Genua bequemen, die mit Unterwerfung gleichbedeutend war.[2] Sie werden vollends gegenüber einem mit Überlegenheit auftretenden Kaiser keine Schwierigkeiten gemacht haben.

Auch die Markgrafen von Saluzzo waren in ähnlicher Lage. Anfangs der achtziger Jahre fühlten sie sich bedroht durch Angriffe von der Provence her. Der Verkauf des Sturatales an König Heinrich VI. 1187 war vielleicht durch diese Gefahr veranlaßt[3], das Reich bot jetzt nach dieser Seite Schutz. Als es schwach wurde, war auch der Markgraf von Saluzzo in Not. Vier Jahre später, als Heinrich VI. vor Neapel scheiterte, mußte er vorübergehend der Stadt Asti huldigen und von ihr Land und Burgen zu Lehen nehmen.[4] Eine Abgabe von einigen Hundert Mark von saluzzesischen Orten an den Königshof ist unter diesen Verhältnissen nichts Auffälliges.

Nicht so leicht konnte man derartiges einem großen Herrn wie dem Grafen von Savoyen zumuten. Gleichwohl stehen in unserem Verzeichnis zwei Orte, die ihm gehörten, und zwar sind es die höchstbesteuerten: Susa mit 2000, Avigliana mit 1000 Mark. Der Graf ist allerdings Mitte der achtziger Jahre nicht Freund des Kaisers.[5] Dies war vielleicht mit ein Grund, daß Friedrich schon 1178 bei der Rückkehr nach Deutschland den Umweg durch die Provence machte. Aber an Einziehung der genannten Orte ist für jene Zeit doch nicht zu denken. Wir wissen, daß es eines Feldzugs mit starken Truppen bedurfte, den König Heinrich und Marquard von

[1]) Diese „Herren" von Piossasco — das Geschlecht wurde später gräflich — werden in ihren Anfängen meist überschätzt. Sie treten zunächst im Gefolge des Grafen von Savoyen 1098 auf (H. P. M. Chartae 1, 724) und stehen noch 1185 als Zeugen im Hofgericht des Reichslegaten recht weit zurück, ohne jede Auszeichnung (l. c. 939). 1193 kommt der Titel *dominus* vor (l. c. 1001). [2]) Moriondi 2, 844 num. 90. [3]) H.P.M. SS.3, 880. Muletti 2, 103. [4]) Muletti 2, 110 f. [5]) Hellmann S. 63 f.

Digitized by Google

Annweiler im Herbst 1187 ausführten, um dem Grafen seine piemontesischen Besitzungen zu entreißen. Den Anlaß hatte eine Klage des Bischofs von Turin wegen Vorenthaltung von Avigliana, Besitzungen in und bei Turin und anderen Orten geboten, in deren Verfolg der Graf beim dritten Termin (2. Sept. 1185) in contumaciam verurteilt und schließlich geächtet wurde.[1] Mit der Einnahme der Burg Avigliana war der Feldzug entschieden. Sie wurde zerstört[2], die savoyische Macht in Italien war gebrochen.

Der Tod des Grafen Humbert im Frühjahr 1188 führte eine Wendung herbei. Sein jugendlicher Sohn Thomas unterwarf sich und wurde in die ererbten Besitzungen wieder eingesetzt. Ob in alle? Wir wissen nur, daß zum mindesten die Verfügung über das Bistum Sitten ihm nicht zurückgegeben wurde.[3] Möglich wäre es, daß er sich noch andere Minderungen hat gefallen lassen müssen, und daß darunter die piemontesischen Orte Avigliana und Susa sich befanden, die der König nun nicht dem Bischof von Turin zurückgegeben, sondern — vielleicht gegen Abfindung — für das Reich behalten hätte. Also kämen wir mit der Datierung des Verzeichnisses in das Jahr 1188 oder später.

Längst bin ich auf den Einwand gefaßt, daß mein Zeitansatz — nach dem Frieden von Venedig und dem Sturz Heinrichs des Löwen, vielleicht nach dem savoyischen Kriege von 1187 — mit der Überschrift in Widerspruch stehe, die vom Tafelgut des römischen Königs spricht, während von 1155 bis 1190 ein Kaiser regierte. Der Einwand wird hinfällig, wenn man sich erinnert, daß es seit 1169 neben dem Kaiser auch einen König der Römer gab. Ich meine sogar, das Verzeichnis wird nach Inhalt und Zweck erst verständlich, wenn man es auf den Hofhalt des jungen Königs, Heinrichs VI., bezieht.

Die Frage, welchen Sinn und Zweck eine Aufzählung von Königshöfen in Deutschland und Oberitalien hat, die doch nur

[1]) Die Urkunden hierüber in den H.P.M. Chartae 1, 929. 937f. — Avigliana muß übrigens schon früher in einer gewissen Abhängigkeit vom Bischof gewesen sein. 1158 erscheint in der oben S. 65 N. 5 erwähnten Bestätigungsurkunde ein Vifredus de Aviliana unter den Vassallen des Bischofs (vassallorum curiae suae). Moriondi 2, 631 n. 12.
[2]) Ann. Placentini Gibellini; SS. 18, 466: *1187 mense Octubris predictus rex in Lombardiam reversus magno exercitu undique collecto super terras comitis Savolie properavit et castellum quod dicitur Vilianum cepit et destruxit.* Nach den Ann. Placent. Guelfi (l. c. 416) dauerte die Belagerung etwa 14 Tage. — Vgl. Hellmann S. 67. [3]) St. 4644.

Digitized by Google

einen Bruchteil der wirklich vorhandenen darstellt, diese Frage hat die Forscher bisher nur wenig beschäftigt. Und doch sollte sie sich vor allem aufdrängen. Was hat sich der Mann gedacht, der aus Sachsen, Baiern, vom Niederrhein und Mittelrhein und aus Piemont eine Anzahl von Königshöfen mit Angabe ihrer Leistungen als zum Tafelgut gehörig aufzählte, alle andern aber fortließ? Welchen Sinn hatte ein Verzeichnis, in dem aus Deutschland alle schwäbischen, elsässischen, mainfränkischen Höfe, dazu Nordhausen, Dortmund, Duisburg, Kaiserswerth, Wiesbaden, Oberwesel und andere, aus Italien sogar das allermeiste, zum Beispiel die große Insula Fulcherii bei Mailand mit ihren rund 20 Höfen, und aus Piemont selbst so wichtige Orte wie Tortona, Gavi und Casale fehlten? An verstümmelte Überlieferung konnte man allenfalls denken, solange die Handschrift verschollen war. Dieser Ausweg ist jetzt versperrt; wir besitzen den Text so vollständig, wie er aufgezeichnet wurde. Versehen, Flüchtigkeit, Unkenntnis können die Lücken auch nicht erklären. Es ist kein Zweifel: der Schreiber wollte durchaus nicht alle Güter aufzählen, die dem König gehörten, er wollte nur einen bestimmten Teil von ihnen nennen. Aber warum verschwieg er die übrigen? MATTHAEIS Einfall, den sich WEILAND zu eigen gemacht hat, nur die genannten Güter seien Tafelgüter, das heißt zum Unterhalt des königlichen Hofes bestimmt gewesen, ist doch kaum ernst zu nehmen. Zu welchem andern Zweck sollten die übrigen wohl gedient haben? Jeder Königshof ist dazu da, für den Haushalt des Königs aufzukommen.

Die Zweifel lösen sich von selbst, wenn man annimmt, der Schreiber des Verzeichnisses habe eine Übersicht der Güter aufstellen wollen, die zum Unterhalt des jungen Hofes aus der Gesamtmasse des Königsgutes ausgeschieden waren. *Iste sunt curie, que pertinent ad mensam regis Romanorum:* Dies sind die Höfe, die zur Tafel des Königs — im Unterschied von der des Kaisers — gehören.

Daß eine solche Ausscheidung einmal unter Friedrich I. stattgefunden haben muß, ist nicht zu bezweifeln. Heinrich VI. hat schon als König eine Stellung eingenommen wie kein früherer König bei Lebzeiten des Vaters, ausgenommen vielleicht Otto II. Er ist wirklicher Mitregent, unverkennbar mit einer gewissen Selbständigkeit. Darum besitzt er auch schon als König eine eigene Kanzlei. In dieser Stellung konnte er einen eigenen Hofhalt mit festen Einkünften gar nicht entbehren, vollends nicht, wenn seine Vermäh-

Digitized by Google

lung mit Konstanze von Sizilien und seine Erhebung zum Mitkaiser erfolgte. Beides war seit dem Herbst 1184 ins Auge gefaßt und geschah im Januar 1186.[1] Im Sommer 1185 scheint die Kanzlei für den König geschaffen zu sein — ihre erste Urkunde datiert vom Juli[2] —, um dieselbe Zeit muß auch der selbständige Hofhalt eingerichtet sein. Hierauf bezieht sich unser Verzeichnis.

Wir haben bisher unterlassen, uns nach der Geschichte seiner Überlieferung umzusehen. So, wie wir sie seit der Wiederauffindung der Hs. klar übersehen, bestätigt sie unsere bisherigen Ergebnisse, erhebt die Vermutung zur Gewißheit und läßt uns auch den Zeitpunkt noch genauer bestimmen.

Vor uns haben wir[3] ein Nekrologium nebst Lektionenenverzeichnis des Marienstifts zu Aachen, dem auf den letzten Blättern fünf der wichtigsten Urkunden desselben Stifts angehängt sind: das gefälschte Privileg Karls des Großen und seine Bestätigung durch Friedrich I. (1166), eines von Hadrian IV. (1158) und zwei weitere von Friedrich I. (1174). Die drei letzten Stücke sind nachweislich nach den Originalen kopiert; die beiden ersten werden es ebenfalls sein. Die Hs. ist also für das Münsterstift und in Aachen selbst geschrieben und hat diesen Ort nie verlassen, bis sie im 19. Jh. in Privatbesitz geriet.

Zwischen den erwähnten Urkunden, und zwar hinter der ersten Friedrichs I. und vor der Hadrians IV., stehen Dinge von ganz anderem Charakter, die man an diesem Ort nicht erwarten sollte. Nämlich erstens ein Verzeichnis der Reliquien des Marienstifts[4]; zweitens eine ganz kurze und fragmentarische Notiz über gewisse Zinseinnahmen der *fratres Aquenses*; endlich unser Verzeichnis der königlichen Tafelgüter. Wie kommen sie in die Gesellschaft der Stiftsprivilegien, deren vornehme Reihe sie so störend unterbrechen?

Die Antwort dürfte nahe genug liegen: sie standen auf der Rückseite der Kaiser-Urkunde von 1166 und wurden vom Kopisten aus Gedankenlosigkeit oder Mißverständnis mit abgeschrieben.[5] Daß

[1]) Giesebrecht 6, 121 ff. [2]) St. 4575. [3]) Ich verweise auf die genaue Beschreibung durch Levison, N. A. 41, 561 ff. [4]) Die Beschreibung N. A. 41, 569 trennt vom Reliquienverzeichnis die Notizen über eine Altarweihe von 1076 als besondere Aufzeichnung. Das ist irreführend. Die Weihenotizen bilden nur einen Teil des Reliquienverzeichnisses, wie ihr Schluß deutlich erkennen läßt. [5]) Möglich wäre auch, daß das Reliquienverzeichnis ein Blatt für sich bildete, auf dessen Rückseite die Notizen über die Klosterzinse und die Königshöfe standen. Mir ist

Digitized by Google

sie ursprünglich in flüchtigen, nicht ganz deutlichen Zügen geschrieben waren, sieht man dem Verzeichnis der Königshöfe an mehreren Stellen an. Der Verlesungen des Abschreibers sind nicht wenige: *Neresteira* statt *Neresteina*, *Nůrenwat* statt *Nuwenmarc*, *Tastusta* statt *Tastuna*, *Marona* statt *Marinca*, *Tronibal* statt *Trombal*.

Eine Notiz von dieser Art ist nicht zu ewigem Gedächtnis, sondern zum augenblicklichen Gebrauch gemacht. Zum Überfluß ist das auch ihrem Wortlaut an einer Stelle zu entnehmen: *notificamus etiam vobis, quid sit regale servitium in Saxonia.* Es ist eine Anweisung, wie sie der Vorgesetzte seinen Beamten gibt oder der scheidende Beamte seinem Nachfolger hinterläßt. Beides ist hier möglich. Aber wie kam die Anweisung auf ein Pergament des Marienstifts zu Aachen?

Zwischen diesem Stift und dem Königshof bestanden seit Alters nahe Beziehungen. Es galt „vor andern als die Kapelle des Königs", und sein Propst war in früheren Zeiten zugleich ihr Vorstand.[1] Ob auch noch unter Friedrich I., ist nicht bekannt, jedoch gab es gerade unter diesem Herrscher andere nicht weniger enge persönliche Verbindungen zwischen Aachen und dem Hof. Stiftspropst war bis 1174 Otto, ein Vetter des Kaisers. Auf ihn folgte der Reichskanzler Gotfried von Helfenstein, und nach dessen Tode (1185) der jüngste Kaisersohn, Philipp, der spätere Herzog von Schwaben und deutsche König.[2] Doch dienen uns gerade diese Beziehungen im vorliegenden Fall wenig. Denn was hat die Kapelle mit dem Haushalt des Herrschers zu tun? Nicht für leibliche Speise haben die Kapläne zu sorgen; das ist Sache des Truchsessen, der ein Laie ist. Aber auch in der Laiensphäre stoßen wir auf ein Verbindungsglied zwischen Aachen und dem Hof in der Person des Stiftsvogts und Kämmerers Wilhelm. Einem Geschlecht von Reichsdienstmannen entsprossen, begegnet er seit den sechziger Jahren im Dienst des Kaisers und bei manchem wichtigen Anlaß.[3] 1162 beschwört er für den Kaiser den Vertrag mit

die im Text gegebene Erklärung die wahrscheinlichere, weil man sonst annehmen müßte, der Abschreiber habe die sachliche Ordnung der Privilegien ohne Zwang durchbrochen, um das Reliquienverzeichnis dazwischen zu schieben, das er ebensogut und besser an den Schluß stellen konnte

[1]) Bresslau, Urkundenlehre 1, 330. [2]) Quix, Geschichte von Aachen 1, 75 f. [3]) Vgl. Ficker, Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens 2, 203. 230, der annimmt, Wilhelm sei mit der Verwaltung des Reichsguts betraut gewesen.

Digitized by Google

Genua, 1163 amtiert er als Graf in Siena, 1175 und 1178 weilt er in der Umgebung des Kaisers in Italien, 1184 nimmt er an den Hoftagen in Mainz und Gelnhausen teil.[1] Bei dem wichtigen Vertrag mit Hennegau ist er Zeuge. Später muß er in den Hofhalt des jungen Königs übergetreten sein, dessen Urkunde für Hennegau, die Bestätigung des erwähnten Vertrages, er 1188 mit bezeugt.[2]

Aber schon früher läßt er sich im Gefolge Heinrichs VI. nachweisen, in einem Augenblick, der uns näher angehen soll. Im Herbst 1185 befand sich der König in den Niederlanden, Ende September war er in Lüttich, Ende Oktober in Aachen. Hier wie dort erscheint in seiner Begleitung Wilhelm, der Vogt von Aachen. Er ist Zeuge, als am 25. September Herzog Gotfried von Brabant einen Teil des Reichsforstes, den er zu Lehen besessen hat, dem König zurückgibt, damit dieser ihn dem Aachener Marienstift schenke. Er ist ebenso Zeuge einer Schenkung, die der König am 25. Oktober in Aachen für das Stift beurkunden läßt.[3] Beide Male steht neben ihm Marquard von Annweiler, des Königs Truchseß, der mit diesem Titel eben damals, am 25. September, zum erstenmal erscheint.[4] Hat er zu jener Zeit die Geschäfte des Hofhalts übernommen oder durch seine Kleriker übernehmen lassen, und hatte Wilhelm von Aachen sie bis dahin vorläufig geführt, so ist die Entstehung des Verzeichnisses der königlichen Tafelgüter und seine Aufzeichnung auf der Rückseite einer Aachener Urkunde erklärt, und insbesondere auch erklärt, daß ihm eine Notiz über Bezüge der *fratres Aquenses* vorausgeht, die den Stiftsvogt mittelbar angehen konnte.

Aber wie dem auch gewesen sein mag, der Zeitpunkt verdient vor allem unsere Aufmerksamkeit. Die Urkunde vom 25. Oktober, für Aachen und in Aachen gegeben, ist nämlich für längere Zeit die letzte nachweisbare Handlung des jungen Königs auf deutschem Boden. Schon im Dezember ist er in Pavia, wo er den Vater und die Braut begrüßt.[5] Ist das Verzeichnis bei Gelegenheit des Aufenthalts in Aachen um den 25. Oktober 1185 geschrieben, so bekommen seine Schlußworte einen besonderen Sinn: *Iste sunt curie de Lombardia. Tantum dant quod nullus potest renarrare vel investigare, nisi prius veniamus in Lom-*

[1]) Const. 1, 424. Giesebrecht 6, 72. [2]) MG. Const. 1, 465.
[3]) St. 4576. 4577. [4]) Toeche S. 28. [5]) Giesebrecht 6, 638.

Digitized by Google

bardiam. Der Hof stand eben im Begriff, *in Lombardiam* zu gehen.

Das widerstreitet freilich dem Zeitansatz, auf den man durch die Ewähnung von Avigliana geführt wird, das nachweislich erst Ende 1187 vom König erobert wurde, 1185 also noch nicht zu seiner Verfügung stehen konnte. Indessen, wer sagt uns, daß der Hof die Lieferungen und Geldsummen auch wirklich schon bezog, die in der Notiz als zu seinem Unterhalt bestimmt zusammengestellt sind? Es kann ja sehr wohl sein, daß wir nur einen Entwurf, einen Voranschlag vor uns haben, wie man sich den Haushalt des jungen Königs in Italien dachte, ehe er selbst dorthin gekommen war. Mit andern Worten, das Verzeichnis ist kein Bericht über bestehenden Brauch, sondern ein Plan für neu zu regelnde Verhältnisse. In einen Plan konnten sehr wohl auch solche Posten eingesetzt werden, die erst realisiert werden mußten. Als Heinrich VI. im September 1185 in Aachen weilte, war der Prozeß bereits entschieden, der die rechtliche Grundlage zum Vorgehen gegen den Grafen von Savoyen bildete. Man durfte also schon damit rechnen, daß binnen absehbarer Zeit auch die Abgaben von den zur Zeit noch savoyischen Orten dem König zur Verfügung stehen würden. Zwei Jahre später war das tatsächlich der Fall.[1]

Das Verzeichnis macht am Schluß einen Vorbehalt bezüglich der Höhe der Einkünfte aus den piemontesischen Höfen. Man kennt sie noch nicht genau, will sie erst am Ort feststellen. Bei 8 Namen von 29 fehlt denn auch jede Zahl, und darunter sind so große Orte wie das „Allod" Turin, die *nobiles curiae* Vigevano (?)[2] und Trombello und schließlich Coriano (Curana)[3] *cum magnis appendiciis.* Dennoch ist es erstaunlich, wie gut die Verhältnisse des piemontesischen Gebietes am deutschen Hofe bekannt sind. Um von allem andern abzusehen, schon die Gruppierung der Namen deutet auf gute Kenntnis der Topographie.

---

[1]) Es ist mindestens sehr wohl möglich, wenn nicht wahrscheinlich, daß der Bischof von Turin nur nach Verabredung mit dem Kaiser gegen den Grafen klagte. Das Verfahren hätte dann in sachlicher Beziehung ebenso viel Ähnlichkeit mit dem gegen Heinrich den Löwen, wie es ihm in der Form entspricht. [2]) Die Deutung von *Vigiula* oder *Viguila* auf Vigevano (Darmstädter S. 249), ist sprachlich gewagt, Vigliano, das Weiland vorschlug, nach seiner Lage (bei Asti) unmöglich. [3]) Die heutige Namensform und Lage ist unsicher.

Digitized by Google

Die Lücken in den Zahlenangaben werden also nicht durch mangelndes Wissen, sondern durch die vielfache Unsicherheit und Unklarheit der Besitzlage verursacht sein, wie wir sie im Vorstehenden kennen gelernt haben. Im übrigen aber: kann man sich denken, daß am deutschen Königshof ein so anschauliches Bild der piemontesischen Verhältnisse bestanden habe zu einer andern Zeit als in den letzten Jahren Friedrichs I., nachdem der Hof jahrelang in Oberitalien geweilt und sich mit Verwaltung und finanzieller Ausnutzung des Landes eingehend beschäftigt hatte?

Habe ich mit Vorstehendem das Rechte getroffen, so wird das merkwürdige Stück Überlieferung, mit dem wir es zu tun hatten, ich möchte sagen, erst wirklich lebendig. Solange man es den Anfängen Heinrichs IV. zuschrieb, lag es da wie ein erratischer Block. Niemand konnte sagen, woher es kam und was es bedeutete. Es war denn auch gar nicht benutzbar. So oft man es auch angeführt hat, immer fehlte jeglicher Zusammenhang, in den es sich hätte einreihen lassen, wenn es nicht gar Verwirrung stiftete. Hierzu möchte ich namentlich die Vorstellung rechnen, daß die piemontesischen Höfe — Städte sind sie damals ja noch nicht — um die Mitte des 11. Jh.s bereits Tausende in barem Gelde entrichtet hätten. Anders, wenn wir es auf 1185 datieren können. Sein Zweck ist jetzt unmittelbar klar. Weit entfernt, eine Übersicht über den Bestand des Reichsgutes zu irgendeiner Zeit zu liefern, will es lediglich die Güter angeben, deren Leistungen zum Unterhalt des neuen Hofes im Hinblick auf die bevorstehende Verheiratung des jungen Königs in Aussicht genommen sind. Ist dies schon ein interessanter Zug, so hat doch das, was das Verzeichnis uns, ohne es zu wollen, lehrt, ungleich größeren Wert. Mit seiner Aufzählung piemontesischer Orte, die zum Hofe steuern sollen, liefert es uns einen willkommenen Aufschluß über die so wenig bekannte und doch so bedeutsame Territorialpolitik, die Friedrich I. in den Jahren nach dem Frieden von Venedig in Oberitalien getrieben hat.

Nachtrag. Erst nach Übergabe dieses Aufsatzes an die Redaktion erschien die fleißige Arbeit von Bruno Heusinger, Servitium regis in der deutschen Kaiserzeit (1922, auch Arch. U.F.). Ich konnte sie daher nicht mehr benutzen. Doch finde ich nicht, daß sie mich zu wesentlichen Änderungen veranlaßt haben würde.

Digitized by Google

DER PROSARHYTHMUS IN DEN BISCHÖFLICHEN URKUNDEN VON HALBERSTADT UND IN DEN GESTA EPISCOPORUM HALBERSTADENSIUM.

Von

BRUNO GRIESSER.

Wie die Neubelebung des Cursus zuerst gegen Ende des 11. Jh.s in der päpstlichen Kanzlei erfolgte, so blieb auch weiterhin die Papsturkunde für seine weitere Verbreitung von großer Bedeutung. In den Papsturkunden des 12. Jh.s ist der Rhythmus bereits völlig herrschend. Trugen so schon die Urkunden an sich zur Verbreitung des neuen Stiles bei, so war es hierfür von besonderem Einfluß, daß der Kanzler Albert von Morra die Regeln des Cursus in einer Forma dictandi niederlegte, der bald die Summa dictaminis des Magisters Transmund folgte. In der deutschen Reichskanzlei tritt der Cursus erst gegen Ende des 12. Jh.s, unter Heinrich VI. öfter auf und wird unter Friedrich II. herrschend.

Handelt es sich nun um die Frage, wann die kleineren Kanzleien der Bischöfe und Landesfürsten anfingen, mit Absicht Cursus zu gebrauchen, so wird man nach dem allgemeinen Gang der Entwicklung sagen können, daß dies in Deutschland kaum vor dem Ende des 12. Jh.s, meist wohl erst in der ersten Hälfte des 13. Jh.s geschah. Das ist zugleich die Zeit der festeren Begründung und weiteren Ausgestaltung der Kanzleien.

Besonders eifrige Pflege fand die ars dictandi im Hochstift Magdeburg. Dort führte zu Beginn des 13. Jh.s der Domscholaster Gernand, seit 1221 Bischof von Brandenburg, eine Reihe von Schülern in die Kunst der rhythmischen Prosa ein und genoß den Ruf, daß er *huius facultatis sit inter nostros temporaneos elegantissimus et perfectus.*[1] In dieser Gegend, zum guten Teil auf den Vorträgen Gernands aufbauend, entstand in den dreißiger Jahren des 13. Jh.s das erste uns bekannte theoretische Handbuch auf deutschem Boden, das, selbst durchaus in

[1]) Quellen und Erörterungen 9, 209.

Digitized by Google

rhythmischer Prosa geschrieben, die Verwendung der Klauseln — des stilus Romanus — zur Pflicht machte[1], und so schrieb man in der Magdeburger Kanzlei schon am Ende des 12. Jh.s Urkunden in vollkommen rhythmischem Stil.

Die vorliegende Untersuchung will nun die Fragen beantworten, seit wann und in welchem Umfange in den Halberstädtischen Bischofsurkunden die rhythmischen Klauseln auftreten. Die Klauselstatistik dürfte dann auch einige Anhaltspunkte ergeben zur Entscheidung, ob eine Urkunde der Kanzlei angehört oder nicht. Völlige Sicherheit kann sie allein dabei freilich nicht schaffen, aber die Ergebnisse der Klauseluntersuchung dürften, ergänzt durch die Schriftbestimmung, doch wertvolle Hinweise geben zur Bestimmung der Provenienz der einzelnen Urkunden. Zugrunde gelegt wurde das ÜB. des Hochstiftes Halberstadt von G. Schmidt (Publikationen aus den k. preuß. Staatsarchiven Bd. 17) I. Teil — 1236.

Die rhythmischen Klauseln sind folgende:

I Cursus planus (´ ~, ~ ´ ~) *inquietáre praesúmat, ésse non pósse.*
II Cursus tardus (´ ~, ~ ´ ~ ~) *róbur obtíneant, consístat ac róbore.*
III Cursus velox (´ ~ ~, ~ ~ ´ ~) *fécimus insigníri, témporis quam futúri, vóluit in hoc múndo.*
III[a] Cursus velox (Nebenform ´ ~ ~, ´ ~, ´ ~) *ómnibus iúre nóstro.*

Bei freierer Übung werden noch folgende Schlüsse zugelassen, doch mehr vor Pausen im Satzinnern als am Satzschluß:

IV freiere Form von Cursus planus (´ ~ ~, ´ ~) *cúpidum fécit, dicta sunt vére.*
V „ „ „ „ tardus (´ ~ ~, ´ ~ ~) *speciáliter pértinet.*
VI (´ ~, ~ ~ ´ ~) *róbur adhibére, grátus et fidélis.*
VII Wörter von mehr als vier Silben: *corroborámus, certificávimus, in benedictióne, ac futurórum.*

Klauseln wie *nobis non possidere, obscurare non erubescant* rechnete ich zu VII. Es stehen zwar nur vier unbetonte Silben zwischen den zwei letzten betonten; da aber *non* doch zum folgenden Wort zu ziehen ist, steht die Zäsur nach der ersten unbetonten Silbe, was bei Cursus velox zu vermeiden ist. Derartige Klauseln finden sich denn auch in guter rhythmischer Prosa kaum

[1]) Quellen und Erörterungen 9 (1863), 201—346.

Digitized by Google

einmal. Dagegen stellt eine Klausel wie *deinceps possidendum* reinen velox dar, da im Mittelalter *déinceps* betont wurde, ebenso *alíquando, déinde, déintus, éxinde* u. ä.[1]

Bei der Statistik berücksichtigte ich nur die Klauseln am Satzschluß und vor stärkeren Pausen im Satzinnern. Besitzaufzählungen, Zeugenreihen u. ä. kommen natürlich nicht in Betracht. Vor schwachen Pausen wird der Rhythmus nicht mehr so konsequent angewendet, obwohl auch dort häufig genug gute Klauseln stehen. Für die Urkundensprache mit ihrem großen Reichtum stehender Formeln und Wortverbindungen ist noch zu beachten, daß sich besonders Cursus velox oft mitten im Zusammenhang findet. Im ganzen genommen ist solches Häufen von Cursus velox sicher ein Zeichen rhythmischer Prosa, und viele dieser Klauseln beruhen gewiß auf Absicht, aber wie weit man da im einzelnen gehen darf, ist doch unsicher. Darum zog ich diese Klauseln für die Statistik nicht in Betracht.

Einleitend sei auch noch eine Übersicht über die einzelnen Notare der bischöflichen Kanzlei gegeben, soweit wir sie aus den Urkunden kennen lernen.

1. Notar Dietrich; erscheint n. 297 (1181) als Zeuge. Es wäre zu prüfen, ob dieser Dietrich derselbe ist wie n. 3.

2. Notar Ulrich; erscheint von 1192—1206 (n. 336—435) in mehreren Urkunden als Zeuge.

3. Notar Dietrich; erscheint zum erstenmal n. 431 (1206) mit Notar Ulrich als Zeuge, dann als Zeuge allein n. 432; 434, 435 (1206) wieder mit Ulrich. Von n. 439 (1207) bis n. 606 1228) tragen 68 Urkunden den Vermerk *datum (data) per manus Tiderici notarii.* In n. 493 (1216) 496, 500, 546, 547, 548 (1222) ist in dorso ein Kreuz oder Kreis eingezeichnet mit der Umschrift *Ti-de-ri-cus no-ta-ri-us.* Aus n. 500, 503 ersehen wir, daß er 1218 Kanonikus von St. Paul war. Schon 1207 (n. 439) ist Dietrich als Kanonikus von Magdeburg bezeugt. Unsere Untersuchung wird zeigen, daß sehr wahrscheinlich Notar Dietrich mit der Einführung des rhythmischen Stiles in der Halberstädter Kanzlei in Verbindung zu bringen ist. Sollte er in Magdeburg die Anregung dazu bekommen haben?

4. Notar Alexander; erscheint 1207 (n. 442).

5. Notar Johannes, Kanonikus S. Mariae; erscheint 1211 und 1218 (n. 464, 467, 503).

[1]) Alexander de Villa Dei, Doctrinale v. 2323.

Digitized by Google

6. Notar Albert (Albrecht); erscheint 1226 (n. 583), 1230 (n. 611), 1233 (632), 1235 (647) als Zeuge, 1232 (629) im Datum.

A. Bischof Dietrich (1180—1193).

Schema	n.296 (1181)	298 (1182)	299 (1183)	301 (1184)	303 (1184)	306 (1184)	311 (1185)	315 (1186)	317 (1187)	318 (1187)	324 (1188)	327 (1189)	329 (1190)	Summe
I	—	—	2	—	1	1	2	—	3	4	3	2	1	19
II	1	1	3	4	2	1	3	2	2	1	2	2	2	26
III	5	3	3	5	2	3	4	1	2	3	6	10	1	48
III[a]	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
IV	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1
V	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
VI	1	1	2	8	2	4	—	1	4	—	—	4	2	29
VII	3	2	1	2	7	2	2	1	2	3	2	3	3	33
´~~, ~´~~	1	3	1	2	—	2	—	4	1	1	1	3	1	20
´~~, ~´~	—	1	—	1	1	—	—	—	—	—	1	1	—	5
´~, ´~~	—	—	2	1	—	1	2	—	—	1	—	1	1	9
´~, ´~	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
I—III	6	4	8	9	5	5	9	3	7	8	11	14	4	93
IV—VII	4	3	3	10	9	6	2	2	6	3	2	8	5	63
fehlerhafte	1	4	3	4	1	3	2	4	1	2	2	5	2	34

Die Übersicht zeigt, daß in dieser Periode von einer Beobachtung des Satzrhythmus im Sinne des stilus Romanus noch nicht die Rede sein kann. Dazu sind die fehlerhaften Klauseln zu häufig. Auf die guten Klauseln entfallen nur etwa 50 %. IV—V kommen nicht vor. VI und VII sind dagegen ziemlich häufig. Autoren jedoch, die ausgesprochene rhythmische Prosa schreiben, vermeiden diese Klauseln oder lassen sie doch stark zurücktreten. Vielleicht könnte man von gewissen Anfängen rhythmischen Satzbaues sprechen, hervorgerufen etwa durch das Bestreben, das Verbum an den Schluß zu stellen oder den Satz mit langen, vier- oder mehrsilbigen Wörtern zu schließen. Auf die Klauseln, welche mit einem solchen Worte schließen (II, III, VI, VII, ´~~, ~´~~), entfallen 156.[1] Bedeutend anders ist das

[1]) Die Form ´~~, ~´~~ fand WINTERFELD auch in der Vita Bennonis, Berl. Sitzungs-Ber. 1901 I 163.

Digitized by Google

Verhältnis in n. 324. Es ist aber eine Nachurkunde nach der Vorurkunde des pästlichen Legaten. Daraus erklärt sich die große Zahl rhythmischer Klauseln. Gerade sie wird zeigen, daß die bischöfliche Kanzlei damals noch nicht rhythmisch schrieb. Ganz kurze Urkunden ließ ich weg, da sie zu wenig sicheres Material bieten.

Da nun für die Halberstädtischen Urkunden keine Schriftbestimmung vorliegt, so daß es möglich wäre, auf Grund derselben festzustellen, welche Urkunden der bischöflichen Kanzlei zuzuweisen sind, läßt sich ein Schluß auf die Stellung der bischöflichen Notare zum Rhythmus nur insofern ziehen, als keine der angeführten Urkunden ausgesprochene Verwendung des Cursus zeigt, sicher aber ein mehr oder minder großer Teil nicht beim Empfänger, sondern beim Aussteller konzipiert wurde. Dafür spricht die große Ähnlichkeit der meisten Urkunden dieser Periode im Diktat.[1] Invocatio und Inscriptio sind fast bei allen gleich, große Übereinstimmung in der Korroborationsformel zeigen n. 300, 307; 303, 309, 310, 315, 317; 318, 320, 324, 328, 329, 331, 337, 338, 339, 340. Für diese letzte Gruppe (318—40) ist charakteristisch die Wendung *hanc paginam testimonialem sigilli nostri impressione signavimus.* Die Inscriptio lautet bei allen dieser Gruppe *Teodericus Dei gratia H. episcopus.* Die Publicatio schließt, n. 320 ausgenommen, die keine hat, immer mit der Klausel *futuri temporis fidelibus.* Diese Klausel kommt nun in dieser Periode (Bischof Dietrich) ausschließlich in diesen Urkunden vor.[2]

---

[1]) Die Diktatvergleichung ist für alle im UB. enthaltenen Urkunden durchgeführt, nicht bloß für die in die Statistik aufgenommenen. [2]) Besonders zu erwähnen ist n. 324. Sie handelt von der Trennung einer Kapelle in Klein-Siegersleben von der Mutterkirche. Darüber hatte auch Kardinallegat Peter eine Urkunde ausgestellt, die Vorurkunde für n. 324. Die bischöfliche Urkunde stimmt mit jener in fast allen Klauseln überein, besonders sind sämtliche 6 velox-Klauseln ihr entnommen. Alle fehlerhaften dagegen sind der bischöflichen eigen: *fuerit exortum, temporis fidelibus, banno nostro confirmavimus, liberavimus hac ratione.* Bezeichnend ist die Abweichung in der corroboratio. In der Urkunde des Legaten heißt sie: *ut autem hoc factum perpetui roboris obtineat firmitatem, praesentem paginam pro parte militis scribi et nostro sigillo iussimus communiri.* In der bischöflichen: *ut — firmitatem, banno nostro confirmavimus et praesentem paginam testimonialem scribi et nostro sigillo iussimus communiri.* Gerade die

Digitized by Google

Eine Übersicht der wichtigsten Formeln sämtlicher im UB. enthaltenen Urkunden aus der Zeit des Bischofs Dietrich wird zeigen, wie sehr die fehlerhaften Klauseln überwiegen und cursus velox zurücktritt.

a) Publicatio.

tam futuris quam praesentibus 296; *tam praesentium quam futurorum industria* 298; ... *futurorum fidelium industria* 302, 315; *temporis Christifidelibus* (II) 297; *praesentium ac futurorum* 303; *praesentium quam futurorum* 304; *de populo fidelium* 309; *de populo Christifidelibus* (II) 310, 317; *ventura posteritas* (II) 311; *futurae aetati* (I) 308; *praesenti generationi* (VII) 314; *universitati innotescimus* (VII) 327; *modernorum successores* (VI) 335; *innotescat tam praesentibus quam futuris* (III) 306, 345; *tam praesentis quam futuri temporis fidelibus* oft 318—340.

b) Sanctio und Corroboratio.

ausu temerario turbare audeat 311; *ausu temerario praesumat infringere* (II) 296; *ausu temerario infringere liceat* (V) 301; *ausu temerario praesumat invadere vel irrumpere* 297; *infringere attemptaverit* (VII) 302; *mutare praesumat* (I) 310; *disturbare praesumat* (I) 318; *ausu temerario perturbare* (III) 306; *audeat infestare* (III) 320; *obtineat firmitatem* (III) 324; *iussimus insigniri* (III) 301; *iussimus communiri* (III) 324; *se noverit incursurum* (III) 301; *cum Juda ... perpetuo supplicio deputatus* (III) 311; *banni nostri confirmavimus* (VII) 296; *banno confirmamus* (VI) 303, 309 337; *banni nostri auctoritate confirmamus* (VI) 306; *banno nostro corroboramus* (VII) 318; *banno nostro corroboravimus* (VII) 320, 328; *banno nostro confirmavimus* (VII) 324, 329, 337, 338, 339, 340; *impressione signamus* (I) 299, 303; *impressione signavimus* (II) 320, 328, 329, 331, 335, 337, 338, 340; *impressione consignamus* (VI) 309, 310; *impressione communimus* (VI) 306, 314; *conscribi iussimus et sigillo nostro insigniri* (VI) 308; *impressione signari iussimus* 339; *sub anathemate prohibeo* 315, 317.

Die Statistik ergänzend beweist diese Übersicht, daß unter Bischof Dietrich in den bischöflichen Urkunden noch nicht rhythmische Prosa geschrieben wurde. Es zeigt sich zwar im Diktat

---

Änderungen sind auch aus vielen andern bischöflichen Urkunden zu belegen. Dem Schreiber, der diese Urkunde konzipierte, war sicherlich die Wendung *paginam testimonialem*, wie auch die andere *futuri temporis fidelibus* sehr geläufig, daß er sie auch in dieser sonst fast wörtlich übernommenen Urkunde gebrauchte. Wir werden ihn wohl sicher der bischöflichen Kanzlei zuweisen dürfen. Sollte vielleicht Notar Ulrich der Diktator dieser Urkunden sein? Die diesen Urkunden ausschließlich eigenen Wendungen *temporis fidelibus* und *paginam testimonialem* finden sich im folgenden Abschnitt, unter Bischof Gardolf, noch sehr oft, verschwinden aber mit dem Auftreten des Notars Dietrich. Eine Durchsicht der Urkunden bis 1150 zeigte auch, daß beide Wendungen sonst nicht vorkommen, nur *temporis fidelibus* findet sich einmal, n. 238a (1152).

Digitized by Google

deutlich die Anlehnung an die päpstliche Urkunde, aber oft ist die Wortstellung oder der Ausdruck so geändert, daß der Rhythmus, den die päpstliche Urkunde aufwies, zerstört wird. Die vorkommenden rhythmischen Klauseln aber sind größtenteils aus päpstlichen Vorlagen übernommen. Daher denn auch die Erscheinung, daß die Klauseln vorzüglich in den Formeln begegnen, weniger im Kontext.

B. Bischof Gardolf (1193—1201).

Von den rund 60 Urkunden dieser Jahre lassen sich manche durch die Ähnlichkeit des Diktates deutlich zu einzelnen Gruppen vereinigen. Nr. 376, 377, 378 sind am 26. April 1197 in Wimmelburg zugunsten des Klosters Kaltenborn ausgestellt. Übereinstimmungen im Texte weisen sie demselben Verfasser zu, der wohl dem Kloster Kaltenborn angehörte. Alle drei Urkunden haben in der Intitulatio das Wort *antistes* statt *episcopus* und in der Publicatio das Wort *innotescimus*. Nun findet sich das Wort *antistes* an dieser Stelle in allen bischöflichen Urkunden außer den obigen seit 1150 nur dreimal: n. 233 (1150) für Kl. Riddagshausen, da fehlt aber *innotescimus*, n. 284 (1179) und n. 326 (1189), beide für Kl. Kaltenborn. In beiden steht wieder *innotescimus* in der Publicatio. In den Urkunden der Bischöfe Otto (1123—35) und Reinhard (1106—23) kehrt das Wort *antistes* öfter wieder, unter anderm auch n. 147 und 148 (1120), durch welche Rechte und Besitzungen des neu gestifteten Klosters Kaltenborn von Bischof Reinhard bestätigt werden. In Anlehnung an diese Urkunden wird den Kaltenborner Schreibern dieses Wort geläufig geworden sein.

Eine andere Gruppe bilden n. 357, 358, 359, 362, 363, 371, 383, 385, 408. Es ist die Gruppe, die gekennzeichnet ist durch die Publicatio *notum igitur esse volumus tam praesentis quam futuri temporis fidelibus* und die Wendung *hanc paginam testimonialem sigilli nostri impressione signavimus (signari fecimus)*. Diese Gruppe, schon unter Bischof Dietrich zahlreich vertreten, gehört sicher der bischöflichen Kanzlei an.

Starke Übereinstimmung in der Korroborationsformel zeigen n. 402 und 405, die eine für das Stift U. L. Frauen, die andere für das Kloster Marienthal.

Zur Veranschaulichung des Rhythmus in den Urkunden dieser Periode möge wieder eine Auswahl längerer Urkunden genügen:

Digitized by Google

Schema	349 (1194)	352 (1194)	354 (1194)	356 (1194)	360 (1195)	362 (1195)	363 (1195)	365 (1195)	368 (1196)	370 (1196)	372 (1196)	379 (1197)	380 (1197)	385 (1197)	386 (1197)	390 (1197)	394 (1198)	395 (1198)	398 (1199)	400 (1199)	402 (1200)	405 (1200)	Summe
I	3	2	—	1	6	1	2	1	2	1	2	1	5	—	2	3	2	—	2	1	—	—	37
II	4	4	4	1	1	3	2	1	1	—	1	2	2	2	5	3	4	2	3	5	3	1	54
III	5	—	3	3	9	3	3	4	3	8	4	2	3	1	12	3	3	3	3	2	9	5	91
III^a	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
IV	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	2
V	—	—	—	—	1	1	—	—	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	4
VI	3	1	1	3	2	1	5	9	1	—	2	4	3	1	2	4	2	2	—	—	1	1	48
VII	5	2	1	3	5	3	7	1	—	—	2	—	3	3	3	8	2	1	3	4	9	1	66
⏑–⏑–, –⏑–⏑–	—	3	3	—	1	1	1	1	1	—	1	—	1	2	1	2	—	1	—	—	2	3	24
⏑–⏑–, –⏑–⏑	2	3	1	—	—	1	1	2	2	—	2	—	—	—	2	2	—	—	1	—	—	—	19
⏑–, ⏑–⏑–	—	1	1	—	1	—	2	2	1	—	—	2	—	2	—	2	2	2	—	2	—	—	20
⏑–, ⏑–	—	1	—	—	—	2	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5
I—III	12	6	7	5	16	7	7	6	6	9	7	5	10	3	19	9	9	5	8	8	12	6	182
IV—VII	8	3	2	6	8	5	12	10	1	1	4	4	6	4	6	12	4	5	4	4	10	2	121
fehlerhafte	2	8	5	—	2	4	5	5	4	—	4	2	1	4	3	6	2	2	1	2	2	3	67
																							370

Digitized by Google

Die Verhältnisse liegen hier fast ganz gleich wie in der frühern Periode, jede Gruppe ist ziemlich genau verdoppelt. Damit gelten auch für diese Periode dieselben Schlüsse. IV—V treten auch hier sehr selten auf. Mit vier- oder mehrsilbigem Worte schließen 282 Klauseln.[1]

Eine Prüfung der Klauseln in den Formeln der Halberstädter Urkunden möge wieder das Ergebnis der Statistik ergänzen und beleuchten. Sie weisen auch jetzt noch eine große Mannigfaltigkeit auf, deren Mehrzahl rhythmisch fehlerhaft ist. Besonders die Publicatio ist selten rhythmisch geschlossen. Ich fand nur folgende:

pervenire notitiam (II) 348; *noverint universi fideles* (I) 349; *Christi-fidelibus universis* (III) 370; *tam praesentibus quam futuris* (III) 392; *posteritatis industria* (II) 380; *futuris in posterum* (II) 399.

Daneben aber ganz unrhythmische wie *pervenire cupimus* 368, 379, 393, *notificandum duximus* 395, 403. Auch in

---

[1]) Von diesem durchschnittlichen Verhältnis weichen zwei Urkunden stark ab, n. 370 und 386. Sie enthalten auch einige Ausdrücke, die für rhythmischen Stil bezeichnend sind, z. B.: *alienaverit ab eadem, in signum validum et munimen* (370), *protegeret in omnibus et foveret, adhibitis et consultis* (386). n. 370 beurkundet die Weihe einer Kapelle in Stickelnburg, 386 bezeugt die Wahl des Grafen Otto zum Vogt des Klosters Hillersleben. Für diese beiden Urkunden möchte man fast beabsichtigtes Streben nach Rhythmus annehmen. Entweder liegt Benützung einer rhythmischen Vorlage vor, oder es war ein anderer Diktator tätig. Zu erwähnen ist, daß n. 386 eine Arenga enthält, die ganz oder teilweise in den entschieden rhythmischen Urkunden sich oft wiederholt, in denen Notar Dietrich in der Datumformel genannt ist.

Von besonderem Interesse ist auch n. 389 (1197). Bischof Gardolf bezeugt, daß Graf Otto von Valkenstein auf seine Ansprüche an Leute der Magdeburger Kirche verzichtet hat. Ausstellungsort ist Magdeburg. Bei dem Rechtsgeschäfte war laut Urkunde auch der Erzbischof von Magdeburg mit seiner Kirche beteiligt. Diese Umstände sprechen dafür, daß die Urkunde in der erzbischöflichen Kanzlei hergestellt wurde. Die Prüfung der Klauseln bestätigt dies vollauf. Die kurze Urkunde enthält folgende Klauseln: I 2, III 11, II 1, IV 1.

Die Arenga lautet: *ea, quae coram ecclesia rationabiliter fuerint pertractata* (III), *roboris sortiri convenit firmitatem* (III) *et auctoritatem omnimodam obtinere* (III).

Es fällt sofort auf, wie stark diese Klauseln vom Durchschnitt der Halberstädtischen Urkunden dieser Periode abweichen. In der Magdeburger Kanzlei aber schrieb man damals schon rhythmisch.

Digitized by Google

der Sanctio und Corroboratio sind die fehlerhaften Klauseln noch recht häufig. Es sind vielfach dieselben wie in der frühern Periode.

Cursus velox dagegen weisen 18 Klauseln auf. Die charakteristischen Klauseln desselben sind in diesen Formeln schon bedeutend häufiger geworden. In der folgenden Periode gewinnen sie vollständig die Herrschaft.

C. Bischof Konrad (1201—1208).

Die Urkunden aus der Zeit dieses Bischofs zerfallen deutlich in drei Gruppen.

a) sicher unrhythmische:

n. 414 (1201). Das Kapitel bestimmt sede vacante den Anniversarius für † Bischof Gardolf. Die Urkunde enthält neben 8 guten (I—III) 11 fehlerhafte Klauseln.

n. 416 (1202). Bischof Konrad für Kloster Schöningen. Nur fünfmal velox, dabei mehr als 20 fehlerhafte Klauseln.

n. 417 (1202, 14. V). Bischof Konrad gestattet das Begräbnis im Kloster Sichem. Kein Cursus velox, mehrere fehlerhafte.

n. 421 (1202). Bischof Konrad für Kloster Berge. Nur viermal velox neben wenigstens 8 fehlerhaften Klauseln.

n. 425 (1203). Das Domkapitel für Kloster Walkenried. Nur zweimal velox.

n. 426 (cà 1203). Der Domprobst für Kloster Walkenried. Eine kurze Urkunde mit abweichendem Diktat und mehrern fehlerhaften Klauseln.

n. 428 (1205). Walter von Amersleben für Koster Walkenried, In der Arenga Reimprosa.[1]

n. 433 (1206). Der Vicedominus Friedrich von Halberstadt für Kloster Reifenstein. Sie wurde wohl sicher nicht von einem bischöflichen Schreiber konzipiert.[2]

---

[1]) Damit ist eine unrhythmische Urkunde aus der Zeit des Bischofs Friedrich zu vergleichen, n. 507 (1219), die auch Reimprosa in der Arenga zeigt. Diese enthält Bestätigung eines Verkaufes an das Kloster Walkenried. Es ist wohl sicher, daß diese in Kloster Walkenried konzipiert wurde, denn die Urkunden der bischöflichen Kanzlei sind um jene Zeit längst alle rhythmisch. Es käme höchstens noch ein Gelegenheitsschreiber in Frage. Konzipierung in Walkenried dürfte wohl auch für n. 425, 426, 428 anzunehmen sein. [2]) Interessant ist

Digitized by Google

b) wahrscheinlich rhythmische.

Empfänger	I	II	III	VI	VII	~~, ~´~~
n. 418 (1202) Kl. Hamersleben	—	4	5	2	—	—
n. 419 (1202) Kl. Schöningen	1	4	7	—	4	—
n. 429 (1205) Kl. Mariental	1	—	7	1	2	1
n. 430 (1205) Kl. Eilwardesdorf	2	—	5	—	1	1
n. 435 (1206) Kl. St. Johann	—	1	8	1	—	1
Summe	4	9	32	4	7	3

Die Tabelle zeigt deutlich den Fortschritt in der Verwendung der rhythmischen Klauseln, auf Cursus velox entfällt allein mehr als die Hälfte aller Klauseln. Auch stehen die fehlerhaften mit einer einzigen Ausnahme nie vor eigentlichem Satzschluß. Die Corroboratio schließt immer mit der von jetzt ab fast ausschließlich gebrauchten Klausel *fecimus insigniri.*

Von den fünf Urkunden gehören n. 429, 430, 435 sicher enger zusammen, wurden wohl sicher vom gleichen Diktator konzipiert. In ihnen allein schließt die Publicatio mit der seit 1187 so oft begegnenden Klausel *temporis fidelibus,* alle drei, besonders aber 429 und 435 weisen starke, zum Teil wörtliche Anklänge in der Arenga, der Corroboratio und im Kontext selber auf. Wir werden wohl nicht fehlgehen, wenn wir diese Gruppe der Kanzlei zuweisen. Sollte sie Notar Ulrich konzipiert haben, der n. 435 mit Notar Dietrich als Zeuge auftritt? Er war ja besonders unter Bischof Gardolf in der Kanzlei tätig, in dessen Urkunden so oft diese Klausel begegnet. Die Arenga von n. 429 hat auch Anklänge an die von n. 422. Auch dort ist Notar Ulrich unter den Zeugen genannt. n. 429 und 430 steht noch die fehlerhafte Klausel *banno nostro sinodali eam (ipsum) communientes.*

folgende stilistische Beobachtung. Anspielend auf Friedrichs Reise mit Bischof Konrad in den Orient heißt es: *cum in ultramarinis partibus essemus* und *cum de ultramarinis partibus reversi essemus.* In den rhythmischen bischöflichen Urkunden kehrt derselbe Ausdruck in dieser Form wieder: *nobis revertentibus de partibus transmarinis* (III) n. 450 (1206—8), *quae est in partibus transmarinis* (III) n. 573 (1225), 555 (1223), *cum in transmarinis fuissemus partibus constituti* (III) n. 445 (1208). Das Wort *ultramarinus* war für Cursus velox eben nicht zu verwenden.

Digitized by Google

c) sicher rhythmische:

Empfänger	I	II	III	III^a	IV	V	VI	VII	fehlerhaft	Hiat
n. 420 (1202) Stift U. L. Frauen	3	2	25	—	—	—	—	5	1	1
n. 422 (1202) Kl. Hamersleben	1	1	18	—	—	—	—	—	—	1
n. 431 (1206) Kl. Mariental	—	—	17	—	—	—	—	—	—	—
n. 432 (1206) Kl. Reinsdorf	2	2	17	—	—	—	—	—	—	—
n. 436 (1207) Stift U. L. Frauen	3	2	35	6	—	—	—	1[1]	—	3
n. 439 (1207) Kl. Reinsdorf	3	1	15	—	—	—	—	—	—	—
n. 440 (1207) Kl. Riddagshausen	2	—	15	—	—	—	—	—	—	—
n. 442 (1207) Kl. Mariental	2	2	15	—	—	—	—	1[2]	—	2
n. 445 (1208) Kl. Riddagshausen	2	1	19	—	—	—	1	—	—	1
n. 447 (1208) Stift U. L. Frauen	2	2	27	—	—	—	—	—	—	—
n. 448 (1208) Kl. Reinsdorf	1	1	10	—	—	—	—	—	—	—
n. 449 (1208) B. Konrad schenkt der Domkirche Reliquien	6	7	40	2	—	—	—	—	—	3
n. 450 (1206—8 B. Konrad über die Klage des Dompropstes	5	1	10	1	—	—	—	—	—	—
452 (1208) Stift U. L. Frauen	3	—	11	—	—	—	—	—	—	—
14 Urkunden. Summe	35	22	274	9	—	—	1	7	1	11

Diese Statistik erbringt den sichern Beweis, daß man in der bischöflichen Kanzlei von Halberstadt um 1202 angefangen hat, Cursus zu beobachten. Sie zeigt zugleich, wie tiefgehend dieser Wandel des Urkundenstiles ist. Das setzt wohl sicher auch einen Wechsel in der Kanzlei voraus. So wird es nicht Zufall sein, daß das Auftreten des Cursus ziemlich zusammenfällt mit dem Regierungsantritt Bischof Konrads und auch mit dem Auftreten des Notars Dietrich. Er begegnet allerdings n. 431 (1206) zum ersten Male, aber das könnte Zufall sein. Auch Notar Johannes erscheint nur 1211 (n. 464, 467) und 1218 (n. 503). Einige für die rhythmischen Urkunden der Folgezeit bezeichnende Wendungen stehen schon in den Urkunden von 1202, 1202 bis 1206 ist aber in den rhythmischen Urkunden eine Lücke. Mai 1202 bis August 1205 nahm Bischof Konrad am Kreuzzug teil. Sollte Notar Dietrich ihn begleitet haben?

Neben der Einführung des Rhythmus beobachten wir einen starken Wechsel im Diktat. Die Mannigfaltigkeit der Publicatio

[1]) *veniant in ambiguum* vielleicht als velox zu fassen? [2]) *invenire non dubitamus* velox?

Digitized by Google

verschwindet, in den meisten Urkunden schließt die Formel mit der gleichen Klausel. Die Publicatio lautet jetzt: *notum igitur esse volumus universis Christifidelibus (eapropter noverint universi fideles) tam praesentis temporis quam futuri.* Die Klausel *temporis fidelibus*, früher so zahlreich, begegnet nur mehr n. 429, 430, 435, deren Rhythmus auch sonst nicht fehlerfrei ist. Die neue Klausel steht aber schon 420 und 422 (1202). Auch in der Intitulatio begegnet von jetzt an öfter eine neue Wendung. Bisher hieß es fast immer *Dei gratia* oder *divina favente clementia H. episcopus.* Jetzt heißt es oft *divina providentia sancte H. ecclesie episcopus.* Das Wort *providentia* begegnet zum erstenmal n. 417 (1202).

Bei der großen Verschiedenheit der Empfänger und der großen Einheitlichkeit des rhythmischen Baues aller in der Statistik aufgeführten Urkunden sind wir sodann wohl berechtigt, Entstehung in der bischöflichen Kanzlei anzunehmen. An sich wäre es gewiß möglich, daß der Rhythmus damals auch schon in die klösterlichen Schreibstuben gedrungen wäre, aber daß dies in allen angeführten, genau zur selben Zeit und in so übereinstimmender Weise geschehen sei, darf billig als ausgeschlossen gelten. Die Schriftbestimmung würde dies wohl sicher bestätigen. Dazu kommt noch die sehr weitgehende Einheitlichkeit des Diktates, welche diese und die Urkunden der folgenden Periode verbindet.

D. Bischof Friedrich (1208—1236).

Die Untersuchung wurde bis 1228 ausgedehnt, dem Jahre, in welchem Notar Dietrich n. 606 zum letzten Male genannt wird.

Der Rhythmus wird unter Bischof Friedrich in der Kanzlei konsequent und in sehr vollkommener Weise angewandt. Hiat ist sehr selten, Cursus velox tritt stark hervor; am Satzschluß wird er fast ausschließlich gebraucht, nur planus erscheint daneben manchmal, fast nie tardus. Vor schwächern Pausen, die ich nicht verzeichnete, sind jedoch diese beiden Klauseln häufiger. Bemerkenswert ist, daß die zweite Form des velox, III^a, fast ganz vermieden ist.

Die Untersuchung ergab ferner, daß fast alle Urkunden Bischof Friedrichs rhythmisch geschrieben, also wohl der Kanzlei zuzuweisen sind, da auch die Einheitlichkeit des Diktates hiefür spricht. Bei 68 Urkunden steht in der Datumformel der Name

Digitized by Google

Empfänger bezw. Inhalt	I	II	III	IIIa	IV	V	VI	VII	fehlerhaft	Hiat
n. 459 (1210) Kirche St. Nikolai zu Omarsleben	—	—	11	—	—	—	—	—	—	—
n. 464 (1211) Exemption d. Hospit. in Aschersleben	2	3	18	—	—	—	—	—	—	2
n. 472 (1212) Spital zu Michaelstein	3	3	21	—	—	—	—	—	—	—
n. 475 (1212) Kloster Schöningen	3	—	23	—	—	—	—	—	—	3
n. 477 (1214) Kl. Hillersleben	7	5	42	2	—	—	—	2[1]	1	1
n. 483 (1215) Abt Gernot v. Nienburg	5	3	18	—	—	—	—	—	—	—
n. 493 (1216) Kl. Reinsdorf	4	1	18	—	—	—	—	—	—	—
n. 496 (1216) Kirche zu Altenrode	1	—	13	—	—	—	—	—	2	1
n. 500 (1218) Bestätigung einer Stiftung des Dekans Arnold	10	8	32	1	—	—	—	—	1	1
n. 511 (1219) Kl. Kaltenborn	19	13	66	—	—	—	1	1	1	4
n. 515 (1220) Kl. Kaltenborn	7	3	21	—	—	—	—	—	—	1
n. 516 (1220) Kl. Huysburg	13	8	42	—	—	—	1	—	—	1
n. 534 (1221) Ludgerikloster	5	4	22	—	—	—	—	—	—	—
n. 547 (1222) Propst Eustachius v. Hadmersleben	3	1	30	—	—	—	—	—	—	—
n. 555 (1223) f. d. deutschen Orden in Langeln	4	3	20	—	—	—	—	—	1	1[2]
n. 564 (1224) Ludgerikloster in Helmstedt	5	2	21	—	—	—	—	—	—	—
n. 573 (1225) für den deutschen Orden	6	3	24	—	—	—	—	1	—	1[2]
n. 585 (1226) Propst Elger in Goslar	2	3	18	1	—	—	—	—	—	1
n. 590 (1227) Kl. St. Johann, Nienhagen	6	6	23	—	—	—	—	—	—	1
n. 604 (1228) Kl. Frose	7	4	18	—	—	—	1	3	—	2
Summe	112	73	501	4	—	—	3	7	6	20

[1]) Eine davon *rationi consentaneum*; Umstellung ergäbe III.
[2]) Zitat Mt. 20, 12.

Digitized by Google

Tidericus notarius; davon stehen 45 im UB. Sie sind sämtlich rhythmisch, und die in obiger Statistik angeführten gehören mit Ausnahme von 464 und 511 alle dazu. Sie geben somit eine Vorstellung vom Stil des Notars Dietrich, denn daß er diese Urkunden auch konzipiert hat, ist wohl sicher. Die Verwandtschaft im Diktat ist weitgehend, besonders in Arenga, Corroboratio und Publicatio. Zum Teil dürfte sie allerdings auch auf den Gebrauch einer Formelsammlung zurückzuführen sein, ohne daß jedoch die selbständige Tätigkeit eines Notars dadurch ausgeschaltet wäre. Sehr oft wird nicht die ganze Formel, sondern einzelne Wendungen in freier Gestaltung wiederholt.[1]

[1]) Einige Beispiele mögen dies veranschaulichen. n. 511 Arenga: *modernórum temérítas, quae diebus his malis factis quamcumque rationabilibus obviáre consuévit, nos ádmonet et compéllit, ut ea, quae ad ecclesiarum liberatiónem perpétuam et ad alia cómmoda earúndem per nostram providéntiam et labórem rationabiliter fúerint ordináta, contra varios futurórum incúrsus, qui veluti flagéllum inúndans in casu subsequente frequénter emérgunt, tam valido nostre firmitátis munímine roborémus, ut et facti nóstri memória, que in se proficuum cóntinet et honéstum, sub tali vigore consístat ac róbore, quatenus a posteris inviolabíliter conservétur et nullum a temeritáte malórum contradictiónis obstáculum séntiat in futúrum.* Hier sind die Klauseln auch am Schluß kleiner Satzglieder verzeichnet. Aus dieser Arenga lassen sich belegen: *modernorum versutia* 489; *propter modernorum versutiam* 598; *contra varios futurorum incursus, qui diebus his malis frequenter emergunt* 508, 514; *contra varios futurorum incursus* (allein) 459, 474, 515, 546, 547; *quoniam factis et communicationibus quamcumque rationabilibus sepius derogari conspicimus* 525; *plerique factis quamcumque rationabilibus obviare contendunt* 489; *nos admonet et compellit* 516, dessen Arenga fast wörtlich der obigen gleich ist, auch *veluti flagellum inundans* (Is. 28, 15) steht dort; *firmitatis munimine roborare* 496; *tam valido nostre firmitatis munimine duximus roborare* 497, 508, 534; *nostre firmitatis munimine muniamus* 500; *nostre firmitatis robore taliter muniamus* 515; *ut ea tam valido nostre firmitatis munimine roboremus* 517, 547, 585, 600, 606; *nostre firmitatis munimine taliter roboremus* 555, 565; *nostre firmitatis munimine contra varios futurorum incursus adeo roboremus* 386 (1197). *iugiter in suo vigore consistant ac robore* 386 (1197); *ad ecclesiarum proficuum et honorem* 496; *robur obtineant et vigorem* 475, 485, 502; *nullius contradictionis obstaculum sentiant in futurum* 489, 517; *contradictionis obstaculum non sentiant in futuro* 512; — *in futurum* 513; *nullius contradictionis obstaculum sentire valeant in futurum* 516, 525, 534; *nullo umquam contradictionis obstaculo valeant perturbari* 598; *nec ullum contradictionis obstaculum a malorum temeritate sentire valeant in futurum* 386 (1197). Ich weise besonders hin auf die Ausdrücke, die n. 386 mit dieser Gruppe von Urkunden teilt, Übereinstimmungen, die in diesem Zusammenhang es

Digitized by Google

Sicher unrhythmisch sind zwei das Kloster Walkenried betreffende Urkunden. Beide weichen auch im Diktat ab und haben in der Arenga Reimprosa: n. 507 (1219) *patet calumniae — commendatur memorie*; *lateat res gesta — semper erit infesta.* In der Corroboratio stehen die fehlerhaften Klauseln *praesumat infestare, impressione roboramus, ecclesie munitur, ei renuntiavit.* Die Publicatio schließt mit *paginam inspicientibus.* n. 588 (1226) *notitia perirent — ad ipsos devenirent, litteris inseruntur — gesta noscuntur.* Die Publicatio schließt mit *successure posteritatis fideles.*

Die Übereinstimmung im Diktat und die beinahe völlige Herrschaft des Cursus velox zeigt eine Übersicht über die wichtigsten Klauseln der Publicatio, Sanctio und Corroboratio der rhythmischen Urkunden von 1202—1228 (n. 420—606). Verglichen mit denen der frühern Periode zeigen sie sehr deutlich den Einfluß des Rhythmus auf Sprache und Stil.

a) Publicatio.

tam praesentis temporis quam futuri **420, 422,** 431, 439, 440, **442, 448,** 449, 459, **464,** 472, 474, 475, 482, 483, 485, 489, 496, 497, 500, 508, 513, 515, 516, 517, 534, 546, 547, 548, 555, 559, 564, 565, 573, 578, 585, 587, 590, 598, 606.

---

wohl wahrscheinlich machen, daß Notar Dietrich, wenn er die spätern konzipierte, auch jene verfaßt hat, also 1197 schon in der Kanzlei tätig gewesen wäre. Diese Urkunde zeigt ja auch ausgeprägteren Rhythmus und andere für diesen Stil bezeichnende Wendungen.

Andere Urkunden sind verbunden durch die Phrase in der Arenga: *ope testium et vivaci litera duximus perennare* 471; . . . *taliter ducimus roborare* 472, 512, 548, 602; . . *tam valide duximus perennare* 475; *taliter duximus communire* 481.

Andere durch die Wendung *iustum est et prorsus consentaneum rationi* 499 (statt *prorsus maxime*), 483, 515, 517, 558 *(omni prorsus)*. Darum ist es verdächtig, wenn 477 steht *iustum est et rationi consentaneum* mit fehlerhafter Klausel. Die Urkunde ist zwar nach einem Original gedruckt, ob genau?

Charakteristische Wendungen sind ferner: *domus illa, quae adhuc ad ubera matris pendet* 497; *ecclesia . . quae . . quasi infans matris pendet ad ubera* 515; — *propter eius reverentiam, quam filius nihil negans honorat* 546; *pia mater, quam filius nihil negans honorat* 602. — *quasi sub servitute luti et lateris constitute* (Exod. 1, 14) 511; *quasi in servitutem luti et lateris sunt redacte* 516; — *prece et pretio inducentes* 445; *prece et pretio induxerunt* 489, 497, 587; *prece et pretio competenti ad hoc induxit* 500. Die angeführten Beispiele, einige aus vielen, geben eine Vorstellung von der Einheitlichkeit des Diktates.

Digitized by Google

tam presentes quam presentium successores **528**, **533**, 563, 579, 602; *Christifidelibus universis* **605**, **504**; *noverint universi* 445; *notum esse volumus universis* **436**; *insinuatione presentium innotescat* **452**; *Christifidelibus innotescat* **467**, **503**, **539**; *insinuatione presentis pagine innotescat* **481**; *paginam inspecturis* 479; *presentibus et futuris* 604; *universitati fidelium intimantes* **465**; daneben folgende unrhythmische oder ohne velox: *venerande universitati vestre notum facimus* 501, **511**, **512**, 514, **558**, **577**; *noverit universitas vestra* (IV) 601; *noverit universitas vestra veneranda* **601**; *noverint universi Christifidéles* (I?) **471**; *notum esse cupimus* **491**; *universitati vestre notum sit* **591**, *un. v. notum esse volumus* 502; *scriptum intuentibus* **520**; *notum sit omnibus* (II?) **545**: *significamus vobis* **535**; *temporis futuri fidelibus* (II) **566**; *temporis Christifidéles* (I?) **588**; *presentes ac posteri* (II) **506**.

Die fettgedruckten Nummern bezeichnen Urkunden, in denen Notar Dietrich weder im Datum noch unter den Zeugen genannt ist. Es ergibt sich, daß die vereinzelten und fehlerhaften Klauseln fast sämtlich in Urkunden stehen, die seinen Namen nicht aufweisen. Die gleiche Beobachtung machen wir bei den andern Formeln.

b) Sanctio und Corroboratio.

Ich stelle die unrhythmischen voraus: *calumniari valeant* **584**; *interminatione inhibentes* **504**; *conscribi iussimus* **528**, **533**; *ne quis hoc dubitet* **583**, **605**; *impressione roboravimus* **507**; *firma maneant et rata* **533**; *veniant in ambiguum* **436**. Keine einzige dieser Klauseln steht in einer Urkunde, in der Dietrich genannt ist.

Die rhythmischen dagegen sind sehr zahlreich: *ne dubium aliquod habeatur* 502, 525, 564, 585, 592, 598, 599, 601, 604 *ne aliquod dubium habeatur* 459, **553**; *ne aliquod dubium generetur* 496, 501, 508, 515, 516, 534, 546, 547, 559, 579, **593**, **594**; *dubium aliquod generetur* 513, 517; *dubium aliquod valeat suboriri* 573, 578, 587, 590, 602; *valeat dubium suboriri* 489; *dubietas valeat suboriri* 606; *ne dubium aliquod oriatur* 472, 555; *ne .. dubium oriatur* **504**, **606**; *dubium valeat exoriri* **510**; *dubium in posterum oriatur* **545**, 563; *ne .. quaestio generetur* 548; *ne quis valeat dubitare* 565; *ne .. oblivioni tradantur* **591**; *ignorantia suboriri* **448**; *ne .. ambiguum habeatur* 474, 475, 479, 482, 485; *ne .. habeatur ambiguum* **471**, 484, 497, 501; *ne nascatur ambiguum* **467**, 514; *ambiguitas habeatur* **491**.

Man kann deutlich feststellen, daß Notar Dietrich zuerst die Klausel *ne .. ambiguum habeatur* (*habeatur ambiguum*) gebrauchte, später *ne dubium aliquod habeatur*, *aliquod dubium generetur*, *dubium aliquod valeat suboriri*.

Eine andere Gruppe von Klauseln bilden folgende: (*sub anathematis interminatione*) *districtius inhibentes* **464**, **467**, **471**, 472, **474**, 475, 477, 479, 482, 484, 485, 497, 500, **503**, 508, **511**, **512**, 514, 515, 525, 534, **539**, 546, 547, 559, 563, **570**, 573, 579, 587, 590, 592, 602, **605**; *districtius inhibemus* 439, 449, 483, 513, 578, **597**; *districtissime inhibentes* 496; *anathematis inhibemus* 548, **549**; *firmiter inhibemus* 440, 445; *firmiter inhibentes* 448; *districtius prohibemus* 598; *praecipientes districte* 489; *districte mandantes* **442**;

Digitized by Google

(*sigilli nostri impressione*) *fecimus insigniri* **420**, **422**, **429**, **430**, 431, 435, **436**, **447**, **448**, 459, **467**, **471**, 472, **474**, 475, 477, 479, **481**, 482, **484**, 493, 496, 497, 500, 501, 502, 508, **512**, 513, 514, 515, 516, 525, 547, **553**, 565, 573, 579, **583**, 584, 587, **591**, **593**, **600**, 601; *praecepimus insigniri* 517; *fecimus consignari* **528**, **533**; *fecimus communiri* **491**; *fecimus impressione muniri* **605**; *fecimus roborari* **603**; *fecimus ad veritatis evidentiam insigniri* **464**, 602; *munimine munientes* 452; *mandavimus munimine roborari* **588**; *munimine fecimus roborari* **567**; *militis munientes* **566**; *munimine confirmamus* **539**; *munimine duximus roborandam* **510**; *paginam communimus* **455**. —

ne .. ausu temerario .. venire praesumat **464**, **504**, 563, 573, 585, **605**; *praesumptione temeraria .. venire praesumat* 472, 475, 500, 508, 515, **517**, 525, 534, 546, 548, **549**, 559, 578, 579, 587, **597**, 590, 602, —

alienare praesumat 449, **471**, 474, 493, 497, 515; ebenso einzelne Male *gravare, disturbare, immutare, molestare, impedire, inquietare praesumat*. Daneben: *temere disturbare* **512**, **422**, *audeat immutare* 500, *audeat infirmare* **420**, **429**, **430**; *ausu temerario infringantur* 482; *aliquatenus infirmare* **442**; *praesumat infringere vel attemptet* 479; *inquietare audeat vel vexare* 431; *ausu temerario contraire* **520**.

in testimonium validum erogamus (*erogantes*) 555, 559, 564, **577**, 578, 585, 590, 598, 604; 501, 563, 573, **597**;

in testimonium erogantes (*erogamus*) 439, 440, 445, 475, 479, 483, 502, **513**, **584**; 546, **593**, 599; *in testimonium sufficiens erogamus* (*erogantes*) 489, 534, **558**; 517;

duximus in testimonium validum erogandam **545**; *in test. validum duximus erogandam* **504**; *robur validum erogamus* 606.

si quis autem praesumpserit **504**, **570**, 573, 592, 602;

si quis .. attentare praesumpserit 477, 500, **511**, **520**, 534, 547, 578.

se noverit incursurum 477, 573, 578, 592, 602;

se noverit incidisse 500, **511**, 534, 547, **570**; *se noverit incurrisse* **520**, **504**.

perpetuam habeat firmitatem **603**, *perpetue robur obtineat firmitatis* **567**, *perpetui roboris obtineat firmamentum* **558**; *firma in robore suo et vigore permaneant* **539**.

in nomine Domini confirmamus **504**, **552**, **545**, 547; *pariter confirmamus* 511; *pariter confirmantes* 513; *banno stabilivimus sinodali* **420**; *banno confirmavimus sinodali* 489.

banno .. firmiter roboramus **442**; *banno .. firmissime communimus* **420**, *banno confirmavimus statuentes* **431**, *auctoritatis munimine confirmamus* **465**, **503**, *auctoritatis robore confirmamus* **422**, **447**.

Diese Wendung mit der Erwähnung des bischöflichen Bannes, unter Bischof Dietrich so häufig, ist jetzt auf einige wenige vereinzelte Urkunden beschränkt und ist auch rhythmisiert.

Vergleicht man die Klauseln der drei besprochenen Perioden miteinander, so ersieht man deutlich, wie sich allmählich ein völliger Wandel vollzieht; im Streben nach Rhythmus werden neue Formeln geprägt oder die alten entsprechend umgewandelt.

Digitized by Google

Auch der Einfluß der Papsturkunde ist von Anfang an zu verfolgen, jedoch nur soweit, daß einzelne Wendungen ihr entlehnt sind. Der Übergang zum Rhythmus erfolgt erst später.

Der Rhythmus in den Gesta episcoporum Halberstadensium.

Der Verfasser der Gesta (MG. SS. 23, 73—123) gehörte dem Halberstädter Klerus an und war mit Bischof Gardolf engbefreundet. Er war Zeitgenosse der Bischöfe Gardolf, Konrad und Friedrich, deren Regierung er bis 1209 erzählt. Die Chronik dürfte nicht viel später verfaßt sein. Da um diese Zeit die Urkunden der bischöflichen Kanzlei schon Cursus aufweisen, interessiert es, wie die Gesta sich dazu stellen.

Für die ältere Zeit benützte der Verfasser verschiedene Chroniken, deren Texte er verkürzte und miteinander verwob. Wo er nun die älteren Quellen, besonders Ekkehard, ausschreibt, ist der Satzrhythmus im allgemeinen nicht beobachtet. Doch hat der Verfasser auch hier statt unrhythmischer Klauseln seiner Vorlage rhythmische eingesetzt, wie folgende Beispiele zeigen:

Gesta.	Ekkehard (MG. SS. 6).
83, 9 *perpetui foederis et amoris* (III).	182, 23 *pignus foederis perpetui et amoris vicarii.*
83, 25 *verisimilem iudicares* (III).	183, 15 *verisimilem iudices.*
83, 16 *petenti protinus tradidit quod volebat* (III).	182, 39 *petenti protinus tradidit.*
103, 28 . . *sibi* . . *hereditaria vendicabat* (III), *sed attrahere conabatur* (III).	246, 40 *hereditaria sibi vendicabat, conabatur attrahere.*
103, 29 *coepit* . . . *fomitem ministrare* (III).	246, 42 *fomitem coepit ministrare.*
83, 23 *vicit penitus et fugavit* (III).	
93, 30 *suo imperio subiugavit* (III).	195, 33 *cum exercitu petit.*

Sehr bezeichnend ist S. 82, 46 *sic enim ipse dum viveret, semper exoptaverat se locandum* (III), *sperans se patroni sui sancti intercessione et sacerdotali benedictione super se assidue facienda* (III) *iugiter muniendum* (III).

Digitized by Google

Die gesperrt gedruckten Teile sind in den Monumenta als Eigentum des Verfassers bezeichnet; gerade sie sind rhythmisch.

Sobald der Verfasser nicht an Vorlagen gebunden ist, tritt der Rhythmus, besonders Cursus velox, fast ohne Ausnahme auf. S. 110, 38—115, 30 reicht die Schilderung der Regierung Gardolfs. Da stehen in 88 Satzschlüssen (vor Punkt) folgende Klauseln: I 7, II 1; III 70, V 1, VI 1, VII 3, fehlerhaft 5.

Gehäuftes Auftreten nicht rhythmischer Klauseln ist darum ein Beweis, daß der Verfasser ältere, nicht rhythmische Quellen benutzt hat. Je weniger rhythmische Klauseln, desto wörtlicher ist die Quelle benutzt.

S. 94—95, 35 behandelt der Verfasser Bischof Burchard I. Er schildert Geburt, Jugend, Bildungsgang, Besuch bei der Mutter, Wunderberichte, Tod. Dann erst folgt des Bischofs Wirken in Halberstadt. Offensichtlich benutzte der Verfasser im ersten Abschnitt eine ältere Vita, wie dies schon der Herausgeber WEILAND (l. c. S. 76) als wahrscheinlich bezeichnet hatte. Die Vernachlässigung des Satzrhythmus in dieser Partie erhebt dies zu voller Gewißheit. In der Erzählung kommen auf 32 Satzschlüsse nur 9 gute Klauseln, dazu sechsmal Hiat und einige besonders fehlerhafte Klauseln im Satzinnern *gratanter annuit, praescire meruit, universae carnis intrans.*

Bei der nun folgenden Schilderung der Tätigkeit des Bischofs in Halberstadt begegnen sofort wieder die guten Klauseln:

S. 95, 35 *laudabilibus consummavit. prudenter exstruxit. conderet studiose. operariis porrigebat. inquisissent respondit. obsequiis mancipandus.*

Die genauere Untersuchung des Stiles der Gesta dürfte auch die Verfasserfrage der Lösung näherbringen. RIANT (Exuviae sacrae Constantinopolitanae, Genf 1877, S. LVI) wird recht haben, wenn er den Verfasser in der bischöflichen Kanzlei sucht. Dazu stimmt, daß auch der Stil der Gesta sehr starke Anklänge an den der Urkunden zeigt. Man wäre fast versucht, an Notar Dietrich zu denken, der damals sicher der bedeutendste Mann der Kanzlei war.

Digitized by Google

MISZELLEN.

AUS DER BIBLIOTHECA ROSSIANA.

Von
P. KEHR.

Die Vatikanische Bibliothek ist jüngst durch zwei große Sammlungen bereichert worden, durch die berühmte Bibliothek des fürstlichen Hauses Chigi (Chigiana oder Chisiana) und durch die wertvolle, wenn auch minder bekannte Bibliotheca Rossiana.

Bis in den Anfang dieses Jahrhunderts schwebte über dieser Bibliothek ein geheimnisvolles Dunkel, und man war auf die Nachrichten angewiesen, die L. BETHMANN darüber hinterlassen hatte. Wie man weiß, wurden die Bethmannschen Notizen über seine italienischen Forschungen im 12. Bande des Archivs herausgegeben; ein noch heute wertvoller Führer, wenngleich die Sorglosigkeit und Unerfahrenheit der Herausgeber ihn durch Druckfehler und Irrtümer arg entstellt hat. Aber wen nun auch die Schuld trifft, ob Bethmann selbst oder seine Herausgeber, die Mitteilungen über die codices Rossiani in Rom sind völlig irreführend und sie haben mehr als einen Gelehrten, der diesen Angaben nachging, genarrt. Zuerst wird S. 409—15 eine ziemlich eingehende Beschreibung, welche ganz die Manier Bethmanns zeigt, von Handschriften geboten eines Kanonikus ROSSI in Rom, mit der Bemerkung, daß sie sich, wie auch die als dem Commendatore Rossi gehörend verzeichneten, als Legat in der Propaganda befänden; dann folgt von S. 415—18 ganz summarisch eine Liste von römischen und griechischen Klassikerhss. eines Commendatore TORQUATO ROSSI auf dem Quirinal. Diese Angaben stehen mit anderen Mitteilungen Bethmanns selbst in Widerspruch. Denn die in NA. 2, 356 aus Bethmanns Papieren gegebene Beschreibung der Hs. des Riccobald (unten n. 230), die Archiv 12, 411 unter den Hss. des Kanonikus Rossi aufgeführt wird, wird dort als Hs. des Commendatore Torquato Rossi bezeichnet. Auch die im Archiv 12 nicht verzeichnete Hs. 1170 hat Bethmann benutzt als in der Bibliothek des

Digitized by Google

Torquato Rossi auf dem Quirinal befindlich (nach WINKELMANN Acta imp. I 209 n. 206). Der 'Kanonikus Rossi' ist also lediglich ein Mißverständnis, sei es Bethmanns oder seiner Herausgeber. Und daß der Comm. Torquato Rossi vielmehr ein Cavaliere Gian Francesco de Rossi war, wissen wir jetzt, und ebenso, daß es sich nicht um zwei verschiedene Sammlungen handelt, sondern um eine einzige, nämlich diejenige, die wir jetzt als Bibliotheca Rossiana genauer kennen.

Sie verdankt ihre Entstehung dem schon genannten Cavalier GIAN FRANCESCO DE ROSSI († 1854), einem eifrigen Handschriftensammler, dessen Witwe Luise Charlotte von Bourbon, Infantin von Spanien und verwitwete Herzogin zu Sachsen (daher die Bibliothek wohl auch Libreria Sassonia genannt wurde) sie den Jesuiten schenkte, die sie in der Propaganda verwahrt zu haben scheinen. Dort hat sie Bethmann benutzt.[1] Die Jesuiten brachten sie 1877 nach Wien (Lainz), wo sie öfter benutzt und genauer bekannt geworden ist.[2] Jetzt ist sie nach Rom zurückgekommen und der Vatikanischen Bibliothek als dauerndes Depot einverleibt, wo ich die Kataloge noch einmal durchsah. Trotz GOLLOB und TIETZE ergab sich noch eine kleine Nachlese.

Den Hauptbestand der Rossiana bilden Hss. aus dem Collegio Capranica. Einige stammen aus der Bibliothek der Albani, wie die Casamarihss., von denen nachher die Rede ist, und von einer andern Hs. wissen wir durch Fontanini, daß sie ehemals dem Kard. Domenico Passionei gehörte, dessen Hss. sonst in die Angelica gekommen sind. Es sind überwiegend jüngere Hss., und die Zahl der historischen Hss. und vollends solcher, die für die Monumenta in Betracht kommen, ist nicht groß. Ich gebe im folgenden die jetzigen Signaturen und setze die älteren in Klammern.[3]

---

[1]) O. HOLDER-EGGER hat sie noch 1885 dort vergebens gesucht. Sie war damals schon längst in Wien. [2]) Die griechischen Hss. der Rossiana hat C. VAN DE VORST im Zentralblatt für Bibliothekwesen 23 (1906), 492 ff. 537 ff. beschrieben. Genauere und im ganzen zuverlässige Mitteilungen über die Bibliothek verdanken wir E. GOLLOB in den Wien. SB. 158 (1908) und 161 (1909), der auch versucht hat, die von BETHMANN benutzten und beschriebenen Hss. zu identifizieren. Noch eingehender sind die Beschreibungen von HANS TIETZE, Die illuminierten Handschriften der Rossiana in Wien-Lainz (1911). — Von den Unsrigen ist sie dann von Holder-Egger, Winterfeld und Perels benutzt worden. [3]) Über den alten Katalog handelt GOLLOB ausführlich. Jetzt bereitet P. SILVA TAROUCA S. J. einen neuen Katalog vor.

Digitized by Google

1 (VII a 1) Regulae ordinum religiosorum vetustiorum s. XIII —XIV.

3 (VII a 3) Hagiographia varia seu Vitae vel excerpta ex vitis (Petri mart. ord. Praed., s. Honorati etc.) s. XIV.

53 (VII a 3) S. Hieronymi epistolae und Guiberti mon. Jamblacen. epistola ad Hyldegardam sanctimonialem et Hyldegardis epistola ad Guibertum s. XII.

81 (VIII 23) Breviarium s. XIV (aus dem Erfurter Peterskloster).

114 (VIII 56) Breviarium s. XV ('Ave Rose ann Dorn').

115. 116 (VIII 57. 58) Breviarium s. XV (wohl aus Würzburg).

144 (VIII 84) Bedae De ratione temporum etc. s. XI; vgl. Arch. 12, 411.

158. 159 (VIII 97. 98) Leonis I Sermones et epistolae s. XV.

166 (VIII 105) Chronica usque ad a. 823 compilata ex Isidori iunioris chronica (Auct. antiq. 11, 391 sq.) et Anastasii bibl. chronographia ex Theophane. Catalogus regum Langobardorum (Scr. rer. Langob. p. 505 sq.) s. XV; vgl. Archiv 12, 411.

172 (VIII 111 und IX 239) Eusebii Chronicon a s. Hieronymo lat. versum et ab eo et Prospero continuatum s. XV; vgl. Arch. 12, 411.

181 (VIII 120) Missale monasticum s. XIII (aus Paderborn), benutzt von P. v. Winterfeld.

184 (VIII 123) Psalterium s. XII (angeblich aus Tegernsee nach Tietze S. 4 n. 5). Fol. 7′ steht das Breve Innocenz' II an S. Maria di Grezzana bei Verona (IP VII p. I 294 n. 2), das Giusto Fontanini aus dieser Hs. abschrieb, die damals dem Kard. Passionei gehörte. Aus der Eintragung folgt, daß die Hs. in der ersten Hälfte des 12. Jh. jener Kirche im Veronensischen bereits gehörte.

187 (VIII 126) Guilielmus s. Martini Tornacen. Bernardinus sive Flores ex s. Bernardi Opp. Folgt Theoderici de Niem epistola ad Iohannem XXIII 'Non aegre ferat', s. XIV.

188 (VIII 127) S. Bernardi abb. Opuscula varia s. XV.

226 (VIII 165) Bonizonis Decretum seu Collectio canonum s. XI — XII; vgl. Arch. 12, 412; NA. 39, 91. Benutzt von E. Perels.

230 (VIII 169) Riccobaldi Ferrarien. Pomerium s. XIV; vgl. Arch. 12, 411, ausführlich beschrieben in NA. 2, 356 ff. Die andere Hs. s. XV, vgl. Arch. 12, 414 u. NA. 2, 358, ist 668 (X 48).

Digitized by Google

248 (VIII 187) Dionysii Opp. und Bernardi abb. Claraevall. epistola de cura domestica s. XV. Ebenso 270 (VIII 208).

259 (VIII 189) S. Augustini epistolae. Sequuntur Concilia et decreta ss. pontificum (Ephesinum, Chalcedonense, Milevitanum, decreta Celestini I et Gelasii I). Edictum Constantini imp. s. XIV.

303 (VIII 239) S. Augustinus in evang. sec. Iohannem s. XI; vgl. Arch. 12, 412 und Tietze S. 58 n. 84.

343 (IX 33) S. Anselmi Opuscula varia s. XIII.

344 (IX 34) Orosii Historiarum adversus paganos libri 7 s. XV.

346 (IX 36) Bernardi abb. Claraevall. Opuscula varia etc. s. XIV.

373 (IX 63) Liber Augustalis s. XIV; vgl. Arch. 12, 410 und Tietze S. 87 n. 133.

385 (IX 75) Vita ss. Francisci, Onufrii, Ursulae. Sequitur Chronica monasterii Sublacen. s. XIV ex.; vgl. Arch. 12, 412.

396 (IX 86) Pauli diac. Hist. Romana seu miscella s. XV; vgl. Arch. 12, 413.

408 (IX 98) Casaemarii mon. privilegia, bullae ss. pontificum, diplomata imperatorum etc. s. XVIII (aus der Bibl. Albani). S. unten S. 107.

471 (IX 161) Statuta et regulamenta eccl. s. Oportunae Parisiis s. XIV sq. mit f. 17 Alexander III JL. 13105; vgl. Arch. 12, 412.

476 (IX 166) Formulae audientiae litterarum contradictarum und Cancellariae apost. stilus de formularia varia quamplurima s. XIV.

537 (IX 227) Boethii Opp. varia philosophica et rhetorica s. XII; am Ende der Brief Gerberts an Otto III; vgl. Arch. 12, 413.

548 (IX 238) Liber cancellariae apost. s. XVI sq.

549 (IX 239) Eusebii, Hieronymi et Prosperi Chronicon seu de temporibus und Chron. Pithoeanum s. XV; vgl. Arch. 12, 414.

559 (IX 249) Opera varia Senecae, Ciceronis etc. Ferner Freculphi Chron. fragm. (f. 449′—50).

588 (IX 278) Alvari Pelagii De planctu ecclesiae a. 1332; vgl. Arch. 12, 411 und Tietze S. 88 n. 134.

665 (X 45) Privilegia mercatoribus Teutonicis a ducibus Mediolanensibus successive concessa ab a. 1450—1554 s. XVI.

667 (X 47) Roberti (Remensis) Historia transfretationis Gotfridi comitis Flandriae et sociorum eius in Terram sanctam s. XV ex.; vgl. Arch. 12, 411.

Digitized by Google

691 (X 71) Liber pontificalis sive Romanorum pontificum vitae ch. s. XIV—XV (bricht mit Bonifaz VII. ab).

733 (X 113) Taxae sedi apost. solvendae s. XV; vgl. Tietze S. 144 n. 319.

748 (X 128) Isidori Hispalen. De viris ill. etc. Am Schlusse Hincmari Remen. Opus 55 capitulorum s. XVI.

764 (X 144) Chronica sive Historia rerum notabilium Romae scripta et recollecta per me Ioannem Petrum scriniarium civem Romanum et notarium publicum a. D. 1350 inchoata s. XVI; vgl. Arch. 12, 410.

1035 (XI 184) Cancellariae apost. regulae (Martins V.) s. XV.

1039 (XI 188) Salimbene Chron. ab a. 1167—1287 ex cod. Vat. 7260 s. XVIII ex. — XIX in.; cf. Holder-Egger in MG. SS. 32, p. XXX not. 5.

1121 (XI 260) Chronicae Faventinae urbis fragmenta. Inc.: 'Faventia quando fuit destructa' s. XVI; vgl. Arch. 12, 415.

1144 (XI 283) Gesta imperatorum moralizata a. 1393 et 1394; vgl. Arch. 12, 412.

1170 (XI 306) Caroli V imp. diploma orig. pro mon. Casaemarii a. 1533; vgl. Tietze S. 161 n. 350 und unten.

Ich will hier nur die beiden Hss. 408 und 1170 aus Casamari kurz besprechen. Sie stammen, wie bemerkt, aus der Bibliothek Albani. Nr. 408 zeigt das Albaniwappen und ist wohl dieselbe Hs., welche Bethmann im Arch. 12, 374 noch in der Bibl. Albani unter n. 729 sah. Auch n. 1170 hat Bethmann in den Händen gehabt und daraus die Urkunde Friedrichs II. BF. 1333 abgeschrieben.

Von dem einst in der Bibl. Albani befindlichen berühmten Chartular von Casamari fand sich leider keine Spur. Jene beiden Casamarihss. der Rossiana sind doch nur ein dürftiger Ersatz.

1. Das Privileg Karls V. von 1533 (n. 1170) ist ein mit hübschen Miniaturen ausgestattetes Transsumt mehrerer Kaiserurkunden für Casamari, nämlich von

Heinrich VI. 1194 Sept. 30 Stumpf 4885
Friedrich II. 1221 Febr. BF. 1284
1222 April BF. 1386
1222 Juli BF. 1398 mit inseriertem Diplom von 1221 Febr. BF. 1284
1222 Juli BF. — mit inseriertem Diplom von 1221 Mai BF. 1333. S. Anhang n. 2.

Digitized by Google

2. Die mit dem Titel *Bullae ss. pontificum, dyplomata imperatorum ac variae scripturae circa monasterium de Casamari* versehene Hs. 408 wiederholt auf f. 21 dieses Privileg Karls V., bietet aber vorher mehrere Papsturkunden von Honorius III. von 1218 Febr. 3 (Potthast 5689), von Gregor IX. von 1239 Mai 27 (nicht bei Potthast) und von Sixtus V. von 1585, außerdem das große Privileg Innocenz' III. von 1206 Juni 28 für San Domenico bei Sora. Ich gebe dessen Text im Anhang (n. 1). Denn es ist eines der wenigen erhaltenen Zeugnisse aus der Geschichte dieses einst berühmten, auf Anregung des h. Dominicus von Foligno, der dort starb und begraben ward und seiner Stiftung seinen Namen hinterließ, im Anfang des 11. Jh. gegründeten Benediktinerklosters. Es war ein Schutzkloster des h. Stuhles, das auch beim Albinus und Cencius mit einem Zins von 12 Paveser Denaren steht (Duchesne I 111; II 42), einst eine große Zahl von Papsturkunden besaß und reichbegütert war, bis es im Anfang des 13. Jh. in Verfall geriet und von Honorius III. im Jahre 1222 dem benachbarten Casamari in der Diözese Veroli inkorporiert wurde und damit an den Cisterciensерorden kam. Diese Union von Casamari und San Domenico haben Friedrich II. (BF. 1386. 1402) und Honorius III. (Potthast 6849. 7015) bestätigt.

Das Privileg Innocenz' III. nennt als Vorurkunden Privilegien von Urban II., Paschal II., Calixt II., Honorius II., Innocenz II., Hadrian IV., Alexander III., Clemens III. und Celestin III., die alle verloren sind. Der Text schließt sich einem der älteren Privilegien an, wahrscheinlich dem Calixts II. oder Innocenz' II. Jene Namen geben uns Kunde von dem Reichtum des alten Archivs von San Domenico, das leider das klägliche Schicksal des Archivs von Casamari geteilt hat.

1

Innocenz III. nimmt das Kloster S. Maria und S. Domenico bei Sora unter dem Abt Nicolaus in den apostolischen Schutz und bestätigt die Besitzungen und Rechte.

Ferentino 1206 Juni 28.

Bullae ss. pontificum, dyplomata imperatorum ac variae scripturae circa monasterium de Casamari s. XVIII f. 5 (Ross. 408).

Innocentius episcopus seruus seruorum Dei. Dilectis filiis Nicolao abbati monasterii b. Mariae et s. Dominici, quod in terri-

Digitized by Google

torio Sorano situm est, eiusque fratribus tam praesentibus quam futuris[1] regularem uitam professis in perpetuum. Aequitatis et iustitiae ratio persuadet, ut ecclesiis propetuam suarum rerum firmitatem et uigoris inconcussi munimenta conferre auctore[2] Domino debeanus. Non enim conuenit Christi seruos diuino famulatui deditos peruersis prauorum hominum molestiis agitari et temerariis quorumlibet uexationibus fatigari. Proinde, dilecti in Domino filii, uestris iustis postulationibus clementer annuimus et praedecessorum nostrorum felicis memorie Urbani, Paschalis, Calixti, Honorii, Innocentii, Adriani, Alexandri, Clementis et Caelestini Romanorum pontificum uestigiis inhęrentes, predictum[3] beatae Mariae et sancti Dominici monasterium quod inter Carnellum et Viride fluuios situm est in territorio Sorano, in quo diuinis mancipati estis obsequiis, cum omnibus ad ipsum pertinentibus sub beati Petri et nostra protectione suscipimus et praesentis scripti priuilegio communimus. In primis siquidem statuentes, ut ordo monasticus, qui secundum Deum et beati Benedicti regulam in eodem monasterio institutus esse dignoscitur, perpetuis ibidem temporibus inuiolabiliter obseruetur, atque idem monasterium specialiter in perpetuum sub apostolicae sedis iure ac protectione consistat. Praeterea quascumque possessiones, quaecumque bona idem monasterium inpraesentiarum iuste et canonice possidet ex dono maxime Petri de Rainerio et Dodae uxoris suae uel in futurum concessione pontificum, largitione regum uel principum, oblatione fidelium seu aliis iustis modis praestante Domino poterit adipisci, firma uobis uestrisque successoribus et illibata permaneant. In quibus haec propriis duximus exprimenda uocabulis: locum ipsum, in quo predictum[3] monasterium situm est cum omnibus pertinentiis suis, in episcopatu Sorano ecclesiam sancti Angeli, heremum Septemfontium, ecclesiam sancti Syluestri, heremum sanctae Mariae, ecclesiam sancti Eliae, heremum sancti Leonardi, ecclesiam sancti Iacobi, ecclesiam sancti Petri de Canapinulae, ecclesiam sancti Petri de Capurlo, ecclesiam sancti Georgii, ecclesiam sancti Sebastiani, in ciuitate Sorana ecclesiam sancti Syluestri, ecclesiam sancti Nicolai, in territorio Pedisolidi ecclesiam sancti Nicolai, in territorio Arpini ecclesiam sancti Geruasii, ecclesiam sancti Leonardi, in territorio Sclaui ecclesiam sancti Vincentii, in Insula ecclesiam sanctae Luciae, ecclesiam sancti Altissimi cum

[1]) quam futuris *fehlt.* [2]) authore. [3]) *oder* prefatum (p̄tum).

Digitized by Google

triginta tribus mansionibus, in Valle Sorana ecclesiam sanctae Brigidae, in episcopatu Verulano haereditatem quae fuit Maydulchae, et duos rusticos, in Ceperano ecclesiam sanctae Luciae, ecclesiam sancti Petri, ecclesiam sancti Nicolai et quinque rusticos, in Falueteria ecclesiam sancti Nicolai, in ciuitate Alatrina haereditatem quae fuit dominae[1] Ringardae, et ecclesiam in honore beati Dominici aedificatam, in Treuellano haereditatem quae fuit Mariae Rubeae, in Valle sancti Laurentii ecclesiam sancti Marci, in oppido quod dicitur Sancti Stephani ecclesiam sancti Saluatoris, in comitatu Marsicano ecclesiam sancti Rufini, ecclesiam sancti Nicolai, fundum in regione Furfi et quinque giratas, in confinio monasterii fundum de Canneto et Aleueto, fundos intra flumina, fundum Sambuceti et Montem Foruli, fundum de Asdeto, fundum Graniani, fundum Widerani et fundos Castaneti, in Sora mansiones triginta quinque, in loco qui dicitur Cancelli unum molendinum et unum montanum, in Insula mansiones quadraginta quinque et sex molendina, in castello de Sclaui haereditatem quae fuit Oddonis archipresbiteri, in castello de Brocco fundos duos, in Arpino fundos tres et in Monte sancti Ioannis haereditatem Benedicti Pizzi. Crisma uero, oleum sanctum, consecrationes altarium seu basilicarum, ordinationes clericorum seu monachorum, qui ad sacros ordines fuerint promouendi, a diocesano suscipietis episcopo, siquidem catholicus fuerit et gratiam atque communionem apostolicae sedis habuerit et ea uobis gratis ac sine prauitate aliqua uoluerit exhibere; alioquin liceat uobis quemcumque[2] malueritis catholicum adire antistitem gratiam atque communionem apostolicae sedis habentem, qui nostra fultus auctoritate[3] uobis quod postulatur impendat. Hoc quoque capitulo praesenti subiungimus, ut caenobium ipsum et eius monachi ab omni seruitii saecularis sint infestatione securi omnique grauamine mundanae oppressionis remoto in sanctae religionis obseruatione seduli permaneant et quieti. Ad haec etiam inhibemus, ne ullus episcopus uel alia quaelibet persona, nisi a nobis fuerit inuitatus, in uestro monasterio missam celebrare, conuentus publicos conuocare, causas seu alia negocia pertractare praesumat, nisi Romani pontificis uel eius legati super hoc mandatum receperit. Sepulturam praeterea ipsius loci liberam esse decernimus, ut eorum deuotioni et extremae uoluntati qui[4] se illic[5] sepeliri deliberauerint, nisi forte excommunicati uel inter-

[1]) d. [2]) quemcumque quem. [3]) authoritate. [4]) qui *fehlt.* [5]) illis.

Digitized by Google

dicti sint, nullus obsistat, salua tamen iustitia illarum ecclesiarum, a quibus mortuorum corpora assumuntur. Paci quoque ac tranquillitati uestrae paterna in posterum sollicitudine prouidere uolentes, auctoritate apostolica prouidemus, ut infra clausuras ipsius monasterii seu locorum uestrorum nullus rapinam seu furtum committere, ignem apponere, sanguinem fundere, hominem temere capere uel interficere seu uiolentiam audeat exercere.[1] Decernimus ergo, ut nulli omnino hominum liceat predictum[2] monasterium temere perturbare aut eius possessiones auferre uel ablatas retinere, minuere seu quibuslibet uexationibus fatigare, sed omnia integra conseruentur, eorum pro quorum gubernatione ac sustentatione concessa sunt usibus profutura, salua sedis apostolicae auctoritate.[3] Ad indicium autem perceptae huiusmodi a Romana ecclesia libertatis duodecim Papiensis monetae denarios[4] nobis nostrisque successoribus annis singulis persoluetis. Si qua igitur *etc.* Cunctis autem *etc.*

Ego Innocentius catholicae ecclesiae episcopus ss.[5]
Ego Ioannes Albanensis episcopus ss.
Ego Ioannes Sabinensis episcopus ss.
Ego Nicolaus Tusculanus episcopus ss.
Ego Guido Praenestinus episcopus ss.

Ego Ioannes tit. s. Stephani in Celio monte presbiter cardinalis ss.
Ego Cinthius[6] tit. s. Laurentii in Lucina presbiter cardinalis ss.
Ego Cencius tit. s. Pamachii[7] presbiter cardinalis ss.
Ego Gregorius s. Vitalis presbiter cardinalis ss.
Ego Leo tit. s. Crucis in Ierusalem presbiter cardinalis ss.
Ego Petrus s. Pudentianae presbiter cardinalis ss.
Ego Stephanus tit. s. Grisogoni presbiter cardinalis ss.

Ego Gregorius s. Georgii ad Velum aureum diaconus cardinalis ss.
Ego Gregorius s. Theodori diaconus cardinalis ss.
Ego Albertus[8] s. Angeli diaconus cardinalis ss.
Ego Ioannes ss. Cosmae et Damiani diaconus cardinalis ss.

Datum Ferentini per manus Ioannis s. Mariae in Cosmedin diaconi cardinalis, s. Romanae ecclesiae cancellarii, IIII° kal. iulii, indictione VIII, incarnationis dominicae anno MCCV, pontificatus uero domini Innocentii papae tertii anno nono.

---

[1]) *korr. aus* interfi(cere). [2]) *oder* prefatum (p̄tum). [3]) authoritate. [4]) *statt* denarios *Lücke.* [5]) ss. *fehlen hier und in der Folge.* [6]) Eusth. [7]) Pancratii. [8]) Albertus *ist wohl verschrieben für* Petrus.

Digitized by Google

2

K. Friedrich II. erneuert dem Abt Johannes des (vereinigten) Klosters Casamari und San Domenico bei Sora die von ihm 1221 Mai gemachte Schenkung unter Weglassung der Klausel 'salvo mandato et ordinatione nostra'.

Im Lager vor Jato 1222 Juli.

Originaltranssumt K. Karls V. von 1533 (Ross. 1170) und danach im Ms. Bullae ss. pontificum usw. f. 31 (Ross. 408). Das transsumierte und erneuerte Privileg von 1221 Mai BF. 1333 ist gedruckt von Winkelmann Acta imp. I 209 n. 226, aber ohne jene Formel (also nach dem neuen Text). Gleichzeitig mit der Erneuerung dieses Diploms erfolgte gleichfalls im Lager vor dem Arabernest Jato die Erneuerung des Diploms vom Februar 1221 BF. 1284, gleichfalls für Casamari und mit unserm Transsumt ungefähr gleichlautend = BF. 1398.

Fridericus diuina fauente clementia Romanorum imperator semper augustus et rex Sicilie. Licet nostrorum iustis petitionibus subditorum[1] excellentia nostra se debeat fauorabilem exhibere, nostri tamen fauorem et gratiam promeretur[2] assensus, cuius gratior est in conspectu nostro deuotio ac cuius[3] sedulitas circa seruitia nostra tam utilis quam necessaria comprobatur. Quia igitur dilectus fidelis noster Ioannes uenerabilis abbas monasterii Casemarii et sancti Dominici nostra supplicauit humiliter maiestati, ut priuilegium ex liberalitate nostro prefato monasterio Casemarii indultum post curiam Capuę celebratam super concessione, donatione et confirmatione centum et septem modiorum de terris laboratoriis demanii[4] nostri in territorio Auersę in Casali principis in loco ubi dicitur Campus Floranus et[5] quadraginta modiorum in startia que dicitur Palumbi, sicut in tenore subscripti priuilegii continetur, pro eo quod in fine eiusdem priuilegii nostri continebatur clausula ista, scilicet 'saluo[6] mandato et ordinatione nostra', rescribi et eandem clausulam adimi iuberemus, attendentes honestam uitam et conuersationem laudabilem abbatis prefati, considerantes etiam, qualiter eum, etsi mandatis nostris obnoxium ob religionem tamen ordinis repugnantem, probitatis et scientię suę merito post curiam nostram traxerimus, honestati suę sigilli nostri custodiam committentes, in quo ad honorem

[1]) subdictorum. [2]) promereat. [3]) eius. [4]) dominii. [5]) e. [6]) salua.

Digitized by Google

nostrum se fideliter et prudenter exercet, ob suę deuotionis meritum speciale suis iustis supplicationibus rationabiliter annuentes, priuilegium ipsum, remota clausula 'saluo[1] mandato et ordinatione nostra', iussimus rescribendum. Cuius priuilegii tenor talis est:

folgt BF. 1333.

Ad huius autem rescriptionis et prędatę clausule remote memoriam prędens priuilegium per manus Ioannis de Lauro notarii et fidelis nostri scribi et bulla aurea typario maiestatis nostrę impressa iussimus communiri, anno, mense et indictione[2] subscriptis.

Datum in castris in obsidione Iati anno dominicę incarnationis millesimo ducentesimo uicesimo secundo, mensis iulii[3], indictione[2] decima, imperii domini nostri Friderici Dei gratia inuictissimi Romanorum imperatoris semper augusti et regis Sicilię anno secundo, regni uero Sicilię uicesimo quarto; feliciter amen.

[1]) salua. [2]) inditione. [3]) iullii.

DIE PAPSTBIOGRAPHIEN DES JOHANNES PORTA DE ANNONIACO.

Von

Richard Salomon.

G. Mollat hat mit seiner 1916 begonnenen neuen Ausgabe von Baluzes 'Vitae paparum Avenionensium'[1] der Forschung auf dem Gebiet des späteren Mittelalters einen wertvollen Dienst geleistet. Zu einer Kritik des in dem berühmten Werk zusammengetragenen, an Wert innerlich höchst ungleichen Materials waren schon früher von verschiedenen Seiten Ansätze gemacht worden, aber eine vollständige Durcharbeitung des Stoffes, die den Quellenwert jeder einzelnen Vita richtig feststellte, war nur mit planmäßiger Heranziehung der Handschriften möglich; und solange sie nicht durchgeführt war, lag immer wieder die Versuchung

[1]) Vitae paparum Avenionensium, hoc est historia pontificum Romanorum qui in Gallia sederunt . . . Stephanus Baluzius edidit . . . Nouvelle édition revue d'après les manuscrits et complétée de notes critiques par G. Mollat. T. I Paris (Letouzey et Ané) 1916. XXXI + 629 S. 8°. (Texte der Vitae u. S. 551ff. Hss.-Beschreibung). T. III ib. 1921, 561 S. 8°. (Neudruck der Akten.)

Digitized by Google

nahe, die verschiedenen Biographien der einzelnen Päpste eklektisch nebeneinander als etwas ungefähr Gleichartiges zu benutzen.

Die neue Ausgabe und die sie begleitende kritische Untersuchung [1] macht diesem Zustande der Unsicherheit ein Ende. In der Ausgabe ist zwar, und ganz mit Recht, die alte Gliederung des Stoffes in Einzelviten beibehalten; aber die Untersuchung ermöglicht ziemlich leicht einen Überblick [2] über die Zusammenhänge zwischen den einzelnen Stücken; sie weist jeder Biographie ihren Platz in den Fortsetzungen des Tolomeo von Lucca, des Bernardus Guidonis, des Martin von Troppau an und stellt für die nicht zu diesen Gruppen gehörenden Stücke nach Möglichkeit Entstehungszeit und Autor fest, soweit das noch nicht geschehen war.

Eine Würdigung der Arbeit MOLLATS muß ich anderen überlassen; die folgenden Zeilen wollen nur in einer Spezialfrage seine Untersuchung um einen Schritt weiterführen.

Die zweite Vita Benedikts XII. und die dritte Vita Clemens VI. — ich bezeichne sie mit 2 Ben. XII. und 3 Clem. VI. — sind in Paris. lat. 5034 (MOLLATS Hs. B) gemeinsam überliefert [3], als Fortsetzung der 'Flores chronicorum'. MOLLAT [4] behandelt die beiden Stücke als literarische Einheit, als das Werk eines Verfassers, und gewisse Eigenheiten von 3 Clem. VI. haben ihn bei der Suche nach diesem Verfasser auf den Franzosen JOHANNES PORTA aus Annonay geführt, den man bisher nur als den Autor des Buches über die Kaiserkrönung Karls IV.[5] kannte.[6] Sein Beweis für die Verfasserschaft Johannes Portas ruht haupt-

---

[1]) G. MOLLAT, Étude critique sur les Vitae paparum Avenionensium d'Etienne Baluze, Paris (Letouzey et Ané) 1917. VI + 126 S. 8°.
[2]) Eine weitere Erleichterung könnte der Herausgeber schaffen, wenn er sich entschlösse, dem noch ausstehenden zweiten Bande einige Tabellen beizugeben, die erstens die zusammengehörigen Viten gruppenweise zusammenfassen und zweitens ein nach den Bibliotheksnummern geordnetes Verzeichnis der benutzten Handschriften mit Angabe der Viten, für die sie benutzt sind, bringen müßten. [3]) Eine inhaltlich verwandte Hs. Ottobon. 3081, (MOLLAT: A, von Baluze nicht benutzt) bricht kurz vor dem Schluß der Benedictsvita ab. [4]) Étude p. 34ff. [5]) Zuletzt herausgegeben von mir in den SS. rer. Germ. (1913); vgl. dazu NA. 38, S. 227ff. [6]) Diesem Ergebnis ist schon GLASSCHRÖDER HJb. 11 (1890), 250 ganz nahe gewesen, ohne jedoch die letzte Folgerung zu ziehen.

Digitized by Google

sächlich auf der Beobachtung, daß in 3 Clem. VI. der Kardinal Petrus Bertrandi von S. Susanna, später Kardinalbischof von Ostia-Velletri, eine ganz auffällig bevorzugte Stellung einnimmt. Die Vita berichtet seine Erhebung zum Kardinal und verbindet damit, ganz im Gegensatz zu der Dürre der Notizen über die sonst von Clemens VI. kreierten Kardinäle [1], einen verhältnismäßig langen, mit Lobsprüchen reichlich ausgestatteten Bericht über das spätere große Ereignis seines Lebens, die Romfahrt und die von ihm in päpstlichem Auftrag vollzogene Kaiserkrönung Karls IV. [2] Es ist bekannt, daß Johannes Porta als Sekretär im Dienste des Kardinals stand; sein 'Liber de coronatione Karoli IV', — auch die neue Ausgabe hat ihm, um keine Verwirrung zu stiften, diesen einmal vom ersten Editor geschaffenen Titel gelassen — ist, genauer gesagt, ein 'Liber de itinere Petri Bertrandi cardinalis ad Karolum IV. imperatorem coronandum', für den Kardinal und ihm zu Ehren geschrieben, mit Lobeserhebungen für ihn durchsetzt. Weitere inhaltliche Berührungen zwischen dem Liber de coronatione und 3 Clem. VI. fand MOLLAT in den an beiden Stellen wiederkehrenden Berufungen auf die Summa des Henricus de Segusio und auf das Pontificale Romanum, in einem gewissen Interesse für künstlerische Dinge und in einer Neigung für klassische Zitate.

Auf Grund dieser Beobachtungen also glaubt MOLLAT mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit Johannes Porta als den Verfasser von 2 Ben. XII. und 3 Clem. VI. betrachten zu können. Jedoch sind in seiner Darstellung noch gewisse Zweifel an der Sicherheit seiner Entdeckung bemerkbar.[3]

Ich glaube diese Zweifel beseitigen und das Ergebnis genauer umschreiben zu können. Es bedarf dazu nur einer Prüfung des Sprachgebrauchs in beiden Quellen unter Heranziehung des 'Liber de coronatione.' Zwischen 3 Clem. VI. und diesem ergibt sich eine große Reihe auffälliger Parallelen im Ausdruck, von denen die folgenden nur eine Auswahl sind:

---

[1]) I, 286 Baluze-Mollat = I, 295/6 Baluze. [2]) I, 281 Baluze-Mollat = I, 289/90 Baluze. [3]) Étude S. 39: Nous ignorons si le chroniqueur suivit la cour pontificale en Italie. Quand bien même on l'identifierait avec Jean La Porte, notre ignorance subsisterait. Étude S. 36: Tous ces indications permettent, ce semble, l'attribution des vies à Jean La Porte.

Digitized by Google

3 Clem. VI.	Liber de coronatione.
276 multipliciter honoratus.	99, 15 multipliciter honoratus.
279 ambassiatores multipliciter munificus dominus honoravit.	72, 18 multipliciter honorata.
276 honorifice nimium et quiete. [1]	21, 25 honorifice nimium et caritative.
	58, 30 lete nimium et benigne.
	21, 33 mandatum latum nimis et latissimum. [2]
277 ne cultus divinus deficeret . . . sed refloreret.	125, 26 cultus divinus ibi refloreat.
277 ad diversa mundi climata.	51, 19 cunctis mundi climatibus.
	116, 9 de cunctis mundi climatibus.
279 plus quam eleganter exposuit.	72, 4 eleganter exponit.
	81, 10 elegans et plus quam rhetorica.
	93, 8 plus quam liberaliter.
281 solemnitatum misteria. [3]	83, 29 multiplicium cerimonarium misterium.
281 pro iurisdictionibus et honoribus Ostiensis ecclesie conservandis.	127, 20 pro vestris et Ostiensis ac Velletrensis . . . ecclesiarum vestrarum iuribus et privilegiis conservandis.
287 magni consistorii locus.	5, 28 in consueto consistorii Avenionensis loco.
287 bene redituatas capellanias.	125, 27 capellanos . . . reddituavit habunde.
288 capella, quam . . . pinguissime reddituatam fecerat.	

[1]) Baluzes von Mollat abgelehnte Konjektur ist offenbar richtig. [2]) Besonders charakteristisch, da gegen die zugrunde liegende Vulgatastelle abgeändert. [3]) Mollats Konjektur ministeria ist also zu streichen.

Digitized by Google

Will man über derartige am Wortvorrat aufgezeigte Parallelen hinaus Stilverwandtschaft erwiesen sehen, so ist bezeichnend die Stelle 3 Clem. VI. S. 273: ‘et signum protectionis assumpsit, qui de dictis Roseriis fidei scutum salvationis accepit’, die mit ihren genauen Entsprechungen in Wortzahl, Silbenzahl und Rhythmus in den beiden gesperrten Teilen ihre Parallele findet in dem künstlichen Satzgebilde im ‘Liber de coronatione’ S. 125: ‘que terrestris hospitalitatis et carnalitatis exemplum et mortifere negociationis infecta | iam celestis caritatis et spiritualitatis est templum et salutifere contemplationis effecta’. Verwandter Art ist auch 3 Clem. VI. S. 279: ‘per facundam eloquenciam et profundam scienciam ac habundam clemenciam’ (so wohl ziemlich sicher statt des überlieferten ‘habundanciam seu clemenciam’ zu lesen).

Die angeführten Beispiele werden genügen, um jeden Zweifel an der Arbeit der gleichen Feder in beiden Werken auszuschließen.

Allerdings gehört, wie Mollat[1] nachgewiesen hat, 3 Clem. VI. nicht vollständig dem Johannes Porta; sie deckt sich etwa zur Hälfte mit der zweiten Clemensvita aus Paris. lat. 4980.[2] Die Annahme Glasschröders[3], daß 3 Clem. VI. aus 2 Clem. VI. schöpfe, ist ebenso wie Mollats[4] eigene frühere Behauptung des umgekehrten Verhältnisses hinfällig; sie gehen beide zweifellos auf eine gemeinsame verlorene Quelle zurück[5], die zwischen 1353 April 30 und 1368[6] entstanden sein muß.

Wo aber 3 Clem. VI. über 2 Clem. VI. inhaltlich hinausgeht, liegt überall die eigene Arbeit Johannes Portas vor; die oben gegebenen Beispiele und viele andere hier übergangene verteilen sich über alle Partien der Darstellung, und eine aufmerksame Lektüre des Ganzen läßt den fortwährenden Wechsel zwischen dem Stil der Vorlage und dem des erweiternden Bearbeiters[7] bald fühlbar werden.

---

[1]) Étude S. 37ff. [2]) I, 262—272 Baluze-Mollat = I, 265—280 Baluze. [3]) HJb. XI (1890) 261. [4]) I, 581. [5]) Étude S. 37. [6]) Die Grenze muß etwas enger gezogen werden, als es Mollat tut, der als terminus ad quem den Antritt Gregors XI. (1370 Dez. 30) annimmt (Étude S. 27). Wenn Johannes Porta, der seine Arbeit jedenfalls nicht lange nach 1367 Sept. 17 abgeschlossen hat (Étude S. 39), diese Quelle benutzt, so gilt für sie mindestens derselbe Endtermin wie für seine Arbeit. [7]) Ich habe in meiner Ausgabe des Liber de coronatione S. IX den Stil Johannes Portas mit Unrecht als ‘sermo plerum-

Digitized by Google

Auch in 2 Ben. XII. ist die Spur Johannes Portas erkennbar. Vergleicht man hier S. 213 f. die Geschichte der Entführung des Niccolino Fieschi und ihrer Folgen mit der Darstellung, die der 'Liber de coronatione' c. 65 ff. von dem Gambacorta-Aufstande in Pisa gibt, so tritt schon im Ton der Erzählung eine Verwandtschaft deutlich hervor, — die etwas aufdringlich vorgetragene Entrüstung über die proditores, die grelle Schilderung der Strafen ist an beiden Stellen die gleiche. Gesichert wird die Identität aber durch eine Reihe stilistischer Parallelen, die sich hier auf den engen Raum des einen Abschnittes zusammendrängen:

2 Ben. XII.		Liber de coronatione.	
S. 214:	captionis huiusmodi consciis.	114, 5	proditionum et machinationum huiusmodi conscius.'
S. 214:	proditionis huiusmodi complices et conscii.		
S. 214:	nedum affluentissime sed fidelissime.	57, 2	nedum obediens sed vera obedientia.
S. 214:	consciencia morsus.	111, 11	consciencia lesus.
S. 214:	videntibus omnibus.	113, 18	ut videantur ab omnibus.

Auf diesen einen Abschnitt freilich beschränkt sich die nachweisbare stilistische Verwandtschaft; in den übrigen Teilen von 2 Ben. XII. ist Ton und Stil ganz anders.

Ein selbständiges Werk Johannes Portas liegt also auch hier nicht vor, sondern ebenso wie in 3 Clem. VI. die Erweiterung einer Vorlage. Die Überlieferungsverhältnisse sind hier und dort die gleichen: wie 2 Clem. VI. neben 3 Clem. VI., steht neben 2 Ben. XII. eine kürzere Vita von überwiegend identischem Wortlaut, in demselben Paris. lat. 4980 überliefert wie 2 Clem. VI., inhaltlich neben den anderen Benediktsviten ohne Wert und daher von Baluze und Mollat nicht gedruckt. Ich zitiere sie als ined. Ben. XII.; von ihrem Inhalt gibt Mollats Beschreibung Étude p. 38 eine ausreichende Vorstellung. Daß ined. Ben. XII. nur ein dürftiger Auszug aus einer inhaltreicheren Quelle ist, bedarf keines Beweises, und die Analogie der Überlieferungsverhältnisse recht-

que pedester et planus' bezeichnet; er ist doch recht unruhig und gekünstelt.

Digitized by Google

fertigt MOLLATS Schluß, daß, wie bei den Clemensviten, auch für die beiden Benediktsviten Benutzung einer gemeinsamen Quelle anzunehmen ist. Ein Unterschied besteht nur insofern, als Johannes Porta für das Leben Clemens' VI. wesentlich mehr aus eigenem zu geben wußte als für das Benedikts XII.[1] Ob er oder der Verfasser seiner Vorlage der 'ego' ist, der am Schlusse von 2 Ben. XII. über einen Besuch in Toulouse berichtet, wird sich nicht sicher bestimmen lassen.

Für die Kenntnis der literarischen Persönlichkeit des Johannes Porta[2] ergeben die beiden Viten nichts Neues; neu ist nur das jetzt nachweisbare letzte Lebensdatum. MOLLAT hat Étude S. 39 gezeigt, daß die Niederschrift von 3 Clem. VI. nicht vor den 30. April 1367 fällt[3]; damit ist der bisher bekannte letzte Termin 1361 Juli 5.[4] überholt.

Als Nachtrag möchte ich noch eine Beobachtung mitteilen, die sich bei der stilistischen Durchprüfung des 'Liber de coronatione' ergeben hat. Sie betrifft die als Kapitel 2, 6 und 19 in die Darstellung eingereihten Briefe des Kardinals Petrus Bertrandi an Karl IV. In allen diesen Stücken tritt der persönliche Stil Johannes Portas deutlich zutage. In c. 2 klingen beispielsweise die Wendungen 'iocunda nimium alacritate' und 'cuncta mundi climata', in c. 6 die Phrase 'avide nimium et letanter', in c. 19 die Worte 'ferventer nimium' an die oben gegebenen Beispiele an; außerdem finden sich in allen drei Stücken Wendungen, die sonst bei Johannes Porta wiederkehren. Man vergleiche etwa:

c. 2 (S. 7 Z. 24) benedictionis, inunctionis et coronationis consueta solempnia.

c. 5 (S. 6 Z. 11) benedictionis, inunctionis et coronationis sollempnia.

3 Clem. VI. S. 281 benedictionis, inunctionis et coronationis sollemniis.

---

[1]) Einige Übereinstimmungen im Wortlaut — soviel ich sehe, an vier Stellen — bestehen zwischen 2 Ben. XII. und der schlecht überlieferten 5 Ben. XII. (MOLLAT, Étude S. 34). Für die Frage des Anteils Johannes Portas ist die Tatsache belanglos; in dem Abschnitt über Niccolino Fieschi findet sich nichts der Art. [2]) Vgl. NA. 38, 234 ff. [3]) Als terminus ante quem muß der Zeitpunkt gelten, an dem der Verfasser die am 17. September 1367 erfolgte Erhebung des Kardinals Wilhelm von Aigrefeuille zum Kardinalbischof erfuhr. [4]) NA. 38, 234.

Digitized by Google

c. 6 (S. 12 Z. 4) secundum mei nominis (Petrus) derivationem insitam habens petre solide firmitatem ac iuxta interpretationem ipsius agnoscens me . . . placiturum.

c. 6 (S. 12 Z. 16) desperationis aculeis stimulabar.

c. 19. (S. 54 Z. 4) continuatis dietis.

c. 22 (S. 56 Z. 32) frater Simon iuxta suam interpretationem . . . obediens . . . fuerat.

c. 11 (S. 21 Z. 9—12) per litterarum . . . aculeos stimulatus.

c. 55 (S. 93 Z. 18) continuando dietas.

c. 73 (S. 115 Z. 23) und c. 74 (S. 116 Z. 16) continuatis dietis.

Die drei Briefe sind also offenbar persönliches Diktat des Johannes Porta, im Auftrage des Kardinals verfaßt.

ZUR ÜBERLIEFERUNG UND TEXTKRITIK DEUTSCHER CHRONIKEN.

Von
EDWARD SCHRÖDER.

I.

ZUR ÜBERLIEFERUNG DES EBERHARD VON GANDERSHEIM.

Die nach dem Zeugnis des Verfassers im J. 1216 geschriebene Reimchronik des Pfaffen Eberhard von Gandersheim hat einen recht mäßigen historischen und einen womöglich noch geringeren poetischen Wert. Dem was P. HASSE in seiner Göttinger Dissertation (1872) über die Quellenbenutzung ermittelt und demnächst der Herausgeber L. WEILAND (Deutsche Chroniken 2, 1877) in knapper Revision dargelegt hat, dürfte heute kaum etwas hinzuzufügen sein. Aber als älteste und doch recht frühe Reimchronik Niedersachsens, ja als erstes in 'niederdeutscher Sprache geschriebenes Werk geschichtlichen Inhalts' (WEILAND) hätte die Dichtung von seiten der Philologen wohl mehr Interesse verdient, als sie tatsächlich gefunden hat: ist doch dem Verfasser einer 1920 er-

Digitized by Google

schienenen „Geschichte der niederdeutschen Literatur“ das Mißgeschick passiert, sie ganz zu vergessen.

Der Hauptgrund dafür liegt sicher nicht in der poetischen Minderwertigkeit, denn in der niederdeutschen Dichtung gibt es überhaupt nicht viel Hochwertiges — und die eigenartige Stellung des frühen Werkes mußte die Aufmerksamkeit immer wieder wecken; vielmehr ist ganz gewiß das Vorurteil daran schuld, daß die Gandersheimer Reimchronik nur in einer späten Überlieferung erhalten ist, deren Text und Sprachform von vornherein wenig Vertrauen erwecken konnte. So hat denn Weiland diesen Text als 'sprachlich sehr modernisiert und auch sonst teils aus Mißverstand der älteren Sprache, teils aus Flüchtigkeit des Schreibers vielfach verderbt' gekennzeichnet (S. 392), und G. Roethe, der, den Spuren Weilands und Behaghels[1] folgend, in seiner inhaltreichen Studie über die Reimvorreden des Sachsenspiegels (1899) auch die Reimwahl unseres Eberhard ins Auge faßte (S. 48 ff.), stellte gleich eingangs die Behauptung auf, daß das 'nur niederdeutsch erhaltene' Werk in der Wolfenbütteler Hs. aus einer 'hochdeutschen Vorlage' abgeschrieben sei.

Auf Grund wiederholter Beschäftigung mit der mir als Sprach- und Literaturdenkmal merkwürdigen Reimchronik, und nachdem ich letzthin, durch Mitteilungen Dr. Lerches, des neuen, froh begrüßten Direktors der Augustana, gut vorbereitet, die Handschrift an Ort und Stelle flüchtig geprüft habe, muß ich der Auffassung sowohl Weilands wie Roethes entschieden widersprechen. Wenn Weiland a. a. O. zwar zugesteht, daß die Hs. im ganzen ... eine ziemlich sichere Grundlage liefere, aber doch meint, daß „die Konjekturalkritik nicht wenig zu tun hatte“, so wird man das schon in seinem magern — und mit Grund magern — Apparat nicht bestätigt finden, und die gleichfalls recht bescheidene Nachlese zur Textkritik, die ich zum Schluß bringen werde, wird meine eigene Überzeugung bekräftigen, daß wir es mit einer in Anbetracht des Zwischenraums von vielleicht dritthalb Jahrhundert, der die Handschrift von dem Dichter trennt, für ein Werk in deutscher Sprache geradezu auffallend guten Überlieferung zu tun haben. Der Schreiber gehört eben, um das gleich hier vorwegzunehmen, zu den seltenen Kopisten des ausgehenden Mittelalters, die der Vorlage ein geradezu antiquarisches Interesse entgegenbringen und ihrer Text- und Sprachform fast mit Pietät

[1]) Schriftsprache und Mundart (1896) S. 32.

Digitized by Google

gegenüberstehen, so daß er zwar nicht von Entgleisungen im Wortlaut und unwillkürlicher Änderung der Lautform, wohl aber von dem Verdacht einer irgendwie gearteten prinzipiellen Umschrift freizusprechen ist. Was es mit der 'hochdeutschen Vorlage' ROETHES auf sich hat, wird gleich die Prüfung der Interlinearglossen zeigen.

Nach meinem ganz bestimmten Eindruck ist nicht nur der Text mit den zwischenzeiligen Glossen — die, wenn es sich um Wörter des Verseingangs oder Versausgangs handelt, wohl auch am Außen- resp. Innenrand Platz gefunden haben —, sondern sind auch die Kapitelüberschriften und überhaupt alle Rubra, insbesondere alle Marginalien, von einem und demselben Schreiber geschrieben. Form und Duktus der kleinen wie der großen Buchstaben sind überall gleich, minimale Abweichungen in der Rotschrift erklären sich ohne weiteres aus deren auszeichnender, meist freier Stellung. Wenn die Interlinearglosse *. i. nicht* zu V. 1076 mit rötlicher Tinte geschrieben ist, so ist das ein direktes Zeugnis dafür, daß der Schreiber hier versehentlich die Feder in das Näpfchen mit der roten Farbe getaucht hat (vgl. WATTENBACH, Schriftwesen [3] 345).

Die Mehrzahl der roten Marginalglossen [1] stellt nur einen fortlaufenden Hinweis auf den Inhalt des nebenstehenden Textes dar und ist deshalb von WEILAND ganz fortgelassen worden. Eine Ausnahme machen eigentlich nur zwei, die mit einem 'Handweiser' versehen sind und sich deshalb auch in WEILANDS Apparat finden: neben V. 444 ff. (Ludolf und seine Söhne bekräftigen die Stiftung) steht am Rande *Nota. Erue nyt laten an eruen loff*, worin HASSE S. 7 (dem Weiland S. 391 zustimmt), einen Hinweis auf den Sachsenspiegel Ldr. I 52, 1 erblickt [2]; es könnte sich immerhin auch um ein Rechtssprichwort handeln, dessen Beziehung zum Landrecht unsicher bleibt. Der zweite Handweiser begleitet die Note neben V. 1908 *hic ē defcūs*; das las WEILAND als *defunctus*, und Dr. LERCHE wollte ihm darin folgen. Aber gegen diese Auflösung sprechen die verschiedensten Umstände: 1. der Handweiser, der sonst niemals bei den Inhaltsangaben steht; 2. die sonderbare Fassung: es heißt in Randnoten dieser Art sonst immer *De obitu ducis Ludolffi et*

[1]) Ich löse die Abkürzungen in der Regel auf und lasse das stehende *. i.* der Interlinearglossen (= *'id est'*) fort. [2]) *Ane erven gelof unde ane echt ding nemut niemen sin egen noch sine lüde geven.*

Digitized by Google

de sepultura eius (neben V. 475), *De obitu ducis Brunonis* (V. 512), *De obitu Hinrici in Quedelingeborch* (V. 1485) usw.; 3. es ist ja an der betr. Stelle (und auch weiterhin) gar nicht vom Tode des Königs (Heinrichs II.) die Rede, vielmehr handelt es sich um einen Akt des Jahres 1107 und gleich darauf um einen solchen aus 1108! Wir müssen also eine andere Auflösung der Abbreviatur wählen (WALTHER, Lex. dipl. col. 74 unten): *hic est defectus!* die Randnote weist auf eine vom Schreiber bemerkte Lücke in der Vorlage hin, und tatsächlich fehlt hier mindestens die Reimzeile zu 1908 . . . *schauwen.*

Der mit schwarzer resp. brauner Tinte geschriebenen Interlinearglossen sind es im ganzen 34, von denen WEILAND 23 mitgeteilt hat. Ich gebe sie hier vollständig, aber gleich in Gruppen eingeteilt.

I. Sachliche Erläuterungen und Zusätze (5): V. 400 *de Gande*: *dat water*; 983 (*de kranke*) *grawe*: *Otto*; 1397 *konniges*: *Vngarie*; 1761 *juncvrawen*: *Sophiam*; 1897 *to Bavenberch*: *eder to Herdessen* (?). Außer der letzten Glosse, die ich ebensowenig wie WEILAND (der *herdolfen*? las) zu deuten vermag, hat hier nur die erste Interesse, denn sie scheint zu erweisen, daß die Hs. (die mindestens im J. 1484 im Besitz des Stiftes war) nicht in Gandersheim selbst geschrieben ist — oder doch nicht von einem Stiftszugehörigen.

II. Sprachliche Umschreibungen (hier alphabetisch geordnet):

a) Lateinische Wiedergabe (18): *dad*: *facta* 1728; *erede*: *honoravit* 1535; *goyde*: *bonitas* 156; *harten*: *cordes* (!) 1321, : *corde* 1679; *to dem hoghen*[1]: *in altissimis*; *lôue*: *credo* 811; *nichten*: *cognatam* 1656; *otmoyde*: *humilitas* 155, : *humilis* 1874; *rochte*: *curaret* 1733; *seden*: *moribus* 160; *to sende* resp. *seende*: *ad videndum* 1621. 1715; *seghe*: *vidit* 824; *sin*: *sensus* 1846; *stunde*: *horam* 759; *wegen*: *movere* 1378.

Die Mehrzahl der hier erläuterten Wortformen ist ausgesprochen niederdeutsch, eine Minderzahl wurde wohl nur deshalb erläutert, weil sie an sich zweideutig waren und beim raschen Lesen leicht mißverstanden werden konnten — der Schreiber mochte das an sich selbst erfahren haben. Jedenfalls hat er sie alle so in der Vorlage gefunden, deren niederdeutscher Sprachcharakter schon damit erwiesen ist. Ganz besonders interessant

[1]) S. hierzu unten unter dem Textkritischen.

Digitized by Google

ist sein Verhalten gegenüber der Form *harten*: in unserer Hs. wechseln *herte(n)* (z. B. 30. 199. 412. 534. 612. 748 usw.) und *harte(n)* 730. 1321. 1679. 1760; vielleicht bestand dieser Wechsel schon in der Vorlage, aber zum mindesten überwog hier noch die Form *harte(n)*: 635 hat der Schreiber *herte* in *harte* ändern wollen: mit *hẽrte*, 823 ist er in das unmögliche *harden* entgleist; ihm war also *harte* nicht geläufig, aber er hat es auch nicht prinzipiell ausgemerzt, sondern ein paarmal, wo er es stehen ließ, durch *'cor'* erläutert.

b) Niederdeutsche Wiedergabe (11): *yeyn* resp. *jehen* : *spreken* 787. 1244; *minne* : *leue* 797. 1332; *neyt* (*nyt*) : *nicht* 586. 970. 1076. 1452. 1759. 1815; *nyden* : *haten* 196.

Bei *jehen* und *minne* handelt es sich um veraltete Wörter, bei *niden* um die ältere Bedeutungsnüance, bei *neit* um die Wortform, und hier ist das Verhalten des Dichters und des Schreibers gleich interessant.

Der Dichter, dessen geringe literarische Bildung in der Hauptsache auf der Lektüre hochdeutscher, d. h. mitteldeutscher Reimwerke beruhte, und der, ohne ein bewußtes Hinstreben zum Hochdeutschen zu bekunden, doch in der Wahl seiner Reimwörter von jenen unwillkürlich abhängig war, brauchte die beiden Formen *nicht* (hochdeutsch) und *neit* (niederdeutsch) in einer Abwechselung, die für seine sprachliche Unsicherheit höchst charakteristisch ist: im ersten Viertel der Chronik verwendet er nur *nicht*, im Reim auf *: schicht* 371, *: scrift* 430, *: geschicht* 498 — dann geht er zu *neit* über, das er sechsmal auf *steit* 586. 748. 875. 970. 1076. 1166 und dazwischen einmal *: deit* (*diet*) reimt — nun fällt er zurück in *nicht : lesterlich* 1229, *: anelicht* 1235, *: licht* 1284 — und endet dann wieder bei *neit : deit* (= *diet*) 1452. (1557 [1]), *: reit* (= *riet*) 1466. 1759, *: steit* 1815. — Dem Schreiber aber, der, wie wir sahen, *neit* im Reime 6 mal durch *nicht* glossierte, war jene Form offenbar ganz ungebräuchlich: er hat dafür unter Störung des Reimbildes 586 *nyt* geschrieben, im Versinnern 1300 es als *mit* verlesen (s. u.); kurz in diesem Punkte ebenso wie in *harte* gegenüber *herte* war die Vorlage sozusagen niederdeutscher als die Abschrift.

Diese Vorlage in ihrem graphischen Lautbilde wiederherstellen zu wollen, wäre natürlich ein aussichtsloses Unternehmen. Denn die Unsicherheit gegenüber Doppelformen und Doppelschreibungen,

[1]) S. unter Textkritik.

Digitized by Google

die ich durch das Beispiel *nicht — neit* für den Reimgebrauch so drastisch demonstriert habe, übertrug sich natürlich auch auf die die Orthographie des Textes, die bei unzweifelhaft niederdeutschem Grundcharakter doch zahlreiche hochdeutsche Einsprengsel aufgewiesen haben muß.

Der Schreiber unserer Wolfenbütteler Hs. aber hat diesen Text mit Aufmerksamkeit gelesen (was man doch nur von der Minderzahl der Kopisten deutscher Hss. sagen kann), und er hat ihn im allgemeinen auch recht gut verstanden. Die folgende Nachlese zur Textkritik enthält alles, was ich gegenwärtig zur Besserung des Wortlautes und zum Verständnis des Textes beisteuern kann, aber sie läßt, wie ich glaube versichern zu dürfen, gewiß nur wenige Stellen mit tiefergehender Verderbnis übrig.

V. 37 hat W. zwar *bedet* in *bede* geändert, aber, wie seine Interpunktion zeigt, ist er doch bei dem Irrtum des Schreibers geblieben, der durch das *bedehus* von V. 35 veranlaßt war: *bede* ist nicht der Konjunktiv = mhd. *bëte*, sondern das Zahlwort = mhd. *beide*: mithin l. *bede spade unde vro* ohne Komma — 119. 20 *beschei : wei* oder richtiger *beschê : wê* wäre zwar ein guter Reim, vgl. *ensê : wê* 365 f., aber der Konj. Präs. (mhd. *beschehe*) ist hier schlechterdings unmöglich und muß durch den Indikativ Prät. ersetzt werden, danach lautete das Reimpaar *beschach : wach* — 155 streiche *von* — 214 l. *wu wol* ⟨*her*⟩ *dat ghevochte* — nach 315 fehlt eine Reimzeile zu *gnaden:* — 323 l. ⟨*schullen*⟩ *se merken* — 405 lies im Reim auf *vorstân : anevân* (wie 1280.[1] 1415) — 475 l. *to den hogen* st. *dem*; die Glosse 'in altissimis', der Weiland zu folgen scheint, greift fehl: *to den hogen* heißt 'zu den (himmlischen) Freuden' — 531 *dat se* ⟨*hadde*⟩ *hundert unde seven jar* oder eine ähnliche Ergänzung ist notwendig — 543 *var her* ist sicher falsch, *var hen* wäre möglich, aber eher erwartet man etwas wie *entfa on in gnaden to deme ewigen rike* — 571 l. *to sprekende wart nu tunge so bereit* st. *breit* — 927 l. *rike, gerike* ist unter dem Einfluß des Reimworts *gelike* eingeschlüpft — 989 fehlt das eigentliche Objektswort, lies etwa *al des rikes* ⟨*wolt*⟩ *do stunt an sime rade* — 1087 ist zu *beclagen :* ⟨*sek . . . nicht*⟩ *entholden* ein unmögliches Reimwort, das durch *enthaven* ersetzt werden muß — 1279 ebenso ist der Reim *geschein : anevân* durch *gedân : anevân* zu bessern: *he clagede dat laster dat ome was*

[1]) S. unten.

Digitized by Google

gedân — 1300 WEILAND hat gesehen, daß der Vers verderbt ist: es ist st. *mit ane* zu schreiben *neit aue* : *danne deś begundes* (oder *begunden*) *neit aue stunde*; das Partizip *begunt* findet sich auch 104 (*dusse begunde rede*). 382. 471, substantiviert *dat begunde* 'das Begonnene' 1647; die Negation im Nachsatz ist der ältern deutschen Sprache ebenso gemäß, wie etwa dem Französischen — 1824 das Fehlen des *ek* läßt sich hier und 1627 nicht verteidigen (s. WEILAND S. 395, 40ff.), ebensowenig das des *he* 1714 — 1366 l. *alleine* — 1431 *an der 'naten' nacht* läßt sich allenfalls rechtfertigen, denn es hat in der ganzen Nacht geregnet (1425f.), aber der Ausdruck ist doch ungewöhnlich, und ich vermute, daß er sich aus einem Mißverständnis herleitet: wenn mit der besonders in West- und Norddeutschland weit verbreiteten Schreibung von *th* für *ht* zu lesen stand *an der nathe*, so konnte das von einem Kopisten sehr leicht als *natē* (= mhd. *nazzen*) aufgefaßt und dann fast zwangläufig *nacht* hinzu ergänzt werden. — 1556 l. *bi slapender deit* : *neit*; wenn also auch der Dichter des 13. Jh.s *bi slapender deit* und der Schreiber des 15. *bi slapender tid* schrieb, so mein' ich doch nicht, daß allgemein die erstere Ausdrucksweise erst 'mißverständlich' durch die zweite verdrängt sei, vielmehr haben beide von vornherein ihre Berechtigung, und die *slapende tit* kann recht wohl ebenso alt sein wie die schon für das Ahd. bezeugte *vallandiu suht* (J. GRIMM, Gramm. 4, 67) — nach 1664 (*ere:*) fehlt die Reimzeile — 1765. 66 der augenscheinliche (schon durch WEILANDS Erläuterung beseitigte) Fehler *dede schîn* : *mochte gesîn* war unmöglich, wenn in einer 'hochdeutschen Vorlage' geschrieben stand *geschehen* : *gesehen*, er erklärt sich nur aus einer niederdeutschen Schreibung wie *schien* : *gesien* o. ä. — 1797 den von WEILAND erkannten Fehler *stak* vermag auch ich nicht zu beseitigen; W.s Vorschlag will nur ein Notbehelf sein und den ursprünglichen Sinn andeuten, eine graphisch zu rechtfertigende Emendation bietet er nicht. NB. für mich die einzige Stelle in dem ganzen Gedicht, wo mir ein wirklicher Anstoß bleibt. — 1845 l. *neme* (st. *nemen*), was nicht etwa der Reim (: *queme*), der auch unrein sein könnte, sondern die Grammatik fordert. — 1894 l. *Conegunt* st. *Conemunt*; die Vertauschung der Männernamen auf *-munt* mit den Frauennamen auf *-gunt* ist für das frühe 13. Jh. undenkbar — nach 1908 (*schauwen:*) fehlt die Reimzeile, s. oben S. 122 — 1927 l. mit mitteldeutscher Lautgebung *wedder em* (: *Hildensem*).

Digitized by Google

Außer in dem letzten Falle hab ich mich aller bloßen Verbesserungen des Reimbildes durch Einführung der dem Dichter zuzuschreibenden Lautform enthalten. In dieser Beziehung ließe sich an der Ausgabe natürlich sehr viel korrigieren, aber es ist heute nicht der Platz dafür: am wenigsten an dieser Stelle. In den 45 Jahren, seit die für ihre Zeit vortreffliche Edition WEILANDS ans Licht trat, hat die damals sehr im argen liegende mittelniederdeutsche Grammatik ganz andere Fortschritte, geradezu auch in elementaren Dingen, gemacht, als die mittelhochdeutsche, die durch BENECKE und LACHMANN von vornherein auf eine viel festere Basis gestellt war. So würden wir heute im Gegensatz zu LÜBBENS weitgehender Ablehnung des Umlauts, welche WEILAND (S. 393) ausdrücklich stützen zu müssen glaubte, eine Fülle von Lautzeichen aus der Hs., die der Herausgeber beseitigt hat, als wohlberechtigt aufnehmen, gegenüber andern freilich auch jetzt noch Zurückhaltung üben, und in einer dritten Gruppe den Versuch des Schreibers erkennen, seine eigene Schreibung nachträglich nach der Vorlage zu korrigieren: dahin gehört nicht nur gleich V. 9 *ghemölt* wie das obenerwähnte *hêrte* 635, sondern noch manche andern Fälle, die erst auf Grund einer vollständigen orthographischen Kollation die Untersuchung der eigenartigen, oben nur beispielsweise angedeuteten Sprachmischung des Dichters festzustellen haben wird.

II.

ZUR TEXTKRITIK DER LIMBURGER CHRONIK.

Es sind nun schon über vierzig Jahre her, daß mich G. WAITZ aufforderte, von der eben in Druck gehenden Limburger Chronik eine Korrektur zu lesen. Als ich mich daraufhin Arthur WYSS (den ich leider nie persönlich kennengelernt habe) brieflich vorstellte, schrieb er mir kurz angebunden: er sei mit der Textkritik völlig im reinen und werde sich da kaum hineinreden lassen — immerhin sei ihm eine sprachliche Kontrolle nicht unlieb, besonders für das anzuschließende Glossar.

So ist es denn in der Tat gekommen: WYSS hat meine Einwendungen während des Satzes am Texte fast durchweg abgelehnt, hin und wieder mit ausführlicher brieflicher Begründung, die mir immer aufs neue zeigte, wie wohlüberlegt er seine Entscheidung getroffen hatte, und er hat für das Glossar meine Bemerkungen nur so weit berücksichtigt, als sie den Text unberührt ließen. So war er durchaus im Rechte, wenn er meine beschei-

Digitized by Google

dene Mitwirkung eben nur beim Glossar erwähnte. Wir sind als die besten Freunde geschieden, denn mein Respekt für die wirklich ungewöhnliche Editionsleistung war unter der Korrektur beständig gewachsen, und nicht wenige meiner Zweifel wurden durch die Kenntnis des wertvollen Urkunden-Anhangs noch zuletzt behoben.

Freilich keineswegs alle! Aber es schien mir doch kleinlich, nach dem Erscheinen der Ausgabe sofort mit dem Rest meiner unerledigten kritischen Noten hervorzutreten. Es gibt in den Monumenten nicht viele Texte, wo der Herausgeber von den ersten Vorstudien bis zum saubern Abschluß so ausschließlich auf eigene Leistung hinweisen kann, wie Wyss bei der Ausgabe der Limburger Chronik. Niemand hatte ihm vorgearbeitet, niemand hat ihm geholfen: er stand auf eigenstem Boden, und sein Sicherheitsgefühl war voll berechtigt. Er lebte in dem Stil und in der Sprache, in der Lautform und in der Orthographie des Autors, dessen Namen und amtliche Wirksamkeit er aufgedeckt hatte, dessen kulturgeschichtlich reichhaltiges und reizvolles Geschichtswerk er aus einer jugendlichen, schlechten, ja hoffnungslos erscheinenden Überlieferung als ein auch formell anziehendes Literaturerzeugnis wiedererstehn ließ.

Sehen wir von dem unbedeutenden Limburger Fragment (6) und der ziemlich gleichgiltigen Sekundärüberlieferung bei Gerstenberg (12) ab, so reicht keine der erhaltenen oder als Druckvorlagen (für Faust 1617, Neller 1747) erschließbaren Handschriften wesentlich über 1600 hinauf: d. h. zwischen ihnen und der Entstehung des Werkes liegen fast zwei Jahrhunderte, zwei Jahrhunderte, in denen sich in Kanzlei und Buchdruck, durch Schule und Reformation der größte Teil jener Sprachvorgänge vollzogen hat, die wir als Entwickelung vom Mittelhochdeutschen zum Neuhochdeutschen bezeichnen. Unter diesen Umständen war Wyss für die äußere sprachliche Form seiner Ausgabe fast ganz auf die von ihm aufgefundenen und zu unserer Kontrolle (S. 119 bis 148) wieder abgedruckten Notariatsinstrumente von der Hand des Verfassers Tilemann Ehlen von Wolfhagen angewiesen, und er hat dies wertvolle Hilfsmittel nicht ohne eigenwillige Pedanterie, aber im ganzen doch mit einem Takt und Geschick benutzt, daß ihm kaum eine ähnliche Leistung sprachlicher Rekonstruktion von germanistischer Seite gegenübergestellt werden kann. Daß er dabei bestrebt war, auch in sprachlichen Besonderheiten

Digitized by Google

die Anlehnung an die zugrunde gelegte 'älteste und vollständigste' Braunfelser Hs. (1) festzuhalten, ist verständlich und methodisch richtig, hat aber doch gelegentlich zu einer schrullenhaften Vorliebe für die 'lectio difficilior' geführt, wofür ich unten ein paar Beispiele gebe.

Methodisch anfechtbar ist die Bevorzugung von 1 resp. 1. 2 (die sich sehr nahe stehen), wo 3. 4. 5, d. i. die Überlieferung des späteren Limburger Chronisten Mechtel (dessen Hauptwerk C. KNETSCH inzwischen herausgebracht hat: Wiesbaden 1909), auf die Seite der zweiten Gruppe der Überlieferung tritt: es handelt sich hier namentlich um kleinere Zusätze, und auch dafür gebe ich unten ein paar Belege.

Auf sprachliche Kritik bin ich nicht eingegangen, habe nur ein paar schlechthin unerträgliche Formen ausgemerzt.

Der Stellen, an denen WYSS die Überlieferung wirklich mißverstanden hat, sind nur ganz wenige, ich setze die beiden wichtigsten hier voran.

54, 5 *unde dar umb worden di alle meistlichen 'wigande' unde zogen gen Elsaßen.* W. (s. Glossar s. v. *allemeistlich*) übersetzt 'die hervorragenden helden'. *wigande*, ein Wort das schon um 1200 einen durchaus archaischen Klang hatte, ist dem Chronisten sicher nicht zuzutrauen, es findet sich auch nur in 9, d. h. bei dem Antiquar Faust; die sämtlichen übrigen Zeugen: 1. 2. 3. 7 — 4 (5. 6) 8 fallen aus — haben *wagende*. Es liegt also eine Verderbnis vor, und zwar alte Verschreibung *wigende* für *vigende*. *vigent sin* (*wesen*) 'in Fehde liegen', 'in Kriegszustand sein', findet sich bei TILEMANN wohl 10 mal; *vigent werden* 'die Fehde erklären', 'in Kriegszustand eintreten' 5 mal: *wart vigent* 59, 9. 82, 6. 88, 1. 94, 16; *worden alle vigende* 76, 3. — Aber auch das *alle meistlichen* unserer Stelle hat W. nicht verstanden: es bedeutet hier wie überall sonst (31, 8. 52, 17. 62, 23. 77, 21) 'plerique'.

90, 22 *da was ein große 'bescheideliche' fluit.* — Soll nach dem Glossar 'merklich, bedeutend' heißen, was aber sonst nirgends bezeugt ist: am wenigsten bei unserem Autor, wo es wie das Grundwort *bescheiden* ausnahmslos 'mäßig', 'verständig' bedeutet: *bescheiden lengde* 39, 11, *b. mont* 51, 8; *bescheidelichen wit* sind die Ärmel 36, 7; *bescheidelichen unde wol* regiert der Bischof Nicolaus von Speier. — Es handelt sich um eine große Schadenflut, was 2 *schedentliche* auch noch rich-

Digitized by Google

tig bewahrt hat, und zu schreiben ist *scheideliche* 'nocivus', 'damnosus'; *schaide* (für mhd. *schade*) ist TILEMANNS Form (Urk. 145, 32. 33; 147, 15), und so schreibt es auch W. regelmäßig — dazu heißt das Adjektiv (mhd. *schedelich*) : *scheidelich* Urk. 120, 40.

Alles übrige will ich dem Text entlang aufreihen. 27, 24 für *sunder man* wird im Glossar die Bedeutung 'besonders geeignet' verlangt — es ist aber zu schreiben *sunder wan* (mhd. *wân*). TILEMANN, ein so guter Erzähler er ist, ein so schlechter Versifex war er. Es handelt sich um die Umreimung eines lateinischen Spruches, und bei diesen Reimversuchen kommt er fast nie ohne Flickwörter aus: so auch in ähnlicher Lage *sunder part* 41, 20, *sunder laß* 41, 22 und schließlich *sunder wan* 44, 21. — 33, 2. 3 die Wiederholung '*in Westfalen unde anderswo*' ist sicher eine alte Verderbnis und verträgt am wenigsten die ihr von W. gegebene Ausdeutung. — 36, 9 f. '*gerunzieret*' der Gruppe I ist gedankenlose Herübernahme von 36, 7 f. und muß durch das zutreffende *gemusieret* der Gruppe II ersetzt werden. — 36, 20 '*zinde*' 1 ist eine nirgends bezeugte und sprachlich unverständliche Form: da alle übrigen Handschriften und Drucke *-el* bieten, ist natürlich *zindel* zu schreiben. — 41, 10 *nach dem bischofe Baldewin so qwam bischof Beumont erzebischof zu Trire, der was 'gekorn'*. Mit dem auffallenden Schlußwort findet sich 7 (NELLERS Ausgabe) ab: *gekorner ertzbischof zu Trier*, 8. 9. haben *alda* (*da*) *geboren*, mit törichtem Zusatz, aber wohl mit dem ursprünglichen Partizip; vermutlich haben wir hier wieder eine der Lücken, die TILEMANN später ergänzen wollte: *der was geborn* ⟨*von Warsberg*⟩ würden wir heute schreiben, nachdem O. Frhr. v. WARSBERG 1913 im Jahrb. d. Ges. f. lothring. Gesch. Bd. 25 die Zugehörigkeit der beiden Boemund zu dieser Familie festgestellt hat. Ob die so lange herrschende Unsicherheit über die Herkunft des Erzbischofs schon um 1400 bestand? — 44, 3 *bit an disen hudigen dag*, wie die Gruppe II (5. 7. 8. 9) bietet, ist stehende Wendung T.s in den Urkunden: 121, 20. 122, 47. 129, 39. 139, 16. 131, 21. — 44, 3 ist mit 3. 4. 5. 7. 8. 9 zu schreiben *Der vurgenante grebe Gerhart*. — 44, 21 *Wer groß gut besitzet, sunder wan, der muß vil zerer han* muß die Übersetzung von *Ubi plures sunt opes plures sunt qui consumunt* nach 7 und 3. 9 (*verzehrer*) lauten; *herer*, das nur die beiden nah verwandten Hss. 1. 2 bieten, wäre an sich

Digitized by Google

höchst gezwungen und widerspricht obendrein dem Wortschatz T.s, der da, wo wir 'verheeren' sagen, nicht *heren*, sondern *herschen* anwendet: so 42, 14. 60, 12. — 45, 15 l. *in dem lande* alle gegen *an* 1. 2. — 46, 9 *daz ander groß sterben* ist mit 4 gegen '*zweite*' der übrigen zu schreiben, denn *zweite* ist vor dem Ausgang des 15. Jh.s nur eben in kölnischen Schriften bezeugt (WEINHOLD, Mhd. Gr. ² § 338); auch T. schreibt Urk. 119, 27 *zu dem andiren malý — zů dem dreten malý*. — 49, 10 ist auf Grund des Fehlers *dauchte* (*sich*) 7. 8. 9 das Prät. *endochte* einzusetzen. — 50, 19 l. *daz gemeine gut* gegen '*di*' 1. 2. — 51, 13 *wanne* [*daz*] gegen 1. 2 zu streichen. — 54, 13 führen alle Zeugen außer 1 auf *reisiger lude*, das aus 1 gefolgerte '*reiselude*' ist unbezeugt. — 54, 19 dagegen *von der großen* '*reisigen*' ist ein unter dem Einfluß ebendieser Stelle aufgekommener Schreibfehler in 1. 2, für den das *reise* der übrigen einzustellen ist; ein stf. *reisige* 'Heerfahrt', wie es das Glossar ansetzt, ist undenkbar. — 57, 6 l. *der selbe her Cone* mit allen gegen 1. 2. — 57, 7 für *nu vorter* ist jedenfalls das TILEMANN in den Urkk. geläufige *nu vorterme* einzustellen, vgl. 129, 7. 155, 15. — 64, 11 *gedinge* (1. 2) erscheint mir bedenklich, da ich es als Collectivum von *ding* (3. 4. 8. 9) nicht kenne. — 64, 17 l. *Unde wart der dinge* (2) resp. *des dinges* (3. 4. 8. 9) *also vil* gegen '*di dinge*' 1. — 74, 14 '*uf der Lane*' als Zusatz von 1. 2 zu streichen. — 77, 7 '*henlich*' 1 für 'Hochzeit' ist rechtsrheinisch unbezeugt, die Überlieferung (*hielich* 2. *heilige* 8. 9) führt auf *hilich*, und dafür sprechen auch die von KEHREIN, CRECELIUS und VILMAR für Nassau und Oberhessen angeführten heutigen Formen. — 77, 9 l. *burgers e* (s. Urk. 120, 53. 135, 44. 146, 17. 31), '*burgersen*', wie das Glossar ansetzt, ist (trotz Urk. 126, 6) nur eine Kompromißform. — 77, 26 *grebe Ruprachte* [*von Nassauwe*], Zusatz MECHTELS (3. 4), der freilich auch ebenda ein fehlerhaftes '*Heinrich*' in *Herman* gebessert zu haben scheint. — 78, 12 *bi seshondert* [*oder me*], Zusatz von 1. — 79, 28 l. *prisichen*. — 80, 2 l. *zu storm e unde zu stride*. — 86, 23 l. *flog* oder *floch*, das aus *flug* 1 gefolgerte '*flug*' ist unmöglich. — 89, 5. 6 l. *want da man daz wip anezeich, si druge ein kint*. — 91, 5 f. *dar uß groß schaide der wernde* [*abe*] *geschach*, Zusatz von 1. — 91, 8 f. *Unde fingen uf der burg der gesellen vil* 3. 4. 8. 9 — aus *selben* 1. 2 hat W. '*sellen*' gefolgert und damit dies unglück-

Digitized by Google

selige Wort, das nur niederdeutsch bezeugt ist, glücklich auch in die hochdeutsche Prosa eingeführt, nachdem ihm LACHMANN und HAUPT bei den mhd. Dichtern ein illegales Bürgerrecht verschafft haben. — 92, 30 *der von Nassauwe* [*Johan*], Zusatz von 1. — 92, 15 l. *gedeich* — 95, 20 *also* [*schedelichen*] *daz der schaide wart geachtet*, Zusatz von 1.

Digitized by Google

ALBERT WERMINGHOFF.

Ein Nachruf von EMIL SECKEL.

In ALBERT WERMINGHOFF, der als ordentlicher Professor der Geschichte am 2. Februar 1923 in Halle gestorben ist, haben die Monumenta Germaniae einen verdienten ständigen Mitarbeiter und zeitweiligen Abteilungsleiter verloren.

W., geboren 3. August 1869 und aufgewachsen in Wiesbaden (Abgang vom dortigen Gymnasium Ostern 1888), studierte klassische Philologie und Geschichte; die neun Semester seines Studiums (Sommer 1888 bis Sommer 1892) verteilen sich ungleich (1, 3, 5 Semester) auf die drei Universitäten: Freiburg, Leipzig, Berlin. Sein Hauptinteresse war der mittelalterlichen Geschichte zugewendet, seine Hauptlehrer waren in Leipzig W. ARNDT, in Berlin P. SCHEFFER-BOICHORST. Im Gesamtgebiet der Philologie und Geschichte hat er sich tüchtig umgesehen. Von Juristen hat er nur GIERKE gehört. Das Geschichtsstudium W.s fand seinen Abschluß durch die Promotion zum Dr. phil. in Berlin (29. März 1893 magna cum laude) auf Grund der schönen und stattlichen Dissertation „Die Verpfändung der mittel- und niederrheinischen Reichsstädte während des XIII. und XIV. Jahrhunderts (ersch. Breslau 1893 als Heft 45 der Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte). Bis zum Doctor noch der Oberlehrer hinzukam, dauerte es weitere $1\frac{3}{4}$ Jahre: im Dezember 1894 machte W. in Berlin das Staatsexamen mit dem ungewöhnlich glänzenden Erfolge, daß ihm die Lehrberechtigung in fünf Fächern zuerkannt wurde: Latein, Griechisch, Geschichte, philosophische Propädeutik in den oberen Klassen, Religion in den mittleren, Geographie in den unteren Klassen.

Welchen Aufgaben sollte sich, im Besitz einer so trefflichen Allgemeinbildung, der Fünfundzwanzigjährige zuwenden? W. war jedenfalls eine Gelehrtennatur, in strenger Schule durch seine Lehrer und durch sich selbst zur Methode erzogen, von unermüdlichem Fleiße und großer Arbeitskraft; diese Naturanlage hatte aber ihre Schranken, und niemand war weiter entfernt als

Digitized by Google

der immer überbescheidene und überdankbare W., sich in irgendwelcher Richtung zur Aufstellung und Propagierung neuer Methoden oder Stoffe oder Leitgedanken berufen zu fühlen. Und W. kannte sich selbst genug, um den richtigen Weg zu wählen und sich jedenfalls im ersten Stadium seiner Gelehrtentätigkeit als dienendes Glied einem Ganzen einzufügen.

In den wissenschaftlichen Hilfsdienst trat er zuerst in Karlsruhe auf 1¾ Jahre (Januar 1895 bis August 1896) als Volontär am General-Landesarchiv und als Hilfsarbeiter bei der Badischen Historischen Kommission, in welcher Stellung er insbesondere an der vorzüglich geleiteten Ausgabe der Regesten der Konstanzer Bischöfe sich beteiligen durfte.

Am 1. Oktober 1896 trat W. bei den Monumenta Germaniae, und zwar bei der Abteilung Leges, als ständiger Mitarbeiter ein. Wer dazu den Anstoß gegeben hat, weiß ich nicht. Vermutlich Zeumer, der (mit Brunner) die Abteilung leitete, seines in vieler Hinsicht so tüchtigen Mitarbeiters V. Krause (gest. 9. März 1896) soeben beraubt war, und in dessen Sonderressort alle Arbeiten fielen, mit denen W. beauftragt wurde. Der Hauptauftrag, der sofort an den Neuling erging, umfaßte die Herausgabe der karolingischen Konzilien von 742 bis 918 — wovon noch näher zu handeln sein wird.

W. war schon früh klug genug, nicht lebenslänglich in der Mitarbeiter-Stellung verharren zu wollen, weder der Form noch der Sache nach. Formell erreichte seine Mitarbeiterschaft ihr Ende (am 1. März 1902) mit seinem Eintritt in die akademische Laufbahn, sachlich mit der Fertigstellung des zweiten Konzilienbandes (der Concilia bis 843) am Ende des Jahres 1908.

Am 31. Januar 1902 habilitierte sich W. als Privatdozent für mittelalterliche Geschichte und historische Hilfswissenschaften in Greifswald, wo er vier Jahre lang las (nach drei Jahren am 31. August 1905 mit dem Professortitel geschmückt), um dann Ende des Sommers 1906 im Interesse der Monumenta nach Berlin beurlaubt zu werden. Aus der ihm im Herbst 1906 übertragenen Leitung der Abteilung Epistolae konnte sich schwerlich etwas Ersprießliches machen lassen; zunächst sollte wohl an W. für die mühevolle Weiterarbeit an den Concilia, so gut es ging, eine kleine Kompensation gewährt werden. In der Abteilung Epistolae arbeitete zu W.s Zeiten nur E. Perels an der Ausgabe der Briefe des Papstes Nicolaus I. Eine bloße Förmlichkeit war die

Digitized by Google

Umhabilitierung an die Berliner philosophische Fakultät, die W. (19. Januar 1907) gern in den Kreis ihrer Dozenten aufnahm. Schon im Herbst 1907 siedelte W. nach Königsberg über, dort zum ordentlichen Professor ernannt (Bestallung 30. Oktober 1907). In derselben Eigenschaft ging W. 1913 nach Halle, und sollte er, schon totkrank, im Herbst 1922 einem Rufe nach Leipzig Folge leisten.

Wie mit dem Jahre 1908 die äußeren Beziehungen W.s zu den Mon. Germ. aufhören — in dem Augenblick, da er die Arbeit an den Konzilien in der Mitte entschlossen abbrach und damit auch als Abteilungsleiter ausschied —, so zeigt von da ab auch seine innere Einstellung zur wissenschaftlichen Arbeit eine andere Front; an seine Monumentazeit erinnern nur zwei kleine Arbeiten aus dem Jahre 1910: ZEUMER erfreute er durch die feinsinnigen Blätter über die wirtschaftstheoretischen Anschauungen der Regula s. Benedicti, und bei BRUNNER stellte er sich als Glückwünschender ein mit handschriftlichen Neuigkeiten zu den bajuwarischen Synoden am Ausgang des 8. Jahrhunderts. —

An dem zweiten Konzilienbande (742—843) hat W. 12 Jahre lang gearbeitet; sein Schaffen war natürlich durch Erledigung mancher anderer Aufgaben unterbrochen. So zunächst durch die entsagungsvolle, immerhin für ihn lehrreiche Kärrnerarbeit, im Jahre 1897 zu Capitularia II den Sachindex vom Buchstaben L ab (pag. 650—726) fertigzustellen, sowie den (undankbaren, weil notwendig hinter allen wissenschaftlichen Anforderungen zurückbleibenden) Überblick über die Handschriften (pag. XI—XXXVI) zu liefern. Im Jahre 1902 wiederholte sich die Indexarbeit durch Herstellung der trefflichen Verzeichnisse (pag. 487—569) zu ZEUMERS Lex Visigothorum.

Eigener Produktion diente die Arbeit an seiner Habilitationsschrift (1902), die drei Jahre später unter dem Titel „Geschichte der Kirchenverfassung Deutschlands", Band 1, erschien. Im übrigen schritt die Arbeit am Konzilienbande rüstig voran, wovon auch die begleitende Reihe größerer und kleinerer Abhandlungen im NA. 24—28. 30. 32 nach außen Kunde gab. Die Vergleichung der Handschriften nahm die Jahre 1897—1902 in Anspruch; zwei Reisen, im Frühjahr 1899 nach Frankreich und Belgien, im Frühjahr und Sommer 1901 nach Italien dienten der Ergänzung des Materials. Ausarbeitung und Druck waren beim ersten Halbband (bis 816) 1904, beim zweiten Halbbande (bis

Digitized by Google

843) 1907, und bei den abschließenden Indices Ende 1908 vollendet.

Bei jeder neuen Aufgabe und bei der Lösung jeder Personalfrage stößt der Leiter der Abteilung Leges (oder der an seiner Stelle handelnde Vorsitzende der Zentraldirektion) auf fast unüberwindliche Schwierigkeiten. Welche besonderen Fähigkeiten eine neue Aufgabe, z. B. lex Salica, lex Baiuwariorum, Concilia erfordert, läßt sich im voraus schwer abschätzen. Die verfügbaren Kräfte können nur unter außergewöhnlich günstigen Verhältnissen den gewaltigen Anforderungen der Abteilung Leges genügen. Finden sich im Laufe von 100 Jahren einzelne Juristen zur Mitarbeit bereit, so mangelt es leicht am technischen Können; Boretius z. B. wußte nicht, wie zu kollationieren, und wie aus den Kollationen der Aufbau der Handschriften herzustellen ist. Wer nur die Vorbildung des Historikers und Philologen zur Abteilung Leges mitbringt, hat womöglich noch größere Hemmungen zu überwinden: auch ihm ist die Technik nicht angeboren; wer über sichere palaeographische Kenntnisse verfügt, kann noch lange nicht kollationieren, und wer die schönsten und sichersten Kollationen vor sich liegen hat, besitzt nicht ohne weiteres den Künstlerblick, der die Genesis der Handschriften erkennt. Und noch weniger verfügt er über die unentbehrlichen sachlichen Vorkenntnisse des Juristen und Rechtshistorikers.

Auch W. kam aus historisch-philologischer Schule. Er war auf den verschiedensten Gebieten und in so ziemlich allen Jahrhunderten des Mittelalters zu Hause; ein umfassendes, gründliches und präsentes Wissen stand ihm, zumal auf dem Gebiet der kirchlichen Verfassungsgeschichte, zu Gebote. Was er aber speziell für die Concilia aevi Carolini brauchte, deren kritische Edition noch kein Vorgänger versucht hatte, war neben voller Beherrschung der Editionstechnik die volle Beherrschung der Quellenkritik, d. h. der Patres und der Canones. Eine Höchstleistung der Technik ist die Ausgabe nicht geworden. Der Patristik hat sich W., soweit ich es beurteilen kann, in dem Maße bemächtigt, als es die Ausgabe der Synoden, insbesondere der Aachener von 816 und der Pariser von 825, verlangt. In der Kanonistik, mit der sich völlig vertraut zu machen freilich eine halbe Lebensarbeit erfordert, ist W. immer Anfänger geblieben. Literarisch hat er sich (im Gegensatz zu seinem Vorgänger V. Krause) kaum auf das kanonistische Gebiet gewagt — ausgenommen etwa

Digitized by Google

die verdienstliche Vorstudie über die Rezensionen der regula Chrodegangi. Der kanonistische Spürsinn, der versteckte Quellen ans Licht bringt, versagte mehrfach, so in einem besonders interessanten Falle, dessen Quellenlage bis heute noch nicht geklärt worden ist.[1] Wo es gar um die schwierige Echtheitskritik zweifelhafter Canonesmassen ging, wie bei den sog. Statuta Bonifatii, den Canones von Nantes oder von Rouen, da mußte der kritische Stoß, zu dem W. nicht ansetzte, von anderer Seite unternommen werden. Im 3ten Konzilienbande hätten W.s so intrikate Aufgaben gewartet wie die kritische Entwirrung der Mainzer, der Wormser, der Triburer Canones; vielleicht verweigerte er sich dem dritten Bande, weil er die Grenzen seiner Kraft kannte.

Was Werminghoff den Monumenta mit dem zweiten Konzilienbande gegeben hat, verdient noch heute unsern vollsten Dank. Was im Können W.s lag, hat er in den großen Band hineingelegt. Ich halte mein Urteil vom Jahre 1912 (Hist. Zeitschr. 109, 357—363) aufrecht, daß die Ausgabe von Concilia II sich den besten Editionsleistungen der Monumenta Germaniae zur Seite stellen darf. Zu loben waren und sind an der Ausgabe die gründliche Zusammenstellung des Überlieferungsmaterials, die Gelehrsamkeit und Zuverlässigkeit der erläuternden Einleitungen und Anmerkungen, der ungeheure Fleiß der trefflichen Indices. Irre geworden bin ich (wie vor mir E. Perels) unterdessen nur an einem: an der vollen Zuverlässigkeit von W.s Kollationen.

Wertvoll bleiben für uns auch W.s Vorarbeiten für den dritten Konzilienband (843—918).

Was W.s reiche und vielseitige Begabung und seine nimmer müde Tätigkeit auf anderen Gebieten als dem unserer Editionen

---

[1]) Von der Synode von Arles 813 sind die Praefatio und das umfängliche erste Kapitel, zusammen volle zwei Druckseiten, mit Ausnahme weniger Zeilen aus westgotischen Vorlagen entlehnt:

Conc. Tolet. XVI (693) praef.; c. 8 med., c. 8 fin.
Conc. Tolet. XI (675) praef.
Conc. Tolet. IV (633) c. 1.
Conc. Tolet. XVI (693) fidei prof. i. f.

Bei der Vergleichung von Arles mit den Quellen ist es nicht nur belehrend festzustellen, was in Arles den älteren Quellen entnommen worden ist, sondern auch vergnüglich zu erkennen, wodurch sich die spanische Devotion gegenüber dem Herrscher Egica von der südfranzösischen gegenüber Karl dem Großen unterscheidet.

Digitized by Google

geleistet hat, wie ihm insbesondere die Gabe eignete, große Stoffgebiete, die er wenigstens zum Teil auch aus den Quellen kannte, in knapper Form und klarer, gefälliger Darstellung mit selbständigem Urteil zusammenzufassen, welche Verdienste er sich als Mitarbeiter von U. Stutz um die germanistische und kanonistische Abteilung der Zeitschrift für Rechtsgeschichte erworben hat, wie viele Bereicherung ihm die spätmittelalterliche Kultur- und Verfassungsgeschichte verdankt — all das zu würdigen, muß anderen überlassen bleiben.

Bei denen unter uns, die ihm persönlich nahe standen, wird seine wahrhaft kultivierte Persönlichkeit in treuem Andenken fortleben.

Digitized by Google

CHRONIK DER MONUMENTA.

1. Im Laufe des Jahres sind folgende Personalveränderungen bei den Monumenten zu verzeichnen.

Am 30. September 1922 gab unser langjähriger und um unsere Bücherei wohlverdienter Bibliothekar, Staatsarchivar Dr. REINHARD LÜDICKE die ihm nebenamtlich übertragene Verwaltung der uns anvertrauten Traubebibliothek auf, deren Geschäfte Regierungsrat Dr. KRAMMER übernahm. Dr. KRAMMER hat, unterstützt von Herrn Dr. W. FINSTERWALDER und Fräulein Dr. ANNEMARIE KLIPPEL, welche aber bereits Ende Dezember 1922 ausschied, um sich dem Schuldienst zu widmen, die Neuordnung der Bibliothek durchgeführt.

Am 1. Juni 1923 schied Prof. ERNST PERELS aus dem engeren Verbande der Monumenta aus. Mitarbeiter bei der Abteilung Epistolae seit dem 1. September 1904, für die er die Briefe Nikolaus' I. und Hadrians II. bearbeitete, und seit Jahren Redaktor des „Neuen Archivs", dessen Geschäften er viel Mühe und Zeit widmete, ist er einer unserer ältesten Mitarbeiter gewesen. Er folgte einem ehrenvollen Rufe als etatsmäßiger Extraordinarius an der Berliner Universität.

2. Erschienen sind Epistolae selectae tomi II fasc. II: Gregorii VII Registrum lib. V — IX ed. E. CASPAR, womit die Ausgabe des Registers Gregors VII. abgeschlossen ist;

Poetae latini aevi Carolini tomi IV pars II, fasc. 3: Supplementa ed. K. STRECKER, und damit Schluß dieser Serie;

Deutsche Chroniken (Scriptorum qui vernacula lingua usi sunt) Band IV, Abt. II: Die Kreuzfahrt des Landgrafen Ludwigs des Frommen von Thüringen, herausg. von H. NAUMANN. Es steht noch das Schlußheft dieses Bandes aus. Alles bei der Weidmannschen Buchhandlung in Berlin.

Digitized by Google

NACHRICHTEN.

Die folgenden Nachrichten wollen, wie die vorausgehenden über die italienische Literatur seit 1914 (NA. 44, 151—208. 381—430), eine Übersicht über die französischen, spanischen, belgischen und englischen Arbeiten auf dem Gebiete des Mittelalters, soweit sie sich mit den Aufgaben der Monumenta Germaniae berühren, von 1914 ab geben. Daß sie nur unvollständig und lückenhaft sein können, weil wir leider noch heute vom Auslande abgesperrt und dessen Arbeiten uns vielfach unzugänglich sind oder — wie vor allem die Handschriftenkataloge — aus Mangel an Mitteln nicht angeschafft werden können, braucht kaum gesagt zu werden. Die Redaktion dieser 'Nachrichten' hat Herr Regierungsrat Dr. MARIO KRAMMER besorgt.

Archive und Bibliotheken.

1. H. OMONT berichtet in der BECh. 76 (1915), 331 ff. über die Neuerwerbungen der Pariser Nationalbibliothek während der Jahre 1913 und 1914. Die wichtigsten stammen aus der ehemaligen Kapitelbibliothek von Beauvais. Wir notieren aus den Manuscrits latins

1063 Neues Testament, s. VIII in merovingischer Schrift aus der Kapitelbibliothek im Bayeux;

2061 Gregorii M. Moralium in Iob libri II—V, s. VII in Halbunziale, ebendaher;

2442 Fragmente, s. IX—XIII, darunter Fragment der Chronik des Ado von Vienne und die Kapitel 18 und 19 der Vitae patrum Gregors von Tours;

2443 Fragmente, s. XII—XVI, darunter Anonymi chronicon „Tempore Ottonis primi";

2597 Sammlung von spanischen Urkunden vom 12.—15. Jahrh.

Aus den Manuscrits français

22210—11, s. XVIII, Sammlung von Abschriften von Diplomen der Karolinger von 752—980, in 2 Bänden, zusammengestellt von D. Martin Bouquet;

22220 Mélanges historiques 869—1822, darunter Kopien von Papstbullen für S. Martin de Tours;

Digitized by Google

22334 Mélanges sur l'histoire d'Italie mit Kopien von Papstbullen für Monte Cassino;

22376 Urkunden der Bischöfe von Langres für Morimund (s. XII u. XIII);

22379 Urkunden aus Ile-de-France, Champagne, Bourgogne und Lothringen (1168—1739);

22387 Mélanges historiques, s. XVII—XIX.

Aus den Erwerbungen während der Jahre 1915—1917, über die derselbe a. a. O. 78 (1917), 221 ff. berichtet, notieren wir unter den Ms. latins

1092 Index codicum mss. bibliothecae monasterii s. Scholasticae Sublaci, s. XVIII;

1096 Alcuini epistolae etc., s. IX, aus der Bibliothek von S. Léger de Soissons;

1110 Originalurkunde des Bischofs Bertram von Metz für das Hospital S. Nikolaus in Metz von 1192;

2449 Sammlung von Kopien von Papstbullen für Monte Cassino, s. XVI u. XVII; und unter den Ms. français

11319—11332 Recueil des documents sur l'histoire de Verdun von Franz Cloüet († 1856) in 14 Bänden;

22596—22658 Collection Cloüet-Buvignier (btr. Verdun) in 63 Bänden;

22659—22733 Collection Emmery (btr. Metz) in 65 Bänden.

Über die Neuerwerbungen der Jahre 1918—1920 hat derselbe a. a. O. 82 (1921), 117—156 berichtet. Wir notieren aus den Manuscrits latins

1114 Theologisches Werk, auf manichäische Lehren bezüglich, aus Afrika, s. V oder VI in Halbunziale;

1117 Fragment eines Chartulars von St. Bertin in St. Omer (s. XV);

1120 Statuta ecclesiae Lugdunensis (s. XV).

Aus den Manuscrits français

11557 Coutumier de Beauvaisis von Philippe de Beaumanoir, s. XIII ex., anscheinend noch unbenutzt.

2. Ein Inventar der im 18. u. 19. Jh. entstandenen, 1915 von der Nationalbibliothek in Paris erworbenen 'Collections Emmery et Cloüet-Buvignier sur l'histoire de Metz et de la Lorraine' gibt H. Omont in den Mémoires et documents publiés par la Société nationale des Antiquaires de France (Mettensia Band 7, Paris

Digitized by Google

1919). Er fügt das Facsimile der neuerworbenen Urkunde des Bischofs Bertram von Metz aus dem Jahre 1192 bei; s. oben n. 1. Vgl. auch seinen Bericht in der BECh. 78 (1917), 232. 248 ff. Über den 6. Band der Mettensia s. NA. 39, 582 n. 280.

3. L. AUVRAY macht in der BECh. 81 (1920), 93 ff. die Sammlung Baluze in der Pariser Nationalbibliothek zum Gegenstand einer ebenso eingehenden wie nützlichen Untersuchung, in der er ihre Entstehung, ihre Erwerbung, ihre Kataloge und das Schicksal ihrer Bestände behandelt ('La collection Baluze à la Bibliothèque nationale'). Vgl. NA. 44, 394 n. 340.

4. Von L. AUVRAY und R. POUPARDIN bearbeitet erschien ein 'Catalogue des manuscrits de la collection Baluze' der Pariser Nationalbibliothek, auf dessen Inhalt wir noch zurückkommen werden (Paris 1921).

5. In der Revue des bibliothèques 1913 findet sich ein Artikel von A. NOYON, 'Notes pour servir au catalogue du fonds latin de la Bibliothèque nationale. Inventaire des écrits théologiques du XII^e siècle non insérés dans la Patrologie latine de Migne'.

6. In der BECh. 76 (1915), 526 ff. veröffentlicht H. OMONT das 'Inventaire des manuscrits de Claude Dupuy' von 1595, dessen Hinterlassenschaft durch Legat seiner Söhne von 1652 an die Bibliothèque du roi überging. Vgl. ferner von demselben: 'Anciens inventaires et catalogues de la Bibliothèque nationale. Introduction et concordances' (Paris 1921).

7. H. OMONT handelt in den Mémoires de l'Académie des inscriptions et belles-lettres Bd. 40 (1916) von der Bibliothek der Kathedrale von Beauvais, von der einige Hss. in die Nationalbibliothek übergegangen sind, und veröffentlicht mehrere Inventare vom 15.—18. Jh.

8. ÉT. DEVILLE behandelt in der Revue catholique de Normandie 24 (1915—16), 45—65 'Les manuscrits de l'abbaye de Mortemer à la Bibliothèque nationale' und a. a. O. 25, 271—288 'Les épaves de la bibliothèque de l'abbaye de Savigny à la Bibliothèque nationale'.

9. A. WILMART, 'L'ancienne bibliothèque de Clairvaux' in den Mémoires de la Soc. acad. de l'Aube 81 (1917), 127—190 versucht ein Verzeichnis der Bestände der alten Bibliothek nach

Digitized by Google

einem leider verstümmelten Katalog des 12. Jhs. (aus der Bibliothek von Troyes) zu geben. Dank den Bemühungen des hl. Bernhard, der hauptsächlich Kirchenväter sammelte, war die Bibliothek schon im 12. Jh. sehr reichhaltig. Zur Ergänzung jenes Katalogs dient ein ausgezeichnetes Inventar von 1472, das eine Vorstellung von dem Reichtum der Bibliothek am Ende des Mittelalters gibt. Wir notieren ferner von demselben Vf.: 'Le couvent et la bibliothèque de Cluny vers le milieu du XI^e siècle' in der Revue Mabillon n. 42 u. 43 (1921); vgl. Rev. hist. 137 (1921), 293.

10. Über die Ursprünge der Bibliothek von St. Omer, deren Hss. aus St. Bertin stammen, handelt O. Bled in den Mémoires de la Société des Antiquaires de la Morinie 31 (1912/13), 195—232.

11. In der Zeitschrift Le bibliographe moderne 1918/19 Juli-Dez. n. 112—114 handelt H. Stein über 'Une bibliothèque langroise au IX^e siècle', von deren Beständen wir durch eine Hs. des Museum Meermanno-Westreenianum im Haag wissen.

12. Im Bulletin ecclésiastique de Strasbourg 38 (1919) und 39 (1920) behandelt J. Gass in einer Reihe von Aufsätzen die Klosterbibliotheken der Benediktiner, Zisterzienser, Dominikaner, Augustiner, Franziskaner und Karthäuser im Elsaß. Auf Grund der Inventare aus der Anfangszeit der Revolution beschreibt er Zustand und Schicksal dieser z. T. recht stattlichen Büchersammlungen. In Straßburg, Marmoutier, Ebersmünster und Münster hatten vor allem die Benediktiner wertvolle Bibliotheken eingerichtet.

13. Clovis Brunel veröffentlicht in der BECh. 75 (1914), 345 ff. den Katalog der Urkundensammlung des 1880 verstorbenen Barons Louis Numa de Salis, welche durch sein Testament an die Bibliothek von Metz gekommen ist; vgl. NA. 6 (1881), 650.

14. Über eine Ausstellung von Hss. der Stadtbibliothek in Reims handelt Boinet im Bulletin de la Soc. nat. des Antiquaires de France 1921, 262 ff. Beigegeben ist die Abbildung eines Blattes aus einem Psalter s. 13.

15. Von M. Rh. James, der so viele englische Handschriftenkataloge vortrefflich bearbeitet hat, erwartete man seit langem

Digitized by Google

die Beschreibung der lateinischen Hss. der John Rylands Library in Manchester, einer der jüngsten, aber reichen wissenschaftlichen Bibliotheken Englands, zu deren Handschriften, die ich 1906 für die Zwecke der MG. durchmustern konnte, namentlich die Bibliotheca Lindesiana des Earl of Crawford beträchtlich beigesteuert hat; sie enthält auch manche Codices deutscher Herkunft, so aus St. Maximin in Trier, Himmerode, Prüm, Altenberg und St. Peter in Erfurt. So ist das Erscheinen der ersten zwei Bände jenes Katalogs (der zweite Band enthält Nachbildungen) auch hier zu verzeichnen: 'A descriptive catalogue of the latin manuscripts in the J. Rylands Library' (Manchester 1922), obwohl sie selbst mir bisher nicht zugänglich gewesen sind; ihre Anzeige durch De Bruyne, Revue Bénédictine 34 (1922), 251 ff. bietet verschiedene wertvolle Nachweise. Ebenso kann ich über einen zweiten wichtigen englischen Handschriftenkatalog nicht nach eigener Anschauung berichten: Die Codices Regii des Britischen Museums, für die man bisher im allgemeinen auf die alte, längst unzureichende Beschreibung von Casley (1734) angewiesen war, haben eine neue, offenbar vortreffliche Bearbeitung gefunden in dem vierbändigen Werke von Sir G. F. Warner u. J. P. Gilson, 'Catalogue of the western manuscripts in the old Royal and King's Collections', London 1921 (3 Bände Text, der 4. mit Nachbildungen); ich verweise dafür auf die ausführliche Besprechung von R. L. Poole, Engl. hist. rev. 37 (1922), 450—458. W. L.

16. Von Falconer Madan und H. H. E. Craster erschien 'A summary catalogue of western manuscripts in the Bodleian Library at Oxford' II, 1 (1921), der hauptsächlich lateinische Hss. englischer Herkunft umfaßt und zwar die n. 1—3490. Sie bilden die Klasse VI (Miscellaneous Mss.) und einen Teil der Klasse VII (Selden Mss. 1659).

17. Wir nennen ferner nach der Besprechung von J. P. Gilson in der Engl. hist. rev. 1916, 659 das Werk von C. R. Borland, 'A catalogue of the western medieval mss. in Edinburgh Univ.' (1916). Diese zumeist erst nach 1825 zustande gekommene Sammlung enthält außer Philosophie und Liturgie ein schwedisches Stadtrecht s. 15 und englische Briefformulare aus der Königskanzlei des 14. Jhs.

18. In der Sammlung 'Helps for students of history' veröffentlicht J. P. Gilson einen Führer durch die Hss.-Sammlungen

Digitized by Google

des British Museum ('A students guide to the mss. of the British Museum' 1921).

19. M. R. JAMES, 'The wanderings and homes of manuscripts' (1919) ist für Studenten berechnet, scheint aber nach dem Bericht der Rev. Bénédict. 1921, 70 sehr lesenswert zu sein. Er handelt über das Sammeln und Ordnen, über die Zerstreuung und den Untergang von Handschriften.

20. In der Revista de archivos, bibliotecas y museos, tercera epoca año 20, t. 34 (1917), 114 ff. beschreibt J. SINUÉS die historischen Hss. der Universitätsbibliothek Saragossa ('Catálogo de los manuscritos de la Biblioteca universitaria de Zaragoza, sección prima: Historia'). Wir notieren daraus: Ms. n. 20 s. XVII mit Abschriften von 12 Gedichten des Maximus von Saragossa und einer Chronik von 570 bis 630; n. 21 Additiones sancti Braulionis ad Maximum et etiam Helece Cesaraugustanorum episcoporum s. XVII in. mit der interessanten Eintragung am Schluß: *Que hic exarata fuerunt, scripta sunt ex quodam codice vetusto manuscripto gotico insignis Fuldensis bibliotece et a patre societatis Iesu nomine Toma Torralva Ocaniensi Wormatie diligenter excerpta anno MDXCIII;* n. 24 ein Traktat über die Monarchia Sicula von 1605.

21. Von dem 'Catálogo de los códices latinos de la Real Biblioteca del Escorial', bearbeitet von P. GUILLERMO ANTOLÍN O. S. A., erschien der vierte Band (Madrid 1916); über 1 und 2 vgl. NA. 38, 320 n. 38; über 3 vgl. 39, 207 n. 10.

22. Wir verzeichnen ferner den Katalog der Hss. der Universitätsbibliothek zu Valencia, 'Catálogo de los manuscritos existentes en la Biblioteca universitaria de Valencia' 1—3 (Valencia 1914), von GUTIÉRREZ DEL CAÑO. Dies Werk ist eine prächtige, auch mit Photographien von Hss. ausgestattete Veröffentlichung. Die Bibliothek enthält indessen meist neuere Bestände; die ältesten Hss., von denen nach flüchtiger Durchsicht zu urteilen nur eine ins 13. Jh. hinaufreicht, stammen aus San Miguel de los Reyes; es sind fast durchweg Humanistenhss. italienischer Provenienz, eine, n. 238, anscheinend ursprünglich aus St. Ruf in Südfrankreich. Zu verzeichnen sind allenfalls n. 507 Cassiodors Varien (mb. s. 15), n. 652 Aegidius Colonna De regimine principum (mb. s. 15), Bernardus Compostellanus Quaestiones super apparatum decretalium (mb. s. 14), n. 1070 Epistolae ex registro b. Gregorii papae (mb.

Digitized by Google

s. 14), n. 2302 Thomas von Aquino Ad regem Cypri de rege et regno (mb. s. 15).

23. Der Katalog der Hss. der Kathedrale von León, 'Catálogo de los códices y documentos de la catedral de León', von ZACARIAS GARCIA VILLADA S. J. (Madrid 1919) enthält u. a. eine Palimpsesths. der lex Romana Visigothorum.

24. A. MOREL-FATIO handelt im Journal des Savants 1916 September über Archiv und Bibliothek des Herzogs von Medinaceli in Madrid im Anschluß an das Werk von A. PAZ y MELIA, 'Series de los mas importantes documentos del archivo y biblioteca del Exmo. Señor Duque de Medinaceli, elegidos por su cargo y publicados a sus expensas. 1. Serie historica. Años 860—1814' (Madrid 1915).

25. Von ANTONIO FERRÃO erschien eine Arbeit: 'Os arquivos e as bibliotecas em Portugal' (Coimbra 1920). Vgl. Le bibliographe moderne 20 (1920/21), Juli-Dez.

26. Von dem belgischen Archivar H. NÉLIS erschien unter dem Titel 'L'écriture et les scribes' (Brüssel 1918) ein bibliographisches Verzeichnis der palaeographischen Litteratur. Vgl. die ergänzende Besprechung in der BECh. 79 (1918), 205 ff.

27. Über einzelne Neuerwerbungen der Nationalbibliothek in Paris hat H. OMONT des näheren gehandelt. In den Comptes rendus des séances et travaux der Académie des inscriptions et belles-lettres von 1918 März-April bespricht er 'Fragments d'un très ancien manuscrit latin provenant de l'Afrique du Nord', das in Halbunziale des 5. oder 6. Jhs. geschrieben ist, und in der BECh. 83 (1922), 273—296 eine neue illustrierte Hs. der Apokalypse aus dem 9. Jh. (Nouv. acqu. lat. 1132 der Bibl. nat., mit 4 Tafeln). Wir erwähnen ferner aus der BECh. 83 (1922), 5—10 von ihm den Beitrag: 'Ms. illustré des Fables d'Avianus. Notice du ms. latin Nouv. acq. 1132 du X^e siécle, récemment entré à la Bibl. nat., avec 4 planches'. Im Bulletin philologique et historique du Comité des travaux historiques 1918, 5—10 behandelt derselbe 'Deux nouveaux manuscrits provenant de l'abbaye de Cluny', von denen das eine einen Jesaiaskommentar des hl. Hieronymus s. IX/X, das andere Auszüge aus dem Inventarium juris canonici des Bérenger Frédol, Bischofs von Béziers, aus dem 14. Jh. enthält. Beide zusammen bilden die Hs. Nouv. acquis. lat. 2450. Er veröffentlicht ferner

Digitized by Google

eine Liste der aus Cluny stammenden Hss. der Bibliothèque nationale zur Ergänzung des Inventars von L. DELISLE (1884). Er beschreibt endlich in den Mémoires de la Société de l'histoire de Paris 41 (1914), 1—130 'Le „Livre" ou „Cartulaire" de la Nation de France de l'Université de Paris', eine Hs., deren Beginn der 2. Hälfte des 14. Jhs. angehört. Aus ihr, die neuerdings Eigentum der Bibl. nationale wurde (Nouv. acq. lat. 2060), wird ebendort einiges publiziert.

28. In dem 1921 für 1915/16 nachgelieferten Band 34/35 der Anal. Boll. fügt H. MORETUS S. 229—305 den vielen wertvollen Beschreibungen hagiographischer Hss. durch die Bollandisten die der lateinischen Heiligenleben-Hss. von Montpellier hinzu, unter denen sich namentlich die meisten Bände des großen Legendars von Clairvaux befinden (vgl. SS. R. Merov. 7, 547 ff., 626 ff.); über die der Beschreibung beigegebenen Texte vermag ich nicht zu berichten, weil mir der Band selbst noch nicht zugänglich war. W. L.

29. Von Dom A. WILMART verzeichnen wir die Arbeit 'Un livret bénédictin composé à Gellone au commencement du IX^e siècle' in der Revue Mabillon 11 (1921), 119—133. Die Hs. enthält die Regula Benedicti vom 32. Kapitel an; ihr Text ist verwandt mit den Marginalnoten des St. Galler Codex; auf jedes Kapitel folgen Glossen. Nach der Regula ein Martyrologium und ein Missale mit einer Expositio missae. Für die Datierung ist wichtig, daß der Tod Benedikts von Aniane am Rande des Martyrologs vermerkt ist. — Der Aufsatz von Dom URSMER BERLIÈRE, 'Un manuscrit de l'abbaye de Cambron' im Bulletin de la Société des Bibliophiles belges séant à Mons 1, 5 (1914), 223—225 behandelt eine Expositio regulae s. Benedicti von Turrecremata.

30. Zur Feier ihres 50jährigen Bestehens hat die Société de l'histoire de Normandie einen 'Recueil de facsimilés de chartes normands' erscheinen lassen, beginnend mit einer Urkunde des Bischofs Eudo von Chartres von 984 und endend mit einem Briefe des Königs Heinrich VI. von England von 1425. Die Transkriptionen sind von J.-J. VERNIER, Archivar von Seine-inférieure.

31. Von palaeographischen Publikationen verzeichnen wir ferner das von der Munizipalität der Stadt Beauvais heraus-

Digitized by Google

gegebene 'Album historique et paléographique beauvaisien' (Beauvais et Paris 1913), das 11 Tafeln des 12.—16. Jhs. nach Dokumenten teils des National- und teils des städtischen Archivs umfaßt, sowie das 'Album de paléographie et de diplomatique' von F. GALABERT und C. LASSALLE (Paris 1912, 2. Heft 1913), das wichtige, z. T. unedierte Stücke zur Geschichte des Südens, besonders der Stadt Toulouse (a. d. J. 1174—1505) enthält, von denen R. POUPARDIN in der BECh. 75 (1914), 227 f. ein Verzeichnis gibt.

32. LÉON MIROT, 'Notes sur un ms. de Froissart et sur Pierre de Fontenay, Seigneur de Rance, son premier possesseur' in der BECh. 83 (1922), 297 ff. handelt über eine im Juli 1920 in London verkaufte Hs. der beiden ersten Bücher der Chroniken Froissarts aus der Bibliothek des Lord Mostyn (z. Z. in amerikanischem Privatbesitz), die den Herausgebern des Werkes unbekannt geblieben ist.

33. Aus dem Moyen âge, 2e série, 24 (1922), 95—101 verzeichnen wir die Arbeit von CH. SAMARAN, 'Note pour servir au déchiffrement de la cursive gothique de la fin du XVe à la fin du XVIIe siècle', mit drei Tafeln.

34. In dem mir nicht zugänglichen 14. Heft der 'St. Andrews University Publications' (London 1922) beginnt W. M. LINDSAY unter dem Titel: 'Palaeographia Latina, part I', die Herausgabe einer Art Zeitschrift mit Arbeiten über Lateinische Palaeographie. W. L.

35. Von den Publikationen der New Palaeographical Society (unter der Leitung von E. M. THOMPSON, F. G. KENYON, J. P. GILSON, J. A. HERBERT) ist der zweite, dritte (je 25 Tafeln) und vierte (20 Tafeln) Teil der zweiten Serie erschienen, die Texte des 4. bis 15. Jhs. bringen. Wir notieren daraus folgende Tafeln: n. 57 Leges Visigothorum, Bibl. Vat. Reg. 1024, bei ZEUMER R 1, Halbunziale des 8. Jhs.; n. 68 Regula Benedicti s. X, British Mus. Harley 5431; n. 86/87 Chronik des Florence von Worcester mit der Fortsetzung s. XII ex., Oxford Corpus Christi ms. 157; n. 93 Bulle Urbans IV. für Oxford von 1264 (POTTHAST 18839), Minuskel, London, Cotton ms. des British Mus. Cleopatra E I f. 198; n. 95 Eduard (I.), ältester Sohn des Königs von England, setzt seinen Oheim Richard

Digitized by Google

von Rom zum Hüter seiner Kinder vor der Abfahrt zum Kreuzzug ein (1270), London, Public Record Office Exchequer n. 1664. Vgl. auch die ausführlichen Berichte in der BECh. 76 (1915), 263 f. 618 f.; 79 (1918), 262 f.

36. Aus einer Notiz in der BECh. 80 (1919), 396 f. erfahren wir näheres über den Verkauf der bekannten Hss.-Sammlung von H. Y. Thompson in London. Darunter ist ein Martyrologium von Monte Cassino s. XII, Wilhelm von Tyrus s. XIII, Vincenz von Beauvais s. XIV, meist mit Miniaturen. Der berühmte Psalter von St. Omer ist an das British Museum, das Pontificale von Metz an das Fitzwilliam-Museum in Cambridge gegangen.

37. E. A. Loew und E. K. Rand, 'A sixth-century fragment of the lettres of Pliny the Younger' (Washington 1922), behandeln eingehend Zeit und Herkunft von 6 im Besitz von Pierpont Morgan befindlichen Blättern eines vorläufig verschollenen Unzialcodex.

38. H. J. Lawlor, 'The Cathach of St. Columba', in den Proc. Irish Acad. 33 (1916), handelt über die Datierung der Hs. des lateinischen Psalters in Hieronymus' gallikanischer Übersetzung, die in einem Metallkasten des 11. Jhs. als siegverheißend in die Schlacht mitgeführt wurde.

39. L. Gougaud veröffentlicht in der Revue Celtique Bd. 34 (1913), 14—37; Bd. 35 (1915), 415—430 und 38 (1920), 1—14 eine nützliche Zusammenstellung der Nachbildungen der von Iren geschriebenen Handschriften in Irland, Großbritannien und auf dem Festlande: 'Répertoire des fac-similés des manuscrits irlandais'. Bei dem Bonifatianus von Fulda (Bd. 38, 2) ist nachzutragen: C. Scherer, Die Codices Bonifatiani (Festgabe zum Bonifatius-Jubiläum, Fulda 1905), Tafel 3 und im allgemeinen E. H. Zimmermann, Vorkarolingische Miniaturen (1916). — In derselben Zs. 39 (1922), 199—226 und 355—358 handelt Gougaud über Irische Heilige in den volkstümlichen Überlieferungen des Festlands. Der letztere Aufsatz ist von V. Collins ins Englische übertragen und der Übersetzung einer lesenswerten älteren Arbeit des Vfs.: 'L'oeuvre des Scotti dans l'Europe continentale' (s. NA. 34, 228) beigegeben worden in einem gut ausgestatteten Buche unter dem Titel: Gaelic pioneers of christianity' (Dublin

Digitized by Google

1923); namentlich der ältere Aufsatz hat dabei manche Zusätze und Verbesserungen erfahren. W. L.

40. Das Werk von W. M. LINDSAY, 'Notae Latinae, an account of abbreviation in latin manuscripts of the early minuscule periode (c. 700—850)' und Abhandlungen desselben Forschers über irische und Walliser Paläographie, 'Early Irish minuscule script' (St. Andrews Univ. 1910) und 'Early Welsh script' (1912) werden, zusammen mit H. B. VAN HOESEN, 'Roman cursive writing' (Princeton, N. J. 1915) besprochen von M. R. JAMES in der Engl. hist. rev. 1917, 114 ff. Von den Ergebnissen LINDSAYS notieren wir: das Fuldasche Evangeliar des hl. Bonifaz zeigt Irenhand, das dortige Neue Testament in Unziale Marginalien in der eigenen Handschrift des Heiligen. Das Lichfielder Evangeliar St. Chads scheint wallisisch. In dem Werk über die Notae werden u. a. Nomina sacra und Notae iuris behandelt. L. hat jetzt jede Minuskel-Hs. des 8.—9. Jhs. in Europa durchforscht. Vgl. auch Rev. hist. 137 (1921), 226.

41. Von den Ergebnissen des Buches von C. H. TURNER, 'Early Worcester mss. Fragments of 4 books and a charter of the 8. cty. [BIRCH Cartul. Saxon. n. 203], bel. to Worcester cathedral' (Oxf. 1916) berichtet WARNER, Engl. hist. rev. 1917, 289—92. Ein Fragment eines Evangeliars ist zu Canterbury geschrieben. Hieronymus De Matthaeo ist spanischen Ursprungs. Ein Fragment ist aus Gregors Regula pastoralis. Der Kölner Hs. verwandt scheint Gregors De exposit. V. et N. Testamenti. Alle Hss. a. 680—836 werden verzeichnet; WARNER trägt Wertvolles nach.

42. Es erschien 1915 in Oxford das Werk von Ch. JOHNSON und HILARY JENKINSON, 'English court hand 1066—1500, illustrated chiefly from the public records' (mit 44 Tafeln). — Von JENKINSON erschien außerdem 1915 in Cambridge: 'Palaeography and the practical study of court hand'. Vgl. darüber Ch. BÉMONT in der Revue hist. 119 (1915), 381—385.

43. Von dem bekannten Erforscher der Geschichte des Franziskanerordens A. G. LITTLE verzeichnen wir hier die Studie: 'Un nouveau ms. franciscain ancien Philipps 12290 aujourd'hui dans la biblioth. A. G. Little, dé crit et étudié', in den von PAUL SABATIER herausgegebenen 'Opuscules de critique historique' 3, Heft 18. In Heft 19 der gleichen Sammlung soll nach

Digitized by Google

Rev. hist. 131 (1919), 206 über die Hss. Berlin theol. lat. 196 und theol. lat. in folio 96, München lat. 9068 gehandelt werden.

44. In dem von A. G. LITTLE, M. R. JAMES, H. M. BANNISTER herausgegebenen Werk 'Collectanea Franciscana I' (British Society of Franciscan studies. Vol. 5. Aberdeen 1914) inventarisiert JAMES die Hss. des Klosters von Hereford, BANNISTER die des Klosters von Cambridge, während LITTLE drei weitere Beiträge zur Hss.-Kunde des Franziskanerordens gibt. Ein zweiter Band der Collectanea erschien 1922; vgl. Engl. hist. rev. 38 (1923), 301.

45. Zwei neue Werke mit Nachbildungen Spanischer Hss. berühren hier und da auch das Arbeitsgebiet der MG. CHARLES UPSON CLARK hatte im Jahre 1907 in Spanien Photographien Westgotischer Hss. angefertigt, deren Veröffentlichung R. BEER anregte; das Ergebnis sind seine 'Collectanea Hispanica' = Transactions of the Connecticut Academy of arts and sciences, vol. 24, September 1920, Paris (Champion) 1920, enthaltend 71 Tafeln mit stark verkleinerten Nachbildungen Westgotischer Hss. in Spanien und anderen Ländern; außer bekannten Rechtshss. betreffen unsere Studien nur Tafel 21 (Madrid, Bibl. naz. 10029 = Tolet. 14, 22: Venantius Fortunatus, Carm. IX, 2; vgl. LEO, Auct. ant. 4, 1, 205) und 70 A (Madrid 6367 : Decretum Burchards von Worms, von 1105). Die umfangreiche Einleitung in französischer Sprache gibt eine Übersicht der Arbeiten über Westgotische Schrift, es folgt ein Verzeichnis der 214 bekannten erhaltenen Hss. samt ihren Abbildungen aus neuerer Zeit, sodann werden die Besonderheiten dieser Schrift festgestellt, Buchstabenformen, Abkürzungen, Orthographie usw.; endlich wird eine Umschrift der Tafeln gegeben. Die Studia Palaeographica von LOEW (Münchener SB., Phil.-hist. Klasse 1910, 12. Abhandl.) sind stark benutzt. Der Wert der Arbeit beruht im ganzen wohl nur auf der verdienstlichen Stoffvermehrung. Beschränkt sie sich auf die sogenannte Westgotische Schrift, so berücksichtigt das prächtige, in Paris bei Champion erscheinende Tafelwerk von JOHN M. BURNAM, 'Palaeographia Iberica, Facsimilés de mss. Espagnols et Portugais (IX^{e}—XV^{e} siècles)', wie schon der Titel zeigt, auch spätere Hss. Spaniens und Portugals. Aus den zwei Lieferungen (1912 und 1920) von je 20 Tafeln, die mir bekannt geworden sind, mit Erläuterungen und

Digitized by Google

Umschrift, verzeichne ich Tafel 1 (Paris 4667 von 828: Lex Romana Visigotorum) und 33 (Escorial M. III. 2 von 1188: Leges Visigotorum); Tafel 23 und 24 enthalten Proben von Escorial d. I. 2 (Codex Vigilanus u. Albeldensis von 976) und d. I. 1 (Codex Aemilianensis von 992) mit ihren arabischen Ziffern. W. L.

46. Von spanischer Literatur auf diesem Gebiet sei ferner verzeichnet: D. Manuel Barona Cherp, 'Historia de la escritura y de la caligrafia española' (Gerona 1918), mit 93 Tafeln, und Juan Perez de Guzmán y Gallo, 'Paleografia Visigoda' (Madrid 1919).

47. Die Société française de reproductions de manuscrits à peintures hat ihre Publikationen wieder aufgenommen und im Bulletin n. 915—20 eine Studie von E. Guiot über 'Le manuscrit de Sainte Radegonde de Poitiers et ses peintures du XI^e siècle' mit 27 Tafeln erscheinen lassen.

48. Zur Geschichte der Buchkunst des MA. sind ferner folgende Arbeiten zu verzeichnen. A. Ebersolt, 'Manuscrits à miniatures de Saint-Gall' in der Revue archéologique 1919 behandelt Hss. des zehnten und elften Jhs., bei denen er den Einfluß byzantinischer Vorbilder nachweist; vgl. Rev. hist. 139 (1921), 95. E. Fyot, 'L'enluminure en Bourgogne' in der Revue de Bourgogne 1918/19, 5—32 legt die führende Rolle dar, die Burgund durch seine Klöster Cluny und Cîteaux auf dem Gebiete der Buchillustration bis zum 14. Jh. spielte. Die zahlreichen Zisterzienserhss. der Munizipalbibliothek in Dijon sind in dieser Hinsicht von außerordentlicher Beweiskraft. L. Enguerrand, 'Bulletin d' art franciscain. 1. Miniatures relatives à la vie de Sainte Colette. 2. Robert d'Anjou, roi de Naples' in La France franciscaine 7 (Lille 1914—1920), 396—409, behandelt u. a. Miniaturen einer Bibel des Seminars von Mecheln, die sich auf die ersten drei Könige von Sizilien aus dem Hause Anjou beziehen. Im Bulletin de la Société nationale des Antiquaires de France 1921, 301 ff. untersucht Graf Durrieu in seiner Studie 'Les heures de Coëtivy à la bibliothèque de Vienne' ein Gebetbuch des 15. Jhs. aus der Staatsbibliothek in Wien (n. 1929) unter Beigabe von Abbildungen. Im Bulletin de la Société de l'histoire de Paris 1916 reproduziert und bespricht derselbe eine Miniatur aus dem vierten Bande des Breslauer Manuscripts der Chroniken Froissarts, die den feierlichen Einzug Isabellas von

Digitized by Google

Bayern in Paris 1389 darstellt. — Wir notieren endlich aus den Cahiers d'arch. et d'hist. d'Alsace 12 (1921), 1292—1301 den Beitrag von J. WALTER, 'Quelques miniatures inédites de l'Hortus Deliciarum'.

49. Über die nicht auf offiziellem Wege, sondern durch Schenkung, Kauf, Tausch in den Besitz der Archives nationales gelangten Bestände gibt CH. V. LANGLOIS in der BECh. 78 (1917), 5—116 eine Übersicht. Auf S. 29 ist eine Bulle P. Clemens' IV. für Saint-Urbain de Troyes v. J. 1266 erwähnt ('État sommaire des documents entrés aux Archives nationales par des voies extraordinaires — dons, achats, échanges — depuis les origines jusqu'à présent').

50. Einen Katalog der älteren Bestände des erst nach Florenz, dann nach Wien (ins Staatsarchiv) überführten ehemals lothringischen Archivs gibt M. DIETERLEN in seiner Arbeit 'Le fonds lorrain aux Archives impériales et royales de Vienne' (Nancy 1913). Er veröffentlicht im Anhang einige Herzogsurkunden des 12. und 13. Jhs.

51. Von TERRIER erschien eine 'Histoire de l'ancienne abbaye de Messines, suivi d'un inventaire de ses archives' (Ypern 1913) und A. DEGUIT handelt in dem Bulletin de la Société de Borda 1921, 85—105 über die 'Fragments des archives de l'ancien chapitre de Dax' (suite).

52. Die von dem früheren archiviste général de Belgique, GACHARD, bereits verwirklichte Idee einer regelmäßigen Berichterstattung über den Stand der belgischen Archive ist von dessen Nachfolger J. CUVELIER mit dem Werk 'Les archives de l'État en Belgique. Annuaire 1914' nach langer Unterbrechung wiederaufgenommen worden. Vgl. den Bericht in der Revue du Nord 5 (1914), 245 ff. Von demselben ist ein weiterer Band erschienen 'Les archives de l'État en Belgique pendant la guerre 1914—1918', der von der Tätigkeit der belgischen Archivare auch während des Krieges einen eingehenden Bericht gibt. Wir verzeichnen endlich von J. CUVELIER noch den Aufsatz 'Les revendications d'archives belges à l'Allemagne et à l'Autriche-Hongrie' aus dem Bulletin de la classe des lettres et sciences morales et politiques 1919, n. 1 der Académie royale de Belgique.

53. Von H. HALL erschien das trotz willkürlicher Einteilung höchst nützliche Werk 'A repertory of british archives. Part I.

Digitized by Google

England' (London 1920). Wir verzeichnen ferner J. M. THOMSON, 'The public records of Scotland' (Glasgow 1922) und H. WOOD, 'Guide to the records depos. in the Public Record Office of Ireland' (Dublin 1919).

54. Zumeist Verhältnisse des 15. Jhs. betrifft die Arbeit von E. ARMSTRONG, 'The Medici archives' in der Engl. hist. rev. 1918, 10—20.

Allgemeines.

55. Die École des chartes feierte im J. 1921 ihr hundertjähriges Bestehen. Aus diesem Anlaß erschien ein 'Livre du centenaire de l'Ecole des chartes (1821—1921)', das in zwei Teilen die Geschichte der Schule und ihres Werkes (bearbeitet von M. PROU), sowie die Liste ihrer Schüler und der an ihr entstandenen Thesen bringt (Paris 1922).

Die École pratique des hautes-études konnte im J. 1918 auf fünfzig Jahre ihrer Wirksamkeit zurückblicken. Wegen des Krieges wurde dies Jubiläum erst am 1. Dezember 1920 gefeiert; vgl. den Bericht in der Rev. hist. 139 (1922), 156 f. Das 230. Heft der Bibl. de l'École des hautes-études vereinigt eine Anzahl Beiträge namhafter Forscher zu einer Festschrift, aus der wir die Abhandlungen von F. LOT, 'Un grand domaine de l'époque franque. Ardin en Poitou, contribution à l'étude de l'impôt' und von E. FARAL, 'Le conte de Richeut; ses rapports avec la tradition latine et quelque traits de son influence' notieren. F. zeigt von dieser Erzählung, einer Quelle des Renard, daß sie im Jahre 1159 durch einen schulmäßig gebildeten Kleriker verfaßt wurde.

56. Zur Geschichte der Historiographie des 19. Jhs. verzeichnen wir die Arbeiten von L. HALPHEN, 'L'histoire en France depuis cent ans' (Paris 1914) und Ch. V. LANGLOIS, 'Les études historiques' (Paris 1915). Vgl. auch Rev. hist. 117 (1914), 105. Von dem englischen Historiker F. TOUT in Manchester erschien (London 1914) eine Abhandlung 'The present state of medieval studies in Great Britain'.

57. Eine Bibliographie zur allgemeinen Geschichte des MA., wie sie A. HOFMEISTER bei uns gegeben hat, hat L. J. PAETOW, 'Guide to the study of medieval history for students, teachers and libraries' (Berkeley, California, 1917) publiziert.

Digitized by Google

58. Von der ausgezeichneten Bibliographie zur Englischen Geschichte des Mittelalters von CHARLES GROSS, 'The sources and literature of English history to about 1485' (vgl. NA. 27, 289) ist in London 1915 nach dem Tode des Verfassers (1909) eine zweite Auflage erschienen, die, von seinen Harvarder Kollegen besorgt, im allgemeinen nicht sehr erheblich abweicht, jedoch um die bis Ende 1910 erschienene Literatur erweitert ist. Unter n. 1454 und 1454a ist die Vita Columbani des Jonas (KRUSCH, LAWLOR) mit Adamnans Vita Columbae Hiensis zusammengeworfen; § 29 oder 31 (etwa bei n. 1300) fehlt die wichtige Arbeit von WILH. MEYER über die Legende des h. Albanus (Gött. Abh., Phil.-hist. Klasse N.F. 8, 1, 1904); S. 285 vermißt man Germanus von Auxerre und seine von Constantius verfaßte Vita (vgl. NA. 29, 95—175, jetzt SS. R. Merov. 7, 225—283). W. L.

59. B. SÁNCHEZ ALONSO, 'Fuentes de la historia Española. Ensayo de bibliografía sistemática de las monografías impresas que ilustran la historia política nacional de España', Madrid (Centro de Estudios Históricos) 1919, gibt den ersten, dankenswerten Versuch eines spanischen 'DAHLMANN-WAITZ' oder vielmehr den Anfang eines solchen, da nur die äußere Geschichte Spaniens berücksichtigt worden ist, während die Geschichte der Institutionen, Orts- und Landschaftsgeschichte u. a. Fortsetzungen vorbehalten ist. Daher sind ZEUMERS Ausgaben der Westgotischen Rechtsbücher und seine 'Geschichte der Westgotischen Gesetzgebung' hier vielleicht ebenso absichtlich übergangen wie 'L'Espagne chrétienne' von LECLERCQ. Doch fehlt auch sonst aus begreiflichen Gründen manches Werk gerade des Auslandes; so vermisse ich z. B., obwohl auch die deutsche Literatur berücksichtigt ist, POTTHAST's Bibliotheca historica und BRESSLAU's 'Quellen und Hilfsmittel zur Geschichte der Romanischen Völker' (in GRÖBER's Grundriß der Romanischen Philologie II, 3, 431 ff.), die Hispania illustrata von SCHOTT und (bei n. 214) meine Ausgabe der Historia Wambae des Julian von Toledo (SS. R. Merov. 5, 486 ff.), die Geschichte Spaniens von LEMBKE, SCHÄFER und SCHIRRMACHER, den 5. Band von MOMMSEN's 'Römischer Geschichte', die 'Geschichte der deutschen Stämme' und die 'Allgemeine Geschichte der germanischen Völker' von LUDWIG SCHMIDT, endlich den 'Islam im Morgen- und Abendlande' von AUGUST MÜLLER. Trotz solcher Lücken und trotz der Belastung

Digitized by Google

mit mancher entbehrlichen veralteten Literatur ist das Buch, das R. ALTAMIRA eingeleitet hat, ein wertvolles Hilfsmittel, das namentlich eine Übersicht über die in Deutschland nur zum kleinen Teil zugänglichen Arbeiten in spanischer Sprache ermöglicht. — Eine Auswahl der wichtigeren Literatur verzeichnet anscheinend die mir bisher nur mittelbar bekannte 'Bibliografia de la historia de España' von RAFAEL BALLESTER (Barcelona 1921), auf dessen Buch über die mittelalterliche Geschichtschreibung Spaniens ich NA. 36, 254 f. hingewiesen habe. W. L.

Wir bringen im folgenden eine Reihe allgemeiner Werke und Abhandlungen zur Geschichte des MA., die zum Teil charakteristisch sind für die jetzige Einstellung Frankreichs gegenüber germanischem und deutschem Wesen.

60. Von der 'Histoire de la nation française, publiée sous la direction de GABRIEL HANOTAUX', erschien Teil 1 des 3. Bandes: 'Histoire politique des origines à 1515' par P. IMBART DE LA TOUR. Der Vf. lehnt u. a. die Annahme germanischen Einflusses auf die Bildung Frankreichs ab, das seinem Wesen nach kelto-lateinisch sei. Vgl. die Anzeige von CH. PETIT-DUTAILLIS in der Rev. hist. 139 (1922), 260 ff.

61. Der zweite Band des Werkes von E. BABELON, 'Le Rhin dans l'histoire (I. L'antiquité. Gaulois et Germains. II. Les Francs de l'Est: Francs et Allemands'. Paris 1917) behandelt die Zeit seit der Völkerwanderung und hat zum Gegenstand die Versuche Frankreichs, sich nach Norden und Osten hin bis zum Rhein auszudehnen. Er gibt somit eine Geschichte der Beziehungen zwischen Frankreich und Deutschland von c. 400—1914, die in dem Wunsche des Vfs. nach einer Erneuerung des französischen Protektorats über die Rheinlande gipfelt, wogegen übrigens auch von französischer Seite Einspruch erhoben worden ist; vgl. die Bemerkungen von CH. PFISTER in der Rev. hist. 126 (1917), 334 ff.

62. L. LECLERC, 'La question d'Occident. Le pays d'entre-d'eux de 843—1921: régions rhodaniennes, Alsace et Lorraine, Belgique et Rhénane' (Bruxelles 1921) handelt über die zwischen Frankreich und Deutschland gelagerten Landstriche von der Provence bis zu den Niederlanden und über die Versuche Frankreichs, hier nach Osten vorzudringen.

Digitized by Google

63. Über die Beziehungen des Elsaß und Lothringens zu Frankreich im MA. hat J. FLACH († 1919) in drei Aufsätzen gehandelt: 1. 'La première séparation de l'Alsace-Lorraine de la France et la continuité des revendications françaises' (Revue des deux mondes v. 1. Okt. 1914 und Académie des sciences morales et politiques 1915 Sept.-Okt.); 2. 'Les revendications françaises du XI^e au XVII^e siècle'; vgl. Rev. hist. 120 (1915), 392; und 3. 'Les affinités françaises de l'Alsace avant Louis XIV' (Revue des deux mondes v. 1. Juli 1915 und Académie des sciences morales 1915 Nov.). Vgl. die kritische Würdigung von CH. PFISTER in der Rev. hist. a. a. O. In einer anderen Untersuchung, vgl. Académie des sciences morales et politiques. Séances et travaux 1915 Mai, hat er die Frage aufgeworfen: 'La première réunion à l'Allemagne de la Lorraine et de l'Alsace était-elle fondée en droit public?' — Die Beziehungen Lothringens zu Frankreich im MA. behandeln ferner die Aufsätze des Grafen M. DE PANGE, die jetzt unter dem Titel 'Les Lorrains et la France au moyen âge' (Paris 1919) von seinem Sohne gesammelt und neu herausgegeben sind. Wir verweisen besonders auf n. 3: 'La Lorraine et le Barrois au XII^e siècle'. Vgl. Rev. hist. 138 (1921), 85.

64. J. FLACH, 'Comment la domination germanique avait été usurpée sur le Sud-est de la France', Acad. des sciences morales et pol. Compte rendu des séances et travaux 1917 Nov., behandelt die deutschen Absichten auf Burgund seit Otto I. (937) und dessen Eroberung unter Konrad II.

65. In diesen Zusammenhang gehört auch die Arbeit des Abbé CHAUME, 'Le sentiment national bourguignon de Gondebaud à Charles le Téméraire. Essai de synthèse sur l'histoire de Bourgogne'. Académie des sciences, arts et belles-lettres de Dijon 1922, der die Wirksamkeit der Idee eines selbständigen größeren Burgund, z. T. gegen Flachs These von den 'affinités francaises de la Bourgogne', vor allem im früheren MA. darlegt. Vgl. Le Moyen âge, 2. Serie, 24 (1922), 209.

66. J. FEUVRIER, 'L'origine des Burgondes' in den Procès-verbaux et mémoires de l'Académie de Besançon 1915/1918, 245 — 249 sucht einen skandinavischen, aber nicht germanischen Ursprung der Burgunden zu beweisen.

Digitized by Google

67. Das Buch von L. REYNAUD, 'Les origines de l'influence française en Allemagne. Étude sur l'histoire comparée de la civilisation en France et en Allemagne pendant la période précourtoise (950—1150). T. 1 L'offensive politique et sociale de la France' (Paris 1913) will die kulturelle Überlegenheit Frankreichs über Deutschland im Mittelalter erweisen. Vgl. demgegenüber die vielfach kritische Anzeige von P. GRILLET in der Revue hist. 114 (1913), 155—158 und REYNAUD's Erwiderung ebenda 115, 196—201. — In ähnlicher Weise sucht das von der deutschen Wissenschaft stark angefochtene Buch von EMILE MÂLE, 'L'art allemand et l'art français du moyen âge' (Paris 1918) zu zeigen, daß auf dem Gebiete der Kunst die Deutschen des Mittelalters lediglich fremde, vor allem französische Vorbilder nachgeahmt hätten.

68. Das Buch des der Wissenschaft leider entrissenen AUGUSTE LONGNON († 1911), 'Origines et formations de la nationalité française. Éléments ethniques. Unité territoriale' (Paris 1912), gibt zusammenfassend die Quintessenz der von ihm vorgetragenen Lehre, wie aus den verschiedensten ethnischen Bestandteilen unter dem Einfluß von Sprache, Kirche und Zivilisation und dann durch die konsequente Arbeit des tüchtigen kapetingischen Königshauses sich allmählich die Einheit des französischen Landes und Volkes heranbildete. Hierbei ist ferner zu nennen die Schrift von JULES D'AURIAC: 'La nationalité francaise, sa fondation' (Paris 1913), wo vor allem die führende Rolle des gallorömischen Bürgertums seit der Merowingerzeit in der Verwaltung des französischen Staates verfolgt wird, demgegenüber der germanische Adel mehr auf militärische Funktionen beschränkt blieb.

69. Aus den Vorlesungen GABRIEL MONODS am Collège de France, deren baldiges Erscheinen angekündigt wird, ist in der Rev. hist. 119 (1915), 77 ff. der beachtenswerte und inhaltreiche Aufsatz über 'Le rôle de Paris dans la France du moyen âge' abgedruckt.

---

70. Von dem bekannten französischen Historiker H. PRENTOUT erschien eine englische Geschichte ('Histoire d'Angleterre depuis les origines jusqu'en 1919', Paris 1920); vgl. Rev. hist. 136 (1921), 108.

Digitized by Google

71. Von allgemeiner gehaltenen Arbeiten zur Geschichte Italiens im MA. seien hier folgende genannt: J. LUCHAIRE, 'Les démocraties italiennes' (Bibliothèque de philosophie scientifique. Paris 1915) gibt eine in der Hauptsache auf Florenz beschränkte Darstellung der sozialen Veränderungen vom 10. bis 16. Jh., die die Entstehung der verschiedenen Staaten Mittelitaliens herbeigeführt haben. An weitere Kreise wendet sich das Buch von CH. DIEHL, 'Une république patricienne. Venise' (ebenda Paris 1915), das Gründlichkeit mit fesselnder Darstellungsweise vereinigend eine Geschichte Venedigs von den Anfängen bis zum Ende der Republik gibt. Hierhin gehört auch A. TAMARO, 'La Vénétie julienne et la Dalmatie, histoire de la nation italienne sur ses frontières orientales' I (Rom 1918). Eine 'History of Pisa' von W. HEYWOOD erschien in Cambridge 1921.

72. Zur spanischen Geschichte verzeichnen wir das Werk von ANTONIO BALLESTEROS Y BERETTA, 'Historia de España y su influencia en la historia universal' (Barcelona 1919—22).

73. Aus der französischen Literatur zur byzantinischen Geschichte heben wir das Buch von CH. DIEHL, 'Byzance, grandeur et décadence' (Paris 1919. Bibliothèque de philosophie scientifique) hervor, das den bedeutsamen Versuch einer synthetischen Zusammenfassung der überlieferten Tatsachen darstellt. Der Vf. schildert gesondert die Faktoren, auf denen die Macht des Staates beruhte, die Ursachen seiner Schwäche und seines Verfalls und die Dienste, die er der europäischen Zivilisation geleistet hat. Vgl. auch die Kritik von L. BRÉHIER in der Rev. hist. 132 (1919), 120. Von DIEHL erschien ferner eine rein chronologisch angelegte 'Histoire de l'Empire byzantin' (Paris 1919); vgl. a. a. O. 139 (1921), 64. Das anziehend geschriebene Buch von G. SCHLUMBERGER, 'Récits de Byzance et des croisades' (Paris 1916) vereinigt eine Reihe bereits früher publizierter Aufsätze zur Geschichte des Orients im Mittelalter, darunter eine Darstellung der Abenteuer K. Ottos II. auf seiner Flucht vor den Arabern. In einem Bande vereinigt sind auch die Aufsätze von A. RAMBAUD, 'Études sur l'histoire byzantine avec une préface et des notes par CH. DIEHL' (Paris 1912) erschienen, die ein lebendiges Bild der byzantinischen Kultur geben. Vgl. ferner das Buch von J. EBERSOLT, 'Mélanges d'histoire et d'archéologie byzantines' (Paris 1917). Er versucht an der Hand der Quellen das

Digitized by Google

öffentliche und private Leben des Hofes von Byzanz zu rekonstruieren. Im Journal des Savants 15 (1917), 401 ff. 445 ff. 498 ff. handelt L. BRÉHIER über 'La transformation de l'Empire byzantin sous les Héraclides'. Das Werk der Baronne DIANE DE GULDENCRONE, née DE GOBINEAU, 'L'Italie byzantine. Étude sur le haut moyen âge (400—1050)', Paris 1914, behandelt nur die politischen Beziehungen zwischen den oströmischen Kaisern und den Mächten Mittel- und Süditaliens vom 5. bis zur Mitte des 11. Jhs., ohne dabei Sizilien und Venedig oder die so wesentlichen kulturellen Einflüsse zu berücksichtigen. Dafür wird u. a. das päpstliche Rom des 9. und 10. Jhs. und die Herrschaft Theophylacts und seiner Familie, die die Vf. als Vertreterin des byzantinischen Einflusses würdigt, in interessanter Weise geschildert. Vgl. hierzu Rev. hist. 128 (1918), 327. Die vor dem endgültigen Bruch Roms mit der griechischen Kirche i. J. 1054 immer noch vorhandenen Beziehungen zwischen Ost und West behandelt L. BRÉHIER in seinem Aufsatz 'Normal relations between Rome and the church of the East before the Schism of the 11. century' (The constructive quarterly, New York 1917). — Zu erwähnen ist ferner das Buch von L. BRÉHIER und P. BATIFFOL, 'Les survivances du culte impérial romain' (Paris 1920), wo dargelegt wird, wie der alte Kaiserkult, später christianisiert, der Ausgangspunkt einer wahren 'religion monarchique' mit ausgebildeten Riten wurde, die bis zum Sturze des Kaiserreichs in Geltung blieb. Neuerdings erschien, in der Revue de Paris vom 1. Januar 1923, ein Aufsatz von CH. DIEHL, 'L'empereur au nez coupé. Récit d'histoire byzantine', der den Kaiser Justinian II. (685—711) behandelt.

74. Die Arbeit von W. MILLER, 'Essays on the Latin Orient' (Cambridge 1921), hat die Levante im Mittelalter zum Thema.

75. In seinem Werke 'Gallia christiana novissima', von dem 1911 der 5. (Toulon), 1916 der 6. (Orange) und 1920 der 7. (Avignon) Band (Valence 1911—1920) erschien, hat ULYSSE CHEVALIER Grundlagen zu einer Bistumsgeschichte Frankreichs gegeben. Der Dank der kirchengeschichtlichen Forschung gebührt dem unermüdlichen Eifer des Herausgebers, wenn man auch wünschen möchte, daß bei der Aufstellung der Bischofslisten gelegentlich der Legende etwas energischer zu Leibe gegangen wäre. Vgl. auch die Bemerkungen LOUIS HALPHENS

Digitized by Google

in der Rev. hist. 129 (1918), 104 und 134 (1920), 324; ferner BECh. 83 (1922), 178.

76. A. DEGERT schlägt in seinem Aufsatze 'Pour refaire la Gallia christiana' in der Revue d'histoire de l'église de France 8 (1922), 281 ff. vor, die Gallia christiana wegen ihrer Lücken und Fehler unter geeigneter Leitung neu zu machen.

77. Von D. ANGEL GONZÁLEZ PALENCIA erschien ein 'Indice de la España sagrada' (Madrid 1918).

78. Von dem 'Dictionnaire d'archéologie chrétienne et de liturgie publié sous la direction de Dom F. CABROL et Dom H. LECLERCQ' erschienen neuerdings die Lieferungen 45—50, die abermals Zeugnis ablegen von der gewaltigen Arbeit des gelehrten Benediktiners LECLERCQ und von der Vielseitigkeit und Tiefe seiner Bildung; vgl. auch den Bericht in der Rev. hist. 140 (1922), 254 und 141 (1922), 105. Nach dem Bericht von Ch. BÉMONT ebenda 138 (1921), 265 ist das von BAUDRILLART u. a. herausgegebene 'Dictionnaire d'histoire et de géographie ecclésiastiques' bis zum Faszikel 14 (Annianus-Antioche), das 'D. de théologie catholique', herausgegeben von E. MANGENOT, bis zum Faszikel 50—52 (Band 7) vorgeschritten.

79. Von dem als brauchbares Hilfsmittel zur Erforschung der Geschichte des Mönchtums in Frankreich geschätzten Werk des mittlerweile verstorbenen Dom J. M. BESSE, 'Abbayes et prieurés de l'ancienne France. Recueil historique des archevêchés, évêchés, abbayes et prieurés de France', der Neubearbeitung des älteren Buches von Dom J. BEAUNIER, sind während des Krieges die Teile 7, Province ecclésiastique de Rouen (1914) und 8, Province ecclésiastique de Tours (1920) = Archives de la France monastique 17 und 19 erschienen. Vgl. auch Rev. hist. 123 (1916), 139 und 138 (1921), 236.

80. Dom URSMER BERLIÈRE, der bekannte belgische Geschichtsforscher, gibt in seinem Werk 'L'ordre monastique des origines au XII^e siècle' (Paris, nouvelle édition 1921) die Hauptzüge einer Geschichte des Benediktinerordens im Mittelalter. Die Entwicklung vom hl. Benedikt bis zur Gegenwart behandelt Rev. CUTHBERT BUTLERS Buch 'Benedictine monachisme, studies in Benedictine life and rule' (1919). Ferner sei hier die Arbeit von J. DUTILLEUL, 'L'idéal monastique au moyen âge', in den Études.

Digitized by Google

Revue fondée par les Pères de la Compagnie de Jésus (1920 Juli 20), erwähnt, die hauptsächlich die Aussprüche des hl. Bernhard berücksichtigt.

81. Ausgezeichnet durch den Reichtum und die Zuverlässigkeit seiner Mitteilungen ist die Arbeit von L. GOUGAUD, 'La vie érémitique au moyen âge' in Revue d'ascétique et de mystique 1 (Toulouse 1920), 209—240. 313—328, die im besonderen auch den großen, asketischen Zug schildert, der die Welt des 12. Jhs. erfüllte und die Kirchenreform erst ermöglicht hat. In Aufsätzen über 'anciennes traditions ascétiques' behandelt derselbe Vf. den Brauch zu Fuß zu reisen (I. L'usage de voyager à pied, eb. 3, 1922, 56—59) und barfuß zu gehen (II. La gymnopodie, eb. 4, April 1923). Endlich widmet er in der Revue Mabillon, Januar-April 1923, eine inhaltreiche Arbeit der Einrichtung des Klausnertums ('Étude sur la réclusion religieuse').

82. Das hervorragende Werk des der Wissenschaft mittlerweile leider entrissenen P. DUHEM († 1916), 'Le système du monde. Histoire des doctrines cosmologiques de Platon à Copernic', von dem bisher fünf Bände (Paris 1915—1917) erschienen sind, stellt einen wertvollen Beitrag dar zur Geschichte des antiken und mittelalterlichen Denkens. Die ersten Bände sind der griechischen Kosmologie als Einleitung gewidmet. Des weiteren verfolgt der Vf. die Absicht, die fast unbekannte und meist verkannte wissenschaftliche Tätigkeit des Mittelalters darzustellen. Er hat dabei eine Fülle neuer Schriften entdeckt und besprochen. Vgl. auch die eingehenden Rezensionen in der Rev. hist. 120 (1915), 385; 122 (1916), 122; 124 (1917), 112; 131 (1919), 99 (v. AUGUSTIN FLICHE). — Derselbe Forscher hat in seinem Aufsatz 'La dialectique d'Oxford et la scolastique italienne', Bulletin italien 13 (1913), den Zusammenhang der Lehre Galileis über die Erdbewegung mit den Theorien der Oxforder und Pariser Schule des MA. dargetan.

83. Von dem Werke der beiden CARLYLE: 'A history of mediaeval political theory in the West', sind 1915 und 1922 zwei weitere Bände erschienen (Edinburg und London bei Blackwood), der 3. und 4., beide von A. J. CARLYLE bearbeitet, der die Darstellung über das Ende des 9. Jhs. hinaus weiterführt, um zunächst vor den großen Systemen des 13. Jhs. haltzumachen. Der 3. Band ist der Staatslehre im allgemeinen und dabei

Digitized by Google

den Einwirkungen des Lehnswesens auf die politischen Ideen gewidmet, der 4. behandelt im besondern die Lehren über das Verhältnis von Kaisertum und Papsttum vor Innocenz III., indem natürlich der Zeit des Investiturstreits der meiste Raum gewidmet wird. Die Ausführungen des Vfs. sind wie in den ersten Bänden in den Anmerkungen von ausgewählten Quellenstellen begleitet, während die neuere Literatur im allgemeinen nicht angeführt und anscheinend auch nicht immer verwertet ist. Gern wird man in Deutschland gegenüber den unsachlichen und wenig ritterlichen „Entgleisungen" anderer die Worte des Vorworts zum 4. Bande lesen, in denen C. seine Dankbarkeit gegenüber GIERKE, MIRBT und HAUCK bekundet, *'who has unhappily passed away in these troubled but heroic years'*. Zu Band 1—3 vgl. auch FR. ERCOLE im Arch. stor. Ital. 75, vol. 1 (1917), 206—233.

W. L.

84. Das bekannte Werk von REGINALD LANE POOLE, 'Illustrations of the history of medieval thought' (Soc. for prom. Christ. knowledge 1920) erschien in einer neuen umgearbeiteten Ausgabe, die die Forschung seit 1884 berücksichtigt.

85. Zur Geschichte der Ketzerbewegungen im MA. sind einige Schriften zu verzeichnen. Das gründliche Buch von J. MARX, 'Le développement et la répression de l'héresie et de la sorcellerie du XIV^e siècle au début du règne de François I^er' (Paris 1914, Bibliothèque de l'École des hautes-études fasc. 206) gibt zum erstenmal eine Geschichte der Inquisition in der Dauphiné und ihres Kampfes gegen Zauberer und Waldenser. Die Verantwortlichkeit der Kirche für die Taten der Inquisition betont die Abhandlung von E. JORDAN, 'La responsabilité de l'église dans la répression de l'hérésie au moyen âge' (SA. aus den Annales de philosophie chrétienne, Paris 1915); vgl. Rev. hist. 124 (1917), 131 f. Einen öfters behandelten Gegenstand erörtert zusammenfassend im Anschluß an die Ergebnisse früherer Forscher das Werk von EDM. BROECKX, 'Le Catharisme; étude sur les doctrines, la vie religieuse et morale, l'activité littéraire et les vicissitudes de la secte cathare avant la croisade' (Hoogstraten 1916). Thèse de doctorat de la Faculté de théol. cathol. de Louvain 2, 8. Vgl. im einzelnen die Bemerkungen von E. JORDAN in der Rev. hist. 136 (1921), 77 ff. E. CHÉNON handelt in seinem Aufsatz, 'L'hérésie à la Charité-sur-Loire et les débuts de l'Inquisition

Digitized by Google

monastique dans la France du Nord au XIII^e siècle' in der Nouv. rev. hist. du droit français et étranger 1917, 299—345, über die Geschichte der Katharer im Nivernais, deren Auftreten auf Rechtsstreitigkeiten der Bürger von La Charité mit dem Bischof von Nevers zurückgeführt wird. Er behandelt dann die Anfänge der Inquisition in Nordfrankreich unter Hervorhebung der Tätigkeit des berüchtigten „Ketzerhammers" Robert le Bougre, den P. Gregor IX. zum Generalinquisitor von Nordfrankreich ernannte. Apologetischen Charakter zugunsten der Inquisition hat das Buch von TH. DE CAUZONS, 'Histoire de l'Inquisition en France. II. La procédure inquisitoriale' (Paris 1912). Ferner betont A. S. TURBERVILLE, 'Medieval heresy and the Inquisition' (1920), daß im 12. Jh. die Inquisition notwendig gewesen sei, weil die Waldenser die Zivilisation bedrohten.

86. Zur Geschichte und Vorgeschichte der Schulen und Universitäten des MA. verzeichnen wir zunächst das reichhaltige Werk von THÉODORE HAARHOFF, 'Schools of Gaul. A study of pagan and christian education in the last century of western Empire' (Oxford 1920), ferner die Studie von A. CLERVAL, 'Les écoles de Chartres au moyen âge' (Revue des Jeunes vom 25. VI. 1918); und die von P. MANDONNET, 'La crise scolaire au début du XIII^e siècle et la fondation de l'ordre des Frères Prêcheurs' in der Revue d'histoire ecclésiastique 15 (1914), 34—49, die über den allseitig empfundenen Mangel an wissenschaftlichen Lehrern im 13. Jh. handelt, dem erst die Wirksamkeit des Dominikanerordens Abhilfe brachte, dessen Lehrerpersonal gegen Ende des Jhs. nicht weniger als 1500 Mitglieder zählte. Schriften und Lehrtätigkeit einiger Mitglieder des Dominikanerordens behandelt nicht immer zutreffend R. M. MARTIN, 'Quelques premiers maîtres dominicains de Paris et d'Oxford et la soi-disante école dominicaine-augustinienne (1229—1279)' in der Revue des sciences philos. et theol. 9 (1920), 556—80; vgl. Rev. d'hist. de l'église de France 7 (1921), 447. Zum englischen Unterrichtswesen ist zu vergleichen die Arbeit von A. F. LEACH, 'The schools of medieval England' (London 1915), ferner G. C. BATEMAN, 'Les coutumes scolaires dans l'ancienne Angleterre' (Évreux 1920), der sich in anregender Weise mit dem Leben und Treiben der Schuljugend Alt-Englands befaßt. Wir erwähnen ferner die Studie von H. E. SALTER, 'The beginning of Cambridge University' in der

Digitized by Google

Engl. hist. rev. vom Juli 1921, 419 f. Ihr Ursprung fällt danach in die Zeit vor 1226. Wichtig für Universitätsgeschichte des 14. Jhs. ist J. R. MAGRATH, 'The Queen's College' (Oxford 1921). Den Gegenstand der Arbeit von J. B. COISSAC, 'Les institutions scolaires de l'Écosse depuis les origines jusqu'en 1560' (Paris s. a.) bildet zum größten Teil die schottische Kultur des Mittelalters und der Kampf der irischen mit der römischen Kirche. Vgl. auch von demselben Vf.: 'Les universités d'Écosse depuis la fondation de l'Université de Saint Andrews jusqu' au triomphe de la Réforme (1410—1560)', Paris s. a. Aus Vorlesungen am Collège de France hervorgegangen ist das Werk von P. DELANNOY, 'L'Université de Louvain' (Paris 1915), das mehr einen Überblick über die Geschichte der i. J. 1426 begründeten Löwener Hochschule gibt. Sie nahm unter der Herrschaft der Herzöge von Burgund sofort regen Anteil am Aufblühen des Humanismus.

87. Von kunstgeschichtlicher Literatur verzeichnen wir das Handbuch von C. ENLART, 'Manuel d'archéologie française depuis les temps mérovingiens jusqu' à la Renaissance. I. Architecture religieuse. 1. Teil. Périodes mérovingienne, carolingienne et romane'. 2. Ed. (Paris 1919); ferner das Werk von BRÉHIER, 'L'art chrétien. Son développement iconographique des origines à nos jours' (Paris 1918). Vgl. darüber Anal. Boll. 38, 178 ff.; ebenda wird auch über die von H. MARTIN in Paris herausgegebene Sammlung 'L'art et les saints' referiert. Genannt sei auch L. GILLET, 'Histoire artistique des ordres mendiants' (Paris 1913).

88. Um die Ortsnamenkunde Frankreichs hat sich A. LONGNON († 1911) bleibende Verdienste erworben. Unter dem Titel 'Les noms de lieu de la France, leur origine, leur signification, leur transformations' haben P. MARICHAL und L. MIROT seine Vorlesungen an der École pratique des hautes-études vom Jahre 1912 herausgegeben, von denen Heft 1 behandelt 'Noms de lieu d'origine phénicienne, grecque, ligure, gauloise et romaine' (Paris 1920). Heft 2 ist unter der Presse und wird 'les noms barbares' bringen. Vier Hefte sind im ganzen geplant. Von Arbeiten zur Ortsnamenkunde einzelner Landesteile nennen wir die folgenden: Ch. JORET, 'Les noms de lieu d'origine non romane et la colonisation germanique et scandinave en Normandie' (Paris 1913. Congrès du millénaire normand), der zu

Digitized by Google

dem Ergebnis gelangt, daß die Mehrzahl der Namen dänischen Ursprungs ist; vgl. Rev. hist. 137 (1921), 242. Für die Kunde der Ortsnamen der Normandie kommt ferner in Betracht die Studie von PRENTOUT und SAUVAGE, 'Otlinga Saxonia' im Bull. de la Soc. des Antiquaires de Normandie 29 (1913), 33–43. Nach dem Referat in der BECh. 83 (1922), 175 ff. erwähnen wir die Arbeit von U. CHEVALIER: 'Dictionnaire topographique du département de l'Isère, comprenant les noms de lieu anciens et modernes' (Romans 1921). Seinen früheren Forschungen über die Ortsnamen des Gebietes von Namur (vgl. NA. 30, 199) läßt C. G. ROLAND in den Annales de la Société archéologique de Namur 34 (1920/21), 1—126 eine Untersuchung über die beiderseits der Maas gelegenen Gaue Lomme und Condroz (pagus Lomacensis und Condrustensis) und ihre Unterabteilungen folgen.

89. Im Bd. 119 (1915 Mai—August) der Rev. hist. S. 1—40 behandelt F. LOT, 'Les migrations saxonnes en Gaule et en Grande-Bretagne du 3e au 5e siècle' unter Bekämpfung der Theorie von JOH. HOOPS, der die Sachsen im 3. Jahrh. vom nördlichen Gallien aus England erobern läßt (vgl. dessen Werk 'Waldbäume und Kulturpflanzen im germanischen Altertum', Straßburg 1905). Derselbe handelt in den Mélanges d'histoire offerts à M. CHARLES BÉMONT (Paris 1913) über das Thema 'Hengist, Hors, Vortigern: la conquête de la Grande-Bretagne par les Saxons'.

90. E.-CH. BABUT veröffentlicht in Bd. 114 (1913) der Rev. hist. S. 225—260 und in Bd. 116 (1914 Mai—August), 225—293 'Recherches sur la garde impériale et sur le corps d'officiers de l'armée romaine aux 4e et 5e siècles', die im besonderen die 'terminologie militaire' des ausgehenden Kaiserreichs behandeln. Mit Recht führt der Vf. aus, daß eine genaue Kenntnis des weströmischen Militärwesens jener Zeit für das Studium der merovingischen Geschichte von hohem Wert sei.

91. Eine Einführung in die älteste Geschichte der Kirche gibt das Handbuch von J. TIXERONT, 'Précis de patrologie' (Paris 1918).

92. Das Buch von P. BATIFFOL, 'La Paix constantinienne' (Paris 1914) behandelt die Beziehungen zwischen Kirche und Staat vom Ausgang der Severer bis zum Tode des Konstantius. Vgl. die Ausstellungen von CH. GUIGNEBERT in der Rev. hist. 120

Digitized by Google

(1915), 366 ff. Wir verzeichnen ferner zur Geschichte Konstantins: C. Busk Coleman, 'Constantine the Great and christianity. Three phases: The historical, the legendary and the spurious' (New York 1914. Studies in history, economics and public law edited by the Faculty of political science of Columbia University 60, 1). Der Vf. sucht auf Grund kritischen Studiums der Quellen den wahren historischen Ablauf der Beziehungen Konstantins zum Christentum festzustellen. Im Anhang sind mehrere Dokumente, die sich auf das Constitutum Constantini beziehen, abgedruckt. Eine neue Publikation der berühmten Schrift des L. Valla wird angekündigt. L. Bréhier, 'Constantin et la fondation de Constantinople', in der Rev. hist. 119 (1915), 241—272, sucht die Gründe der Verlegung der Residenz von Rom nach dem Osten aufzuhellen.

93. Das wertvolle, an neuen Ergebnissen reiche Buch von J. Zeiller, 'Les origines chrétiennes dans les provinces danubiennes de l'Empire romain' (Paris 1918) gibt eine Kritik der hagiographischen Überlieferung und eine Geschichte der theologischen Entwicklung Illyriens, wobei dem Arianismus und der Gothenbekehrung besonderes Augenmerk zugewandt wird. Hingewiesen sei auch auf desselben Vfs. Studie: 'Paganus, étude de terminologie historique' (Fribourg-en-Suisse et Paris 1917) und 'L'activité littéraire d'un évêque arien de la région danubienne. Palladius de Ratiana' in den Comptes rendus der Académie des inscriptions von 1918 März-April.

94. Im Zusammenhange hiermit zu erwähnen ist die Abhandlung von J. Mansion, 'Les origines du christianisme chez les Goths' in den Anal. Boll. 33 (1914), 5—30, der zu dem Ergebnis gelangt, daß die dogmatische Haltung des gothischen Volkes in der zweiten Hälfte des 4. Jhs. noch unentschieden war.

95. F. Cavallera, 'Saint Jérôme à Constantinople' (379 — 381) im Bull. de litt. ecclésiastique 10 (Toulouse 1919) behandelt den Aufenthalt des hl. Hieronymus in der Reichshauptstadt, wo er Schüler des Gregor von Nazianz zum Zwecke des Bibelstudiums wurde. Von demselben Forscher seien noch erwähnt die Schrift 'Saint Jérôme et la Bible' im Bull. de litt. eccl. 1921, 214—227. 265—284, wo die Tätigkeit des Hieronymus als Übersetzer und Exeget gewürdigt wird, ferner 'Hieronymiana' (2. Serie), a. a. O. 1921, 140—151, mit Bemerkungen

Digitized by Google

über Traktate und Briefe des Heiligen. Vgl. Revue bénédictine 34 (Bulletin d'ancienne littér. chrétienne latine S. 18 und 34). Vor allem sei auf den Beginn seiner umfassenden Biographie des Hieronymus hingewiesen: 'Saint Jérôme, sa vie et son oeuvre' I, 1. 2 (Spicilegium sacrum Lovaniense 1. 2, Löwen und Paris 1922).

96. Auf Grund der fünf Bände des Werkes von P. Monceaux 'Histoire littéraire de l'Afrique chrétienne' behandelt J. Toutain in einem ersten Aufsatz die Kultur des christlichen Afrika vor der Periode des hl. Augustin (Journal des Savants 1922 März-April). Mit dem 7. Bande (1923) hat das Werk von Monceaux die Zeit Augustins erreicht.

97. Über den hl. Augustin selbst sind folgende Schriften zu verzeichnen: P. Alfaric, 'L'évolution intellectuelle de Saint Augustin' schildert in dem ersten Bande (Paris 1918) dieses Werkes die geistige Entwicklung des Kirchenvaters in ihrer ersten Stufe, die ihn vom Manichäismus über den Skeptizismus zum Neuplatonismus führte. Zwei weitere Bände sollen folgen. Näheres s. Rev. hist. 134 (1920), 102 f. und Rev. de la Soc. des études hist. 85 (1919), 420 f. Die Bücher von Ch. Boyer, 'Christianisme et néo-platonisme dans la formation de Saint Augustin' (Paris 1920) und P. Batiffol, 'Le catholicisme de Saint Augustin' (Paris 1920) werden von P. Alfaric in der Rev. hist. 138 (1921), 107 als befangen in der katholischen Tradition vom Standpunkt des Historikers aus abgelehnt. Beide suchen die neuplatonischen Elemente im Denken des Kirchenvaters abzuschwächen zugunsten einer orthodoxen Katholizität. P. Gerosa, 'Sant' Agostino e la decadenza dell' impero Romano' (Torino 1916) beleuchtet treffend die kühle und gleichgültige Haltung Augustins gegenüber dem Verfall des Reiches, die sich so sehr unterscheidet von der etwa des Prudentius, der auch als Christ ein Staatsbürger und Patriot blieb. Vgl. Rev. hist. 135 (1921), 67. Hierhin gehört auch J. N. Figgis, 'The political aspects of St. Augustine's „City of God"'. Ferner nennen wir die Arbeit von J. Bouvet: 'Saint Augustin et la répression de l'erreur religieuse. Essai de critique d'histoire religieuse' (Mâcon 1918). Hingewiesen sei endlich auf den wichtigen Fund von D. Germain Morin; vgl. dessen Buch 'Sancti Aureli Augustini tractatus sive sermones inediti ex codice Guelferbytano 4096' (Kempten 1917).

Digitized by Google

98. P. BATIFFOL behandelt in seiner Studie 'Les églises Gallo-Romaines et le siège apostolique' in der Revue d'histoire de l'église de France 8 (1922), 145 ff. das Verhältnis der Päpste des 4. und 5. Jhs. (Damasus, Innocenz I., Zosimus, Coelestin I.) zur gallischen Kirche.

99. Zur Geschichte der Völkerwanderungszeit nennen wir ferner die Arbeit von F. MARTROYE, 'Stilicon, tuteur d'Honorius, après la mort de Théodose' im Bull. de la Soc. des Antiquaires de France 1916, 202—206 und die von S. REINACH, 'Les funérailles d'Alaric' in der Revue archéologique vom Januar 1916, wo der legendäre Charakter des Berichts über Alarichs Bestattung im Flußbett des Busento dargelegt wird.

100. Im Bd. 15 (1914), 593—596 des Journal of theological studies (London) weist C. R. NORCOCK auf literarische Benutzung des Bischofs Gaudenzio von Brescia durch Leo den Großen hin. Eine ital. Übersetzung des Artikels in Brixia sacra a. 6 (1915), 87—91.

101. Im Bulletin de la Société des Antiquaires de l'Ouest 1918, 423—456 erörtert LECOINTRE 'La bataille de 507 entre Clovis et Alaric' (mit einem Anhang über die Entfernungsangaben bei Gregor von Tours).

102. Von U. BERLIÈRE ist die Abhandlung 'Le culte de S. Placide' in der Revue bénédictine 33 (1921), 19—45 über den durch die Erfindungen des Petrus Diaconus von Monte Cassino bekannter gewordenen Schüler des hl. Benedikt, Placidus, zu verzeichnen.

103. Die Arbeit von Mgr. DUCHESNE (†), 'Les protégés de Théodora' (Paris 1915) zeigt, wie die Kaiserin Theodora neben und oft gegen Justinian eine eigene Kirchenpolitik betrieb, deren schließliches Resultat war, daß trotz aller Einigungsbestrebungen des Kaisers eine nonkonformistische (monophysitische) Hierarchie sich im Orient begründete. Vgl. Rev. hist. 128 (1918), 312.

104. J. DEPOIN, 'Grandes figures monacales des temps mérovingiens: Saint Arnoul de Metz', in der Revue Mabillon n. 44 vom Okt. 1921, handelt über die genealogische Abstammung des hl. Arnulf, den er in Beziehung bringt mit den merovingischen Königen von Köln.

Digitized by Google

105. Nach der Untersuchung von P. LAUER, 'De la signification du mot „France" aux époques mérovingiennes et carlovingiennes' im Bulletin de la Société de l'histoire de Paris et de l'Ile-de-France, 42e année (1915), 53—58 bedeutete das Wort Francia vor dem Jahre 1000 die Gegend zwischen Rhein und Loire, wo die Franken hauptsächlich angesiedelt waren.

106. Die Verwendung des Ausdruckes patria und pro salute patriae im 7. und 8. Jh. und die allmähliche Bildung eines Nationalgefühls bei den Franken will die Arbeit von TH. FERRÉ, 'L'idée de patrie en France de Clovis à Charlemagne' im Moyen âge, 2. Serie, 21 (1919), 45—66 untersuchen. Vgl. Revue d'hist. de l'église de France 7 (1921), 333 und Rev. hist. 134 (1919), 163.

107. Die bemerkenswerte Arbeit von E. MAGNIN, 'L'église wisigothique au VIIe siècle', I (Paris 1912), in der Bibliothèque d'histoire religieuse Bd. 11, zeigt die charakteristischen Züge der altspanischen Kirche auf, die, weniger an theologischen Spekulationen als an Fragen der Disziplin und Politik interessiert, in engster Verbindung mit dem Staat stand und mit Hilfe einer ausgebildeten konziliaren Organisation weitreichenden Einfluß auch in weltlichen Dingen ausübte. Die Anfänge der Wiedererhebung Spaniens gegen die Maurenherrschaft behandelt das Buch von L. BARRAU-DIHIGO, 'Recherches sur l'histoire politique du royaume Asturien (718—910)'. Thèse (Tours 1921).

108. Zur ältesten Kirchengeschichte der britischen Inseln nennen wir die Arbeit von N. D. WHITE, 'St. Patrick, his writings and life' (Soc. for prom. Christ. knowl. 1920); ferner F. TAYLOR, 'The Celtic christianity of Cornwall' (1916). Danach hatte die keltische Kirche auch hier keine Diözesanbischöfe. Über den hl. Ninian, dessen metrische miracula im Schlußband der Poetae gedruckt sind, handelt ARCHIBALD B. SCOTT, 'S. Ninian, apostle of the Britons and Picts, a research study of the first founding of the church in Britain' (London 1918). Etwas spätere Zeiten betreffen die Studien von TH. CONCANNON, 'The life of St. Columban. A study of ancient Irish monastic life' (Dublin 1915) und von H. H. HOWORTH, 'The golden days of the early English church' (1917), der die Zeit von 633—735 im Auge hat, zwar viel Stoff heranzieht, aber nach F. M. STENTON,

Digitized by Google

Engl. hist. rev. 1918, 255—259, Kritik gegenüber Urkunden vermissen läßt.

109. P. BOISSONNADE, 'Les relations entre l'Aquitaine, le Poitou et l'Irlande du V^e au IX^e siècle' in den Bulletins de la Société des Antiquaires de l'Ouest 4 (Poitiers 1917) behandelt vorwiegend auf Grund hagiographischer Berichte die engen Beziehungen, die zwischen dem geistig-kirchlichen, aber auch dem wirtschaftlichen Leben Irlands und dem der beiden französischen Landschaften im früheren Mittelalter bestanden haben. Vgl. Rev. hist. 128 (1918), 380.

110. Zur Geschichte der angelsächsischen Reiche im 7. und 8. Jh. ist die bedeutsame Abhandlung von F. M. STENTON, 'The supremacy of the Mercian kings' in der Engl. hist. rev. 1918, 433—452 zu nennen. Er verfolgt an der Hand der echten Urkunden die Ambitionen der mercischen Könige, von denen Offa zuerst beansprucht hat, *rex Anglorum* zu sein, auf die Vorherrschaft über Süd- oder ganz England. In dem Aufsatz von G. H. WHEELER, 'The genealogy of the early Westsaxon kings', a. a. O. 1921, 161—171 wird die Abstammung der Könige des 7. Jhs. auf Grund gleichzeitiger Quellen richtiggestellt. Ferner ist zu erwähnen: A. F. MAYOR und C. W. WHISTLER, 'Early wars of Wessex' (Cambridge 1913); vgl. darüber F. M. STENTON a. a. O. 1914, 785; und MONT. SHARPE, 'Middlesex in British, Roman and Saxon times' (1919).

111. F. LOT, 'Conjectures démographiques sur la France au IX^e siècle' in Le Moyen âge 1921, Januar-April und Mai-August (vgl. auch Rev. hist. 140, 286), sucht mit Hilfe der Angaben des Polyptychon von St. Germain-des-Prés aus der Zeit Karls des Großen die damalige Bevölkerungszahl Frankreichs und die Dichtigkeit der Ansiedlung zu berechnen.

112. In den Comptes rendus de l'Académie des inscriptions et belles-lettres 1915, 342—362 findet sich eine Studie von F. DE MÉLY, 'Le tombeau de Charlemagne à Aix-la-Chapelle', die unter Bezugnahme auf die neueren deutschen Ausgrabungen den Ort und die Art der Bestattung Karls des Großen festzustellen sucht.

113. Über die Verfolgungen, denen die Christen im Orient ausgesetzt waren und die zu einer Intervention des Patriarchen

Digitized by Google

von Jerusalem i. J. 800 bei Karl dem Großen führten, handelt L. Bréhier in seiner Arbeit 'La situation des chrétiens de Palestine à la fin du VIII^e siècle et l'établissement du protectorat de Charlemagne', Le Moyen âge 30 (1919). Vgl. auch die Ausführungen desselben Forschers in den Séances du Congrès français de la Syrie in Marseille 1919; vgl. Rev. hist. 130 (1919), 417.

114. Zur Geschichte Alfreds des Großen ist das Buch von Beatrice A. Lees, 'Alfred the Great, the Truthteller, Maker of England' (New York 1915) zu nennen, das die neueste Forschung berücksichtigt. M. R. L. Beaven, 'The regnal dates of Alfred, Edward and Aethelstan', Engl. hist. rev. 1917, 516—521 sucht im Gegensatz zur herrschenden Lehre, die als Todesjahre der drei Herrscher 900, 924 und 940 annimmt, dafür 899, 925 und 939 einzusetzen. Derselbe behandelt die nach dem Tode Aethelstans sich entspinnenden Kämpfe seines Bruders in dem Aufsatz 'King Edmund I. and the Danes of York', a. a. O. 33 (1918), 1—9. Vgl. ferner F. M. Stenton, 'The Danes in England', History 5 (1920), 173 ff.

115. Charles Homer Haskins, 'The Normans in European history' (Boston u. New York 1915) gibt in acht Vorlesungen weiteren Kreisen ein anschauliches und, wie nach den früheren Arbeiten des Vfs. zu erwarten war, gut gezeichnetes Bild von der Bedeutung der Normannen für die Staatenwelt und die Kultur Europas; hier seien die Abschnitte über das geistige Leben in der Normandie (S. 175 ff.) und in Unteritalien und Sizilien (S. 235 ff.) hervorgehoben. H. behandelt die Geschichte der Normannen in Frankreich, England und in Italien, nicht derer in Rußland; daher sei erwähnt, daß die berühmten Vorlesungen des ausgezeichneten dänischen Sprachforschers Wilhelm Thomsen über den 'Ursprung des russischen Staates' (deutsch von Bornemann 1879) in der Muttersprache des Vfs. neubearbeitet in seinen gesammelten Abhandlungen erschienen sind (Samlede Afhandlinger 1, Kopenhagen 1919, 231—414). W. L.

116. Über die Normanneneinfälle in Frankreich und Lothringen während des 9. Jhs. sind folgende Arbeiten zu verzeichnen: F. Lot handelt in der BECh. 76 (1915), 473 ff. in einem Aufsatz 'La Loire, l'Aquitanie et la Seine de 862 à 866. Robert le Fort' über die Schicksale der genannten Territorien. Abweichend von Levillain und Lot erörtert

Digitized by Google

J. CALMETTE in den Annales du Midi 29 (1917), 153 ff. die Belagerung von Toulouse durch die Normannen im Jahre 864. Eine Episode aus der schon von PARISOT und VOGEL behandelten Invasion der Normannen in Lotharingien, die noch vielfach ungeklärt und in der Überlieferung entstellt ist, bildet das Thema der Arbeit von VAN DER LINDEN 'Les Normands à Louvain (884 — 892)' in der Rev. hist. 124 (1917), 64 ff. Insbesondere tritt er der in Deutschland üblichen Überschätzung des Sieges König Arnulfs über die Normannen vom J. 891 entgegen, der keineswegs deren Vertreibung zur Folge hatte. — Über die Normannen in Großbritannien vgl. ALEXANDER BUGGE, 'The Norse settlements in the British Islands' (Transactions of the Royal historical Society 4. Serie 4, 1921). — Es erschien ferner eine 'Histoire des Normands' von J. REVEL, Bd. 1 (Paris 1918), 2 (1919).

117. Die Entdeckung Amerikas durch die Normannen behandeln D. BRUUN, 'The Icelandic colonization of Greenland and the finding of Vineland' (Kopenhagen 1918) und G. M. GATHORNE-HARDY, 'The Norse discoverers of America, the Wineland sagas' (Oxford 1921), vgl. hierüber W. P. KER in der Engl. hist. rev. 1922, 267. Ferner Amer. hist. rev. 25 (1920), 290—93.

118. Zu den Fragen der burgundischen Geschichte des 10. Jhs. sind die Arbeiten von R. L. POOLE, 'Burgundian notes', Engl. hist. rev. 30 (1915), und C. W. PREVITÉ-ORTON, 'Italy and Provence 900—950', ebenda 32 (1917), 335—347 zu verzeichnen. Jener handelt über den Ursprung der 'Burgundia minor', während dieser chronologische und genealogische Fragen behandelt. Er sammelt die Zeugnisse über die Kaiserin Anna, die zweite Frau Berengars I., und über die Kinder Adalberts III. von Toskana, er erörtert ferner den Einfall Hugos von der Provence in Italien 923/924 und die strittige Erbfolge in der Provence. Vgl. auch dessen Studie über den Sohn Ludwigs von der Provence 'Charles Constantine of Vienna', ebenda 1914, 703—707. Zu PREVITÉ-ORTONS früherer Arbeit über Savoyen s. NA. 38 (1913), 714 n. 229.

119. R. L. POOLE, 'The names and numbers of medieval popes', in der Engl. hist. rev. 32 (1917), 465—478 befaßt sich mit der Frage des Namenswechsels und der Zählung der Päpste. Er führt jene Sitte auf Johann XIV. (983) zurück, der aus Ehrfurcht vor dem Apostelfürsten seinen ursprünglichen Namen Petrus

Digitized by Google

unterdrückte. Seinem Beispiel folgte Sergius IV. (1009), der seinen Namen Osporci oder Boccaporci vergessen machen wollte. Der Brauch bürgerte sich dann im 11. Jh., vor allem seit Benedikt IX. ein. P. zeigt ferner, daß bis 1046 auch Gegenpäpste mitgezählt wurden und zu welchen Irrtümern gleiche oder ähnlich klingende Namen den Anlaß gaben.

120. Das umfangreiche, mit etwas übertriebener Begeisterung für seinen Gegenstand geschriebene Buch des Duc de La Salle de Rochemaure über 'Gerbert (Silvestre II), le savant, le faiseur de rois, le pontife' (Rome et Paris 1921) bringt, weil dem Vf. die Kenntnis der einschlägigen Litteratur abgeht, kaum etwas Neues über diesen Papst.

121. Ch. H. Haskins befaßt sich in seiner Arbeit 'Materials for the reign of Robert I. of Normandy' in der Engl. hist. rev. 31 (1916), 257—268 mit den erzählenden Quellen zur Geschichte Herzog Roberts (Wilhelm von Jumièges, Malmesbury, Wace) und gibt eine Liste von 31 Herzogsurkunden, die nach Empfängern geordnet und von denen nur drei im Original erhalten sind.

122. Das Buch von E. Curtiss, 'Roger of Sicily and the Normans in lower Italy 1016—1154' (New York-London 1912) gibt weniger eine Biographie Rogers als in großen Zügen eine Geschichte des normannischen Reiches in Süditalien auf Grund der bisherigen Arbeiten.

123. R. L. Poole, 'Benedict IX. and Gregory VI.' (Proceedings Brit. Acad. 1917/18, London, S. 200—235) gelangt nach eingehender Kritik der Quellen zur Geschichte der Synode von Sutri zur Anordnung der Berichte nach drei Färbungen: der Hildebrandschen, der deutschen und der örtlichen Roms. Er führt die Ahnentafel der Tuskulaner vom Anfang des 10. Jhs. bis zu den Brudersenkeln Benedikts, der danach nicht schon als Knabe Papst geworden und erst durch Hildebrandiner spät angeschwärzt worden sei. Der Forschung Borinos (1916) stimmt P. darin bei, daß De ordinando pontifice (Lib. de lite 1) schon Ende 1047 verfaßt sei. Einer Partei galt Gregor VI. bis zum Tode als rechtmäßiger Papst. Er sei der Sohn des schon 1010 getauften Juden Benedikt und der Bruder Leos (Großvaters Anaklets II.), des Gatten einer Schwester Berthas, der Mutter Hildebrands, gewesen. Also Verwandtschaft erkläre Gregors VI. Reichtum und die Unterstützung der Hilde-

Digitized by Google

brandiner durch die Pierleoni. Daß aber Gregor VII. den Juden blutsverwandt gewesen, dieser Meinung FEDELES widerspricht TANGL, wenn auch aus anderen Gründen als P., mit Recht. Vgl. NA. 44, 162 n. 58 und 31, 159 ff. F. L.

124. Derselbe R. L. POOLE hat in seinem Aufsatz 'Papal chronology in the eleventh century', in der Engl. hist. rev. 32 (1917), die Frage erörtert, ob im 11. Jh. die Wahl oder die Weihe beim Papste den Regierungsantritt bedeutete. P. gelangt zu dem Ergebnis, daß von siebzehn Pontifikaten des 11. Jhs. nur vier mit der Weihe begonnen haben.

125. Wir verzeichnen ferner die Studie des Abbé GARIN, 'Le problème des origines du pape Nicolas II.' in La Savoie littéraire et scientifique (Chambéry 1914—18), 47—60.

126. AUGUSTIN FLICHE (chargé de cours à l'Université de Bordeaux) versuchte in verschiedenen Schriften über Probleme der Investiturstreitszeit vor allem eine neue Auffassung der Persönlichkeit Gregors VII. zu begründen. Man habe, das ist seine Hauptthese, zu Unrecht in Hildebrand die treibende Kraft der Kirchenreform und der päpstlichen Politik seit der Mitte des 11. Jahrhunderts erblickt. Das in der Sammlung 'Les Saints' erschienene Werk 'Saint Grégoire VII' (Paris 1920) ist uns leider nicht zugänglich. In seinem Buche 'Études sur la polémique religieuse à l'époque de Grégoire VII. Les prégrégoriens' (Paris 1916) analysiert FLICHE nach einem einleitenden Abschnitt über Leo IX. die Schriften Peter Damianis und des Kardinals Humbert und verfolgt das Fortwirken ihrer Ideen in den Papstbullen von Viktor II. bis Alexander II., um schließlich das Programm Gregors VII. in seiner Abhängigkeit von den Ideen Peters und Humberts zu entwickeln. Diese mehr ideengeschichtliche Arbeit ergänzt FLICHE durch seinen Aufsatz 'Hildebrand' im Moyen âge, 2e série, 21 (1919), 76 ff. 150 ff. 197 ff., wo er durch eindringende Quellenkritik den Nachweis zu erbringen sucht, daß erst unter Alexander II. (in der englischen Angelegenheit) ein selbständiges Hervortreten Hildebrands auf dem politischen Gebiet festzustellen sei. Ergänzungen zu seinem Buche sind die Aufsätze: 'Sur les origines de la réforme grégorienne. Humbert de Moyenmoutier' in der Rev. hist. 119 (1915), 41 ff. und 'Guy de Ferrare, étude sur la polémique religieuse en Italie à la fin du XI. siècle' in den Annales de la Faculté des lettres de Bordeaux

Digitized by Google

et des universités du Midi, Bulletin italien 15 (1915), der uns nicht zugänglich war. Die deutsche Forschung wird sich mit seinen Arbeiten gründlich auseinanderzusetzen haben; man wird dabei vor allem ein Eingehen auf die STUTZschen Gedanken vom germanischen Eigenkirchenrecht vermissen, durch die die Grundlagen der Beurteilung des Investiturstreits doch wesentlich modifiziert worden sind. — Vgl. über Gregor VII. auch den Aufsatz von J. P. WHITNEY in der Engl. hist. rev. 34 (1919).

127. Im Zusammenhang mit seinen Studien über die Publizistik der Investiturstreitszeit kommt AUGUSTIN FLICHE in der Rev. hist. 125 (1917), 1 ff. auf die staatstheoretischen Gedanken des ausgehenden 11. Jhs. zu sprechen ('Les théories germaniques de la souveraineté à la fin du XI^{e} siècle'). Er bespricht die Defensio Heinrici regis des Petrus Crassus, den Liber de unitate ecclesiae conservanda, Wenrich von Trier, Wido von Osnabrück, die Traktate Bernolds, Gebhards von Salzburg, Bernhards Liber canonum und Manegold, in dem er den originalsten der deutschen Gregorianer erblickt. Der Kern seiner Darlegungen ist, daß die Imperialisten die Idee des absoluten Erbkönigtums aus göttlichem Recht, die Gregorianer, vor allem Manegold, eine mehr oder weniger demokratische Theokratie entwickelt haben.

128. Im Moyen âge, 2^{e} série, 19 (1915), 356 ff. handelt AUGUSTIN FLICHE über die Wahl Urbans II. ('L'élection d'Urbain II.') und entscheidet sich in der Frage, wer von Gregor VII. zum Nachfolger designiert worden ist, für den Bericht Hugos von Flavigny (SS. 8, 466). Der Erzählung des Petrus diaconus (chron. Cas. 3, 65; SS. 7, 747) liegt zwar ein Brief Urbans II. zugrunde, der aber von Petrus in der Absicht, die Unregelmäßigkeiten bei der Erhebung Viktors III. (normannischer Druck) zu verschleiern, verfälscht worden sei. Die Wahl Urbans erfolgte nach den Normen des Papstwahldekrets von 1059, dessen Paragraphen über die Wahl außerhalb Roms man dahin auslegte, daß man von den beiden unteren Kardinalsständen nur je einen Vertreter herbeizog. Vielleicht überschätzt FLICHE hierbei den Umfang der gregorianischen Obödienz in diesen Kreisen (vgl. KEHR in den Berliner SB. phil. hist. Kl. 1921, 973 ff.). Sein Versuch, den Bischof (Bruno) von Segni aus der Liste der Wähler zu streichen und an dessen Stelle einen Kardinal-Bischof von Pa-

Digitized by Google

lestrina zu setzen, ist abzuweisen (vgl. GIGALSKI, Bruno von Segni, Kirchengeschichtliche Studien 3/4, 1898, 42 ff.).

129. Zur Geschichte der Kreuzzüge seien folgende Abhandlungen verzeichnet: C. FABRE, 'Adhémar de Monteil, chef suprême de la première croisade' im Bull. hist. de la Soc. du Puy et de la Haute-Loire, 5e année 1915—20, 176—92 gibt Auszüge aus der Chanson d'Antioche, die sich auf den Bischof von Puy und seine Wirksamkeit vom Konzil zu Clermont 18. Nov. 1095 bis zur Eroberung von Antiochia 3. Juni 1098 beziehen. Neues Material aus orientalischen Quellen zieht heran J. B. CHABOT in seinen Arbeiten: 'Edesse pendant la première croisade' in den Comptes rendus de l'Académie des inscriptions et belles-lettres 1918, 431 ff. und 'Un épisode inédit de l'histoire des croisades (Le siège de Birta 1145)' ebenda 1917, 77 ff. R. N. SAUVAGE 'Les dettes et la croisade de Jean I., comte d'Alençon' in der BECh. 78 (1917), 484—87 veröffentlicht eine Urkunde von ca. 1190 aus den Archives du Calvados. Auf den fünften Kreuzzug (Friedrichs II.) bezieht sich die Arbeit von G. SCHLUMBERGER, 'Une prise de possession chrétienne de la ville de Jérusalem en l'an 1229' in der Revue hebdomadaire vom 19. Jan. 1918. A. Van den VYNGAERT, 'Frère Guillaume de Cordelle O. F. M.' in der Zs. La France franciscaine 4 (1921), 52—71 behandelt die Funktion Bruder Wilhelms als Kreuzzugsprediger in Frankreich (von 1235 an). Ein Verzeichnis der an ihn gerichteten Bullen ist beigegeben. Einen Brief des päpstlichen Legaten Thomas Agni O. P. an Karl von Anjou aus Akkon vom 22. April 1260 über die Angelegenheiten des hl. Landes druckt CH. LANGLOIS in der BECh. 78 (1917), 487 ff. aus einer Hs. der Archives nationales ab. Der schon erwähnte G. SCHLUMBERGER behandelt ferner in einer selbständigen Untersuchung 'Prise de Saint-Jean-d'Acre, en l'an 1291, par l'armée du Soudan d'Égypte' (Paris 1914) die Eroberung von Akkon durch Malek-el-Ashraf, die bekanntlich den Sturz der fränkischen Herrschaft in Syrien bedeutete. Er zeigt auf Grund vor allem der Reiseberichte Ludolfs von Suchem (s. XIV), wie die unheilbare Uneinigkeit der politischen Faktoren des Landes die Katastrophe notwendig herbeiführen mußte.

130. In der Einleitung zu der Publikation von V. CARRIÈRE, 'Histoire et cartulaire des Templiers de Provins avec une introduction sur les débuts du Temple en France' (Paris 1919) werden Ur-

Digitized by Google

sprung und Entwicklung des Templerordens (begründet zwischen 1119 und 1121) dargelegt, der von der Champagne aus unter dem Schutz des hl. Bernhard in Westeuropa sich verbreitete, und am Schluß auch der Prozeß der Templer berührt. Vgl. auch den Aufsatz desselben Vfs. 'Les débuts de l'ordre du Temple en France' im Moyen âge, 2. Serie, Bd. 18 (1914). Für die Entwicklung des Templer- und Malteserordens in Katalonien ist die Publikation von J. MIRET Y SANS, 'Les cases de Templers y Hospitalers en Catalunya, aplech de noves y documents historichs' (Barcelona 1910—1913) von Bedeutung. Sie bietet reiches, urkundliches Material zur Geschichte beider Orden, ihrer militärischen und wirtschaftlichen Funktionen, darunter auch eine ungedruckte Urkunde P. Hadrians IV. vom 18. Nov. 1157 oder 1158. Von besonderem Interesse ist, was der Vf. über die Verfolgung sagt, die den Templerorden auch hier ereilte, aber weit weniger tragisch als in Frankreich verlief. Für den Templerprozeß ist noch zu vergleichen die Untersuchung von G. LIZERAND, 'Les dépositions du grand-maître Jacques de Molay au procès des Templiers (1307—1314)' aus dem Moyen âge 1913 März-April. Die Geschichte der Johanniter seit ihrer Übersiedelung nach Rhodus behandelt das aus dem Nachlaß von DELAVILLE LE ROULX († 1911) mit einer Einleitung des MARQUIS DE VOGUË herausgegebene Werk 'Les Hospitaliers à Rhodes jusqu' à la mort de Philibert de Naillac 1310—1421' (Paris 1913; vgl. Journal des Savants 1916 März). Zur Geschichte des Deutschordens sei die Studie von M. DE DUKSTA, 'Le royaume de Lithuanie au XIII^e siècle et l'ordre teutonique' (Genf 1917) verzeichnet.

131. CHARLES H. HASKINS handelt in der Engl. hist. rev. 1918, 492—496 über 'Leo Tuscus', der im 12. Jh. der kaiserlichen Kanzlei unter Manuel Komnenos als Übersetzer aus dem Griechischen diente. Aus einer Oxforder Hs. druckt Vf. die an seinen Bruder Hugo Eterianus gerichtete Vorrede Leos zu der Übersetzung von Ahmed ben Sirins 'Oneirocriticon' ab. Im Zusammenhang hiermit sei von demselben Vf. der Aufsatz 'The greek element in the renaissance of the 12^th century' in der American hist. rev. 35 (1919—20), 603—615 und 'The reception of Arabic science in England', Engl. hist. rev. 30 (1915), 56 ff. erwähnt.

132. L. VALIN, 'Gautier de Coutances, archevêque de Rouen, grand-justicier d'Angleterre' in Précis analytique des tra-

Digitized by Google

vaux de l'Académie des sciences, belles-lettres et arts de Rouen 1918, 397—447 gibt die anziehende Biographie eines der eifrigsten politischen Agenten Heinrichs II. und Richards I. von England.

133. Einen wertvollen Beitrag zur Geschichte des 12. Jhs. bedeutet die vielfach auf ungedrucktem Material beruhende Arbeit von J. MATHOREZ, 'Guillaume aux Blanches Mains, évêque de Chartres' in der Revue des archives historiques du diocèse de Chartres 1912. Bischof Wilhelm von Chartres, der später nacheinander Erzbischof von Sens, von Reims, päpstlicher Legat, Kardinal und Regent von Frankreich wurde, stand im Mittelpunkt des politischen Lebens seiner Zeit und in den nächsten Beziehungen zu Königen und Päpsten († 1202). Der Vf. gibt auch ein Verzeichnis der von W. als Bischof, Erzbischof und Legat ausgegangenen Akten.

134. Zur Geschichte der nord- und ostdeutschen Kolonisation verzeichnen wir aus dem American journal of theology 1920, 1, 67 — 93 eine Abhandlung von J. W. THOMPSON über 'The Cistercian order and colonization in medieval Germany'. Derselbe behandelt im American journal of sociology Sept. 1918 das Thema: 'Dutch and Flemish colonization in medieval Germany'. Wir verweisen in diesem Zusammenhang ferner auf A. N. EGOROV, 'Germains et Slaves au moyen âge. La colonisation au Mecklembourg au XIII^e siècle'. 2 Bde. (russisch); vgl. Journal des Savants 1916 Juli.

135. In seiner Abhandlung 'The masters of the schools in Paris and Chartres in John of Salisburys time' in der Engl. hist. rev. 1920, 321—342 stellt R. L. POOLE die an den gedachten Schulen zur Zeit des Johann von Salisbury wirkenden Lehrer fest. Aus der Briefsammlung von Chartres (ed. Merlet 1855) werden Angaben bei SCHAARSCHMIDT verbessert.

136. Den von J. GREVEN (vgl. auch dessen Abhandlung im Hist. Jb. 35, 26 ff. 291 ff.) aufgestellten Lehren über den Ursprung der Beginen ist G. KURTH (†) entgegengetreten in seiner Abhandlung 'Encore l'origine liégeoise des beguines' im Bull. de la classe des lettres et des sciences morales et politiques der Académie royale de Belgique 1919, n. 4.

137. U. BERLIÈRE, 'Innocent III. et la réorganisation des monastères bénédictins' in der Revue bénédictine 32 (1920), 22 ff.

Digitized by Google

und 145 ff. legt dar, wie P. Innocenz III. nach dem Muster der Zisterzienserverfassung mit ihren Generalkapiteln eine engere Zusammenfassung der allzu selbständigen und zerstreuten Benediktinerklöster und eine Reform des religiösen Lebens, vor allem in Frankreich, erstrebte.

138. Das Datum der Schlacht bei Bouvines wird von E. Duvernoy in der Revue des études hist. 80, 2 (1914) auf Sonntag den 27. Juli 1214 angesetzt. Der Vortrag von J. Gay, 'La bataille de Bouvines' (Lille 1914) rekonstruiert klar und anschaulich die einzelnen Phasen der Schlacht nach den zeitgenössischen Berichten.

139. Zur Geschichte Philipp Augusts notieren wir die Arbeit von Roussel, 'Annales du règne de Philippe-Auguste pour 1212 et six premiers mois de 1213' (Thèse. Paris 1916), außerdem E. Audoin, 'Essai sur l'armée royale au temps de Philippe Auguste' (Paris 1913); vgl. Journal des Savants vom Dezember 1914. Bekanntlich hat Philipp August i. J. 1204 die Normandie für Frankreich zurückgewonnen; vgl. darüber und über die Folgen dieses Ereignisses das Buch von F. M. Powicke, 'The loss of Normandy 1189—1204. Studies in the history of the Angevin empire' (Manchester 1913).

140. Zur Geschichte des hl. Franz von Assisi ist in erster Linie auf die Arbeiten von Sabatier zu verweisen; vgl. die Übersicht der von ihm geplanten Publikationen in der Rev. hist. 131 (1919), 206. Ferner ist zu nennen die Untersuchung von S. Reinach, 'La Bossue d'Assise et la conversion de Saint François' in der Rev. hist. 133 (1920), 193 ff. Der Vf. behandelt den Einfluß der nach dem Vorbilde der Buddhalegende gestalteten Erzählung von Barlaam und Josaphat auf die Bekehrungsgeschichte des hl. Franz.

141. Die Entwicklung des Franziskanerordens ist dargestellt in dem Werke von Thaddée Ferré O. M., 'Histoire de l'ordre de Saint-François' (Rennes 1921), das in der Revue d'hist. de l'église de France Bd. 7, 413 als zuverlässig gerühmt wird. Zur Geschichte des Ordens ist ferner zu nennen das Buch von P. Ubald d'Alençon, 'Leçons d'histoire franciscaine' (Paris 1918), das aber keine kritische Ordensgeschichte darstellt, sondern nur Zusammenstellungen enthält über die Dienste, die der

Digitized by Google

Orden in Predigt und Mission der Kirche geleistet hat; vgl. E. JORDAN in der Rev. hist. 136 (1921), 88.

In den Études franciscaines 29 (1913), 140 behandelt P. CUTHBERT, 'La règle primitive des Frères mineurs de Saint François'. Unter dem Titel 'Quelques détails sur l'état de l'Allemagne au XIII^e siècle' untersucht H. MATROD in den Études franciscaines 31 (1914), 280 ff. 376 ff. 477 ff. den Einfluß der Minoriten auf die wissenschaftliche Kultur in Deutschland. A. CALLEBAUT, 'Les provinciaux de la province de France au XIII^e siècle' im Archivum franciscanum historicum 10 (1917), 289—356 versucht auf Grund umfassender Studien eine Liste der Ordensprovinzialen und damit einen Beitrag zur Geschichte der Anfänge des Ordens in Frankreich zu geben. Hierfür ist auch wichtig die Studie von J. LINOT, 'Histoire de la fondation des Frères mineurs de Valenciennes' in La France franciscaine 3 (1914), 45—89. Der bereits erwähnte A. CALLEBAUT sucht im Arch. franc. hist. 13 (1920), 305—317 zu zeigen, daß das Generalkapitel von 1272 in Lyon (nicht in Pisa) stattgefunden habe. Wertvoll erscheint der Beitrag von F. M. DELORME, 'Praevia nonnulla Decretali „Exultantes in Domino" (18. janr. 1283) de Procuratorum institutione', ebenda 7 (1914), 55—65, der einen Brief des Provinzialen von Oberdeutschland (1280), einen gleichen des Bischofs von Rodez (1282) und einen des Kardinals Matteo Orsini an Wilhelm von Macon, den Bischof von Amiens (zwischen 1287 und 1290), bringt, die die Frage der Regelung des Eigentumsrechts bezw. das Verhältnis des Ordens zum Weltklerus betreffen. P. ANGLADE, 'Sur la patrie de Fr. Gérard Odonis, ministre général des Frères mineurs' a. a. O. 6 (1913), 392 ff., führt aus, daß dieser Freund Johanns XXII. nicht aus Châteauroux, sondern aus Aquitanien (vielleicht Cahors oder Rodez) stammte.

142. Auch in Belgien ist eine Zeitschrift für Geschichte des Franziskanerordens begründet worden, 'Neerlandia Franciscana', die zu Iseghem zuerst 1914 herausgegeben wurde und nach der Unterbrechung der Kriegsjahre 1919 mit dem 2. Bande ihr Erscheinen wieder aufgenommen hat. Will sie sich auch besonders mit den Klöstern der Niederlande und Belgiens beschäftigen, so pflegt sie doch auch die allgemeine Geschichte des Ordens und hat daher vom 4. Jahrgange (1921) an den umfassenderen Titel 'Franciscana' angenommen. Von Quellen sind

Digitized by Google

darin auch einige Nekrologien behandelt, die wesentlich nur für die Neuzeit in Frage kommen.

143. Für die Geschichte des Franziskanertums in England kommen folgende Arbeiten in Betracht. Der berufene Forscher auf diesem Gebiet, A. G. LITTLE, von dem auch in der Sammlung 'Helps for students of history' eine Einführung, 'A guide to Franciscan studies', erschienen ist, hat i. J. 1917 (Ford lecture) 'Studies in English Franciscan history' veröffentlicht und darin u. a. behandelt: die Umgehung des Armutsgebots durch Rechtsfiktion bei Landschenkungen trotz inneren Widerstandes auf Grund der Minoritenregel; die Wirtschaftslage der englischen Mendikanten; den Verfall des Betteleigrundsatzes; die Volkspredigt und den Landpfarrer; die Erziehung des Klerus und die Werke des Johann von Wales (aus dessen Communiloquium ein Stück abgedruckt wird); die Oxforder Franziskanerschule; eine Statistik der englischen Minoritenhäuser. Von demselben erschien in der Engl. hist. rev. 34 (1919), 205—209 ein Aufsatz über 'The administrative divisions of the Mendicant Orders in England'. Zusammen mit E. B. FITZMAURICE veröffentlichte er 'Materials for the history of the Franciscan province of Ireland a. 1230—1450' (Brit. Soc. of Franciscan studies 9. Manchester 1920). Schließlich ist zu nennen: J. SEVER, 'The English Franciscans under Henry III' (Oxford 1915), das nach LITTLE, Engl. hist. rev. 1916, 333, wenig Neues bringt.

144. Zur Lebensgeschichte des hl. Bonaventura sind zwei Arbeiten von ANDRÉ CALLEBAUT zu verzeichnen. In der Zs. La France franciscaine 4 (1921), 41—51 setzt er seinen Eintritt in den Franziskanerorden auf das J. 1243 fest. Im Archivum franciscanum hist. 14 (1921), 401—414 bestimmt er das Datum der Erhebung Bonaventuras zum Kardinal (28. Mai 1273) und erörtert einige andere Fragen zur Geschichte seines Kardinalats.

145. Die Siebenhundertjahrfeier der Geburt Roger Bacons gab den Anlaß zur Publikation des von A. G. LITTLE veranstalteten Sammelwerkes 'Roger Bacon. Essays contributed by various writers on the occasion of the commemoration of the seventh century of his birth' (Oxford 1914). Es wird eingeleitet durch einen zusammenfassenden Beitrag des Herausgebers über Leben und Werke des berühmten Franziskaners. Vgl. im übrigen das

Digitized by Google

Referat in der Rev. hist. 118 (1915), 159. Im Anhang ein Verzeichnis aller bekannten Werke Bacons mit Angabe der Hss. und Ausgaben. Von A. G. LITTLE erschien ferner 'Part of the Opus tertium of Roger Bacon, including a fragment now printed for the first time' (Aberdeen 1912. British Soc. of Franciscan studies 4); vgl. NA. 38, 323 n. 18. Vgl. auch die Studie von L. THORNDIKE, 'The true Roger Bacon' in The American hist. rev. 21 (1915—16), 237—257. 468—480.

146. Eine kurzgefaßte, brauchbare Geschichte des Dominikanerordens in Frankreich gibt P. MORTIER, der Verfasser der großen 'Histoire des maîtres généraux de l'ordre des Frères Prêcheurs' (vgl. über den 5. und 6. Band dieses Werkes BECh. 80. 1919), in seinem Buch 'Histoire abrégée de l'ordre de Saint Dominique en France' (Tours 1920). Einige Ausstellungen s. Revue d'hist. de l'église de France 8 (1922), 326 ff. Über den Ursprung der Tertiarier handelt M.-D. CONSTANT in der Arbeit 'Saint Dominique et les fraternités laïques au XIII^e siècle' in der Revue des études hist. 1921 Jan.-April.

147. Zur Geschichte desselben Ordens in England ist zu nennen: E. BARKER, 'The Dominican order and convocation' (Oxford 1914), der den Ursprung der provinziellen Vertretung der Geistlichkeit in den sog. convocations, ja der parlamentarischen Repräsentation überhaupt in der demokratischen Organisation der Bettelorden findet; ferner das Buch von B. JARRETT O. P., 'The English Dominicans' (1921) mit viel neuen Tatsachen, vgl. die anerkennende Besprechung von LITTLE in der Engl. hist. rev. 1922, 116 ff.; und W. GUMBLEY, 'Provincial priors and vicars of the English Dominicans 1221—1916' in der Engl. hist. rev. 1918, 243—250, der kurze Notizen zu Namen und Daten bringt.

148. Zur Geschichte des Benediktinerordens in England, vornehmlich im späteren MA., verzeichnen wir die Arbeiten von A. H. SWEET, 'The English Benedictines and their bishops in the thirteenth century' aus der American hist. rev. 34 (1918—19), 565—577; von J. M. WILSON, 'The Worcester Liber albus, glimpses of life in a great Benedictine monastery of the 14 cty.' (Soc. prom. Christ. knowl. 1920); von E. H. PEARCE, 'The monks of Westminster' (Canterbury 1916), der sich auf die unvergleichlichen Archivalien der Abtei stützt und eine Fülle von

Digitized by Google

Einzelzügen des Klosterlebens darlegt. Für Schottland sei genannt: M. BARRETT O.S.B., 'The Scottish monasteries of old. A brief account of the houses which existed in Scotland before the protest. reformation for monks following the rule of St. Benedict' (Edinburg 1913).

149. In einer genealogischen Studie 'Une descendente de Renaud de Châtillon' in Séances et travaux de l'Académie des sciences morales et politiques. 81. année. Compte rendu publié sous la direction de M. CH. LYON-CAEN (Nouv. série. Nov.-Dez. 1921), 510 ff. behandelt E. HORN die ungarisch-französische Herkunft der hl. Elisabeth. Vgl. auch das Buch desselben Vfs.: 'S. Elisabeth de Hongrie' (Paris 1914).

150. Die Arbeit von J. ROUQUETTE, 'Saint Louis et le comté de Melgueil' in der Revue d'hist. de l'église de France 5 (1914), 182 ff. behandelt einen Streit zwischen der Krone Frankreich und dem Papsttum im 13. Jh., der sich um die lehensrechtliche Abhängigkeit des Grafen vom Könige oder vom Bischof drehte, unter den ihn P. Innocenz III. gestellt hatte.

151. In die letzten Zeiten des Kampfes der Kurie gegen die Staufer führt die Arbeit von J. KUCZYNSKI, 'Le bienheureux Guala de Bergame de l'ordre des Frères Prêcheurs, évêque de Bergame, paciaire et légat pontifical († 1244)'. Stäffis 1916. Der Vf. bemüht sich, einiges Licht über das Leben dieses eifrigen Vertreters der Papstgewalt bei Friedrich II. und den lombardischen Städten zu verbreiten, und sucht im besonderen die Unrichtigkeit der von J. FICKER aufgestellten These nachzuweisen, die ihn zum Inspirator der Constitution Gregors IX. gegen die Häresie macht.

152. In der Engl. hist. rev. 1920, 402 ff. handelt A. G. LITTLE über 'Brother William of England'. Der Franziskaner Wilhelm, dem Matheus Paris das Bild des apokalyptischen Christus zuschreibt, war Familiaris und Poenitentiar Gregors IX.; er stammte wahrscheinlich aus England.

153. Auf eine bisher übersehene wichtige Quelle zum Konzil von Lyon hat W. E. LUNT in seinem Aufsatz 'The sources for the first council of Lyons 1245' in der Engl. hist. rev. 33 (1918), 72—78 hingewiesen. Es handelt sich um Aktenstücke, die aus einer i. J. 1279 oder gleich nachher geschriebenen Rolle stammen und bereits 1844 von SIR HENRY COLE in seinem Buch

Digitized by Google

'Documents illustrative of English history in the 13. and 14. centuries' abgedruckt waren. Der darin enthaltene Konzilsbericht geht auf das J. 1245 zurück und bestätigt gegen Matheus Paris die Angaben der Brevis nota, deren größere Vertrauenswürdigkeit auch hieraus erhellt.

154. Mit der berühmten Schrift Kaiser Friedrichs II. 'De arte venandi cum avibus' beschäftigt sich ein förderlicher Aufsatz von CH. H. HASKINS, Engl. hist. rev. 36 (1921), 334 — 355. Wir verzeichnen hierbei von dem gleichen Vf. noch die folgenden Arbeiten: 'Some early treatises on falconry' in The romanic review 13 (1922); ferner 'Michael Scot and Frederick II' in der Zs. Isis vom Oktober 1921 n. 11, 250—275 und 'Science at the court of the emperor Frederick II' in der American hist. rev. 1922, 689—694.

155. In der Arbeit von ROSE GRAHAM, 'Cardinal Ottoboni and the monastery of Stratford Langthorne', Engl. hist. rev. 33 (1918), 213—225 wird ein Konflikt zwischen dem Legaten Ottoboni (1265—1268) und den Insassen des genannten Klosters behandelt, die sich ihm widersetzten, als er sie durch Franziskaner visitieren lassen wollte. Die Akten des Streites enthalten Freibriefe P. Clemens' IV.

156. ALAIN DE BOÜARD zeigt in Bd. 116 der Rev. hist. S. 61—71 unter dem Titel 'La suzeraineté du pape sur Rome aux 13e et 14e siècles', wie das Papsttum tatsächlich, wenn auch nicht rechtlich, die Herrschaft über die Stadt Rom ausübte. — Derselbe gibt in seiner Arbeit 'Le régime politique et les institutions de Rome au moyen âge (1252—1347)' in der Bibl. des Écoles françaises d'Athènes et de Rome, fasc. 118 (Paris 1920) eine Geschichte der römischen Gemeinde in jenem Zeitraum. Im ersten Teil ist die Liste der Senatoren und ihrer Stellvertreter mit großer Sorgfalt festgestellt, daneben deren Verhältnis zu den rivalisierenden Mächten, Papsttum, Adel, Volk; im zweiten Teil sind die Institutionen der Stadt behandelt. — Die weitere Entwicklung Roms behandelt P. RODOCANACHI in seinem Buch 'Histoire de Rome de 1354 à 1471. L'antagonisme entre les Romains et le Saint-Siège' (Paris 1922).

157. Aus den letzten Jahrgängen des Annuaire-bulletin de la Société de l'histoire de France sei ein Beitrag von E. MARTIN-

Digitized by Google

CHABOT zur Geschichte des Hauses Colonna und seiner Beziehungen zu Frankreich im 13. und 14. Jh. verzeichnet (1920, 137—190).

158. Von der Arbeit von ANTONIO Y PIO BALLESTEROS, 'Alfonso X. de Castilla y la corona de Alemania', Revista de archivos, bibliotecas y museos, tercera epoca tom. 34 (1916), 1 ff. 187 ff.; 35 (1916), 223 ff.; 39 (1918), 142 ff.; 40 (1919), 467 ff. sind bis jetzt 7 Kapitel erschienen, die unter fleißiger, wenn auch nicht vollständiger Benutzung der deutschen Literatur die Geschichte von Alfons' X. Wahl und daneben — in Rücksicht auf die spanischen Leser — weit ausholend die deutschen Rechtszustände schildern. Für uns ist recht lehrreich das 7. Kapitel (Band 40, 467 ff.), in der an der Hand der Partidas Alfonsos — seiner Gesetzessammlung — seine Anschauungen über das Verhältnis zwischen Staat und Kirche entwickelt werden, die durchaus antikurial sind. Hierzu wird zitiert: PIO BALLESTEROS, 'La teoria alfonsina de las dos espadas'. Asociación española para el progreso de las ciencias. Congreso de Valladolid, sección 6, año 1915. Die Aufsatzreihe ist noch nicht abgeschlossen.

159. Zur spanischen Geschichte des 13. Jhs. notieren wir ferner die Arbeit von F. VALLS-TABERNER, 'Relacions familiars i politiques entre Jaume el Conqueridor i Anfos el Savi' (Bordeaux und Paris, Bull. hisp. 1918), der das Datum der Heirat des Infanten Alfons von Kastilien mit der Tochter Jakobs I. von Aragon auf 1249 festsetzt und drei neue Briefe publiziert. Über Jakob I. ist die verdienstliche Untersuchung von J. MIRET Y SANS 'Itinerari de Jaume I. el Conqueridor' (vgl. Journal des Savants von 1920, März-April) zu vergleichen. Wir verweisen noch auf die Studie von F. SOLDEVILA, 'Pere II. el Gran el desafiament amb Charles d'Anjou' (Extret dels Estudis Universitaris Catalans. Barcelona 1919), wo der Plan eines Zweikampfes zwischen Peter von Aragon und Karl von Anjou behandelt wird, und auf die Arbeit des MARQUÉS DE LAURENZIN, der im Boletin de la real Academia de la historia 74 (1919), 306—75 Daten über die aragonesischen Admiräle zusammenstellt, darunter Conrad von Lancia und Roger von Lauria.

160. G. DAUMET († 1918), der Bearbeiter der Briefe Benedikts XII., hat in seinem Buch 'Mémoires sur les relations de la France et de la Castille de 1255 à 1320' (Paris s. a.) ein ge-

Digitized by Google

naues und getreues Bild des verwickelten Hin und Her der diplomatischen Beziehungen zwischen Frankreich und Kastilien von der Zeit Ludwigs IX. und Alfons' X. an gegeben (mit 31 Dokumenten aus den Archives nationales).

161. Zur Geschichte der Hochscholastik seien die biographischen Arbeiten erwähnt von P. MANDONNET, 'Saint Thomas d'Aquin, le disciple d'Albert le Grand' und 'Saint Thomas d'Aquin. Paris et les grandes luttes doctrinales 1269—1272', aus der Revue des Jeunes 33 und 34 (Paris 1919/1920); vgl. Revue d'hist. de l'église de France 7, 448. Von P. MANDONNET und J. DESTREZ wurde eine 'Bibliografie thomiste' herausgegeben; vgl. Rev. bén. 34, 181. Wir nennen ferner die Untersuchung von A. CALLEBAUT, 'La patrie du B. Jean Duns Scot' im Archiv. francisc. hist. 10 (1917), 3—16, wo dargetan wird, daß entgegen der Meinung Waddings u. a. der berühmte Gegner des hl. Thomas aus Schottland und nicht aus Irland stammte. Vgl. auch von demselben den Aufsatz 'L'Écosse. Patrie du bienheureux Jean Duns Scot', a. a. O. 13 (1920), 78 ff.

162. G. LIZERAND, 'Philippe le Bel et l'Empire au temps de Rodolphe de Habsbourg (1285—1291)' in der Rev. hist. 142 (1923), 161—191 betrachtet für diese Zeit, wo sich aus Mangel an Nachrichten und Kenntnissen die Entwicklung der Beziehungen Frankreichs zum Imperium chronologisch nicht verfolgen läßt, nacheinander Flandern, Lothringen, Burgund, Lyon und den Süden des Arelat. Er leugnet, daß Philipp IV. mit einem systematischen Eroberungsplan damals gegen das Reich vorgegangen wäre; die natürliche Schwerkraft des kapetingischen Staates machte sich von selber an der Grenze geltend. Jedenfalls muß man diese Periode (bis 1291) von der folgenden scheiden; die Politik Philipps ist nicht *une et continue*.

163. Die Arbeit von A. CALLEBAUT, 'Fr. Gautier de Bruges O.F.M., évêque de Poitiers, et Philippe le Bel' aus dem Archiv. franciscanum hist. 6 (1913), 491 ff. stellt einen wichtigen Beitrag zur Geschichte Philipps des Schönen dar. Er publiziert aus dem Ms. lat. 17041 der Coll. Gaisnières der Nationalbibliothek zu Paris Beschwerden des Bischofs über die Gewalttaten der königlichen Beamten und aus dem Ms. Arch. nat. J. 350 n. 10 Klagen Philipps über jenen, den Klerus im allgemeinen und die römische Kurie (beides aus dem J. 1289).

Digitized by Google

164. Im Journal des Savants 1917, 321—327 behandelt CH. V. LANGLOIS in seinem Aufsatz 'Autographes nouveaux de Guillaume de Nogaret' einen Brief Wilhelms von Nogaret an den Kanzler Étienne de Suisi aus dem Jahre 1303, der eine Anspielung auf die Reise nach Anagni enthält.

165. Nach der Untersuchung von GEORGINA R. COLE-BAKER, 'The date of the emperor Henry VII's birth' in der Engl. hist. rev. 35 (1920), 224—233 ist die Angabe des Mussatus, wonach Heinrich VII. 51 Jahre alt geworden wäre, nicht aufrechtzuerhalten. Vielmehr ist Heinrich erst 1293 — mit fünfzehn Jahren — großjährig geworden und 1277 oder 1278 geboren. Vgl. dazu A. HOFMEISTER, Forschungen zur brandenburg. und preuß. Gesch. 33 (1921), 409 ff. und NA. 43, 643 n. 255.

166. An der Spitze der hierhergehörigen Danteliteratur der letzten Jahre steht wegen seiner aufsehenerregenden, wenn auch keineswegs unbestrittenen Ergebnisse das Werk von MIGUEL ASIN PALACIOS, 'La escatologia musulmana en la Divina Comedia' (Madrid 1919), in dem der Nachweis versucht wird, daß die Göttliche Komödie eine Kopie, wo nicht ein Plagiat eines arabischen Vorbildes sei und Dante der muselmanischen Legende nicht nur Details, sondern Thema und Rahmen seiner eigenen Dichtung entlehnt habe. Wir verweisen auf die Besprechung von P. PEETERS in den Anal. Boll. 39 (1921), 408—412, der eine Reihe von Bedenken geltend macht. Vgl. ferner in den Scritti vari publicati in occasione del sesto centenario della morte di Dante Alighieri, herausg. von der Rivista di filosofia neoscolastica (Milano 1921), den Artikel von GABRIELI, 'Dante e l'Islam' (S. 97 — 139). In jedem Falle hat der spanische Gelehrte das große Verdienst, eine der lebhaftesten Debatten der Literaturgeschichte entfesselt zu haben.

167. Anläßlich des Dante-Jubiläums hat eine Reihe hervorragender französischer Forscher eine Festschrift herausgegeben unter dem Titel 'Comité français catholique pour la célébration du sixième centenaire de la mort de Dante Alighieri 1321—1921' (Paris 1921/22). Wir verzeichnen daraus nach dem Referat in der Rev. hist. 141 (1922), 106 ff. die wichtigsten Beiträge. Fr. DELABORDE, 'Le silence de Dante sur Saint Louis' und A. MASSERON, 'D. est-il allé à Paris?' behandeln die vielerörterte Frage eines Aufenthalts Ds. in Paris und Frankreich.

Digitized by Google

Während dieser ihn nicht für sicher bewiesen hält, gelangt jener zu dem Ergebnis, daß D. nie in Frankreich gewesen sein kann. Hierzu sind ferner zu vergleichen die Untersuchungen von H. COCHIN, 'Dante est-il venu à Paris' im Annuaire-Bulletin de la Soc. de l'hist. de France 1921 (Extrait) und vom Grafen DURRIEU, 'Dante à Paris' im Bulletin de la Soc. nat. des Antiquaires de France 1921, 270, wo gezeigt wird, daß bereits am Anfang des 15. Jhs. in Paris eine Tradition bestand, die seinen Aufenthalt daselbst behauptete. P. FOURNIER, 'La Monarchia de D. et l'opinion publique française' legt dar, wie die französische Nation und K. Philipp IV. den Gedanken der Universalmonarchie aufgenommen haben. L. PRIEUC behandelt 'Le droit public dans la Divina Comedia' und E. JORDAN setzt in seinem Beitrag: 'D. et saint Bernard', die Übereinstimmungen und Abweichungen Ds. und des hl. Bernhard in der Lehre über die *potestas directa in temporalibus* auseinander. Die Rolle des hl. Hieronymus als des Vermittlers zwischen dem Reiche der Lebenden und der Toten wird in dem Aufsatz von P. MONCEAUX, 'Un guide des âmes dans l'autre monde. Légende de Saint Jérôme' dargelegt. Die Frage der dogmatischen Einstellung des Dichters haben P. BATIFFOL, 'Le catholicisme de D.' und P. MANDONNET O. P., 'Theologus Dante' neu untersucht. Dieser stellt D. vorzugsweise als theologisch-philosophischen Lehrer, auch in der Comedia, dar, der sich nie vom Boden approbierter Lehren entfernt habe. A. MASSERON, 'Les sources musulmanes de la Divine Comédie' bezeichnet die Schlüsse des Buches von ASIN PALACIOS (s. o) als unwahrscheinlich, rühmt aber den anregenden Wert dieser Arbeit, die ganz neue Probleme gestellt habe. Hierzu nimmt auch der bereits erwähnte P. MANDONNET in einem zweiten Beitrage 'D. et le voyage de Mahomet au Paradis' Stellung. Er zeigt, daß D. diese Legende durch Vermittlung des Ricoldo von Montecroce, nicht durch die von PALACIOS vorgeschlagenen Mittelsmänner kennengelernt habe. A. MASSERON endlich setzt in einem dritten Aufsatz 'La date du voyage d'outre-tombe' den Charfreitag 1300 als Antrittstag der dichterischen Reise Ds. fest (von diesem erschien auch das selbständige Buch 'Les énigmes de la Divine Comédie'. Paris 1922; vgl. Rev. hist. 141, 1922, 258).

Auch in den Niederlanden ist unter dem Titel: 'Dante Alighieri 1321—1921. Omaggio dell' Olanda', 's-Gravenhage 1921, von A. W. BYVANCK und M. W. A. VAN LEER eine Jubiläumsschrift

Digitized by Google

herausgegeben worden, über deren Inhalt ein Referat in der Rev. hist. 139 (1922), 274 berichtet. Hier sei daraus nur die Abhandlung von M. SASSEN, 'La filosofia ai tempi di Dante' verzeichnet.

Ferner vereinigt die Nouvelle Revue d'Italie in einem Doppelheft (9. u. 10. Lieferung von Sept. Okt. 1921. Paris) eine Anzahl Aufsätze von Gelehrten wie P. MOLMENTI, E. JORDAN, F. FLAMINI, G. FRANCIOSI, J. GAY, A. FARINELLI über Dante. Näheres s. Rev. hist. 139 (192), 273.

Wir notieren außerdem aus der Bibliothèque littéraire de la Renaissance (dirigée par P. DE NOLHAC) den Band 12 (1922): H. HAUVETTE, 'Études sur la Divine Comédie'; aus der Revue des études historiques 88 (1922), 139 ff. die Arbeit von M. FOSSEYEUX, 'Dante et la médecine de son temps' mit Untersuchungen über Dantes Kenntnisse auf diesem Gebiet und die medizinischen Zustände in seiner Zeit; aus dem Bulletin italien von 1918 die Beiträge von P. TOYNBEE (Juli-Dez.), 'Une mauvaise ponctuation dans le titre de la lettre de Dante à l'empereur Henri VII.' (englisch), und von E. JORDAN (April-Juni), 'Lunga promessa coll' attender corto'. Dieser behandelt hier die Episode des Franziskaners Guido de Montefeltro aus Inf. 27 und beweist, daß es sich bei der Erzählung von seiner Unterredung mit P. Bonifaz VIII. anläßlich der Belagerung von Palestrina um eine Legende handelt. Von PAGET TOYNBEE erschien außerdem eine Ausgabe der Briefe Dantes ('Dantis Alagherii epistolae, the letters of Dante, emended text'. Oxford 1920). Ferner handelt E. G. GARDNER im Bulletin of the John Rylands Library 6, n. 3 und 4 (Manchester 1921—1922) über autobiographische Elemente in der Divina Commedia. Vgl. endlich A. J. GRANT, 'Dantes conception of history', in der Zs. History Jan. 1922.

168. Im Anschluß hieran sei die Arbeit von H. COCHIN 'Pétrarque et les rois de France', aus dem Annuaire-Bulletin de la Soc. de l'hist. de France, année 1917 (Paris 1918) verzeichnet.

169. Der Aufsatz von J. VIARD, 'L'Ostrevant. Enquête au sujet de la frontière française sous Philippe VI. de Valois' in der BECh. 82 (1921), 316 ff. stellt einen Beitrag dar zur Geschichte der Grenzstreitigkeiten zwischen Frankreich und dem Hennegau im 13. und 14. Jh. Als Beilage veröffentlicht V. 'Mémoires sur

Digitized by Google

le comté d'Ostrevant et les droicts du Roi sur iceluy' nach Ms. fr. 20691 der Bibl. nat. Von demselben Vf. sei auch die ältere Arbeit 'L'itinéraire de Philippe de Valois' aus der BECh. Jhg. 1913 und die Studie über den Königshof unter den ersten Valois 'La cour au commencement du XIV^{e} siècle', ebenda 77 (1916) erwähnt. In derselben Zs. 83 (1922), 362 ff. behandelt er unter dem Titel 'La guerre de Flandre (1328)' den erfolgreichen Feldzug Philipps gegen die aufständischen Bürger von Flandern.

170. Zur Geschichte der Päpste in Avignon verzeichnen wir das klare und übersichtliche, mit reicher Bibliographie ausgestattete Handbuch von G. Mollat, 'Les papes d'Avignon 1305—1378' (Paris 1912). Ferner ist die Darstellung zu erwähnen, die Noel Valois († 1915) in der Hist. littéraire de la France 34 (1914) dem Leben Papst Johannes' XXII. gewidmet hat ('Jacques Duèse, pape sous le nom de Jean XXII'). Mit gewohnter Sachkenntnis behandelt er hier dessen zähe und unermüdliche Bestrebungen zur Verteidigung der Kirche und des Glaubens gegen Ketzer, Schismatiker und Juden, seine Tätigkeit als Reformator des Finanzwesens der Kurie und seine dogmatisch-litterarische Persönlichkeit. Wie für alle früheren Arbeiten ist die Wissenschaft dem leider verstorbenen Gelehrten auch für dies letzte Werk aus seiner Feder, das alle Vorzüge seiner Arbeitsweise zeigt, großen Dank schuldig.

Die Erwählung Benedikts XII. am 20. Dezember 1334 bildet den Gegenstand der Abhandlung von G. Marchal 'Le premier conclave d'Avignon' in den Mém. de l'Académie de Vaucluse 19 (1919), 27—37. Sehr beachtenswert ist die Einleitung, die G. Daumet, der ausgezeichnete Kenner der Periode dieses Papstes, der Ausgabe seiner Briefe vorangeschickt hat ('Benoît XII. 1334—1342. Lettres closes, patentes et curiales se rapportant à la France. Introduction et index'. Bibl. de l'École Française de Rome) und wo er als berufener Verteidiger des Lebens und der Politik dieses strengen Zisterziensers auftritt. Der Abbé Graëff beschließt im Bull. de l'Académie delphinale 7 (Grénoble 1914), 393—450 ('Clément VI. et la province de Vienne') seine vatikanischen Regesten zur Geschichte der Kirchenprovinz Vienne unter Clemens VI. (vgl. NA. 38, 378 n. 138). Als ein Beispiel der von den Päpsten dem Studium erwiesenen Gunst behandelt L. H. Labande in den Mém. de l'Académie de Vaucluse 15 (1915), 217—233 eine

Digitized by Google

Schulgründung Papst Gregors XI. in Carpentras (1373—1378). P. PANSIER, 'Annales avignonnaises de 1370 — 1392 d'après le livre des mandats de la gabelle' in den Annales d'Avignon et du Comtat-Venaissin 3 (1914), 1—73 bringt interessante Einzelheiten über den Hof der Päpste, eine Liste der Kardinäle u. a. m.

171. Zur Geschichte der Stadt Avignon und des päpstlichen Herrschaftsbereiches in Südfrankreich sei in erster Linie genannt die in der Rev. hist. 118 (1915), 289—304 aus dem Nachlaß des im Kriege gefallenen Historikers R. ANDRÉ-MICHEL herausgegebene Arbeit: 'Le développement des villes dans le Comtat-Venaissin. Avignon au temps des premiers papes', die das zweite Kapitel seiner im Manuskript vorliegenden Doktorthese 'Les villes fortes et les châteaux des papes d'Avignon en France au 14e siècle' bildet. Vgl. ferner von demselben in der BECh. 1915 Mai-Okt.: 'Les défenseurs des châteaux et des villes fortes dans le Comtat-Venaissin au XIVe siècle'. In einem Sammelbande 'Mélanges d'histoire et d'archéologie. Avignon, les fresques du palais des papes, le procès des Visconti', sind eine Anzahl von Aufsätzen ANDRÉ-MICHELS aus der Rev. hist., der BECh., den Mélanges de l'École de Rome vereinigt (Paris 1920); vgl. Rev. hist. 138 (1921), 79 f. Zur Geschichte des Palastes der Päpste in Avignon ist vor allem auf die zahlreichen Arbeiten des Docteur COLOMBE in den Mémoires de l'Académie de Vaucluse zu verweisen (Paris 1912 — 1921); vgl. u. a. Rev. hist. 140, 304. Ferner sei hier aus derselben Zs. 21 (1921), 87—147 der Aufsatz von J. GIRARD, 'Avignon au temps des papes' und endlich die Arbeit von MARCEL DAVID, 'L'organisation administrative, financière et judiciaire du Comtat-Venaissin sous la domination des papes' (Aix 1912) genannt.

172. Im Bulletin philol. et hist. 1920 (ersch. 1922) des Comité des travaux hist. et scient. behandelt F. LOT 'Itinéraires du XIVe siècle', die sich auf die Reise von Valenciennes nach Avignon und auf die von Lyon nach Orléans und Paris beziehen.

173. In den Études franciscaines 31 (1914), 644 ff. teilt A. NOYON S. J. nach der Hs. 893 der Bibl. Mazarine die Tabula questionum zum Sentenzenkommentar Wilhelms von Ockam mit. Auf dasselbe Werk des Philosophen bezieht sich eine Mitteilung von A. PELZER in der Rev. d'hist. eccl. 18, 2. 3 (1922). Er veröffentlicht ebenda nach Vat. lat. 3075 den Bericht von

Digitized by Google

sechs Doktoren, die im Jahre 1326 von Papst Johann XXII. eingesetzt wurden, um 51 Artikel zu prüfen, von denen der Herausgeber zeigt, daß sie dem genannten Kommentar entnommen sind.

174. In der Engl. hist. rev. 37 (1922), 501—515 gibt C. K. Brampton eine Übersicht über das Leben des Marsilius von Padua, eb. 38 (1923), 1—18 C. W. Previté-Orton über seine Lehren. Der zweite Aufsatz ist aus den Vorarbeiten für eine Ausgabe des Defensor Pacis entstanden. E. Emerton, 'The Defensor Pacis of Marsiglio of Padua' in den Harvard theolog. studies 8 gibt eine mehr mit Enthusiasmus als mit Kritik geschriebene Analyse des Inhalts der Schrift.

175. In der Revue d'histoire ecclésiastique 17 (1921), 533 ff. behandelt Fr. Callaey 'L'influence et la diffusion de l'Arbor vitae d'Ubertin de Casale'.

176. Das Werk von Cecil N. Sidney Woolf, 'Bartolus of Sassoferrato, his position in the history of medieval political thought' (Cambridge 1913) stellt einen wertvollen Beitrag zur mittelalterlichen Ideengeschichte dar. Das Werk des Bartolus hat zur Basis das der Glossatoren; er unterliegt nicht dem Einfluß des jüngeren Aristotelismus oder Thomismus, für ihn bleibt de jure der Kaiser der Herr der Welt.

177. Die Studie von W. A. B. Coolidge, 'The history of the Col di Tenda', in der Engl. hist. rev. 1916, 193—223 beleuchtet das Vordringen Frankreichs gegenüber Savoyen im Gebiet der Westalpen, das die Zeit von 1349—1860 umspannt.

178. Über König Karl V. von Frankreich erschien das hervorragende, von der Akademie preisgekrönte Werk von R. Delachenal, 'Histoire de Charles V.', Band 3 (1364—68), Paris 1916. Einen Beitrag zur Geschichte dieses Königs stellt der Aufsatz von E. Déprez in der Rev. hist. 136 (1921), 37 ff. über die Schlacht bei Najera (in Spanien) dar, wo der schwarze Prinz nach Crécy und Poitiers seinen dritten Sieg über die diesmal mit Kastilien verbündeten Franzosen erfocht.

179. Zur Geschichte des hundertjährigen Krieges zwischen Frankreich und England verzeichnen wir ferner die Arbeit von L. Mirot, 'Une tentative d'invasion en Angleterre pendant la guerre de Cent ans (1385/86)', Paris 1915, die sich auf un-

Digitized by Google

gedruckte Quellen stützt. Wichtig für Italien und das hanseatische Bankwesen ist die Studie von S. B. TERRY, 'The financing of the Hundred Years' War 1337—1360' (Stud. London School of econom. 35, 1914); doch vgl. die Kritik von TOUT in der Engl. hist. rev. 1914, 787 f.

180. Wichtig für die Lebensgeschichte des englischen Reformators sind die Arbeiten von H. E. SALTER, 'John Wyclif, canon of Lincoln', und H. S. CRONIN, 'Wycliffes canonry at Lincoln' in der Engl. hist. rev. 35 (1920), 98 bezw. 564—569.

181. Die Arbeit von STOUFF, 'Catherine de Bourgogne et la féodalité de l'Alsace autrichienne, ou un essai des ducs de Bourgogne pour constituer une seigneurie bourguignonne en Alsace (1411—1426)', aus der Rev. bourguignonne 23, 3. 4 (Univ. de Dijon), auch selbständig Paris 1913, legt die Bemühungen des burgundischen Hauses um eine Annexion des Oberelsaß dar, die zur Heirat Katharinas, der Tochter Philipps des Kühnen, mit Herzog Leopold von Österreich führten, und nach dem Scheitern dieses Planes durch Karl d. Kühnen verwirklicht wurden.

182. Gegen die Thesen von J. FINOT und O. CARTELLIERI wendet sich die kritische Studie von P. THOMAS, 'Le texte authentique de la Paix d'Arras (4. sept. 1414)' in der Revue du Nord 5 (1914), 193 ff. Er gibt im Anhang den Text des Friedensvertrages von Arras und andere Aktenstücke, die damit zusammenhängen. Hierbei sei ferner erwähnt die Arbeit von L. MIROT, 'Autour de la paix d'Arras 1414/15' in der BECh. 75 (1914), die viele neue Einzelheiten über FINOT und CARTELLIERI hinaus bringt. In diesen Zusammenhang gehört auch die weitere Arbeit von L. MIROT, 'L'enlèvement du Dauphin et le premier conflit entre Jean-Sans-Peur et Louis d'Orléans, juillet-octobre 1405' in der Revue des questions historiques 1914, April, Juli und Oktober (mit neun ungedruckten Urkunden).

183. Aus der Revue d'hist. eccl. 17 (1921) und 18, 1 (1922) verzeichnen wir die Arbeit von M. VILLER, 'La question de l'union des églises entre Grecs et Latins depuis le concile de Lyon jusqu' à celui de Florence 1274—1438'. Im Zusammenhang hiermit sei die dem Florentiner Konzil gewidmete Publikation von Mgr. L. PETIT, 'Documents relatifs au concile de Florence. I. La question du purgatoire à Ferrare' (Paris 1920.

Digitized by Google

Patrologia orientalis 15, 1) erwähnt. Ferner E. VACANDARD: 'The attempt at union between Greeks and Latins at the council of Ferrara-Florence 1438/39' in The constructive quarterly (New York) vom Juni 1917.

184. Durch die Fülle neuen Materials ebenso wie durch die Höhe der Darstellung und Forschung ausgezeichnet ist das Werk von EDM. VANSTEENBERGHE, 'Le cardinal Nicolas de Cues (1401 — 66), l'action, la pensée' (Lille 1920), das nach einer ausführlichen Biographie eine Darstellung der Lehren des Kardinals gibt. Der Vf. kündigt außerdem die bevorstehende Ausgabe von 150 unbekannten Briefen des Nicolaus an.

185. Zur Geschichte der päpstlichen Legation in Avignon im 14. u. 15. Jh. sind zwei Arbeiten zu verzeichnen. F. BARON († 1918) gibt in seinem Buch 'Le cardinal Pierre de Foix le Vieux (1386 — 1464) et ses légations' (Amiens 1920—22) ein gutes, etwas zu wohlwollendes Bild von der Persönlichkeit dieses päpstlichen Diplomaten und seiner Tätigkeit in Aragon und Avignon. Zeitlich schließt sich hieran an das Werk von L. H. LABANDE 'Avignon au XV^e siècle. Légation de Charles de Bourbon et du cardinal Julien de la Rovère' (Monaco et Paris 1920).

186. Zur Geschichte Ludwigs XI. von Frankreich sei das gründliche, ganz aus handschriftlicher Forschung hervorgegangene Werk von HENRI STEIN 'Charles de France, frère de Louis XI.', in den Mémoires ... Soc. de l'École des chartes (Paris 1921) erwähnt; vgl. u. a. die Kritik von E. C. LODGE in der Engl. hist. rev. 1922, 119 ff. S. ferner A. C. P. HAGGARD, 'Louis XI. and Charles the Bold' (New York 1916).

187. In seinem Buch 'Saint Antonin, archevêque de Florence (1389—1459)', Paris 1914, gibt R. MORÇAY eine gute Schilderung des Lebens und der Verwaltungstätigkeit dieses bisher wissenschaftlich noch nicht erfaßten strengen Dominikaners, der dem Humanismus ablehnend gegenüberstand. Vgl. die ausführliche Würdigung von E. JORDAN in der Rev. hist. 118 (1915), 119 ff.

Lokalgeschichte

188. Zur Geschichte der Bretagne sind vor allem einige Arbeiten von F. DUINÉ zu nennen. In dem Aufsatz 'Le Schisme breton', Annales de Bretagne 1915, 424—468 handelt er über den von LEVILLAIN, LOT und DUCHÊSNE bereits erörterten Versuch

Digitized by Google

der Begründung einer selbständigen bretonischen Kirche unter einem Erzbischof von Dol in der karolingischen Zeit. Eine Fortsetzung hierzu stellt die größere Studie dar, die er unter dem Titel 'La métropole de Bretagne. Chronique de Dol composée au XI^e siècle et catalogues des dignitaires jusqu' à la révolution' in derselben Zs. Bd. 31 (1915/16), 487—521; 32 (1917), 24—50. 217—237. 409—432. 509—529; 33 (1918), 155—169. 242—265. 557—581 (auch als selbständige Publikation erschienen in der Sammlung La Bretagne et les pays celtiques Bd. 12. Paris 1916) veröffentlicht und in der er mehrere Fragen der bretonischen KG. erörtert hat. Er publiziert ebendort auch eine kleine Chronik von Dol aus dem 12. Jh. und gibt eine Geschichte des Bistums unter den Reformpäpsten dieser Zeit. Als Ergänzung hierzu ist die Mitteilung über eine zweite Hs. der Chronik von Dol, a. a. O. Bd. 34 (1920), aus dem Archiv des Departements Ille-et-Vilaine zu betrachten. Schon früher hatte D. den Bischof Haëlrit, der in einer Urkunde von 842 oder 848 des Cartulaire von Redon als Zeuge vorkommt, für Dol in Anspruch genommen. Gegenüber dem Widerspruch von DUCHESNE in dessen Abhandlung 'L'évêque Haëlrit', Mémoires de la Soc. d'hist. et d'arch. de Bretagne 1 (1920), 3—7 hält er in den Annales 34 (1921), 492—503 seine These aufrecht. Für die KG. von Dol kommt ferner in Betracht der Aufsatz von J. ALLENOU (†), 'Histoire féodale des marais, territoire et église de Dol' in den Annales de Bretagne 32 (1917), 297—327. 530—553; 33 (1918), 260—289. 325—336 (auch La Bretagne et les pays celtiques Bd. 13. Paris 1917), wo der Text einer von Heinrich II. von England i. J. 1181 veranstalteten Enquête zur Feststellung und Umgrenzung der Temporalien der Kirche zu Dol veröffentlicht wird. Im Anhang ein 'Catalogue des archevêques de Bretagne'. Endlich gibt in der Arbeit 'Histoire de l'abbaye de Saint-Sulpice-la Forêt. Ille-et-Vilaine' in den Bulletins et Mémoires de la Soc. arch. . . . d'Ille-et-Vilaine 45, 2 (1917) und 47 (1920), die auch als Buch (Paris et Rennes 1920) erschienen ist, der Herausgeber des Cartulaire der Abtei, Dom ANGER, eine Reihe von Studien über dieses im 11. Jh. begründete Nonnenkloster der Diözese von Rennes, die sich über die Zeit vom 13. bis zum 18. Jh. erstrecken.

189. In der Sammlung 'Les vieilles provinces de France' behandelt A. ALBERT-PETIT die Normandie. Weniger einen

Digitized by Google

Beitrag zur Geschichte der Normandie als zu der von Alençon stellt die Arbeit des VICOMTE DU MOTEY, 'Origines de la Normandie et du duché d'Alençon de l'an 850 à l'an 1085' (Paris 1921) dar. Aus der Revue catholique de Normandie Jhg. 1915/16, 176—183 verzeichnen wir die Studie von A. LEGRIS, 'Saint Filleul, évêque de Rouen. 1re moitié du VIe siècle'. Im Jhg. 1919 derselben Zs. legt der gleiche Forscher in seiner Arbeit 'L'exode des corps saints au diocèse de Rouen' dar, wie unter dem Druck des metus normannicus vom 9. bis zum 11. Jh. die Leiber der Heiligen aus Rouen versetzt wurden. Ihre Reisen sind wichtig für die Geschichte des Kults. Im Bulletin de la Société des Antiquaires de Normandie 33 (1918), 299—301 behandelt R. N. SAUVAGE 'La légende des origines mérovingiennes de St. Étienne de Caen'. In seinem Werk 'Les saints du diocèse d'Évreux' (3 Hefte 1914/15) befaßt sich der Abbé MESNEL mit verschiedenen Heiligen der merowingischen Zeit. Eingehend erörtert CH. GUÉRY, 'Histoire de l'abbaye de Lyre' (Évreux 1917), die Ursprünge, den weltlichen Besitz, die Reihenfolge der Äbte, ohne wissenschaftlichen Ansprüchen vollauf zu genügen; vgl. auch die vom Vf. gegebenen Ergänzungen in der Rev. catholique de Normandie 30 (1921), 26—267. In den Études lexoviennes 2 (1919. Paris und Caen) behandelt G. HUART auf S. 1—36 mit guter Textkritik die Geschichte der Kathedrale im 11. u. 12. Jh. Sie wurde begonnen zwischen 1175 und 1182 unter Bischof Arnulf und am Anfang des folgenden Jahrhunderts vollendet. V. LAHAYE, 'Lès reliques et les reliquaires de Saint Ursin à Lisieux', ebenda S. 177—214, spricht über die Verpflanzung der Reliquien des hl. Ursinus von Bourges nach Lisieux i. J. 1065, wo sie bis zur Revolution Gegenstand des Kultus blieben. Erwähnt sei noch die Arbeit von DESLANDES, 'Recherches historiques sur les reliques de Saint Vigor, évêque de Bayeux' (Bayeux 1920).

190. Ein gut geschriebenes und inhaltreiches Handbuch ist die 'Histoire de l'église du Mans' von L. CALENDINI (Le Mans 1916). Eine Biographie des ersten durch echte Urkunden bezeugten Bischofs von Le Mans gibt A. LEDRU in seiner Arbeit 'Saint Victeur, évêque du Mans (450—490)' in der Zs. La Province du Maine 22 (1914), 277—301. Derselbe handelt ebenda 1921, 106—119 über 'Saint Innocent, évêque du Mans' (513 oder

Digitized by Google

524—559). Zu der Arbeit des Abbé Busson über Aldrich von Le Mans in derselben Zs. Bd. 22 vgl. NA. 43, 433 n. 71.

191. Zur Lokalgeschichte von Paris (vgl. ferner unter Leges) seien zwei Arbeiten von A. Vidier verzeichnet, die wichtige, mit Urkunden ausgestattete Studie 'Les marguilliers laics de Notre-Dâme de Paris 1204—1790' I, in den Mémoires de la Société de l'histoire de Paris et de l'Ile-de-France 40 (1913), und die Arbeit 'L'hôtel de Saint-Benoît-sur-Loire à Paris 1258—1421' im Bulletin derselben Gesellschaft 6. Lieferung (1913).

192. J. Depoin gibt in seinem Aufsatz 'Documents sur les archidiacres de Pontoise' in den Mémoires de la Soc. hist. de Pontoise et du Vexin 35 (1918), 105—110 eine die Zeit von 1060—1255 umfassende Liste und Urkunden aus den Jahren 1195, 1235, 1255—1275. Von dem gleichen Vf. verzeichnen wir ferner die Arbeit: 'Les comtes de Beaumont-sur-Oise et le prieuré de Conflans-Sainte-Honorine' aus der gleichen Zs. 33 (1915), wo er eine umfängliche Sammlung von Urkunden zur Geschichte der Priorei zusammengebracht und ihr eine genealogische Studie über die ersten Grafen von Beaumont vorangeschickt hat (bis zur Zeit des Grafen Ivo, des Begründers der Priorei i. J. 1080).

193. H. Bouvier nimmt in seiner Arbeit 'Saint Salve. Situation politique et temporelle de l'église d'Amiens au commencement du VII^e siècle' im Bull. trimestriel de la Soc. des Antiquaires de Picardie 1913/14, 272—301 für die Redaktion der Akten des hl. Salvus das 11. Jh. in Anspruch, ohne darum alle Angaben in ihnen zu verwerfen. Er sucht gegen Longnon nachzuweisen, daß zu Beginn des 7. Jhs. die Stadt Amiens für einige Zeit der Herrschaft Theuderichs II. unterstanden hat und die beträchtlichen Rechte und Güter der Kirche von Amiens der Freigebigkeit dieses Königs ihre Herkunft verdanken. Mit dem Leben des hl. Salvus befaßt sich auch der Chanoine Legris in seinem Aufsatz 'Saint Sauve, évêque d'Amiens' in derselben Zs. 1920, n. 2, 144—160.

194. Über die englischen, in Norfolk gelegenen Besitzungen der berühmten Abtei von Saint-Riquier in der Picardie handelt Helen M. Cam in der Engl. hist. rev. 1916, 443—447 ('The

Digitized by Google

English lands of the abbey of St. Riquier'). Die Abtei verlor die Grundstücke vor 1086.

195. Neu herausgegeben wurde das immer noch nicht veraltete Werk des vielseitigen und unermüdlichen DUCANGE, 'Histoire des comtes de Ponthieu et de Montreuil' durch den Abbé A. LE SUEUR in den Mémoires de la Soc. d'émulation d'Abbeville 24 (1917). Der Herausgeber hat in nicht eben glücklicher Weise versucht, durch Beigabe von Noten das Werk auf der Höhe der jetzigen Forschung zu halten.

196. In seiner Untersuchung 'Boulogne a-t-il été évêché avant le XIV^e siècle?' in den Publications et travaux de la Soc. des Antiquaires de la Morinie zu Saint-Omer 31 (1912—13), 5—49 kritisiert der Chanoine BLED die nur auf eine Behauptung Eb. Hinkmars von Reims zurückgehende Tradition, die der Stadt Boulogne seit frühchristlicher Zeit einen Bischof zuweist. In derselben Zs. 32 (1914—20) handelt BLED über das Thema: 'Abbatiale et collégiale; les reliques de Saint Omer et les reliques de Saint Bertin'.

197. Das Werk von G. ESPINAS, 'La vie urbaine de Douai au moyen âge' (4 Bände. Paris 1913) ist ohne Frage eine der bedeutsamsten Erscheinungen auf dem Gebiet der Städtegeschichte des Mittelalters. Es berücksichtigt neben der äußeren Geschichte alle Seiten der inneren, vor allem der rechtlichen und wirtschaftlichen Entwicklung der Stadt und bringt zahlreiche Urkunden. Vgl. auch die Würdigung von F. LOT in der Rev. hist. 121 (1916), 155.

198. Zur belgischen Lokalgeschichte ist zu verzeichnen: eine 'Histoire de Gand' von V. FRIS erschien in Brüssel 1913; von dem Werk von M. HEINS, 'Gand, sa vie et ses institutions' kam der erste Teil des dritten Bandes heraus (Gent 1921). Dem Leben und dem Kultus des hl. Rombaut, der Geschichte des Kapitels und der Kirche von Mecheln gewidmet ist das nützliche Werk von J. LAENEN, 'Histoire de l'église métropolitaine de Saint-Rombaut à Malines' (ebenda 1919/20. Zwei Bände). Die gut fundierte Arbeit von F. ROUSSEAU, 'Henri l'Aveugle, comte de Namur et de Luxembourg 1136—1196' in der Bibliothèque de la Faculté de philosophie et lettres de l'Université de Liège Heft 27 (Lüttich 1921) behandelt die Konflikte des letzten Grafen

Digitized by Google

von Namur mit dem Bischof von Lüttich und dem Eb. von Trier sowie seinen Gegensatz zum Kaisertum. Die schon früher (vgl. NA. 39, 230) hier genannte Studie von URSMER BERLIÈRE, 'Les évêques auxiliaires de Liège' gelangt im Bd. 31 der Rev. bénédictine S. 277—320 zum Abschluß. Der Vf. bringt hier Nachträge zu den früheren Abschnitten über die Chor- und Weihbischöfe von Lüttich. Das Ganze ist auch als Buch erschienen.

199. Wertvoll erscheint die Arbeit von L. SCHAUDEL, 'Les comtes de Salm et l'abbaye de Senones aux XII^e et XIII^e siècles' (Nancy-Paris 1919), die die Geschichte der Verzweigungen dieses luxemburgischen Hauses, dem ja auch ein deutscher König entstammte, im MA. verfolgt und ein Verzeichnis ihrer Urkunden gibt. Vgl. ferner J. VANNÉRUS, 'Les comtes de Salm-en-Ardenne (1029—1415)'. I (Annales de l'Institut archéol. de Luxembourg, Bd. 50. Arlon 1920). Der erste Band des Werkes 'Dénombrements des feux des duché de Luxembourg et comté de Chiny' von J. GRUB († 1915) und J. VANNÉRUS (Brüssel 1921) bringt ein gewaltiges Material zur Geschichte von Luxemburg, der burgundischen Dynastie und der Staatsfinanzen im 15. und 16. Jh.

200. Zur Geschichte Lothringens sind in erster Linie einige Arbeiten von R. PARISOT zu verzeichnen. Der erste Band seiner 'Histoire de Lorraine', der von den Anfängen bis zum Jahre 1552 reicht (Paris 1919), behandelt in gründlicher und anregender Weise zusammenfassend die politische, Verwaltungs- und Kulturgeschichte des Landes, dessen Charakter durch die Mittellage zwischen Frankreich und Deutschland so wesentlich und nicht immer glücklich bestimmt wurde. Derselbe handelt in der Studie 'Les origines du christianisme dans la première Belgique (III^e — IV^e siècle)', Mémoires de l'Académie Stanislas, Serie 6, Band 12 (1914/15. Nancy 1916), 113—146, über die Anfänge der Diözösen von Trier, Metz, Toul, Verdun, über das Fortschreiten der Bekehrung und die Beziehungen zwischen Staat und Kirche im ausgehenden Römerreich. Ebenda Band 16 (1918/19. Nancy 1919) untersucht er in der Arbeit 'Les invasions et l'établissement des Barbares dans la Belgique Mosellane (Première Belgique) et principalement dans les cités des Mediomatriques, des Leuques et des Verdunois' die Einfälle und Niederlassungen der Franken und Alemannen im Mosellande und die Folgen, die sich daraus für das Schicksal dieser Gebiete ergaben.

Digitized by Google

Einen wertvollen Beitrag zur kirchlichen Geographie des Rhein- und Mosellandes im MA. stellt die Publikation dar von A. LONGNON (†) und V. CARRIÈRE, 'Pouillés de la province de Trèves' (Paris 1915) aus Recueil des historiens de la France publié par l'Académie des inscriptions, Pouillés t. 5, die im weiten Umfange deutsche Verhältnisse berücksichtigt und nach den Versicherungen ihrer Urheber Verbesserungen der deutschen Arbeiten bringt. Berichtigungen zum Ortsnamenverzeichnis gibt N. DORVAUX. Vgl. Revue d'hist. de l'église de France 6 (1920), 16ff.

Ferner sei hier erwähnt: BARON DE BRAUX et EDMOND DES ROBERT, 'Saint Amédée de Clermont, évêque de Lausanne et la consécration de la cathédrale de Toul' im Bull. mens. de la Soc. d'archéol. lorraine et du Musée hist. lorrain, 2. Serie, Band 14 (1914), 30—41, weil hier u. a. das Datum der Konsekration der Kathedrale von Toul durch P. Eugen III. (3. Oktober 1147) behandelt wird. Vgl. aber Anal. Boll. 39 (1921), 391.

In der Revue ecclésiastique de Metz 28 (1921), 189—207. 232—243 erschien eine 'Liste des évêques suffragants de Metz' von N. DORVAUX.

201. Eine vollständige Geschichte des Elsaß von den Anfängen bis zur Revolutionszeit gibt LOUIS BATIFFOL, 'Les anciennes républiques alsaciennes' (Paris 1918. Bibliothèque de philosophie scientifique), beherrscht von der These, daß die in den alten Städten des Elsaß seit dem MA. bekundete freiheitliche Gesinnung das Land für die Prinzipien der Revolution von vornherein empfänglich machte. In der Sammlung 'Les vieilles provinces de la France' hat RODOLPHE REUSS das Elsaß bearbeitet. Auf die älteste Periode bezieht sich der Aufsatz von M. BESNIER, 'Le nom d'Alsace, Alesia et le Deus Alisanus' in der Revue des études anciennes 1920. J. M. TOURNEUR-AUMONT, 'L'Alsace et l'Alémanie' (Nancy-Paris-Straßburg 1919) behauptet, daß die Alemannen im 5. Jh. nicht die alte Bevölkerung des Elsaß verdrängt hätten und die Elsässer keine Alemannen seien. Vgl. Revue d'hist. de l'église de France 8 (1922), n. 38. Von demselben erschienen auch 'Études de la cartographie historique sur l'Alémanie'; vgl. Le Moyen âge, 2. Serie, Band 22. R. REUSS, 'Histoire de Strasbourg depuis ses origines jusqu' à nos jours' (Paris 1922) hat in diesem Werk die von ihm lange vorbereitete und bisher vermißte Geschichte der Stadt Straßburg unter Ver-

Digitized by Google

zicht auf alle gelehrte Diskussion gegeben. Über die Anfänge bringt er nur wenig. Die Erzählung setzt erst mit dem 11. Jh. recht ein, um im 13. größere Breite zu gewinnen, und verweilt besonders bei der Glanzzeit der Stadt zu Beginn des 16. Jhs. Auch mittelalterliche Verhältnisse berücksichtigt die Arbeit von MAX LAUTH, 'Le magistrat de la ville de Strasbourg 1482—1789' in der Revue de la Soc. des études historiques 85 (1919), 148ff. L. G. WERNER, 'Les villages disparus de la Haute-Alsace' in den Publications de la Soc. industrielle de Mulhouse 1918—21 behandelt die verschwundenen Dörfer der sechs Kreise des Oberelsaß. Er ordnet sie in jedem Kreise alphabetisch und gibt die Urkunden und Chronikstellen an, wo sie erwähnt werden, und was sich sonst noch darüber in Erfahrung bringen läßt. Der Abbé IDOUX gibt als Einleitung zu einer Geschichte des Klosters Étival Studien über das Verhältnis dieses Klosters zu Andlau, dessen Jurisdiktion es zeitweise unterstand, sowie zu Hohenburg, dessen geistliche Leitung den Praemonstratensern von E. durch Herrad von Landsberg zugewiesen wurde ('Relations d'Étival avec les monastères alsaciennes d'Andlau et de Hohenbourg' in Annales de la Soc. d'émulation du département des Vosges, 89e année, Epinal 1913, 1—108). Die Entwicklung Andlaus von der Mitte des 11. Jhs. bis zum Jahre 1159 behandelt E. BÉCOURT in der Revue d'Alsace 68 (1920), 16—20. A. LAUGEL geht in zwei Aufsätzen in derselben Zs. den Ursprüngen der Abtei Ebersmünster bzw. denen von Neuweiler und Maursmünster nach (Revue d'Alsace, 9e série, 1e année, 1914, 332—362 und 10e série, 1re année, 1919, 25—36. 186—213). Über den Kult der hl. Anna und den des hl. Joseph im Elsaß handelt L. PFLEGER im Bull. ecclésiastique de Strasbourg 38 (1919), 239—249. 270—276 bzw. 39 (1920), 73—80. Kunstgeschichtlichen Inhalts ist anscheinend die Arbeit von G. SIFFERLEN, 'Histoire de Thann' in der Revue catholique d'Alsace 34—36 (1919—1921).

202. Zur Geschichte der Schweiz, vornehmlich ihres französischen Sprachgebietes, sind hier folgende Arbeiten zu verzeichnen: M. BESSON gibt in seinem Buche 'Nos origines chrétiennes. Étude sur les commencements du christianisme en Suisse romande' (Fribourg 1921) eine zusammenfassende Darstellung der ältesten Kirchengeschichte der romanischen Schweiz. M. REYMOND, 'Le problème de l'évêché de Nyon' in der Rev. d'hist. ecclés.

Digitized by Google

suisse 11. Jhg. (1917) spricht sich im Gegensatz zu DUCHESNE gegen die Existenz dieses Bistums aus. J. NIQUILLE behandelt in derselben Zs. 10 (1916), 25—41 'Les Bénédictines d'Engelberg' (gegründet 1121). VICTOR VAN BERCHEM, 'Un conflit d'avouerie au XII^e siècle. Commugny et l'abbaye de Saint-Maurice', in der Zs. für Schweizergeschichte 1 (1922), 425—447, schildert den Konflikt der Äbte mit ihren Vögten, den Grafen von Genf. Als Annex eine Urkunde des B. Nantelm von Genf vom Sept. 1199 aus dem Staatsarchiv in Turin. Auf die Studie von M. REYMOND über die Zisterzienser-Abtei Montheron (gegr. 1135) und deren kolonisatorische Tätigkeit war bereits im NA. 43, 458 n. 157 verwiesen. Erwähnt sei hier auch die in deutscher Sprache erschienene wertvolle Arbeit von HERMANN HÜFFER, 'Die Abteien und Priorate Welschburgunds unter den Zähringern', Zs. f. Schweizer KG. 15 (1921), vgl. auch Zs. f. Schweizergesch. 1 (1921), 476f. M. REYMOND, 'Le couvent des Dominicains de Lausanne', in der Revue d'hist. ecclésiastique suisse 11 (1917) bringt interessante Einzelheiten über das geistige Leben dieses 1234 gegründeten Klosters. Eine gute Schilderung der Entwicklung des Freiburger Minoritenklosters (gegr. 1256) gibt die Arbeit von BERNARD FLEURY, 'Le couvent des cordeliers de Fribourg au moyen âge in der Zs. f. schweiz. KG. 15 (1921), vgl. Zs. f. Schweizergesch. 1 (1922), 477. M. REYMOND, 'Le chevalier Othon I. de Grandson', in der Rev. hist. vaudoise 28 (1920), 161—179 behandelt die Schicksale dieses Führers des waadtländischen Adels († 1328), der auch in Frankreich und England (Rat K. Eduards I.) u. a. sich hervorgetan hat. Derselbe gibt ebenda 29 (1921), 363—377 eine Biographie des Bischofs François Prêvot de Virieu von Lausanne (1347—1354). Wir verzeichnen endlich von F. DUCREST und M. REYMOND das Werk 'La visite des églises du diocèse de Lausanne 1416—17' (Lausanne 1920), aus den Mémoires et documents publiés par la Soc. d'hist. de la Suisse romande, 2^e série, t. 11; vgl. Zs. f. Schweizergesch. 1 (1922), 476.

203. Es erschien eine 'Histoire de Savoie' von L. DIMIER (Paris und Chambéry 1913) und eine gleiche von CH. DUFAYARD (Paris 1914). C. JULLIAN handelt in der Revue des études anciennes 1920. Notes gallo-romaines LXXXVIII über 'Les origines de la Savoie'. Eine gewissenhafte und nützliche Arbeit ist das

Digitized by Google

hagiologische Inventar aller fünf alten Diözesen Savoyens, das J. BURLET unter dem Titel 'Le culte de Dieu, de la sainte Vierge et des saints en Savoie avant la Révolution' in den Mémoires de l'Académie de Savoie 9 (1916) veröffentlicht; vgl. BECh. 78 (1917), 362 f. Wir verzeichnen ferner die Arbeiten von J. ORSIER, 'Pierre II. de Savoie le Petit-Charlemagne (1208 — 1268) et le droit de succession à la couronne de Savoie du XII. au XIV. siècle' (Paris 1917), und von F. DE FILIPPI, 'The relations of the House of Savoy with the court of England' (Brit. Acad. 1918); vgl. darüber Engl. hist. rev. 1920, 305. Einen Brief des Herzogs Philippe le Hardi von Burgund vom 24. Juli 1395 an die Städte Savoyens bespricht und veröffentlicht A. ROULIN in der Revue hist. vaudoise 29 (1921), 307 — 315.

204. Zur Geschichte der Champagne verzeichnen wir die auf wenig bekannten spanischen Werken aufgebaute Arbeit von A. FINOT, 'Comtes de Champagne, rois de Navarre. Don Thibalt el Primero. 1234—1265' in den Mémoires de la Soc. acad. de l'Aube 82 (1918), 313—435, die eine nützliche Ergänzung zur Geschichte der Grafen der Champagne von H. d'ARBOIS DE JUBAINVILLE darstellt. Ferner aus dem Bull. de la Soc. archéologique de Sens 31 (1917), 1—572 die Studie von J. PERRIN, 'Le martyrium de S. Savinien, premier évêque de Sens. La confession primitive. L'hypogée mérovingien. La basilique. Antiquité du culte des martyrs Sénonais d'après la tradition monumentale.' Vgl. Rev. d'hist. de l'église de France 9 (1923), 78 ff. und unter Scriptores.

205. Die Geschichte der Franche-Comté in der Sammlung 'Les vieilles provinces de France' verfaßte L. FEBVRE (zweite revidierte Auflage, Paris 1922); vgl. Rev. hist. 142 (1923), 281. In den Mémoires de la Soc. d'émulation du Doubs 9 (1920), 97—119 findet sich ein Aufsatz des Abbé BARDY, 'Les anciennes listes épiscopales de Besançon', worin er die ältesten erhaltenen Listen untersucht. Das Buch des Abbé TOURNIER, 'Les Seigneuries d'Héricourt et du Châtelot' (Besançon 1921) stellt einen Beitrag dar zur Geschichte der alten Grafschaft Mömpelgard; vgl. Rev. hist. 138 (1921), 127.

206. Auf die kirchliche Entwicklung des Herzogtums Burgund bezieht sich die vielfach unbefriedigende Arbeit von J. L. BAZIN, 'Histoire des évêques de Chalon-sur-Saône' in den Mémoires de la Soc. d'hist. de Chalon-sur-Saône 6 (1914—17) und 7 (1918). Vgl.

Digitized by Google

Revue d'hist. de l'église de France 6 (1920), 114. Hierhin gehört ferner die Untersuchung von P. BESNARD, 'Les origines et les premiers siècles de l'église chalonnaise', in der Revue d'hist. de l'église de France 5 (1914), 449ff., die u. a. den Apostolat des hl. Marcellus und die ältesten Bischöfe der Stadt behandelt, ohne eine von DUCHESNE wesentlich abweichende Lösung der Fragen geben zu wollen. Zur Geschichte von Cluny verzeichnen wir die Arbeiten von J. VIREY, 'L'abbaye de Cluny' (kunstgeschichtlichen Inhalts, vgl. BECh. 82, 1921, 381 f.) und A. CHAGNY, 'L'abbaye de Cluny. Notes d'histoire et d'art' (Mâcon 1921); ferner L. M. SMITH, 'The early history of the monastery of Cluny' (1920). Diese Studie behandelt die Entwicklung vom 10.—12. Jh., benutzt die Literatur gut, aber Quellen unkritisch, vgl. Engl. hist. rev. 37 (1922), 138f. Von der Bibliotheca Cluniacensis edd. M. MARRIER und A. DUCHESNE (1614) wurde in Mâcon 1915 bei Protat ein Neudruck herausgegeben, vgl. Rev. bén. 33 (1921), Bulletin S. 311. Endlich sei erwähnt F. PERRAUD, 'Le Mâconnais historique. Seigneurs, chateaux. Étude sur les cantons de Saint-Gengoux' etc. (Mâcon 1921).

207. Wichtig für jedes Studium der ältesten Lyoner Kirchengeschichte ist das Werk von PAUL RICHARD, 'Lyon sacré. Histoire hagiographique de l'ancien diocèse de Lyon au point de vue chronologique' (Lyon 1914). Alle Nachrichten über die Kanoniker der Kirche von Lyon von den Anfängen bis zur Revolution sammelt J. BEYSSAC in seinem Werk 'Les chanoines de l'église de Lyon' (édité par la Société des Bibliophiles lyonnais; Lyon 1914). Die Einleitung handelt über Geschichte und Organisation des Kapitels. Im Bulletin philol. et hist. du Comité des travaux hist. et scientif. 1920 (ersch. 1922) findet sich eine Arbeit von G. GUIGUE: 'Date de la fondation de l'abbaye des Dames de Saint-Pierre de Lyon' (7. Jh.).

208. URSMER BERLIÈRE, 'La congrégation bénédictine de Chalais', Revue bénédictine 31 (1914—19), 402—419 behandelt die Geschichte dieser wenig bekannten Kongregation, deren Zentrum, Chalais, am Anfang des 12. Jhs. durch Bischof Hugo von Grenoble gegründet wurde.

209. JEAN RÉGNÉ hat als ersten Band einer 'Histoire du Vivarais' das Werk des Chanoine J. ROUCHIER, 'Le Vivarais depuis les origines jusqu'à l'époque de sa réunion à l'Empire

Digitized by Google

(1039)' kritisch neu herausgegeben (Largentière 1914). Der 2. Band behandelt unter dem Titel 'Le développement politique et administratif du pays de 1039 à 1500' (1921) den allmählichen Übergang des Landes an Frankreich, der eingeleitet wurde durch Philipp III., vollendet durch Philipp IV., ferner die königliche Verwaltung und deren Schicksale im hundertjährigen Krieg. Hierhin gehört auch die Studie desselben Vfs.: 'Le premier étape de la pénétration capétienne en Vivarais: la fondation de Villeneuve-de-Berg et la mise en pariage de son territoire' (Nov. 1284) im Bull. philol. et hist. du Comité des travaux hist. et scientif. 1913 (ersch. 1914). Ferner A. LEXPERT, 'L'organisation judiciaire de l'ancien pays du Vivarais' (Aubenas s. a.). Derselbe JEAN RÉGNÉ behandelt Geschichte und Akten der Malteserkomtureien zu Salès und zu Trignan vom 12.—15. Jh. in der Revue hist. archéol. . . . du Vivarais 27 (1921), 161—173. 200—206. 250—256. 260—267.

210. E. DUPRAT sucht in den Annales du Midi 26 (1914), 161 ff. in seinem Aufsatz 'Un faux évêque d'Avignon (Pierre 1225)' unter Kritik der Quellen, darunter einer Urkunde K. Friedrichs II. vom 14. Nov. 1224 (BF. 1544), die er für falsch erklärt, zu zeigen, daß ein in den Listen zwischen 1224 und 1226 begegnender Bischof Peter nie existiert hat und nur durch ein Versehen dort eingedrungen ist. Derselbe behandelt in der Studie 'Notes et documents sur l'ordre du Temple à Avignon' in den Annales d'Avignon et du Comtat-Venaissin 3 (1914), 73—97 die dortige commanderie (gegründet gegen 1150), ihre Organisation und Geschichte unter Beigabe von sieben Dokumenten aus der Zeit vor 1200. In derselben Zs. 3, 97—115 berichtet H. CHOBAUT, 'Notes sur Guillaume III. Béroard, évêque de Carpentras (1231—1262)' über dessen politische Rolle in der Mitte des 13. Jhs.

211. Von E. CAMEAU erschien der 2. Teil seines Buches 'La Provence à travers les siècles', mit folgendem Inhalt: 'Invasions barbares. Au pouvoir des rois francs. Les rois de Provence. L'église du VI^e au XII^e siècle' (Paris 1920). Ferner behandelt E. DUPRAT in seinem Aufsatz 'Les relations de la Provence avec les pays du bassin occidental de la Méditerranée du V^e siècle aux croisades', im Répertoire des travaux de la Société de statistique de Marseille 48 (1911—1920), 96—129 die Be-

Digitized by Google

ziehungen der Provence zu Italien, Spanien und den Inseln des westlichen Mittelmeeres, wobei auf religiösem und politischem Gebiet Arles, auf wirtschaftlichem Marseille die Führung hatte. G. NOBLEMAIRE, 'Histoire de la maison des Baux' (Paris 1913), gibt eine mit genealogischen Tafeln ausgestattete Geschichte des provenzalischen Hauses der Baux, deren erster bekannter Seigneur i. J. 981 begegnet und die später im Gefolge Karls von Anjou auch nach Italien kamen.

212. In der schon mehrfach erwähnten Sammlung 'Les vieilles provinces de la France' erschien von P. GACHON eine 'Histoire de Languedoc' (Paris 1921); vgl. Rev. hist. 140 (1922), 264. CH. PORÉE, 'Études historiques sur le Gévaudan' (Paris 1919) vereinigt ältere und neuere Aufsätze, unter denen wir eine bedeutungsvolle Studie über die weltliche Gewalt der Bischöfe von Mende im 12. und 13. Jh. hervorheben. J. DESPETIS, 'Nouvelle chronologie des évêques d'Agde d'après les cartulaires de cette église' in den Mémoires de la Société archéologique de Montpellier 1920, 2. Serie, Bd. 8, 41—101 bringt hauptsächlich auf Grund der Chartulare des 18. Jhs. einige Verbesserungen zu der herkömmlichen Bischofsliste; vgl. hierzu Rev. d'hist. de l'église de France 7 (1921), 284. J. ROUQUETTE handelt in der Rev. hist. du diocèse de Montpellier 5 (1913/14), 481—495 über 'Aniane et Gellone' und ebenda 549—553 über 'Les abbés de Gellone'. Derselbe sucht ebenda Bd. 6 (1914—1919), 370—375 in dem Aufsatz 'Un pseudo-évêque de Béziers' zu zeigen, daß B. Bérenger II., angeblich 1061—1065, nicht existiert hat. Zur Bischofsliste von Béziers vgl. auch NA. 40, 474 n. 80. Ferner erforscht R. a. a. O. 438—476 ('Les premiers Guillems, seigneurs de Montpellier') den Ursprung der zuerst von Ludwig d. Frommen begründeten, von Innocenz III. (1215) weiter vermehrten weltlichen Herrschaft der Bischöfe von Maguelonne. Eine 'Histoire du diocèse de Maguelonne' von ihm erschien 1921. J. CALMETTE endlich erörtert im Bull. de la Soc. archéol. du Midi de la France, Neue Serie n. 44 (Toulouse 1914/15) 'Le problème des origines de Perpignan.'

213. A. VIDAL, 'L'ancien diocèse d'Albi d'après les registres de notaires' (Textes et mémoires relatifs à l'histoire des anciens diocèses du Tarn, 1. Heft. Paris 1913. Albia christiana I), hat aus den Notariatsregistern alle Notizen über die alte Diözese von

Digitized by Google

Albi, über den weltlichen und Regularklerus sowie über geistliche Stiftungen und Schulen ausgezogen und in knappen Notizen zusammengestellt. L. DE LACGER, 'L'évêque, le roi, le clergé et la commune à Albi pendant la seconde moitié du XIVe siècle' (Albi 1920; aus der Albia christiana Jhg. 1913), behandelt die gegenseitigen Beziehungen der leitenden Mächte in Albi während der Jahre 1345—1385 und ihren einmütigen Widerstand gegenüber der englischen Invasion. Von demselben Vf. verzeichnen wir ferner: 'États administratifs des anciens diocèses d'Albi, de Castres et de Lavaur, suivis d'une bio-bibliographie des évêques de ces trois diocèses' (Paris 1921).

214. In der Revue de Gascogne 1920 und 1921 veröffentlicht A. DEGERT eine biographisch-kritische Studie über 'Les grandes archevêques d'Auch'.

215. J. A. BRUTAILS, 'La question de Saint-Fort' in den Actes de l'Académie nationale des sciences, belles-lettres et arts de Bordeaux, 4. Serie, Band 3 (1916—19), 19—53, erweist den völlig legendären Charakter des angeblich ersten Bischofs von Bordeaux und Märtyrers Saint-Fort. Vgl. auch Rev. hist. de Bordeaux et du département de la Gironde 10 (1917), 177—195; 11 (1918), 65—102 und Anal. Boll. 38 (1920), 427 ff. Derselbe handelt in der BECh. 83 (1922), 54—64 über 'Geoffroi du Louroux, archevêque de Bordeaux de 1136—1158 et ses constructions' (mit zwei Urkunden). A. LEROUX, 'Bordeaux, capitale de Guyenne et Gascogne', in der Revue historique de Bordeaux 1920 Juli-Sept. verfolgt die Entwicklung der Stadt und ihren Anteil an beiden Landschaften von 567 an.

216. Wichtig für die KG. ist die Arbeit von J. DEPOIN, 'Introduction à l'histoire des évêques de Saintes jusqu'au règne de Saint Louis', erschienen in den Jahrgängen 1915—1920 der Revue de Saintonge et d'Aunis. Er gibt dort eine Kritik und Edition der Quellen zur Geschichte des Bistums. Vgl. auch den Aufsatz von CH. DANGIBEAUD in derselben Zs. 39 (1920), der einigen Thesen DEPOINS widerspricht. Von diesem erschien ferner eine 'Chronologie des évêques de Saintes de 268—1918 'im Bull. philol. et hist. du Comité des travaux hist. et scientif. (Paris 1919).

217. Vorläufig auf Grund der lokalen Quellen seines Departements behandelt der Abbé TRICOIRE die Geschichte der Bischöfe

Digitized by Google

von Angoulême ('Les évêques d'Angoulême. Recherches historiques depuis les origines jusqu'à nos jours.' Angoulême 1912).

218. Im Bulletin de la Soc. archéol. de la Charente 1920 findet sich eine Studie von TH. FUSIL, 'Les villas de Louis-le-Débonnaire à Angeac', die auf die Vita Hludowici des sog. Astronomus Bezug nimmt.

219. In der Sammlung 'Les vieilles provinces de France' behandelt J. BOISSONNADE (vgl. n. 109) die 'Histoire de Poitou'. In dieser gründlichen Arbeit wird die wesentliche Rolle des Landes während der fränkischen Zeit und dann vor allem während des englisch-französischen Konflikts klar herausgearbeitet. Vgl. auch die Anzeige von CALMETTE in den Annales du Midi 27/28 (1915/16), 375.

220. Als ersten Teil einer Reihe von 'Études historiques sur le Berry religieux au moyen âge' veröffentlicht E. CHÉNON in den Mémoires de la Société des Antiquaires du Centre 38 (1919), 47—58 einen Aufsatz 'Une élection épiscopale à Bourges sous le pape Grégoire IX', der sich auf die Ereignisse nach dem Tode Simons de Sully (1232) bezieht, wo der Papst zwei Wahlen verwarf und schließlich den Bischof Philipp von Orléans zum Erzbischof von Bourges ernannte.

221. Von R. DE SAINT-VENANT erschien in vier Bänden ein auch für die allgemeine Geschichte ergiebiges 'Dictionnaire topographique, historique, biographique, généalogique et héraldique du Vendômois et de l'arrondissement de Vendôme' (Blois et Vendôme 1912—1917); vgl. darüber R. LATOUCHE in der Rev. hist. 132 (1919), 132 ff.

222. Von dem Abbé BERNOIS erschien eine 'Histoire de l'abbaye royale de Saint-Euverte à Orléans' (Orléans 1918).

223. Im Bulletin de la Société Nivernaise des lettres, sciences et arts 26 (1920), 77 f. findet sich eine Untersuchung von J. M. MEUNIER, 'Les évêques de Nevers au VI^e siècle: Eulalius et Aeoladius'. Vgl. auch ebenda 79—83 CH. CACHET, 'Réflexions sur le tombeau de Saint-Eulade, évêque de Nevers'. Von dem Werk von R. DE LESPINASSE, 'Le Nivernais et les comtes de Nevers' erschien Band 3, 1384—1491 (Paris 1914), der eine eingehende Geschichte dieser Herrschaft im 14. und 15. Jh. gibt.

Digitized by Google

Ein lohnendes Thema wird von L. Despois in seiner Arbeit 'Histoire de l'autorité royale dans le comté de Nivernais' (Paris 1912) nach Rev. hist. 119 (1915), 355 in ungenügender Weise behandelt.

224. Zur Geschichte der Auvergne verzeichnen wir die nützliche Arbeit von G. Segret, 'La fondation de l'abbaye et du monastère Saint-Pierre de Blesle' (gegründet zwischen 849 und 885) aus dem Almanach de Brioude, 2. Jhg. (1921), 87—106. Ferner H. Bouffet, 'Les Templiers et les Hospitaliers de Saint-Jean-de-Jérusalem en Haute-Auvergne' aus der Revue de la Haute-Auvergne 21 (Aurillac 1914), 22 (1915), 23 (1916), und endlich Chaludet, 'Les évêques de Saint-Flour' aus derselben Zs. 1915—1917/18. Die Gründung dieser von Clermont abgezweigten Diözese erfolgte 1317. Der Vf. behandelt das Leben der Bischöfe, Verfassung und Organisation im 14. Jh.

225. In der Sammlung 'Les vieilles provinces de France' versuchen Colonna de Cesari-Rocca und L. Villat in ihrem Buch 'Histoire de Corse' (3. édition, Paris 1916) auf Grund sicherer Quellen die vielfach von Legenden überwucherte Geschichte der Insel Corsica zu schildern; vgl. Ch. Pfister, Rev. hist. 126 (1917), 121.

226. Dom J. Rabory, 'Documents sur la Congrégation d'Aragon, de l'ordre de Cîteaux' in der Revue Mabillon 9 (1914—19), 305—332, behandelt die in Aragonien seit der Mitte des 12. Jhs. begründeten Zisterzienserklöster, die bald eine große Bedeutung für die Entstehung ritterlicher Orden gewannen.

(Fortsetzung folgt im nächsten Heft.)

Digitized by Google

Digitized by Google

BERICHT ÜBER DIE HERAUSGABE DER MONUMENTA GERMANIAE HISTORICA 1922—1923.

Von

P. KEHR.

Infolge der Ungunst der Zeit konnte der Beschluß der letzten Plenarversammlung, welche am 15. April 1921 getagt hatte, im April 1923 wieder zusammenzukommen, nicht ausgeführt werden. Es versammelten sich am 6. April 1923 nur die Mitglieder des ständigen Ausschusses, außer dem Vorsitzenden die HH. HEYMANN, HINTZE, SCHÄFER, SECKEL, der wie gewöhnlich das Protokoll führte, STRECKER aus Berlin und Hr. BRESSLAU aus Heidelberg zu einer Aussprache über die finanzielle Lage der Monumenta Germaniae und über den Entschluß des Hrn. BRESSLAU, mit Rücksicht auf sein hohes Alter und seine übrigen Arbeiten, von der Leitung der Abteilung Scriptores zurückzutreten.

Vor allem macht der Zentraldirektion die finanzielle Lage die allergrößten Sorgen. Bis zur Wende des vergangenen Jahres konnte man noch von einem geordneten, wenn auch sehr eingeschränkten Haushalte der Monumenta reden, einem statutengemäß aufzustellenden Voranschlag, von verfügbaren Mitteln und auf Grund derselben von einem Arbeitsplane. Die Finanzkatastrophe, die über uns hereingebrochen ist, die fortschreitende und sich bald überstürzende Zerrüttung unserer Valuta hat alle Voranschläge über den Haufen geworfen, alle Dispositionen illusorisch gemacht und die Voraussetzungen für eine planvolle Wirtschaft vollkommen zerstört.

Trotzdem versuchte der Ausschuß ein Arbeitsprogramm für 1923 zu entwerfen und einen Etat aufzustellen, allein daß ohne einschneidende Maßregeln und ohne Mitwirkung der beteiligten Reichsinstanzen ein Erfolg nicht möglich sei, sah man sogleich ein und hielt deshalb mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der Angelegenheit eine Vollsitzung der Zentraldirektion im Herbste 1923 für notwendig. Diese trat am 25. Oktober 1923 zusammen. Es nahmen an ihr teil die HH. SCHÄFER und HINTZE als Vertreter der Berliner,

Digitized by Google

Hr. LEIDINGER als Vertreter der Münchener, Hr. REDLICH als Delegierter der Wiener Akademie, ferner die HH. HEYMANN und STRECKER aus Berlin, Hr. VON OTTENTHAL aus Wien, Hr. KRUSCH aus Hannover, Hr. HAMPE aus Heidelberg. Die Verhandlungen leitete der Vorsitzende, das Protokoll führte Hr. STRECKER. Zu unserem großen Leidwesen fehlten die HH. BRESSLAU, dessen Gesundheitszustand die Anstrengungen der Reise nach Berlin nicht erlaubte, SECKEL, den ein Lungenleiden in einem Schwarzwälder Sanatorium festhält, LUSCHIN VON EBENGREUTH und VON GRAUERT, die mit Rücksicht auf ihre Jahre sich entschuldigt hatten. An den Besprechungen nahmen als Vertreter des Reichsministeriums des Innern die HH. Staatssekretär SCHULZ und Ministerialrat DONNEVERT teil. Galt es doch, sich über gewisse organische Änderungen in dem Aufbau und in der Tätigkeit der Monumenta zu verständigen.

Ein Heilmittel gegen die Zerrüttung unserer Finanzen haben allerdings auch wir nicht gefunden. Aber Einmütigkeit herrschte darüber, daß mit der bisherigen anarchischen und statutenwidrigen Weise — denn die Finanzgebarung des letzten Halbjahres machte das Recht und die Pflicht der Zentraldirektion, über den ihr zustehenden Reichszuschuß zu verfügen, völlig illusorisch — ein Ende gemacht werden müsse. Das kann hier wie anderwärts nur durch eine wertbeständige Dotierung geschehen. Daß eine solche nur unter großen Opfern und unter Durchführung der strengsten Sparsamkeit erreichbar sein würde, darüber waren alle einig. Auf der anderen Seite schien es unbedingt geboten, einerseits unsere Publikationen, ihre Vorbereitung sowohl wie ihre Herausgabe, wenn auch mit großen Einschränkungen, zu sichern, dann für eine einigermaßen genügende Unterhaltung einiger Mitarbeiter zu sorgen, die berufen sein werden, die Traditionen und die Methode der Monumenta aus den Händen der alternden und dahinschwindenden Meister zu übernehmen. Um jenes zu ermöglichen wurde beschlossen, alle Kräfte auf diejenigen Arbeiten zu konzentrieren, deren Vollendung in absehbarer Zeit möglich ist; um dieses zu erreichen, verzichteten die Abteilungsleiter auf die ihnen satzungsgemäß zustehende jährliche Vergütung und erklärten sich bereit, die Leitung ihrer Abteilungen fortan ehrenamtlich zu führen. Wir hoffen so die Mittel zu sichern, die für die Ausbildung und Betätigung einiger jüngerer Mitarbeiter unentbehrlich sind.

Unter diesen Verhältnissen schien es auch nicht erforderlich, einen Nachfolger für Hrn. BRESSLAU zu bestellen, der, wie be-

Digitized by Google

reits bemerkt, die Leitung der Abteilung *Scriptores* niedergelegt hat, um sich ganz der Herausgabe der Urkunden Heinrichs III. und der Vollendung des zweiten Bandes seiner Urkundenlehre widmen zu können. Unser verehrter Senior, der trotz der Ungunst der Zeiten, trotz aller Widerwärtigkeiten, die gerade ihm nicht erspart geblieben sind, und trotz wiederholter Störungen in seiner Gesundheit mit erstaunlicher Tatkraft und Arbeitslust die Scriptores geleitet und gefördert hat, hinterläßt das fertige Manuskript für mehrere Bände, welche Stoff genug für die nächsten Jahre bieten, so daß es sich zunächst nur um Überwachung des Druckes handeln wird. Diese wird der Vorsitzende, unterstützt von einem Assistenten, übernehmen.

Mit Hrn. BRESSLAU ist auch Hr. Dr. BAETHGEN in Heidelberg aus seinem Verhältnis zu den Monumenten ausgeschieden. Er hat sich nicht geringe Verdienste um die Abteilung Scriptores erworben, für die er eine Reihe von Editionen vorbereitet und geliefert hat, welche im 2. Halbband der Scriptores XXX erscheinen werden.

Die durch den Tod TANGLS verwaisten Abteilungen der *Diplomata Karolinorum* und der *Epistolae* führt der Vorsitzende provisorisch weiter, da ein geeigneter und erreichbarer Nachfolger nicht gefunden werden konnte. Die Abteilung Epistolae beklagt das Ausscheiden ihres langjährigen Mitarbeiters, des Hrn. Prof. PERELS, der zum 1. Juni 1923 einem ehrenvollen Rufe als Extraordinarius auf den Lehrstuhl TANGLS folgte und begreiflicherweise den Wunsch hat, sich nun auf neuen Arbeitsgebieten zu betätigen.

Das Ausscheiden so bewährter und erfahrener Mitarbeiter ist, so natürlich und unvermeidlich und in gewisser Weise erfreulich es auch ist, für die Monumenta eine sehr ernste Sache. Die ältere Generation geht allmählich dahin; die mittlere ist ausgeschieden und lehrt auf den historischen Kathedern in Berlin, Greifswald, Königsberg, Marburg, Frankfurt und Erlangen; auf die neue heranwachsende Generation müssen wir unsere Hoffnungen setzen und auf ihre Ausbildung besondere Mühe und Sorgfalt verwenden. Außer dem seit dem Mai 1922 bei der Abteilung Leges tätigen Hrn. Dr. FINSTERWALDER sind am 1. Oktober d. J. neu eingetreten die HH. Dr. SCHRAMM in Heidelberg als Assistent bei Hrn. BRESSLAU und Dr. HOFFMANN in Berlin als Assistent bei dem Vorsitzenden. Ihrer harren trotz der notwendigen Einschränkung unserer Arbeiten noch immer bedeutende Aufgaben.

Digitized by Google

In dem Berichtsjahre erschienen

aus der Serie der *Scriptores:*

Deutsche Chroniken Band IV Abt. 2: *Die Kreuzfahrt des Landgrafen Ludwigs des Frommen von Thüringen,* herausgeg. von H. NAUMANN;

aus der Serie der *Epistolae selectae* (tom. II):

Gregorii VII. Registrum pars II ed. E. CASPAR;

aus der Serie der *Antiquitates:*

Poetarum Latinorum medii aevi tom. IV fasc. 2. 3 ed. K. STRECKER;

ferner vom *Neuen Archiv* Band 44 Heft 2 und Band 45 Heft 1.

Im Drucke befinden sich:

Legum Sectio I tom. V pars II: *Lex Baiuwariorum* ed. E. VON SCHWIND,

Legum Sectio III: *Concilia* tom. II *Supplementum* (*Libri Carolini*) ed. H. BASTGEN,

Scriptores rerum Germanicarum. Nova Series tom. II: *Cosmae Pragensis Chronica Boemorum* ed. B. BRETHOLZ,

Scriptores rerum Germanicarum. Nova Series tom. III. *Chronica Iohannis Vitodurani* ed. C. BRUN et FR. BAETHGEN,

Scriptores rerum Germanicarum. Nova Series tom. IV: *Chronica Mathiae de Nuwenburg* ed. A. HOFMEISTER,

Epistolarum tom. VI pars III: *Hadriani II. papae epistolae* ed. E. PERELS.

Über den Stand der Arbeiten innerhalb der einzelnen Abteilungen ist folgendes zu berichten.

In der Abteilung *Scriptores* haben die HH. BRESSLAU und BAETHGEN die Vorarbeiten zum letzten Halbband der Folioausgabe XXX, für den die *Supplementa aevi Karolini, Saxonici, Salici* in Aussicht genommen waren, so weit gefördert, daß das erste Faszikel mit den neuentdeckten *Annales Iuvavenses maximi* und den Exzerpten Aventins aus den verlorenen *Annales Iuvavenses antiqui,* an die sich die *Annales Iuvavenses maiores et minores* und die *Annales s. Emmerami* anschließen sollen, druckfertig vorliegt. Über jene wichtigen Salzburger Annalen ist bereits im vorigen Jahresbericht das Nötige gesagt worden; Hr. BRESSLAU, der die Hs. 718 in Admont eingesehen hat, hat dank der Güte des Hrn. Stiftsbibliothekars P. FR. FIEDLER diese Hs. in Heidel-

Digitized by Google

berg noch einmal bearbeiten und dort auch jene Kollektaneen Aventins benutzen können, in denen die in der 2. Auflage der Oktavausgabe der *Annales Altahenses* mitgeteilten, aber unbeachtet gebliebenen Exzerpte Aventins aus den verlorenen *Annales Iuvavenses antiqui* stehen, bei deren Entzifferung Hr. Bibliotheksdirektor Prof. LEIDINGER sehr dankenswerte Hilfe leistete. Über den ganzen Komplex dieser älteren Salzburger Annalistik hat Hr. BRESSLAU in einem ausführlichen Aufsatz, der soeben in den Abhandlungen der Berliner Akademie erschienen ist, gehandelt.

Auch das Material für das zweite Faszikel mit den italienischen Nachträgen, an denen außer Hrn. BRESSLAU die HH. Dr. BAETHGEN, Dr. SCHRAMM und Staatsarchivar Dr. SMIDT in Wetzlar gearbeitet haben, ist im wesentlichen fertig.

Erfreulicherweise kann nun doch, entgegen dem im vorigen Jahresbericht ausgesprochenen Verzichte, dieser Halbband, der die alte Folioserie abschließen sollte, in dieser erscheinen, nachdem Hr. K. W. HIERSEMANN in Leipzig die Folioserie von der Hahnschen Buchhandlung in Hannover erworben und von der Zentraldirektion die Erlaubnis zum anastatischen Neudruck der vergriffenen Bände und das Verlagsrecht für Band XXX, 2 erhalten hat. So wird nun doch jene monumentale Reihe der dreißig Foliobände nach dem alten Programm vollendet werden, und so können auch die unwillkommenen Verschiebungen, zu denen wir uns zuletzt entschließen mußten, vermieden werden. Es bleibt dann auch bei der ursprünglichen Disposition für den 33. Scriptoresband in Quart. Mit Freude begrüßen wir, daß Hr. Prof. REINKE-BLOCH in Breslau für diesen die Bearbeitung des *Ligurinus* übernommen hat.

In der Oktavserie der *Scriptores* (*Nova Series*) steht die Herausgabe der von Hrn. B. BRETHOLZ bearbeiteten Chronik des *Cosmas von Prag* unmittelbar bevor. Auch vom *Vitoduranus* sind Text und Register gedruckt; der Druck der Einleitung wird mit größter Beschleunigung gefördert werden, so daß dieser Band zu Beginn des nächsten Jahres wird ausgegeben werden können. Der Druck der Chronik des *Matthias von Neuenburg* dagegen ruht im Augenblick, soll jedoch wieder aufgenommen werden, sobald die beiden eben genannten Bände vollendet sein werden. Es wird dann der von Hrn. BRESSLAU selbst bearbeitete *Nicolaus von Butrinto* folgen. Die anderen projektierten Ausgaben müssen zunächst noch zurückgestellt werden; doch hoffen wir, daß das Schlußfaszikel des IV. Bandes der *Deutschen Chroniken*, das die

Digitized by Google

deutsche Biographie des Thüringer Landgrafen Ludwig des Heiligen von Köditz bringen soll, welche Hr. Prof. NAUMANN in Frankfurt übernommen hat, unterdessen vollendet werden wird.

In der Abteilung *Leges* ist bedauerlicherweise eine Stockung durch die Erkrankung des Hrn. SECKEL eingetreten, die sich im ganzen Bereich dieser wichtigen Abteilung bemerkbar gemacht hat. Was zunächst die *Sectio I: Leges nationum Germanicarum* anlangt, so hat die Arbeit an der *Lex Salica* nur soweit gefördert werden können, als der Bearbeiter Hr. KRUSCH durch seine umfassenden Untersuchungen über die *Lex Baiuwariorum*, die allerdings auch jener zugute kommen, verhindert war, sich ihr unmittelbar zu widmen. Die von Hrn. VON SCHWIND in Wien besorgte Ausgabe des bayrischen Volksgesetzes ist jetzt bis XVI, 12 (Bogen 55 des V. Bandes) fertig gedruckt; es stehen also nur noch wenige Bogen aus, so daß sie in nicht zu ferner Zeit ausgegeben werden kann. Die Kontroverse über die Textgestaltung und über die Entstehung der Lex verspricht um so bedeutendere und fruchtbarere Ergebnisse zu zeitigen, als Hr. KRUSCH seine Untersuchungen auch auf die Lex Alamannorum erstreckt hat. Seine Arbeit hat so einen größeren Umfang erreicht, als vorausgesehen war. Um so dankenswerter ist es, daß die Notgemeinschaft der deutschen Wissenschaft den Druck des von der Weidmannschen Buchhandlung zum Verlag angenommenen stattlichen Werkes zu unterstützen beschlossen hat.

Auch die Arbeiten des Hrn. SECKEL selbst für *Sectio II: Capitularia* sind durch seine Erkrankung ins Stocken gekommen. Nachdem er schon im Sommer vorigen Jahres die Arbeiten am *Benedictus Levita* für einige Monate hatte einstellen müssen, nötigte ihn in diesem Sommer eine neue Erkrankung, in einem Schwarzwälder Sanatorium Erholung und Heilung zu suchen. Immerhin hat er, unterstützt von Hrn. Dr. FINSTERWALDER, die Arbeiten am Benedictus Levita noch so weit fördern können, daß er die Hoffnung aussprechen durfte, die ganze kritische Arbeit am Benedictus-Text würde noch im Laufe dieses Jahres zu Ende gebracht werden. Möge es dem Leiter der Leges vergönnt sein, diese Ausgabe, der er eine lange Reihe von Jahren mit größter Hingebung gewidmet hat, im nächsten Jahre zu vollenden.

Hrn. SECKELS Erkrankung hat leider auch seine bereits weit gediehenen Arbeiten für *Sectio III: Concilia* unterbrochen. Er beabsichtigte, wie im letzten Jahresbericht mitgeteilt worden ist,

Digitized by Google

auf Grund seiner Forschungen eine kritische Ausgabe der Akten der Wormser Synode von 868 in den *Fontes iuris Germanici antiqui* zu veranstalten. Der kritische Text war bereits hergestellt, und in wenigen Monaten hoffte Hr. SECKEL auch das fertige Manuskript vorlegen zu können. Unterdessen hat sein Mitarbeiter, Hr. Dr. FINSTERWALDER, mit den Vorarbeiten für den dritten Konzilienband begonnen und bereits eine nicht unbeträchtliche Zahl erreichbarer Hss. fleißig kollationiert.

Von *Concilia II: Supplementum* (*Caroli Magni Capitulare de imaginibus,* herausgegeben von H. BASTGEN) ist der Text nun endlich ausgedruckt. Er umfaßt 28 Bogen. Es stehen nur die Indices aus. Die Zentraldirektion beschloß, zunächst den fertigen Text herauszugeben.

Sectio IV: Constitutiones sind unter der Leitung des Vorsitzenden fortgeführt worden. Von Band VI (*Acta regni Ludewici et Friderici* von 1325—1330) ist jetzt das Personenregister von Hrn. Archivassistent Dr. WINTER fertigestellt; von Band VIII (*Acta regni Karoli IV.* von 1346—48) sind beide Register druckfertig, das Namenregister von Hrn. Prof. SALOMON, das Sachregister von Hrn. Dr. FINSTERWALDER. Um die Zusammentragung und Ordnung des Materials für Band IX (Karl IV.) hat sich Hr. Studienassessor Dr. LANGEHEINECKE weiter bemüht. An die kritische Bearbeitung dieses Materials ist aber, da dazu große Reisen nötig sind, zur Zeit nicht zu denken; das nächste Erfordernis ist, die Indices zu Band VI und VIII zu gelegener Zeit zum Druck zu bringen. Ebensowenig ist es unter den gegenwärtigen Verhältnissen möglich, die Arbeiten an den *Tractatus imperii* und den *Placita* fortzuführen, da wir an die Hss. des Auslandes nicht herankönnen, teils infolge der politischen Verhältnisse, teils aus Mangel an Mitteln. Es bleibt nichts übrig, als diese Arbeiten auf bessere Zeiten zu vertagen. Dagegen ist aus der Anregung des Hrn. HEYMANN, endlich einmal an den *Sachsenspiegel* zu gehen, die erfreuliche Tatsache hervorgegangen, daß Hr. Prof. KISCH in Halle sich bereit erklärt hat, die Ausgabe für die Monumenta zu übernehmen. Allerdings wird es noch umfassender Vorarbeiten bedürfen, ehe die Ausgabe selbst wird in Angriff genommen werden können.

In den drei *Diplomata*-Abteilungen sind die Arbeiten in der gewohnten Weise weitergeführt worden. Die Abteilung I *Diplomata Karolinorum*), welche unter der unmittelbaren Leitung

Digitized by Google

des Vorsitzenden steht, hat unter den politischen Verhältnissen besonders zu leiden gehabt; denn gerade als sie sich anschickte, den Versuch einer Revision der in Frankreich liegenden Originale Ludwigs des Frommen zu machen, kam der Einbruch in das Ruhrgebiet und machte die geplante Unternehmung unmöglich. Es hatte sich nämlich herausgestellt, daß die von MÜHLBACHER, DOPSCH und TANGL gemachten Abschriften und Schriftbestimmungen in keiner Weise genügten, so daß eine Nachprüfung sämtlicher Originale Ludwigs des Frommen eine unbedingte Notwendigkeit war und ist. Die in Deutschland befindlichen Originale konnten wir in Berlin selbst nachprüfen und vergleichen; von den österreichischen Stücken waren genügende Photographien vorhanden; außerdem gaben die HH. Dr. VON REINÖHL und Dr. KLEBEL uns erwünschte Auskunft; die Sankt Galler und Churer Stücke erledigte der Leiter der Abteilung auf einem Ausflug in die Schweiz im September 1922, wo er der Gastfreundschaft des trefflichen und immer hilfsbereiten Stiftsarchivars Hrn. Dr. MÜLLER in Sankt Gallen sich erfreuen durfte; die italienischen Originale konnte er gelegentlich seiner Romreise im Oktober 1922 an Ort und Stelle einsehen, die Stücke aus Nonantola sogar in Rom, wohin Seine Heiligkeit Papst PIUS XI. selbst sie hatte kommen lassen; von dem Genter Original besorgte Dom Ursmer BERLIÈRE, der alten freundschaftlichen Beziehungen eingedenk, eine schöne Photographie. So bleiben nur die französischen Originale übrig. Von einigen besaßen wir bereits dank der Güte des Hrn. HENRI OMONT treffliche Photographien, aus denen sich von neuem ergab, in wie hohem Maße bei der Unsicherheit der älteren Schriftbestimmungen eine Revision aller Originale notwendig ist. So lange also können wir an die letzte Redaktion der Ausgabe nicht gehen. Diese Ausgabe, welche Hrn. Staatsarchivar Dr. ERNST MÜLLER übertragen ist, ist sonst in der Hauptsache fertig bis auf die Bearbeitung einiger Urkundengruppen, welche Hr. MÜLLER sich vorbehalten hat, während Hr. Staatsarchivar Dr. EUGEN MEYER das Register der Ortsnamen und die bibliographischen Angaben druckfertig gemacht hat.

Die so uns aufgezwungene Muße benutzte der Leiter der Abteilung zur Revision des Apparats der Diplome Ludwigs des Deutschen, deren Überlieferung leichter erreichbar und deren kritische Bearbeitung übersichtlicher und einfacher ist. Aber auch hier zeigten sich dieselben Mängel, so daß wir uns genötigt sahen, zunächst zu einer Nachprüfung der sämtlichen Originale Ludwigs des Deutschen

Digitized by Google

zu schreiten. Die zahlreichen Stücke aus Zürich und Sankt Gallen konnte der Leiter im Mai 1923 in Sankt Gallen einsehen, wohin Hr. Prof. NABHOLZ freundlicherweise die Züricher Originale gesandt hatte. Und so wird voraussichtlich die weitere Bearbeitung der Diplome Ludwigs des Deutschen keine Schwierigkeiten machen. Der Leiter dieser Abteilung wird alles daran setzen, die große Lücke, welche in der Reihe unserer Diplomatabände zwischen dem ersten Karolingerband und dem ersten von SICKEL bearbeiteten Bande klafft, auszufüllen.

In der II. Abteilung (*Diplomata saec. XI*) hat der Leiter Hr. BRESSLAU das Ziel, das er im vorigen Jahresbericht aufgestellt hatte, erreicht, indem er mit Hilfe zuerst von Hrn. Dr. MAX TREITER, dann von Hrn. Dr. WALTER HOLTZMANN die Druckangaben der von ihm und dem verstorbenen WIBEL soweit fertig gemachten Diplome Heinrichs III. bis zum Ende des ersten Römerzuges revidiert und ergänzt hat, so daß nun der Druck des ersten Halbbandes von Diplomata V beginnen kann. Hierbei wird Hrn. BRESSLAU, der zugleich die von WIBEL bereits wesentlich geförderten Arbeiten an der zweiten Hälfte dieses Bandes noch selbst zu vollenden wünscht, sein neuer Mitarbeiter Hr. Dr. SCHRAMM zur Seite stehen. Es wäre sehr zu wünschen, daß es dem besten und genauesten Kenner der salischen Zeit und dem Meister der Diplomatik vergönnt sein möchte, mit der Vollendung des ganzen Bandes seine Tätigkeit an den Monumenta zu krönen.

Auch in der III. von Hrn. VON OTTENTHAL geleiteten Abteilung (*Diplomata saec. XII*) ist jetzt nach fast zwanzigjähriger Arbeit ein gewisser Abschluß erreicht worden, da nunmehr das Manuskript der Diplome Lothars III. bis zu seinem Kaiserzug vollständig druckfertig vorliegt. Die Bearbeitung des Restes ist so weit gediehen, daß der Druck jederzeit begonnen und ununterbrochen fortgesetzt werden könnte. Leider ist bei der finanziellen Lage der Monumenta zur Zeit keine Möglichkeit vorhanden, neben den anderen Bänden und neben den Diplomen Heinrichs III. einen neuen Diplomataband herauszubringen. Immer aber ist rühmend der Anteil hervorzuheben, den Hr. Prof. HANS HIRSCH in Prag und Hr. Dr. VON REINÖHL in Wien an den Arbeiten der Abteilung genommen haben; jener hat seine ganze freie Zeit den Arbeiten an der Ausgabe der Diplome Lothars III. gewidmet und mit Unterstützung des Prager Schulministeriums im Frühjahr 1923 eine 14tägige Reise nach Italien unternommen und in den Archiven

Digitized by Google

von Lucca, Bologna, Parma und Piacenza gearbeitet; dieser, der am 1. Juli wegen seiner angegriffenen Gesundheit aus der Mitarbeiterschaft ausgeschieden ist, hat zuvor noch eine Untersuchung über die Fälschergruppe Drübeck und eine Abhandlung über die Siegel Lothars III. fertiggestellt.

Die Abteilung *Epistolae*, durch den Tod TANGLS und durch das Ausscheiden der beiden langjährigen Mitarbeiter Prof. CASPAR und Prof. PERELS doppelt verwaist, wird nach der Lage der Verhältnisse jetzt wieder hinter die dringendsten Bedürfnisse der anderen Abteilungen zurücktreten müssen. Zunächst müssen, nachdem Hr. Prof. CASPAR den zweiten Band des *Registrum Gregorii VII.* vollendet und ausgegeben hat, vor allem die beiden Torsobände VI und VII fertig gemacht werden, wie überhaupt mit dem System gebrochen werden muß, einzelne Bände jahrzehntelang unvollendet liegenzulassen. Von dem ersteren Band, dessen erster Teil noch von E. DÜMMLER bearbeitet 1902 erschien, dessen zweiter die von Hrn. Prof. PERELS herausgegebenen Briefe des P. Nicolaus I. enthält, steht noch der dritte Teil aus. Aber die Briefe P. Hadrians II., die er bringen soll, hat Hr. Prof. PERELS im Druck fast vollendet, so daß nur noch die Redaktion des bereits von ihm vorbereiteten Registers zum ganzen Bande aussteht. So wird dieser im nächsten Jahre wohl zum Abschluß gelangen. Weniger erfreulich sind die Aussichten für Band VII. Dessen erster, 1912 erschienener Teil mit dem von Hrn. Prof. CASPAR bearbeiteten Register P. Johanns VIII. hat bisher die versprochene Fortsetzung nicht erhalten. Der zweite Teil sollte die vereinzelt erhaltenen Briefe Johanns VIII. und die Briefe des Bibliothekars Anastasius und der Päpste des ausgehenden IX. Jahrhunderts nebst Vorrede und Indices enthalten, aber geschehen ist dafür bisher so gut wie nichts. Für die Sammlung des Briefmaterials aus dem ausgehenden IX. und dem X. Jahrhundert ist Frl. Dr. KLIPPEL im vorigen Jahre tätig gewesen, nach ihrem Ausscheiden hat auch diese Arbeit liegenbleiben müssen.

Von den *Epistolae selectae* ist nur die Briefsammlung *Froumunds von Tegernsee*, welche Hr. STRECKER übernommen hat, druckfertig; das kleine Bändchen hoffen wir im nächsten Jahre herauszubringen. Dagegen ist die Ausgabe des sog. Briefbuches *Eberhards von Salzburg* aufgegeben worden, nachdem sich herausgestellt hatte, daß sie so, wie TANGL sie geplant hatte, nicht gemacht werden konnte. Der Bearbeiter Hr. Landesarchivar Dr. MARTIN in Salzburg, der viel Arbeit und Mühe darauf verwandt

Digitized by Google

hatte, hat sich mit der Leitung der Abteilung dahin verständigt, daß er volle Freiheit hat, das für die geplante Ausgabe gesammelte Material nach seinem Ermessen zu verwenden: in der Tat werden diese Briefe im Rahmen des Salzburger Urkundenbuches eine richtigere Stelle und bessere Würdigung finden als in einem besonderen Bande der Monumenta. Für die von Hrn. HAMPE übernommene Ausgabe der *Acta pacis ad S. Germanum* stehen noch immer die Photographien aus Perugia aus. Für die Ausgabe des Briefbuches des *Albert Beham*, die Hr. LEIDINGER übernommen hat, hat bisher noch nichts geschehen können.

Auch die von Hrn. STRECKER geleitete Abteilung *Antiquitates* wird unter dem Drucke der Not ihre Aufgaben einschränken und vertagen müssen.

Durch den Tod des Hrn. Prof. VOLLMER in München ist zunächst die von ihm übernommene Bearbeitung des Codex Salmasianus für die *Auctores antiquissimi* verwaist, und die Zentraldirektion wird vor der Hand nicht darauf zurückzukommen in der Lage sein.

Für die *Necrologia Germaniae*, die bis jetzt in 5 Bänden vorliegen, hatte Hr. STRECKER sich bemüht, geeignete Herausgeber zu finden. Doch sind deren Arbeiten so wenig gefördert worden, daß die Zentraldirektion beschlossen hat, sie zunächst ganz zurückzustellen. Die meisten Totenbücher wurzeln so sehr in der Lokalgeschichte, daß sie auch besser in den lokalgeschichtlichen Publikationen ihren Platz finden. Dagegen ist die Zentraldirektion damit einverstanden, daß Hr. STRECKER, der mit größter Hingabe sich dieser Aufgabe gewidmet hat und widmet, nachdem er mit der Ausgabe des Schlußfaszikels des IV. Bandes der *Poetae Latini* die Karolingerzeit abgeschlosssen hat, fortfährt, für die Dichter der Ottonenzeit zu sammeln. Ein Programm für deren Publikation aufzustellen, erscheint indessen jetzt nicht der geeignete Moment.

Es darf am Schluße dieses Jahresberichtes noch hinzugefügt werden, daß das *Neue Archiv*, dessen Redaktion von Hrn. Prof. PERELS an Hrn. Regierungsrat Dr. KRAMMER überging, wenn auch mit der gebotenen Einschränkung fortgeführt werden soll. Ebenso wird auf die Ergänzung der uns anvertrauten *Traubebibliothek*, die nach dem Rücktritt des Hrn. Staatsarchivars Dr. LÜDICKE jetzt Hr. Regierungsrat KRAMMER verwaltet, freilich in bescheidenerem Maße als früher, auch weiterhin die größte Sorgfalt verwendet werden.

Digitized by Google

Der vorige Jahresbericht, so ernst er auch ausklang, entbehrte doch nicht eines gewissen Optimismus. Aber wie anders, als wir hofften, haben sich die Dinge entwickelt. Eine neue moralische und materielle Katastrophe, schlimmer fast als jene, die nach dem verlorenen Krieg eintrat, ist über uns hereingebrochen. Einen Augenblick erschien sogar die Existenz selbst der Monumenta Germaniae gefährdet, und bei der Panikstimmung, welche die Finanzministerien des Reiches und der einzelnen Länder ergriffen hatte, war ernstlich zu fürchten, daß die letzten Kulturwerte, deren Deutschland sich noch rühmen darf, über Bord geworfen werden würden. Der Entschlossenheit der Zentraldirektion, sich selbst alle irgend tragbaren Ersparnisse aufzuerlegen, um das große nationale Unternehmen zu retten, und die verständnisvolle Fürsorge des Reichsministeriums des Innern hat uns vor dem Schlimmsten bewahrt. Mit sehr viel geringeren Mitteln, mit einem sehr eingeschränkten Stabe weniger Mitarbeiter und mit einem sehr bescheidenen Programm, in der klaren Erkenntnis, daß wir jetzt nur die wichtigsten Aufgaben und diese auch nur da, wo wirklich geeignete Mitarbeiter vorhanden sind, durchzuführen vermögen, treten wir in eine neue Periode in der Geschichte der Monumenta Germaniae ein, immer aber fest entschlossen, dem Wahlspruch unserer Vorgänger erst recht in den Jahren der Not treu zu bleiben:

„Sanctus amor Patriae dat animum".

Digitized by Google

PETER VON BLOIS UND PSEUDOCASSIODOR DE AMICITIA.

Von

ERNST BICKEL.

Noch immer schwankt das Urteil über die Autorschaft eines dem Cassiodor lange Zeit zugeschriebenen Traktates über die Freundschaft, den zuletzt G. BOHNENBLUST, Beiträge zum Topos *περὶ φιλίας* (Berlin 1905), S. 22ff. in seiner von K. PRAECHTER veranlaßten Dissertation behandelt hat, um daraus, d. h. aus Cassiodor, antike Tradition wie Senecafragmente zu gewinnen. Aber BOHNENBLUST und PRAECHTER haben nicht bemerkt, daß die Schrift ihren traditionellen Hauptplatz im Nachlaß des Peter von Blois (geb. 1130) unter dem Titel De amicitia christiana et de charitate Dei et proximi tractatus duplex besitzt (MIGNE 207, 871/958). Auch POHLENZ, Berl. philol. Woch. 26 (1906), 1391 f. hat dies nicht gesehen. Auf den richtigen Weg führen dagegen Bemerkungen der Benediktiner in der Augustinausgabe zu einem dem Ps. Cassiodor de amic. verwandten Traktat, Ps. Augustin de amicitia (MIGNE 40, 831/2) und außerdem eine Notiz des Cassiodorherausgebers GARET (MIGNE 69, 436).

Für den Text des Ps. Cassiodor hat BOHNENBLUST die Pariser Cassiodorausgabe von 1600 benutzt, die in Schreibfehlern mit der mir zu Gebot stehenden Genfer (1563) bei CHOUET S. 580/649 übereinstimmt, so S. 581 Ch. = S. 514 b Paris. *Lucium* statt *Lucilium*. Seit GARETS Ausgabe (1729) findet sich der Traktat nicht mehr bei Cassiodor. Der Vergleich der Genfer Ausgabe mit dem Text bei Peter von Blois zeigt, daß er hier ausführlicher und teilweise auch in anderer Kapitelfolge vorliegt; bei CHOUET ist I, 14 unvollständig; II, 24 am Anfang verstümmelt; es fehlen II, 14 bis 17; II, 26 bis 28; II, 34; I, 10 folgt nach 11; II, 22 nach 36.

GARETS Gründe, Cassiodor den Traktat abzusprechen, sind erstens der Stil und zweitens die Art, wie die Vulgata benutzt ist. Weniger sicher ist er bei der Zuweisung an Peter von Blois; er

Digitized by Google

zieht auch noch Bernhard von Chartres in Betracht. Aber aus dem Verhältnis des Traktats zur Antike läßt sich die Autorschaft Peters von Blois sicher beweisen und dabei die Erkenntnis der schriftstellerischen Art des 12. Jh.s bereichern.

1. BOHNENBLUST hat die umfangreiche Benutzung des Ciceronischen Laelius verfolgt, auch die Imitatio ohne Zitat, außerdem die Benutzung des Seneca, Horaz, Valerius Maximus und Macrobius; aus diesem stammen Afranius und Menander. Bereits diese von BOHNENBLUST zusammengebrachte antike Erudition paßt nicht zu Cassiodor, der den Valerius Maximus nicht kennt, wohl aber zu Peter von Blois, der zu der Schule von Chartres und Iohannes Saresberiensis Beziehungen hat; über des letzteren Verhältnis zur Antike s. SCHAARSCHMIDT, Ioh. Saresb. (Lpzg. 1862) und WEBBS Ausgabe (Oxford 1909). Val. Max. ist bei Peter von Blois ebenso beliebt wie bei Ioh. Saresb., und liegt Benutzung mit bzw. ohne Namennennung vor epist. 75 S. 230 B, 77 S. 239 A, 79 S. 243 C, 81 S. 250 C u. 251 B, 93 S. 292 A. Die Stelle des Freundschaftstraktates fand ich in einem Briefe Peters wieder, wo noch eine andere Anekdote aus Val. Max. angeschlossen ist, die übrigens auch im Freundschaftstraktat folgt und nur in der Rezension des Ps. Cassiodor vermißt wird:

epist. 119 S. 351 B.:

quidam asserebat Platoni, sicut Valerius Maximus [IV, 1 ext. 2] scribit, Xenocratem discipulum eius eidem multipliciter detraxisse, et dum hoc ipsum offerebat iuramento firmare, subiecit Plato: „non est credibile quod me non amet fideliter quem tam efficaciter amo.“ cumque criminator instaret, Plato adiecit: „etiamsi hoc dixerit, et hoc ipsum mihi expedire cognovit.“ [III, 8 ext. 6] Alexandro aegrotanti de communi sententia medicorum Philippus medicus et amicus eius medicinam suis confectam manibus porrigebat. supervenerunt litterae Parmenionis hortantis, ut rex insidias Philippi caveret, utpote quem Darius pecunia corrupisset; quibus lectis ille hausit incunctanter, et tunc

de amic. chr. I, 14 S. 885 C.

legimus in libro Valerii Maximi, quemdam suggessisse Platoni, quod Xenocrates eidem multipliciter detraxisset, et hoc ipsum relator offerebat iuramento firmare. cui Plato: „non est credibile quod me non amet fideliter, quem fideliter amo.“ cumque criminator instaret, Plato subiecit: „et haec si in me dixerit, haec ipsa mihi expedire cognovit.“ aegrotabat Alexander et de communi sententia medicorum Philippus medicus et amicus eius ei medicinam suis manibus confectam porrigebat. supervenerunt litterae Parmenionis hortantis, ut rex Philippi caveret insidias, utpote quem Darius pecunia corrupisset; quibus lectis ille hausit incunctanter; ac tunc tradidit Philippo ad legendum, ex

Digitized by Google

tradidit litteras Philippo, ut legeret. secure amico se credidit mortisque timorem in ipso mortis nuntio virtus dilectionis exclusit.	suo nimirum amore affectum pensans amici, in ipso mortis nuntio vitium suspicionis exclusit.

Da P. den Freundschaftstraktat in hohem Alter zu schreiben gesteht (I, 1 S. 871 D *subsannabit aliquis et arguet quod senex amatoria ludam qui iam delibor et in membris meis responsum mortis accepi*)[1], so liegt offenbar Selbstnachahmung vor, wozu stimmt, daß er dem Val. Max.-Text, von dem er überhaupt an beiden Stellen ziemlich abweicht, im Zitat der Schrift de am. nirgends näher steht als in dem früher geschriebenen Brief.

Merkwürdig ist die Anführung des Val. Max. im Prolog S. 871 C *sicut refert Valerius Maximus, Curius Albinus hunc legendi fructum esse dicebat, ut lector aemuletur ingenia veterum, et in propria quandoque convertantur, quae ab aliis bene dicta miratur.* Diese Stelle ist nämlich nicht Val. Max., sondern Macrobius VI, 1, 2, wo *Furius Albinus* (nicht *Curius*) Gesprächsperson ist: *hunc esse fructum legendi aemulari ea, quae in aliis probes et quae maxime inter aliorum dicta mireris, in aliquem usum tuum opportuna derivatione convertere.* Obwohl auch diese Stelle in der Rezension des Ps. Cassiodor fehlt, so ist sie doch P. v. Bl. zu belassen, weil Erweiterungen des Val. Max. auch bei Ioh. Saresb. vorkommen (SCHAARSCHMIDT S. 90), und Macrobius eine Hauptquelle dieses Kreises ist.

Die Benutzung des Macrobius im Mittelalter hat freilich bereits Cassiodor in Schwung gebracht, der ihn in psalm. 10, 8 S. 44 namentlich anführt (*Macrobius quoque Theodosius in quodam opere suo* d. h. sat. V, 21, 18) und auch in psalm. praef. S. 1 mit der Einführung *ut quidam . . . ait* ausschreibt (sat. V, 3, 16). Peter v. Bl. benutzt ihn epist. 72 S. 222 C (sat. II, 4, 21), 120 S. 352 C (sat. II, 3, 5), ebd. S. 354 B (sat. II, 4, 17). Entscheidend ist wieder die Selbstnachahmung: ein Paralleltext zu demjenigen Teile des Freundschaftstraktates, der die Macrobstellen enthält, begegnete mir im Briefe 92:

epist. 92 S. 289 C:	de amic. chr. prolog. S. 871 B:
et quae invidia est, si, quod ex multiplici librorum lectione de-	grunniet aemulus ... quod ... quae situ et neglectu vetustatis

[1]) Dies ist wohl der Anlaß geworden, ihn Cassiodor zuzuschreiben, der hochbetagt literarisch tätig gewesen ist.

Digitized by Google

cerpsi, ferventiore studio digerente, in materiam virtutis et exercitium prudentiae coalescit? Nam sicut in libro Saturnalium [I praef. 5] et in libris Senecae ad Lucilium [84, 3] legimus, apes imitari debemus, quae colligunt flores, quibus divisis et in favum dispositis varios sucos in unum saporem artifici mistura, in quadam sui spiritus proprietate transfundunt, arguit aemulus ...

290 B: in libro Saturnalium [VI, 1, 4 ff.] legimus, quod Afranius, togatarum scriptor in ea togata, quae Compitalia inscribitur, suis respondens aemulis, qui eum multa de libro Menandri depilando sumpsisse dicebant: „fateor", inquit, „sumpsi, sed ea quae melius me posse invenire non credidi." et in eodem: quis fraudi Virgilio vertat, si ad sui ornatum carminis quaedam ab Homero vel aliis mutuetur. immo gratia in hoc habenda est ei, quod in opus perpetuo mansurum dicta eorum transtulit, quos iam neglectui et risui habebamus. et post pauca: denique et iudicio transferendi et modo imitandi consecutus est, ut quod apud eum alienum legimus, melius ibi, quam ubi natum est, sonare miremur.

obsoleverant, ferventiore studio digerantur in materiam virtutis et in tractatum uberioris gratiae coalescant. sicut enim in libro Saturnalium et in epistolis Senecae ad Lucilium saepe legitur, apes imitari debemus, quae floribus in varios sucos mirabili artificio naturae digestis, novum in eos saporem maximamque virtutem quadam sui spiritus proprietate transfundunt.

872 A: item in libro Saturnalium Afranius, togatarum scriptor in ea togata, quae Compitalia inscribitur, suis respondens detractoribus dicentibus eum in libro Menandri non solum sententias, sed verba integra transsumpsisse: „transsumpsi," inquit, „sed ea quae melius me posse invenire non credidi." et in eodem: quis fraudi Virgilio vertat, si ab Homero multa mutuatus est, quae iam negligentia et vetusta longiturnitas, abolescit? et post pauca: denique in hoc ipso est commendandus, quia id, quod apud eum alienum est, melius ibi, quam ubi natum est, sonare miramur. quae ergo invidia est ...

Diese auffällige Selbstnachahmung und wiederholte Benutzung derselben Quellenstellen findet sich übrigens nicht nur zwischen dem Traktat, dessen Zugehörigkeit zur Erörterung steht, und den Briefen Peters von Blois, sondern auch innerhalb der anerkannten Werke dieses Autors selber, so daß es sich also hier um eine schriftstellerische Eigentümlichkeit desselben handelt. Beispielsweise besteht die Ausführung gegen die *otiositas* epist. 9 S. 25 Bf. aus den gleichen Phrasen, Ovid- und Hieronymus-Zitaten wie serm. 25 S. 633 C; vgl. auch epist. 9 S. 26 B mit de inst. episc. S. 1102 B. Das Prudentiuswort psyschom. 177 *nam vidua est virtus quam non patientia firmat* wird mehrere Male besprochen:

Digitized by Google

epist. 31 S. 105 C, epist. 59 S. 178 C, serm. 49 S. 703 D; Ovid epist. 6, 82 begegnet epist. 72 S. 222 B und invect. S. 1114 B. Auch die Tröstungen über den Tod epist. 178 S. 472 B und 207 S. 489 B stimmen eine Strecke lang überein. Ein Irrtum wiederholt sich epist. 23 S. 83 A und epist. 120 S. 353 B, wo das Senecawort epist. 90, 4 über die Besten und Kräftigsten als Führer der Menge und Herde beide Male dem Hieronymus zugeschrieben wird.

Außer Val. Max. und Macrob stimmt noch anderes vortrefflich zu Peter von Bl.; so der Iuvenalvers sat. 13, 134 *ploratur lacrimis amissa pecunia veris* II, 5 S. 901 B, der auch epist. 74 S. 229 B sich findet. Iuvenal ist mit Ovid wohl der am meisten von P. zitierte klassische Dichter; dies ist ein aus Ioh. Saresb. geläufiger Sachverhalt (SCHAARSCHMIDT S. 99); zu Cassiodor paßt er nicht.

Rechten Geist der Schule von Chartres und des Peter v. Bl. atmet auch I, 14 S. 886 A die Art der Horazbenutzung sat. I, 4, 81 ff. *absentem qui rodit amicum, qui non defendit . . . hic niger est, hunc tu, Romane, caveto* mit der flotten Umdichtung des Schlußverses *hic mendax, hic est infidus amicus.* Zwar ist die Stelle, deren Auffassung in gewisser Beziehung noch heute schwankt (s. HEINZE, Hor. Satiren[5], 1921) auf eigene Weise von P. mißverstanden; aber die über die Einseitigkeit mittelalterlichen Schulbetriebes hinausragende, sichere Verstechnik der Schule von Chartres (SCHAARSCHMIDT S. 73), diese humanistische Reaktion gegen die Scholastik ist unverkennbar (epist. 71 S. 314 A *cum in arte versificatoria parvulus erudirer*). So hat P. epist. 160 S. 456 C Lucan. II, 343 umgedichtet: *liceat tumulo scripsisse Catonis Marcia: sic liceat mihi scribere Petrus Odonis,* so ist Iuv. sat. 8, 19 epist. 3 S. 8 B technisch korrekt geändert, während freilich epist. 129 S. 382 D die Änderung des Distichons Ov. Pont. II, 3, 19 der Prosodie von *ecclesia* Gewalt antut; *illud amicitiae* (*nobilis ecclesiae*) *quondam venerabile nomen.*

2. Will man aus den anerkannten Schriften P.s einen Eindruck von seiner schriftstellerischen Persönlichkeit sich verschaffen, so ist von seinem Brief 101 S. 311 ff. über Erziehung und Bildung auszugehen. Von den für ihn modernen Autoren nennt er hier Hildebert Cen. S. 314 A, außerdem nach Joh. Saresb. eine stattliche Reihe Klassiker; für Grammatik Donatus, Servius, Priscianus, Isidorus, Beda, Cassiodorus und Quintilianus, auch Caesar de analogia. Was die Erziehung durch Lektüre angeht, so verweist er auf

Digitized by Google

Beispiele, wie Hieronymus den Origenes, Horaz den Homer studiert habe, und nennt außer Cicero und Martianus Capella die Historiker Trogus, Josephus, Suetonius, Hegesippus, Curtius, Tacitus und Livius. Es ist sicher, daß P. viel gelesen und zumal Dichter wie Ovid gut im Gedächtnis hatte. Zeugnisse seiner Gelehrsamkeit sind besonders noch die Briefe 72 S. 221 ff. und 77 S. 237 ff. Aber das eigentliche Merkmal seiner Arbeitsweise muß doch die Ausbeutung der für ihn nächstliegenden „modernen" Gewährsmänner gewesen sein; denn er hat es nötig, sich in einem besonderen Brief 92 S. 289 ff. gegen den Vorwurf der Kompilation zu verteidigen, und wir besitzen außerdem von ihm eine Invektive gegen einen Kritiker, der seine Werke heruntersetzte S. 1113 ff. In der Selbstverteidigung des Briefes rafft er allerdings wieder eine stattliche Zitatenfülle zusammen. Über Br. 101 s. NORDEN, Ant. Kunstprosa S. 719 (Nachträge).

Nach alledem wird auch für den Freundschaftstraktat, wenn anders er Peter von Blois gehört, vielfach nur indirekte Benutzung der Klassiker trotz seiner Belesenheit in manchen Autoren und trotz seiner Beziehungen zur Schule von Chartres anzunehmen sein. Der Satz im Prolog S. 871 A *tam veterum quam modernorum sententias de amicitia . . . in unum compendiosae lectionis involucrum coarctavi* ist nicht für Wissende geschrieben. Vielmehr sah ich zu meiner Überraschung, daß die ganze Benutzung des Ciceronischen Laelius, die BOHNENBLUST S. 22 ff. als Hauptstück der klassischen Erudition seines Ps. Cassiodor zusammengestellt hat, in allen Einzelheiten aus der Schrift De spirituali amicitia des Abtes von Rievaulx, Aelredus Rievallensis (geb. 1109), MIGNE, Patrol. lat. 195, 695/702 übernommen ist. Peter von Blois, ein vielgeschäftiger Kirchenpolitiker und flotter Schriftsteller, hat auf das Studium des Ciceronischen Laelius keine Zeit verwandt. Aelred ist freilich von anderem Schlag als jener. Für ihn ist die Lektüre des Laelius ein Erlebnis gewesen; aus ihm und außerdem aus dem Pflichtenwerk des Ambrosius und aus den Konfessionen des Augustin empfing er die Anregungen zu einer teilweise tiefgründigen Spekulation über die Freundschaft, die individuelle Bekenntnisse enthält und überaus lesenswert ist. Aelreds Schrift, drei kurze Bücher eines mitunter attisch belebten Dialogs, legt Zeugnis ab von einem ethisch und kulturell ausgezeichneten Gemeinschaftsleben in jener Cistercienserabtei, die der seltene Mann leitete. Ein Exzerpt dieser Schrift ist jener Ps. Augustin de am.

Digitized by Google

MIGNE 40, 831/844, und hier ist von den Benediktinern auch auf Peter v. Bl. verwiesen.

Zu BOHNENBLUSTS Stellensammlung S. 22 ff. der Laelius-Zitate und Reminiszenzen des Ps. Cassiodor sind die Fundorte bei Peter v. Blois und Aelred folgende: P. Bl. I, 1 S. 873 B (Lael. 20) Aelr. S. 662 C, P. Bl. I, 2 S. 874 A (Lael. 15) Aelr. 664 A, P. Bl. I, 3 S. 875 A (Lael. 22) Aelr. 671 C, P. Bl. ebd. (Lael. 23) Aelr. ebd., P. Bl. ebd. 875 B (Lael. 47) Aelr. 676 A, P. Bl. I, 19 S. 889 A (Lael. 63) Aelr. 693 C/D, P. Bl. I, 7 S. 877 C (Lael. 31) Aelr. 666 B, P. Bl. I, 22 S. 891 C (Lael. 82) Aelr. 695 B, P. Bl. I, 20 S. 889 B (Lael. 40) Aelr. 694 A, P. Bl. I, 10 S. 881 A (Lael. 39) Aelr. 674 D/675 A, P. Bl. I, 18 S. 887 D (Lael. 69) Aelr. 692 C, P. Bl. I, 20 S. 889 C (Lael. 71) Aelr. 694 B, P. Bl. I, 22 S. 892 C (Lael. 91 ff.) Aelr. 696 B, P. Bl. I, 18 S. 887 B (Lael. 88 f.) Aelr. 683 B, P. Bl. I, 23 S. 893 C (Lael. 76) Aelr. 684 D.

Irgendeine andere Ausdeutung des Verhältnisses zwischen den beiden Texten, die in der Laelius-Benutzung übereinstimmen, als diejenige, daß Peter v. Blois den Aelred kompiliert hat, ist nicht denkbar. Durch einzelne Beobachtungen läßt sich dies erhärten. Dem Cicero-Zitat bei P. Bl. I, 3 S. 875 B *Tullius aiebat: solem videntur de mundo tollere, qui de vita hominum amicitiam tollunt* folgt eine weitere Cicerostelle *amicitia, inquit idem, quaedam est vita hominum, sine qua nullum est humanae vitae solacium.* Dies ist, soviel ich sehe, kein Cicerozitat, wenn man nicht Stellen wie Lael. 22 *qui potest esse vita vitalis* usw. heranzieht.[1] Es liegt eine Kompilation der bei Aelred dem echten Cicerowort *solem* usw. S. 676 angeschlossenen Ausführungen vor: *ego eos non tam homines quam bestias dixerim qui sic dicunt esse vivendum, ut nulli consolationi sint.*[2] Wenn es bei Aelred statt der Namennennung Ciceros S. 694 A heißt *ait quidam,* wird daraus bei P. Bl. die rhetorische Phrase S. 889 B *sicut scriptorum clamat auctoritas.* Wo immer engerer Anschluß Aelreds als Peters an den Laeliustext besteht, hatte klärlich dieser, nicht P. Bl., ihn vor sich. Aelr. 671 C *quocirca amici, ait Tullius, et ab-*

[1]) Bei Ps. Cassiodor, CHOUET S. 583 ist übrigens statt *inquit idem* zu lesen *enim,* so daß das Cicerowort als solches in Wegfall kommt.
[2]) Inhaltliche Parallelen zu dem falschen Cicerowort sind etwa noch Ambros. de off. III, 132 *solacium vitae huius est, ut habeas, cui pectus aperias tuum* usw. RIESE Anthol. 77 *maxima pars vitae est nomen amicitiae.*

Digitized by Google

sentes adsunt sibi et egentes abundant et imbecilles valent: et quod difficilius est dictu, mortui vivunt ist eine bis auf den Zusatz *sibi* nach *adsunt* wörtliche Wiedergabe von Laelius 23. Bei P. Bl. dagegen findet sich paraphrasierter Text: *audi Tullium: tanta est, inquit, amicitiae virtus, quod eius beneficio absentes amici sibi praesentes assistunt, egentes abundant, valent imbecilles, et quod mirabilius est, mortui vivunt.* Daß P. Bl. nur auf Grund dessen, was er bei Aelred fand, den Laeliustext paraphrasierte, erhellt aus dem gleichen Umfang der Cicerobenutzung bei beiden. Nur an einer einzigen Stelle S. 881 A *qui contra fidem aut honestatem, seu contra rem publicam* usw. kann es scheinen, daß P. Bl. eigene Laelius-Reminiszenzen zu dem, was er bei Aelred gefunden hatte, hinzugetan hat, weil hier *rem publicam* bei ihm wie im Lael. 39 steht (*contra fidem, contra ius iurandum, contra rem publicam*), Aelred S. 675 A nur *contra fidem et honestatem* hat. Die von Aelr. aus Cicero übernommenen Terenzzitate S. 695 C (Lael. 89, Ter. Andr. 68) und S. 696 D (Lael. 93, Ter. Eun. 251 f.) kannte P. Bl. freilich auch von sich aus. Die Eunuchstelle de am. I, 22 S. 892 C kehrt epist. 77 S. 239 A wieder; ein weiteres Andria-Zitat begegnet epist. 35 S. 114 A, und die Art der Einführung zeigt an beiden Stellen Unabhängigkeit P.s von Aelred.

Im übrigen sind es nicht nur die Laelius-Stellen, sondern auch eigene Reflexionen Aelreds, die P. Bl. aus ihm bezogen hat. Ja sogar die Zitate der christlichen Klassiker Ambrosius, Hieronymus und Augustin stammen aus dieser Quelle. Ambrosius, der zu Ausgang des 3. Buches seines Pflichtenwerkes über die Freundschaft spricht, ist an 5 Stellen übernommen: P. Bl. I, 7 S. 878 A (Ambr. off. III, 134) Aelr. 688 D u. 700 D, P. Bl. I, 13 S. 884 B (Ambr. off. III, 133) Aelr. 683 D, P. Bl. I, 18 S. 887 D (Ambr. off. III, 136) Aelr. 691 B P. Bl. I, 19 S. 889 B (Ambr. off. III, 129) Aelr. 694 A, P. Bl. I, 22 S. 892 A (Ambr. off. III, 128) Aelr. 695 D. Das Wort des Hieronymus epist. 3,6 Corp. Vindob. S. 18 *amicitia quae desinere potest, vera numquam fuit* begegnet zusammengestellt mit dem Bibelwort prov. 17 *omni tempore diligit qui amicus est* bei P. Bl. I, 1 S. 873 C wie zweimal bei Aelred S. 663 Df. und 669 A. Augustins Schilderung der natürlichen *amicitia initialis* bei P. Bl. I, 8 S. 878 Cf., wie sie der sittlich vertieften Freundschaft gegenübergestellt wird, findet sich nicht, wie fälschlich bei MIGNE angegeben ist, im Ps. Aug. de ami-

Digitized by Google

citia, sondern stammt aus Aelred S. 691 Cf., der, ein dem Augustin verwandter Geist, dessen Konfessionen III, 8 Corp. Vindob. S. 74 f. benutzt hat. Die dem Augustinzitat folgende Kennzeichnung der wahren Freundschaft bei P. v. Bl. S. 878 D *nam illa, de qua loquimur amicitia, inter bonos tantum oriri solet, inter meliores proficere, inter optimos consummari* ist ein fast wörtlich abgeschriebener Text Aelreds (für *optimos* bei ihm *perfectos*), den dieser an anderer Stelle, nicht mit dem Augustinzitat zusammen, S. 674 D bringt.

Für das Wort P. Bl. I, 20 S. 890 A *Sapiens dicit: felicissimam agerent omnes vitam, si duo verba essent sublata de medio, meum et tuum* ist nutzlos bei MIGNE auf Johannes Chrysostomos und Platons Staat verwiesen; es stammt gleichfalls aus Aelred S. 694 D, der ein im Mittelalter allbekanntes Florileg benutzt hat Ps. Sen. mon. WOELFFLIN 97; aus ihm führt Aelr. noch einen weiteren Spruch WOELFFLIN 72 an S. 664 A *magnarum rerum, ut ait quidam, ipse conatus magnus est.* Ebenso stammt aus A. die namenlose Anführung weltlicher Philosophen P. Bl. I, 1 S. 873 C *quidam philosophi amicitiam inter summas perpetuasque virtutes collocasse leguntur, quos Salomon videtur in proverbiis imitari;* vgl. Aelr. S. 663 C *unde ipsam amicitiam non inter fortuita et caduca, sed inter ipsas virtutes, quae aeternae sunt, etiam mundi huius philosophi collocarunt, quibus Salomon in proverbiis consentire videtur.* Selbst das geflügelte Virgilwort P. Bl. I, 20 S. 889 C *non omnia possumus omnes* las P. bei Aelred S. 694 A; es ist der Teil eines ausgedehnteren Aelred-Cento.

Schließlich verdankt P. Bl. auch Aelr. S. 666 A das Distichon I, 7 S. 877 C:

non est personae, sed prosperitatis amicus;
quem fortuna tenet dulcis, acerba fugat.

Stände dies Distichon lediglich bei P. Bl., so könnte man es, vorausgesetzt, daß nicht etwa seine Herkunft aus der Antike bislang allen entgangen ist (bei MIGNE ist an beiden Stellen ebensowenig wie bei BOHNENBLUST S. 24 etwas angemerkt), gemäß dem, was über die Verstechnik der Schule von Chartres feststeht (s. o. S. 227), für ein Produkt jener Zeit halten und etwa mit dem Distichon epist. 1 S. 1 vergleichen:

est orare ducum species violenta iubendi
et quasi nudato supplicat ense potens;

dies, eingeführt mit den Worten *scribit quidam magister meus,*

Digitized by Google

wird Ioh. Saresb. zugeschrieben, und ähnliche Fälle begegnen bei P. Bl. öfters (in Iob. 1 S. 800 D). Aber das Vorkommen bei Aelr. ändert die Sache insofern, als es sich hiernach doch um antike, dem Mittelalter durch die Ekklesiastik des ausgehenden Altertums vermittelte Verse handeln mag. Zur Technik des Versschlusses *prosperitatis amicus* vgl. etwa Iuv. sat. 3, 12 *constituebat amicae* (Ov. Pont. III, 1, 87 *invidiosa roganti*); *fortuna acerba* begegnet Cic. Verr. 6, 119 Epist. Sapph. 59, *fort. dulcis* Hor. carm. I, 37, 11. Der absolute Gebrauch von *persona* = Person n der Weise des Epigramms findet sich z. B. Martial X, 33, 10 *hunc servare modum nostri novere libelli, parcere personis, dicere de vitiis.* Selbst bei P. Bl. fand ich unter den namenlosen Distichen neben jenen, die Originalprodukte der Zeit sein werden, ein solches wie epist. 80 S. 248 A:

iustius invidia nil est quae protinus ipsum
auctorem torquet discrucians animum.

Bei unwesentlichen Varianten (*torquet discrucians* für *rodit excruciatque*) bietet sich hier das als antik durch griechische Parallele von Haupt, Opusc. 3, 338 erwiesene Distichon, das durch Hieronymus in Gal. 5, 19/21 ed. Vallarsi 7, 1 S. 508 C in das Mittelalter gelangt ist und mit anderer Variante (*corrodit auctorem e. a.*) im Einsidlensis 326 saec. X fol. 90 erscheint (Riese, Anthologie 485 b., Baehrens, PLM. 3, 26 S. 169).

Die Quellenkritik des P. Bl. wird durch Aelred auf eine sehr weite Strecke gefördert. Doch bleibt auch außer den bereits oben besprochenen Autoren Valerius Maximus und Macrob, sowie außer Iuvenal und Horaz, den Dichtern, in denen P. Bl. zu Hause ist, noch ein Rest antiker Erudition, der nicht aus Aelr. herrührt. Bei dem längeren wörtlichen Zitat aus Cicero de off. I, 136 f. P. Bl. I, 22 S. 892 A f. besteht die Möglichkeit, daß eigene Ciceroleküre P.s vorliegt, da Ioh. Saresb. das Werk zweimal mit Autornamen und Titel zitiert (Polycrat. VI, 7 u. Metalog. II, 1), und P. selber auch sonst Tradition aus Cic. de off. bietet epist. 95 S. 302 A *teste Cicerone proverbialiter dicebatur: exuit personam iudicis, quisquis amicum induit.* Diese letztere Stelle ist als sprichwörtliche Wendung sicher weiter verbreitet gewesen, und wird überdies Cicero (III, 43 *ponit enim personam amici, cum induit iudicis*) ungenau wiedergegeben. So muß ein eigenes Studium des Werkes de off. für P. Bl. dahingestellt bleiben. Unwahrscheinlicher ist noch, daß I, 24 S. 894 C *Cicero de laudibus Caesaris scribens:*

Digitized by Google

nihil, inquit, nisi iniurias oblivisci solet als unmittelbare Benutzung der Rede pro Ligario zu erachten ist (35 *qui oblivisci nihil soles nisi iniurias*). Die drei cäsarischen Reden werden zwar im Mittelalter wie wohl schon in der Kaiserzeit vor anderen ciceronischen vielfach bevorzugt, vgl. SCHANZ, Röm. Liter. 1, 2^3 (1909), 233. 274, und auch Ioh. Saresb. gibt Policrat. VIII, 7 als einzige Erwähnung aus Ciceros Reden eine Stelle pro Lig. 37 *nulla de virtutibus tuis plurimis nec admirabilior nec gratior misericordia est.* Aber beide Stellen sind durch Augustin in die mittelalterliche Litteratur gekommen, der die erstere epist. 138, 9 Corp. Vindob. S. 134 (*Caesari . . . mores eius extollens Cicero dicebat, quod nihil oblivisci soleret nisi iniurias*), die andere an drei Stellen bietet (Civ. IX, 5 Corp. Vindob. S. 415; epist. 104, 16 ibid. S. 593; c. Adim. 11 ibid. S. 137).

Bei der Senecabenutzung P.s führt kein Weg zu Aelred, der in seiner Freundschaftsschrift Seneca nicht erwähnt. Peters Senecalektüre steht an sich außer Frage. Er kennt epist. 57 S. 173 B Gedanken aus de ira I, 7f. und gibt epist. 175 S. 470 C *testante philosopho crudelitatem fati aequalitas consolatur* wörtlich dial. XI (cons. ad Polyb.) 1, 4 wieder. Von den beiden Werken, die in de amic. benutzt sind, den Briefen und dem Werke de beneficiis, sind die Briefe eines seiner Lieblingsbücher: vgl. epist. 14 S. 45 A (Sen. epist. 1, 5); epist. 76 S. 231 C (Sen. epist. 27, 9); epist. 77 S. 238 B *quis hodie Lucilium cognovisset, nisi eum Seneca suis epistolis illustrasset;* epist. 101 S. 312 Cf. (Sen. epist. 88, 11 u. 82, 24). Auf de benef. V, 16 bezieht sich epist. 121 S. 355 C. Trotz alledem hat P. Bl. den Freundschaftstraktat niedergeschrieben, ohne auch nur die Briefe, obschon er sie zitiert, oder irgendeine andere Schrift Senecas dazu aufgeschlagen zu haben. Aus de benef. bringt er allerdings mit Titelnennung des Werkes I, 20 S. 890 A die Anekdote von Aischines und Sokrates (I, 8, 1). Aber da diese Anekdote, wie ihre Aufnahme in die Philosophengeschichte des Burlaeus Kap. 35, KNUST S. 156f. zeigt, im Mittelalter weit verbreitet war, so bleibt die direkte Senecabenutzung ungewiß. Was die gleichfalls mit Schriftentitel im Prolog S. 871 C zitierte Briefstelle epist. 84, 3f. über die Ähnlichkeiten der Schriftstellerarbeit mit derjenigen der Bienen angeht, so ist die Stelle aus Macrobius sat. I praef. 5f. übernommen. Der Satz über das Verhältnis von *amor* zu *amicitia* I, 4 S. 875 D *cum amor saepe sine amicitia sit, amicitia numquam sine amore consistit,* den

Digitized by Google

BOHNENBLUST S. 24 auf Seneca bezog[1], entpuppt sich als Text aus Aelred III S. 679 C *nam amor sine amicitia esse potest, amicitia sine amore numquam.* Dieser hat eben ähnliche Gedanken wie Seneca, vielleicht auch infolge der vielfältigen Durchsetzung des Mittelalters mit Reflexionen Senecas geäußert. So liegt es auch mit einer Stelle, die, der Sokrates-Aischines-Anekdote voraufgehend, mir ursprünglich Imitation von de benef. I, 7, 1 *qui accipere se putavit beneficium, cum daret* zu sein schien, I, 20 S. 889 D *sic petiturum beneficiis praevenire curemus, ut ille qui accepit, potius videatur praestare gratiam quam ille qui dedit;* auch sie ist Wiedergabe von Aelred III S. 694 D *sic et nos debemus . . . petiturum beneficiis praevenire . . ., ut ille gratiam videatur praestare qui accepit, magis quam ille qui dedit.*

So ist das Verhältnis Peters von Blois zu Seneca eine Lehre, wie vorsichtig man bei der Inanspruchnahme mittelalterlicher Reflexionen, die an antike Autoren anklingen, als neue Fragmente sein muß. Dies gilt auch für die Seneca-Stellen des Hildebert Cenomanensis bei HOSIUS Sen. de clem. ed.[2] S. 252. Hildebert wird nicht Sen. de clem. vollständiger vor sich gehabt haben, sowenig wie Peter von Blois Senecas Dialog über die Freundschaft. Nach dem gesamten Gang der Senecaüberlieferung (vgl. D. Lit. Zeit. 1914 Sp. 1641f.) ist es wahrscheinlicher, daß ein ekklesiastisches Exzerpt oder etwa Sätze aus einem im 6. Jh. gefertigten Florileg de clementia zu ihm gelangt sind. Mittelalterliche Erweiterungen und Ausdeutungen der auch uns erhaltenen Texte werden nach bekannter mittelalterlicher Weise mit berühmten Namen versehen und täuschen uns den Schein vor, daß über die verhängnisvolle Kluft des 7. u. 8. Jh.s reichere Tradition sich hinübergerettet habe, als wir sie besitzen.

---

[1]) Diejenigen, die wie BOHNENBLUST und PRAECHTER dem Cassiodor den Freundschaftstraktat zuschrieben, hätten natürlich damit rechnen müssen, daß der nur bruchstückweise durch einen Palimpsest des 6. Jh.s erhaltene Diolog Senecas über die Freundschaft hier benutzt sei.

Digitized by Google

DAS KLOSTER SAN MICHELE DELLA CHIUSA UND SEINE GESCHICHTSCHREIBUNG.

Von

GERHARD SCHWARTZ (†) und ELISABETH ABEGG.

Vorbemerkung.

GERHARD SCHWARTZ, der am 2. Nov. 1914 in den Vogesen fiel, hat in seiner Untersuchung über die Fälschungen des Abtes Guido Grandi (NA. 40, 185 ff.) 271 N. 1 von der Absicht gesprochen, die Geschichtsschreibung von S. Michele della Chiusa in einem eigenen Aufsatz zu behandeln. Die unvollendet gebliebene Abhandlung wird hier veröffentlicht. Das handschriftlich Vorliegende wurde nur geordnet und die angegebenen Quellen, soweit sie zugänglich waren, nachgeprüft. Es stellte sich dabei in der Frage über den, bez. die Verfasser der sogen. Chronica s. Michaelis Clusensis volle Übereinstimmung mit dem Ergebnis heraus, zu dem ich, ehe ich G. SCHWARTZ' Entwurf kannte, auf Grund derselben Erwägungen gekommen war.

Ein Nachtrag, für den ich die Verantwortung allein trage, ist die Untersuchung über das Gründungsjahr des Klosters, die mir in diesen Zusammenhang zu gehören schien. (E. A.)

Wer im Mittelalter und noch lange nachher aus einem der westeuropäischen Länder Burgund, Lothringen, Frankreich, England, Spanien nach Rom ziehen wollte, dem boten sich, wenn er nicht den Seeweg wählte, fast nur zwei Wege über die Alpen: entweder über einen der beiden St. Bernhard-Pässe nach Aosta und durch das Tal der Dora Baltea nach Ivrea oder, sei es von Maurienne über den Mont Cenis, sei es aus dem Tal der Durance über den Mont Genèvre, nach Susa und durch das Tal der Dora Riparia nach Turin. Nicht weit von dem östlichen Ausgang des Tals, das gemeinhin nach dem weiter oberhalb gelegenen Hauptort „vallis Segusiana, valle di Susa" heißt, liegt an der Stelle, wo noch einmal die Berge von beiden Seiten nah zusammentreten, das Dörfchen Chiusa. Sein Name erinnert an die in geringen Trümmern noch sichtbare Befestigung, die clusa, mit der einst die Langobarden das Tal gesperrt hatten, denn hier lief im Gegen-

Digitized by Google

satz zur späteren Zeit in der langobardischen Epoche die Grenze gegen das Reich der Franken.[1] Unmittelbar östlich von Chiusa, wie dieses am südlichen Ufer der Dora Riparia und direkt über der Straße, gegenüber der Rocca della Sella (1508 m), einem Ausläufer des Monte Civrari (2302 m), steigt steil und felsig der Monte Pirchiriano (962 m) empor; sein Gipfel trägt noch die gewaltigen Reste der „Sagra", die die Erinnerung an die Glanzzeiten der großen Abtei San Michele della Chiusa festhalten.[2] Auch einige schriftliche Denkmäler sind überliefert, die uns die Frühzeit des Klosters lebendig machen. Das Kloster nahm von der Gründung an eine besondere Stellung ein unter den mönchischen Niederlassungen der Gegend. Es war weder des Reichs, wie Novalese, das an derselben Straße weiter oberhalb, am Fuße des Mont Cenis lag, noch eine Familienstiftung des Hauses der Markgrafen von Turin, dem das ganze Gebiet untertan war, wie S. Giusto in Susa und die Abtei Pinerolo, noch endlich eine bischöfliche Gründung wie S. Solutore bei Turin und Cavour, sondern es war gestiftet von einem Edelmann der Auvergne, Hugo v. Montboissier, der den Grund und Boden und die nötige Ausstattung mit Besitzungen von dem Grundherrn, Markgraf Arduin V.[3] aus dem Hause der Grafen von Turin erworben hatte.

Wie der Stifter, so war der erste Abt aus Südfrankreich; er hatte das Kloster Lézat in der Diözese Toulouse geleitet. Wir haben Grund anzunehmen, daß auch weiterhin die Mönche des Klosters sich wesentlich aus Südfrankreich rekrutierten. Die Tatsache wird uns direkt in allgemeiner Form überliefert[4]; wir können sie mit einer Reihe von Einzelfällen belegen. Abt Benedikt II.

[1]) Vgl. P. Darmstädter, Das Reichsgut in der Lombardei und Piemont (1896) 200 ff. [2]) Vgl. Blatt 55 der Karte 1 : 100 000 des Istituto geografico militare. Eine ausgezeichnete topographische Schilderung gibt C. Cipolla, Monumenta Novaliciensia 2 (Fonti per la storia d' Italia 32, 1901) 175 N. 1. Abbildungen und eine gute Karte nach den Ausgrabungen im Kloster von der Hand d'Andrade's sind den Artikeln von Antonio Paramelli, La sagra di San Michele alle chiuse in valle di Susa in Nuova Antologia 188 (4. Serie 104, 1903) 417 ff. und des Grafen Édouard de Dienne, L'abbaye de St. Michel de Cluse et ses rapports avec la ville du Puy (Congrès archéologique de France, LXXI^e session t. au Puy en 1904, Paris 1905) 271 ff. beigegeben. [3]) Vgl. über ihn unten S. 248. [4]) *Ceperunt namque nonnulli et precipue de ultramontes ad hunc locum gracia religionis concurrere et seculo renuntiantes sub illo sene glorioso* (dem 2. Abt Benedikt I) *norme regulari sese subdere* (Chron. s. Mich. c. 19).

Digitized by Google

(1066—1091) war aus Toulouse; sein Vater Bernard beendete sein Leben im Kloster seines Sohnes; des letzteren Vorgänger wird als sein Verwandter bezeichnet, stammte also wohl auch aus Aquitanien; die Lebensbeschreibung Benedikts II. erwähnt außerdem noch einen Mönch Wilhelm, der vorher *miles Allobrox* gewesen war, und einen *Bertrannus Cumiliacensis*, dessen Heimat vielleicht Cumignac (Schloß bei Javaugues, cant. Brioude, dép. Haute-Loire) war[1], ihr Verfasser selbst war, wie wir sehen werden, wahrscheinlich ebenfalls ein *'Ultramontanus.'*[2] Auch die Besitzungen des Klosters lagen zum großen Teil in Südfrankreich. Zwar die Höfe und Ländereien von S. Michele scheinen meist in der näheren Umgebung gelegen zu haben; aber Kirchen und Klöster erwarb die Abtei in großer Zahl jenseits der Alpen.[3]

Aber noch in einem andern Punkte trat der französische Charakter der Gründung zutage: das war die *libertas* des neuen Klosters. Der Stifter Hugo von Montboissier garantiert sie nach späteren Berichten, indem er das Kloster dem römischen Stuhl darbringt[4],

[1]) Der Ort liegt also in der Nähe von Montboissier, der Heimat der Stifterfamilie (Brousse, dép. Puy de Dôme). [2]) Vita Benedicti abb. (s.u. S. 251) c. 1. 2. 19. 20. [3]) Leo IX. bestätigte 1059 zwei *cellae*, beide wie es scheint, in der Diözese von Toulouse (J.-L. 4237; Kehr, IP. 6, 2, 122 n. 2); in dem Privileg Urbans II. von 1095 (J.-L. 5554; Kehr S. 124 n. 11) finden sich neben einigen italienischen zahlreiche französische Zellen und Kirchen. Innocenz IV. bestätigte dann am 26. Februar 1246 neben 4 Klöstern und über 50 Kirchen in Italien 11 Klöster und 33 Kirchen auf französischem Boden (Potthast 12019; G. de' conti Avogadro di Valdengo, Storia della abbazia di S. Michele, Novara 1837, App. 25 ff.) [4]) Das sagt ausdrücklich eine Urkunde Paschals II. vom 31. Oktober 1114 (Kehr a. a. O. S. 125 n. 14), die in ihrem Wortlaut mehrfach an den Gründungsbericht anklingt; vgl. auch die Bestätigungen Calixts II und Innocenz' II. (Kehr S. 126 n. 15. 16). In den älteren Privilegien für San Michele wird das Verhältnis nicht direkt berührt, Gregor VII. entschied in einem später näher zu besprechenden Streit zwischen dem Kloster und dem Bischof Kunibert von Turin, daß dem Bischof der Beweis auferlegt wurde, das Kloster sei *in proprietate et allodio sui episcopii* gegründet (Reg. Greg. VII. 6, 9). Dieser Beweis ist nach der Aussage der oben angeführten, späteren Papsturkunden von dem Bischof offenbar nicht geliefert worden. — Von den Schriftstellern berichtet der Verfasser des Gründungsberichtes nur, Hugo habe den Ort sich durch Kaiser und Papst bestätigen lassen (Chron. s. Michaelis c. 17), während im Leben des Abtes Benedikt II. mehrfach die Übertragung an den Stuhl Petri erwähnt wird (SS. 12, 198 Z. 50 f., 203 Z 16 f.). Die Tatsache an sich ist nach den bekannten Analogien von Cluni usw. und nach der ganzen Entwicklung der Beziehungen zwischen Rom und

Digitized by Google

war ihm doch die Stiftung vom Papste selbst auferlegt, wie der Gründungsbericht erzählt.[1]

Nach demselben Bericht hat man sich auch nicht mit der Ausschaltung der Laienherrschaft begnügt, sondern von vornherein eine möglichst weitgehende Befreiung von der Gewalt des zuständigen Ordinarius, des Bischofs von Turin, zu erreichen gesucht. Damit haben wir die Frage berührt, die für ein Jahrhundert und länger die Geschichte des Klosters bestimmen sollte; unsere Aufgabe soll es sein, zu zeigen, wie sich in diesem Einzelfall der große Kampf zwischen Bistumsgewalt, Laienfürst und Klosterfreiheit gestaltet hat, und wie er zu jener historiographischen Schriftstellerei im Kloster angeregt hat, deren Produkte wir zu interpretieren haben.

Das grundlegende Buch von Georg Schreiber über Kurie und Kloster hat uns das komplizierte Verhältnis zwischen den Rechtsstellungen der exemten und päpstlichen Eigenklöster verstehen gelehrt. Nach dem Grundprinzip der Kirchenverfassung untersteht bekanntlich jedes Kloster wie jede andere geistliche Anstalt der Jurisdiktion und geistlichen Herrschaft des Diözesanbischofs. Andererseits aber zwingt die noch herrschende Idee des Eigenkirchenrechts die Klöster in ganz anders geartete Rechtsbeziehungen zu dem Eigenklosterherrn, dem Grund und Boden des Klosters gehören. Bei der verschiedenen Natur dieser beiden Rechtsverhältnisse mochte es zwischen dem Bischof und einem weltlichen Grundherrn nicht oft zu Konflikten kommen: dagegen komplizierte sich die

S. Michele nicht zu bezweifeln; G. Schreiber, Kurie und Kloster im 12. Jh. (Kirchenrechtl. Abhdl., hrsg. von U. Stutz 65/68, Stuttgart 1910) 1, 41 nimmt zwar das Gegenteil an, da er, wie es scheint, die Angabe der Urkunden Paschals II. und Innocenz' II. übersehen hat; aber er selbst hebt S. 11 N. 9 hervor, daß die Tradition nicht regelmäßig in den Bestätigungen erwähnt wird. [Zu der im Eingang dieser Anmerkung angekündigten näheren Besprechung des Streites, den Gregor VII. entschied, ist G. Schwartz leider nicht mehr gelangt. E. A.]

[1]) Es ist sehr zu beachten, daß der erste Abt von S. Michele, Advertus, vorher Abt von Lézat (D. Toulouse) war (Chron. s. Mich. c. 16). Dieses Kloster unterstand Ende des 10. Jh.s dem bekannten Reform-Abt Guarin von Cuxa (J.-L. 3850, Juni 993), dem Freunde Silvesters II. (J. Havet, Lettres de Gerbert, Collection de textes 6, Paris 1889, 43 n. 45). Man sieht, mit welchen Kreisen der Mönchsreform die neue Gründung zusammenhing. Nach J.-L. 3850 waren die fünf der Leitung Guarins unterstellten Klöster ebenfalls nur der römischen Kirche untertan, so daß der Papst von *nostrae abbatiae* spricht. Über Guarin vgl. W. Franke, Romuald von Camaldoli (Eberings hist. Stud. 107, Berlin 1913) 89ff.

Digitized by Google

Lage, sobald ein anderer geistlicher Herr, etwa der Bischof einer andern Diözese, das Eigentum am Kloster besaß, und ganz besonders lag der Fall, wenn der Papst selbst in diese Rolle eintrat. Man weiß, welche Bedeutung das Eigentumsverhältnis der Päpste für die Klöster in der Entwicklung der großen Klosterreform gehabt hat. Der Papst war allein in der Lage, sein Kloster auch von jeder Jurisdiktion des Diözesanbischofs frei zu machen, es zu „eximieren"; in sehr vielen Fällen sind so päpstliche Eigenklöster zu einer mehr oder weniger weitgehenden Exemtion gelangt. Es versteht sich, daß der Episkopat dieser Entwicklung sich entgegenzustemmen versuchte; so kam es vielerorts zu harten und erbitterten Kämpfen, die in größerem Zusammenhang gesehen sich als Episoden und Phasen eines Vorgangs darstellen, der weltgeschichtliche Bedeutung hat: der Ausbildung der päpstlichen Alleinherrschaft.

Wie das Rechtsverhältnis des Klosters San Michele della Chiusa zu seinem Ordinarius, dem Bischof von Turin, bei der Gründung geordnet wurde, ist für uns nicht ganz deutlich, denn die Angaben des Gründungsberichts, über die unten zu handeln sein wird, sind dem Verdacht der Entstellung allzusehr ausgesetzt. Es scheint jedenfalls, daß anfänglich die Beziehungen nicht unfreundlich waren: wir haben Kunde von einer Urkunde[1] des Bischofs Amizo — der zur Zeit der Gründung regierte — für das Kloster; ebenso wissen wir, daß man im Kloster eine Urkunde seines Nachfolgers Gezo besaß, die die Schenkung von Zehnten in einer Anzahl von Orten des Bistums enthalten haben soll.[2] Zum ersten Male erfahren wir unter dem Reformpapst Leo IX. von einer Regelung der Beziehungen des Klosters und seiner beiden Zellen zu den Bischöfen, in deren Diözesen die drei Institute liegen. In der Form eines Schreibens an alle Gläubigen bestätigte Leo auf Bitten des Abtes Bernard und auf Rat der Synode von Vercelli (September 1050) die Besitzungen des Klosters und fährt dann fort[3]: *Episcopo, in cuius diocesi site sunt ecclesie, precipimus et omnino interdici-*

[1]) S. unten S. 249 N. 1. [2]) Monumenta Novaliciensia ed. C. Cipolla (Rom 1898) 1, 131—2. Andererseits mag angedeutet werden, daß Gezos Gründung von S. Solutore vor Turin fast den Eindruck eines Konkurrenzunternehmens macht (Bibl. della Soc. stor. subalpina 44 = Cognasso, Cartario di S. Solutore, 1908, 1 n. 1); die bischöfliche Hoheit bleibt hier gewahrt; vgl. dazu unten S. 245. 246 N. 3. 250. [3]) J.-L. 4237; Pflugk-Harttung, Acta pontificum 2, 75 n. 109.

Digitized by Google

mus, ut nullam dominationem nullamque postulationem ac potestatem illi erogare, sed consecrationem ac ordinationem gratis tribuat. Quod si gratis facere noluerit ac aliquam dationem exaffectaverit ac pro hoc calumniari voluerit et ecclesias et aliquos pertinentes excommunicare voluerit, ipse excommunicatione nostra constringatur ac prememorata ecclesia et eorum omnia absoluti ab imposita sibi excommunicatione apostolica auctoritate manere(n)t. Diese Bestimmungen sind weit von einer völligen Exemtion entfernt; die notwendigen Weihehandlungen soll der Ordinarius vornehmen, wenngleich ohne Entgelt; seine Strafgewalt wird nur für den Fall aufgehoben, wenn er sie zur Erzwingung von solchen Abgaben anwendet. Immerhin stellt das Privileg bereits eine gewisse Einschränkung der bischöflichen Macht zugunsten des Klosters dar; zum erstenmal tritt uns damit das Papsttum als Anwalt seines Eigenklosters gegen die Ansprüche des Bistums entgegen.

Die unentbehrliche Grundlage, von der aus erst ein Verständnis dieses Verhältnisses in dem Einzelfall des Michaelsklosters und damit seiner älteren Geschichte möglich wird, muß für uns eine eingehende Untersuchung über die historiographische Tätigkeit des Klosters und die Analyse ihrer Produkte bilden. Wie das literarische Interesse in San Michele überhaupt blühte, erfahren wir aus einem merkwürdigen Zeugnis, dem Brief, den Ademar von Chabannes 1028 an die Teilnehmer einer Synode von Limoges zur Verteidigung der Apostelschaft des heiligen Martialis richtete[1]; sein Hauptgegner, den er erbittert bekämpft, ist der Prior Benedikt von Chiusa. Für uns sind von Interesse die allerdings renommistisch übertreibenden Reden, die ihm in den Mund gelegt werden; danach hätte sein Oheim, der Abt von Chiusa, 2000 solidi an seine, des Neffen, Lehrer gegeben; er selber besäße zwei Häuser voll von Büchern u. s. f.[2] Das alles braucht man nicht wörtlich zu nehmen; aber immerhin erfahren wir aus dem Pamphlet, daß der Prior kein ungefährlicher Gegner und für seine Zeit ein gelehrter und kritischer Geist war.

I. Der Gründungsbericht des Klosters.

Das erste Zeugnis einer eigenen schriftstellerischen Betätigung auf historischem — wenn das Wort gebraucht werden darf —

[1]) Mabillon, Annales ord. s. Benedicti (Lucae 1739) 4, 658 App. n. 46.
[2]) ib. 666.

Digitized by Google

Gebiet ist die sogenannte Chronica monasterii s. Michaelis Clusensis, die auf Anregung des Papstes Nikolaus II. verfaßt worden ist.[1]

Die Überlieferung beschränkt sich auf zwei voneinander unabhängige Handschriften. Die eine befindet sich im Codex 173 der Königin Christine (früher Petavianus), über den BETHMANN (Archiv 12, 1872, 269 f. und SS. 12, 196) berichtet hat. Danach handelt es sich um einen Band in klein Oktav, der aus mehreren Stücken zusammengebunden ist, die miteinander ursprünglich nichts zu tun haben. Uns interessiert nur das zweite Stück (f. 9—62), welches von einer Hand des 12. Jh.s[2] geschrieben ist und folgendes enthält: f. 9[r] die sog. Chronik v. S. Michele, von der wir sprechen[3]; f. 24[r] Kopie einer Bulle Paschals II. für S. Michele unter dem Abt Hermengaud[4]; f. 26[v] ein Gedicht auf Abt Benedikt (II.?) v. Chiusa: *Insignis Dei famulus*[5] und ein noch ungedrucktes: *Aureus decor monachorum honor*; hierauf f. 27[v] *Vita venerabilis Benedicti [II.] patris Clusini coenobii*[6] von Wilhelm; endlich f. 61 zwei Grabschriften auf Abt Benedikt II. und *Versus de obitu eius*[7]. Die ganze Handschrift ist also offenbar in San Michele hergestellt[8]; sie kann, was die Chronica angeht, nicht Autograph[9] sein, da sich nach der mir vorliegenden, von HOLDER-EGGER vor-

[1]) Für die folgenden Ausführungen habe ich außer den schon oben angeführten Schriften benutzt die beiden lokalhistorischen Monographien von GUSTAVO DE' CONTI AVOGADRO DI VALDENGO, Storia della abbazia di S. Michele della Chiusa (Novara 1837) und GAUDENZIO CLARETTA, Storia diplomatica dell'antica abbazia di S. Michele della Chiusa (Torino 1870), ferner den Aufsatz von L. G. PROVANA in den Memorie della Accademia delle scienze di Torino, serie II t. 2 (scienze morali 1837), 93 ff: Sopra alcuni scrittori del monastero benedettino di S. Michele della Chiusa und, wohl das Beste über den Gegenstand, den von FEDELE SAVIO, Sulle Origini dell' abbazia di S. Michele della Chiusa (erschienen in „Il Filotecnico" 3, Torino 1888, 81—96, 129—163, wonach ich zitiere; außerdem separat Torino 1888); daneben, ebenfalls von SAVIO, Vita di San Giovanni Vincenzo (Torino 1900). Im übrigen verweise ich auf die ausgezeichnete Bibliographie in dem Werk von ANTONIO MANNO, Bibliografia storica degli stati della Monarchia di Savoia (Biblioteca storica italiana 3, 9, Torino 1913) 403 ff. [2]) S. XIII in. nach PROVANA, BETHMANN und HOLDER-EGGER; s. XII ex. nach KEHR. [3]) Danach gedruckt v. L. PROVANA, Monumenta Historiae Patriae 5, Scriptores 3 (1848) 245 ff. Neuausgabe für SS. 30, 2 in Vorbereitung. [4]) Hieraus ediert von KEHR in Götting. Nachr. 1903, 100 n. 1. [5]) Mon. Hist. Patr. l. c. 300. [6]) Hieraus ediert von BETHMANN SS. 12, 197 ff. [7]) Ebenda 208. [8]) Oder aus einer solchen abgeschrieben. [9]) Wie FEDELE SAVIO, Origini S. 87 annehmen möchte.

Digitized by Google

genommenen und von A. HOFMEISTER revidierten Kollation Fehler wie *fabitam* für *fabricam, dusam* für *Clusam* (beide f. 20r), auch Auslassungen finden, die nur bei einem Abschreiber verständlich sind; auch die Vita ist nach den Änderungen, die MABILLON, BETHMANN und PERTZ mit Recht vorgenommen haben[1], nicht Autograph.

Die zweite Handschrift befindet sich im Staatsarchiv zu Turin (Abbazie, S. Michele della Chiusa, Mazzo 1 n. 1); es ist eine Papierhandschrift von 10 Folioblättern aus dem 15. Jh. oder etwas früher und enthält die *Legenda consecracionis basilice beati Michaelis arcangeli de Clusa* in Lektionen eingeteilt; sie hat viele Fehler, zuweilen aber bessere Lesungen und Ergänzungen zu Regin. 173; Kap. 20 schließt mit *et cetera*, dann folgt das Explicit, die beiden letzten Kapitel 21 und 22 fehlen.[2] Eine Kollation der Handschrift, die A. HOFMEISTER im Herbst 1913 für die Monumenta vorgenommen hat, liegt mir vor.

Was nun das Werk selbst angeht, so ergibt sich alsbald, daß es in zwei Teile zerfällt, einen Hauptteil und eine spätere Fortsetzung. Der Verfasser will nach seinen Anfangsworten darstellen, wie der Erzengel auf dem Berge erschienen sei, wie auf seinen Befehl eine Kirche erbaut sei und diese *processu temporis magnifica cenobii susceperit incrementa*; dementsprechend führt er die Erzählung bis zum Abschluß der Gründung, beruft sich dann für die Wahrheit seines Berichtes auf den Sohn des Stifters Mauricius (c. 17), gibt an, daß Papst Nikolaus die Abfassung angeordnet habe, und schließt mit einer Drohung gegen die Feinde des Michaelsklosters und einer typischen Schlußformel: *Sit nomen Domini semper benedictum, qui omnes suos spiritus administratorios propter eos qui haereditatem capiunt salutis implere, gratuite in aeclesiae sue mittit ministerium* (c. 18). Ist hiernach schon deutlich, daß das Werk ursprünglich an dieser Stelle schloß, so läßt sich das noch auf andere Art beweisen: der Hauptteil (c. 1—18) ist auf Befehl Nikolaus II. also 1058—61 verfaßt; im zweiten Teil wird aber ein *prior Aicius* als verstorben erwähnt (c. 21), der bei der Wahl Benedikts II. 1066 noch am Leben war

[1]) So *dilecti* für *delicti* (205 51); *tui* für *fui* (207 31); *mentis* für *montis* (ib.). [2]) MABILLON gab im Anhang zum 3. Band der Annales ordinis s. Benedicti (Lucae 1739) 660 ff. unter n. 58 Fragmente des Textes heraus nach einer ihm von ÉTIENNE BALUZE gesandten Abschrift (540); seine Lesarten stimmen größtenteils mit denen des Reginensis überein, die Kopie des BALUZE ist also wohl aus ihm genommen.

Digitized by Google

(Vita Benedicti abb. 2, SS. 12, 198 Z. 19f.). Wir werden nachher sehen, daß beide Teile nicht allein zu verschiedenen Zeiten, sondern auch von verschiedenen Verfassern geschrieben sind.

Der Verfasser des Hauptteils, des eigentlichen Gründungsberichtes, beruft sich im Eingang seines Werks auf schriftliche Quellen (*scripta*) und mündliches Zeugnis[1]; unter den *scripta* wird man wohl die von ihm mehrfach erwähnten Urkunden zu verstehen haben, von denen keine erhalten zu sein scheint.[2] Eine literarische Vorlage anzunehmen, liegt kein Grund vor. Über den Verfasser läßt sich nur sagen, daß er Mönch von S. Michele war und unter Nikolaus II. (1058—61) schrieb. Wenden wir uns nun der Einzelbehandlung seines Werkes zu, das in seiner eigentümlichen Machart eine eingehende Analyse verdient.

Der Anonymus beginnt mit einem Gebet an den heiligen Geist und den Erzengel (c. 1) und gibt dann eine theologisierende Ausführung über den hl. Michael, der, wie er am Schluß hervorhebt, die Lieblingsstätten im Okzident sich gewählt habe: den Monte Gargano an der Küste Apuliens, den Mont St. Michel vor dem Gestade der Normandie, und den Monte Pirchiriano, auf dem sich die Abtei S. Michele della Chiusa erhebt (c. 2); die Lage des letzteren wird dann in c. 3 eingehend geschildert. Gleich hier ist das eine der beiden Hauptmotive, die den Text durchziehen, angeschlagen: der Verfasser wünscht sein Kloster auf eine Stufe mit den beiden berühmtesten Kultstätten des Erzengels zu stellen; ein begreiflicher Wunsch, aber ein kühnes Unterfangen, wenn man bedenkt, daß jene beiden Punkte, besonders der Gargano, zu den allerwichtigsten Wallfahrtsorten jener Zeit gehörten.[3] Es ist unter diesen Umständen sehr beachtenswert, daß jene theologische Betrachtung in c. 2 offenbar unter Benutzung und nach dem Muster der Einleitung des Gründungsberichtes vom Mont St. Michel angefertigt ist.[4] Es sind die gleichen Gedankengänge über das Thema, daß St. Michael einst Schirmherr der Juden, jetzt der ganzen Christenheit sei; hier wie dort wurden Stellen aus dem Buch Daniel und, in besonders eigentümlicher Weise, aus Rufin

[1]) *Prout scriptis et virorum fidelium veridica attestatione edoceri potui*, Chron. c. 1. [2]) Vgl. Kehr 123 zu n. 3. [3]) Vgl. über den Kult des hl. Michael den Aufsatz von E. Gothein in seinem Buch: Die Kulturentwicklung Süditaliens (1886) 41ff. [4]) Apparitio s. Michaelis in monte Tumba (AA. SS. 29. Sept. VIII, 1762, 76ff.; Mémoires de la société des antiquaires de Normandie 29, 1877, 856ff.)

Digitized by Google

herangezogen.[1] In beiden Berichten folgt eine Schilderung der Lokalität, die ja in der Tat für beide Kultstätten von besonderer Bedeutung ist. Man hat danach durchaus den Eindruck, daß der Mönch von Chiusa ein Gegenstück zu dem Text vom Mont St. Michel hat schaffen wollen.

---

[1]) Es mögen die drei Stellen zur Beleuchtung des Abhängigkeitsverhältnisses hergesetzt werden:

Rufinus (Eusebius, Kirchengeschichte ed. SCHWARTZ-MOMMSEN II, 1, 1903, 219) III, 8, 6:

in alio item die festo qui Pentecosten appellatur noctu sacerdotes ingressi templum ad ministeria ex more complenda, primo quidem motus quosdam strepitusque sensere, tum deinde voces subitas audiunt dicentes: 'migremus hinc.'

(Das Ganze ist bei Eusebius ein Zitat aus Josephus.)

Chron. s. Michaelis c. 2:

At vero post illius populi diram sevitiam et infidelitatis nimiam obstinacionem, qua per crucem in auctorem omnium crassatus est, cum post eiusdem Domini nostri ascensionem audite essent voces angelorum in templo: Transeamus ab his sedibus. Voluit idem Archangelus quem ad modum et sancti apostoli, desertis Iudee finibus, sue dileccionis ac benivolentie extendere sinus ...

Apparitio in monte Tumba c. 2 l. c:

Aiunt etenim historiae ecclesiasticae, quod post passionem et ascensionem Domini ad caelos, post diu exspectatam Israeliticarum penitudinem, cum appropinquaret tempus desolationis, quod salvator sacro venturum praenuntiaverat eloquio cum fletu humanitatis, ecclesia apud Hierosolymam monitu divinitatis per cunctum orbem gentibus evangelizatura diffunditur. Cumque congregatus undique ex omnibus locis populus, paschalis festivitatis praestolaretur diem, sacerdotibus solitas excubias observantibus, voces subitas vigiles audiunt dicentes: Migremus ex his sedibus. Voces vero subitae per angelos emissae, quae enuntiaverunt beatorum spirituum demigrationem angelicum ministerium insinuarunt ad ecclesiam gentium transferendum. Ex quibus patenter insinuatur quod beatus Michael archangelus ministerium, quod exercuerat in Dei quondam populo, idem sortitus sit apud gentium electionem.

Ist schon die Umgestaltung jenes Rufs im Tempel bezeichnend für das Verhältnis der drei Texte (*Migremus hinc — migremus ab his sedibus — transeamus ab his sedibus*), so zeigt die eigentümliche Verwendung der Stelle für den Erzengel Michael, von dem Rufin doch gar nicht spricht, die Abhängigkeit der beiden mittelalterlichen Schriftsteller voneinander; es wäre ein seltsamer Zufall, wenn beide zu einem so ähnlichen und nicht eben naheliegenden Gedankengang selbständig gelangt wären. Da das normannische Schriftstück wohl vor der Mitte des 10. Jh.s entstand (AA. SS. S. 75), zudem eine datierte Handschrift v. J. 1060 vorliegt (ib.), so muß dieses die Vorlage, die Chronik von Chiusa die Nachahmung sein.

Digitized by Google

Die Darstellung der Gründung zerfällt in zwei Teile, die Stiftung der Michaelskirche auf dem Monte Pirchiriano und die des Klosters. Über die erstere erfahren wir folgendes. Ein Ravennate Johannes Vincencius, der in seiner Heimat Bischof gewesen war, hat sich als Einsiedler auf den Monte Caprasio (heute Monte della Sella) gegenüber dem Monte Pirchiriano zurückgezogen (c. 4). Dort erscheint ihm der Erzengel und befiehlt ihm den Bau einer Kirche zu seinen Ehren (c. 5); Johannes macht sich alsbald ans Werk, sieht aber am zweiten Tag verschwunden, was er am ersten gezimmert hat; ein Schwarm Tauben trägt vor seinen Augen die Späne zum Monte Pirchiriano hinüber (c. 6). Ohne den Wink zu beachten, fängt er noch einmal an — mit dem gleichen Erfolg. Nun macht er dem Erzengel in einiger Entrüstung eine Szene; der erklärt ihm aber dann in einer Vision, er solle sich auf den Berg begeben, den ihm die Tauben gewiesen hätten; dort würde er das Werk seiner Hände wiederfinden (c. 7). So geschieht es, der Einsiedler vollendet den Bau — alles mit eigener Hand, der Autor scheint an einen Holzbau zu denken (c. 8) — meißelt aus dem gewachsenen Fels den Altar, der entsprechend bescheiden ausfällt (*altare ... miro opere, sed humane artis industria non satis polito incidit*) und geht den Bischof Amizo von Turin mit der Bitte an, das Ganze einzuweihen. Der Bischof zeigt sich hocherfreut, daß ein Ort seiner Diözese einer Erscheinung des Erzengels gewürdigt sei (c. 9) und bereitet alles zur Konsekration vor (c. 10). Nachdem man in der Nacht vorher noch eine wunderbare Feuererscheinung über dem Berg erlebt hat, begibt sich der Bischof zur Vornahme seiner Amtshandlung an die Tür des Kirchleins, sieht aber etwas wie Öl vom Himmel tropfen und auf einigen Steinen der Kirche ein Kreuz in feuchter Flüssigkeit erscheinen; als er dann hineingeht und um Vollendung des Wunders betet, erblickt er gar einen wunderbaren, offenbar von Engelshänden gefügten Altar, der ringsum von Balsam und Salböl trieft. Was zur Erde tropft, beeilt sich der Bischof abzutupfen; der Autor verfehlt nicht, die später vielfach bezeugte Wunderkraft des dabei benützten Tuchs zu rühmen. Nach all diesen erstaunlichen Mirakeln kann der Bischof nicht umhin, die Kirche mit einem Privileg auszustatten, das uns später beschäftigen soll (c. 11).

Die Genesis dieser seltsamen Fabeln wird uns erst verständlich, wenn wir sie mit den Traditionen über die Ursprünge der

Digitized by Google

beiden andern Michaelsheiligtümern vergleichen. Der alte Text über den Monte Gargano[1] erzählt, daß ein verlaufener Stier zunächst Veranlassung zur Entdeckung der Doppelhöhle war, die dem Kult des Erzengels bis auf den heutigen Tag dient, und daß der heilige Michael in Visionen erklärte, er habe dies sein Heiligtum selbst erbaut und selbst geweiht. Auf dem Mont-St.-Michel hatte ein gestohlenes Rind die vom Erzengel gewählte Lokalität bezeichnet, und wenn dieser auch nicht den Bau und die Weihe der Kirche selbst vollzogen hatte[2], so wußte man doch davon zu erzählen, wie St. Michael die Erbauung der Kirche befohlen und ihren Grundriß angegeben hatte; außerdem besaß man Reliquien, ein Stück des Altars und des Altartuchs vom Monte Gargano, die der Erzengel selbst hergestellt haben sollte. Ebenso wie die Apparitio auf dem Mont-St.-Michel in deutlichster Anlehnung an die auf dem Gargano geformt war, ist unser Gründungsbericht sichtlich als Gegenstück zu beiden komponiert. Wie auf dem Mont-St.-Michel befiehlt hier der Erzengel selbst in Visionen die Erbauung. Den beiden Stieren entsprechen hier die Tauben; jedesmal wird durch Tiere zuerst der Ort des späteren Heiligtums bezeichnet. Hatte der Erzengel die Höhle auf dem Gargano selbst gebaut und geweiht, so rühmt man sich auf dem Pirchiriano des himmlischen Altars und der übernatürlichen Konsekration[3]; dieser Altar ist somit ein würdiger Ersatz für die Reliquien, die man in Mont-St.-Michel aufbewahrte.

---

[1]) Ed. Waitz, SS. rer. Langobard. 541 ff.; älteste Hs. 9. Jh. [2]) Bezeichnenderweise wurde aber in späterer Zeit auch auf dem Mont-St.-Michel von einer Weihe durch den Erzengel oder durch Christus selbst gefabelt; die Bollandisten heben hervor, daß sich in den alten Texten nichts davon findet (AA. SS. 29. Sept. VIII, 76 A); aber in Handschriften des 12. und 14. Jh.s ist dergleichen interpoliert (Mém. de la soc. de Normandie 29, 863; vgl. Jean Luynes, Hist. générale de l'abbaye du Mont-St.-Michel, éd. Robillard de Beaurepaire, Rouen 1872, Public. de la soc. de Normandie, 1, 36; Catalogue général des mss. des bibliothèques publiques 4 (Paris 1872), 531. [3]) Das sollen die wunderbaren Öl-Erscheinungen bedeuten; die Salbung der Kirchentür und des Altars sind die eigentlich wesentlichen Momente der Kirchweihe, mit denen die Handlung als vollzogen gilt (vgl. Valentin Thalhofer, Handbuch der katholischen Liturgik 2[2], Freiburg 1912, 494 f.) Der springende Punkt der ganzen Erzählung ist, daß diese sakralen Akte durch übernatürliche Kräfte und nicht durch den Bischof vollzogen sind. Es liegt darum auch eine Tendenz gegen den Diözesanbischof in ihr; denn es war wohl nicht unerheblich, wenn gleich die erste,

Digitized by Google

Neben dieser Haupttendenz wirkt noch eine mehr lokale Nebenabsicht mit, der die seltsamen Eingangsszenen ihren Ursprung verdanken. Wir wissen aus der Gründungsurkunde des Klosters San Solutore vor Turin (etwa 1000—1010), daß auf dem Monte Caprasio eine Eremitenkolonie bestand, deren Unterhaltung San Solutore auferlegt wurde; das muß Johannes Vincencius mit seinen Schülern sein, denn es ist bekannt, daß er auf dem Monte Caprasio starb, in der von ihm gegründeten Kirche S. Maria della Stella[1] begraben und später verehrt wurde; auch heißt es in seiner Vita geradezu, daß er als Gründer von S. Solutore gilt. Wenn nun der Erzengel in so ausdrücklicher Weise diesen Monte Caprasio ablehnt, so soll diese Geschichte offenbar zur Evidenz bringen, daß St. Michael selbst, der doch viel mehr als ein gewöhnlicher Einsiedler ist, sich den Monte Pirchiriano ausgesucht hatte; wenn man sich dessen bewußt sein konnte, so mochte man ruhig den Kult des heiligen Johannes Vincencius an den Monte Caprasio gebunden sehen, der dem Erzengel selbst nicht würdig für sein Heiligtum erschienen war.

Somit erscheint die ganze Komposition dieses Teils des Gründungsberichts als ein geschicktes Konkurrenzmanöver gegen andere Kultstätten. Den gleichen Charakter trägt auch noch c. 12, das den Übergang zum zweiten Teil bildet. Einige Pilger, die zu den Apostelgräbern und zum Monte Gargano wandern wollen, ziehen an dem steilen Berg mit dem neuen Michaelsheiligtum vorüber. Da erklärt einer, da er an den Füßen leidet und deshalb fürchtet, sein Ziel nicht erreichen zu können, die Höhe erklimmen und in der Kapelle den Erzengel anbeten zu wollen. Unter dem Spott seiner Gefährten, die sich weigern, ihn zu begleiten, führt er seine Absicht aus. Nach dem Gebet entschläft er in der Kapelle; beim Erwachen befindet er sich geheilt auf dem Gargano. So kann er zurückkehrend seinen Gefährten begegnen und sie ob ihres Spotts beschämen. Die ganze Geschichte scheint nur dazu erfunden, um zu zeigen, daß der Erzengel auf dem Monte Pirchiriano ebenso hilfsbereit und wunderkräftig wie

konstitutive Weihehandlung nicht von dem Ordinarius vorgenommen war. Möglich ist es, daß diese Erwägung bei der Komposition des Gründungsberichtes eine Rolle gespielt hat.

[1]) Heute Pfarrkirche des Dörfchens Celle, dessen Name noch die Erinnerung an jene Eremitensiedelung wach erhält, wie Savio, Vita di S. Giovanni Vincenzo (Torino 1900) 36 wohl mit Recht vermutet.

Digitized by Google

auf dem Gargano erscheint — darum findet der Pilger seine Heilung schon, als er auf dem Pirchiriano den Erzengel anfleht; die wunderbare Traumreise soll dann dokumentieren, wie wohl der Erzengel das seinem Heiligtum erwiesene Vertrauen zu belohnen, die Spötter zu beschämen weiß.[1]

Im zweiten Teil des Gründungsberichtes erfahren wir, wie das Kloster selbst gestiftet wurde. Einem Edelmann der Auvergne, Hugo, war, als er auf wunderbare Weise in Rom zum Bekenntnis seiner Sünden gezwungen war, vom Papst Silvester zur Buße die Stiftung eines Klosters auferlegt (c. 13). Auf der Rückkehr erfährt er von einem Gastfreund in Susa von dem Michaelsheiligtum auf dem Pirchiriano; in einer Vision befiehlt der Erzengel ihm und seiner Gattin Isengard die Errichtung des Klosters an dieser Stätte (c. 14). Alsbald begeben sich beide nach Avigliana zu dem Markgrafen Arduin und erwerben von ihm durch Kauf alle seine und seiner Erben Rechte an dem zur Klostergründung ausersehenen Platz. Ausdrücklich wird hervorgehoben, daß der Markgraf bereit war, den Platz zu schenken, das Anerbieten aber abgelehnt wurde, damit kein Zweifel über die Freiheit der neuen Stiftung aufkommen könnte (c. 15). Hugo ersteigt nun den Berg selber, ist dem Verdursten nahe und bittet den Eremiten Johannes, der einsam dort haust, um Hilfe. Dieser hat nichts als einige Tropfen Wein und verweist auf den Erzengel; er läßt sich bewegen, ihn um Hilfe für den Durstigen anzuflehen, alsbald füllt sich das Fläschchen, das den Wein enthält, vollständig, so daß alle ihren Durst stillen können. Da der Eremit sich nur um sein Seelenheil kümmern will, muß Hugo sich nach einem andern Abt für das neue Kloster umsehen und findet ihn in dem vertriebenen Abt von Lézat, Atvertus, der zufällig in Susa weilt (c. 16). Dieser beginnt nun den Bau des Klosters; Hugo kehrt in die Heimat zurück, kauft von dem Markgrafen Chiusa und andere Terrains für die wirtschaftliche Fundierung seiner Stiftung

[1]) Sehr lehrreich ist eine analoge Legende bei Petrus Diaconus, einem Schriftsteller, der bekanntlich für sein Kloster Monte Cassino noch ganz anders tätig war als unser Anonymus für San Michele della Chiusa. In der Chronik von Monte Cassino 4, 74 (SS. 7, 800) erzählt er ebenfalls von einem lahmen Garganopilger; derselbe findet, durch eine Vision des heiligen Benedikt zu einem Besuch in Monte Cassino veranlaßt, schon dort Heilung, ehe er zum Monte Gargano gelangt war. Die Ähnlichkeit mit unserer Geschichte ist frappant, nur *fehlt* die wunderbare Versetzung.

Digitized by Google

und erwirkt, „damit kein Zweifel an der Freiheit des Klosters entstände", von dem Bischof Amizo nochmals die Befreiung von allen Verpflichtungen (*condicionibus*); mit den Urkunden des Bischofs und des Markgrafen ausgerüstet begibt er sich nach Rom und erlangt von dem Papst und später vom Kaiser die Bestätigung der neuen Gründung (c. 17); dann folgt der bereits oben erwähnte Schluß, aus dem ich besonders die folgende Angabe erwähne (c. 18): *Igitur venerabilis papa Nicholaus ... narrationis huius ordiende laudator atque preceptor extitit, ut cunctis legentibus innotesceret predicti loci curam specialiter ad sedem apostolicam pertinere.*

Als Quellen dieses Berichtes dürfen wir nach den Angaben des Verfassers selbst erschließen: zwei Kaufurkunden des Markgrafen Arduin für Hugo, die Stiftungsurkunde Hugos, die Urkunde des Bischofs Amizo, ein Präzept Ottos III. und eine Bulle Silvesters II.; sie sind, wie es scheint, sämtlich verloren, doch finden sich wenigstens für die des Bischofs und des Privilegs Ottos noch andere Spuren.[1] Es ist natürlich nicht ausgeschlossen, daß der Autor über den Inhalt dieser Urkunden falsche Vorstellungen erwecken will oder daß die Urkunden selbst z. T. gefälscht gewesen sind; aber immerhin bewegt er sich auf einem realeren Boden als im Anfang. Außer dem, was er den Urkunden entnahm, verwandte er, was ihm der Sohn des Stifters zu erzählen wußte — von ihm erfuhr er vielleicht einiges über den Anlaß der Stiftung; anderes, wie etwa die Tatsache, daß der erste Abt aus Lézat vertrieben war, mochte ihm die Klostertradition zutragen. Die Vision des Erzengels gehört zu den unbedingten Erfordernissen eines solchen Gründungsberichtes und ist nur das Gegenstück zu der im ersten Teil erzählten. Die kleine

[1]) Pingonius, Augustae Taurinorum Chronica et Antiquitates (Vorrede von 1587; ich benutze den Abdruck im Thesaurus antiquitatum et historiarum Italiae t. 9 pars 6 edd. J. G. Graevius et P. Burmannus, Lugduni 1723) 12 gibt als Belegstellen für seine, übrigens verwirrte Darstellung der Gründung von S. Michele an: *ex tabulis fundationis eius templi*, womit wohl unser Bericht gemeint ist, und *ex attestationibus Annucónis (!) episc.*; letzteres könnte die in Rede stehende Urkunde des Bischofs sein. — Daß eine Urkunde Ottos III. für San Michele existiert hat, läßt sich durch das Diktat einer Urkunde Heinrichs III. (St. 1829) für das Kloster wahrscheinlich machen; dasselbe deutet, wie Bresslau im NA. 22, 183 gezeigt hat, auf eine Vorlage aus der Zeit Ottos III. hin.

Digitized by Google

Weinwundergeschichte soll wohl noch einmal die bescheidene Rolle des Eremiten Johannes gegenüber dem Erzengel unterstreichen. Die eigentliche Tendenz aber, auf die es dem Verfasser in erster Linie ankommt, tritt in der wiederholten und eindringlichen Betonung der *libertas* des Klosters zutage, ein Motiv, das schon im ersten Teil gelegentlich der bischöflichen Privilegierung des Michaelkirchleins und vielleicht auch bei der Konsekrationsgeschichte angeklungen hatte. Besonders interessant ist der Akzent, der auf den käuflichen Erwerb der Rechte des Markgrafen gelegt wird; das Kloster blieb auch wirklich von seiten des markgräflichen Hauses nicht unbehelligt. In der Betonung der bischöflichen Privilegien sehen wir dagegen einen Reflex der Konflikte, die sich wohl schon damals zwischen Bistum und Kloster erhoben hatten. Gegenüber dieser Betonung der libertas ist es merkwürdig, daß wir nichts von der Übertragung an den päpstlichen Stuhl hören, obgleich doch der Bericht verfaßt ist, um die besonderen Beziehungen zur Kurie bekanntzumachen. Eine Lücke im Text anzunehmen scheint mir nicht gerechtfertigt. Auch die Tatsache der Übertragung selbst aus diesem argumentum ex silentio leugnen zu wollen, geht nicht wohl an. Vielmehr ist es ein interessantes Beispiel der auch sonst nicht seltenen Erscheinung, daß bei einer derartigen Rechtslage im Kloster der Akzent auf die Freiheit, deren Schutz man von Rom erwartete, gelegt wurde, die Kurie aber das Eigentumsverhältnis betonte.[1]

So sehen wir, welche Wünsche den Autor bei der Abfassung seiner kleinen Schrift bewegten: die Kultstätte seines Klosters sollte auf einer Stufe mit den berühmtesten Michaelsheiligtümern stehen und den Vorrang vor dem Eremitengrab auf der andern Talseite gewinnen; die „Freiheit" des Klosters selbst sollte ins rechte Licht gesetzt werden.

II. Die Werke des Mönchs Wilhelm von Chiusa.

Der zweite historische Schriftsteller, den wir aus der Abtei S. Michele kennen, war der Mönch Wilhelm. Über ihn erfahren wir einiges aus dem Vorwort zu seinem Hauptwerk, der *Vita Benedicti abbatis Clusini* (SS. 12, 197). Danach verfaßte er diese Biographie auf Befehl des Abtes Ermengaud[2] als weißhaariger

[1]) Schreiber, Kurie und Kloster 1, 21. [2]) Begann 1095 und ist sicher 1123, wahrscheinlich 1131 nachweisbar: Savio, Origini 161.

Digitized by Google

Greis; unter den Gründen, welche seine Klosterbrüder gegenüber seiner anfänglichen Weigerung, die Aufgabe zu übernehmen, ins Feld führten, verdient Beachtung, daß er von Abt Benedikt II., dem Helden seiner Biographie (1066—1091)[1], von Jugend auf erzogen war.[2] Demnach war er nach dem Regierungsantritt Benedikts II., 1066, ein Knabe und kann somit nicht mit dem Verfasser des Gründungsberichtes, der zwischen 1058 und 1061 entstand, identisch sein.[3] Außerdem, sagt Wilhelm, habe man ihm entgegengehalten, daß er einst *gesta quaedam* des älteren Benedikt, Abtes von San Michele, darzustellen sich bemüht habe.[4] Daraus glaubte Bethmann (SS. 12, 196) die Existenz einer verlorenen Vita Benedikts I. erschließen zu müssen[5]; dagegen bezieht Savio, unzweifelhaft mit Recht, die Worte auf die Schlußkapitel der Chronica (c. 19—22), welche heute dem im vorigen Abschnitt behandelten Gründungsbericht folgen; ihr Inhalt betrifft in der Tat den Abt Benedikt I., von dem allerlei erbauliche Dinge erzählt werden, ohne daß man von einer eigentlichen Vita sprechen könnte; die Bezeichnung *gesta quaedam* trifft also genau zu. Da Wilhelm mit dem Verfasser des Gründungsberichtes sicher nicht identisch ist, die Fortsetzung desselben aber von ihm verfaßt ist, kann nicht die ganze Chronica das Werk eines Mannes sein; die beiden Teile — Gründungsbericht und *gesta Benedicti* — sind nicht allein zu verschiedenen Zeiten, sondern auch von verschiedenen Verfassern geschrieben.[6]

Über die Lebensumstände Wilhelms ist wenig beizubringen; er war, nach einer bissigen Bemerkung über die Langobarden zu schließen, die im Gegensatz zu den „Ultramontanen" ohne Interesse für den Glauben wären und nicht leicht das Mönchsgewand anlegten (c. 19), nicht italienischer, sondern burgundischer oder aquitanischer Abkunft. Dazu paßt eine stilistische Eigentümlichkeit, durch die sich seine beiden Werke vor den sonstigen Produkten von San Michele auszeichnen: er liebt es, Zitate aus Horaz an-

[1]) Die Zahlen stehen aus Vita Bened. abbatis Clusensis (SS. 12, 207 Z. 56) fest. [2]) *Et tu . . doctrinae illius (Benedicti) lacte et fortium actuum solido cibo ab ipso ferme pueritiae tempore educatus . .* [3]) Wie Bethmann SS. 12, 196 und Savio, Origini 86 annehmen. [4]) *qui dudum veteris Benedicti huius loci quoque abbatis studuisti gesta quaedam stilo commendare.* [5]) Ähnliches scheint Provana Memorie 102 anzunehmen. [6]) Daran ändert es nichts, wenn der zweite Teil des Chron. mit *igitur* anschließt und (c. 19) auf den ersten mit *sicut supra retulimus* verweist; der Fortsetzer will die Einheitlichkeit des Ganzen wahren.

Digitized by Google

zubringen[1]; dieser Dichter aber wurde im früheren Mittelalter hauptsächlich in Deutschland und Frankreich gelesen.

Natürlich geht es auch bei ihm um das Wohl und Wehe seines Heimatklosters San Michele. Doch hören wir bei ihm nichts von dem Wunsch der Gleichberechtigung mit den großen Michaelsheiligtümern, der seinen Vorgänger beseelte[2]; er verteidigt sein Kloster gegen eine andere und gefährlichere Konkurrenz. Dem älteren Abt Benedikt legt er eine längere Rede in den Mund, worin er es ablehnt, seine Abtei, wie ihm nahegelegt war, dem Schutz und der Leitung von großen Klöstern zu unterstellen und deren Gewohnheiten anzunehmen; für ihn genüge die Regel Benedikts mit der von ihr gewährleisteten diskretionären Befugnis des Abts und der Schutz des Erzengels (c. 20). In anderer Form, aber im gleichen Sinn läßt er den Abt Benedikt II. die Regel als einzige Norm, die fremden *consuetudines* als überflüssig hinstellen; wir hören, daß er unter einem Teil der Mönche auf Opposition stieß, deren Bekämpfung nicht leicht gewesen zu sein scheint. Es war die Zeit, als in den großen Reformzentren neben dem Reformeifer mehr und mehr der Wunsch lebendig wurde, möglichst viele Klöster der eigenen Kongregation anzuschließen und über sie zu herrschen.[3] . . . .

ZUSATZ ÜBER DIE GRÜNDUNGSZEIT DES KLOSTERS S. MICHELE DELLA CHIUSA.

Von
E. Abegg.

Das Kloster S. Michele della Chiusa ist in der 2. Hälfte des 10. Jh.s gegründet worden. Die Chronik selbst gibt das Jahr 966 an, das aber mit anderen Angaben desselben Textes nicht zu vereinigen ist: weder mit Kaiser Otto iunior — worunter man nur Otto II. (973—983) oder Otto III. (983—1002) verstehen kann —, noch mit Papst Silvester II. (999—1003), noch mit dem Bischof Amizo von Turin (vor 983, 992, 997, 998).[4] Nach den Unter-

[1]) Chron. s. Michaelis c. 21: *homo, ut aiunt, ad unguem factus* = Sat. I, 5, 32 f.; *totus sibi teres atque rotundus* = Sat. II, 7, 86. Die Stellen in der Vita Benedicti (zwei an der Zahl) hat Manitius, Analekten zur Geschichte des Horaz im Mittelalter (Göttingen 1893) 92 gesammelt. [2]) Die einzige Äußerung, die in diesem Sinne gedeutet werden kann, ist die Festsetzung des Gründungsjahres auf 966 (c. 19); vgl. darüber das Folgende. [3]) Franke, Romuald v. Camaldoli 88 f. [4]) Schwartz, Die Besetzung der Bistümer Reichsitaliens S. 130.

Digitized by Google

suchungen von CLARETTA[1] und SAVIO[2] galt es als gewiß, daß die Gründung des Klosters nicht vor 999 erfolgt ist.[3] Aber auch diesen beiden Forschern ist die Auflösung aller Widersprüche nicht restlos gelungen.

Mir scheinen drei Gründe dafür zu sprechen, daß S. Michele zwischen 983 und 987 gegründet worden ist, davon sind zwei aus der Chronik selbst entnommen. Die Chronik erzählt c. 16, der erste Abt von S. Michele, Advertus oder Arveus, sei vorher Abt in Lézat (D. Toulouse) gewesen, wohl Unterabt des berühmten Reformabtes Guarin, und habe einer reformfeindlichen Bewegung unter den dortigen Mönchen weichen müssen.[4] Er war der 9. Abt des Klosters Lézat. Sein Vorgänger dort, Otto I., wird erwähnt *anno quinto regnante Ludovico V. rege.*[5] Ludwig V. von Frankreich hat als Alleinherrscher nur 986/87 regiert, war aber Mitkönig schon seit 979. Als sein 5. Regierungsjahr muß demnach 983 gelten. Advertus' Nachfolger in Lézat, Ato I., war Abt *regnante Domino nostro Jesu Christo, id est post mortem Ludovici V. regis, quo tempore Aquitani necdum Hugonem regem agnoverant*, also bald nach Ludwigs V. Tod 987.[6] Die Vertreibung des Advertus fällt also in den Zeitraum zwischen 983 und 987.

Weiter berichtet die Chronica c. 21, der 2. Abt von S. Michele, Benedikt I., habe 44 Jahre regiert. Gestorben ist er 1034.[7] Sein Amtsantritt wäre ins Jahr 990 zu setzen. Gründung des Klosters Mitte der 80er Jahre und Leitung durch Advertus — 990 stimmen dazu.

---

[1]) G. CLARETTA, Storia diplomatica dell' antica abbazia di S. Michele della Chiusa (Torino 1870). [2]) FEDELE SAVIO, Sulle Origini dell' abazia di San Michele della Chiusa (Torino 1888). [3]) BRESSLAU, NA. 22, 184. GERH. SCHWARTZ aber zeigte NA. 40, 285f., daß CLARETTA und SAVIO die Fälschungen des Abtes Guido Grandi nicht als solche erkannt und als Beweismittel benutzt hatten. SAVIO geht weiter bei seinen Schlüssen von der Annahme aus, daß die Chronica und die Vita s. Benedicti II. von demselben Verfasser, dem Mönch Wilhelm stammen, was oben widerlegt werden konnte. Im übrigen beweist er mehr gegen 966 als für die von ihm verteidigte Zeitspanne von 999—1002. [4]) Gallia christiana 13, 207: *Advertus, in Malleacensi chronico dictus Arveus, in Lesatensi monasterio munus abbatis gessit, sed ab immorigeris monachis pulsus, ab Hugono nobili ac praeponti Arverno praefectus est coenobio S. Michaelis, quod iste construxit in monte Pirchiriano ad Clusam.* [5]) Gallia christ. 13, 207. [6]) ebenda. [7]) MITTARELLI, Ann. Camald. 1, 234.

Digitized by Google

Im Jahre 990 wird Wilhelm v. Volpiano Abt von S. Bénigne in Dijon[1]; vorher war er ein Jahr in Cluny, $1^1/_2$ Jahre in einem anderen Kloster und noch früher hatte er das Michaelskloster besucht.[2] Auch diese Feststellung führt uns auf die Mitte der 80er Jahre, wo also S. Michele schon bestanden haben muß.

Wie fügen sich aber die übrigen Angaben der Chronik zu dieser Annahme? Kaiser Otto iunior, III., und der Bischof von Turin, Amizo, stimmen auch jetzt noch. Schwierigkeiten machen Papst Silvester II. und die Zahl 966.

Zur Erklärung der Erwähnung Silvesters II. könnte man vorschlagen, der Chronist habe aus einer von diesem Papst bestätigten, nicht ausgestellten Urkunde den Namen gerade dieses Reformfreundes gern in seinen Bericht aufgenommen. Leichter jedoch scheint mir zu erklären, wie die Zahl 966 in die Chronik geraten ist; der eigentliche Gründungsbericht c. 1—18 bringt übrigens die Zahl nicht, sondern erst c. 19 — mit dem nicht ganz überzeugungsvollen Zusatz *ut fertur* — das, wie wir oben sahen, Ende des 11. Jh.s verfaßt ist, wo eine Nachprüfung schon schwieriger war. Wir sahen, daß der Hauptzweck der Chronik, der allerdings besonders im 1. Teil hervortritt, war, das Michaelskloster auf dem Pirchiriano mit den älteren Gründungen auf gleiche Stufe zu stellen. Dazu dienten die Parallelerzählungen usw. Ja, daß der Verfasser unserer Chronik eine normannische Vorlage über die Gründung von S. Michael ad maris periculum (Mont-Saint-Michel) bei seiner Arbeit hatte, geht aus dem gemeinsam in eigenartiger Weise benutzten Rufinuszitat, das oben erwähnt wurde, hervor. Es bestanden also nahe literarische Beziehungen zwischen diesen beiden Michaelsklöstern.[3] Nun spielt in der Geschichte des Mont-St.-Michel die Zahl 966 eine Rolle. Der Abt Robert, der um 1150 schrieb, berichtet zu 966: *Hoc anno eiecit Ricardus marchisus Normannorum clericos saeculares de hoc monte et aggregavit ibi monachos sub regula beati*

[1]) MG. SS. 5, 41. [2]) Mabillon, AA. SS. o. s. B. s. 6, 1, 286 aus der Vita Wilhelms von seinem Zeitgenossen Rod. Glaber: *Proinde accepta quondam licentia orationis et visitationis gratia, ut ad monasterium beati archangeli Michaelis, quod situm constat in altissimis iugis Alpium, pergeret.* D. Carutti, Il conte Umberto I (Biancamano) e il rè Arduino (Roma 1884) 349 benutzt diesen Umstand zur Stütze der Jahreszahl 966. [3]) Vgl. auch die Erwähnung von s. Mich. ad maris periculum in Chron. s. Mich. Clus. c. 2.

Digitized by Google

Benedicti Deo perpetuo servituros.[1] An anderer Stelle[2] heißt es ähnlich: *Illic a sancto Autberto forsan instituti degebant clerici, quorum solutiores mores Richardum I. Normannorum ducem impulere, ut eis eiectis monachos substitueret anno 966.* Die Ähnlichkeit der Namen Autbertus und Advertus mag die Versuchung, die Zahl 966 in unsere Chronik einzuschwärzen, verstärkt haben.

[1]) L. Delisle, Chronique de Robert de Torigni, abbé du Mont-Saint-Michel. (Librairie de la société de l'histoire de Normandie, Rouen 1872) 1, 26. [2]) Gallia christ. 11, 512.

Digitized by Google

EINE NEUE REZENSION DER REGENSBURGER ANNALEN.

Von

FRIEDRICH BAETHGEN.

Wer den Versuch macht, sich über Entstehung und Handschriftenverhältnis der im 17. Bande der SS.[1] gedruckten Annales Ratisponenses näher zu unterrichten, wird bald bemerken, daß an Hand der bisher vorliegenden Literatur in diesen Fragen keine völlige Klarheit zu gewinnen ist. Der Herausgeber WATTENBACH hatte in der Einleitung seiner Edition[2] zunächst angenommen, daß die beiden von ihm benutzten Hss. — die eine aus Prüfening (P, bei WATTENBACH 1), die andere aus St. Emmeram (E, bei WATTENBACH 2) stammend — bis zum Jahre 1167 auf eine gemeinsame, uns nicht erhaltene, jedoch in keiner der beiden Hss. genau wiedergegebene Vorlage zurückzuführen seien. Andererseits stellte er fest, daß in P die Hand des Schreibers bei den Jahren 1130, 1146 und 1155 wechsele, und zog daraus in seinen Geschichtsquellen[3] die Folgerung, die Annalen seien im Jahre 1130 zusammengestellt und dann Schritt für Schritt fortgesetzt worden. Dabei wurde er sich offenbar der Widersprüche, in die er so geriet, nicht bewußt; denn hielt er an der Annahme einer gemeinsamen Vorlage der beiden Hss. bis 1167 fest, so konnte doch nur sie für die Entstehungszeit der Annalen maßgebend sein, und für diese uns unbekannte Hs. einen ähnlichen Wechsel der Hände vorauszusetzen, bestand kein Grund, da ein solcher nur in der einen der beiden Ableitungen festzustellen war. In der Folge komplizierte sich die Frage dann noch weiter, indem LEIDINGER in einer Münchener Sammelhs. eine Reihe von Notizen Regensburger Herkunft entdeckte[4], die sich teilweise mit dem bisher bekannten Bestande der Annalen berührten. Ihre nähere Prüfung zum Zwecke der Edition in SS. 30, 2 ergab dann die Notwendigkeit, die gesamte Überlieferungsgeschichte neuerdings zu untersuchen.

[1]) S. 577 ff. [2]) S. 579. [3]) 2[6], 381. [4]) NA. 24 (1898), 698.

Digitized by Google

Die Prüfeninger Hs., jetzt Cod. 12600 (früher Suppl. 372) der Wiener Nationalbibliothek membr. saec. XII. in folio[1] ist bis zum Jahre 1130 in einem Zuge geschrieben. Mit dem Worte *Postea*[2] setzt sodann, wie schon WATTENBACH angenommen hatte und gar nicht bezweifelt werden kann[3], eine neue, wenn auch der früheren nahe verwandte Hand ein. Das ganze Schriftbild[4] verändert sich; während die Buchstaben der ersten Hand eine leichte Neigung nach rechts aufweisen, schreibt der Schreiber der neuen Hand ganz steil; auch sind die einzelnen Buchstaben feiner und die Spatien zwischen ihnen enger. Beachtet man schließlich noch ein stilistisches Moment, die Anfügung des neuen Satzes mit *Postea,* während entsprechende Notizen im früheren Teil der Annalen stets unverbunden nebeneinanderstehen, so verstärkt auch das den Eindruck, daß die beiden Sätze *Honorius—ingressus* und *Postea—dicunt* nicht in einem Zuge niedergeschrieben sind, sondern hinter *ingressus* eine zeitliche Zäsur angenommen werden muß.

In der Folge wechseln die Hände nun noch öfter, als WATTENBACH bereits festgestellt hatte. Schon mit dem Jahre 1134 (*Chouno episcopus obiit*) scheint eine neue Hand einzusetzen; zum mindesten hat der Schreiber der vorhergehenden Zeilen nicht in einem Zuge fortgeschrieben, sondern die folgenden Notizen bis *Eberhardus successit* (1146) erst später angefügt. Mit dem Jahre 1152 findet wiederum ein Schriftwechsel statt; hier ist ein Einschnitt auch daran kenntlich, daß von nun an die Notizen mit den Worten *Anno Domini* eingeleitet sind, während bis dahin die bloße Jahreszahl vorgeschrieben war. Die hier beginnende Hand hat die Notizen zu 1152 und außerdem die am Rande nachgetragene Bemerkung zu 1147 geschrieben. Schon bei dem Worte *Eugenio papa* ist aber wiederum ein geringer Unterschied zu erkennen, der jedoch möglicherweise nur auf eine zeitliche Differenz der Eintragungen zurückzuführen ist. Mit den Worten *Fridericus rex* — die Jahreszahl *Anno Domini 1155* stammt noch von dem vorhergehenden Schreiber — setzt dann wieder eine zweifellos neue Hand ein, die den Rest des Textes bis zum Jahre 1167 schrieb. Mit ihr verwandt, aber wohl nicht identisch

[1]) Vgl. Archiv 10, 565. [2]) SS. 17, 585. [3]) WATTENBACH drückt sich SS. 17, 578 noch etwas unbestimmt aus. [4]) Ich verdanke die Beschaffung einiger Schwarzweiß-Photographien Herrn Dr. LOTHAR GROSS in Wien, der mir auch auf eine Anzahl von Fragen die freundlichste Auskunft gab.

Digitized by Google

ist endlich eine dem Ende des 12. oder Anfang des 13. Jh.s entstammende Hand, welche am Rande oder zwischen den Zeilen eine Anzahl von Zusätzen — bei WATTENBACH kursiv gedruckt — hinzufügte.

Wir erhalten auf diese Weise das deutliche Bild einer für die Jahre von 1130 ab originalen Annalenhandschrift. Die raschen und zahlreichen Wechsel der Hände im Gegensatz zu der einheitlichen Niederschrift bis zum Jahre 1130 können keine andere Bedeutung haben, als daß die nun folgenden Notizen nacheinander in größeren oder kleineren Zeiträumen, die allerdings zum Teil sich über mehr als 10 Jahre erstrecken (1134—1146; 1155—1167), in die Handschrift eingetragen wurden. Für diesen Teil der Annalen erscheint also WATTENBACHS Annahme einer einheitlichen Vorlage zunächst als sehr unwahrscheinlich.

Ganz anders die zweite, zuerst von BÖHMER[1], dann von WATTENBACH benutzte Hs. aus St. Emmeram (E), Clm. 14733 (früher S. Emmerammi G 117) membr. in 8° saec. XII. ex.[2] In ihr sind die ganzen Annalen bis zu den Worten *favorem obtinente* (1167), d. h. bis zum Schlusse der in P vorhandenen Nachrichten — zwei kurze Sätze sind in E am Ende noch hinzugefügt —, von einer und derselben Hand geschrieben; nur auf f. 29 und 29ᵛ hat eine andere Hand die Notizen von *His diebus rex Langobardorum* (591)[3] bis zum Jahre 722 *ut statim super se*[4] eingetragen, doch setzt mit dem Worte *(p)rincipem*[5] wiederum die erste Hand ein, die schon bis zu den Worten *His diebus rex* geschrieben hatte. Erst mit dem Jahre 1174, also mit der Continuatio Hugonis de Lerchenfelt, beginnt dann wieder eine neue Hand, diejenige Hugos selbst.

Besteht demnach kein Zweifel, daß E nur die Abschrift einer die Ann. Rat. bereits enthaltenden Vorlage darstellt, so läßt sich nun auch leicht dartun, daß diese Vorlage — entgegen WATTENBACHS Annahme — keine andere als eben unsere Hs. P gewesen ist. Zunächst könnte, da zwar P — auch abgesehen von den bei WATTFNBACH kursiv gedruckten Zusätzen — vielfach mehr enthält

[1]) Fontes 3, LXIVf. [2]) Vgl. Archiv 3, 359ff.; 5, 657. Herr Prof. BRESSLAU hatte die Freundlichkeit, bei einem Aufenthalt in München die Hs. für meine Zwecke einer erneuten Durchsicht zu unterziehen [3]) SS. 17, 580, Z. 27. [4]) S. 581, Z. 13. [5]) Den Buchstaben P hat noch die vorhergehende Hand geschrieben, mit -rincipem beginnt die neue; unter P und r sind Punkte gesetzt.

Digitized by Google

als E[1], dieses dagegen bis zum Jahre 1100[2] an keiner Stelle mehr als P[3], eine gemeinsame Vorlage jedenfalls keinen reicheren Inhalt gehabt haben als P, da es sonst unerklärlich wäre, daß E bei der Auswahl aus dem dort gegebenen Nachrichtenmaterial nirgends über den von P gezogenen Rahmen hinausgegangen sein sollte. Es kommt hinzu, daß E zwar vielfach die in P enthaltenen Schreibfehler übernimmt[4], wie z. B. beim Jahre 640 das in P durch ein Versehen des Schreibers beim Übergang auf eine neue Seite entstandene *contens* statt *convertens*[5], andererseits aber seine Abweichungen von P fast immer[6] eine weitere Verschlechterung des Textes[7] verursachen, wie das besonders häufig bei den Jahreszahlen der Fall ist. Nun stehen in P die Jahreszahlen bis 876 nicht am Anfang der Zeilen, sondern so klein außen am Rande, daß es, wie WATTENBACH in seiner Beschreibung der Hs. selbst bemerkt[8], oft undeutlich ist, wohin sie gehören. Der Schreiber von E konnte also, wenn er P abschrieb, sehr leicht in der Beziehung dieser am Rande stehenden Zahlen irren und so in einen Fehler verfallen, der sich dann mehrere Zeilen fortpflanzte; ergaben sich schließlich auf diese Weise Schwierigkeiten, so ließ er bei einer Notiz die Jahreszahl ganz weg und kam so wieder in das richtige Geleise.[9] Und da schließ-

[1]) Vgl. dazu das bezeichnende Beispiel einer Kürzung S. 582, N. d. [2]) Auf die späteren Teile komme ich unten zurück. [3]) Abgesehen von der am unteren Rande nachträglich hinzugefügten, bei WATTENBACH S. 583, Z. 39 in Klammern gesetzten Notiz *Anno inc. 960 — sancte Marie,* die, wie Herr Prof. BRESSLAU feststellte, offenbar von der Hand Hugos selber geschrieben ist. [4]) Vgl. z. B. S. 580, N. e.; S. 582, N. w.; S. 583, N. b.; S. 584, N. q. [5]) S. 580, N. p. [6]) Allerdings beruht mein Urteil, abgesehen von einigen Stellen, die ich auf der Photographie nachprüfen konnte, nur auf dem von WATTENBACH gegebenen Variantenapparat. [7]) Vgl. z. B. S. 580, N. n.; S. 583, N. c. [8]) Archiv 10, 565. [9]) So z. B. bei den Jahren 591–613, wo E die in P zur folgenden Zeile gehörige Zahl 603 eine Zeile zu hoch hinaufgezogen, den entsprechenden Fehler noch zweimal wiederholt, sich dabei noch mehrfach verlesen und schließlich bei dem Absatz *Foca — claruerunt* überhaupt keine Zahl gesetzt hat (S. 580, N. i. — m.). Daneben sei noch ein in seiner Art sehr bezeichnendes Beispiel notiert, zumal der WATTENBACHsche Text hier eine irrige Vorstellung von dem Bilde der Hss. wachrufen muß. Die Jahre 752—757 stehen in P in falscher Reihenfolge; auf den Satz *Pippinus frater — unguitur* (752) folgt zunächst *Sanctus Bonifacius — monachus obiit* (754), dann *Gaubaldus — Sintpertus successit* (757) und nun erst *Pippinus tercius — unxit in reges* (752 und 753). E hat diese Reihenfolge genau beibehalten (vgl. S. 581,

Digitized by Google

lich die wenigen Verbesserungen des Textes von E gegenüber P sich ohne weiteres von selbst erklären[1], machen auch sie die Annahme einer andern Vorlage wie P in keiner Weise notwendig. Von einer gemeinsamen Quelle, aus der, wie WATTENBACH annahm, P und E geflossen wären, kann daher schwerlich die Rede sein, es sei denn, daß sie bis zum Jahre 1100 P so völlig geglichen habe, wie ein Ei dem andern. Von da an weichen nun allerdings die beiden Hss. stärker von einander ab. Bei weitgehender, auch immer wieder wörtlicher Übereinstimmung im Grundstocke der Nachrichten ist die stilistische Fassung in E bald hier, bald da eine andere als in P; auch sind in E jetzt einzelne, in P nicht vorhandene Angaben hinzugefügt. Allein bei einer dieser neuen Nachrichten läßt sich mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit zeigen, daß sie kaum in einer P und E gemeinsamen Vorlage gestanden haben kann[2], und die übrigen entstammen einer besonderen Quelle, deren Spuren auch an anderer Stelle, in den Annales Scheftlarienses maiores, begegnen[3], und deren Material E offenbar mit den in P vorgefundenen Nachrichten kompilierte.[4] Jedenfalls erstreckt sich die Anlehnung an P auch über 1130 hinaus, und da sie demnach auch den letzten, wie wir sahen, originalen Abschnitt von P noch umfaßt, bleibt die Annahme, daß E unmittelbar aus P abgeleitet sei, auch für diesen letzten Teil zweifellos die nächstliegende.

N. i.) und nur zu den Sätzen *Pippinus tercius — unxit in reges* die Jahreszahl 758 anstatt 753 (P) gesetzt, was sehr begreiflich ist, da ja die unmittelbar vorausgehende Notiz die Jahreszahl 757 trägt.

[1]) So die Änderung der Jahreszahl 872 (P) in 882 (E; vgl. S. 582, N. r), die sich aus dem Vorausgehenden leicht ergibt. Die Änderung der Jahreszahl 890 (P) in 889 (E) — voran geht 888 — ist keine Verbesserung; vgl. CURSCHMANN, Hungersnöte im Mittelalter S. 103. WATTENBACH hätte daher S. 582, Z. 56 die Zahl 890 in seinen Text aufnehmen sollen. [2]) Der Schreiber von E hat ein im Katalog der Regensburger Bischöfe, wie ihn P bietet, fehlendes Glied, den Tod Bischof Ottos und den Regierungsantritt Gebhards IV., ergänzt. Aber die dafür gegebene Jahreszahl 1100 ist offenbar willkürlich gewählt, denn Otto starb in Wirklichkeit am 6. Juli 1089 (SS. 17, 585, N. 38), und da der Bischofskatalog in diesen Teilen keine derartigen Fehler aufweist, wird man nicht annehmen, daß die falsche Zahl aus einer gemeinsamen Vorlage stammt, sondern eher vermuten, daß der Schreiber von E die Lücke, die ihm in P auffiel, nach eigenem Ermessen ausfüllte. [3]) Vgl. die Bemerkungen von JAFFÉ SS. 17, 334. [4]) Besonders deutlich beim J. 1147.

Digitized by Google

Es könnte somit scheinen, als ob wir in P die Urform der Annalen überhaupt vor uns hätten; allein dieses Bild verändert sich sogleich, wenn wir nun die von LEIDINGER aufgefundene neue Rezension in den Kreis unserer Untersuchung einbeziehen. Leider wirkt dabei die Form, in der uns diese Rezension überliefert ist, sehr erschwerend. Es sind nämlich, wie sich auf den ersten Blick zeigt, nur Fragmente, die im Clm. 14594 vorliegen: auf f. 62—63 ein von 874—1026 reichendes Stück[1], sodann auf f. 65 ein weiteres von 1109—1253[2], und schließlich sind über die ganze Hs. verstreut hier und da am Rande vereinzelte Notizen aus dem ersten Teil der Annalen eingetragen. Aber so dürftig dieses Material, gemessen an dem Bestande von P, auch erscheint, so erlaubt es doch einige für die Beurteilung des gesamten Annalenkomplexes nicht unwichtige Schlüsse.

Untersuchen wir nämlich die beiden nun vorliegenden Rezensionen, die des Clm. 14594 (M) — oder besser gesagt der Vorlage, aus der diese Fragmente genommen sind (Mx) — und P, auf ihre gegenseitigen Beziehungen, so zeigt sich alsbald, daß Mx nicht als eine einfache Ableitung aus P betrachtet werden darf. Abgesehen davon, daß ein Teil der von M gegebenen Nachrichten in P überhaupt nicht vorhanden ist, zeigt ein Vergleich der beiden Fassungen mit den im Anfang der Annalen vorzugsweise ausgeschriebenen Annales Fuldenses, daß an einigen Stellen der Text von M[3], an einigen andern derjenige von P[4]

---

[1]) NA. 24, 698. [2]) a. a. O. S. 700. [3]) P und M haben den Bericht der Ann. Fuld. 870 (ed. KURZE S. 71) über die bei Mainz beobachteten Naturerscheinungen und die Notiz über das Erdbeben vom 3. Dezember 872 (S. 77) in der gleichen Weise zusammengezogen (P z. J. 869, M ohne Jahr), doch gibt nur M, nicht aber P, im letzten Satz: *tunc terrae motus — consumpsit civitatem* die aus den Ann. Fuld. stammenden Worte *hora prima* wieder; ähnlich beim Jahre 880, wo Ann. Fuld. und M, nicht aber P, beim Tode Karls des Kahlen das Datum *XI. kal. April.* verzeichnen (Ann. Fuld. S. 95). Auch zum Jahre 737 steht die Fassung von M den Ann. Fuld. (S. 3) ersichtlich näher als P, und der in M (z. J. 866) übernommene Bericht der Ann. Fuld. z. J. 867 (S. 66) über die Eheangelegenheit Lothars II. fehlt in P ganz. [4]) Der Bericht der Ann. Fuld. über die Heuschreckenplage vom Jahre 873 (S. 79f.) ist in P genauer wiedergegeben als in M, wo die Worte *vermium* und *in Italia* fehlen. Dazu kommen einige Stellen von geringerer Bedeutung, die für sich allein nichts besagen würden, aber zusammen mit der bereits erwähnten doch ins Gewicht fallen: z. J. 870 (869) Ann. Fuld. (S. 71, Z. 20) und P: *invicem*, M *ad invicem*; Ann. Fuld.

Digitized by Google

dieser Quelle näher steht, als jeweils die andere Rezension. Da aber andererseits die stilistische Übereinstimmung solcher Entlehnungen weit genug geht, um die Annahme jedesmal selbständiger Benutzung der Ann. Fuldenses auszuschließen, so bleibt nur die Möglichkeit, P und Mx auf eine gemeinsame Vorlage zurückzuführen. Oder, mit anderen Worten, P kann in seinem ersten bis 1130 reichenden Teil nicht original sein, und wir werden auf einen Archetypus A hingeleitet, für dessen Aussehen ein Vergleich von M und P weitere Anhaltspunkte ergeben könnte.

Unter den Bestandteilen, aus denen sich P in seiner ursprünglichen Gestalt — also abgesehen von den späteren Nachträgen — zusammensetzt, fällt sogleich eine Liste der Regensburger Bischöfe ins Auge, von der sich auch in M zwei Notizen vorfinden.[1] Dieser Katalog ist offenbar der gleiche, der auch im Auctarium Garstense[2] wiederkehrt, ebenso wie auch eine Reihe von sonstigen Angaben, zumal einige im Wortlaut nahe verwandte, auf die Geschichte der bairischen Herzöge bezügliche Notizen in beiden Quellen enthalten sind.[3] Nehmen wir M hinzu, so zeigt sich, daß hier außer einigen P und dem Auctarium gemeinsamen Nachrichten noch eine weitere, offenbar dem gleichen Quellenkreise entstammende Notiz erscheint, die in P fehlt, im Auctarium dagegen vorhanden ist.[4] Nun hat Bresslau neuerdings ausgeführt[5], daß die Verwandtschaft zwischen den Ann. Ratisponenses und dem Auctarium Garstense auf eine Benutzung der ersteren durch die Quelle der letzteren, AGS, zurückzuführen sei, daß aber für eine solche Benutzung durch AGS nur eine Fassung der Ann. Ratisponenses in Frage kommen könne, die den übereinstimmenden Nachrichtenbestand sowohl von AGS und P, wie auch von AGS und M enthielt, also eben unser Archetypus A.[6] Für diesen erhalten wir so das Resultat, daß er um-

(Z. 24) und P *monstra*, M *monstrum*. Das Vergleichsmaterial ist übrigens bei der fragmentarischen Überlieferung von M sehr begrenzt.

[1]) z. J. 894 und 930. [2]) SS. 9, 562ff. [3]) Vgl. etwa z. J. 922, 929, 936/7, 951, 991, 995, 1002 usw. [4]) z. J. 921: *Heinricus rex et Arnolfus dux pacificati*; durch diese Feststellung modifiziert sich auch die Annahme von Hofmeister, Die heilige Lanze S. 12, N. 4. — Charakteristisch ist auch, daß sowohl M wie das Auctarium den Tod Herzog Heinrichs I. zu 956 anstatt richtig zu 955 setzen. [5]) Berliner Abh. 1923 phil. hist. Klasse 2, 32. [6]) Die Benutzung von A in AGS macht es auch verständlich, daß der Regensburger Bischofskatalog in P einige Fehler aufweist, die im Auctarium fehlen, so für Gebhard III. das Todesjahr 1063 anstatt 1060 und ebenso für Cuno 1134 anstatt 1132.

Digitized by Google

fangreicher gewesen sein muß als jede der beiden Ableitungen, und der Unterschied im Bestande von M und P ist daraus zu erklären, daß keine der beiden Ableitungen ihre Vorlage vollständig wiedergab. Weiter enthielt aber A nicht nur den Regensburger Bischofskatalog, die bairische Herzogsquelle und ähnliche Notizen, sondern auch, wie wir oben sahen, bereits den ersten, vorwiegend auf den Ann. Fuld. aufgebauten Teil der Annalen; ja mit Rücksicht auf die beiden uns noch erhaltenen Notizen von M zu den Jahren 1 und 286[1] wird man annehmen dürfen, daß auch A schon mit dem Jahre 1 einsetzte. Um also zusammenzufassen: A stellte bereits ein vollständiges, vom Jahre 1 bis zum Jahre 1130 reichendes Annalenwerk dar, dessen Inhalt jedenfalls reichhaltiger war, als die uns vorliegende Fassung P.

Damit ist nun aber ein für die Kritik der Annalen sehr wesentliches Ergebnis gewonnen, denn es versteht sich von selbst, daß bei jeder Bestimmung der Entstehungszeit der Annalen nunmehr von A auszugehen ist, in dem das Jahr 1130 zwar den Endpunkt, aber damit noch nicht unbedingt das Entstehungsjahr darstellte. Vielmehr führt die einzige Methode, die bei dem Fehlen aller äußeren Anhaltspunkte noch übrigbleibt, die Prüfung der einzelnen Nachrichten auf ihren sachlichen Wert, zu dem Resultat, daß bereits von Beginn des 10. Jh.s an gröbere Entstellungen oder erheblichere chronologische Irrtümer nur noch in vereinzelten Fällen begegnen, wobei dann immer noch die Möglichkeit zu berücksichtigen bliebe, daß P den ursprünglichen Text von A nicht ohne Entstellung wiedergäbe. Somit müssen wir jedenfalls schon hier eine zuverlässige ältere Überlieferung voraussetzen, ähnlich wie für das 9. Jh., aber nicht darüber hinaus, die Benutzung der Annales Alamannici[2] nachzuweisen ist, während die für das 10. Jh. ausgeschriebenen Quellen sich einer genaueren Feststellung entziehen; daß es sich dabei um die Chronik Hermanns von Reichenau oder eine verwandte Quelle handeln könne, hat schon

---

[1]) Daß die Notiz *Diocletianus cum Maximiano Herculeo XX annis rexit* zum ursprünglichen Bestande von Mx gehört, möchte ich aus der Berührung mit P zu 286 folgern: *Diocletianus cum collega Maximiano Herculio .... cum Christianis pacifice per aliquot annos egit* (nach Abschrift von Herrn Dr. Gross). Die Regierungsdauer von 20 Jahren konnte, falls sie nicht in A stand, leicht aus dem Regierungsantritt des nächsten Herrschers errechnet werden. [2]) z. B. beim Jahre 824; vgl. Mitteilungen zur vaterl. Gesch. des hist. Ver. von St. Gallen NF 9 (1884), 245.

Digitized by Google

WATTENBACH abgelehnt[1], und daran ist trotz der Meinung J. DIETERICHS, der in seinen Geschichtsquellen des Klosters Reichenau[2] eine solche Beziehung wiederum herstellen wollte, unbedingt festzuhalten.[3] Dagegen wird dann für die Jahre 1075—1083 ein bestimmterer Zusammenhang sichtbar, indem die hier gegebenen, stilistisch deutlich unterschiedenen Notizen sich nahe mit einigen, in die Annales Gotwicenses nachträglich eingetragenen Zusätzen berühren[4]; soweit das geringfügige Vergleichsmaterial[5] einen Schluß erlaubt, scheinen beide Quellen aus einer gemeinsamen Vorlage geschöpft zu haben.[6] Nimmt man noch hinzu, daß die oben erwähnte Nachrichtenreihe über die bairischen Herzöge um die Mitte des 11. Jh.s abbricht[7], so könnte man daran denken,

---

[1]) SS. 17, 577; vgl. Geschichtsquellen 2[6], 381. Der Teil vor 741 fällt hier außer Betracht. [2]) S. 149; vgl. BRESSLAU, Jahrbücher Konrads II. 2, 8, N. 3. [3]) Zahlreiche in den Ann. Rat. verzeichnete Ereignisse werden von Hermann und den mit ihm zusammenhängenden Quellen überhaupt nicht erwähnt; z. B. findet sich der Regensburger Bischofskatalog der Ann. Ratisponenses sowie die auf die bairische Herzogsgeschichte bezügliche Nachrichtenreihe bei Hermann nur zum kleinen Teil, so daß auch da, wo eine Übereinstimmung zwischen den beiden Quellen besteht, an eine Herübernahme in die Ann. Ratisponenses schwerlich zu denken ist. Weiter ist leicht zu zeigen, daß die Ann. Ratisponenses die Ann. Fuldenses direkt und nicht etwa durch Vermittlung Hermanns benutzt haben; vgl. Ann. Fuld. 765 (S. 8): *Hruodgangus Mettensis urbis archiepiscopus corpora sanctorum . . . a Paulo Romanae sedis apostolico de Roma in Franciam transtulit;* Ann. Rat.: *Paulo apostolico donante in Germaniam vel Frantiam translata sunt corpora sanctorum;* Herm. Aug.: *Roudgangus Metensis archiepiscopus corpora sanctorum . . . a Paulo papa impetravit;* auch das Chron. Suev. universale kommt nicht als Quelle der Ann. Rat. in Betracht. Ein ähnliches Resultat ergibt der Vergleich der Berichte über den Eintritt Karlmanns ins Kloster (Ann. Fuld. 747), während beispielsweise beim Jahre 882 ganz deutlich wird, daß die Ann. Alam., und nicht Hermann, ausgeschrieben sind: Ann. Alam. (a. a. O. S. 254, N. c): *Hludowicus filius Hludowici pii obiit;* Ann. Rat. *Hlodowicus pii Lodwici filius obiit;* Herm. Aug. *Ludowicus rex Germaniae crescente morbo . . . defunctus;* Chron. Suev. (SS. 13, 65): *Ludowicus rex Francorum, Karoli imperatoris frater, obiit.* Übrigens hat DIETERICH seine These nirgends wirklich begründet. [4]) SS. 9, 601. [5]) Es handelt sich um die Notizen zu den Jahren 1075, 1077, 1081 und 1083. Von den Ann. Gotwicenses ist uns bekanntlich nur ein kleines Fragment erhalten; vgl. SS. 9, 600. [6]) Die Nachrichten sind bald in den Ann. Rat., bald in den Gotwicenses ausführlicher. [7]) Die letzte dieser Nachrichten steht in P bei 1026, eine weitere — zu 1048 — in den

Digitized by Google

daß die Kompilation ursprünglich um diese Zeit, vor den eben erwähnten Notizen, abgeschlossen habe und erst später fortgesetzt wurde, wobei dann jene fremde Quelle zur Ausfüllung der entstandenen Lücke diente. Jedoch sind das natürlich nur Vermutungen, und mehr als eine gewisse Wahrscheinlichkeit, mit der die Entstehung von A dem 11. Jh. zuzuweisen wäre, wird schwerlich festzustellen sein.[1]

Ehe wir nun dazu übergehen, auf Grund der bisher gewonnenen Erkenntnisse den Stammbaum der Regensburger Annalen zu entwerfen, müssen wir noch einen raschen Blick auf die — bei WATTENBACH kursiv gedruckten — Zusätze werfen, durch die eine Hand des ausgehenden 12. oder beginnenden 13. Jh.s den ursprünglichen Bestand der Hs. ergänzte und von denen im bisherigen Verlauf der Untersuchung noch abgesehen wurde. Auch bei ihnen kann, entgegen der Annahme DIETERICHS[2], von einer Ableitung aus Hermann von Reichenau nicht die Rede sein, vielmehr hat wiederum schon WATTENBACH richtig bemerkt[3], daß zum mindesten ein Teil von ihnen, die zahlreichen Notizen über Regensburger Brände[4], offenbar älteren Regensburger Annalen entstammten, und daß weiter auch die schon im Hauptbestand der Annalen benutzten Ann. Fuldenses in den Zusätzen neuerdings ausgeschrieben seien, und zwar, wie wir ergänzend hinzufügen können, diese selbst unmittelbar und nicht etwa durch Vermittlung Hermanns von Reichenau.[5] Zu diesen Beobachtungen ergibt nun der Vergleich mit der neu gefundenen Rezension M ein neues Moment: auch hier[6] findet sich ein Teil jener nachträglichen Eintragungen von P, wobei besonders zu beachten ist, daß P von 1130, d. h. von Beginn seines originalen Teiles, an sich nur noch in derartigen Zusätzen mit M zu berühren scheint.[7]

gleich zu besprechenden Nachträgen; ferner gehört wohl auch die Notiz des Auct. Garst. zu 1042 hierher.

[1]) Aus der Benutzung von Liutprands Antapodosis in P (z. J. 894) wage ich keinen Schluß zu ziehen, da wir bei dem hier abweichenden Text von M nicht wissen können, ob bereits A diese Stelle enthalten hat. [2]) a. a. O. S. 149. [3]) Archiv 10, 565. [4]) z. J. 908, 963, 964, 1002, 1020 usw. [5]) Das Verhältnis ist wieder das gleiche wie oben: Ann. Fuld. 840 *IIII. id. Mai. eclipsis solis;* Ann. Rat. (Zusatz): *ecl. solis quarto idus Mai.;* Herm. *ecl. solis VII. id. Mai.;* Chron. Suev. *IIII. non. Mai.;* Ann. Sang. *III. non. Mai.;* ganz entsprechend die Notiz über die Heimsuchung Roms durch die Mauren, Ann. Fuld. 846, Ann. Rat. (Zusatz) 843. [6]) z. J. 916, 917, 931, 934, 1002. [7]) z. J. 1130, 1153 (M 1163), 1161, 1166; auf eine scheinbare Ausnahme komme ich unten S. 267, N. 2 zurück.

Digitized by Google

Man sieht danach sogleich, daß diese Nachträge nicht sehr weit hergeholt sein können, sondern auf eine mit A zum mindesten sehr nahe verwandte Quelle zurückgehen müssen. Aus Mx kann P sie nicht entlehnt haben, da z. B. der Zusatz zu 926 in M nicht vorhanden ist, und wir gerade bei diesem Teile der Annalen keinen Grund haben, an der vollständigen Erhaltung von Mx zu zweifeln. Weiter gehören die zum Jahre 916 und 917 nachgetragenen Notizen offenbar zu der oben erwähnten, in A verarbeiteten bairischen Herzogsquelle, und ist es vor allem nicht gerade einleuchtend, daß der Schreiber von P für seine Nachträge noch einmal selbst die Ann. Fuldenses herangezogen haben sollte. Vielmehr dürfte auch hier die Brücke wiederum durch A, das, wie wir nunmehr wissen, ein reichhaltigeres Material aus den Ann. Fuldenses enthielt als P[1], gebildet worden sein, und die einleuchtendste Annahme zur Erklärung des Sachverhaltes ist offenbar die, daß geraume Zeit, nachdem A im Kloster Prüfening[2] abgeschrieben worden war, ein anderer Schreiber nochmals auf die gleiche Vorlage[3] zurückgriff und ihr von neuem eine Anzahl von Notizen entnahm, durch die er den Bestand von P ergänzte; dabei interessierten ihn besonders auch eine Reihe von Regensburger Lokalnotizen, sei es, daß der erste Schreiber von P sie übergangen hatte[4], sei es, daß sie erst nach jener ersten Abschriftnahme in A eingetragen worden waren. Wir hätten somit in den Zusätzen der Hs. P nichts anderes vor uns, als einen weiteren Bestandteil der ursprünglichen Kompilation A, und die im allgemeinen zu beobachtende sachliche Zuverlässigkeit dieser

---

[1]) Das zeigt der in P fehlende umfangreiche Bericht über die Eheangelegenheit Lothars in M zum J. 866 (Ann. Fuld. 867). [2]) Nicht, wie WATTENBACH SS. 17, 577 meint, von einem Kleriker des Hochstifts; vgl. zu 1121: *Erminoldus rector et abbas nostre congregationis* usw. [3]) Dafür ist wohl auch ein Beleg, daß der in P beim Jahre 1002 nachgetragene Name *Chounigundis* nach M und dem Auct. Garst. zu schließen offenbar schon in A gestanden hat. [4]) Die Notiz *anno Domini 1109 monasterium s. Georgii inceptum est* ist in P zwar Nachtrag, unterscheidet sich aber nicht nur durch die Einführung mit *anno Domini*, sondern auch im Schriftcharakter deutlich von den übrigen Zusätzen. Sie stammt also nicht aus A, sondern ist in P wohl selbständig hinzugefügt. Eine entsprechende Notiz in M weicht dort im Wortlaut etwas ab, deckt sich dagegen mit der betreffenden Nachricht der Ann. Pruveningenses (SS. 17, 606), mit denen der letzte Teil des Fragmentes M auch sonst Berührungen aufweist (z. den J. 1117 und 1253).

Digitized by Google

nachgetragenen Notizen stimmt mit einer solchen Annahme aufs beste überein.[1]

Fassen wir das Ganze zusammen, so erhalten wir folgendes Bild. Wahrscheinlich im 11. Jh. wurde in Regensburg oder in der Regensburger Diözese unter Benutzung älterer Materialien ein Annalenwerk zusammengestellt (A). Dieses wurde im Jahre 1130 im Kloster Prüfening und zwar nur in Auswahl abgeschrieben, und diese Abschrift in der Folge mit selbständigen Fortsetzungen versehen (P). Aber noch an einer anderen Stelle wurde, wohl zu einem späteren Zeitpunkt[2], von der ursprünglichen Kompilation eine Abschrift genommen, die wiederum eine Auswahl aus den vorhandenen Materialien traf (Mx) und uns nur fragmentarisch überliefert ist (M). Inzwischen war auch A fortgesetzt worden[3], und nun, wohl um die Wende des 12. Jh.s, nahm man in Prüfening A wiederum zur Hand und ergänzte daraus P sowohl in seinem älteren Teil wie in seiner originalen Fortsetzung. Bevor dies aber geschah[4], war auch von P eine Abschrift angefertigt worden, die vom Jahre 1100 an noch durch eine, auch in den Ann. Scheftlar. maiores verwertete, besondere Quelle (X) ergänzt wurde. Wir erhielten also folgendes Stemma:

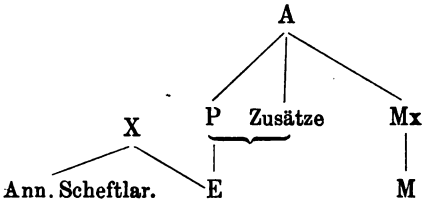

[1]) Damit dürfte auch die zwischen Bresslau und Dieterich geführte Erörterung über den Wert des Zusatzes zu 1032 (Polenfeldzug Konrads II.) endgültig zugunsten Bresslaus entschieden und der selbständige Wert der Nachricht gesichert sein; vgl. zur Sache zuletzt Holtzmann NA. 35, 95 ff. [2]) Wenn nämlich die Notizen von 1109—1253 wenigstens zum Teil noch zum ursprünglichen Bestande von Mx gehören; ihre Zusammensetzung ist sehr undurchsichtig, da sie sich, wie oben S. 266, N. 4 erwähnt, teils mit den Ann. Pruv. berühren, in der Hauptsache mit Zusätzen von P übereinstimmen, an einer Stelle aber auch dem ursprünglichen, originalen Wortlaut von P nahestehen: z. J. 1152 *Ratispona maximo conflagravit incendio*; doch ist dann in P von fünf, in M von sechs Klöstern die Rede. [3]) P hat ja auch nach 1130 noch Zusätze, die ihrem Charakter nach ganz mit den früheren übereinstimmen. [4]) Der einzige, auch in E wiederkehrende Zusatz von P ist der zum Jahre 1109, der, wie wir sahen, nicht aus A genommen ist.

Digitized by Google

Prüfen wir endlich, was die neugefundene Rezension an positiven Nachrichten über den Bestand von P hinaus enthält, und sehen dabei von der schon besprochenen Notiz zu 921 [1] ab, so erweisen sich als sachlich zutreffend nur noch die Angaben zu **1001** *Heinricus dux perrexit in Italiam* [2] — die einzige annalistische Notiz, die wir über diesen Zug besitzen —, sowie diejenige zu 1014 *Heinricus factus est imperator;* beide werden unbedenklich dem alten Bestande von A zugerechnet werden dürfen. Aber auch die Legende von der Weihe St. Emmerams durch Papst Formosus, die zum Jahre 898 verzeichnet ist, könnte schon im 11. Jh. im Umlauf gewesen sein [3] und somit auch in A ihren Niederschlag gefunden haben. Die größte Schwierigkeit bereitet auf den ersten Blick eine Notiz zu 1024, die von einem Böhmenzuge Konrads II. in diesem Jahre wissen will; allein die angeführten Einzelheiten lassen leicht erkennen, daß es sich dabei nur um eine Verwechslung mit dem zweiten Feldzug Heinrichs III. nach Böhmen handelt [4], und der ganze mit dem Relativpronomen *qui* an den Namen

---

Die Notiz zum Jahre 1103 über den Tod des Grafen Sigehard stammt dagegen, wie der Vergleich mit den Ann. Scheftlar. zeigt, aus X und hat nichts mit dem ähnlichen Zusatz von P zu 1104 zu tun.

[1]) Oben S. 262 mit N. 4. [2]) Vgl. DD. O III. n. 390; SS. 4, 768. [3]) Sie begegnet zuerst in einer gefälschten Dedikationsnotiz (SS. 15, 1094), die im 13. Jh. in einer damals durch Zusätze vermehrten Altaicher Hs. des Frutolf-Ekkehard (vgl. SS. 17, 362) verwertet wurde; die Entstehungszeit dieser Notiz läßt sich nicht genauer bestimmen, aber es liegt immerhin nahe, dabei an Othloh zu denken, der, wie man weiß, in den 50er und 60er Jahren des 11. Jh.s eine ganze Reihe von Fälschungen zum Ruhme seines Klosters in Szene setzte (vgl. v. Heinemann NA. 15, 338, Lechner NA. 25, 632) und der, ebenso wie die fragliche Dedikationsnotiz mit einer langen, den Akten der Triburer Synode von 895 (LL. 1, 561) entnommenen Liste von angeblich bei der Dedikation anwesenden Bischöfen ausgeschmückt ist, auch ein anderes Machwerk (DD. O I n. 457, vgl. Lechner a. a. O. S. 630) mit einer langen Bischofsreihe verzierte, die ebenfalls Synodalakten zu entstammen scheint; vgl. zu der Legende noch BM² n. 2013 (dazu Lechner S. 634) und Janner, Gesch. der Bischöfe von Regensburg 1, 260. [4]) Einen Böhmenzug Konrads II. schließt das Itinerar sowohl für 1024 wie für 1025 vollkommen aus (vgl. außer den DD. K II. Bresslau, Jahrbücher 1, 95; 353ff.); auch bestände dafür vor 1031 (Wipo cap. 29; Bresslau 1, 333) kein ersichtlicher Grund. Auf den Böhmenzug Heinrichs III. von 1041 (Steindorff, Jahrbücher Heinrichs III. 1, 106 ff., Bretholz, Gesch. v. Böhmen und Mähren S. 133ff.) deuten dagegen die Worte *cum tribus exercitibus* (vgl. Steindorff S. 106, N. 3) sowie die Angabe,

Digitized by Google

des Kaisers angefügte Bericht demnach nur durch ein Versehen — es läßt sich nicht sagen, in welchem Stadium — an die falsche Stelle geraten ist. So ist der inhaltliche, durch das Fragment vermittelte Gewinn recht gering, und nur die Einblicke, die es uns in die Geschichte der Regensburger Annalistik eröffnete, verleihen ihm neben der schon bisher bekannten Rezension einen gewissen selbständigen Wert.

daß der König nach fünf Wochen — Heinrich überschritt am 15. August die böhmische Grenze und Ende September kam der Friede mit Bretislaw zustande (MÜLLER, Itinerar Heinrichs III. S. 33; STEINDORFF S. 110) — nach Regensburg zurückgekehrt sei; vgl. MÜLLER S. 35 über Heinrichs dortigen Aufenthalt.

Digitized by Google

DIE SIEGEL LOTHARS III.

Von
FRITZ VON REINÖHL.

Vorbemerkung.

Aus der Bearbeitung der Diplome Lothars III. für deren Ausgabe in den Monumenta Germaniae sind die vorliegenden Ausführungen erwachsen. Ihr Zweck ist, alle mit der Besiegelung in Zusammenhang stehenden Fragen zu behandeln; auf Untersuchungen über Echtheit und Unechtheit der Diplome, die den jeweiligen Bearbeitern oblag, wird daher hier nicht eingegangen werden. Meine Darlegungen fußen auf den Beschreibungen der Originale durch deren Bearbeiter; ihre Beobachtungen wurden von mir an Hand der im Apparate der Wiener Abteilung befindlichen Abgüsse und Abbildungen sowie der in Betracht kommenden Reproduktionswerke überprüft und, wo es der Überblick über das gesamte Material ermöglichte und gebot, ergänzt.

Mit den Siegeln Lothars III. haben sich bereits J. SCHULTZE, Die Urkunden Lothars III. (Innsbruck 1905) und O. POSSE, Die Siegel der deutschen Kaiser und Könige von 751 bis 1913 (Dresden 1909—1913) zusammenhängend beschäftigt. SCHULTZES Ausführungen — ihm stand nur ein Teil der Originale zu Gebote — mußte vielfach, namentlich auch hinsichtlich der Scheidung der Siegeltypen entgegengetreten werden. POSSES Scheidung erwies sich als richtig.[1]

Da POSSE alle in Betracht kommenden Sammlungen Berlins und Münchens auswertete, wurde von einer nochmaligen Durchsicht dieser Abstand genommen. Ich habe daher in Anbetracht

[1]) Als POSSE sein großes Siegelwerk ausarbeitete, wurden ihm auf seine Bitte mit Zustimmung der Zentraldirektion seitens der Abteilung Mitteilungen über die ihr damals bekannten Lotharsiegel, namentlich von den ihr vorliegenden Fällen, in welchen S. n. 2 und Fälschungen vorkommen, gemacht, was aber dann im Text seiner Veröffentlichung nicht in der entsprechenden Weise zum Ausdruck gelangte. E. v. O.

Digitized by Google

des Umstandes, daß in Posse so leicht allgemein zugängliche Abbildungen zu Gebote stehen, bei der Beschreibung der Siegel nur Heffner, Die deutschen Kaiser- und Königssiegel (Würzburg 1875), mit der Sigle H und Posses Werk mit der Sigle P zitiert.

In der Gliederung des Stoffes schließe ich mich den einschlägigen Abhandlungen von K. Foltz und H. Bresslau im 3. und 6. Bande dieser Zeitschrift an.

Wachssiegel.

Ein fester Brauch der Stellung des Siegels bildete sich in der Kanzlei Lothars III. nicht aus; wohl aber führte das Streben nach gefälliger Raumverteilung auf größeren Blättern einzelne Schreiber zu bestimmten Gewohnheiten. Anno läßt für das Siegel einen breiten Streifen zwischen dem Kontext und den Unterschriftszeilen frei, in welchem das Siegel entweder rechts wie in St. 3227 oder in der Mitte wie in St. 3228, 3229 befestigt wurde. Dieselbe Anordnung wählte auch Ekkehard A, sobald ihm genügend Raum zu Gebote stand, wie es bei St. 3270, 3284, 3311, 3312, 3346, 3347 der Fall war[1]; ähnlich ging er auch bei St. 3271, 3296, 3343 vor.

Befestigung. Die Siegel Lothars III. sind mit Ausnahme jenes von St. 3329 durchgedrückt.[2] In den ersten Jahren Lothars III. scheint nur der Kreuzschnitt gemacht worden zu sein; Anno und Thietmar A wenden ihn an. Er scheint durch den Sternschnitt, der zum ersten Male im Juni 1130 in St. 3251 begegnet, verdrängt worden zu sein.[3] Bei dessen Ausführung wurde zunächst eine größere Anzahl von Lappen gebildet, bis stets abnehmend die Zahl von acht Lappen erreicht wurde, an der dann scheinbar festgehalten wurde.[4] Beim Kreuzschnitt scheinen die

[1]) In gleicher Weise auch St. 3299, 3313, 3342, die wohl Empfängerausfertigungen sind, aber der Zeit entstammen, da Ekkehard der Kanzlei vorstand. [2]) Über das eingehängte Siegel von St. 3259 siehe S. 282. Das angehängte von St. 3323 erklärt sich durch nachträgliche Befestigung an einer Nachzeichnung; vgl. hierzu Ficker, Beiträge 1, 281; Posse, Lehre von den Privaturk. 80 N. 1; Kaiserurkunden in Abb. Text 402; Posse 5, 217 N. 3. [3]) Nur einmal, in St. 3267 vom 10. April 1132, einer Empfängerausfertigung, tritt er wieder auf. [4]) Den Sternschnitt lassen 16 Orr. gut erkennen, die sich wie folgt auf die Schreiber verteilen: elf ganz oder zum Teil von Ekkehard A: St. 3271, 3273, 3311, 3312, 3333, 3335, 3336, 3340, 3343, 3346, 3347, zwei von Ekkehard A-Nachahmern St. 3289, 3320, zwei Empfängerhand St. 3251,

Digitized by Google

Lappen stets nach vorne umgebogen worden zu sein.[1] In gleicher Weise ging man zum Teil auch beim Sternschnitt vor[2], zum Teil aber wurde abwechselnd je ein Lappen nach vorn und einer nach hinten umgelegt.[3] Eine abweichende Führung des Schnittes zeigt St. 3230 für Pfäffers: einen an drei Seiten aus dem Pergament herausgeschnittenen Streifen. Dem unbekannten, ungeübten Schreiber darf wohl diese eigenartige Herstellung einer Öffnung für die Durchdrückung des Wachses zugeschrieben werden.[4]

In St. 3329, einem Mandat an den Erzbischof von Arles, liegt uns eine littera clausa vor; sie ist die älteste überlieferte, derart verschlossene Urkunde aus der königlichen Kanzlei.[5] Ihr Verschluß erfolgte in der Weise, wie sie der Stauferzeit bekannt ist.[6] Das trapezförmige, 57 mm lange, 143 bzw. 153 mm breite Pergamentblatt ist einmal der Höhe und zweimal der Breite nach gefaltet. In das so gefaltete Pergament sind zwei horizontale Einschnitte gemacht, durch die ein Pergamentstreifen gezogen war. Die Rückseite weist die vom Schreiber des Mandates geschriebene Adresse auf: *Arelatensi archiepiscopo.* Vom Siegel ist leider auch nicht eine Spur zu sehen; das gefaltete Mandat hat eine Höhenerstreckung von 30 mm und eine Breite von 55 mm. Das Siegel kann im Hinblick auf die Adresse somit nur auf der Rückseite aufgedrückt oder angehängt gewesen sein. Da angehängte Siegel noch nicht im Gebrauche standen und die überlieferten litterae clausae Friedrichs II., Heinrichs (VII.) und Konrads IV.[7]

3304, eines vereinzelte Hand St. 3303; von diesen weist St. 3271 vierzehn, St. 3273 dreizehn, St. 3320 zwölf, St. 3335, 3336, 3340, 3343, 3347 acht Lappen auf. St. 3311 hat zwanzig Lappen.

[1]) So bei St. 3227, 3241, 3242, 3267. [2]) St. 3311, 3335, 3343. [3]) St. 3271, 3273, 3320, 3336, 3340. [4]) St. 3232 weist links vom Siegel, aber noch unter der Schale, zwei Einschnitte im Pergament auf, wie sie zur Durchführung eines Pergamentstreifens gemacht wurden. Da Nadelstiche rings um das als Fragment auf uns gekommene Siegel den Versuch erkennen lassen, dieses durch eine Hülle zu schützen, ist wohl auch in jenen Schnitten ein Versuch zur Sicherung des vielleicht schon brüchigen oder bereits abgebrochenen Siegels zu erblicken. [5]) Die ältesten im Original überlieferten litterae clausae von Ludwig d. Fr. und Karl dem Kahlen ermöglichen keinen Schluß auf die Art des Verschlusses. Vgl. Erben UL. 182 N. 1 und Bresslau UL. 1², 66 N. 4. [6]) Das zeitlich nächststehende Beispiel ist St. 4531; siehe hiezu Schum, Kaiserurkunden in Abb. Text 416; Erben UL. 226, Bresslau UL. 1, 955 N. 4. [7]) Siehe Philippi, Zur Geschichte der Reichskanzlei 14, Erben UL. 226.

Digitized by Google

rückwärts aufliegende Siegel trugen, darf dies wohl auch für das vorliegende Stück angenommen werden.

Die Anbringung des Siegels erfolgte oft wenig sorgsam; es steht selten lotrecht, meist schief, in St. 3298 für Klarholz[1] sogar verkehrt; ja in St. 3230 stand das heute verlorene Siegel, wie die Abdrücke der Ränder des Siegels noch deutlich erkennen lassen, auf der Rückseite, obwohl auf der Schriftseite genügend Raum vorhanden war.[2]

Zur Siegelung wurde durchwegs ungefärbtes Wachs in den durch die wechselnde Mischung mit Pech und anderen Zusätzen sich ergebenden Farbenabstufungen verwendet.[3] Wie früher[4] begegnen auch unter Lothar III. Siegel, bei denen sich von dem gröberen, eigentlichen Siegelkörper eine für die Aufnahme des Stempelabdruckes bestimmte Platte aus besser zubereitetem Wachse abhebt.[5]

Von den Stempeln Lothars III. ist keiner überliefert.[6] Der erste und der dritte Stempel trugen, wie die Abdrücke im Wachs beweisen, eine Öse; mehrfach läßt sich auch der Abdruck eines durch diese Öse gezogenen Ringes oder einer Kette erkennen.[7] Randverzierungen scheint keiner der Stempel getragen zu haben.

Ob nach der Wahl Lothars III. zunächst ein vorläufiger Stempel gebraucht wurde, läßt sich nicht mehr feststellen, denn das erste überlieferte Diplom Lothars (St. 3227) ist fast zwei Monate nach der Wahl ausgestellt; sein Siegel ist verloren, dessen erkennbare Umrisse am Pergament zeigen den Umfang der Abdrücke des ersten nachweisbaren Stempels. St. 3228 trägt einen Abdruck dieses. Dieser Stempel läßt sich bis 2. Mai 1131 nachweisen[8] und taucht 1134 ausnahmsweise noch einmal in St. 3291 auf.[9] Ein zweiter

---

[1]) Hieraus zu schließen, daß kein königlicher Schreiber siegelte (Schultze, Die Urkunden Lothars III. [Innsbruck 1905] 53 N. 1), geht meines Erachtens zu weit. Über einen analogen Fall unter Heinrich V. (St. 3031) s. Bresslau NA. 6, 552. [2]) Gleichartig St. 3173; s. Bresslau a. a. O. [3]) Über das rotbraungefärbte Siegel von St. 3326 siehe S. 282. [4]) Siehe Sickel, Acta Karolinorum 1, 345 n. 8, Foltz NA. 3, 17 und Bresslau NA. 6, 552. [5]) St. 3248, 3282, 3294. [6]) Über den angeblich verworfenen Siegelstempel siehe S. 284. [7]) Für S. 1 bei St. 3228, 3229, 3234, 3244, 3249, für S. 3 St. 3282, 3286, 3308, 3309. [8]) St. 3264. [9]) Über dieses D. vgl. vornehmlich Bernhardi, Lothar III. 552 N. 19 und Schultze a. a. O. 14 N. 1, 29. Die Echtheit des D., das vom 25. Jänner 1134 datiert ist und im Gegensatz zu dem der Zeit entsprechend den Kaisertitel aufweisenden Protokoll das Königssiegel

Digitized by Google

in der Königszeit Lothars verwendeter Stempel begegnet zum ersten Male sicher in St. 3268 vom Jahre 1132. Ob diese beiden Stempel jemals nebeneinander verwendet wurden, wissen wir nicht. Allerdings trägt auch allem Anschein nach die mit 7. Februar 1131 datierte Riechenberger Fälschung St. 3256 C[1] S 2. Da sich nur feststellen läßt, daß dieser Fälschung eine im Stift Riechenberg vorhandene glaubwürdige Aufzeichnung vom Jahre 1131 vorlag, gegen die Vorlage eines echten Diploms, von dem das Siegel stammen könnte, aber gewichtige Bedenken sich geltend machen, muß die Frage offen gelassen werden, ob dieser zweite Stempel schon 1131 in Gebrauch stand. Wir wissen auch nicht, ob nach St. 3268 der erste Stempel noch verwendet wurde; die folgenden Originale der Königszeit, deren Siegel erhalten sind (St. 3269, 70), haben das Gepräge des zweiten Stempels.

Schultzes Scheidung dreier Königsstempel[2] trifft, wie bezüglich St. 3246 bereits Posse erwiesen hat[3], nicht zu. Die Details der betreffenden Siegel[4] stimmen durchaus mit den Abdrücken des ersten Stempels überein; die scheinbaren Abweichungen erklären sich durch Schrumpfen des Wachses, Verrückung des Stempels während der Prägung und — bei St. 3253 — durch Übertragung einer echten beprägten Platte auf eine Fälschung.

In der Kaiserzeit Lothars III. wurde nur ein Stempel verwendet.[5]

Zeitpunkt der Besiegelung. Die Besiegelung erfolgte, wie jene Fälle bezeugen, in denen das Siegel Teile des Eschatokolls bedeckt[6] oder diesen sehr nahe steht[7], in der Regel zweifel-

trägt, ist nicht zu bezweifeln. Die Besiegelung muß nach der Niederschrift erfolgt sein, da die letzte Zeile des Kontextes, die keinen gezwungenen Duktus zeigt, nur 12 mm vom Siegelrande absteht. Eine ursprüngliche Befestigung des Siegels läßt sich auf Grund des Befundes weder erweisen, noch widerlegen. Es kann, wie Schultze a. a. O. 14 N. 1 vermutete, eine Verwendung des alten Königsstempels in Ermangelung des kaiserlichen vorliegen. Die Tatsache aber, daß der erste Stempel hier begegnet, zusammengehalten mit der rechtlichen Bedeutung des Siegels legt die Annahme näher, daß hier ein echtes Siegel nachträglich befestigt wurde.

[1]) Ich folge bezüglich der Bezeichnung der drei Ausfertigungen dieses D. den von Klinkenborg in der Zs. des Hist. Ver. f. Niedersachsen 1899, 109ff. gewählten. [2]) a. a. O. 50ff. [3]) a. a. O. 5, 24. [4]) St. 3234, 3240, 3246, 3253, 3291. [5]) Genaue Nachweise über die Verwendung der einzelnen Stempel siehe bei der Siegelbeschreibung S. 276ff. [6]) So die Rekognition St. 3288, 3311; Rekognition und Signumzeile St. 3342; Datierung St. 3234, 3251, 3262, 3270, 3312. [7]) St. 3242, 3340.

Digitized by Google

los als letzter Akt. Nur in ganz wenigen Fällen läßt sich erkennen, daß die Besiegelung vor der Niederschrift des Eschatokolles erfolgte. Auf St. 3304 verwies bereits SCHULTZE[1], der auch der Meinung Ausdruck gab, daß eine Nachtragung der Zeugen erfolgte.[2] Die Zeilen der Zeugenreihe sind wohl enger; aber es waren nicht mehr genügend Zeilen vorgezeichnet und es stand die Größe der Schrift im Gegensatz zum vorhandenen Raum, so daß sich der Schreiber allmählich diesem anzupassen versuchte. Die Signumzeile — mit Ausnahme des Wortes *invictissimi*, das durch einen breiten Raum von ihr getrennt ist, in den einst das heute fragmentarische Siegel hineinragte — und die Rekognitionszeile standen allem Anschein nach auf dem Pergament, ehe das Siegel aufgedrückt wurde. Beide, namentlich die letztere, führten einst so nahe an das Siegel heran, daß sie wohl kaum zu einer Zeit geschrieben werden konnten, da das Siegel schon aufgedrückt war. Das Wort *invictissimi* ist sicher erst nach der Besiegelung geschrieben worden; die Lage der Buchstaben und deren Formen zeigen, daß es mit stark rechts gewandter Hand geschrieben wurde. Hinsichtlich der Datierung ist ein sicherer Schluß nicht möglich; sie erweckt allerdings den Eindruck, daß der Schreiber, als er sie schrieb, dem Siegel auswich; ebensogut aber wäre dessen Bedachtnahme auf den für das Siegel nötigen Raum denkbar. Ob in St. 3358 und St. 3313 Besiegelung vor Niederschrift des Eschatokolles erfolgte — in jenem weist die Datierungszeile einen freien Raum für das Siegel auf, in diesem stehen die in einer Zeile befindliche Signum- und Rekognitionszeile weit voneinander ab, wobei der Abstand der links stehenden Signumzeile vom Siegel größer ist, als der der rechts stehenden Rekognitionszeile — oder ob in ihnen Blankette zu erblicken seien — beide sind vom Empfänger geschrieben —, läßt sich nicht entscheiden.[3]

Hinsichtlich St. 3228 hat sich SCHULTZE sichtlich geirrt[4], da weder seine Beobachtung, daß Rekognition und Datierung unterbrochen seien, zutrifft, noch sonst der graphische Bestand die Annahme der Besiegelung vor Niederschrift des Eschatokolles rechtfertigt.

St. 3298 wurde von PHILIPPI[5] als Blankett angesprochen; als Begründung dieser Ansicht führt er aus, daß die Signumzeile vor

[1]) a. a. O. 53. [2]) a. a. O. 54 N. 2 u. 106. [3]) Über die Details beider Diplome siehe die Vorbemerkungen in der Ausgabe der M. G. Vgl. hiezu auch SCHULTZE a. a. O. 53. [4]) a. a. O. 53. [5]) Die Kaiserurkunden der Provinz Westfalen 2, 288.

Digitized by Google

dem Kontext auf dem Blatte stand, da dieses vor der Beschreibung gefaltet war, wie die Entfernung der mit dem Worte *Caluerlage* beginnenden Zeile von der vorhergehenden und die auf der Falte gebrochenen Oberlängen dieser bewiesen, daß die darauffolgenden Zeilen enger geschrieben seien und daß die Datierung in drei Zeilen untereinander links vom Siegel geschrieben sei. Dagegen ist zu bemerken, daß das verwendete Blatt unliniert ist, der Schreiber jedoch durchschnittlich gleichbleibende Entfernungen der Zeilen einhält, von der auch die Abstände der drei letzten Zeilen des Kontextes nicht abweichen. Die Datierung hinwiederum kann nur vor der Besiegelung geschrieben worden sein; denn wäre das Blatt schon besiegelt gewesen, so hätte der Schreiber die Datierung, die bis knapp an das Siegel reicht, nur schreiben können, wenn er seine Hand auf das Siegel gelegt hätte. Die Spuren dieser gekünstelten Handhaltung müßten in Verzerrungen der Buchstaben zutage treten. Die Verwendung eines gefalteten Blattes, die verkehrte Stellung des Siegels locken ja zur Annahme eines Blankettes; Unregelmäßigkeiten in der Besiegelung aber kennen wir in der Kanzlei Lothars III. Ein sicheres Blankett ist, wie schon FICKER[1] und SCHULTZE[2] erkannt hatten, St. 3244 für Mallersdorf. Anführen möchte ich nur noch, daß die oberhalb des Siegels liegenden Zeilenteile, je näher die Schrift dem Siegel rückt, in der Gestaltung der Buchstabenformen — namentlich der Ober- und Unterlängen — deutliche Spuren gekünstelter Handhaltung zeigen, die auch stellenweise ein Verlassen der Zeilen bedingte. An jenen Stellen, wo das Siegel die Zeilen unterbricht, sind diese so nahe geführt, als es eben möglich war, links vom Siegel ist der Abstand größer als rechts.[3]

Beschreibung.

1. H. 42 P. 1.

Dm. 85 mm. Der König in ganzer Figur, sitzend, streng symmetrisch. Schematischer, spitzovaler Kopftypus; bartlos. Auf dem Haupt eine halbkugelförmige, oben mit einer Edelsteinblume

[1]) Urkundenlehre 2, 193. [2]) a. a. O. 53. [3]) St. 3231, das FICKER UL. 2, 193 und SCHULTZE a. a. O. 54 als Blankett ansprachen, ist eine Fälschung; siehe HIRSCH in MJÖG. Ergbd. 7, 552 ff. und später die Vorbemerkung in der Ausgabe der M. G. Bezüglich St. 3232 folge ich gegen SCHULTZE a. a. O. 20, 46, 49, 53, der Blankett annahm, SCHUM, Kaiserurkunden in Abb. Text 119.

Digitized by Google

und seitlich mit lilienförmigen Zieraten[1] geschmückte Krone. Enganliegendes Untergewand; faltenreicher über der rechten Schulter mit einer Spange geschlossener Mantel, vor der Brust herabhängender Bausch; beide etwas über die Hälfte der Unterschenkel herabreichend. Beide Arme erhoben; in der rechten Hand auf den Thronsitz aufgestützt das in eine Lilie endigende Szepter, deren Blätter als hohle Schleifen dargestellt sind, in der linken Hand der Reichsapfel mit gleicharmigem Kreuz. Füße auf einem Fußschemel auseinandergespreizt aufruhend, mit Schuhen bekleidet. Niedriger, rechteckiger Thron ohne Rückenlehne, oben und unten Fries mit Kreisen, seitlich vertikale Stabprofile, in der Fläche beiderseits der Beine je eine Bogenöffnung. Dünnes Sitzkissen. Umschrift, oben in der Mitte beginnend: + . LOTHARIVS . DEI . GRATIA . TERCIVS . ROMANORUM . REX.

Abbildungen: HEFFNER, Taf. III n. 30, Mon. graph. V, 8 (St. 3228), Kaiserurk. in Abbild. VI, 3 (St. 3229), VI, 4 (St. 3232), VI, 6 (St. 3262), VI, 7 (St. 3263), POSSE I T. 20, 1 (St. 3234), I T. 20, 2 (St. 3253).

Vorkommen: St. 3228, 3229, 3358, 3232, 3234, 3238, 3239, 3240, 3242, 3244, 3246, 3249, 3251, 3353, 3258, 3262, 3264, 3291.

Nachweisbar vom 20. November 1125 bis 1134 nach Jänner 25.[2]

2. H. — P. 2.

Dm. 85 mm. Darstellung wesentlich gleich S 1, leichte Unsymmetrien. Unterschiede: Krone hat rechts und links in zwei abhängenden Perlen endigende Ziergehänge. Der Mantel wird vorne an der rechten Schulter durch eine Spange zusammengehalten; der den Hals umschließende Teil des Mantels ist stärker hinaufgeschoben, ein Teil des rechten Oberarmes wird von ihm bedeckt. Der Saum des Mantels fällt in breiteren Querfalten, als S 1 sie zeigt, in den Schoß und ist über den linken Oberschenkel geschlagen. Saum des Untergewandes pelzverbrämt. Der Daumen der linken Hand steht dem Körper näher als in S 1. Thron reicher gestaltet, obere und untere Kante profiliert ausladend, keine Friese, die seitlichen Stäbe mit Schaftringen, in der Fläche zwei Reihen von Rundbogenöffnungen, in der oberen je eine

[1]) Nach SCHULTZE a. a. O. 51 irrig Haarbüschel. [2]) POSSE, dem nicht das ganze Material zu Gebote stand, hat 5, 193 daher abweichende Zeitgrenzen.

Digitized by Google

beiderseits der Gestalt, in der unteren deren fünf, je zwei links und rechts der Beine, eine zwischen diesen. Die Fußbank ragt weniger vor. Das Sitzkissen ist breiter und dicker. Umschrift zwischen zwei konzentrischen Kreisen[1] oberhalb des Kopfes beginnend: + LOTHARIVS ○ DEI ○ GRATIA ○ TERCIVS ○ ROMANORVM ○ REX

Abbildungen: Posse II T. 48, 4 (St. 3256 C)[2], II T. 48, 5 (St. 3268), IV T. 74, 4 (St. 3269), IV T. 74, 3 (St. 3270).[3]

Vorkommen: St. (3256 C?), 3268, 3269, 3270.

Nachweisbar von (7. Februar 1131?)[4] 1132 vor 13. Mai bis 1. Oktober 1132.

3. H. — P. 3.

Dm. 85 mm. Darstellung wesentlich gleich S 1. Unterschiede: Die Krone weist links und rechts Zieraten in Lilienform auf[5], an welchen Ziergehänge befestigt sind, die in vier abhängenden, kreuzförmig gestellten Perlen endigen. Saum des Untergewandes pelzverbrämt. Szepter als knorriger Stab dargestellt, dessen Dreiblatt von vollen Blättern gebildet. Sitzpolster etwas dicker. Umschrift oberhalb des Kopfes beginnend: + LOTHARIUS · DEI · GRATIA · III · ROMANORVM IMPR. AUG.

Abbildungen: Gatterer, Praktische Diplomatik Taf. 3 (St. 3297), Kaiserurk. in Abbild. VI, 8 (St. 3298), VI, 9 (St. 3311), Posse I T. 20, 4 (St. 3299).

Vorkommen: St. 3282, 3284, 3285, 3286, 3288, 3294, 3295, 3296, 3297, 3298, 3299, 3300, 3303, 3304, 3308, 3309, 3310, 3311, 3312, 3313, 3317, 3323, 3324, 3331, 3333, 3334 a.[6]

Nachweisbar von 19. Juli 1133 bis 9. Oktober 1136.

---

[1]) Posse 5, 24 ist der äußere Kreis entgangen, er läßt sich bei St. 3268 und 3270 deutlich erkennen. [2]) Von den drei Exemplaren von St. 3256 trägt vermutlich St. 3256 C das echte Siegel, siehe hierüber S. 283. Die Echtheit von St. 3268 wird die Ausgabe der DD. Lothars erweisen. [3]) Von Posse 5, 24 verwechselt, wie die im Apparat der Wiener Abteilung erliegenden Photographien erkennen lassen. [4]) Vgl. hiezu S. 274. [5]) Posse 5, 24 gibt an, daß die Krone mit drei Lilien geschmückt sei. Das ist nicht richtig, da die Krone oben mit derselben Edelsteinblume geziert ist wie in S 1 (besonders deutlich auf dem Siegel von St. 3309 erkennbar). Schultze a. a. O. 52 will an Stelle der Lilien Haarbüschel erkennen. [6]) Vom Siegel von St. 3346 ist zu wenig erhalten, um es sicher zu bestimmen. Die im Chartularium Vandenberghense (Cod. 188 der Univ.-Bibl. Lüttich) gegebene Beschreibung der Siegel von St. 3289 und 3316 ist recht knapp, aber mit S 3 vereinbar.

Digitized by Google

Metallsiegel.

Für drei Diplome Lothars III. läßt sich die Besiegelung mit Goldbulle nachweisen, doch leider ist von deren zwei nicht mehr als die Kunde und die Spuren, die ihre Befestigung am Pergamentblatte hinterließ, auf uns gekommen. Es sind dies die Bullen der Diplome St. 3352 für das Bistum Ascoli und St. 3353 für die Abtei Stablo.

Daß jene mit einer Goldbulle besiegelt war, erweisen die in der Plica vorhandenen Einschnitte und die Worte eines Transsumptes von 1251 *prout in ipso privilegio inveni sigillato sigillo aureo integro et illeso.*[1]

Bei dieser lassen Löcher in der Plica und Reste einer grauen Schnur die Besiegelungsart erschließen; Quix gibt zudem an, daß das Original mit einer Goldbulle versehen war, die er beschreibt.[2] Diese Beschreibung stimmt mit dem überein, was das Bruchstück der Goldbulle von St. 3354 für das Kloster Monte Cassino erkennen läßt.[3]

Dieses Diplom ist in zwei Niederschriften überliefert, die lose überlieferte Goldbulle gehört dem von Hirsch als Original erkannten Exemplar an, wie er aus den noch erhaltenen Resten der als Befestigungsmittel dienenden gelben Hanfschnur bei Bulle und Pergamentblatt feststellen konnte.[4]

Die schon im 18. Jahrhundert nur mehr als Fragment erhaltene Bulle ist aus dünnem Goldblech gearbeitet. Die Hanfschnüre durchlaufen sie in einem Goldröhrchen, an welchem ein Goldreif befestigt ist, der so hoch wie die Bulle ist; der zwischen diesem Reifen und den Goldplatten der Bulle gelegene Raum war mit Wachs ausgefüllt, wie die noch vorhandenen, die Abdrücke der Bulle aufweisenden Wachsteile erkennen lassen.[5]

Die Schnüre der Bullen wurden durch in die Plica der Diplome gemachte Löcher oder Einschnitte gezogen.

---

[1]) Abschrift des Transs. im liber Quinternone in der Stadtbibl. zu Ascoli fol. 191 f. [2]) Quix, CD. Aquensis (Aachen 1840) 76 n. 102. [3]) Als Ordinalzahl aber gibt er fälschlich II an. [4]) Siehe hierüber später die Ausgabe der M. G. [5]) Die technische Arbeit stellt sich etwas anders dar, als sie Philippi, Zur Gesch. der Reichskanzlei und Posse a. a. O. 5, 141 an den Bullen Heinrichs IV., Friedrichs I., Friedrichs II. und Konrads IV. beobachteten.

Digitized by Google

Beschreibung.[1]

R. B. — H. 44 P. 4.

Dm. 58 mm. Höhe 8 mm. Vorderseite: Brustbild des Kaisers en face innerhalb eines dreitürmigen Mauerwinkels. Der Kaiser ist bartlos, mit einem oberhalb der Handgelenke und des rechten Ellenbogens durch ornamental gezierte Reifen geschmückten Untergewand und einem über dieses in reichen Falten herabfallenden, an der rechten Schulter durch eine Spange zusammengehaltenen Mantel bekleidet. Auf dem von der Brust herabhängenden Bausch ein Perlenschmuckstück. Auf dem Haupt die Krone mit einfachem, ornamentierten Reif, am Scheitel mit der Edelsteinblume und seitlich durch je eine Kugel geziert, von welchen an Perlenschnüren vier kreuzförmig gestellte Perlen herabhängen. In der rechten Hand hält er den Reichsapfel mit Knauf und Kreuz, in der linken das in einen Knauf mit aufgesetztem Dreiblatt endende, unten durch einen Knauf abgeschlossene Szepter.

Dreitürmiger Mauerwinkel. Zweigeschossige Architektur mit querlaufenden Gesimsen, das oberste Gesims doppelt, Zinnenaufsatz. Die Türme mit Diensten in den Ecken, Rundbogenfenster, ausladendes Gesims, Falthaube und Knopf.

Legende oben in der Mitte beginnend: + LOTHARIVS ○ DEI ○ GRA[TIA ○ III ○ ROMANOR, ○ IMPR ○ AV]G

Rückseite: Ecke einer dreireihigen Quadermauer mit Zinnenbekrönung, in der Mitte hohes Rundbogentor mit Hohlkehle und dreifachem Zinnenaufsatz. Die rechteckigen, mit Bändern versehenen Flügel weit geöffnet. Dahinter fünftürmige Kirche. Fassade mit zwei gekehlten Rundbogen, Gesims und kleinem Dach. Zwei seitliche Türme, zweigeschossig, im unteren Geschoß hoher Blendrundbogen, ausladendes Gesims, gefaltete Haube und Knauf. Zwischen den beiden Türmen sichtbar die oberen Teile der übrigen drei Türme mit der gleichen Bekrönung. Auf dem mittleren erhöhten Kreuz mit verbreiterten Enden.

Auf den Türmen von rechts nach links je ein Buchstabe des Wortes AVREA, in der Lichte des Tores untereinander jene des Wortes ROMA. Umschrift oben in der Mitte beginnend: + RO[MA CAPVT MVNDI REGI]T ORBIS FRENA ROTVNDI.

[1]) Etwas mehr als das Fragment läßt eine Nachzeichnung der Bulle von St. 3354 in dem dem 18. Jh. entstammenden hs. Codex diplomaticus Casinensis des Castriola Bd. 2 erkennen.

Digitized by Google

Abbildungen: MURATORI Ant. Ital. 3, Sp. 97, 98[1]; POSSE I T. 20, 5—6.

Vorkommen: St. 3353, 3354.

Nachweisbar vom 18. August 1137 bis 22. September 1137

Kaiserin Richinza.

Bevor sich Lothar III. im November 1136 der Regelung der norditalienischen Angelegenheiten zuwandte, hatte er seine Gemahlin *pro iustitia facienda*, wie St. 3342 angibt, nach Reggio entsendet.[2] Von den dieser Tätigkeit Richenzas als Vertreterin des Kaisers im Hofgericht entsprungenen Urkunden sind zwei überliefert, eine vom 1. November 1136 für Reggio leider nur in einer dem Ende des 12. Jh.s entstammenden Kopie und eine vom Anfang Dezember des gleichen Jahres für denselben Empfänger im Original. Ob die erste besiegelt war, läßt sich heute nicht mehr feststellen; die zweite trug einst ein heute leider verlorenes Siegel. Es war unterhalb des Kontextes in der Mitte des Pergamentblattes mit Hilfe eines Kreuzschnittes, dessen Lappen nach hinten umgelegt sind, befestigt und deckte einen Teil des Schlußprotokolls.

Ob dieses Siegel ein Siegel Lothars gewesen ist, oder ob Richinza wie die Gemahlinnen Heinrichs II., Heinrichs III. und Heinrichs V. Kunigunde, Agnes und Mathilde hier ein eigenes Siegel verwendete[3], läßt sich nicht erschließen. Der erhaltene Abdruck der Ränder des Siegels mit einem Durchmesser von 10 cm ist mit Lothars Siegel vereinbar.

Fälschungen.

Das Diplom St. 3247 für Prüfening hat H. HIRSCH, der sich nach SCHULTZE[4] eingehendst hiemit beschäftigte, als eine dem ersten Viertel des 13. Jh.s entstammende Fälschung erwiesen.[5]

Das an gelbgrünen, durch zwei rechts unten in der Plica gemachte Löcher gezogenen Seidenschnüren hängende Siegel stellt sich entsprechend der angeblichen Entstehungszeit als Königssiegel dar. Deutlich hebt es sich als Fälschung von den echten Siegeln durch fünf- statt dreiblättriges Szepter, Fehlen der Punkte

[1]) MURATORI gibt, wie die Gestalt des Fragmentes erkennen läßt, eine Abbildung von St. 3354, nicht, wie SCHULTZE a. a. O. 52 meint, eines anderen Exemplares. [2]) Vgl. hiezu FICKER UL. 1, 326; 3, 158f. u. 291f. sowie BERNHARDI Lothar III. 654. [3]) Siehe POSSE a. a. O. 5, 18, 21 und 24. [4]) a. a. O. 110ff. [5]) MJÖG. 29, 7ff.

Digitized by Google

zwischen den Worten der Legende, C statt T in GRACIA und von S 1 auch durch unziales E in TERCIVS ab.[1]

Als Vorlage hat zweifelsohne, wie auch H. HIRSCH annahm[2], das echte Siegel des Diploms St. 3358 gedient, das HIRSCH als Vorlage der Fälschung gekennzeichnet hat. POSSES Ansicht[3], daß es nach einem Abdruck des zweiten Stempels gemacht worden sei, trifft nicht zu, denn das Siegelbild stimmt in den Einzelheiten mit S 1 überein.

Das Diplom St. 3259 für St. Johann in Lüttich wird die Ausgabe der Diplome Lothars als ein zwar von einem Zeitgenossen geschriebenes, aber bezüglich der Anerkennung durch die Kanzlei unsicheres Stück kennzeichnen. Leider ist das Siegel abgefallen und nun verloren. Es war nicht vorne, sondern, da ein zu kleiner Raum ausgespart worden war, rückwärts eingehängt und war, wie sich dies in Lütticher Bischofsurkunden öfter findet[4], durch zwei kreuzweise durch das mit einer kleinen Pergamentscheibe verstärkte Urkundenblatt durchgezogene Pergamentstreifen befestigt gewesen. SCHUBERT wollte aus diesen Gründen allein schon eine Besiegelung in der Kanzlei verneinen. Dies ist meines Erachtens nicht zulässig, denn Raummangel führte, wie erwähnt, zur Anbringung des Siegels auf der Rückseite und Vorbereitung des Blattes zur Besiegelung durch die Partei vermag die eigenartige Befestigung vollauf zu erklären. Weitaus auffälliger aber ist der große Durchmesser der Ränder des Siegelabdruckes auf der Rückseite des Pergamentes, der eine von Abdrücken echter Siegel nie erreichte Länge von 125 bis 130 mm hat; es wäre somit gerade ein eingehängtes Siegel mit einem außergewöhnlich großen, also sehr schweren Wulst versehen worden; dies läßt meines Erachtens eher auf Übertragung eines echten Siegels oder, was mir, da ein in Betracht kommendes Diplom nicht bekannt ist, wahrscheinlicher scheint, eben auf Anbringung eines falschen Siegels schließen.

Einen eigenartigen Fall stellt St. 3326 für Waulsort dar. Wie in der Ausgabe der DD. nachgewiesen werden wird, ist es eine 1151/2 enstandene Fälschung, die aber das echte Kaisersiegel trägt. Für dieses wurde gleich den Siegeln zeitlich nahestehender Urkunden des Klosters rotbraunes Wachs verwendet. Ob es mit solcher Geschicklichkeit von einer nicht mehr erhaltenen Urkunde über-

[1]) Abbildung bei POSSE 2, 48, 1. [2]) a. a. O. 16. [3]) a. a. O. 5, 117. [4]) Siehe hierüber und auch über die Besiegelung von St. 3259 H. SCHUBERT, Eine Lütticher Schriftprovinz (Marburg 1908) 105ff.

Digitized by Google

tragen wurde, daß wir keine Spur dieses Vorganges mehr wahrnehmen können, oder ob Wibald von Stablo der echte Stempel zur Verfügung stand, läßt sich nicht entscheiden.[1]

In den drei Exemplaren des D. St. 3256 für Riechenberg liegen nach der Bearbeitung für die Ausgabe der DD. Lothars III. aufeinanderfolgende Fälschungen auf Grund einer echten Vorlage vor. Alle sind besiegelt. Die drei Siegel, von welchen jenes von St. 3256 A mit eigener Wachsschicht für das Siegelbild am stumpfsten ist, weisen den S 2 auf. Die Abbildungen Posses trügen. Unterschiede, die diese erkennen zu lassen scheinen und von denen ich namentlich die lineare Gestaltung in St. 3256 A gegenüber der plastischen der beiden anderen, die schiefwinklige Linienführung des Thrones in St. 3256 B und C, Abweichungen in den Maßen und verschiedene Lagerung der Buchstabenschäfte der Legende anführen will, erklären sich durch Verzerrungen, welche die unebenen Bildflächen bei der photographischen Aufnahme verursachten.[2] Allerdings ist in St. 3256 A der Punkt nach ROMANORVM, den die echten Siegel aufweisen, nicht zu erkennen und scheint in St. 3256 B und C ein gerundetes Zierglied den vertikalen Kreuzarm mit der Weltkugel zu verbinden. Diese Abweichungen aber können sehr leicht durch den Überlieferungszustand bedingt sein und reichen nicht aus, um einen abweichenden Typus festzustellen. Die Zahl und Art der Übereinstimmungen der Einzelheiten mit den echten Siegeln ist zu groß. Dennoch ist es nicht wahrscheinlich, daß alle drei Siegel echt sind; man hätte außer der Vorlage noch zwei andere Urkunden ihres Siegels berauben müssen; viel wahrscheinlicher ist es doch, daß eines dieser echt ist, während die zwei anderen mit einer abgegossenen Matrize hergestellte Fälschungen sind. Welches Siegel ist aber das echte? Nur ein Wahrscheinlichkeitsschluß ist hier möglich. Die jüngste dieser Fälschungen ist St. 3256 C, das heißt dieses erschien dem Kloster zuletzt als das rechtlich Wichtigste. Es liegt somit nahe, daß man schließlich auf diesem das echte Siegel an-

[1]) Vgl. Sackur in Zs. f. Gesch.-Wissenschaft 2, 63 und Oppermann, Rheinische Urk.studien 1, 209 ff. [2]) I, T. 482, 2—4. Die Siegel der drei Exemplare waren von H. Prof. von Ottenthal eingehend untersucht worden. Als dann durch Posses Abbildungen mehrfach neue Fragen auftauchten, hatte H. Prof. A. Hessel die Liebenswürdigkeit, die Siegel nochmals zu überprüfen, wofür ihm auch an dieser Stelle aufrichtig gedankt sei.

Digitized by Google

brachte, während man die beiden anderen Ausfertigungen mit Fälschungen versah. Hiemit läßt sich gut vereinen, daß gerade deren Siegel die schärfste Prägung zeigt.

Die Siegelsammlung der Numismatischen Gesellschaft in Dresden und die Roemer-Büchnerische Sammlung des Münz- und Medaillenkabinettes in Wien besitzen je einen galvanoplastischen Abguß der gleichen Vorlage [1]; beider Herkunft ist völlig unbeglaubigt. Gegen Posse, der hierin einen Abdruck eines wegen Fehler in der Legende verworfenen Stempels erkennen wollte [2], pflichte ich Wibel bei, der mit Recht gestützt auf die schlechte, im wesentlichen einem echten Siegel, nämlich S 8 nachahmende Arbeit und die unbeglaubigte Überlieferung darin ein gefälschtes Siegel erblickt.[3]

[1]) Abgebildet nach dem Dresdener Gipsabdruck von Posse 1, T. 20, 3. Auch bei Heffner 5, 31. Die galvanoplastische Kopie in Wien ist n. 34 der genannten Sammlung; s. hiezu Roemer-Büchner, Die Siegel der deutschen Kaiser, Könige und Gegenkönige (Frankfurt a. M. 1851) 10 u. 28, der das Stück als Kopie eines echten Siegels bezeichnet. [2]) a. a. O. 1, 16 und durch Wibels Einwand etwas zurückhaltender 5, 117. [3]) NA. 35, 253.

Digitized by Google

DIE KREUZZUGSBULLEN EUGENS III.

Von

ERICH CASPAR.

Über den Ursprung des zweiten Kreuzzugs, d. h. über die Frage, ob Papst Eugen III. oder König Ludwig VII. von Frankreich die erste Anregung zu ihm gegeben haben, ist in den 70er und 80er Jahren des vorigen Jahrhunderts ein lebhafter gelehrter Streit geführt worden. Die Entscheidung hängt an der Datierung zweier Papstbullen, die, nahezu gleichen Wortlauts, am 1. Dezember in Vetralla die eine, am 1. März in Trastevere die andere, ausgestellt sind. Daß die letztere zum 1. März 1146 gehört, ist nach dem Itinerar Eugens III. und aus sachlichen Gründen sicher. Die erstere paßt in das Itinerar nur zu 1145, und so ist sie denn auch schon von JAFFÉ in seinen Papstregesten[1] eingereiht worden; sachlich sind aber in der Literatur mannigfache Bedenken gegen diesen Ansatz erhoben worden: er würde involvieren, daß der Papst das erste Wort in der Kreuzzugssache gesprochen hat. Aber ODO VON DEUIL[2], die wichtigste darstellende Quelle, berichtet allein von einem Kreuzzugsentschluß, den König Ludwig auf einem Weihnachtsreichstag in Bourges 1145 bekanntmachte, und nicht von einer vorangegangenen päpstlichen Bulle. Eugen hätte nach dieser Darstellung erst, nachdem man von französischer Seite an ihn herangetreten war, seinerseits einen Aufruf zum Kreuzzug (der in der Märzbulle vorliegt) erlassen. Ebenso schildert, mit geringen Abweichungen, auch OTTO VON FREISING[3] den Verlauf der Dinge. Aber er gerade setzt in die Märzereignisse hinein den Bullentext mit dem Dezemberdatum, für den er die einzige Überlieferung darstellt, während für den anderen mehrere handschriftliche Überlieferungen vorliegen.

[1]) J.-L. 6177. [2]) De Ludovici VII. profectione in Orientem lib. I (MIGNE 185, 1206—7). [3]) Gesta Friderici lib. I c. 36 ed. SIMSON p. 55.

Digitized by Google

Dieser etwas verwickelte Tatbestand hat nun eine Fülle von Argumentationen für und wider das Datum des 1. Dezember 1145 gezeitigt. Als herrschende Meinung hat sich in den führenden Werken, bei GIESEBRECHT[1], in der Neubearbeitung der Papstregesten von LÖWENFELD[2] und in den Jahrbüchern Konrads III.[3] ein Festhalten am 1. Dezember 1145 durchgesetzt.[4] Die Mehrzahl der Spezialuntersuchungen von KUGLER[5], NEUMANN[6], VON KAPHERR[7], VACANDARD[8] sprechen sich dagegen für den 1. Dezember 1146 aus, wenngleich die Einreihung in das Itinerar zu diesem Jahre große Schwierigkeiten bereitet[9] und ein positives sachliches Argument für eine solche Neuausfertigung nicht beigebracht werden kann. KUGLER[10] und VACANDARD[11] haben ihre Opposition zwar nachträglich halbwegs aufgegeben, aber doch nur bis zu einem non liquet, unter Aufrechterhaltung ihrer Gegenargumente. Die Streitfrage ist bis heute noch nicht befriedigend gelöst. Das beweist am besten die letzte Spezialuntersuchung von COSACK[12], die einer Entscheidung über die Datierung der Bullen Eugens vorsichtig aus dem Wege geht.

Alle bisherigen Erörterungen der Frage arbeiten vorzugsweise mit abseitsstehenden, zum Teil weit hergeholten Quellenzeugnissen, mit Wahrscheinlichkeitsgründen, argumentis ex silentio oder gar, wie KUGLER von der einen, HÜFFER von der anderen Seite, mit psychologischen Analysen des Charakters Eugens III. Ich gedenke nicht, in diesen Bahnen das Für und Wider nochmals zu erwägen. Mir scheint, das kritische Problem ist bisher am verkehrten Ende angefaßt worden. Angesichts der beiden fast gleichlautenden

[1]) Gesch. d. deutschen Kaiserzeit 4[2], 473. [2]) J.-L. 8796. [3]) BERNHARDI 2, 519 N. 38. [4]) Mit der herrschenden Meinung gingen PFLUGK-HARTTUNG in Forsch. z. d. Gesch. 24, 198–202 und HIRSCH, Stud. z. Gesch. Ludwigs VII. von Frankreich, Diss. Leipzig 1892, beide ohne selbständige neue Argumente von Wert, ferner HÜFFER, Die Anfänge des 2. Kreuzzugs, in H. Jb. 8, 391–429. [5]) Studien z. Geschichte d. 2. Kreuzzugs (1866). [6]) Bernhard v. Clairvaux und die Anfänge des 2. Kreuzzugs, Heidelberg 1882. [7]) Gött. Gel. Anz. 1884 in einer ausführlichen Besprechung von KUGLER und NEUMANN. [8]) St. Bernard et la seconde croisade, in Revue des quest. hist. 38 (1885) 404 N. 3. [9]) Eugen III. ist am 28. November und wieder am 4. Dezember in Viterbo nachzuweisen; er müßte also in der kurzen Zeit dazwischen einen Abstecher nach dem nahen Vetralla gemacht haben. [10]) Analekten, und Neue Analekten zur Gesch. d. 2. Kreuzzugs, Tübingen 1878 u. 1883. [11]) Vie de St. Bernard 2 (1895) 265 N. 2. [12]) Konrads III. Entschluß zum Kreuzzug, MIÖG. 35 (1914) 278ff.

Digitized by Google

Bullentexte sollte die erste Frage lauten: welcher ist der frühere? Läßt sich etwa auf rein philologischem Wege, der immer der sicherste ist, die Entscheidung fällen, ob der Dezembertext vor dem Märztext abgefaßt ist oder umgekehrt? Diese Frage ist in der bisherigen Literatur nur von KUGLER[1] gestreift und rasch beiseite geschoben worden. Er konstatierte geringfügige Abweichungen im Wortlaut, die durch Kopisten- oder Herausgeberwillkür hervorgerufen seien. Nur einige Abweichungen, meinte er, dürften weiter hinaufreichen, als auf Überlieferungsfehler, so die umständliche Schilderung des Schmucks der Waffen. Kritische Ergebnisse ließen sich daraus jedoch für die Lösung der Datierungsfrage nicht gewinnen. Will man ernsthaft eine textkritische Lösung des Problems versuchen, so ist das erste Erfordernis eine vollständige Sammlung und Sichtung der Überlieferung. Herr Dr. RASSOW hat sich dieser Mühe unterzogen und legt im Anhang eine kritische Edition der Märzbulle nach neuen eigenen Kollationen der bisher nur unvollkommen oder noch gar nicht benutzten handschriftlichen Überlieferungen vor. Die Vermutung KUGLERS wird nunmehr insoweit bestätigt, daß fast alle Abweichungen zwischen beiden Texten als Überlieferungsfehler in dieser oder jener Handschrift der Märzbulle fortfallen, während an wenigen Stellen der Text der Dezemberbulle bei Otto von Freising (von hier nicht zu berücksichtigenden Varianten der Ottohandschriften untereinander abgesehen) sich als verderbt erweist und nach dem Text der Märzbulle zu korrigieren ist.[2] Es bleibt in der Tat nur die Abweichung in der Schilderung des Schmucks der Waffen übrig.

I. Dezemberbulle.

Preterea quoniam nonnulli, qui Domino militant, nequaquam in vestibus preciosis nec cultu formae nec canibus vel accipitribus vel aliis, quae portendant lasciviam, debent intendere, prudentiam vestram in Domino commonemus, ut, qui tam sanctum opus

II. Märzbulle.

Preterea quoniam nonnulli, qui Domino militant, nequaquam in vestibus preciosis nec cultu formae nec canibus vel accipitribus vel aliis, quae portendant lasciviam, debent intendere, prudentiam vestram in Domino commonemus, ut, qui tam sanctum opus incipere de-

[1]) Analekten 42. [2]) So S. 303 Z. 7 *vobis* statt *bonis*, S. 305 Z. 4 *bonorum* ausgefallen bei Otto von Freising. Zweifeln könnte man nur, ob S. 304 Z. 7 *que cum crucem* statt *que illi qui crucem* eine echte Variante der Dezemberbulle ist.

Digitized by Google

incipere decreverint, ad haec non intendant, sed in armis equis et caeteris, quibus infideles expugnent, totis viribus studium et diligentiam adhibeant.

creverint, nullatenus in vestibus variis aut grisiis sive armis aureis vel argenteis intendant, sed in talibus armis, equis et caeteris, quibus vehementius infideles expugnent, totis viribus studium et diligentiam adhibeant.

Ist Text I eine Verkürzung von II, oder umgekehrt Text II eine Erweiterung von I? Die Frage ist, wie ich meine, nicht schwer zu beantworten, wenn man sie so wendet: welcher der beiden Texte macht den Eindruck eines ursprünglichen Diktats? Text II nimmt in dem Passus *nullatenus* ff. den Begriff *vestibus preciosis* ff. noch einmal mit anderen Worten auf. Das wäre in dem voluminösen Stil der Papsturkunden an sich nichts Auffälliges; erst der Vergleich mit Text I ist entscheidend. Angenommen, dieser sei eine nachträgliche Verkürzung von II, so müßte man sie ungewöhnlich glücklich nennen. Denn erst durch sie wäre in Vorder- und Nachsatz ein klarer Gegensatz — nicht kostbare Kleidung und Jagdausrüstung, sondern Waffen und Kriegsausrüstung — hineingekommen. Text II bringt in dem Wiederaufnahmepassus durch die Worte *armis aureis vel argenteis* den Begriff Waffen auch in das erste Glied des Gegensatzes hinein und kontrastiert dann stilistisch nicht sehr glücklich durch die Worte *talibus armis .... quibus vehementius.* So würde ein Diktator den Satz von sich aus kaum geformt haben. Die Fassung ist nicht anders zu erklären, als daß er von Text I ausging und den Gegensatz, welchen der neue Passus störte, so gut es ging, durch Flickworte zu erhalten suchte. Text II charakterisiert sich also deutlich als Erweiterung von I. Die Dezemberbulle ist die frühere. Ihre Datierung zu **1145**, also die Richtigkeit der herrschenden Meinung, ist damit auf die einfachste und zugleich sicherste Weise erwiesen. Die Überlieferung bei Otto von Freising erklärt sich gleichfalls ohne Schwierigkeit. Er weilte gerade in diesen Tagen am päpstlichen Hof in Vetralla und lernte dort den syrischen Bischof Hugo von Gabala kennen, dessen Hilfsgesuch den unmittelbaren Anstoß für den Erlaß der Dezemberbulle gab. Mancherlei, was ihm der interessante Fremdling erzählte, fügte Otto alsbald den letzten Abschnitten seiner Weltchronik ein. Aber auch eine Abschrift

Digitized by Google

der Dezemberbulle muß er damals mit nach Hause genommen haben. Sie blieb zunächst unbenutzt zwischen seinen Papieren liegen, da die Chronik die Zeitereignisse nur bis in den Anfang des Jahres 1146 verfolgt. Erst als Otto zehn Jahre später in den Gesta Friderici zur Schilderung des zweiten Kreuzzugs gelangte, holte er die Bulle hervor und reihte sie, ohne das Datum zu beachten, dort ein, wo sie historisch wirksam geworden war, nämlich bei der Kreuzzugspropaganda Bernhards von Clairvaux, der vielmehr mit der Neuausfertigung von März arbeitete.[1]

Aber eine neue Frage erhebt sich nunmehr. Auf welche Weise und zu welchem Zweck ist bei der Neuausfertigung der Bulle diese etwas gewaltsame stilistische Erweiterung erfolgt? Was die päpstliche Kanzlei von sich aus dazu veranlaßt haben sollte, ist schlechterdings nicht ersichtlich. Die Worte, auf die es dem Korrektor ankam, sind offenbar *nullatenus in vestibus variis aut grisiis.* Zunächst: was bedeuten sie? *Varius* und *grisius* sind an sich Bezeichnungen für Farben (bunt und grau), die eine aus dem Lateinischen, die andere aus dem Germanischen stammend, und auch im Altfranzösischen, *vair* (ital. *vajo*) und *gris,* vielfach belegt. Eine besondere, häufige Bedeutungsanwendung ist die auf Pelzwerk, wobei *varius-grisius*, *vair-gris*, sei es im Kontrast, sei es in enger Verbindung häufig gemeinsam auftritt. Altfranz. *vair* hat nach den einen[2] geradezu die Bedeutung eines bestimmten Pelzwerks, vermutlich desjenigen vom grauen (nordischen) Eichhörnchen. Andere[3] sehen bei der Ver-

[1]) So mit Recht schon Giesebrecht 472. Was etwa Neumann 16ff. gegen diesen handgreiflichen Zusammenhang einwendet, ist nicht stichhaltig. [2]) So zuletzt A. Ott, Étude sur les couleurs en vieux français (Paris 1899) 50: 'Vair = de fourrure vaire. Employé comme substantif masculin vair désigne la fourrure de l'écureuil du nord, qui est grise et bleue. Le vair est opposé généralement au gris.' (Folgen altfranzösische Beispiele.) [3]) So z. B. Lappenberg in den Anmerkungen zu Sartorius, Gesch. d. Hansa 2, 58 N. 2: 'vair bedeutet Pelzwerk überhaupt . . , besonders das von kleinen Fellen bunt zusammengesetzt wird, ganz besonders aber das, was wir *fehwan, vehwan,* Grauwerk, die Franzosen *petit gris* nennen, Felle des grauen Eichhörnchens'. Etwas anders wieder A. Schultz, Höfisches Leben zur Zeit d. Minnesänger 2, 357: 'das gewöhnlich gebrauchte Pelzwerk ist das Fell vom Rücken des grauen Eichhörnchens (*Veh*), Grauwerk (*grâwerc,* altfranz. *gris*) genannt. Die weißen Bauchfelle desselben Tieres, mit grauen Rändern gesäumt, wurden als Buntwerk oder einfach *bunt* (altfranz. *vair*, lat. *varium*) bezeichnet.'

Digitized by Google

bindung *vair gris* in *vair* den Begriff der bunten Zusammensetzung des Pelzwerks aus lauter kleinen (grauen Eichhörnchen-) Fellchen.

Schon Du Cange[1] hat eine Reihe von lateinischen Quellenbelegen für *varius et (aut) grisius(que)* in der Bedeutung von Pelzwerk gesammelt. Sie lassen sich an Hand der Glossare zu den Scriptoresbänden noch um einige vermehren. Die überwiegende Zahl[2] stammt aus Frankreich, wo ja auch die Vulgärform *vair gris* zuhause ist. In unserem Zusammenhang interessiert sachlich zunächst ein Beispiel, das *vair gris* als einen beliebten Modeluxus jener ritterlichen Kreise kennzeichnet, aus denen die Kreuzfahrer vorzüglich stammten. Am Kaiserhof in Byzanz staunte man, wie Albert von Aachen[3] berichtet, beim Empfang Gottfrieds von Bouillon und seines Gefolges anläßlich des ersten Kreuzzugs über die kostbaren Gewänder mit Besatz von Hermelin, Marder *grisioque et vario, quibus Gallorum principes precipue utuntur*; er erzählt anderwärts[4], daß die christlichen Ritter diese ganze Pracht, *molles vestes, pelliceos varios grisios, harmelinos, mardrinos* usw. bei eiliger Flucht nach einer Niederlage in die Hände der Ungläubigen fallen lassen mußten. Weiter interessieren zwei Zeugnisse aus dem Kreise der französischen mönchischen Reformer, die gegen ein Übergreifen dieses Modeluxus auf die geistliche Tracht eifern.[5] Bernhard von Clairvaux[6] schreibt einem Kanoniker, er solle seine Pfründeneinkünfte nicht mißbrauchen, um sich goldenes Zaumzeug, bemalte Sättel, versilberte Sporen, *varia griseaque pellicea a collo et manibus ornatu purpureo diversificata* anzuschaffen. Petrus Venerabilis von Cluny verbietet in

---

[1]) Gloss. mediae et infimae latinitatis, s. v. grisium. [2]) Ich zähle zehn, darunter mehrere der frühesten, aus der ersten Hälfte des 12. Jh.s, aus französischem Sprachgebiet, mit Einschluß des normannischen Englands, drei aus Deutschland (nicht vor dem 13. Jh.), drei aus Italien, zwei aus Spanien (spät). [3]) Hist. Hierosolymitana II c. 16 (Recueil des hist. des croisades, Hist. occ. 4, 310). [4]) VIII c. 20 (a. a. O. 572). [5]) Geistliches Eifern gegen Luxus mit Pelzwerk — aber freilich nicht der französische t. t. *varia et grisia* — findet sich schon in der alten Kirche, vgl. Hieronymus Adv. Jovinianum II, 8 (Migne 23, 311): *Odoris autem suavitas et diversa thymiamata et amomum et cyphi oenanthe muscus et peregrini muris pellicula, quod dissolutis et amatoribus conveniat, nemo nisi dissolutus negat.* Ich verdanke den Hinweis meinem Königsberger Kollegen Bickel. [6]) Epist. 2, 11 (Migne 182, 86).

Digitized by Google

seinen Reformstatuten (1132)[1], die indirekt durch Bernhards Kritik an den Cluniacensern angeregt waren, seinen Mönchen gleichfalls den Gebrauch von Pelzwerk, weil *olim multi nostrorum non aliter quam saeculares homines sericis variis vel grisiis vestium generibus se comebant.* Zu diesen Zeugnissen nehme man endlich eines aus dem Bereich der Quellen zum dritten Kreuzzug. Damals erließ Gregor VIII. am 29. Oktober 1187[2] eine Bulle, die sich sachlich an diejenige Eugens III. anlehnt und auch zahlreiche wörtliche Anklänge an sie aufweist; doch ist sie selbständig stilisiert, wie sie denn auch eine andere Reihenfolge der Sätze hat. Hier lautet der einschlägige Passus: *nec eant in vestibus preciosis et cum canibus sive avibus aut aliis quae ostentationi potius et lasciviae quam necessariis videantur usibus deservire, sed modesto apparatu et habitu, in quo poenitentiam potius agere quam inanem affectare gloriam videantur.* Zu dieser Bulle erließen die Könige Philipp II. August von Frankreich und Heinrich II. von England Ausführungsbestimmungen[3], in denen es heißt: *et quod nullus vario vel grisio vel sabellino vel escarletis utatur.* In diesem Falle liegen die Dinge also derart, daß die *vestes preciosae* der Papstbulle jenseits der Alpen auf den landesüblichen Luxus mit *vair gris*-Pelzwerk spezialisiert und interpretiert worden sind.

Ist etwa auch in der Märzbulle Eugens III. der eingeschobene Passus mit den *vestes variae aut grisiae* auf transalpinen Einfluß zurückzuführen? Zwischen ihr und der Dezemberbulle liegt die Sendung von Boten Ludwigs VII. an den päpstlichen Hof, die Bernhard von Clairvaux, vom König um Rat angegangen, dringend empfohlen und zur Vorbedingung seiner Mitwirkung bei der Kreuzzugsvorbereitung gemacht hatte. Das Resultat dieser französisch-päpstlichen Verhandlungen war die offizielle Beauftragung Bernhards mit der Kreuzzugspropaganda. Sie geschah allem Anschein nach[4] einfach durch die Neuausfertigung der

[1]) Statuta congregationis Cluniacensis c. 16 (MIGNE 189, 1030). [2]) J.-L. 16019. [3]) Überliefert in verschiedenen Fassungen (die aber beide den obigen Passus enthalten) bei William of Newburgh III, 23 (Rer. Brit. Scr. 82, 1 p. 293) und Benedict of Peterborough Gesta Henrici II. (ib. 49, 1 p. 30). [4]) Odo v. Deuil lib. I (MIGNE 185, 1207): *Rex interim ... Romam Eugenio papae super hac re nuntios mittit, qui laetanter suscepti sunt laetantesque remissi referentes omni favo litteras dulciores regi obedientiam armis modum et vestibus imponentes, iugum Christi suave suscipientibus peccatorum omnium remissionem parvulisque*

Digitized by Google

päpstlichen Bulle, nachdem (verlorene) Briefe des Papstes an Bernhard vorangegangen waren.[1] Unter den Kreuzzugsmanifesten, die auf Grund dieses Mandats von Bernhard und aus seiner Kanzlei ergingen, ist eines[2], das am Schluß ausdrücklich auf die mitübersandte Papstbulle verweist[3] und unmittelbar vorher aus ihr eben den Passus über die *vestes variae aut grisiae,* und ihn allein, wörtlich zitiert und noch weiter ins Detail ausspinnt.[4]

---

eorum et uxoribus patrocinium promittentes et quaedam alia quae summi pontificis sanctae curae et prudenti visa sunt utilia continentes. Schon GIESEBRECHT 473 sah richtig, daß hier einfach die Märzbulle gemeint ist. BERNHARDI 519 N. 38 meinte dagegen, daß der Text der Bulle 'unmöglich' das Antwortschreiben Eugens auf die Anfrage des Königs sein könne; letzteres müsse doch 'unzweifelhaft', wenn auch mit wenigen Worten, den persönlichen Entschluß Ludwigs berühren, wenn es auch im übrigen den Tenor des Aufrufs wiederhole; er nahm deshalb ein verlorenes päpstliches Parallelschreiben zur Märzbulle an König Ludwig an. Daß aber die Märzbulle selbst an König Ludwig adressiert war, darüber vgl. unten 295. Und weiter: mit solchen Argumenten die Überlieferung meistern zu wollen, ist immer mißlich; wie verfehlt es in diesem Fall ist, darüber vgl. unten 298. Übrigens hat VACANDARD, Vie de St. Bernard 2, 266 N. 2 (vgl. auch KUGLER, Neue Analekten 50, v. KAPHERR 897) dies 'deperditum' bereits abgelehnt.

[1]) Vita Bernardi III, 4 (SS. 26, 11): *Cum enim multorum iam animos permovisset audita necessitas a rege Francorum semel et iterum propter hoc petitur* (Bernhard), *apostolicis etiam litteris monitus nec sic acquievit super hoc loqui vel consilium dare, donec ipsius tandem summi pontificis generalem epistolam iussus ab eo est tamquam Romanae ecclesiae lingua exponere populis atque principibus. Cuius epistolae tenor fuit, ut in penitentiam et remissionem peccatorum iter arriperent aut liberaturi fratres aut suas pro illis animas posituri.* Die Inhaltsangabe stimmt wieder genau zur Märzbulle. Dennoch postuliert BERNHARDI 521 N. 41 auch hier — in Polemik gegen KUGLER — ein Deperditum: 'Unzweifelhaft mußte doch der Brief des Papstes an Bernhard persönlich gerichtet sein und den Auftrag enthalten, *tanquam Romanae ecclesiae lingua,* wie die Vita wohl wortgetreu exzerpierte, das Kreuz zu predigen.' Das ist das gleiche methodisch bedenkliche Verfahren, wie oben. Vgl. dagegen mit Recht v. KAPHERR 898, HÜFFER 410 N. 4, VACANDARD, Vie de St. Bernard 2, 268 N. 1. Auch COSACK 280 sieht mit Recht in dieser *generalis epistola* nichts anderes als die Märzbulle. Verloren sind nur der oder die vorangegangenen Briefe Eugens an Bernhard. [2]) Epist. 458 (MIGNE 182, 652) an Wladislav v. Böhmen. Zuletzt kritisch ediert von FRIEDRICH CD. regni Bohemiae 1, 151 n. 150. [3]) *Exemplar quoque litterarum domini papae misimus vobis, cuius admonitionem intentissima debetis aure percipere et eius observare decreta.* [4]) *Illud quoque statutum est, ne quis variis aut griseis* (FRIEDRICH folgt mit Unrecht der jüngsten Hs., die sinnlos *croceis* hat, gegen die beiden

Digitized by Google

Das verrät ein besonderes Interesse gerade an diesem Satz der Bulle und stimmt zu jenen anderen Zeugnissen, welche die französische Reformrichtung, deren Führer Bernhard war, gegen den *vair gris*-Luxus besonders erpicht zeigen.[1] Daß es eben diese Kreise gewesen sind, welche den eingeschobenen Passus irgendwie in die päpstliche Bulle hineingebracht haben, ist nach alledem eine Vermutung, die jedenfalls ausgesprochen zu werden verdient, auch wenn sie nicht bündig sollte erwiesen werden können.[2]

Zwei Möglichkeiten würden sich dann ergeben: Empfängerdiktat, d. h. Einfügung des Passus bei der Neuausfertigung der

---

älteren mit richtiger Lesung!) *seu etiam sericis utatur vestibus, sed neque in equorum falleris auri vel argenti quippiam apponatur, tantum in scuto et ligno sellarum quibus utentur, cum ad bella procedent, aurum et argentum apponi licebit hiis, qui voluerint, ut refulgeat sol in eis et terrore dissipetur gentium fortitudo.*

[1]) Bernhard steht persönlich in der Agitation gegen Kleiderluxus der kreuzfahrenden, insbesondere der berufsmäßigen mönchischen Ritter der neuen Orden, schon vorher in erster Reihe mit seinem Traktat Ad milites templi de nova militia Christi (1128), wo die *saecularis militia* und die *milites Christi* auch nach dieser Richtung hin gegeneinander kontrastiert werden. Man findet hier zwar nicht die *vestes variae aut grisiae* genannt, wohl aber eine Parallele zu den Worten *sive armis aureis vel argenteis* des eingeschobenen Passus der Papstbulle; es heißt bei Bernhard a. a. O. c. 4, 8 (Migne 182, 926) von den Kreuzrittern: *Porro imminente bello intus fide, foris ferro, non auro se muniunt.* Dagegen halte man nun die andere Tatsache, daß in einer Kreuzzugsbulle Eugens III. an die Italiener vom Oktober 1146 (s. unten 294) zwar alle übrigen Abschnitte der Bulle an die Franzosen wiederkehren, aber der ganze Satz über den Kleiderluxus fortgelassen ist. Das spricht nicht dafür, daß man an der Kurie Eugens gerade an dieser Frage ein besonderes Interesse gehabt habe. [2]) Von Sicherheit könnte man nur sprechen, wenn der Ausdruck *varia grisiaque* südlich der Alpen überhaupt nicht vorkäme, also ein 'Fremdwort' im päpstlichen Diktat darstellte. Aber auch in den Ann. Januen. (Otoboni Contin., SS. 18, 109) steht in einem Bericht zum J. 1194 *vestes sericae, ornamenta varia et grisia;* ebenso sagt Chron. Rolandini Patavini I, 13 (SS. 19, 96): *Fuit etiam castrum* (bei einem ludus in Treviso i. J. 1214) *talibus munitionibus undique praemunitum, scilicet variis et grisiis* etc.; endlich ein Beleg, auf den mich Herr Dr. Holtzmann freundlich hinweist, in einer Bologneser Ars dictandi aus der Mitte des 12. Jh.s (ed. Kalbfuss in Quell. u. Forsch. aus ital. Arch. u. Bibl. 16, 2, 1914) n. 49 (S. 33): *Ubi enim sunt pelle varie et grisie, quas mihi dirigis, ubi sunt indumenta regalia, quibus me frui permittis?*

Digitized by Google

Bulle auf Anregung aus den Kreisen der französischen Unterhändler bei den römischen Verhandlungen, oder nachträgliche Interpolation in den Text erst in Frankreich. Die zweite Möglichkeit scheint auszuscheiden, weil eine Nachurkunde Alexanders III. vom 14. Juli 1165[1] vorliegt, welche der Märzbulle wörtlich auch in dem Passus *nullatenus in vestibus variis aut grisiis* usw. folgt. Das beweist zunächst nichts gegen den ursprünglichen Charakter dieses Passus als eines nachträglichen Einschubs im Diktat der Kreuzzugsbulle Eugens. Es schließt aber bei näherer Überlegung auch die Hypothese der Interpolation nicht aus. Denn die Nachurkunde Alexanders III. ist in Montpellier ausgestellt, kurz vor der Rückkehr des Papstes nach Rom aus Frankreich, wo er dreieinhalb Jahre in freiwilligem Exil geweilt hatte; sie kann also nicht auf einer Registereintragung der Vorurkunde Eugens beruhen, sondern nur auf einer Empfängerüberlieferung, d. h. auf einem Text, welcher den zufällig erhaltenen überlieferungsgeschichtlich gleichsteht.

Damit komme ich zunächst zur Überlieferungsgeschichte der Märzbulle. Trotzdem die Adressen in den verschiedenen Überlieferungen voneinander abweichen, ist die These Hüffers, daß am 1. März 1146 neben einer Neuausfertigung der Kreuzzugsbulle an die französische Adresse noch ein gleichlautendes Manifest an die gesamte Christenheit (die Überlieferung M)[2] aus der päpstlichen Kanzlei ergangen sei, verfehlt. Diese Ansicht widerstreitet trotz gegenteiliger Ausführungen Hüffers allem, was von dem unvorgesehenen Übergreifen der Kreuzzugspropaganda Bernhards nach England und namentlich nach Deutschland seit Anfang November 1146 und von der deutlichen Mißstimmung des Papstes über die Kreuznahme König Konrads III., welche den längst geplanten Romzug abermals in weite Ferne rückte, bekannt ist. Cosack ist Hüffers These bereits mit guten Gründen entgegengetreten, aber das entscheidende Gegenzeugnis ist ihm entgangen; es ist die von Kehr aufgefundene und publizierte Kreuzzugsbulle Eugens III. an die Italiener vom 5. Oktober (1146)[3], welche in ihrem zweiten größeren Teil die Kreuzzugsbulle nach Frankreich wörtlich wiederholt.[4] Die vorangehende Narratio spricht nur von

[1]) J.-L. 11218. [2]) S. Anhang. [3]) Gött. Nachr. 1899, 388 n. 3 aus dem Archiv von La Valette (Malta) mit der Adresse: *Venerabilibus fratribus archiepiscopis episcopis abbatibus prepositis ceterisque ecclesiarum prelatis per Italiam constitutis.* [4]) Leider ist, wie oben 293 N. 1

Digitized by Google

einem Kreuzzug Ludwigs und seiner Großen sowie der Italiener, welche schon die Bullen vom Dezember und März mit einbegriffen hatten.[1] Noch Anfang Oktober ist Eugen also von einer Teilnahme der Deutschen nichts bekannt gewesen, geschweige denn daß er selbst sie ins Auge gefaßt hätte. Die Kurzadresse der Überlieferung M geht also nicht auf die päpstliche Kanzlei zurück, sondern muß im Lauf der Überlieferung entstanden sein; das gleiche gilt somit von den übrigen Adressendifferenzen, und ursprünglich kann nur die ausführlichste Adressenüberlieferung sein[2]; es ist die durch zwei Handschriften, S und L, vertretene Form, welche König Ludwig, die Großen und alle Gläubigen in Frankreich nennt; es ist zugleich die Form, welche mit der Dezemberbulle übereinstimmt. Also ist auch bezüglich der Adresse die Märzbulle lediglich eine Neuausfertigung der Dezemberbulle gewesen.

Die Märzbulle ohne Parallelausfertigungen und ohne verlorene Nebenurkunden war das einzige urkundliche Resultat der französisch-päpstlichen Verhandlungen in den ersten Monaten des Jahres 1146; sie stellte die päpstliche Vollmacht für Bernhard von Clairvaux zur Kreuzzugspropaganda dar. Einmal erlassen, ist sie fortan nur noch durch ihn und im Verfolg seiner Agitation, nicht mehr direkt von Rom aus weiterverbreitet worden. Diese These hat Cosack mit Erfolg erhärtet[3]: eine Reihe von Quellenstellen er-

---

gesagt, gerade der Passus über die Kleidung und Ausrüstung, der das Problem der beiden Fassungen vom Dezember und März weiter klären könnte, nicht mit aufgenommen.

[1]) *Divini dispensatione consilii factum est, quod karissimus filius noster L. illustris Francorum rex cum principibus aliis quoque potentibus viris et strenuissimis bellatoribus regni sui ad liberationem orientalis ecclesie et crucis Christi inimicos debellandos potenter accingitur, regnum terreum pro Christi amore proponit atque propriam personam ultimis periculis et etiam morti exponit. Et quoniam Italia viris potentibus et strenuis bellatoribus per gratiam Dei abundat, nos ipsos tam sancti laboris et victorie participes fieri cupimus et litteras apostolicas super hoc eis dirigimus, in quibus quedam continentur, que pro quiete et utilitate ipsorum, qui tam sanctum iter inceperint, a sede apostolica statuta sunt.*
[2]) Alle auf Grund des Textes O in der früheren Literatur angestellten Erwägungen, weshalb der Papst König Ludwig in der Märzbulle nicht genannt habe, und vollends alle Folgerungen aus solchen Erwägungen für die Frage der Datierung der beiden Bullen, sind nach der kritischen Klärung der Überlieferungsfrage gegenstandslos geworden. Auch Cosack 281 ist in diesem Punkt noch zu berichtigen. [3]) A. a. O. 279. Nur Cosacks Behauptung, daß in keinem Lande die offizielle Kreuz-

Digitized by Google

geben mit Sicherheit, daß Bernhards Sendschreiben und die des Papstes immer Hand in Hand gehen, daß alle bekannten Kreuzprediger ihre Vollmacht von Bernhard erhalten haben. Man kann hinzufügen, daß der Überlieferungsbefund bei fast allen Texten der Märzbulle das vollauf bestätigt: überall sind sie in nächster Nachbarschaft bernhardinischer Kreuzzugsmanifeste überliefert.[1]

Die Märzbulle ist also durch das Medium der bernhardinischen Kanzlei auf uns gekommen. Über die letztere und besonders über die Kreuzzugsmanifeste hat die Dissertation von Rassow[2] Aufklärung gebracht. Sind ihre Resultate auch für die Märzbulle auszuwerten? Das Kreuzzugsmanifest Bernhards ist teils von ihm selbst, teils in seinem Auftrag von Sekretären mehrfach in neue Form gegossen und erweitert oder mit individuellen Einschüben und Fortlassungen im Hinblick auf die einzelnen Empfänger abgeändert, oder endlich nur in freier Form und gekürzt reproduziert worden; wir besitzen noch heute acht voneinander abweichende Fassungen mit verschiedenen Adressen. Verglichen damit ist die Überlieferung der Märzbulle natürlich viel einheitlicher, mit Ausnahme der Gestaltung der Adressen. Da die Differenzen in ihnen nicht auf die päpstliche Kanzlei zurückgehen[3], so bleibt die entgegengesetzte Erklärung, daß sie dem Zufall der Überlieferung, Nachlässigkeiten der Abschreiber, wie sie bei Adressenüberlieferung ja besonders häufig sind, zuzuschreiben wären. Aber noch eine

predigt unabhängig von Bernhard auftrete, ist nach der von Kehr veröffentlichten Kreuzzugsbulle Eugens an die Italiener vom Oktober 1146 zu berichtigen und auf die Kreuzzugsagitation nördlich der Alpen einzuschränken. Daß Hüffer Eugens Brief an Heinrich von Olmütz J.-L. 8907 vom April 1146 mit dem Kreuzzug in Verbindung bringt, hat Cosack dagegen mit Recht abgewiesen. Daß dieser Brief den Kreuzzug mit keiner Silbe erwähnt, ist im Gegenteil ein starkes argumentum ex silentio dafür, daß Eugen damals an eine Beteiligung Deutschlands und des Ostens noch gar nicht dachte.

[1]) Bezüglich M und L vgl. Anhang. Über die Schlettstädter Hs. ist in dieser Hinsicht nichts bekannt. O druckt Boczek aus dem gleichen Codex 126 der Kapitelbibliothek in Olmütz wie das Kreuzzugsmanifest an Wladislav v. Böhmen. Der letzte Herausgeber dieses Bernhardmanifests, Friedrich, CD. regni Bohemiae 1, 151 n. 150 erklärt allerdings, es an der genannten Stelle nicht gefunden zu haben und druckt es aus jüngeren Abschriften. In jedem Fall war Boczeks Vorlage aber eine Hs. von Bernhardbriefen. [2]) Die Kanzlei Bernhards von Clairvaux, Diss. Berlin 1913, auch in Studien und Mitteilungen zur Gesch. d. Benediktinerordens und seiner Zweige, Neue Folge 3, 244 ff.
[3]) Siehe oben S. 294 f.

Digitized by Google

andere Erklärung ist erwägungswert. Die Kanzlisten Bernhards, die an selbständige Abfassung und Abwandlung von Adressen gewöhnt waren, mögen auch bei der Papstbulle, die wohl jedem expedierten Kreuzzugsmanifest Bernhards als Beilage angefügt wurde[1], in der Gestaltung der Adresse sich Freiheiten erlaubt oder absichtliche durch die Sachlage erforderte Änderungen vorgenommen haben. Ist es unwahrscheinlich, daß auf diese Weise die beiden ersten Glieder der Adresse, der König und die Großen Frankreichs, bei den Expeditionen an nicht-französische Empfänger fortgelassen wurden, und daß ein besonders aufmerksamer Kanzlist auch noch die Worte *per Galliam constitutis*, weil sie nicht paßten, wegstrich (M)? Und endlich: ist einer Kanzlei, die sich bei Behandlung des bernhardinischen Kreuzzugsmanifestes so selbständig und stilistisch freibeweglich betätigte, nicht auch zuzutrauen, daß sie den Text der Papstbulle an einer Stelle mit einer Erweiterung versah, die, ohne nach zeitgenössischen Begriffen von Authentizität eine Verfälschung zu bedeuten, die Worte des Papstes im Hinblick auf die französischen Verhältnisse und die Campagne eben der bernhardinischen Reformerkreise gegen *vair-gris* spezialisierend interpretierte? Man braucht bloß die stilistische Entwicklung des Passus über den Luxus der Kleidung von der Dezemberbulle über die Märzbulle zu der Paraphrase in dem bernhardinischen Kreuzzugsmanifest[2] mit derjenigen eines beliebigen Satzes des Kreuzzugsmanifestes selbst in den verschiedenen aufeinanderfolgenden Fassungen zu vergleichen[3]; die Ähnlichkeit ist augen-

---

[1]) Ausdrücklich erwähnt wird es in drei Fassungen des Manifests, epp. Bernardi n. 458 (MIGNE 182, 652), n. 467 (p. 671) und Cod. lat. Monac. 9516 (vgl. GIESEBRECHT 4², 474), vgl. auch COSACK 281. [2]) Vgl. die Texte S. 287/8 und S. 292 N. 4. [3]) Als Beispiel wähle ich den hier von Mal zu Mal stilistisch und sachlich erweiterten Satz über das Heilige Land in vier Fassungen (vgl. RASSOW a. a. O. S. 50 und 62):

I	II	III	IV
Commota est et contremuit terra, quia coeli Dominus coepit perdere terram. Suam, quam tricenaria est inhabitatione dignatus; suam, quam dedicavit	*Commota est siquidem et contremuit terra, quia coeli Dominus cepit perdere terram suam. Suam, in qua visus et inter homines homo annis plus quam*	*Commota est siquidem et contremuit terra, quia coepit Deus coeli perdere terram suam. Suam, in quam, in qua est Veritas patris sui docere visus et*	*Commota est et contremuit terra, quia celi Dominus cepit perdere terram suam, in qua visus est et annis plus quam triginta homo inter homines*

Digitized by Google

fällig. Die Hypothese der Interpolation wird also auch von der überlieferungsgeschichtlichen Seite her gestützt. Über einen hohen Grad von Wahrscheinlichkeit hinaus ist sie gleichwohl nicht zu sichern.

Zum Schluß einige Worte über die historische Auswertung der Kreuzzugsbulle für den Ursprung des zweiten Kreuzzugs. Mit Unrecht ist in der früheren Literatur von den allgemeinen Fragen aus der Hebel angesetzt worden, um das quellenkritische Problem zu lösen. Nachdem auf philologischem Wege die Priorität der Dezemberbulle erwiesen ist, fallen alle Ausführungen KUGLERS, daß dem inferioren, schwachen Eugen III. eine solche Anregung nicht zuzutrauen sei, in sich zusammen. Aber der Inspirator der allgemeinen Kreuzzugsbewegung, zu dem ihn HÜFFER mit starker apologetischer Tendenz hat stempeln wollen, ist Eugen auch nicht gewesen. Sein Aufruf erging beidemal nur an den König und an die Großen Frankreichs, daneben an die Italiener. Er hatte also den Umkreis etwa der gleichen Teilnehmer im Auge, die dem Aufruf Urbans II. zum ersten Kreuzzug gefolgt waren.

In dem begrenzten Rahmen dieses Plans hat er aber anfänglich politisch geschickt operiert, was man bisher nicht erkannt und gewürdigt hat. Leichtfertige Vermehrung des Quellenbestandes um 'deperdita' und 'Parallelausfertigungen' und verfehlte Versuche, die Überlieferung durch logische Erwägungen eines 'unmöglich' oder 'unzweifelhaft' zu meistern[1], haben einen Tatbestand, der gerade für das historische Urteil über die päpst-

proprio sanguine, quam honoravit gloria resurrectionis.

triginta conversatus est. Suam quam illustravit miraculis; suam, quam dedicavit proprio sanguine; suam, in qua primi apparuerunt flores resurrectionis.

annis plus quam triginta homo cum hominibus conversatus; suam utique, quam illustravit miraculis, quam dedicavit sanguine proprio, in qua primi resurrectionis flores apparuerunt.

conversatus; suam, quam honoravit nativitate sua, illustravit miraculis, dedicavit sanguine, sepultura ditavit; suam, in qua vox turturis audita est, cum Virginis filius castitatis studio commendaretur; suam, in qua primi apparuerunt flores resurrectionis.

[1]) Vgl. oben 291 N. 4; 292 N. 1.

Digitized by Google

liche Anregung zum Kreuzzug wichtig ist, verdunkelt. Das Resultat der französisch-päpstlichen Verhandlungen von Anfang 1146 war, wie wir feststellten, eine schlichte Neuausfertigung der Dezemberbulle. Statt das angesichts des bereits vorliegenden Entschlusses Ludwigs VII. zum Kreuzzug unlogisch zu finden[1], sollte man den von Eugen gewählten modus procedendi bei näherer Erwägung als eine diplomatisch kluge und der Traditionen kurialer Politik durchaus würdige Lösung der Schwierigkeit erkennen, welche die selbständige französische Kreuzzugsproklamation in Bourges[2] geschaffen hatte. Sachlich kam Eugen der Anregung Ludwigs im vollem Umfang entgegen, er beauftragte Bernhard, den der König schon vorher für seinen Plan hatte gewinnen wollen, mit der Propaganda. Formell aber wahrte er durchaus die Priorität des eigenen Kreuzzugsaufrufs, indem er eine einfache Neuausfertigung desselben als die Form wählte, in welche er den neuen Auftrag kleidete.

Trotz dieses taktisch geschickten Zuges wird man sagen müssen: Wenn Urban II. ohne Zweifel der Urheber und eigentliche Held des ersten Kreuzzuges gewesen ist, so kann man Eugen III. ein Verdienst nur um die Anregung des zweiten Kreuzzugs zubilligen. Zum Riesenunternehmen des gesamten Abend-

[1]) Kapherr 897. [2]) Ich will die Streitfrage, ob Ludwig in Bourges bereits Kenntnis von der päpstlichen Dezemberbulle hatte, hier nur kurz streifen, weil sie nicht direkt zu unserem Thema gehört. Das Schweigen der darstellenden französischen Quellen, Odos von Deuil und der Vita Bernardi, sowie Ottos von Freising, wollten Kugler und Vacandard, welche die Existenz der Dezemberbulle zunächst leugneten, bis zuletzt wenigstens als Argument dafür verwenden, daß die Bulle zu diesem Zeitpunkt jedenfalls noch nicht in Frankreich eingetroffen war, während Bernhardi und Hüffer annahmen, daß sie, durch Hugo von Gabala oder andere, sofort überbracht und in Frankreich verbreitet worden sei. Die letztere Annahme hat, wenn auch die Quellen bez. Hugos versagen, die größere Wahrscheinlichkeit für sich, und auch Bernhards Sträuben gegen eine Mitwirkung an der Aktion des Königs und seine dringende Befürwortung einer Fühlungnahme mit Rom wäre psychologisch und sachlich am besten zu erklären, wenn er Kenntnis von dem Dezemberaufruf des Papstes gehabt hätte. König Ludwig mag selbständig aus den persönlichen Motiven, welche die französischen Quellen nennen, zu dem Kreuzzugsentschluß gekommen sein; dann schuf die Coincidenz desselben mit dem Bekanntwerden des päpstlichen Aufrufs am französischen Hof dieselben diplomatisch-technischen Schwierigkeiten wie an der Kurie. Sie auszugleichen, war Inhalt und Zweck der Verhandlungen in Rom in den ersten Monaten des J. 1146.

Digitized by Google

landes hat ihn erst Bernhards Propaganda gemacht, die unversehens über die anfänglichen Pläne hinausgriff, und ohne den kräftigen Impuls des jugendlichen Königs von Frankreich wäre er wohl überhaupt nicht zustande gekommen. Eine lehrreiche Parallele bietet das Schicksal der Kreuzzugsbulle Alexanders III. vom Jahre 1165. Der Anstoß kam damals wie 1145 aus dem Orient durch Hilferufe der dortigen Christen. Alexander wies sie zunächst für Empfang von Almosenspenden an den Erzbischof Heinrich von Reims [1], dann aber entschloß er sich zu einer Erneuerung des Kreuzzugsaufrufs Eugens III.[2] Doch Ludwig VII. war älter und durch die bitteren Erfahrungen der Jahre 1147—50 klüger geworden, Deutschland lag seit Jahren im Schisma mit Alexander, und vor allem Bernhard weilte nicht mehr unter den Lebenden. So ging dieser Aufruf ohne Wirkung, wie ein Schlag ins Wasser, vorüber.

ANHANG.

Der Text der Kreuzzugsbulle Eugens III. vom 1. März 1146, Trastevere (J.-L. 8796).

Hergestellt von **Peter Rassow.**

M = Monacensis. Es ist eine aus Windberg stammende Sammelhandschrift der Münchener Staatsbibl., cod. lat. 22201 s. XII—XIII. Die Bulle befindet sich hier als erste Nr. einer Gruppe von Schriftstücken, die auf die Entstehung des 2. Kreuzzugs Bezug haben. Es folgen ihr der Brief Bernhards v. Clairvaux (MIGNE 182, n. 363), dessen Text ich für meine Arbeit über 'Die Kanzlei Bernhards v. Cl.' verwertet habe, sodann Bernhards Brief an Ebf. Heinrich v. Mainz (ib. n. 365), endlich eine Beschreibung des von Kreuzfahrern besonders häufig berührten Teiles von Syrien, der Gegend von Edessa, auslaufend in eine Aufforderung zur Kreuznahme, die R. RÖHRICHT in der Zs. des Deutschen Palästina-Vereins 10, 295 publiziert hat. M. bietet den ganzen Text der Bulle.

O = Olomucensis. Es ist der aus Codex CXXVI der Kapitelsbibl. in Olmütz (Epistolae S. Bernardi) von BOCZEK CD. Moraviae 1, 241 gedruckte Text. Ich habe die Handschrift nicht neu vergleichen können. Der Text ist ebenfalls vollständig.

---

[1]) J.-L. 11105. [2]) J.-L. 11218.

Digitized by Google

L = Lipsiensis. Dieser Text findet sich auf f. 19 eines Epistolarcodex s. XIII der Leipziger Universitätsbibl., der die Signatur 381 trägt. Er stammt aus dem 1160 gegründeten Cisterzienser-Kloster Altenzelle. Vorauf gehen f. 2 Bernhards Traktate 'De erroribus Petri Abaelardi' (= ep. 190) und f. 8 'de moribus et officio' (= ep. 42), sowie f. 17 eine Ausfertigung des Kreuzzugsmanifests Bernhards (ep. 363). Es folgen der Bulle f. 20 der Traktat 'de praecepto et dispensatione' (MIGNE 182, 859), ferner die Briefe f. 34 ep. 7, f. 39 ep. 5. Ich habe den Codex selber verglichen. Ausgelassen sind in diesem Text die Ankündigung des Schuldenerlasses (Gesta Frid. I, 36 ed. SIMSON p. 57, Z. 17—25) und die Datierungszeile.

S = Sletstadiensis. Er ist ein von WAITZ in den Noten zu Gesta Frid. I, 36 herangezogener Codex s. XII. Mehr als was dort vermerkt ist, ließ sich auch aus dem Archiv der Mon. Germ. Hist. nicht feststellen. Nach WAITZ läßt der Codex aus die Klausel über Wahrung der Besitzrechte während des Kreuzzugs (Gesta Fr. I, 36 ed. SIMSON p. 57, Z. 7—10), sowie den Schluß (Z. 31—34).

NU I und II = Nachurkunden. Als solche kommen für erhebliche Teile des Textes die Kreuzzugsbullen Eugens III. 1146 Okt. 5, ed. KEHR, Gött. Nachr. 1899, 388 n. 3 (S. 303 Z. 27 *illis qui* bis S. 304 Z. 9 *cognoscatur*; Z. 17 *quicunque* bis S. 305, Z. 4 *percipiat*) und Alexanders III. 1165 Juli 14 (MIGNE 200, 384 n. 360), J.-L. 11218 (S. 302, Z. 5 *Quantum* bis S. 303, Z. 3 *disperse*; Z. 10 *rogamus* bis S. 305, Z. 3 *obtineat*) in Frage.

Als Nachurkunde kommt ferner in Betracht eine Bulle Eugens III. von 1152 Juni 22 (J.-L. 9594, vollständig ed. von P. DE BOFARULL in Coleccion de Documentos inéditos de Archivo General de la Corona de Aragon 4, 314 n. 128). Die zweite Hälfte der Bulle entspricht den Zeilen Otto Fris., Gesta Frid. I, 36 (ed. SIMSON) p. 57, Z. 1—7, Z. 26—33. Sie stimmt mit dem Wortlaut der hier veröffentlichten Bulle überein.

In dem zweiten Apparat sind die Abweichungen im Text der bei Otto v. Freising, Gesta Frid. I, c. 36 (ed. SIMSON p. 53) überlieferten vorangegangenen Kreuzzugsbulle Eugens III. vom 1. Dezember 1145 Vetralla (J.-L. 8796) [Fr.] verzeichnet.

Digitized by Google

Eugenius episcopus[a] servus servorum Dei karissimo in[b] Christo[b] filio[b] Lodewico[c] illustri et glorioso[d] Francorum regi et dilectis filiis principibus[e] et universis Dei fidelibus[f] per[g] Galliam[g] constitutis[g] salutem et apostolicam benedictionem.

Quantum praedecessores nostri Romani pontifices pro liberatione orientalis ecclesie laboraverint[h], antiquorum relatione didicimus et in gestis[i] eorum scriptum[i] repperimus[k]. Predecessor etenim noster felicis memorie Urbanus papa[l] tamquam tuba[m] celestis[m] intonuit[n] et ad[o] ipsius deliberationem[p] sancte Romane ecclesie filios de diversis[q] mundi partibus sollicitare curavit. Ad ipsius siquidem vocem ultramontani et precipue Francorum regni fortissimi et strennui bellatores et illi etiam de[r] Italia[r] caritatis ardore succensi convenerunt et maximo congregato exercitu, non sine magna proprii sanguinis effusione, divino eos auxilio comitante, civitatem illam, in qua salvator[s] noster pro nobis[s] pati voluit et gloriosum ipsius[t] sepulchrum[u] passionis sue nobis[v] memoriale dimisit, et quamplures alias, quas[w] prolixitatem vitantes memorare[x] supersedimus, a paganorum[y] spurcicia[y] liberarunt[z]. Que[a] per gratiam Dei et patrum vestrorum[b] studium, qui per intervalla temporum[c] eas defendere[d] et Christianum[e] nomen in partibus illis dilatare pro viribus studuerunt, usque ad nostra tempora a Christianis detente sunt, et alie urbes infidelium ab ipsis viriliter expugnate. Nunc autem nostris et ipsius populi peccatis exigentibus, quod[f] sine[f] magno dolore et gemitu proferre non[g] possumus, Edissa[h] civitas, que nostra lingua[i] Roas[k] dicitur, que etiam, ut[l] fertur[l], cum[m] quondam in[n] oriente[n] tota[o] terra a paganis detineretur, ipsa sola sub Christianorum[p] potestate Domino serviebat, ab inimicis crucis[p] Christi capta est, et multa castella Christianorum

a) *om. M.* b) *om. L.* c) Lodwico *L.* d) gloriosissimo *L.* e) karissimo — principibus et *om. MO.* f) fidelibus Dei *M.* g) *om. M.* h) laboraverunt *O.* i) et scriptis eorum *M.* k) reperimus *O.* l) *om. O.* m) celestis tuba *L.* n) insonuit *O.* o) *om. L.* p) deliberatione *L*, liberationem *O. NU II.* q) diversi *O*, universis *L.* r) *om. O.* s) pro nobis salvator noster *O.* t) eius *L.* u) immo *add. L*, quod *add. O.* v) *om. L.* w) que *O.* x) *om. L.* y) spurcicia paganorum *L.* z) liberavit *MO.* a) Quem *M.* b) nostrorum *O. NU II.* c) temporis *O.* d) defensare *O.* e) Christiani *M.* f) quod non sine *M.* g) *om. M.* h) Edessa *SO. NU II.* i) *om. O.* k) Roais *O.* l) *om. L.* m) *om. O.* n) *om. M.* o) cum tota *O.* p) *om. M.*

8 papa] papa Urbanus *Fr.* 25 Roas] Rohais *Fr.* 28 castella Christianorum] Christianorum castella *Fr.*

Digitized by Google

ab ipsis occupata. Ipsius quoque civitatis archiepiscopus cum clericis suis et multi alii Christiani ibidem interfecti sunt et sanctorum reliquie in infidelium conculcationem date sunt et disperse. In quo quantum ecclesie Dei et toti Christianitati periculum immineat, et nos cognoscimus et prudentiam vestram latere non credimus. Maximum namque nobilitatis et probitatis indicium fore cognoscitur, si ea, que patrum[a] strennuitas[a] acquisivit, a bonis filiis strennue[b] defendantur[c]. Verumtamen si, quod absit, secus contigerit[d], patrum[e] fortitudo[e] in filiis imminuta[f] esse probatur. Universitatem itaque vestram in Domino commonemus, rogamus atque precipimus atque in peccatorum[g] remissionem[g] iniungimus, ut, qui Dei sunt, et maxime potentiores et[h] nobiles[h], viriliter[i] accingantur et infidelium multitudini, que[k.l] se[m] tempus victorie[l] super nos adeptum[n] letatur, sic occurrere, et ecclesiam orientalem, tanta patrum vestrorum[o], ut prediximus, sanguinis effusione ab eorum tyrannide liberatam, ita defendere[p] et multa captivorum milia confratrum nostrorum de ipsorum manibus eripere studeatis[q], ut Christiani nominis dignitas nostro[r] tempore augeatur et vestra fortitudo, que[s] per universum mundum laudatur[t], integra et illibata servetur.

Sit vobis[u] etiam[v] in exemplum bonus ille Mathattias[w], qui pro paternis[x] legibus conservandis se ipsum cum filiis et parentibus suis morti exponere et quicquid in mundo possidebat[y], relinquere nullatenus[z] dubitavit atque tandem divino cooperante auxilio per multos tamen labores de inimicis tam ipse quam sua progenies viriliter triumphavit. Nos autem vestrorum[a] quieti et eiusdem ecclesie destitutioni paterna sollicitudine providentes illis[b], qui tam sanctum tamque pernecessarium[c] opus et laborem devotionis intuitu suscipere et[d] perficere[d] decreverint[e], illam peccatorum re-

a) fortitudo patrum *L*, strenuitas patrum *O*. b) strenue *O*. c) defendatur *O*. d) contingerit *M*. e) fortitudo patrum *M*, strenuitas patrum *L*. f) immutata *O*. g) remissionem peccatorum *ML*. h) ac nobiliores *L*. i) *om. M*. k) qui *M*. l) que fere semper victoria *M*. m) *om. M*. n) adeptam *L*, adepta *O*. o) *om. L*, nostrorum *O. NU II*. p) defensare *O*. q) studiatis *M*. r) vestro *L*. s) *om. M*. t) laudetur *M*. u) Sit etiam nobis *L*. v) *om. M*. w) Matathias *O. NU II*. x) patriis *L*. y) possederat *M*. z) nullomodo *M*. a) nostrorum *M*. b) illius *L*. c) necessarium *M. NU I*. d) *om. M*. e) decreverunt *M*.

7 bonis] vobis *Fr*. 9 esse] *om. Fr*. 11 atque in] et in *Fr. NU II*. 18 nostro] vestro *Fr*. 25 de inimicis — progenies] tam ipse quam sua progenies de inimicis *Fr*.

Digitized by Google

missionem[a], quam prefatus predecessor noster papa Urbanus instituit, auctoritate nobis a Deo concessa concedimus et confirmamus atque uxores et filios eorum, bona quoque et possessiones sub sancte ecclesie, nostra etiam et archiepiscoporum, episcoporum[b] et aliorum prelatorum ecclesie[c] Dei[c] protectione manere decernimus. Auctoritate[d] etiam apostolica prohibemus, ut de omnibus, que illi, qui crucem acceperint[e], quiete possederint[f], nulla deinceps questio moveatur, donec de[g] ipsorum[h] reditu vel obitu[g] certissime cognoscatur[d]. Preterea, quoniam illi, qui Domino militant, nequaquam in vestibus preciosis nec cultu forme nec canibus vel[i] accipitribus vel[k] aliis, que portendant[l] lasciviam, debent intendere, prudentiam vestram in Domino commonemus, ut, qui tam sanctum opus incipere decreverint, nullatenus in vestibus variis aut grisiis[m], sive in armis aureis vel argenteis intendant[n], sed in talibus armis equis et ceteris, quibus vehementius infideles expugnent, totis viribus studium et diligentiam[o] adhibeant. Quicunque[p] vero ere premuntur alieno et tam sanctum iter puro corde inceperint, de preterito usuras non solvant et, si ipsi vel alii pro eis occasione usurarum astricti[q] sunt sacramento vel fide, apostolica eos[r] auctoritate absolvimus. Liceat[s] eis etiam[s] terras sive ceteras possessiones suas, postquam commoniti propinqui sive domini, ad quorum feudum pertinent, pecuniam commodare aut noluerint[t] aut non valuerint, ecclesiis vel personis ecclesiasticis vel aliis quoque fidelibus libere et sine ulla reclamatione inpignorare[p]. Peccatorum remissionem et absolutionem iuxta prefati[u] predecessoris nostri institutionem omnipotentis Dei et beati Petri apostolorum principis auctoritate nobis a Deo concessa talem[v] concedimus, ut, qui tam sanctum iter de-

---

a) remissionem peccatorum *M.* b) et episcoporum *M.* c) *om. L.* d) Auctoritate — cognoscatur *om. S.* e) acceperunt *L.* f) possiderint *O.* g) donec ipsius reditus vel obitus *O.* h) *om. L*, ipsius *NU I. II.* i) nec *M. NU II.* k) nec *NU II.* l) portendat *L.* m) griseis *L.* n) intrudant *S.* o) suam *add. O. NU I.* p) Quicumque — impignerare *om. L.* q) constricti *O.* r) *om. M.* s) Liceat eis et *M*, Liceat enim eis *O*, Liceat etiam eis *NU II.* t) noluerunt *M.* u) *om. M.* ∧) tali *L.*

7 que illi qui] que cum *Fr. (NU I u. II:* illi qui*).* 13/14 nullatenus — 15 intendant] ad haec non intendant *Fr.* 15 talibus] *om. Fr.* 16 vehementius] *om. Fr.* 24 et] *om. Fr.*, libere et absque *NU I*, libere et sine *NU II.*

Digitized by Google

vote inceperit[a] et perfecerit sive ibidem mortuus fuerit, de omnibus peccatis suis, quibus corde[b.c] contrito[c] et humiliato confessionem susceperit, absolutionem obtineat et sempiterne retributionis fructum ab omnium bonorum remuneratore percipiat. Data[d] Transtiberim Kal. Martii.

a) inciperit *M.* b) *Hier bricht S ab.* c) contrito corde *M*, detrito corde *L.* d) datum *O*, Data — Martii *om. L.*

4 bonorum] *om. Fr.* 4 Data — 5 Martii] Data Vetrallae Kal. decembris *Fr.*

Digitized by Google

TORTONAS ABFALL VOM LOMBARDENBUND.

Eine diplomatische Untersuchung

von

FERDINAND GÜTERBOCK.

Als Friedrich Barbarossa im Herbst 1174 nach sechseinhalbjähriger Abwesenheit den Boden der Lombardei betrat, fand er das ganze Land gegen sich geeint. Aber wie gewaltig der ihn befehdende Lombardenbund auch nach außen hin angewachsen war, an innerer Festigkeit hatte er im Laufe der Jahre eingebüßt, und so gelang es dem Kaiser und seinem Legaten Erzbischof Christian von Mainz, bald Breschen in die Reihen des Bundes zu schlagen. Schon 1173 hatte Erzbischof Christian im Kampf gegen Ancona das seebeherrschende Venedig vorübergehend zu einem Bündnis verlockt und die reiche Stadt dem Lombardenbund, dem sie weiterhin nur noch dem Namen nach angehörte, dauernd entfremdet. Im Winter 1174 zu 1175 zog dann der kriegerische Erzbischof zahlreiche Städte und Herren der südlichen Romagna auf seine Seite.[1] Gleichzeitig führte der Kaiser den Hauptschlag von Nordwesten gegen Piemont: er brannte Susa nieder und bewog Pavia, Turin und fast alle Magnaten der westlichen Poebene zum Anschluß; auch Asti, Alba und Acqui mußten sich ihm beugen. Zwar trat mit dem heldenmütigen Widerstand Alessandrias ein Umschwung ein: im Frühjahr 1175 nahte ein Entsatzheer der Lombarden, und auf dem Felde von Montebello kam es zu einem vorläufigen Friedensschluß. Aber aus verschiedenen Anzeichen wie aus der Langsamkeit des lombardischen Vormarsches, aus der Plötzlichkeit des Friedensschlusses und namentlich aus dem verspäteten Ausrücken des Cremoneser Truppenkontingents[2]

[1]) S. hierzu meine Diss.: Der Friede von Montebello und die Weiterentwicklung des Lombardenbundes (Berlin 1895) S. 63 ff.; A. HESSEL, Geschichte der Stadt Bologna von 1116 bis 1280 (EBERINGS hist. Studien 76) S. 113 ff. [2]) Über den verspäteten Auszug der Cremoneser Truppen siehe die Darstellung Bosos (DUCHESNE, Liber Pontifica-

Digitized by Google

erhält man doch den Eindruck, als ob der Städtebund sich durch innere Uneinigkeit gelähmt fühlte, weil die führende Stadt im Bunde, Cremona, eine zaudernde Haltung einnahm, ja vielleicht schon damals mit einem Teil der Bürger aus alter Rivalität gegen Mailand zur kaiserlichen Partei neigte. Jedenfalls war es ein genialer Schachzug Barbarossas, daß er zu Montebello die letzte Entscheidung über die zu vereinbarenden Friedensbedingungen gerade in die Hand Cremonas legte und so die glimmenden Funken der im Städtebund schlummernden Gegensätze zu heller Flamme entfachte. Daß er dann sein Heer vorzeitig entließ, hatte freilich für ihn die verhängnisvollsten Folgen: wehrlos, wie er war, mußte er nun dem drohenden Gegner die nachträgliche Hinzuziehung der römischen Kurie zu den Verhandlungen und hiermit die Durchbrechung der ursprünglichen Vertragsbasis zugestehen[1], ohne

---

lis 2, 429). Allerdings erhebt der Kaiser in seiner späteren Klageschrift gegen Cremona (Const. 1, 426 ff.) den Vorwurf (S. 428), in dem Lombardenheer, das Alessandria entsetzen wollte, habe sich auch der „Cremese" Wazo mit seinem Truppenkontingent befunden, eine Nachricht, die Giesebrecht, Geschichte der deutschen Kaiserzeit 6, 521 „ziemlich dunkel" findet, die sich aber völlig aufklären läßt. Denn dieser Wazo ist zweifellos eine Person mit dem Vicentiner Podestà Wazo, der am 16. April 1175 den Vertrag von Montebello beschworen hat (Const. 1, 340; in dem Index Nominum S. 728 sind die beiden Wazo fälschlich voneinander geschieden) und der in einer anderen Urkunde vom 8. Okt. 1175 (Verci, Storia degli Ecelini 3, 59) ebenfalls als Podestà Vicenzas genannt und dort ausdrücklich als Cremonese bezeichnet wird (s. schon Wüstenfeld im „Repertorio dipl. Cremonese" S. 273 und Astegiano CD. Cremonese 2, 212 und 290 in Mon. Hist. Patr. Ser. 2 Bd. 22); er war 1184 und 1185 Podestà Cremonas (MG. SS. 31, 6). Wenn also Barbarossa in seiner späteren Klageschrift nur die Beteiligung des Vicentiner Podestà an dem Feldzug von 1175 als feindliche Handlung Cremonas zu erwähnen weiß und wenn dementsprechend bei den Verhandlungen von Montebello in der Tat kein Konsul Cremonas — nur der eine Bundesfeldherr Anselm von Doveria war noch Cremonese — zugegen war, so verdient Bosos Bericht über den verspäteten Auszug der Cremonesen wohl Glauben. Was freilich Boso über einen Volksaufruhr und eine Absetzung der Cremoneser Konsuln hinzufügt, ist sicherlich tendenziös entstellt, da gerade die Cremonesen allen Grund hatten, mit dem Abkommen von Montebello zufrieden zu sein. Will man eine Volksbewegung in Cremona annehmen, so könnte man sie am ehesten auf eine Agitation der römischen Kurie (siehe meine Diss. S. 15 f.) zurückführen.

[1]) Gegen diese in meiner Diss. vertretene Auffassung wendet sich Hauck in seiner Kirchengeschichte Deutschlands Bd. 4 (3. und 4. Aufl.

Digitized by Google

daß er die sich lang hinspinnenden Verhandlungen zu einem Ergebnis führen konnte. Aber durch jene Verhandlungen hat er doch immerhin den Grund zu der ein Jahr später erreichten Aussöhnung mit Papst Alexander gelegt[1]; und auch für den Augenblick hat er die Friedensepisode zur Stärkung seiner Position in der Lombardei auszunutzen gewußt: durch Verleihung von Privilegien befreundete er sich religiöse Orden und Hospitäler namentlich an strategisch wichtigen Punkten[2]; am Alpenabhang gewann er das nach wie vor in scharfem Gegensatz zu Mailand stehende Como[3]; und als der Lombardenbund die Annahme des Cremoneser Schiedsspruches verweigerte und der Krieg wieder ausbrach, zog sich naturgemäß Cremona von dem Bund immer mehr zurück, und auch die Treue anderer Städte wie die Lodis und Bergamos scheint wenigstens vorübergehend ins Wanken geraten zu sein.[4] Allerdings vermochte der Bund in der Schlacht von Legnano sich noch zu einer großen Kraftanstrengung auf-

1913) S. 298 N. 3: er will den Cremoneser Schiedsspruch vertragsgemäß auf Ende Mai oder Anfang Juni 1175, d. h. in eine Zeit verlegen, in der die Verhandlungen mit der Kurie noch in vollem Gange waren. Aber dies ist m. E. schon nach dem Wortlaut des Schiedsspruches (Const. 1, 345f.) nicht angängig, zumal außerdem noch unser bester Quellenbericht über die Vertragsverletzung, die Erzählung des damals in Italien weilenden Gotfried von Viterbo, sich keinesfalls auf die Ablehnung des Schiedsspruchs beziehen läßt, sondern wegen der Zeitbestimmung — nach acht Tagen seien die Lombarden vertragsbrüchig geworden — einzig und allein auf die Forderungen des Bundes. Andererseits ist Hauck zuzugeben, daß der Kaiser die Forderungen der Bundesstädte an sich noch nicht als Vertragsbruch betrachten durfte. Aber ein 'offener Vertragsbruch' ist nach meiner Auffassung überhaupt nicht eingetreten. Vielmehr bedeuteten die Forderungen des Bundes mit ihrer Abweichung von der Vertragsbasis nur einen ersten Schritt, der dann in der Folge zu dem Scheitern der Verhandlungen mit der Kurie und zu der Ablehnung des Schiedsspruchs führte und der so allerdings das entscheidende Element für eine Vertragsverletzung in sich schloß. (Außer meiner Diss. S. 21 s. auch meine Abhandlung 'Ancora Legnano!' [Mailand 1901] S. 15.)

[1]) Die auffallend rasche Einigung Barbarossas mit der Kurie zu Anagni im Herbst 1176 erklärt sich zum Teil daraus, daß die Parteien sich schon ein Jahr zuvor im Laufe der langwierigen Verhandlungen des Sommers 1175 einander genähert hatten (vgl. meine Diss. S. 26). [2]) St. 4178. 4181a. 4182; vgl. hierzu meine Ausführungen NA. 27, 246f. [3]) St. 4177. 4032a. 4558a. Über die vorausgehenden Streitigkeiten Comos und Mailands s. Rovelli, Storia di Como 2, 350ff. [4]) Vgl. Giesebrecht 5, 775.

Digitized by Google

zuraffen. Aber der Ausgang der Schlacht brachte für das Stärkeverhältnis der Parteien keine wesentlichen Veränderungen.[1] Wohl mußte sich Como nun dem siegreichen Städtebund wieder anschließen. Andererseits wurde jedoch Cremona jetzt unaufhaltsam auf die Gegenseite getrieben: die Stadt, die sich an der Schlacht nicht beteiligt hatte, machte im Sommer 1176 nochmals einen vergeblichen Vermittlungsversuch, erhielt zum Lohn ein wertvolles kaiserliches Privileg und trat nach einigem Zögern endlich im Dezember 1176 nach neuen Zugeständnissen des Kaisers offen auf seine Seite.[2] Der Parteiwechsel Cremonas blieb bezeichnenderweise kein vereinzelter Vorgang: etwa zu derselben Zeit wurde der Abfall Tortonas bekannt. Laut klagten der Papst und der Lombardenbund über die Verräter. Daß so trotz des glänzenden Sieges von Legnano die Reihen der Bundes sich zu lichten begannen, war für Barbarossa ein entscheidender Erfolg, den er in den Verhandlungen von Ferrara und Venedig als gewandter Diplomat weiter auszumünzen verstand.

Der Übertritt Tortonas war wohl von kaum geringerer Wichtigkeit als der Cremonas, ja mochte in mancher Hinsicht bei den Zeitgenossen einen noch stärkeren Eindruck hervorrufen. Welch eine überraschende Wendung, daß hier dem Kaiser eine bisher haßerfüllte Todfeindin, die er einst dem Untergang geweiht, befreundet, daß den Mailändern ihre treuste Bundesgenossin, deren Mauern sie neu aufgebaut hatten[3], abspenstig gemacht wurde! Und auch vom militärischen Standpunkt betrachtet mußte gerade Tortonas Parteiwechsel als äußerst wertvoll gelten, da so der Ring um Alessandria sich eng zusammenschloß und der Fall

---

[1]) S. meine Broschüre 'Ancora Legnano!' S. 22f. [2]) Vgl. Const. 1, 347f. n. 247; St. 4181. 4185. 4408. (Const. 1, 426f. n. 302); Giesebrecht 5, 791ff. und 809ff. 6, 531f. und 536. [3]) Siehe hierzu den 1155er Brief der Mailänder Konsuln an die Tortonesen in der neuen Edition Manaresis: Gli Atti del Comune di Milano fino all' anno MCCXVI (Milano 1919) S. 53f. n. 34. Die Frage, ob der Brief in allen Teilen echt ist, wird von Manaresi (in der Einleitung S. XCIX) ähnlich wie von Holder-Egger (in der Ausgabe der *Gesta Federici I. imperatoris in Lombardia* SS. Rer. Germ. S. 19 N. 1) in der Schwebe gelassen, während Hofmeister NA. 43, 103 N. 1 dazu neigt, für die Echtheit des Briefes unter Hinweis auf die Glaubwürdigkeit der dem Brief beigefügten Namen der Mailänder Konsuln einzutreten. Da aber diese Namen auch einem verfälschten Aktenstück beigefügt sein könnten, verdient die Frage der Echtheit doch noch eine gründlichere Prüfung.

Digitized by Google

dieser Stadt, den der Kaiser mit allen Mitteln erstrebte, unabwendbar erschien. Fiel aber Alessandria, dann verlor der Lombardenbund seinen letzten Stützpunkt in Piemont; und auch hiervon abgesehen war schon mit dem Übertritt Tortonas nahezu die ganze westliche Poebene der kaiserlichen Herrschaft unterworfen, während durch den Abfall Cremonas in den mittleren Teil der Lombardei, der noch dem Bunde anhing, ein gefährlicher Keil getrieben wurde.

Die Frage, zu welchem Zeitpunkt Cremona und Tortona sich vom Bunde gelöst, in welcher Weise sie sich auf die Seite des Kaisers geschlagen haben, ist von grundlegender Bedeutung für die Beurteilung der Machtstellung der Parteien vor und nach der Schlacht von Legnano und hiermit für die Wertung der Schlacht und der damaligen politischen Lage.

Cremonas Übertritt ist in seinen Hauptphasen aus verschiedenen Quellen hinreichend bekannt.[1] Dagegen erscheint der nicht minder folgenschwere Parteiwechsel Tortonas bisher wenig geklärt und bedarf noch der kritischen Untersuchung, zumal es sich hierbei nicht nur um einen historisch bedeutsamen Vorgang handelt, sondern auch um ein methodisch reizvolles Problem der Urkundenforschung, das schon an sich eine besondere Betrachtung verdient Ich habe eine Prüfung der verwickelten Frage bereits vor Jahren in dieser Zeitschrift in Aussicht gestellt[2], und ich will das damals gegebene Versprechen nunmehr einzulösen suchen.

Der Vertrag, durch den Barbarossa die Stadt Tortona wieder zu Gnaden annahm, liegt uns in doppelter Fassung vor. Die eine Fassung ist in einer Bestätigungsurkunde Heinrichs VI. vom 4. Februar 1193 überliefert und gehört, wie schon Bresslau in seinem Handbuch der Urkundenlehre[3] erwähnt, zu den frühesten aus der Reichskanzlei erhaltenen Beispielen einer fast vollständigen Transsumierung einer Vorurkunde. Viel bemerkt wurde überdies die Eigentümlichkeit, daß die Urkunde Barbarossas in der einen Überlieferung als selbständiges Dokument das Datum des 4. Februar 1183 trägt, also genau das gleiche Tagesdatum aufweist wie die

[1]) Vgl. Astegiano in Hist. Patr. Mon. Ser. 2, Bd. 22, CD. Crem. 2, 291ff. und Giesebrecht 5, 758ff. [2]) NA. 27, 250 und 37, 377. [3]) 2^2, 305 N. 1.

Digitized by Google

Bestätigungsurkunde Heinrichs. Die Frage ist: welche der beiden Urkunden wurde an dem angegebenen Tage — am 4. Februar — wirklich ausgestellt, die Vorurkunde Barbarossas von 1183 oder die Bestätigungsurkunde Heinrichs von 1193?

FICKER, der den einzigartigen Fall in seinen Beiträgen zur Urkundenlehre bespricht[1], vertritt die Ansicht, daß das Tagesdatum in Heinrichs Urkunde durch dasjenige in der Vorurkunde Barbarossas bestimmt wurde; und da er das Tagesdatum nicht in dem Transsumpt, sondern nur in der selbständigen Überlieferung der Barbarossaurkunde findet, da er ferner den datierten Text als ursprüngliche Fassung betrachtet, den datenlosen Text aber auf eine spätere Neuausfertigung zurückführt, so sieht er sich zu der komplizierten Hypothese genötigt, daß das Tagesdatum der ersten Fassung der Barbarossaurkunde nicht direkt, sondern durch Vermittelung einer Zwischenurkunde, die freilich das Datum in unserer Überlieferung eben nicht enthält, auf das Tagesdatum der Bestätigungsurkunde Heinrichs eingewirkt habe. Unter dem Einfluß von FICKERS Hypothese bewegen sich verschiedene neuere Auffassungen: WEILAND nimmt in seiner Edition des Tortoneser Vertrages[2] im engsten Anschluß an die FICKERsche These an, daß die Vertragsurkunde Barbarossas zunächst am 4. Februar 1183 ausgestellt, dann bald darauf in erweiterter Form neu ausgefertigt und schließlich von Heinrich im Jahre 1193 unter Wiederholung des für 1183 zutreffenden Tagesdatums bestätigt wurde; demgegenüber stellte ich in meiner Dissertation[3] fest, daß die Zeugenreihe der Vertragsurkunde gar nicht in das Jahr 1183, sondern in den Winter 1176/77 gehöre, und ich folgerte hieraus, daß eine urkundliche Fassung jener Zeit existiert haben müsse und daß schon diese das in den späteren Dokumenten erwähnte Tagesdatum enthalten haben könne.[4] Andererseits waren GRÄF[5] und GIESEBRECHT[6] im Widerspruch zu der FICKERschen These der Ansicht, daß das Tagesdatum einzig und allein mit der Urkunde Heinrichs von 1193 in Verbindung zu setzen sei. Namentlich GRÄF hat in einer schon 1888 veröffentlichten italienischen Abhandlung — einer Übersetzung seiner bekannten Dissertation, die er aber hier

[1]) 2, 498 und 501 (§ 172 und 178). [2]) Const. 1, 391. [3]) a.a.O. S. 100ff. [4]) Ebendort S. 109f. [5]) F. GRÄF, La fondazione di Alessandria in relazione colla storia della Lega Lombarda, tradotta dal tedesco dal Prof. G. A. BOLTSHAUSER (Alessandria 1888) S. 100ff., insbesondere S. 108ff. [6]) GIESEBRECHT 6, 536.

Digitized by Google

noch um zwei wertvolle, bis heute wenig beachtete Exkurse bereicherte — darauf hingewiesen, daß das 1183er Datum sich nur in jüngeren Drucken finde und vermutlich durch Verstümmelung aus dem Datum der 1193er Urkunde Heinrichs entstanden sei. Auch hat er in der mir früher leider entgangenen Publikation bereits vor mir den Nachweis geführt, daß die Zeugenreihe der Barbarossaurkunde zu 1176/77 gehöre, indem er in jene frühe Zeit die beiden Fassungen der Urkunde — die eine als Vertragsentwurf, die andere als endgültiges Vertragsdokument — verlegt.

Bei Untersuchung der Streitfrage wollen wir den Ausgang von der Überlieferung des Datums nehmen. Die Bestätigungsurkunde Heinrichs VI. trägt in allen uns erhaltenen alten Hss. das Datum des 4. Februar 1193; und da die dort angeführten Zeugen, wie selbst FICKER zugibt[1], zu dem Tagesdatum gut passen, so spricht an sich nicht das geringste dagegen, die Ausstellung der Urkunde auf den 4. Februar des J.s 1193 anzusetzen.

Andererseits läßt sich in der Urkunde Barbarossas die Zeugenreihe mit dem Datum des 4. Februar 1183 nicht vereinigen, und dieses Datum ist hier auch nicht gut überliefert: es steht in keiner älteren Hs., es findet sich überhaupt nicht in dem transsumierten Text B, sondern nur in der selbständig überlieferten Fassung A, und zwar dort nur in dem Druck MURATORIS und BOTTAZZIS (*MCLXXXIII, indict. I, regnante dom. Federico Roman. imper. invict., prid. non. febr.*)[2], während die Ausgaben SCHIAVINAS, GHILINIS und SALICES das mit der Bestätigungsurkunde Heinrichs übereinstimmende 1193er Datum aufweisen (*MCXCIII, indict. XI, regnante dom. Henrico VI. Roman. imper. invict. regni eius XXIII, imperii II, prid. non. febr.*)[3] und die älteste Hs. aus dem Anfang des 13. Jh.s in dem Chartarium Dertonense gar kein Datum bringt. Im Zusammenhang mit dieser Barbarossaurkunde ist außerdem noch ein von den Tortonesen geleisteter Treueid erhalten: wiederum in dem Chartarium Dertonense ohne

[1]) Beiträge zur Urkundenlehre 2, 501 § 178. [2]) MURATORI, Antiqu. Ital. 4, 289f.; BOTTAZZI, Le antichità di Tortona e suo agro (Alessandria 1808) S. 303ff. [3]) SCHIAVINA, Ann. Alexandriae in Mon. Hist. Patr. 11, 79; GHILINI, Annali di Alessandria (Alessandria 1903) 1, 91f.; SALICE, Annali Tortonesi (Torino 1874) 1, 507ff. SALICE hat den Urkundentext oft willkürlich verändert, so auch in der Datierungszeile: *Henrico sexto Roman. regi et imper. invict. regno eius anno 23 et imper. 2, prid. non. febr.*

Digitized by Google

Jahres- und Tagesdatum, in der Ausgabe MURATORIS und BOTTAZZIS mit dem Datum *MCLXXXIII, indict. I, prid. nonas februarii*, bei SALICE in zwei Überlieferungen einmal mit *1183, indict. decima, prid. nonas februarii*, das andere Mal mit *MCXCIII, indict. X prid. non. februarii.*[1] Es ist leicht zu erkennen, daß die von SCHIAVINA und SALICE gebotenen Datierungsangaben der Vertragsurkunde und des Treueids aus der Bestätigungsurkunde Heinrichs VI. entlehnt sind.[2] Wenn aber WEILAND daraufhin die Überlieferung SCHIAVINA-SALICES, die er als Text A* bezeichnet, völlig verwirft[3] und wenn ähnlich GRÄF aus dem datenlosen Text des Chartarium Dertonense zunächst den 1183 datierten Text MURATORI-BOTTAZZIS und erst aus diesem dann den 1193 datierten Text SCHIAVINA-SALICES ableitet[4], so tauchen mir hiergegen Bedenken auf; denn ganz abgesehen davon, daß SCHIAVINA schon 1600 d. h. früher als MURATORI lebte[5], ist es meines Erachtens von vornherein wahrscheinlicher, daß sich aus dem datenlosen der 1193er und dann aus dem 1193er der 1183er Text entwickelte und daß so der Überlieferung SCHIAVINAS (A*) eher eine größere Bedeutung zukommt als der Überlieferung MURATORIS.

Völlige Klarheit schafft hier freilich erst eine ältere Edition DA MILANOS, die BOTTAZZI zitiert, die aber GRÄF und WEILAND nicht auffinden und daher nicht verwerten konnten.[6] In diesem seltenen, 1599 erschienenen Druck[7] — ich lernte ihn in einem

---

[1]) SALICE S. 510 und S. 526. [2]) Bei SCHIAVINA, bei dem der Treueid nicht überliefert ist, finden sich auch mitten im Text der Vertragsurkunde (vgl. Const. 1, 393 N. r) die Worte *imperatore Henrico* statt *imperatore Friderico*. SALICE hat das eine Mal (S. 510) wohl die Überlieferung MURATORIS (1183) mit der Überlieferung SCHIAVINAS (10. Indiktion) vermengt. [3]) WEILAND, der die Datierungen des Vertrages und des Treueides (Const. 1, 393 und 394) nach der Überlieferung MURATORIS gibt, verwirft (S. 391 und 393) die Überlieferungen SCHIAVINAS und SALICES als verderbt. [4]) GRÄF S. 121. [5]) Auf das höhere Alter der Überlieferung SCHIAVINAS ist nicht zuviel zu geben, weil auch die Datierung MURATORIS bereits im J. 1618 von MONTEMERLO (s. hierüber weiter unten S. 315 N. 2) erwähnt wird. [6]) GRÄF S. 109; WEILAND in Const. 1, 390 (N. 1). [7]) Das Büchlein hat einen langen umständlichen Titel: 'Historia della vita, martirio e morte di S. Martiano e di Santo Innocentio, primi vescovi di Tortona. Altre cose partenenti si all' antichità della religione come ad essa città raccolte da diversi autori per Gio. Luiggi DA MILANO, nobile cittadino Tortonese. Stampata in Tortona per Bartolomeo Bolla a dì XVI di

Digitized by Google

Exemplar der Münchener Staatsbibliothek kennen — hat die Vertragsurkunde Barbarossas das Datum: *Actum anno domini MCXCIII, indict. X, regnante domino Henrico sexto Rom. imperatore invictissimo, regnum eius XXIII, imperio secondo, pridie nonas februarii,* und der Treueid der Tortonesen entsprechend: *Anno domini MCXCIII, indictione X, prid. non. februarii.* Beidemal stimmt also die Jahres-, Indiktions- und Tagesangabe wörtlich mit der der Bestätigungsurkunde Heinrichs VI.[1] überein: ein Zweifel über die Herkunft der Datierung ist nicht möglich. Aber trotz der so eindeutigen 1193er Datierung finden sich bei Da Milano vor der Vertragsurkunde noch die Worte: *Privilegium domini Federici imperatoris 1183!* Da Milano bringt also die beiden Jahreszahlen 1183 und 1193 nebeneinander zu Beginn und am Schluß der Urkunde, und zwar die Jahreszahl 1193 mit den dazugehörigen genauen Datierungsangaben der Regierungszeit Heinrichs VI., dagegen die Zahl 1183 ohne jeden Zusatz nur als Überschrift. Man wird hier sogleich den Verdacht hegen, daß Da Milano die Überschrift willkürlich hinzugefügt habe, weil er die Unmöglichkeit der vorgefundenen 1193er Datierung erkannte. Und in diesem Verdacht wird man bestärkt, wenn man beobachtet, wie bei Da Milano in der Veröffentlichung einer anderen Urkunde der Fall einer zweifellos willkürlichen Datierung nachweisbar erscheint. Da Milano druckt nämlich — und sein jüngerer Landsmann Salice ist ihm darin gefolgt[2] — unmittelbar nach den beiden oben besprochenen Dokumenten, dem Vertrag und dem Treueid, noch eine zu Salerno am 10. Februar ausgestellte Kaiserurkunde, die in das J. 1221

---

novembre 1599'. Die beiden uns interessierenden Urkunden, der Vertrag und der Treueid, sind S. 133 ff. und 137 f. abgedruckt.

[1]) In der Urkunde Heinrichs VI. (Bibl. della Soc. Stor. Subalp. 31, 99 und 49, 17) lautet die Datierung: *Actum anno domini MCXCIII, indictione X, regnante domino Henrico sexto Romanorum imperatore invictissimo, regni eius anno XXIII, imperii secundo. Data per manum Sigelochi protonotarii, pridie nonas februarii.* Daß hier in der Bezeichnung der Indiktion und der Königsjahre Zeitangaben des vorausgehenden Jahres 1192 beibehalten sind, das entspricht dem damaligen Kanzleigebrauch: s. St. 4791. 4793. 4794. 4795. 4801. 4811. 4812a. 4813. 4814. Hiernach dürfte auch im Original des Tortoneser Vertrags (St. 4795a) die 10. Indiktion gestanden haben und nicht die zum J. 1193 gehörende 11. Indiktion, die allerdings in der Vorurkunde Barbarossas bei Schiavina (s. o.) angegeben ist. [2]) Salice S. 518 f.

Digitized by Google

gehört, die aber hier mit der völlig irrigen Jahreszahl 1188 publiziert wird.[1] Augenscheinlich ist in diesem Fall der Irrtum dadurch zu erklären, daß ein geschichtskundiger Forscher den Kreuzzugsaufruf Kaiser Friedrichs ohne Jahreszahl vorfand und ihn unter Verwechslung Friedrichs II. mit Friedrich I. in dasjenige J. verlegte, in welchem, wie er wußte, Friedrich I. seinen Kreuzzug vorbereitet hatte. Wenn nun kurz vor einer so leichtfertigen Jahresbestimmung der mit der unmöglichen 1193er Datierung versehene Tortoneser Vertrag Barbarossas zehn Jahre zurück in die Zeit des weltbekannten Konstanzer Friedens von 1183 gesetzt wird, so dürfte hierbei nicht minder willkürlich verfahren sein. Beidemal erkennt man denselben wohl historisch gebildeten, aber wenig kritisch veranlagten Gelehrten, der die Daten der in Tortona überlieferten Urkunden zu berichtigen und zu ergänzen sucht. Und dieser Gelehrte kann kaum ein anderer gewesen sein als der Tortonese Luigi Da Milano, bei dem ja die 1183er und die 1188er Jahresdatierung der beiden Urkunden zum ersten Mal auftauchen. Bezüglich der 1183er Datierung des Tortoneser Vertragsdokuments ist noch besonders zu beachten, daß in dem 1599er Druck Da Milanos die Jahreszahl 1183 zunächst nur kurz in der Überschrift der Urkunde erscheint und daß dann wenige Jahre später in dem 1618 herausgekommenen Tortoneser Geschichtswerk Montemerlos zum ersten Mal das volle Datum des 4. Februar 1183 zitiert wird.[2] Hiernach muß die Verknüpfung der 1193er Datierung mit der Urkunde Barbarossas jedenfalls schon vor Ende des 16. Jh.s entstanden sein, und alsdann wird die Hinzufügung der 1183er Jahreszahl gegen Ende des

[1]) Vgl. Const. 2, 116 f. (n. 93); Bibl. della Soc. Stor. Subalp. 31, 150. In der Tortoneser Überlieferung bei Da Milano und Salice wie auch in einem Ms. des 17. Jh.s im Tortoneser Bischofsarchiv ist die irrige Jahreszahl 1188 der richtigen Datierung *datum Salerni IIII idus februarii indictione nona* angehängt. Zur Entschuldigung mag dienen, daß in dieser Tortoneser Überlieferung die Urkunde nicht mit den Worten *Fredericus secundus* ... beginnt, sondern nur mit *Federicus dei gratia Romanorum imperator*. Daß freilich im Titel *rex Sicilie* steht und als Ort der Datierung Salerno genannt wird, das hätte wohl auch einem Tortoneser Historiker des 16. Jh.s schon einen Fingerzeig geben können. [2]) N. Montemerlo, Raccoglimento di nuova historia dell'antica Città di Tortona (Tortona 1618) S. 31 f.: *come appare da un Privilegio particolare di giurisditione conservato negli Archivii di essa Città autentico, fatto a 4 Febbraio 1183.* ... Vom selben Tag datiert Montemerlo ebendort auch den Treueid der Tortonesen.

Digitized by Google

16. Jh.s auf den Tortoneser Geschichtschreiber DA MILANO zurückzuführen, wird die weitere Umprägung der 1193er in die 1183er Datierung bald darauf, spätestens zu Beginn des 17. Jh.s, anzusetzen sein.

Aus der Edition DA MILANOS läßt sich also entnehmen, daß GRÄF zwar, ähnlich wie WEILAND, Alter und Bedeutung des 1193 datierten Textes nicht ganz richtig eingeschätzt, aber im übrigen ein durchaus zutreffendes Urteil gefällt hat: die 1183er Datierungen der Vertragsurkunde Barbarossas und des Treueids der Tortonesen erweisen sich als eine Verstümmelung von dem 1193er Datum der Bestätigungsurkunde Heinrichs VI. und verdienen daher keinen Glauben; nur zu der Urkunde Heinrichs von 1193 gehört das Tagesdatum des 4. Februar.

Hiermit wäre die Datierungsfrage, soweit sie FICKER aufwarf, gelöst, und das 1183er Datum, das lange Verwirrung gestiftet hat und das noch in jüngsten Veröffentlichungen festgehalten wurde [1], dürfte nunmehr endgültig aus der Diskussion ausscheiden. Entpuppt sich demnach die früher irrig datierte Urkundenfassung „A" als ursprünglich datenlos, so hat man umgekehrt bei der Urkundenfassung „B", die bisher als datenlos galt, gerade vor kurzem ein Datum ans Licht gezogen, so daß uns hier wieder ein neues Forschungsproblem entgegentritt.

Wie bereits GRÄF bemerkte [2], wird in einer gegen Ende des 16. Jh.s kompilierten Tortoneser Chronik [3] der Inhalt der Urkundenfassung B unter dem J. 1176 ausführlich rekapituliert; das Tagesdatum ist dort freilich ausgelassen, und zwar nicht nur im Druck, sondern auch schon in dem Ms. der Chronik, das ich im Mailänder Staatsarchiv daraufhin eingesehen habe.[4] Zur Ergänzung fand ich aber auf einer 1901 unternommenen Studienreise im Tortoneser Bischofsarchiv [5] ein kurzes Regest derselben

---

[1]) S. z. B. HOFMEISTER NA. 43, 147 N. 1 und 5; HALLER oben S. 72 N. 3. [2]) GRÄF S. 108. [3]) Cronaca di Tortona ed. L. COSTA, Torino 1814, S. 42ff. Ein anderer Abdruck der Chronik erschien 1864 in Novi. [4]) Auf die Worte *in particulare a li di* ... folgt eine Lücke im Ms. wie im Druck. [5]) Tortona Archivio della Mensa Vescovile, Konvolut: I Privilegi 1083—1784. Statuti 1326—1665. In meiner Veröffentlichung des Regests NA. 27, 249 (s. auch die Abhandlung Ancora Legnano! S. 32) ist fälschlich *rinova* (bzw. *rimova*) *i privilegii* gedruckt statt

Digitized by Google

Urkundenfassung B mit dem Jahres-, Monats- und Tagesdatum: *1176 a di 6 Marzo.* Weiterhin haben dann A. Tallone und E. Gabotto den Urkundentext B nach einem jüngst entdeckten Notariatsinstrument vom 11. Juni 1269 aus dem Kommunalarchiv von Voghera ediert[1]; der Text dieses Notariatsinstruments enthält am Schluß eine verstümmelte Datierung: *Signum domini Federici Romanorum regis* (!) *invictissimi, anno MCLXXVI, mense marcii, indicione nona.* Schließlich finden sich von der Urkundenfassung B, wie ich kürzlich feststellen konnte, im Turiner Staatsarchiv wie auch im Tortoneser Kommunalarchiv Kopien vom 16. Februar 1618 mit mehreren handschriftlichen Vorlagen und gedruckten Ableitungen[2], die zum Teil die gleichen Datierungsangaben bieten: *Signum domini Federici Romanorum regis tertii* (!) *invictissimi, quod signum est in medio suprascriptorum verborum.*[3] *Anno 1176, mense martii, indictione nona.*

Das Tagesdatum liegt uns also nur in einem italienischen Regest vor, das Monatsdatum außerdem in Kopien von 1269 und 1618, das Jahresdatum überdies in dem ausführlichen Auszug in einer Chronik des 16. Jh.s. Das Tagesdatum ist demnach nicht sicher überliefert. Besser bezeugt erscheint das Monats- und das Jahresdatum namentlich durch die Notariatsinstrumente vom 11. Juni 1269 und vom 16. Februar 1618. Daß hier die Angaben des Tages und der *anni regni et imperii* fehlen, ist, da es sich um Kopien

---

revoca i privilegii. Hervorgehoben sei auch hier, daß der um die Lokalforschung verdiente Canonico Vincenzo Legè, wie einst vor zwanzig Jahren, wieder im J. 1921, als ich im Auftrage der MG. nach Tortona kam, meine Nachforschungen in liebenswürdigster Weise unterstützt hat.

[1]) Bibl. della Soc. Stor. Subalp. 49, 7 ff. und 31, 95 ff. [2]) Torino Archivio di Stato: Inventario del Tortonese Mazzo 1 (Tortona in generale); Tortona Archivio di Comune: Cat. I documenti generali 1170—1450. In beiden Konvoluten zu Turin und Tortona befinden sich mehrere hs. Kopien der Urkunde wie auch gedruckte Einzelblätter mit dem Vermerk: *Ita est in Archivio Illustriss. Magistratus Extraord. Redd. Status Mediol. inter ceteras scripturas iunctas Ordin. Magistrali diei 16. Februarij 1618. in Causa aquarum Flum. Scripie in fil. n. 293 et pro fide etc. Joseph Carbonus.* Derselbe Vermerk steht auch noch unter einer gleichzeitigen Kopie des 1193er Privilegs Heinrichs VI., das wieder die Barbarossaurkunde ohne Datum inseriert enthält: auch diese Kopie liegt in Einzeldrucken des 17. Jh.s vor. [3]) Auf den Druckblättern liest man *urbe etc.* statt der richtigen Lesart *verborum*, die man in einer der hs. Überlieferungen trifft.

Digitized by Google

handelt, noch kein Verdachtsmoment. Vertrauen erweckt, daß die Indiktionsangabe zu der Jahreszahl paßt und daß die gleiche Jahreszahl auch in dem in der Chronik erhaltenen Urkundenauszug, der wahrscheinlich auf eine andere Vorlage zurückgeht[1], wiederkehrt. Da freilich diese Datierung mit der Zeugenreihe der Urkunde, wie wir weiter unten noch des näheren zeigen werden, nicht in Einklang zu bringen ist, so bleiben Zweifel an der Glaubwürdigkeit bestehen, und wir müssen daher zunächst nachprüfen, inwieweit das Datum eine Bestätigung durch andere Quellenzeugnisse erhält.

Von einem Bündnis Barbarossas mit der Stadt Tortona spricht Propst Otto von Raitenbuch in einem undatierten Brief, den er an seinen Bruder, den Abt Rupert am Tegernsee, gerichtet hat[2]: *De imperatore hoc audivimus, quod capta Terdona civibus eiusdem civitatis in gratiam receptis et secum federe confirmatis rursus Alexandriam oppugnare aggressus sit et quod Terdonensibus sibi nunc adiunctis Alexandria rebellare non sufficiat.* Diese interessante Nachricht, in der der Übertritt Tortonas in Zusammenhang mit einem Angriff Barbarossas auf Alessandria steht, ist schon mehrfach, aber bisher wenig befriedigend, kommentiert worden. Wenn GIESEBRECHT glaubt, der Brief sei aus Italien geschrieben[3], so sehe ich für eine solche Annahme keinen greifbaren Grund, ich halte sogar das Gegenteil für wahrscheinlicher; denn Otto von Raitenbuch muß den Brief bald nach einem Aufenthalt im Kloster Dießen am Ammersee geschrieben haben, da er in dem Brief von seiner Anwesenheit in Dießen und von einem Streit der Dießener mit der Tegernseer Kirche berichtet.[4] Wichtiger ist die Frage der Datierung, der sich nicht geringe Schwierigkeiten in den Weg stellen. FECHNER setzt das Schreiben in seinem chronologischen Verzeichnis der von ihm benutzten Briefe und Urkunden in den Oktober 1174.[5] PETERS wendet jedoch hiergegen mit Recht ein,

[1]) Die Vorlage des in der Chronik überlieferten Regestes scheint ein Tagesdatum (s. o. S. 316 N. 4) enthalten zu haben. Auch erfolgt die Aufzählung der den Tortonesen zugesprochenen Kastelle in etwas abweichender Reihenfolge. Völlig zwingend sind allerdings diese beiden Argumente nicht. [2]) PEZ, Thes. Anecd. Novissimus 6[b], 26 (n. 12). [3]) GIESEBRECHT 6, 535. [4]) Man beachte namentlich die Worte des Briefes: *Quid ad hec afferatis, nihilominus, dum presens essem, cognovimus.* [5]) H. FECHNER, Udalrich II. von Aquileja und Otto von Reitenbuch (Wien 1859) S. 48; abgedruckt im Arch. f. Kunde österr.

Digitized by Google

daß im Herbst 1174 der erste Angriff Barbarossas auf Alessandria stattfand, während in dem Brief von einer Erneuerung des Angriffs (*rursus Alexandriam oppugnare aggressus sit*) die Rede ist. PETERS verlegt seinerseits das Schreiben ohne stichhaltige Begründung in den September 1176[1], und GIESEBRECHT will es in einen späteren Monat des Herbstes 1176 einreihen, indem er die in dem Brief enthaltene Nachricht von einer Bedrohung Alessandrias in Verbindung mit der Kaiserurkunde bringt, die am 20. November in der Nähe Alessandrias in der Reichsburg Annone ausgestellt ist.[2] Aber diese Urkunde vom 20. November[3] gehört, wie ich in meiner Dissertation nachwies[4], nicht zu 1176, sondern zu 1175; und es ist überhaupt im Gegensatz zu der GIESEBRECHTschen Auffassung anzunehmen, daß Barbarossa nach der Schlacht von Legnano sein Heil nicht mehr in den Waffen, sondern nur noch in friedlichen Verhandlungen zunächst mit den Lombarden, dann mit Papst Alexander suchte.[5] Auf keinen Fall dürfte der Kaiser, nachdem er mit dem Papst den Vertrag von Anagni abgeschlossen, noch einen Angriff gegen Alessandria unternommen haben. Daß der Brief Ottos von Raitenbuch nicht in den Spätherbst 1176 verlegt werden kann, ist übrigens schon von PETERS betont, der das Fehlen jeglicher Anspielung auf die damaligen weltbewegenden Ereignisse hervorhebt. Insbesondere läßt sich der Inhalt des Briefes in keiner Weise auf die Wende des J. 1176 zu 1177 beziehen, d. h. auf die Zeit, in der der Übertritt Tortonas wie der Cremonas endgültig eintrat und bekannt wurde. Aber es geht nun viel zu weit, wenn man, wie ich dies wohl früher einmal tat[6], aus solchen Erwägungen heraus

---

Geschichtsquellen 21, 340. Zu den oft recht willkürlichen Datierungen FECHNERS vergleiche man die treffliche Rezension A. COHNS in den GGA. 1859, S. 1302 ff.

[1]) C. PETERS, Untersuchungen zur Geschichte des Friedens von Venedig S. 35 N. 2, beruft sich vor allem darauf, daß Cremonas Übertritt, wie H. PRUTZ (Kaiser Friedrich I., 2, 360) gezeigt habe, erst nach der Schlacht von Legnano erfolgt sei. Aber dies läßt noch keine Schlüsse auf den Zeitpunkt von Tortonas Übertritt zu. [2]) GIESEBRECHT 5, 806. 6, 535. [3]) St. 4183. [4]) a. a. O. S. 33 ff.; hierzu NA. 27, 246. [5]) S. meine Abhandlung Ancora Legnano! S. 22 f. [6]) In meiner Diss. S. 111 f. GIESEBRECHT 5, 806 hatte schon richtiger den von Otto von Raitenbuch berichteten Übertritt Tortonas und den einer späteren Zeit zuzuweisenden endgültigen Parteiwechsel der Stadt unterschieden; aber auch er nimmt doch auf Grund der Nachricht Ottos

Digitized by Google

die Glaubwürdigkeit der ganzen Briefstelle angezweifelt oder ihr nur insofern Glauben geschenkt hat, daß man höchstens die Möglichkeit einer Gefährdung Alessandrias, aber keinen damaligen Angriff des Kaisers auf die Stadt zugab.

Ehe man zu der Annahme eines irrigen Gerüchts greift, ist die Frage zu stellen: gab es einen Augenblick, in welchem ein erneuter Angriff Barbarossas auf Alessandria in Verbindung mit einem Parteiwechsel Tortonas gestanden haben kann?

Hier kann naturgemäß nicht die Zeit der ersten Belagerung Alessandrias im Winter 1174/75 in Frage kommen, wohl aber die Zeit des folgenden Winters. Daß der Kaiser damals seine Angriffe gegen Alessandria erneuert hat, wissen wir aus der zeitgenössischen Darstellung Romualds von Salerno[1], und wir erfahren überdies aus Urkunden, daß Barbarossa in jenem Winter am 6. und 20. November mit einem Gefolge von italienischen und deutschen Magnaten in Annone vor den Toren Alessandrias lagerte[2] und daß die Rektoren des Lombardenbundes in einem Eide am 31. Januar Maßnahmen zur Verteidigung Alessandrias verabredeten.[3] Aus diesen sich ergänzenden völlig einwandfreien

---

keinen damaligen Angriff auf Alessandria an, sondern spricht nur von der Absicht des Kaisers, Alessandria anzugreifen.

[1]) SS. 19, 441: *Imperator autem spe pacis consequende frustratus de novo guerram Lombardis facere cepit et Alexandriam modis quibus poterat infestare. Lombardi autem e converso ceperunt illi pro posse resistere et Alexandrinis opem et auxilium pro viribus ministrare. Et quia imperator .... repugnante horrore hiemis in Alexandrie obsidione stare non poterat, se cum suis intra Papiam recepit et nacta opportunitate temporis frequenter circa Alexandriam discurrebat, eius arbores et vineas devastabat, capiebat cives et damna eis quantacunque poterat inferebat. Alexandrini autem tum per se tum Lombardorum auxilio ei viriliter resistebant et vicina loca que ei favebant impugnare et destruere non cessabant.* [2]) St. 4179. 4183; vgl. hierzu meine Diss. S. 36. [3]) Manaresi, Gli Atti del Comune di Milano S. 140ff. Auffällig ist schon zu Beginn des Eides, daß Alessandria in dem Titel des Bundes ausdrücklich mit erwähnt wird. Sodann beachte man den Satz: *Et si de his, que necessaria fuerint ad defensionem Alexandrie, discordia fuerit orta inter rectores, partem illorum sequar, cui Rodulfus adheserit, excepto de exercitu vel hoste, quo non tenear, nisi omnes vel maior pars rectorum in concordia fuerint.* Und zum Schluß schwören noch insbesondere die Rektoren von Piacenza und Brescia: *quisque facere similiter iurare suos socios consules et credentiam ad voluntatem Rodulfi de Concese potestatis Alexandrie.* — Wenn Manaresi S. 140 in

Digitized by Google

Quellen läßt sich nun folgendes anschauliche Bild von den damaligen Ereignissen gewinnen: der Kaiser, der die Belagerung Alessandrias im Frühjahr 1175 abgebrochen hatte, zog im November aufs neue gegen die Stadt, mußte freilich beim Einsetzen der strengen Winterzeit die Belagerung wiederum aufheben, unternahm jedoch weiterhin von Pavia aus noch mehrere Streifzüge in das alessandrinische Gebiet und bedrängte die Stadt namentlich durch Verwüstung von Weinbergen und Gefangennahme von Bürgern, während die Alessandriner mit Hilfe des Lombardenbundes Widerstand leisteten und Vergeltung an den umliegenden feindlichen Ortschaften übten. Wie lange die Plänkeleien um Alessandria andauerten, ist nicht sicher feststellbar. Da aber die Bundesrektoren am 31. Januar Hilfeleistungen für die bedrohte Stadt in Aussicht nahmen, so werden sich die Kämpfe doch mindestens bis in den März hingezogen haben.

Erinnern wir uns jetzt, daß gerade auf Anfang März 1176 die Tortoneser Vertragsurkunde datiert ist, so erscheint die Datierung in diesem Zusammenhang recht glaubwürdig: die oben besprochenen Nachrichten Ottos von Raitenbuch schlagen ja eine Brücke von dem Tortoneser Vertrag zu den bei Romuald erwähnten Kämpfen um Alessandria; denn es liegt nahe, einerseits Ottos Nachricht von einem Bündnis Barbarossas mit Tortona in Verbindung zu setzen zu dem uns erhaltenen Bündnisvertrag und seinem neuentdeckten Datum, andererseits die sich anschließende Nachricht Ottos von einer Bedrohung Alessandrias zu kombinieren mit Romualds Erzählung von damaligen Angriffen des Kaisers auf das Gebiet Alessandrias.

Eine solche Kombination erhält noch dadurch eine Stütze, daß der Kaiser in der Tat dem Bündnis mit Tortona durch einen dem Bündnisvertrag beigegebenen Zusatz eine Spitze gegen Alessandria gegeben hat.[1] Allerdings steht dieser Zusatz nur in der Fassung A des Vertrages, die das 1176er Datum gerade nicht

Zusammenhang mit diesem Schwur vom Januar 1176 noch einen undatierten Eid setzt, in welchem die Vertreter der Bundesstädte sich unter anderem zur Aufstellung eines Hilfsheeres zur Verteidigung Alessandrias verpflichten, so ist allerdings hier seine Argumentation m. E. nicht zwingend, und ich neige nach wie vor zu der älteren Auffassung, die den Eid ein Jahr früher einreiht. Immerhin verdient die von MANARESI aufgeworfene Datierungsfrage, nochmals eingehender untersucht zu werden.

[1]) Den Text s. unten S. 358 § 8.

Digitized by Google

aufweist und die, wie wir noch sehen werden, wohl in eine spätere Zeit zu setzen ist. Aber vermutlich ist der Zusatz der Fassung A, wenn nicht im Wortlaut, so doch dem Sinn nach aus der ersten Fassung des Vertrages entnommen.[1] Denn eine ähnliche gegen Alessandria sich richtende Bestimmung findet sich in einem mit der ersten Fassung des Vertrages eng zusammenhängenden Dokument: in dem Sicherheitseid, den Pavia den Tortonesen anläßlich ihres Übertritts zur kaiserlichen Partei geschworen hat.[2] Dieser Paveser Eid, der uns zu weitergehenden Schlüssen führt, verdient hier eine kurze Betrachtung.

Bekannt ist ja, wie Tortona von altersher eine Gegnerin Pavias, eine Bundesgenossin Mailands war, wie Barbarossa 1155 und 1163 Tortona zerstören ließ[3] und die Expansionspolitik Pavias auf Kosten des Tortoneser Gebiets begünstigte, indem er vor allem in einem Privileg vom 8. August 1164 zahlreiche einst zu Tortona gehörige Ortschaften den Pavesen überwies und ihnen obendrein die Zusicherung gab, Tortona solle gleich der Tortoneser Burg Castelnuovo nicht wieder aufgebaut werden.[4] Wenn nun nach der Entstehung des Lombardenbundes und nach dem vollständigen Umschwung, der sich in dem abermaligen Wiederaufbau Tortonas und der Gründung Alessandrias kundgab, der Kaiser ganz neue Bahnen in seiner piemontesischen Politik einschlagen und ein Bündnis mit Tortona schließen wollte, dann mußte er zunächst die den Pavesen gemachten Zusagen zurücknehmen und eine Versöhnung zwischen Pavia und Tortona anbahnen. Demgemäß handelt der Vertrag, den der Kaiser mit Tortona abschloß, naturgemäß viel von Pavia; insbesondere übernahm Barbarossa die Verpflichtung, daß Pavia mit der alten Rivalin Frieden halten, ihr die entrissenen Ortschaften ausliefern, ihr Schutz und Beistand geloben werde: *Et habet iubere Papiensibus, ut de cetero teneant pacem Terdonensibus et ut iurent*

[1]) In der ersten Vereinbarung Barbarossas mit Tortona könnte eine auf Alessandria bezügliche Bestimmung vielleicht in einer besonderen, uns verlorengegangenen Urkunde gestanden haben, zumal die uns überlieferte Urkunde B einseitig nur Verpflichtungen des Kaisers gegenüber Tortona enthält. [2]) Den Text s. unten S. 354 ff. [3]) Simonsfeld, Friedrich I. S. 294 ff.; Giesebrecht 5, 46 ff. und 385 f.; 6, 338 und 423. [4]) St. 4024; Böhmer, Acta Imp. 1, 112 ff. n. 121. Erhalten ist auch der Vertrag, den die Tortonesen am 24. Juni 1165 in Salis mit Pavia abschließen mußten: vgl. Gabotto-Legè, Le carte dell' Archivio Capitolare di Tortona in Bibl. della Soc. Stor. Subalpina 29, 82 f.

Digitized by Google

se cum eis .... Der Schwur der Pavesen, auf den hier hingewiesen wird, ist uns in dem Chartarium Dertonense zusammen mit der Fassung A des Tortoneser Vertrages und mit dem von den Tortonesen geleisteten Treueid erhalten, und wie jene beiden Tortoneser Dokumente[1] hat auch die Paveser Urkunde in dieser Überlieferung kein Datum; aber sie enthält doch eine datierbare Angabe in einem Satz, der sich gerade auf Alessandria bezieht: *Si vero illi de Palea usque ad mediam quadragesimam per voluntatem imperatoris de Palea egressi fuerint, tenebimur, quod nullum eis malum inferemus.*

Wie die Bestimmungen des Paveser Eids vielfach denen des Tortoneser Vertrages entsprechen, so zeigen in beiden Urkunden auch die Angaben über Palea d. h. Alessandria[2] eine gewisse Verwandtschaft: beide Angaben nehmen auf eine zukünftige Auflösung oder Räumung der Stadt Bezug. Aber während in dem Tortoneser Vertrag eine vielleicht kommende Auflösung der Stadt in die Landgemeinden nur angedeutet wird, weist der Paveser Eid klar und eindeutig auf die Räumung der Stadt als unmittelbar bevorstehend hin und setzt sogar schon einen bestimmten Termin für die Räumung fest. Da eine derartige Räumung Alessandrias in der damaligen Epoche vom Kaiser nur mit Gewalt durchgesetzt werden konnte[3], so bietet dieses Zeugnis des Paveser Eides uns eine vollgültige Bestätigung für die Nachrichten Ottos von Raitenbuch, daß Barbarossa nach dem Übertritt Tortonas Alessandria bedroht und schon mit dem Fall der Stadt gerechnet habe (*quod Terdonensibus sibi nunc adiunctis Alexandria rebellare non sufficiat*).

Es bleibt noch die Frage: In welchem Jahr hat sich der Kaiser seinem Ziel so nahe gewähnt, daß er bereits einen bestimmten Termin für die Übergabe Alessandrias festsetzen zu können glaubte? In dem bischöflichen Archiv zu Tortona fand ich zugleich mit dem oben erwähnten Regest des Tortoneser Vertrages auf einem Blatt die Notiz[4]: *1176 et 1177 iura-*

[1]) S. oben S. 312 f. [2]) Die Bezeichnung *Palea* für Alessandria findet sich ebenso in der Fassung A des Tortoneser Vertrags (s. u. S. 358) wie auch schon in dem Vertrag von Montebello (Const. 1, 407): *Alexandriam, id est illius loci, quem Paleam vocant.* [3]) Man beachte hierzu die Worte des Paveser Eides: *quod nullum eis malum inferemus.* [4]) Im Tortoneser Bischofsarchiv im Konvolut: I Privilegi 1083—1784.

Digitized by Google

mentum Papiensium in executione mandati Federici primi imperatoris in reconciliatione cum Derthonensibus. In der Tat kommt für die Datierung des Paveser Eides, der ja mit dem Tortoneser Vertrag in engstem Zusammenhang steht, nur das J. 1176 oder 1177 in Betracht.[1] Die Entscheidung bringt uns hier der Termin, den der Kaiser nach der Angabe des Paveser Eides für die Räumung Alessandrias in Aussicht genommen hat: *usque ad mediam quadragesimam*, d. h. bis Mittfasten. Bedenkt man nämlich, daß im J. 1177 Mittfasten, das ist der Sonntag Lätare, der 3. April war und daß in jenem Jahr bereits seit Ende März Papst Alexander in Venedig weilte, daß zu derselben Zeit der Kaiser schon nach Cesena kam[2], daß schon seit langem, mindestens seit Beginn des Jahres, vollständige Waffenruhe in der Lombardei herrschte[3], so erscheint es ganz unmöglich, auf den April 1177 die Nachricht von einer bevorstehenden Übergabe Alessandrias zu beziehen. Dagegen paßt die Nachricht ausgezeichnet zu dem J. 1176, in welchem Mittfasten auf den 14. März fiel; denn nach der Darstellung Romualds hat Barbarossa im Winter 1175/76 mehrfach das Gebiet Alessandrias mit Waffengewalt angegriffen, und gerade im Märzmonat des J. 1176 ist Tortona nach dem Zeugnis des Vertragsdokuments auf die kaiserliche Seite übergetreten. Besser können sich zwei Daten gar nicht ergänzen, als das Datum des Tortoneser Vertrages, nach welchem der Kaiser das Bündnis mit Tortona am 6. März abschloß, und die Zeitangabe des Paveser Eides, nach der der Kaiser den Termin für die Räumung Alessandrias acht Tage später auf den 14. März festsetzte.[4] Und in denkbar

Statuti 1326—1665 finden sich mehrere Urkundenverzeichnisse des 16. und 17. Jh.s: in einem dieser Verzeichnisse trifft man das Regest des Tortoneser Vertrages (s. oben S. 316 N. 5), in einem anderen die Erwähnung des Paveser Eides. Übrigens wird an beiden Stellen auch das Privileg Heinrichs VI. von 1193 aufgeführt.

[1]) Daß der Paveser Eid nicht mit Weiland (Const. 1, 394f.) in das J. 1183 zu verlegen ist, hat schon Gräf S. 125 erkannt. Gräf S. 75 setzt den Eid in den Winter 1176/77; Hofmeister NA. 43, 104 N. 3 datiert ihn richtiger auf März 1176, indem er aber eine Wiederholung des Eides im J. 1183 annimmt oder als möglich erwägt. [2]) S. Giesebrecht 5, 819; 6, 538. [3]) Ebendort 5, 812; 6, 534. [4]) NA. 27, 250 N. 3 habe ich einen Zweifel an der Richtigkeit des Tagesdatums angedeutet. Ein solcher Zweifel erscheint jetzt kaum noch zulässig, da die Datierung auf Anfang März durch die Angabe des Paveser Eides gesichert ist.

Digitized by Google

bestem Einklang hiermit steht die Nachricht Ottos von Raitenbuch, Barbarossa habe nach Abschluß des Tortoneser Vertrages bei einem erneuten Angriff auf Alessandria keinen Widerstand mehr erwartet.

Aus dem bisherigen Gang der Untersuchung ergibt sich auf jeden Fall so viel, daß der Kaiser und die Pavesen einen Bündnisvertrag mit Tortona schon vor der Schlacht von Legnano zu Anfang März 1176 vereinbart haben.

Mit dieser Datierung harmonieren allerdings nicht die Namen der Zeugen, die unter der Vertragsurkunde des Kaisers stehen und die uns in beiden Urkundenfassungen A und B gleicherweise überliefert sind. Denn die Zeugenreihe, welche, wie schon berührt[1], zu dem irrigen 1183er Datum der Fassung A nicht stimmt, läßt sich ebensowenig mit dem richtigen 1176er Datum der Fassung B in Verbindung bringen: man beachte nur, daß unter den Zeugen, die den Vertrag beschwuren, Graf Bernhard von Sachsen genannt, und daß unter denen, die den Vertrag beschwören sollten, Erzbischof Philipp von Köln erwähnt wird, während nachweislich im J. 1176 Bernhard am 18. April[2], Philipp am 23. April[3] noch in Deutschland gewesen sind. Die Zeugenreihe gehört vielmehr, wie ihre Namen dartun[4], erst in den Winter 1176/77; sie zeigt besonders starke Ähnlichkeit mit der Zeugenreihe des Cremoneser Vertrages vom 12. Dezember 1176, der sie anscheinend nachgebildet wurde. Mit einer solchen Datierung im Einklang stehen die Erzählungen Bosos und Romualds, der Abfall Tortonas sei bald nach demjenigen Cremonas erfolgt und sei dem Papst in Viesti, wo er im Februar und in den ersten Tagen des März 1177 weilte, gemeldet worden.[5] Wenn also der offizielle Übertritt Tortonas Anfang 1177 stattfand und wenn auf ebendiese Zeit die Zeugenreihe der Urkunde deutet, dann kann erst damals der Vertrag beschworen und veröffentlicht worden sein. Zu unterscheiden ist demnach zwischen der ersten

---

[1]) S. oben S. 311 f. [2]) Vgl. Krabbo, Regesten der Markgrafen von Brandenburg, n. 418; Heinemann, Albrecht der Bär S. 482 n. 48. [3]) Knipping, Die Regesten der Erzbischöfe von Köln 2, 199 n. 1059; Lacomblet, Urkundenbuch zur Gesch. des Niederrheins 1, 319 f. n. 454. [4]) Vgl. schon Gräf S. 103 ff. und meine Diss. S. 100 ff. [5]) Duchesne, Liber Pontificalis 2, 436 und SS. 19, 443; hierzu die Urkunden Alexanders III.: J.-L. 12778—91.

Digitized by Google

Vereinbarung des Bündnisses im März 1176 und zwischen der ein knappes Jahr später anzusetzenden Bekanntgabe des Vertrages: von der ersteren berichtet Otto von Raitenbuch, von der letzteren erzählen Boso und Romuald; auf die erstere deutet das Datum, auf die letztere die Zeugenreihe der überlieferten Vertragsurkunde.

Da nun der Vertrag uns in zwei Fassungen erhalten ist, so entsteht hier die Frage: Welches ist die frühere, welches die spätere? Was für eine Bedeutung kommt den beiden Fassungen zu?

Die Echtheit der beiden Urkunden A und B steht, wie ich vorweg bemerken will, außer Zweifel; denn abgesehen von dem Alter der beiden Überlieferungen — A liegt uns in einem Kodex vom Anfang des 13. Jh.s vor, B wurde im Jahre 1193 in ein Privileg Heinrichs VI. transsumiert — tragen offenbar in beiden Fassungen gerade die voneinander abweichenden Textstellen ein zeitgenössisches Gepräge.[1] Daß es sich hier um zwei zeitlich auseinanderliegende Ausfertigungen eines Vertrages handelt, hat schon FICKER bemerkt, indem er namentlich auf die in A und B abweichenden Angaben über die den Tortonesen zugesprochenen Kastelle aufmerksam macht.[2] Wenn dagegen GRÄF die beiden Urkundenfassungen als Entwurf und als definitives Vertragsdokument in die gleiche Epoche verlegen will[3], so stehen einer solchen Auffassung schwere Bedenken im Wege. Würde man nämlich beide Fassungen im Einklang mit ihrer Zeugenreihe in die ersten Monate des J. 1177 einreihen, so wäre das der einen Fassung beigefügte 1176er Datum unerklärlich, zumal tatsächlich schon im März 1176 ein Vertrag vereinbart worden ist. Wollte man aber im Anschluß an das frühe Datum der einen Überlieferung die beiden Fassungen in die ersten Monate des J. 1176 verlegen, so müßte in beiden die Zeugenreihe dreiviertel Jahre später nachträglich eingeschoben sein; und dies ist um so weniger anzunehmen, als ja die Beschwörung des Vertrages durch die Zeugen erst in die spätere Zeit fiel, in der der Vertrag zum Abschluß und zur Veröffentlichung kam. Man halte sich die beiden Tatsachen vor Augen: einerseits ist uns bekannt, daß der Vertrag

[1]) Man beachte in B den die Kastellane betreffenden Nachtrag mit dem Ausdruck *interventu domine Beatricis auguste*, in A die bessere Anordnung in der Aufzählung der Kastelle und den Alessandria behandelnden Schlußabsatz. [2]) FICKER, Beiträge zur Urkundenlehre 2, 498 § 172. [3]) S. 125ff.; als Datum nimmt GRÄF S. 107 wohl Ende Dezember 1176 an.

Digitized by Google

schon im Frühjahr 1176 vereinbart und erst im Winter 1176/77 veröffentlicht wurde; andererseits sind uns zwei Redaktionen der Vertragsurkunde erhalten, die eine mit dem 1176er Märzdatum, beide mit der in den folgenden Winter gehörenden Zeugenreihe. Alsdann ist es doch das Nächstliegende, die eine Redaktion dem Datum entsprechend auf den März 1176, die andere in Übereinstimmung mit den Namen der Zeugenreihe auf den folgenden Winter zu beziehen. Hierbei ist man wohl zu der Annahme genötigt, daß irrigerweise die Zeugenreihe auch in die erste Redaktion der Urkunde eingefügt wurde; aber diese Annahme hat nichts Unwahrscheinliches; sie ist jedenfalls viel wahrscheinlicher als die Hypothese einer nachträglichen Einschiebung der Zeugenreihe in beide Redaktionen. Will man nicht zu künstlichen Konstruktionen greifen, so muß man also die beiden auf uns gekommenen Urkundenfassungen in verschiedene Zeiten verlegen, und zwar die datierte Fassung B in den März 1176, die datenlose A in den Winter 1176 zu 1177.

Mit einer derartigen Datierung der beiden Dokumente ist nun aber unvereinbar die Anschauung, die Ficker, Gräf und Weiland vertreten, daß die Fassung A als die ursprüngliche, die Fassung B als die spätere anzusehen sei.[1] Für diese Anschauung scheint freilich zu sprechen, daß in B die Tortonesen durch einen nachträglichen Einschub mehr als in A zugestanden erhalten und daß man nach Analogie der allmählich höher geschraubten Forderungen Cremonas dazu neigen wird, die weitergehenden Zugeständnisse des Kaisers auch Tortona gegenüber in die spätere Zeit des endgültigen Übertritts der Stadt zu setzen. Aber abgesehen davon, daß die Verminderung der Tortoneser Rechte in A nicht gerade bedeutend ist[2], besteht noch ein unverkennbarer

[1]) Ficker, Beiträge zur Urkundenlehre 2, 498 § 172; Gräf a.a.O. S. 115ff.; Weiland in Const. 1, 391. [2]) Was der Einschub von B mehr bietet, ist die Hervorhebung einzelner Kastelle, die Bestätigung der Wegezölle und die Bemerkung, daß die Schenkung in den angegebenen Grenzen alle Orte, auch wenn einzelne nicht ausdrücklich genannt seien, mit umfassen solle. Da nun aber vorher in A wie B schon von der Überlassung der Kastelle und öffentlichen Wege die Rede ist, so besteht eine substanzielle Vermehrung der Rechte in dem Einschub von B eigentlich nur darin, daß hier unter den hervorgehobenen Kastellen einige vorher nicht erwähnte Ortschaften genannt oder eingeschmuggelt werden: so Cagnano, Calvenzana, Catorba und Gnignano, während *Castronovo* mit dem vorher genannten *Castellonovo*

Digitized by Google

Unterschied zwischen dem Cremoneser und dem Tortoneser Parteiwechsel. Denn wenn auch der Übertritt beider Städte sich ähnlich schrittweise und unter gleichen Zeitumständen vollzog, so befanden sich doch die Cremonesen schon insofern in einer anderen Lage, als sie bei Abschluß ihres Bündnisses im Dezember 1176 auf den Kaiser, den sie gerade damals beherbergten, einen besonderen Druck ausüben konnten.[1] Überdies war für Cremona, das im Zentrum der Lombardei mitten unter Städten des Lombardenbundes lag, der Parteiwechsel mit größeren Gefahren verknüpft als für Tortona, das in der westlichen Poebene fast nur von kaiserfreundlichen Städten umgeben war. So mag man zu jener Zeit, in der man schon mit dem Frieden zwischen Kaiser und Papst zu rechnen begann, in Tortona das Interesse an einem Parteiwechsel stärker als in Cremona empfunden und daher dort wohl einer Herabminderung der kaiserlichen Zugeständnisse eher zugestimmt haben.[2]

Werden wir angesichts solcher Argumentationen mit dem Urteil vorsichtig zurückhalten müssen, so bleibt jetzt zu untersuchen, ob sich stichhaltigere Gründe für die entgegengesetzte These, für die Verlegung von B vor A, vorbringen lassen.

Auszugehen ist hierbei von dem die Kastellane betreffenden Einschub, der allein Eigentum der Fassung B ist.[3] Dieser Ein-

identisch sein könnte wie *Mons Larius* mit dem vorher in A erwähnten *Mons Jarus* (Copara, Alzano und Bagnolo sind jedenfalls schon vorher in A, Serravalle ist in A und B aufgeführt). Aber die Zahl der in dem Einschub von B mehr genannten Kastelle ist nicht einmal genau feststellbar, da in der uns überlieferten ältesten Hs. von A sich mitten in der Aufzählung der Örtlichkeiten eine Lücke (s. unten S. 357 N. h) findet, so daß dort wenigstens ein Name ausgefallen sein dürfte. Infolgedessen läßt sich auch kein sicheres Urteil über die Bedeutung der in dem Nachtrag von B gemachten Zugeständnisse Barbarossas fällen. Erwähnt sei, daß Copara bei Alzano am Po lag, Calvenzana weiter östlich im Gebiet Vogheras, Catorba wie Gnignano südlich von Tortona bei Serravalle.

[1]) Vgl. Const. 1, 426 ff. [2]) Keinen Anhalt für die Datierung bietet der von Alessandria handelnde Schlußabsatz von A: er paßt zwar gut in das Frühjahr 1176, läßt sich aber auch noch in den Anfang des J.s 1177 einreihen; auch bleibt zweifelhaft, ob er nicht in der Vorlage von B oder in einer mit B zusammenhängenden, uns verlorenen Urkunde (vgl. oben S. 322 N. 1) gestanden hat. [3]) Den Text s. unten S. 353 § 6. Dieser Einschub kann nicht in A oder dessen Vorlage gestanden haben, da einige der Kastellane, die in B erst in dem Einschub erwähnt werden, in A schon vorher mit genannt sind

Digitized by Google

schub, der sich nicht etwa unmittelbar an die vorausgehende Aufzählung der Kastellane anschließt, sondern unvermittelt an den Schluß des Textes gesetzt ist, zeigt eine von dem Stil des übrigen Urkundentextes abweichende, wohl von einem Tortoneser Notar herrührende Sprache: so ist nicht von *civitas Terdone* die Rede, sondern von *commune Terdone* und von *capitanei;* die Urkunde wird nicht als *forma reconciliationis* oder *conventio* bezeichnet, sondern als *privilegium*; Barbarossa wird ohne den sonst üblichen Kaisertitel nur mit dem Vornamen genannt, ebenso wahrscheinlich seine Gemahlin Beatrix, bei deren Erwähnung allerdings die Lesarten schwanken.[1] Daß die Ausdrucksweise vereinzelt an die des Paveser Eides — auch dort kommen z. B. das Wort *pedagium* und die Wendung *infra predictas coherentias* vor[2] — anklingt, das läßt noch keine sicheren Schlüsse zu. Und aus dem Auftreten der Kaiserin lassen sich auch keine bestimmteren Folgerungen für die Datierung des Absatzes ziehen, da Beatrix im Frühjahr 1176 wie in dem folgenden Winter in der Begleitung oder in der Nähe Barbarossas geweilt zu haben scheint.[3] Immerhin ergibt sich mit Sicherheit, daß der Absatz ein Fremdkörper in der Urkunde ist und daß er schon wegen seiner Einordnung an wenig passender Stelle und vor allem wegen seiner ungelenken Sprache — man beachte das dreimal wiederkehrende *dat et confirmat* — nicht einer zweiten endgültigen Fassung angehören kann, sondern nur einer ersten vorläufigen Formulierung der Vertragsbestimmungen.

Umgekehrt erwecken die Zusätze und Abweichungen von A, die durchweg Verbesserungen des Textes darstellen, nicht den

---

und da der Inhalt des Einschubs zum Teil bereits in dem vorausgehenden Satz von A *quos nostra remittimus et confirmamus auctoritate* enthalten ist.

[1]) S. unten S. 353 N. 1. Beatrix wird häufig in Urkunden Friedrichs I. genannt: s. St. 3943. 4111. 4156. 4181a. 4198. 4250; Const. 1, 350 ff. Meist ist sie mit dem Titel *imperatrix* erwähnt. Wo der Titel fehlt, handelt es sich in der Regel, wie z. B. in St. 4181a, um private Familienangelegenheiten. [2]) Auffällig ist auch, daß die Worte in dem Einschub des Vertrages *Et si infra predictas coherentias locorum aliquid est, tanquam si esset nominatum* ... inhaltlich genau dem Satz des Paveser Eides ... *quod dictum est de istis, attendemus de omnibus* entsprechen (vgl. Const. 1, 395). [3]) Beatrix folgte im Herbst 1174 dem Kaiser über die Alpen: allem Anschein nach weilte sie im Frühjahr 1176 in oder bei Pavia und begleitete in dem folgenden Winter den Kaiser auf seinem Zug durch die südliche Poebene bis nach Venedig.

Digitized by Google

Eindruck einer ersten unfertigen, sondern einer zweiten definitiven Formulierung. Da allerdings von A und B nicht die Originale, sondern nur Kopien erhalten sind, ist manchmal schwer zu entscheiden, ob eine reichere oder richtigere Lesart von A wirklich aus Verbesserungen einer zweiten Urkundenfassung oder nur aus besserer Überlieferung eines in A und B gleichen Textes zu erklären ist. Wenn z. B. dem Satz *Et habet iubere Papiensibus, ut de cetero teneant pacem Terdonensibus et ut iurent se cum eis et adiuvent eos de omnibus guerris* in A die Worte *suis sumptibus* hinzugefügt werden, so mag man zweifeln, ob das Fehlen jener Worte in B nicht unserer mangelhaften Überlieferung des Textes zur Last zu legen ist, zumal die Worte schon in dem Paveser Eide, der aus dem März 1176 stammt, stehen.[1] Wenn aber in dem folgenden Satz *Castellanos eos intelligimus, qui in montanis habitant* hinter *in montanis* in A die Worte *et planis* eingeschoben werden, so läßt sich diese Auslassung in B doch kaum mehr auf einen Fehler der Überlieferung zurückführen. Denn dem Ausdruck *in montanis* entsprechend werden in B zunächst ausschließlich im Gebirge gelegene Ortschaften aufgezählt, und erst gegen Ende der Aufzählung werden dann auch einige wenige in der Ebene liegende Kastelle mitgenannt, so namentlich am Schluß Castelnuovo und Pontecurone. Es ist nun schwerlich ein Zufall, daß in A gerade Castronuovo und Pontecurone zusammen mit den drei auch in der Ebene gelegenen Orten Copara, Alzano und Bagnolo[2], die in B erst in dem späteren Einschub erwähnt sind, hier an die Spitze der Reihe gestellt werden und daß dementsprechend von Kastellanen *in montanis et planis* gesprochen wird.[3] Durch diese Zusammenstellung der in der Ebene wohnenden Kastellane erhält ja der

[1]) Siehe den Satz des Paveser Eides in Const. 1, 394: *Sed bona fide iuvabimus Terdonam de suis guerris sumptibus nostris.* Daß in dem Tortoneser Vertrag die entsprechenden Worte *suis sumptibus* nur in A und nicht in B stehen, könnte man auch damit erklären, daß diese Bedingung von den Tortonesen bei ihrer ersten Vereinbarung mit Barbarossa noch nicht hervorgehoben, sondern erst in den Abmachungen mit Pavia formuliert und daraufhin in den endgültigen Vertrag mit dem Kaiser aufgenommen wurde. [2]) Alzano und Bagnolo liegen unweit von Castelnuovo und Pontecurone. In der Nähe befand sich auch Copara, das, wie mir Herr Legè mitteilt, durch den Po zerstört worden ist. [3]) Die Worte *in montanis* sind vorangestellt, da ja die Mehrzahl der genannten Kastelle im Gebirge lag.

Digitized by Google

Ausdruck *et planis* seine Erläuterung, und außerdem ist in A durch die Änderung der Reihenfolge eine bessere Ordnung der Orte nach ihrer geographischen Lage — zuerst werden die nördlich von Tortona in der Ebene, dann die östlich und südlich im Gebirge gelegenen Orte genannt — erreicht. Selbst wenn man die Auslassung des Ausdrucks *et planis* in B einem merkwürdigen Zufall zuschreiben würde, bliebe immer noch bestehen, daß B die Namen der Kastelle konfuser an zwei verschiedenen Stellen des Textes bringt[1], während A die Orte in eine Reihe zusammenfaßt und sie übersichtlicher gruppiert. War aber eine bessere Gruppierung einmal durchgeführt, dann wird man sie doch nicht wieder mit einer schlechteren Anordnung vertauscht haben. Eine solche Überlegung nötigt uns, B vor A zu setzen. Daß ferner in dem Paveser Eid, der zweifellos in den März 1176 gehört, die Aufzählung der Kastellane derjenigen in B ähnelt[2], indem dort, wie in B, die Reihe mit Pozzolo und Montemarzino (*Monte Morisino*) beginnt und später an anderer Stelle noch Castelnuovo, Alzano, Pontecurone und Bagnolo genannt werden, das legt ebenfalls eine frühe Datierung von B nahe. Und zu dem gleichen Ergebnis gelangen wir, wenn wir schließlich noch einen der Aufzählung der Kastellane vorausgehenden Zusatz von A in Betracht ziehen. Nach den Worten *Et precipiet Papiensibus, quod remittent omnes subscriptos castellanos Terdonensibus* findet sich nämlich in A der Zusatz *quos nostra remittimus et confirmamus auctoritate*, ein Zusatz, der mit seiner subjektiven Fassung aus dem sonst objektiv gehaltenen Satz herausfällt[3] und der vermutlich erst von seiten Barbarossas in die Vertragsbedingungen, die die Tortonesen aufgestellt hatten, eingeschoben ist. Dieser Zusatz von A, der die Bestätigung des Kaisers ausspricht,

---

[1]) In B sind die Orte auseinandergerissen an zwei Stellen des Textes aufgezählt; und obgleich an der zweiten Stelle auf die erste Aufzählung verwiesen wird, sind aus der ersten Aufzählung nur Serravalle und wohl Castronovo, das der gleiche Ort wie Castelnuovo sein dürfte, hier wiederholt worden, aber im übrigen durchweg neue Plätze angeführt. [2]) Vgl. hierzu oben S. 329 insbesondere auch N. 2. [3]) In der ersten Person ist nur noch der sich anschließende Satz *Castellanos eos intelligimus* abgefaßt, während sonst in der Urkunde von dem Kaiser stets in der dritten Person gesprochen wird, so im Anfang *Dominus imperator ... fecit iurari ...*, so auch in dem Nachtrag von A *In hac autem conventione comprehendit dominus imperator*, wie auch in dem Einschub von B *Item dat et confirmat ....*

Digitized by Google

stellt sich als eine fast notwendige Ergänzung zu den vorangehenden Worten, die nur eine Handlung der Pavesen betreffen, dar: er enthält an passender Stelle in knapper Formulierung das Wesentlichste von dem, was umständlicher in dem späteren wenig passenden Einschub von B ausgeführt wird. Daß ein so geschickt eingefügter treffender Zusatz etwa in einer zweiten Redaktion des Vertrages ausgelassen und dann durch den ungeschickten längeren Einschub ersetzt sein sollte, erscheint mir kaum denkbar. Vielmehr kann man m. E. den breiten Einschub von B nur der ersten, den kurzen Zusatz von A nur der zweiten Fassung der Urkunde zusprechen. Alles in einem: B muß vor A verlegt werden.

Diese Auffassung, die ich abweichend von FICKER und WEILAND schon einmal in meiner Dissertation vertreten habe[1], wird jetzt noch durch das neu entdeckte Datum der Fassung B bestätigt, da die frühe Datierung von B auf den März 1176 uns ebenfalls zu einer Ansetzung von B vor A führt; und alsdann kann die Einreihung von A in den Winter 1176/77 auch keinem Zweifel mehr unterliegen, zumal eine Zwischenpause zwischen den beiden Ausfertigungen des Vertrages angesichts der nicht unbeträchtlichen Abweichungen ihrer Texte angenommen werden muß.[2]

B ist folglich auf Anfang März, wahrscheinlich auf den 6. März, zu verlegen, A ein knappes Jahr später in den Winter 1176/77, vermutlich in den Januar oder Februar 1177.

Der Ausstellort der beiden Dokumente ist uns nicht überliefert. Das spätere Dokument A wird auf dem Wege von der südlichen Lombardei nach der Mark Ancona, vielleicht in der Romagna, ausgefertigt sein, da Barbarossa sich Ende Dezember 1176 bei Modena, Ende Januar 1177 im Gebiet Imolas und Faenzas, Ende Februar in der Umgebung Pesaros aufhielt.[3] Für

[1]) S. meine Diss. S. 107f.: die dort von mir vorgebrachten Argumente sind zum Teil nicht schlüssig, da ich damals A noch irrigerweise in das J. 1183 setzte. Ähnlich hat auch GIESEBRECHT (6, 11) A hinter B in das J. 1183 verlegt, aber ohne Begründung. [2]) Die Abweichungen sind wohl sachlich nicht sehr wesentlich, aber immerhin derartig, daß man beide Dokumente nicht in die gleiche Epoche setzen kann: wenn z. B. die Tortonesen in B eine Erweiterung ihrer Rechte auf Intervention der Kaiserin durchgesetzt hatten und sich dann in A wieder mit einer Schmälerung dieser Rechte begnügten, so muß eine Spanne Zeit dazwischengelegen haben. [3]) Vgl. GIESEBRECHT 5, 812ff.; 6, 536f.; über eine Nachricht des Tolosanus s. unten S. 336f.

Digitized by Google

das frühere Dokument B kommt dagegen als Ausstellort in erster Linie Tortona in Frage, daneben möglicherweise Pavia, da die Pavesen bei Barbarossas Verhandlungen mit Tortona eine große Rolle spielten[1] und da sie gleichzeitig oder wenig später ein Bündnis mit den Tortonesen abschlossen. Jedenfalls muß sich Barbarossa, der damals die Übergabe Alessandrias erwartete, in der Nähe Tortonas und Alessandrias befunden haben, und dies ist insofern noch besonders bemerkenswert, als gerade in jene Epoche die angebliche Begegnung des Kaisers mit Heinrich dem Löwen verlegt zu werden pflegt[2]: die Datierung des Tortoneser Vertrages, dem Kämpfe um Alessandria vorausgingen, ist nicht geeignet, den Glauben an einen auch nur vorübergehenden Aufenthalt des Kaisers in Chiavenna oder Partenkirchen zu stärken.

Sind die beiden Ausfertigungen des Tortoneser Vertrages datiert, so bleibt nun noch ihre Bedeutung zu erörtern, bleibt der historische Zusammenhang, in den beide gehören, zu beleuchten.

In dem ersten Dokument B, das in den März 1176 gehört, hat der Kaiser den Tortonesen schon bedeutende Zugeständnisse eingeräumt und eine Aussöhnung Tortonas mit Pavia herbeigeführt. Da er hier die Zugeständnisse noch in einem Nachtrag ergänzte und erweiterte, so scheint er Tortona erst im Laufe längerer Verhandlungen, also wohl mehr mit Versprechungen als mit Gewalt gewonnen zu haben; und dies entspricht auch der damaligen militärischen Lage Barbarossas, die vor der Schlacht von Legnano und vor dem Eintreffen der deutschen Hilfstruppen nicht allzu günstig war.[3] Wenn demgegenüber Otto von Raitenbuch von einer Eroberung Tortonas zu berichten weiß, so dürfte dies darauf zurückzuführen sein, daß der Kaiser unter seinen Anhängern die Nachricht von dem Übertritt Tortonas verbreiten ließ, woraus dann leicht die irrige Nachricht von einer gewaltsamen Einnahme der Stadt[4] entstehen konnte. Jedenfalls ist aber an dem Bericht Ottos von Raitenbuch so viel glaubwürdig, daß ein Vertrag Bar-

[1]) Dies ergibt sich aus dem Wortlaut des Tortoneser Vertrags und des Paveser Schwurs. [2]) Im Februar und März 1176 ist Heinrich der Löwe in Süddeutschland in Burghausen, Ranshofen und Enns nachweisbar (Giesebrecht 5, 784; 6, 527). [3]) Vgl. Giesebrecht 5, 774f.; 6, 524f.; auch meine Bemerkungen in H. Vjschr. 14, 19f. [4]) Gegen eine gewaltsame Einnahme spricht, daß Romuald in seiner ausführlichen Erzählung (SS. 19, 441) eine Einnahme Tortonas nicht erwähnt.

Digitized by Google

barossas mit Tortona um jene Zeit wirklich eingegangen wurde; denn ganz abgesehen davon, daß uns dies auch noch in einer jüngeren Überlieferung berichtet wird[1], hat ja der Kaiser eine der Vertragsbestimmungen sogleich schon im März 1176 zur Ausführung gebracht, indem er die Pavesen veranlaßte, sich den Tortonesen gegenüber zu verpflichten, was zur Voraussetzung hat, daß eine Bindung Barbarossas und der Tortonesen in irgendeiner Form vorausgegangen war.

Allerdings ist die Beschwörung und Veröffentlichung des Vertrages, wie die Namen der Zeugenreihe und die Erzählungen Bosos und Romualds lehren, erst dreiviertel Jahre später erfolgt. Hand in Hand mit der Beschwörung des Vertrages durch die Fürsten wird die Leistung des Treueides durch die Tortoneser Bürger gegangen sein: wenigstens läßt sich der uns erhaltene Treueid, in welchem als Schwörende die Konsuln Ido und Ubertus zusammen mit dem Bürger Busco auftreten[2], schwerlich in das Frühjahr 1176, sondern besser zugleich mit dem Vertragsdokument A in den Winter 1176/77 verlegen.[3] Man kommt daher wohl der Wahrheit am nächsten, wenn man die auf den März 1176 datierte Urkunde B als vorläufiges, die in den Anfang des J. 1177 gehörende Urkunde A als endgültiges Vertragsdokument bezeichnet. Eine derartige Verzögerung des offiziellen Abschlusses des Vertrages läßt sich aus den Zeitereignissen unschwer erklären. Bei der ersten Vereinbarung im Frühjahr 1176 erwartete ja der Kaiser schon den Fall Alessandrias; diese Er-

[1]) Carnevale, Notizie per servire alla biografia degli uomini illustri Tortonesi S. 99f. und Salice, Annali Tortonesi S. 301: *De Homobonus Rubaldus, De Carena Henricus, De Sarzano Cesar et De Rovedo Remussus essendo consoli nel 1176 accettano le offerte di Federico e sottoscrivono un atto di alleanza, col quale rinunziano alla federazione Lombarda.* Die sich hier anschließende Inhaltsangabe des Vertrages bei Salice ähnelt derjenigen der von Costa edierten Tortoneser Chronik des 16. Jh.s (s. o. S. 316 N. 3). Bezüglich des Quellenwerts dieser Überlieferung s. unten S. 337f. [2]) Vgl. hierzu Gräf S. 124. In einer Urkunde vom 5. September 1178 (Bibl. della Soc. Stor. Subalpina 31, 9) finden sich *Buscus iudex* und *Ido iudex* als Zeugen, während dort ein *Obertus* als Konsul erwähnt wird (s. ebendort 31, XI f. die Zusammenstellung der Tortoneser Konsuln und Podestà jener Epoche). [3]) Schon die Nebeneinanderstellung des Treueids und des Dokuments A im Chart. Dertonense spricht für eine gleiche Datierung. Auch fehlen Ido und Ubertus unter den Namen der Konsuln von 1176, die Carnevale (s. oben N. 1) erwähnt.

Digitized by Google

wartung ging nicht in Erfüllung: es folgte die Schlacht von Legnano, welche die Hoffnung auf eine baldige Bezwingung Alessandrias zerstörte; und unter so gänzlich veränderten Verhältnissen werden die Tortonesen die Bekanntgabe ihres Parteiwechsels — sei es mit, sei es ohne Zustimmung Barbarossas — hinausgeschoben haben. Erst nach Beginn der Friedensunterhandlungen der Kurie und nach dem Übertritt Cremonas mag den Tortonesen der Abschluß und die Veröffentlichung ihres Vertrages ungefährlich und auch vorteilhafter erschienen sein, zumal damals in Piemont wie in der Romagna schon zahlreiche Städte sich auf die kaiserliche Seite geschlagen hatten und der Kaiser nach den Abmachungen von Anagni trotz seiner militärischen Schwäche unter günstigen Bedingungen in die allgemeinen Friedensunterhandlungen eintrat.

Wie die Präliminarabmachungen von Anagni fast wörtlich in den definitiven Friedensvertrag von Venedig übergingen, so wurden auch von dem Tortoneser Vertrag die im Frühjahr 1176 vorläufig vereinbarten Bestimmungen in das 1177er endgültige Dokument mit nur geringfügigen Änderungen aufgenommen. Anscheinend mußten die Tortonesen die Erweiterung ihrer Rechte, die sie bei der ersten Vereinbarung des Vertrages in einem nachträglichen Zusatz vornehmlich auf Kosten Pavias durchgesetzt hatten, nun wohl auf Betreiben Pavias zum Teil wieder aufgeben.[1]

Der Hauptunterschied der späteren endgültigen Ausfertigung gegenüber der früheren Vereinbarung liegt aber in der Beifügung der Zeugenreihe. Unter den Zeugen erweckt besonderes Interesse Graf Bernhard von Sachsen. Es handelt sich offenbar um den Sohn Albrechts des Bären, Bernhard von Anhalt, für dessen Anwesenheit in Italien bisher ein sicheres Zeugnis gefehlt hat. Da freilich Alexander III. in einem Brief vom 26. Juli 1177 die Mitwirkung eines Sohnes des Markgrafen Albrecht von Brandenburg bei dem Venetianer Friedensabschluß, wenn auch wohl irrigerweise, erwähnt[2], so vermutete schon GIESEBRECHT, daß hier

[1]) Der Paveser Eid ist uns freilich nur in der Formulierung vom März 1176 erhalten, während eine Wiederholung des Eides anläßlich des endgültigen Abschlusses des Tortoneser Bündnisses im J. 1177 verlorengegangen sein könnte (vgl. hierzu oben S. 323 f.). [2]) J.-L. 12891: der Sohn des Markgrafen Albrecht ist hier wahrscheinlich mit dem Sohn des Markgrafen Konrad (Graf Dedo) verwechselt, aber auch eine solche Verwechslung setzt voraus, daß ein Sohn Albrechts des Bären damals in der Nähe weilte.

Digitized by Google

Bernhard gemeint sei[1], und diese Vermutung erhält nun durch unsere Zeugenreihe eine Bestätigung. Wahrscheinlich sind Bernhard und sein Bruder Siegfried von Brandenburg, die beide noch Mitte April 1176 in Deutschland weilten, gleichzeitig mit Wichmann von Magdeburg im Mai dem Kaiser zu Hilfe gezogen und haben an der Schlacht von Legnano teilgenommen.[2] Unter den deutschen Zeugen des Tortoneser Vertrages sind noch Markgraf Dietrich von Landsberg und Graf Florentius von Holland bekanntere Persönlichkeiten, unter den italienischen Zeugen Graf Rainer von Biandrate und Konrad von Montferrat.[3] Im übrigen werden nur zwei Kölner Gefolgsleute, Konrad von Bocksberg und Konstantin von Berg, und vier Hofbeamte genannt: der Kämmerer Kuno von Minzenberg, der Marschall Heinrich, der Truchseß Walter und der Mundschenk Konrad.[4] Neben diesen Männern, die den Vertrag beschworen, werden aber noch an letzter Stelle als Zeugen, die den Vertrag beschwören werden (*iurabunt*[5]), der Erzbischof von Köln, der Kanzler Gotfried und Graf Heinrich von Diez aufgeführt: diese drei Zeugen haben auch den Cremoneser Vertrag beeidigt[6], und ihre Zurückstellung in unserem Dokument läßt sich nur dadurch erklären, daß sie bei Ausstellung der Urkunde nicht anwesend waren und daß gerade ihr Zeugnis den Tortonesen, die den soeben abgeschlossenen Cremoneser Vertrag vor Augen hatten, besonders wünschenswert erschien.

Daß damals Barbarossa nur von einem kleinen Gefolge begleitet war, betont auch eine erzählende Quelle. In der Faentiner Chronik des Tolosanus, die leider nicht in der originalen Fassung, sondern nur in einer Überarbeitung auf uns gekommen ist[7], findet sich zum J. 1167 die Nachricht[8]: gegen Ende Januar

---

[1]) Giesebrecht 6, 542. [2]) S. mein Buch: Die Gelnhäuser Urkunde S. 146. [3]) S. hierüber unten S. 340. [4]) Vgl. hierzu Grāf S. 103 ff. und meine Diss. S. 103. [5]) Zweifellos ist *iurabunt* (s. unten S. 346 N. 4) die allein richtige Lesart; denn nur durch das Futurum wird hier die Zurückstellung der drei Hauptzeugen an die letzte Stelle erklärlich. [6]) Const. 1, 356: ähnlich werden hier namentlich der Kölner Erzbischof und der Kanzler hervorgehoben und bezeichnet, aber hier an erster Stelle; es ist so klar ersichtlich, daß in der Bezeugung die Cremoneser Urkunde der Tortoneser als Muster diente. [7]) Vgl. Simonsfeld in den Münchener SB. 1893, phil.-hist. Klasse S. 303 ff. und meine Ausführungen in H. Vjschr. 14, 23 ff. [8]) Mittarelli, Access. Hist. Fav. S. 64 (cap. 63); einen schlechteren Text bietet die Ausgabe Borsieris in Doc. di Stor. Ital. 6, 639 (cap. 64). Daß die

Digitized by Google

sei der Kaiser in Begleitung von kaum hundert deutschen und italienischen Rittern durch das Imoleser und Faentiner Gebiet gezogen und habe bei der Landbevölkerung wie bei der Faentiner Regierung eine trotzige, fast feindselige Aufnahme gefunden, so daß er sich nur mit Mühe Achtung verschaffen konnte. Diese zeitgenössische Nachricht, die bisher, soweit ich sehe, nirgends verwertet ist[1], gehört fraglos nicht in das J. 1167, sondern in das J. 1177, in welchem Barbarossa am 22. Januar nordöstlich von Imola urkundete[2], und sie illustriert deutlich die Schwierigkeiten, auf die der Kaiser mangels militärischer Machtmittel bei manchen Kommunen stieß. Man erinnere sich an den Erpressungsversuch, dem der Kaiser seitens der Cremoneser Bürger im Dezember 1176 zu Cremona ausgesetzt war[3]: hierzu paßt die Faentiner Nachricht aus dem Januar, die hinwiederum durch die in die gleiche Zeit gehörende Zeugenreihe der Tortoneser Urkunde eine Beglaubigung erhält.

Von den Folgen des Tortoneser Parteiwechsels weiß uns noch eine jüngere Tortoneser Überlieferung zu berichten[4]: der Lombardenbund habe, sobald er den Abfall Cremonas und Tortonas erfuhr, (im J. 1177) eine Abordnung nach Tortona gesandt, um die Bürger von der kaiserlichen Partei wieder zu lösen; da dies nicht glückte, seien nach dem Wechsel der Tortoneser Konsuln im J. 1178 dann nochmals Gesandte des Bundes mit dem gleichen

---

Nachricht zwischen einem Bericht über die Schlacht von Legnano und einem Bericht über den Konstanzer Frieden steht, spricht auch schon gegen die 1167er Datierung. Irrtümer in der Jahresbezeichnung finden sich noch sonst vielfach bei Tolosanus.

[1]) Auch nicht bei Giesebrecht (s. 5, 813 f. 6, 537). [2]) St. 4188. [3]) Vgl. Const. 1, 354 ff. und 428. [4]) Salice, Annali Tortonesi S. 305 f., zitiert als Quelle das 1838 in Vigevano erschienene Buch Giacomo Carnevales: Notizie per servire alla biografia degli uomini illustri Tortonesi. In diesem seltenen Buch, das ich in Tortona bei dem Kanoniker Legè einsah, lautet die Stelle S. 100: *Pervenuto a notizia della lega Lombarda che l'imperatore colle sue segrete suggestioni era riuscito a distaccare della lega Cremona e Tortona, le città confederate spedirono immediatamente deputati ai Tortonesi onde indurli a separarsi dall' imperatore, ma non vi poterono riuscire; operatosi nel 1178 il cangiamento dei consoli, la lega spediva altri deputati per un tale oggetto e posta in discussione nel consiglio generale la domanda della lega venne risolta in senso negativo.* Salice bringt fast im Wortlaut dieselbe Erzählung und außerdem eine ähnliche zweite Nachricht. Über eine andere Nachricht Carnevales-Salices zum J. 1176 s. oben S. 334 N. 1

Digitized by Google

Auftrag in der Stadt erschienen, aber ihre Bitte sei im Consiglio Generale abschlägig beschieden worden. Die Beratungen des Consiglio Generale sollen nach einer anderen ähnlichen Nachricht in der Kathedrale stattgefunden haben. Diese Nachrichten sind uns nur in unzuverlässigen, ja höchst verdächtigen Geschichtswerken des 19. Jh.s überliefert.[1] Trotzdem könnte solchen Erzählungen ein wahrer Kern zugrunde liegen; denn dieselbe Überlieferung weiß uns zugleich die Namen von vier Tortoneser Konsuln des J.s 1178 wohl zutreffend anzugeben[2], und wir erfahren hierzu noch aus einer anderen Quelle, daß in der Tat im Juni 1178 Rektoren des Lombardenbundes nach Appiano in die Gegend Alessandrias und somit auch in die Nähe Tortonas gekommen sind, um an Verhandlungen Alessandrias und des Markgrafen von Montferrat teilzunehmen[3]: wie die Rektoren damals durch geschickte Verhandlungen den Markgrafen, einen der ältesten Freunde Barbarossas, von der kaiserlichen Seite abzuziehen verstanden, so könnten sie zu jener Zeit auch um die Gewinnung Tortonas, das ja erst kürzlich zum Kaiser übergegangen war, bemüht gewesen sein, allerdings mit dem entgegengesetzten Ergebnis, da die Tortoneser Bürger an ihrem Bündnis mit Barbarossa unerschütterlich festhielten.[4]

---

[1]) F. Gabotto, Per la storia di Tortona nell' età di Comune in Bibl. della Soc. Stor. Subalpina 96[a], 104 ff. und 114 ff., weist Carnevale als einen gefährlichen Fälscher historischer Quellen nach: auch die unter Salices Namen gehenden Annalen waren wahrscheinlich ein hinterlassenes Werk Carnevales, das Salice wohl nur herausgegeben hat. [2]) Carnevale a. a. O. S. 99: *De Hospinellus, De Abel, De Buxeto Cagnentio et de Sarzano Sigebaldo vennero elevati alla carica consolare nel 1178.* Vgl. hierzu die Angaben einer Tortoneser Urkunde vom 5. September 1178 (Bibl. della Soc. Stor. Subalpina 31, 8): *assistentibus consulibus comunis Terdone Sigibaldo de Sarzano et Oberto, Cagnetio de Buxedo, Bernardo de Abel* ... Dies könnte jedoch keinesfalls die einzige Quelle Carnevales gewesen sein, da er noch einen Hospinellus nennt. Erwähnt sei, daß in der Tortoneser Chronik aus dem 16. Jh. (ed. Costa S. 44) in einer Urkunde vom 28. Juli 1179 ein Hospinellus de Arquata, aber nicht als Konsul, vorkommt. [3]) S. unten S. 342. [4]) Daß gerade in Tortona unbekannte Quellen noch in neuerer Zeit existiert haben können, ist unbestreitbar (s. NA. 27, 248). Erst jüngst entdeckte Legè das Stück einer Chronik des 12. Jh.s, das zweifellos trotz der Bedenken F. Gabottos (Bibl. della Soc. Stor. Subalpina 96[a], 105) einen zeitgenössischen Charakter trägt; auch halte ich abweichend von Hofmeister (NA. 43, 95) dieses Stück für ein Bruchstück aus einem verlorengegangenen umfassenderen Quellenwerk.

Digitized by Google

Betrachten wir zum Schluß noch kurz die Nachrichten des Tortoneser Vertrags und des mit ihm zusammenhängenden Paveser Schwurs über Alessandria und über den Markgrafen von Montferrat, indem wir diese Nachrichten in den Gang der Begebenheiten einzuordnen suchen. Aus anderen Quellen ist ja bekannt, daß der Kaiser im Winter 1174/75 das ihm zum Trotz erbaute Alessandria vergebens belagert, daß er die Auflösung der Stadt in den 1175er Verhandlungen gefordert und in dem Cremoneser Schiedsspruch auch zugestanden erhalten hatte, daß der Schiedsspruch um Alessandrias willen vom Lombardenbund nicht angenommen wurde und daß in dem Winter 1175/76 erneute Angriffe Barbarossas gegen die verhaßte Stadt stattfanden.[1] Wie wir hierzu nun aus dem Paveser Schwur erfahren, gelang es dem Kaiser im März 1176 durch ein Bündnis mit den benachbarten Tortonesen Alessandria derartig in die Enge zu treiben, daß die Übergabe der Stadt unvermeidlich erschien und ein naher Termin für ihre Räumung festgesetzt wurde. Bekannt ist fernerhin, daß Barbarossa nach der Schlacht von Legnano wohl in die Erhaltung Alessandrias durch Annahme eines zweiten Cremoneser Vermittlungsversuches willigen wollte, dann aber nach Scheitern dieses Vermittlungsversuchs bei den folgenden Friedensverhandlungen auf den ersten Schiedsspruch und auf den Plan einer Auflösung Alessandrias zurückgriff.[2] Hiermit im Einklang steht, daß in dem Tortoneser Vertrag, der Anfang 1177 zur Veröffentlichung kam, noch sorgsam vermieden wird, von Alessandria als einer Stadtgemeinde zu sprechen: vielmehr ist hier nur von den Bewohnern der acht Landgemeinden, aus denen sich die „Strohstadt" gebildet hatte[3], die Rede, und die acht Landgemeinden werden dann ausdrücklich mit Namen genannt. Allerdings wäre die Bestimmung des Vertrages, Tortona solle den in der „Strohstadt" zusammengeströmten Menschen keine Aufnahme gewähren, an sich noch nicht auffällig[4], aber höchst auffällig ist doch weiterhin, daß die Ein-

[1]) S. meine Diss. S. 11, 16f., 27, 41. [2]) Ebendort S. 28f. [3]) Wie hier von *octo villis*, so wird in dem 1178er Vertrag Alessandrias mit den Montferrats (Bibl. della Soc. Stor. Subalpina 95, 133) von *septem locis* und in dem 1183er Abkommen Barbarossas mit Alessandria (Const. 1, 407) von *septem locis* und vierzig Familien eines achten Orts gesprochen. [4]) Ähnliche Bestimmungen finden sich z. B. gerade in dem 1178er Vertrag wie in dem 1183er Abkommen Alessandrias (s. die vorige Anmerkung), also in Fällen, in denen die Kontrahenten in freundschaftliche Beziehungen zueinander treten wollten.

Digitized by Google

haltung dieser Bestimmung nicht nur der Kaiser mit seinem Sohn, sondern auch der Markgraf von Montferrat überwachen darf; denn der Markgraf ist ja der Grundherr, dem der größte Teil des Landstrichs vor Entstehung Alessandrias zu eigen gehört hatte. Aus der Aufstellung oder Aufrechterhaltung einer solchen Bestimmung[1] gewinnt man daher den Eindruck, als ob der Kaiser daran dachte, bei einer Auflösung Alessandrias alte Rechte der Montferrats wieder aufleben zu lassen.

Wie wir schon anderweitig wissen, ist das Haus Montferrat bis zum Abschluß des Venetianer Friedens die festeste Stütze der kaiserlichen Politik in der westlichen Poebene gewesen: der Markgraf Wilhelm war, wie uns verschiedene Quellen übereinstimmend berichten[2], der Hauptratgeber Barbarossas bereits 1174/75 während des Feldzugs gegen Alessandria; er läßt sich sodann vor und nach der Schlacht von Legnano im kaiserlichen Gefolge nachweisen[3], und sein Sohn Konrad von Montferrat muß während der Friedensverhandlungen das besondere Vertrauen Barbarossas besessen haben, da er im Dezember 1176 im Namen seines Herrn den Eid für die Sicherheit der Friedensunterhändler leistete[4] und sich auch weiterhin am kaiserlichen Hof aufhielt.[5] Hierzu paßt aufs beste, daß der Tortoneser Vertrag, der auch gerade von Konrad von Montferrat bezeugt ist, dem Markgrafen Wilhelm ein bedeutsames Vorrecht den Bewohnern Alessandrias gegenüber einräumt:

[1]) Vgl. hierzu oben S. 322 N. 1. [2]) Außer der tendenziösen Darstellung Gotfrieds von Viterbo s. vor allem die Kölner Chronik und die Berichte Bosos und Romualds (Giesebrecht 6, 517 ff.). [3]) Markgraf Wilhelm war beim Kaiser in Pavia am 21. August 1175 (s. Scheffer-Boichorst, Zur Geschichte des 12. und 13. Jh.s S. 142 f.: in dem Text der Urkunde ist, wie ich anmerken will, *a loco illo* statt *aliquo alio* zu lesen) und wiederum in Pavia am 29. Juli 1176 (St. 4181). Sein Sohn Wilhelm war am kaiserlichen Hof in Annone am 6. November 1175 (St. 4179). Vgl. die Zeugenreihen in meiner Dissertation S. 117 ff., wo aber S. 118 n. 4 zu streichen und durch die von Scheffer-Boichorst veröffentlichte Urkunde (s. o.) zu ersetzen ist. Nach den Pegauer Annalen (SS. 16, 261) hat der Kaiser Weihnachten 1176 mit dem Markgrafen von Montferrat gefeiert (ob hier Markgraf Wilhelm oder einer seiner Söhne gemeint ist, ist irrelevant). [4]) Vgl. Giesebrecht 5, 812; 6, 536. [5]) Am 16. März 1177 war Konrad von Montferrat in Coccorano (St. 4190). Vgl. St. 4215 und 4216 (Stumpf, Acta n. 370 und 371) über eine Investierung Konrads durch Barbarossa am 22. August 1177; auch Anfang 1178 war Konrad wieder beim Kaiser (St. 4240, Stumpf, Acta n. 494).

Digitized by Google

Bekanntlich hat bald nach dem Venetianer Frieden die montferratische Familie ihre reichsfreundliche Haltung aufgegeben und eine Schwenkung auf die Gegenseite vollzogen. Die Gründe für den Gesinnungswechsel erblickt man meist in einem Zerwürfnis Konrads von Montferrat mit Christian von Mainz wie in Intrigen des byzantinischen Kaisers, dann aber, wie erst jüngst hervorgehoben wurde[1], in dem Einsetzen einer neuen städtefreundlicheren Politik Barbarossas, die auf Kosten des montferratischen Hauses auch Rekuperationen für das Reich erstrebt habe. In diesem Zusammenhang bringt uns nun der Inhalt des Tortoneser Vertrags eine überraschende Aufklärung: Rekuperationen auf Kosten der Montferrats hat Barbarossa zwar schwerlich erstrebt, doch hat er in der Tat mehrere Orte, die er in einem Privileg vom 5. Oktober 1164 dem Markgrafen Wilhelm einst überlassen hatte[2], jetzt den Tortonesen zugesprochen, so insbesondere Stazzano[3], Novi, Castronuovo, Brion und Montecuco. Der Markgraf wird um so eher zugunsten Tortonas verzichtet haben, als ihm damals noch Aussicht auf einen Rückerwerb alessandrinischen Gebiets, so von Marengo, Gamondo und Foro winkte. Als er diese Hoffnung mit dem Frieden von Venedig und den sich anschließenden Ereignissen schwinden sah, mag ihn dies mit veranlaßt haben, seiner Politik eine andere Orientierung zu geben.

Ein Anzeichen für die Schwenkung der Politik[4] war, wie man allgemein annimmt, das Bündnis, das Markgraf Wilhelm und seine Söhne mit ihrer alten Feindin Alessandria[5] im Juni 1178 eingingen. Aber die Art des Bündnisabschlusses und seine Bedeutung haben schon zu verschiedenen Kontroversen Anlaß

[1]) Vgl. Haller oben S. 71, wo auch die Literatur und die Hauptquellen zitiert werden. Zu ergänzen ist, daß die beiden Privilegien für Wilhelm von Montferrat, von denen Haller S. 64 N. 2 und S. 71 N. 5 nur Auszüge kennt, schon von Simonsfeld im Wortlaut publiziert sind (Münchener SB. 1911, phil.-hist. Klasse, 14. Abh. S. 38 ff.). [2]) Vgl. die vorige Anmerkung. [3]) Stazzano wird ausdrücklich in dem Tortoneser Vertrag dem Markgrafen abgesprochen (s. unten S. 352 § 2). [4]) Dem Bündnis mit Alessandria ging zeitlich noch um einige Monate voraus das Zerwürfnis zwischen Konrad von Montferrat und Christian von Mainz (vgl. Varrentrapp, Erzbischof Christian I. von Mainz S. 93 und Ilgen, Markgraf Conrad von Montferrat S. 50 ff.). [5]) Schon 1172 hatte Markgraf Wilhelm bei seinem Anschluß an den Lombardenbund einen Vertrag mit Alessandria schließen müssen; der Text dieses Vertrages ist uns nicht erhalten (s. Prutz, Friedrich I. 2, 371: Cremoneser Urkundenverzeichnis n. 53).

Digitized by Google

geboten und bedürfen noch dringend der Aufklärung. Daß die Gegend von Appiano, wo der Vertrag abgeschlossen wurde, nicht mit GIESEBRECHT und BRADER südlich von Turin bei Moncalieri[1], sondern mit GRÄF weiter östlich bei Quargnento an der Grenze des alessandrinisch-montferratischen Herrschaftsgebiets zu suchen ist[2], unterliegt m. E. ebensowenig einem Zweifel wie das Datum des Dokuments: der 13. Juni 1178.[3] Höchst auffällig ist, daß Abgesandte des Lombardenbundes aus Mailand, Piacenza und Novara zugegen waren: *ad hanc pacem et concordiam confirmandam et laudandam interfuerunt Malfiliocius de Ermenulfis et Guillelmus de Osa consules communis Mediolanensis et Ubertus de Bonifacio consul communis Placentie et Gregorius Bruxatus consul communis Novarie, legati rectorum Lombardie*[4], *qui ad colloquium Mediolani convenerant.* Die vier Bundesrektoren hatten also von Mailand aus die Reise nach Appiano unternommen und erteilten ausdrücklich dem Vertrag Alessandrias mit dem Markgrafen ihren Segen. Überdies wurde das Bündnis von den Alessandrinern mit dem Vorbehalt *salva concordia societatis Lombardie* abgeschlossen. Begreiflich ist unter solchen

---

[1]) GIESEBRECHT 6, 554. BRADER, Bonifaz von Montferrat, EBERINGS Hist. Studien 55, 21. Was BRADER S. 213 ff. über Tortona bringt, ist unbrauchbar. [2]) GRÄF S. 75 N. 4 weist nach, daß ein Ort Appiano in der Nähe Quargnentos existiert hat, und da unter den Zeugen der Vertragsurkunde ein *archipresbiter de Quargnento* genannt wird, kann nur dieses Appiano gemeint sein. [3]) Neben dem älteren Druck bei MORIONDO, Mon. Aquensia 1, 72 ff. vgl. die neue Ausgabe in Bibl. della Soc. Stor. Subalpina 95 (Il Registrum Magnum del Comune di Piacenza) S. 133 ff. mit Varianten S. 136 f. (hierzu einige Korrekturen in HZ. 127, 131). Wie zu der Jahreszahl 1178 die 11. Indiktion (MORIONDO 1, 649), so paßt zum 13. Juni die Angabe des Wochentags *die martis*; und zum Überfluß wird in der Urkunde noch auf *proximum festum sancti Petri* als Termin hingewiesen, womit wohl nicht, wie GRÄF S. 76, GIESEBRECHT 5, 871 und BRADER S. 21 annehmen, der 1. August gemeint ist, sondern der 29. Juni, der ja nur wenig über zwei Wochen nach dem Datum des Dokuments liegt. Der Widerspruch dieser Datierung (13. Juni) zu der Bezeugung der Turiner Kaiserurkunde vom 14. Juni (St. 4248) durch die Markgrafen von Montferrat ist leicht dadurch zu heben, daß man entweder mit GRÄF S. 75 N. 3 die Handlung der Kaiserurkunde einige Tage früher oder auch ihre Bezeugung einige Tage später ansetzt. [4]) Vgl. hierzu die Namen der Rektoren in der Parmenser Urkunde vom 15. September 1178 bei MANARESI, Gli Atti del Comune di Milano S. 162: *Guillelmum de Ossa de Mediolano . . . Obertum de Bonefacio Placentinum.*

Digitized by Google

Umständen, daß die Alessandriner, die sichtlich noch um den Bestand ihrer Stadt besorgt waren, Anschluß an ihren gefährlichen Nachbarn, den Markgrafen, suchten, zumal dieser versprach, ihnen die Anerkennung ihrer Kommune durch den Kaiser erwirken zu wollen: selbst wenn dies aber nicht gelang, so sollte trotzdem — das ist wohl die wichtigste Bestimmung des Vertrages — das Bündnis in Kraft bleiben.[1] Schwerer verständlich ist das Verhalten des Markgrafen und vor allem das des Kaisers. Denn der Markgraf war damals unmittelbar vor oder nach seiner Fahrt nach Appiano mit seinen Söhnen am Hofe des Kaisers in Turin.[2] Ja, er hat den Kaiser noch einen Monat später bis nach Briançon begleitet; und Barbarossa hat hier, bevor er seine Reise nach Deutschland fortsetzte, dem Markgrafen sogar ein Privileg erteilt[3], so daß sie scheinbar als Freunde schieden: jedenfalls war äußerlich von einem Zerwürfnis nichts zu bemerken. Daß aber der Markgraf seine Verhandlungen mit den Alessandrinern und seine Begegnung mit den Bundesrektoren dem Kaiser völlig verheimlicht habe, ist um so weniger anzunehmen, als er sich in dem Vertrage gerade verpflichtet, möglichst die Zustimmung des Kaisers zu den Vertragsbestimmungen herbeizuführen. Sollte er etwa umgekehrt mit Wissen oder gar mit Willen Barbarossas nach Appiano gegangen sein? Zu dieser kühnen Hypothese führt uns die Nachricht Romualds[4], Barbarossa habe, ehe er nach Deutschland heimkehrte, sich vergebens bemüht, Frieden mit den Lombarden zu schließen, und zwar bringt hier Romuald noch genauere Orts- und Zeitangaben, indem er von dem Turiner Aufenthalt Barbarossas im Sommer (1178) spricht.[5] Also hat um jene Zeit, in der der Markgraf mit den Alessandrinern und den Bundesrektoren zusammentraf, ein Friedensfühler von seiten des Kaisers

[1]) Bibl. della Soc. Stor. Subalpina 95, 134: *et addidit in sacramento, si dominus Fridericus imperator noluerit hoc confirmare nec treuguam Alexandrinis tenere, ipse marchio bona fide sine fraude adiuvabit Alexandrinos sicut alios suos homines.* [2]) St. 4248 (vgl. oben S. 342 N. 3). [3]) St. 4254 (hierzu oben S. 341 N. 1). [4]) SS. 19, 459: *Cum autem prenominatus imperator in partibus Taurini in estate aliquanto fuisset tempore demoratus et cum Lombardis pacem pro velle suo componere non potuisset ...* [5]) Daß der Kaiser, der zu Venedig nur einen sechsjährigen Waffenstillstand durchgesetzt hatte, gern vor seiner Heimreise auf einen günstigen Frieden eingegangen wäre, ist an sich durchaus glaubhaft. Vgl. GIESEBRECHT 5, 865, der hier aber irrige Bemerkungen über Comasker Vorgänge einflicht (s. vielmehr GIESEBRECHT 6, 552).

Digitized by Google

stattgefunden.[1] Zieht man dazu in Betracht, daß in den Augen Barbarossas als erste Vorbedinung eines lombardischen Friedensschlusses die Regelung seines Verhältnisses zu Alessandria galt — Alessandrias wegen waren ja die früheren Verhandlungen gescheitert, und auch später ist dem Abschluß des Konstanzer Friedens eine Verständigung mit den Alessandrinern vorausgegangen[2] —, so fällt jetzt ein völlig neues Licht auf die Zusammenkunft von Appiano: man wird geradezu zu der Annahme gedrängt, daß Markgraf Wilhelm im kaiserlichen Auftrag nicht nur mit den Bevollmächtigten Alessandrias sondern auch mit den Vertretern des Lombardenbundes verhandelte, zumal hiermit der kurz vor oder nach den Verhandlungen anzusetzende Aufenthalt des Markgrafen am kaiserlichen Hof eine natürliche Erklärung findet ebenso wie die nicht minder auffällige Anwesenheit von mehreren Bundesrektoren bei dem alessandrinisch-montferratischen Abkommen in dem entlegenen Appiano.

Allerdings, das von Markgraf Wilhelm erreichte Ergebnis kann nicht den Beifall Barbarossas gefunden haben; denn ein allgemeiner Friede mit den Lombarden kam nicht zustande, und in dem Vertrag mit Alessandria wahrte der Markgraf mehr seine eigenen Interessen als die des Kaisers, der den Vertrag jedenfalls nicht anerkannt hat.[3] Zweifelhaft bleibt hier nur, ob Barbarossa zunächst keinen vollen Einblick in die Vertragsbestimmungen erhielt oder ob er trotz klarer Einsicht dem Markgrafen noch einmal seine Gunst bezeigte[4], um den offenen Bruch zu verhüten oder hinauszuschieben. Der Bruch ist dann trotzdem bald darauf erfolgt, ohne freilich von langer Dauer zu sein: schon zu Beginn der achtziger Jahre[5], spätestens im Sommer 1182[6], suchten

---

[1]) Der Kaiser war im Juni und in der ersten Hälfte des Juli in Turin (St. 4248ff.); Mitte Juni befand sich dort auch Markgraf Wilhelm mit seinen Söhnen Bonifaz und Rainer; am 13. Juni war der Markgraf im Gebiet Appianos (s. oben). [2]) Die Lombarden fürchteten noch bei den 1183er Verhandlungen für den Bestand Alessandrias und erhoben die Forderung: *Alexandria dei gratia et misericordia imperialis benivolentie civitas remaneat* ... (Const. 1, 399). [3]) Vgl. Gräf S. 77ff. [4]) Haller oben S. 71 betont mit Recht, daß das Privileg vom 14. Juli 1178 keine Erneuerung der Privilegien vom 5. Oktober 1164 enthielt, also nur geringe Bedeutung besaß. [5]) Am 24. September 1180 starb Kaiser Manuel von Byzanz, und bald darauf wurde Christian von Mainz durch Bonifaz von Montferrat aus der Gefangenschaft entlassen (vgl. Varrentrapp S. 96; Brader S. 25). [6]) In dem Vertrag vom

Digitized by Google

der Markgraf und seine Söhne wieder in die Bahnen ihrer traditionellen reichsfreundlichen Politik einzulenken. Aber ihre alte Stellung am kaiserlichen Hof vermochten sie fürs erste doch nicht zurückzugewinnen: Barbarossa vergalt ihnen ihren Verrat, als er im März 1183[1] mit den Alessandrinern, die nun den Namen ihrer Stadt in Caesarea änderten, zu einer Einigung gelangte; denn wenn er in diesem Abkommen, in welchem er die Montferrats bei Aufzählung seiner Anhänger bezeichnenderweise überging, alle im Besitz der „Markgrafen" gewesenen Reichsrechte für sich beanspruchte und jegliche Herrschaft eines Markgrafen im Stadtgebiet verbot, so traf er hiermit in erster Linie[2] die Rechtsansprüche, die der Markgraf von Montferrat in dem 1178er Vertrag von den Bürgern Alessandrias erworben hatte[3], und diese seine Maßnahme aus der Zeit des Konstanzer Friedens steht in schärfstem Gegensatz zu der Günstlingsstellung, die er einst dem Markgrafen Wilhelm vor dem Venetianer Frieden in dem Tortoneser Vertrag eingeräumt hatte.

---

8. August 1182 (Mon. Hist. Patr. Chart. 1, 910 f.) ist das Versprechen der Montferrats, sich für die Vercellesen beim Kaiser verwenden zu wollen, m. E. eindeutig und voll beweisend. Mein Urteil weicht hier freilich ab von demjenigen Hallers, der (oben S. 72 N. 3) die Art jenes Versprechens für formelhaft hält unter Hinweis auf die angeblich gleiche Klausel in dem Vertrag mit Acqui von 1198 (Moriondo 1, 114): dieser Vertrag enthält aber, soweit ich sehe, jene Klausel gerade nicht, sondern eine ganz andere nichtssagende Erwähnung des Kaisers.

[1]) Die Urkunde ist wohl nicht, wie man bisher allgemein annahm, am 14. März, sonder schon am 13. März ausgestellt, da statt *pridie idus marcii* wahrscheinlich *III. idus marcii* (Const. 1, 408 N. g) zu lesen ist. [2]) Allerdings sind hier die Markgrafen von Montferrat wohl nicht allein gemeint. [3]) Gräf S. 79 ff. ist im wesentlichen im Recht gegenüber Ilgen (S. 63 f.) wie auch namentlich gegenüber den Einwendungen Giesebrechts (6, 585), der auf eine falsche Lesart gestützt noch an eine Begünstigung des Markgrafen von Montferrat durch Barbarossa im J. 1183 glaubt. In die Irre geht auch die Auffassung Giesebrechts (6, 559), der Kaiser habe Konrad von Montferrat und die Seinigen den Verrat nicht schwer empfinden lassen. Die Art, wie Barbarossa die Montferrats ihren Abfall erst nach Jahren büßen ließ, erinnert an sein ähnlich langsames, aber nicht minder zielbewußtes Vorgehen gegen Heinrich den Löwen.

Digitized by Google

Anhang.

In der Edition des Tortoneser Vertrags in den Constitutiones übernimmt WEILAND zwar die FICKERsche Auffassung, welche zwei Ausfertigungen des Vertrages unterscheidet, begeht aber trotzdem die Verirrung, die beiden Ausfertigungen nicht als selbständige Dokumente hintereinander zu setzen, sondern sie zu einer Urkunde zu verschmelzen[1]: er verdunkelt so den klaren Tatbestand, daß hier zwei schon bei der Niederschrift verschiedene Fassungen eines Vertrages vorliegen.

Will man die beiden Vertragsdokumente A und B getrennt zum Abdruck bringen, so stößt man allerdings auf mannigfache Schwierigkeiten. Schon die Vorfrage, welches die erste, welches die zweite Fassung ist, erfordert eine eingehende Untersuchung. Da ferner beide Dokumente uns nur in Kopien von Kopien erhalten sind, ist oft schwer erkennbar, inwieweit man aus Abweichungen auf einen verschiedenen Wortlaut der Urkunden schließen darf und inwieweit es sich nur um verschiedene Überlieferungen ein und desselben Urkundentextes handelt. Wie vorsichtig man sein muß, zeigt eine jüngst entdeckte Hs. von B, die überraschenderweise die früher nur aus A bekannte Einleitung *Hec est forma reconciliationis* . . . enthält und auch sonst mehr als die anderen Hss. von B mit A übereinstimmt.[2] Im allgemeinen bieten uns jetzt die Hss. von B einen besseren Text als die Hss. von A: so sind in A etwa die Worte *que Terdona . . . fecerunt* nach B in *que Terdonenses . . . fecerunt* zu ändern[3], ebenso *Insuper iuravit* in *Insuper iurabunt*[4]; auch sind am Schluß der Zeugenreihe aus

[1]) Const. 1, n. 284. Die textlichen Abweichungen sind teils in Klammern oder Sternchen eingeschlossen, teils durch Paralleldruck kenntlich gemacht. Die Wahl dieser Editionstechnik ist hier um so weniger begreiflich, als WEILAND kurz vorher in ähnlichen Fällen sachgemäß verfährt: so bei Wiedergabe der beiden Cremoneser Schiedssprüche (n. 245 und 247) und bei Edition der Verträge von Anagni und Venedig (n. 249 und 260). [2]) Auch in B ist jetzt nachweisbar die Wortstellung *custodire . . ad honorem et utilitatem imperii et ipsius civitatis Terdone*, ebenso die Lesart *que quasve* statt *quas vel*, *intelligimus* statt *appellamus* u. a. m. (vgl. Const. 1, 392 N. f, N. q). Die Edition ist hierdurch nicht unwesentlich erleichtert. [3]) S. unten S. 357 N. p (Const. 1, 393 N. t). [4]) Vgl. S. 353 N. t und S. 358 N. g. Die lockende Hypothese, daß in der ersten Fassung B das Futurum *iurabunt*, in der zweiten A das Perfektum *iuravit* gestanden habe, ist schon deshalb unhaltbar, weil die Zeugenreihe sich mit dem frühen Datum

Digitized by Google

B die Worte *et alii quam plures* einzufügen. In solchen Fällen liegen Mängel der Überlieferung A vor. Andererseits enthält aber der Text von A auch fraglos originale Abweichungen wie vor allem die Auslassung des auf die Kastellane bezüglichen Einschubs, die Hinzufügung des Satzes *quos nostra remittimus et confirmamus auctoritate* und der Worte *et planis* u. a. m.[1] Erschwert wird die Ermittlung des originalen Textes schließlich noch dadurch, daß die in B und A überlieferte Zeugenreihe ursprünglich nur zu der späteren Fassung A gehört haben kann, weil sie sich mit dem frühen Datum von B nicht vereinigen läßt. Allerdings muß die Zeugenreihe schon früh aus A in B übertragen sein: da sie sich nämlich in allen unseren Hss. von B findet, sowohl in denjenigen, die auf das undatierte Transsumpt von 1193 zurückgehen, als auch in denjenigen, die bereits vorher von dem datierten Original abgeleitet sind, so ist sie jedenfalls vor der 1193er Transsumierung dem Text B beigefügt, und zwar vermutlich gerade im J. 1193, als die Tortonesen dem jungen Kaiser Heinrich das Privileg Barbarossas in der ersten etwas reicheren Fassung zur Bestätigung vorlegten; denn damals hatten sie ein Interesse daran, die vorläufige Ausfertigung B durch Einfügung der Zeugenreihe zu einer endgültigen Ausfertigung zu stempeln. Aber bei dieser nachträglichen Einfügung aus A in B handelte es sich wohl um einen Ausnahmefall, und es ist kaum anzunehmen, daß etwa noch andere in A und B überlieferte Stellen nur einem der beiden Dokumente angehört haben.[2] So läßt sich die Trennung der beiden Urkundentexte mit annähernder Sicherheit durchführen.

---

von B nicht verträgt (s. oben S. 325), auch erst nach dem Cremoneser Vertrag vom Dezember 1176 (s. S. 336 N. 6) einreihbar ist und weil sie schon bei ihrer ersten Abfassung das Futurum *iurabunt* enthalten haben muß (s. S. 336 N. 5). Übrigens kommt *iuravit* auch schon in einer Hs. von B vor und die Verlesung aus *iurabunt* ist paläographisch leicht erklärbar.

[1]) Vgl. hierzu oben S. 330f. Bei dem Zusatz *suis sumptibus* und bei dem Alessandria betreffenden Schlußabsatz von A ist ein Zweifel möglich, doch neige ich auch hier zu der Annahme einer originalen Änderung. [2]) Fraglich kann erscheinen, ob die Worte *scilicet per Conradum de Belalus* schon in der ersten Fassung A gestanden haben, zumal sich Konrad von Ballhausen in der Zeit vor der Schlacht von Legnano am kaiserlichen Hof nicht nachweisen läßt. Aber es ist doch wahrscheinlich, daß der Vertrag schon im März 1176 durch einen Vertreter des Kaisers beschworen wurde, da auch die Pavesen bereits damals ihren Eid geleistet haben.

Digitized by Google

Von dem früheren Dokument B sind drei Überlieferungsreihen feststellbar: die erste, die aus einem Text mit vollem Datum schöpft, ist nur im Regest auf uns gekommen[1] und ist daher für eine Edition nicht verwertbar; die zweite, in der der Text eine unvollständige Datierung aufweist, ist in jüngst aufgetauchten Kopien von 1269 und von 1618 erhalten; die dritte mit undatiertem Text, die in dem Transsumpt von 1193 wurzelt, liegt uns in zahlreichen Hss. vor, von denen zwei besonders wertvolle auch erst kürzlich wieder zum Vorschein gekommen sind, die eine Hs. in einem 1269er Kodex des Kommunalarchivs von Voghera[2], die andere noch ältere aus dem Ende des 12. oder Anfang des 13. Jh.s in der Bibl. Trivulziana zu Mailand. Weitere Verbreitung fanden eine Abschrift des Transsumptes aus dem J. 1310 durch die Publikation Stumpfs[3] und die Kopie von 1269 durch die Veröffentlichung Tallones[4]; dazu kann ich jetzt für meine Edition noch die neu entdeckte Hs. der Trivulziana[5] wie auch den fast vergessenen Druck des Textes von 1618[6] heranziehen.

[1]) So in einem kurzem Regest (oben S. 316 N. 5) und in dem ausführlicheren Regest der Tortoneser Chronik (oben S. 316 N. 3 und S. 318 N. 1) wie auch bei Salice (oben S. 334 N. 1). [2]) Über den Kodex s. Tallone in Bibl. della Soc. Stor. Subalpina 49, VI: die Abschrift des Tortoneser Vertrags in diesem Kodex von 1269 ist nicht zu verwechseln mit dem 1269er Notariatsinstrument, das als datierte Einzelurkunde Barbarossas ebenfalls in Voghera liegt und von Tallone (a. a. O. 49, 7 ff.) veröffentlicht wurde; der Kodex enthält die Vertragsurkunde Barbarossas nur als datenloses Transsumpt in dem Privileg Heinrichs von 1193! In die Quellenangabe Tallones wie in die E. Gabottos (ebendort 31, 35 ff.) hat sich, wie mir Tallone freundlichst mitteilt, ein Irrtum eingeschlichen. [3]) Acta n. 410 nach Kopie vom 16. Dez. 1310 im Tortoneser Bischofsarchiv: heute dort nicht mehr auffindbar; dagegen sah ich im Tortoneser Kommunalarchiv eine Kopie vom 17. März 1535, die auf die Kopie vom 16. Dez. 1310 zurückgeht. [4]) S. oben N. 2. Auf der Ausgabe Tallones (a. a. O. 49, 7 ff.) fußt in der Hauptsache die Edition E. Gabottos (a. a. O. 31, 95 ff.), der aber noch Lesarten anderer Hss., auch solcher des Dokuments A ohne kritische Scheidung heranzieht. [5]) Bibl. Trivulziana, nuovi acquisti, dipl. imp., scaffale 90 palchetto 6, mit dem Notariatsvermerk *Ego Albertus de Abbate imp. not. . . .*: das Ms. wurde von mir vor zwanzig Jahren mit Hilfe des sachkundigen, jüngst verstorbenen Bibliothekars E. Motta aufgefunden und kopiert, nnd es ist dort auch neuerdings auf meine Bitte durch C. Manaresi wieder festgestellt worden. [6]) Vgl. oben S. 317 N. 2. Ein Exemplar der seltenen Einzeldruckblätter, das ich in Tortona geschenkt erhielt, habe ich dem Apparat der *MG.* einverleibt.

Digitized by Google

Von dem späteren Dokument A existierte bis vor kurzem eine Abschrift aus dem Anfang des 13. Jh.s in dem Chart. Dertonense, das 1904 bei dem Brande der Turiner Nationalbibliothek beschädigt wurde[1]: der Wortlaut dieser Abschrift läßt sich vor allem aus einem Druck Costas[2] und aus der Kollation, die Holder-Egger noch vor dem Brande für die Const. ausführte[3], rekonstruieren.[4] Neben dem datenlosen Text dieser alten Abschrift sind noch die irrig datierten neueren Publikationen Da Milanos, Schiavinas und Muratoris zu vergleichen, während die hiervon abgeleiteten Veröffentlichungen Ghilinis, Bottazzis und Salices für unsere Edition nicht mehr in Betracht kommen. Alle diese neueren Publikationen[5], die teils den 4. Februar 1193, teils den 4. Februar 1183 als Datum tragen, gehen wohl auf einen gemeinsamen Text zurück, dessen falsches Datum sich am einfachsten aus der Annahme einer verlorengegangenen zweiten Bestätigungsurkunde Heinrichs VI. vom 4. Februar 1193 erklären läßt, eine naheliegende Hypothese, zumal der schon mehrfach erwähnte Tortoneser Chronist des 16. Jh.s noch ein uns unbekanntes Privileg Heinrichs VI. zitiert und in diesem Zusammenhang berichtet, Heinrich habe die Privilegien seines Vaters den Tortonesen bestätigt.[6] Ein völlig

---

[1]) Verbrannt sind die ersten beiden Seiten des Kodex, auf denen der größte Teil des Dokuments A stand. Auf den erhaltenen Blättern ist die Schrift durch den Brand stark zusammengeschrumpft und mehrfach am Rand beschädigt. [2]) Costa, Chart. Dertonense S. 28 ff. [3]) Hs. im Apparat der Const. [4]) Zwei neuere Abschriften des Chart. Dertonense sind im Turiner Staatsarchiv und im Besitz E. Gabottos (vgl. Bibl. della Soc. Stor. Subalpina 31, VI). In der Hs. des Turiner Staatsarchivs, die ich einsah, findet sich der Zeuge *Bernardus comes Saxonie*, der in der alten Hs. der Turiner Bibliothek anscheinend ausgefallen war, und Lesarten wie *Precipiano* statt *Percipiano* in Übereinstimmung mit den Drucken Da Milanos, Muratoris u. a. Ob hier der Text des Chart. Dertonense mit einer anderen Überlieferung vermengt oder ob etwa eine bessere ältere Vorlage des Chart. Dertonense benutzt ist, müßte erst noch eingehender untersucht werden. [5]) Die Werke sind oben S. 312 f. zitiert. Ihr Text ist nur an wenigen Stellen (vgl. hierzu die vorausgehende N.) besser als der des Chart. Dertonense und entstammt wohl einer anderen Überlieferung, die aber mit derjenigen des Chart. Dertonense eng verwandt ist, wie gemeinsame Lesarten — z. B. *Faurega* statt *Fabrica* — lehren. [6]) Costa, Cronaca di Tortona S. 50: *L' anno 1193 Henrico Sexto figliolo di Fedrico Barbarossa ... conferma li privilegii paterni* (man beachte den Plural!) *concessi a la detta Città di Derthona; et di più promete cum il giuramento di mai più movere guerra a la detta Città, et la liberò dal pagamento*

Digitized by Google

sicheres Urteil läßt sich hier freilich nicht fällen, da man auch mit der allerdings unwahrscheinlichen Möglichkeit rechnen kann, daß jene neueren Editoren neben ihrer Überlieferung von A noch eine Überlieferung von B benutzten[1] und durch diese zu der falschen Datierung verleitet wurden.[2]

Der Sicherheitseid der Pavesen und der Treueid der Tortonesen sind in dem Chart. Dertonense erhalten. Außerdem wurde der Treueid noch von DA MILANO, MURATORI u. a. veröffentlicht. An der Edition des Treueids in den Const. ist zu rügen, daß hier der Text des Chart. Dertonense gelegentlich durch eine Variante oder einen Zusatz der jüngeren Publikationen verunstaltet ist.[3]

Da die Lesarten der wichtigsten Hs. von der Vertragsurkunde B in der Ausgabe TALLONES, von den anderen drei Dokumenten in der Ausgabe WEILANDS bereits notiert sind, übergehe ich hier in der folgenden Edition, die nur einen vorläufigen Charakter tragen kann, nebensächliche orthographische Abweichungen[4], um die Übersichtlichkeit von Text und Varianten zu erleichtern.

---

tributario di certe marche di oro et argento, che gli soleva pagare detta Città ogni anno, come dimostra il privilegio autentico archiviato in C. C. Da das uns bekannte Privileg Heinrichs von 1193 nur die Bestätigung einer Urkunde Barbarossas enthält, ist hier wohl noch ein anderes Privileg Heinrichs gemeint mit Ausführungen über die Aufhebung der Tributzahlungen, die auch schon kurz in unserer Barbarossaurkunde — *Marcas, quas olim dabant Terdonenses, remittit nec de cetero eas exiget* — erwähnt wird.

[1]) Namentlich bei MURATORI stimmen einige Lesarten mit denen der Fassung B stärker überein, als dies bei den anderen Überlieferungen von A der Fall ist. [2]) Auffällig ist, daß die falsche Datierung auch in die Überlieferung des Tortoneser Treueides (vgl. oben S. 312 f.) geraten ist, woraus sich aber kaum Schlüsse ziehen lassen. [3]) So am Anfang die aus den Texten SALICES, BOTTAZZIS und MURATORIS konstruierte Lesart *consules Terdonenses Ido et Ubertus de Busco cives Terdonenses* statt . . . *et Busco civis Terdonensis* (s. richtig schon GRÄF S. 124!) und am Schluß der Zusatz des 1183er Datums aus BOTTAZZI-MURATORI. [4]) So die Auslassung oder Verdoppelung eines Konsonanten oder die Veränderung eines Buchstabens, die sich oft wohl als Provinzialismus erklären läßt: z. B. in der 1269er Überlieferung des Vertrages B *recunciliationis, alliquem, permitet, castelanni, allium, possesionibus* etc. und in den drei Urkundentexten des Chart. Dertonense *opidanis, possesiones, Seravalle, Monteferato, Frederico, commitatum* etc.

Digitized by Google

1. Der Vertrag Friedrichs I. mit Tortona in erster Fassung (= B).

1176 März [6].[1]

Hss. **1**: Kopie vom 11. Juni 1269 (s. TALLONE in Bibl. della Soc. Stor. Subalpina 49, 7 ff.).

2: Kopie des Joseph Carbonus vom 16. Februar 1618 (gedruckt in Einzelblättern des 17. Jh.s).

3: Kopie des Albertus de Abbate aus dem 12./13. Jh. in Bibl. Trivulziana Mailand.

4: Kopie vom 16. Dezember 1310 (s. STUMPF, Acta n. 410).

Herangezogen sind außerdem noch Lesarten der zweiten Fassung A des Vertrages: diese Lesarten wie meine sonstigen Korrekturen und Zusätze sind in eckige Klammern gesetzt. Die aus A entlehnte Zeugenreihe ist als Fremdkörper in der Urkunde durch spitze Klammern kenntlich gemacht. Was B mehr als A hat, ist durch Sperrdruck hervorgehoben. Der Edition zugrunde gelegt ist Text 1, dessen orthographische Eigentümlichkeiten aber meist stillschweigend nach Text 2 und 3 verbessert und nur gelegentlich bei einzelnen Eigennamen in den Anmerkungen erwähnt sind.

In nomine sancte et[a] individue trinitatis. Hec est forma reconciliationis, qua[b] civitas Terdona[c] et eius habitatores ad gratiam domini imperatoris redierunt.[d]

1. Dominus imperator per interpositam personam, scilicet per Conradum de Belalus[e], super animam suam fecit iurari[f], quod civitas Terdona de cetero non destruetur nec per se nec per aliquem suorum, sed pocius habet eam salvare et custodire nec non personas et res eorum civium bona fide et sine fraude ad honorem et utilitatem imperii et ipsius civitatis Terdone; nec ipsam civitatem dabit alicui homini. Et suos castellanos permittet et consentiet subiacere civitati Terdone, sicut castellani Papienses[g] subiacent civitati Papie; nec habet eos castellanos civitati Terdone auferre nec per se nec per alium. Maiores exactiones non exiget

a) et *fehlt in 1.* b) quam *1. Vielleicht ist* per quam *zu konjizieren (s. Const. 1, 287*[16]*).* c) Terdone *2 und so dort auch weiterhin.* d) *Bis hierher nur in 1 und 2.* e) Belaliis *1. 3. 4.* f) iurare *2. 4.* g) Papie *1. 4.*

[1]) Über das Tagesdatum s. S. 317. 324; über den Ausstellort S. 333.

Digitized by Google

a civibus Terdone et ab oppidanis, quam ipse exiget a Papiensibus et eorum castellanis secundum quantitatem personarum et eris, et hoc bona fide et sine fraude.

2. Privilegia vero et donationes, que quasve[a] fecit de civitate Terdone vel de castris et villis et possessionibus ipsius episcopatus, presertim de Serravalle et de aliis, sine fraude bona fide revocat et cassat et cassata non confirmabit. Possessiones ecclesie Terdone, quas nunc habet et tenet, sive per se sive per alium non habet auferre. Et faciet marchionem de Monteferrato quiescere de oppido Staciani, ne episcopus de cetero inquietetur a marchione occasione date pecunie.

3. Et habet iubere Papiensibus, ut de cetero teneant pacem Terdonensibus et ut iurent se cum eis et adiuvent eos de omnibus guerris eorum et faciant vivam guerram inimicis Terdone. Et precipiet[b] Papiensibus, quod remittent omnes subscriptos castellanos Terdonensibus. Castellanos eos intelligimus, qui in montanis habitant, presertim illos de Pozolo[c], de Monte Morisino[d], de Vipeculo[e], de Bagnaria[f], de Monte Legali[g], de Belegnano[h], de Fabrica[i], de Grimiasco[k], de Monte Acuto, de Dernice[l], de Montebore, de Merlaxino[m], de Boligo, de Bruxamonaca[n], de Liprando, de Monte Iardino, de Savegnono[o], de Grondona, de Perti[p], de Pobledo[q], de Monte Alto, de Archada, de Monte Cuco[r], de Percipiano, de Serravalle, de Casiano[s], de Staciano[t], de Brion, de Nova, de Bosco[u], de Villa, de Agulasca[v], de Sarzano[w], de Castello Novo, de Ponte curono[x].

4. Et facit finem de omnibus maleficiis, que Terdonenses domino imperatori vel suis militibus vel peditibus fecerunt, et malum

---

a) que vel quasve *1.* quas vel *3. 4.* b) precipiant *1.* c) Pozollo *1; der Ort schreibt sich heute* Pozzolo. d) Monte Murixino *1.* Monte Moresino *3. 4; heute* Montemarzino. e) Vipecullo *1.* Vulpelculo *2.* Vigecullo *4; heute wohl* Volpedo. f) Bagnara *2. 3. 4.* g) Monte Legalli *1; heute* Monleale. h) Bellegnanno *1.* Bellegnano *4.* i) Fabricha *1; heute* Fabbrica. k) Grimiassco *1.* Gremiasco *2.* l) Dirnice *1.* m) Merllaxinno *1.* Merlasino *2.* Merlafino *3; heute* Merlassino. n) Bruxamonnacha *1.* Brusamoneta *2.* Bruxamoneta *3.* o) Savagnono *1.* Ligneggnono *3; heute* Savignone. p) Parti *1.* Pera *2.* Perce *4.* q) Pobleto *1. 2.* Publeto *4.* r) Montcucho *1.* Monte Cuno *2.* s) Cassiano *2. 3. 4; der Ort heißt heute* Cassano. t) Stanziano *1. fehlt in 2; heute* Stazzano. u) Boxono *1.* Busco *3. 4.* v) Augulassco *1.* Augulasco *3. 4; heute* Avolasca. w) Sarzanno *1; heute* Sarezzano. x) Pontecoyrono *1.* Pontecorono *3.*

Digitized by Google

meritum non reddet Terdonensibus. Marcas, quas olim dabant Terdonenses, remittit nec de cetero eas exiget. Et facit hominibus [a] de Serravalle finem de omnibus maleficiis, que erga dominum imperatorem vel suos fecerunt.

5. Et permittit hominibus Terdone habere consulatum et macella et molendina et vias publicas habere et tenere, sicut permittit Papiensibus.

6. Item dat et confirmat communi Terdone suprascriptos [b] castellanos omnes et eorum possessiones, et presertim Coparam [c], Acianum Castrum Novum, Bagnolum, Cagnanum, Calvenzanam, Serravallem [d], Gataorbam [e], Gnignanum [f], Montem Larium [g] cum omni iurisdictione. Et omnia pedagia, que commune Terdone vel eius capitanei [h] modo tenent, eidem communi et capitaneis dat et confirmat presenti privilegio. Et si infra predictas coherentias locorum aliquid est, tanquam si esset nominatum [i] Terdonensibus [k], interventu domine Beatricis auguste [l] eidem communi perpetuo dat et confirmat F[ridericus] [m].

⟨7. Sicut Conradus de Belalus [n] iuravit pro domino imperatore et pro se, sic et principes et nobiles subscripti iuraverunt pro se [o]: Theodoricus marchio de Landesberc [p], Florencius comes Hollandie, Bernardus comes Saxonie, Conradus de Monteferrato, Reinherius comes de Blanderate, Conradus de Bokesberc [q], Constantinus de Berga [r], Cuono de Minzen[berc] [s], Henricus marescalcus, Walterius dapifer, Conradus pincerna et alii quam plures. Insuper iurabunt [t]: archiepiscopus Coloniensis, Gotefridus [u] cancellarius imperialis aule, comes Henricus de Ditze [v].⟩

---

a) omnibus *1.* b) istos *2. 3.* illos *4.* c) Copariam *1.* Capara *2. 3. 4.* d) Seraval *1.* Seravallem *2.* Serravalle *3. 4.* e) Catorba *2.* Gatorba *4; heute* Catorba. f) Grignanum *1.* Guinanum *2.* Gignanum *4.* g) Monterlarcum *1.* Montelanum *2.* Monterlarium *3.* h) comune vel capitanei eius *1.* comune vel capitanei *3. 4.* i) essent nominata *2.* k) Terdonenses *1.* Terdone *2.* l) BE. auguste *1.* BE. imperatricis augusti *2.* m) F. *nur in 1., fehlt in 2. 3. 4.* n) Belais *1.* Belaliis *4.* o) pro se *fehlt in 1.* p) Landelbec *1.* Landesbech *2.* Landesbero *3.* q) Boresberg *1.* Bokesbe *2.* Bokesbē *3.* Bokesbere *4.* r) Borgo *1.* s) Conon de Nuremberc *1.* Cuono de Monteborc *2.* ... Mincentibus *3.* t) iurabunt *1.* iuravit *2.* iurabt *3.* iurabant *4.* u) Gotofridus *1.* Gottofredus *2.* v) Ditie *1.* Dieze *2.*

Digitized by Google

Signum domini F[ri]derici[a] (M) Romanorum [imperatoris[b]] invictissimi.

Anno M C L XXVI, mense martii, indictione nona[c].

2. Der Eid der Pavesen.

[1176 März, erste Hälfte.][1]

Abdruck der Ausgabe Const. 1, 394 f., die zuverlässiger als die ältere COSTAS und die neuere E. GABOTTOS ist: korrigiert habe ich nur orthographische Eigentümlichkeiten der Hs. (Chart. Dert. fol. 13').

In nomine domini amen. Nos Papienses iuramus salvare et custodire civitatem Terdone, masculos et feminas et res eorum earumve et ecclesiarum Terdone et de eius districtu, et specialiter Wilielmum de Palote[2], si ipse nobis iurare voluerit ut civis Terdone. Et hinc in antea pacem Terdonensibus tenebimus bona fide et sine fraude. Nec de cetero laborabimus, quod civitas Terdone destruatur a nobis nec ab aliquo homine. Sed bona fide iuvabimus Terdonam de suis guerris sumptibus nostris. Et vivam guerram cum omnibus inimicis Terdone cum populo et militibus sine fraude faciemus, nec pacem nec finem nec guerram recredutam cum eis absque Terdona faciemus. Concordiam cum Mediolano et cum Placencia absque Terdona non faciemus. Nec de cetero accipiemus castellanos episcopatus Terdone nec habitatores ipsorum, et omnes castellanos suos, quos olim accepimus, Terdonensibus renuntiamus, presertim illos de Pozolo et illos de Monte Morisino et de Bagnaria et illos de Sarzano et de Casiano et de Serravalle[d] et de Monte Cuco et de Arquada[e] et de Monte Alto et illos de Grondona et de Liprando et de Monte Iardino et de Bolego et de Bruxamonaca et de Montebor et de Fabrica et de Dernice[f] et de Agolasca[g] et de omnibus, presertim de Savignono[h]

a) Federici *1.* 2. b) regis *1.* regis tertii 2. c) *Die letzten beiden Zeilen fehlen in 3 und 4.* d) Seualle *Hs.* e) Arquadra *Hs.* f) Dernici *Hs.* g) Agolassca *Hs.* h) Sapignono *Hs.*

[1]) S. oben S. 323 f. [2]) Markgraf Wilhelm von Paloto war im Dezember 1174 im kaiserlichen Gefolge (Const. 1, 338); im Juni 1178 wird er im Vertrag Alessandrias mit den Montferrats (s. oben S. 341 ff.) erwähnt; 1185 wurde er Podestà der Garfagnana und Versilia (vgl. FICKER, Forsch. zur Reichs- und Rechtsgesch. Italiens 1, 292. 2, 204; GIESEBRECHT 6, 110 f. und 629).

Digitized by Google

et de Novo. Quod dictum est de istis, attendemus de omnibus. Et si predicti vel alii castellani in toto vel in parte vellent resistere Terdonensibus, ipsos Terdonenses bona fide et sine fraude iuvabimus ad hoc, ut iurisdictioni Terdone subiaceant. Et si aliquis marchio vellet Terdonam inpugnare, Terdonam bonam fidem iuvabimus. Si vero marchio Montisferrati et marchio Malaspina[1] et marchio Anselmus de Bosco[2] guerram Terdonensibus fecerint ac[a] ipse marchio Montisferrati exinde sub iudicio consulum Papie et alii duo marchiones, quos Terdonenses dicunt suos habitatores, sicuti[b] Papiensium similiter et consulum Terdonensium sese ponere noluerint, in eos guerram faciemus, et hoc omni fraude remota. Item in curiis predictorum omnium, et specialiter Castelli Novi, Aciani et Pontecoroni[c], nullam rem inmobilem pignori accipiemus nec aquistum aliquod in feudum nec in alodium in curiis predictorum locorum faciemus, nisi illud forte, quod consules Terdone nobis concederent seu darent pro debito, quod ille, cuius res esset, nobis dare teneretur. Nec tamen propterea Terdonensses eius iurisdictione privabuntur. Castrum nec aliquam fortitudinem in episcopatu Terdone infra predictas coherentias designatas per nos vel per alios de cetero faciemus. Nec Bagnolum[d] levabimus nec possessiones ecclesiarum Terdone, que sunt in montanis, presertim in Val de Bolbedra, nec in feudum nec in alodium accipiemus, nisi forte fructus. Sacramenta, que Terdonenses, quando in suburbio habitabant, nobis Papiensibus fecerunt, eis remittimus et totum, quicquit nobis Papiensibus ab eis promissum fuit, renuntiamus. Nec dabimus opem neque consilium, quod Terdonensis episcopus amittat sua castra ab aliquo homine et possessiones, quas nunc habet et tenet, et si quis vellet ea castra, que nunc habet et tenet, auferre, ipsum bona fide iuvabimus. Et quicquit ipse habuit in Viqueria a triginta annis infra, ei non auferemus, sed permittinus ei id habere et tenere. Pedagium aliquod eis in terra nostra non auferemus nec auferri permittemus. Et eis sine

a) Weiland (*nach* Holder-Egger) *druckt* et; E. Gabotto *liest dagegen* at, *woraus* Hofmeister *(NA. 43, 104 N. 3) wohl mit Recht* ac *verbessert.* b) *So* Weiland; Gabotto: sicut; Hofmeister *konjiziert* sub, *was mir nicht nötig erscheint, da aus dem Vorausgehenden die Worte* sub iudicio *zu ergänzen sind.* c) Pontecorioni *Hs.* d) Bagnolium *Hs.*

[1]) Opizo der bekannte Parteigänger des Lombardenbundes. [2]) Im November 1180 schlossen die Markgrafen von Bosco einen Vertrag mit Alessandria (vgl. Morigndo, Mon. Aquensia 1, 78f.; Ficker, Forsch. 3, 438).

Digitized by Google

exactione per terram nostram et aquam eundi tribuimus eandem libertatem, quam nos et cives nostri habemus. Si vero illi de Palea usque ad mediam quadragesimam[1] per voluntatem imperatoris de Palea egressi fuerint, tenebimus, quod nullum eis malum inferemus. Et per omne decennium hec iuramenta reficiemus, si requisitum fuerit, nisi remanserit comuni concordia utriusque civitatis. Hoc autem iuramus salva fidelitate domini imperatoris.

3. Der Vertrag Friedrichs I. mit Tortona in zweiter Fassung (= A).

[1177 Januar/Februar].[2]

1. Text des Chart. Dertonense aus Anfang des 13. Jh.s: rekonstruiert aus Druck COSTAS (S. 28ff.) und aus Kollation HOLDER-EGGERS (Const. 1, 390ff.)
2. Druck DA MILANOS (S. 133ff.) vom J. 1599.
3. Druck nach Ms. SCHIAVINAS um 1600 (Mon. Hist. Patr. 11, 79).
4. Druck MURATORIS von 1741 (Antiqu. 4, 289f.).

Der Edition zugrunde gelegt ist Text 1, der nur stellenweise durch Varianten von 2, 3 und 4 wie durch Lesarten von B verbessert oder ergänzt ist. Von den Varianten von 2, 3 und 4 erwähne ich überdies in den Anmerkungen noch einige charakteristische Beispiele, aus denen man das Verhältnis der drei Texte zueinander wie zu dem Text 1 erkennen kann.

In nomine domini nostri Iesu Christi. Hec est forma reconciliacionis, qua civitas Terdona et eius habitatores ad gratiam domini imperatoris redierunt.

1. Dominus imperator per interpositam personam, scilicet per Conradum de Belalus[a], super animam suam fecit iurari[b], quod civitas Terdona de cetero non destruetur[c] nec per se nec per aliquem suorum, sed pocius habet eam salvare et custodire nec non personas et res eorum civium bona fide et sine fraude ad honorem et utilitatem imperii et ipsius civitatis Terdone; nec ipsam civitatem dabit alicui homini. Et suos castellanos permittet et consentiet subiacere civitati Terdone, sicut castellani Papienses subiacent civitati Papie; nec habet

a) Belaliis *1.* b) iurare *2. 3. 4.* c) destrueretur *1. 2. 3.*

[1]) D. i. der 14. März 1176 (vgl. hierzu oben S. 324). [2]) Über das Datum s. S. 325ff., insbesondere S. 332.

Digitized by Google

eos castellanos civitati Terdone auferre nec per se nec per alium. Maiores exactiones non exiget a civibus Terdone et ab oppidanis, quam[a] ipse exiget a Papiensibus et eorum castellanis secundum quantitatem personarum et eris, et hoc bona fide et[b] sine fraude.

2. Privilegia et donationes, que quasve fecit de civitate Terdone vel de castris et villis et possessionibus ipsius episcopatus, presertim de Serravalle et de aliis, sine fraude bona fide revocat et cassat et cassata non confirmabit. Possessiones ecclesie Terdone, quas nunc habet et tenet, sive per se sive per alium non habet auferre; et faciet marchionem de Monteferrato quiescere de oppido Statiani, ne episcopus de cetero inquietetur a marchione occasione date pecunie.

3. Et habet iubere Papiensibus, ut de cetero teneant pacem Terdonensibus et ut iurent se cum eis et adiuvent eos de omnibus guerris eorum suis sumptibus et faciant[c] vivam guerram inimicis Terdone. Et precipiet Papiensibus, quod remittent omnes subscriptos[d] castellanos Terdonensibus, quos nostra remittimus et confirmamus auctoritate. Castellanos[e] eos intelligimus, qui in montanis et planis habitant, presertim illos de Copara, de Azano, de Castro Novo, de Bagnolo, de Pontecurono, de Puzolo, de Monte Morisino, de Vipegolo[f], de Bagnara[g], de Monte Legali, —[h], de Belegnano, de Favrega[i], de Grimiasco, de Monte Acuto, de Dernice, de Monte Ebore, de Merlaxino, de Boligo, de Bruxamoneca, de Liprando, de Monte[k] Iardino, de Monte Iaro[l], de Savignono, de Grondona, de Perzio, de Pobledo, de Monte Alto, de Arquada[m], de Monte Cuco, de Precipiano[n], de Serravalle, de Cassiano, de Staciano, de Brion, de Nova, de Bosco, de Villa, de Olasca[o], de Sarzano.

4. Et facit finem de omnibus maleficiis, que Terdon[enses][p] domino imperatori vel suis militibus vel peditibus fecerunt[q]; et malum meritum non reddet Terdonensibus. Marcas, quas olim dabant Terdonenses,

---

a) quomodo *2. 3.* sed quomodo *4.* b) et *fehlt in 1.* c) facient *1. 2. 3.* d) suprascriptos *2. 3. 4.* e) Castellanos vero *3. 4.* f) Vipeculo *in B.* g) *Richtiger ist wohl die noch heute gebräuchliche Schreibweise* Bagnaria, *die in B 1 und im Eid der Pavesen überliefert ist.* h) *Lücke eines Wortes in 1.* i) Faurega *1. 2. 4.* Fauregia *3.; Favrega ist wohl Dialektform für* Fabrica, *wie der Ort in B, im Paveser Eid und noch heute* (Fabbrica) *heißt.* k) Mote *1.* l) Monte Faro *3, während in B an anderer Stelle ein* Mons Larius *oder* Mons Larcus *genannt wird.* m) *In B* Archada, *heute* Arquata. n) Percipiano *1 wie in B; aber* Precipiano *2. 3. 4, und so heißt der Ort auch heute.* o) Agulasca *in B (heute* Avolasca*).* p) Terdona *1. 2. 4.* Derthona *3 wie dort stets für* Terdona. q) facere *2.* facere fecit *3.*

Digitized by Google

remittit nec de cetero eas exiget. Et facit hominibus de Serravalle finem de omnibus maleficiis, que erga dominum imperatorem vel suos fecerunt.

5. Et permittit hominibus Terdone habere consulatum et macella et molendina et vias publicas habere et tenere, sicut permittit Papiensibus.

7. Sicut Conradus de Belalus iuravit pro domino imperatore et pro se, sic et principes et nobiles subscripti iuraverunt pro[a] se: Theodericus[b] marchio de Landesberc, Florencius comes Hollandie, Bernardus comes Saxonie[c], Conradus de Monteferrato, Re[in]herius comes de Blandrato[d], Conradus de Bokesberc[e], Constantinus de Berga, Cono de Minzenberc, Henricus marscalcus, Walterius dapifer, Conradus pincerna [et alii quam plures][f]. Insuper iura[bun]t[g]: archiepiscopus Coloniensis, cancellarius imperialis aule Gotefredus[h], comes Henricus de Ditze.

8. In hac autem conventione comprehendit dominus imperator, quod civitas Terdona et eius districtus non recipiat aliquem vel aliquos homines, qui de octo villis infrascriptis apud Paleam collecti sunt. Si vero recepti fuerint, infra octo dies ab eo die, quo ab imperatore Friderico vel a marchione de Monteferrato vel eorum certo nuntio requisiti fuerint[i] vel a rege vel a suo nuntio certo, eos dimittant[k] vel restituant. Sunt autem hee ville: Marenge, Gamundi, Oville, Four, Bergul, Solere, Wargent, Rovere.

4. Der Treueid der Tortonesen. [1177 Januar/Februar?].[1]

Text des Chart. Dertonense (fol. 3) nach Druck Costas (S. 31 f.) und Kollation Holder-Eggers. Die jüngeren Überlieferungen Da Milanos, Muratoris u. a. konnten daneben unberücksichtigt bleiben.

a) per *1.* b) Theodoricus *2. 3. 4 wie auch in B.* c) Bernardus comes Saxonie *fehlt anscheinend in 1, steht in 2. 3. 4 wie in B.* d) Recherius comes de Blanderan *1. 2. 4* . . . Blandrato *3.* e) Boresberc *1.* Boresbe *2. 4.* Boreste *3.* f) *Die eingeklammerten Worte nur in B, fehlen in allen Handschriften von A.* g) iuravit *1. 2. 3. 4, während die Lesart* iurabunt *uns nur in B erhalten ist (s. o. S. 346 N. 4).* h) *Diese Wortstellung in 1. 2. 3. 4, während es in B* Gotefridus cancellarius imperialis aule *heißt.* i) requisitus fuerit *1. 2. 3; die richtige Lesart nur in 4.* k) *Bis hierher ist der Text in dem Chart. Dertonense verbrannt (s. o. S. 349 N. 1).*

[1]) Über das mutmaßliche Datum s. oben S. 334 N. 3.

Digitized by Google

In nomine domini nostri Iesu Christi. Hoc est sacramentum fidelitatis, quod iuraverunt consules Terdonenses Ido et Ubertus et Busco civis Terdonensis[1] domino Friderico imperatori et filio eius regi Henrico et domine Beatrici Romanorum imperatrici auguste.

Ego iuro ad sancta dei evangelia, quod ab hac die in antea semper ero fidelis domino Friderico imperatori et domino Henrico regi Romanorum et domine Beatrici imperatrici auguste contra omnem hominem. Nec ero in consilio nec in facto, quod perdant vitam vel membra vel honorem. Et bona fide et sine fraude iuvabo eos tenere regnum Italie et honorem corone, et nominatim civitatem Terdone et episcopatum et comitatum, et dare eis civitatem ad offensionem et defensionem. Et si perdiderint regnum Italie vel civitatem et episcopatum et comitatum Terdone, bona fide et sine fraude iuvabo eos recuperare et recuperata tenere. Et credentias, quas ipsi per se vel per suos certos nuntios mihi insinuaverint vel per litteras, secretas tenebo; nec pandam ad detrimentum personarum vel honoris eorum. Et pacem faciam omnibus amicis eorum et servabo; et guerram vivam faciam omnibus inimicis eorum; nec guerram recredutam faciam hostibus eorum et imperii secundum mandatum domini imperatoris vel domini regis vel domine imperatricis vel legati, quem ipsi ad hoc factum destinaverint. Et nos operam dabimus bona fide et sine fraude, quod omnes homines civitatis Terdone fidelitatem in hac eadem forma iurent domino imperatori Friderico et suo filio regi Henrico et domine Beatrici auguste imperatrici.[2]

[1]) Vgl. hierzu oben S. 334 N. 2 und S. 350 N. 3. [2]) Über den Zusatz einer Datierungszeile bei Da Milano, Muratori, Bottazzi und Salice s. oben S. 313 f.

Digitized by Google

MISZELLEN.

ZUM PLANCTUS LOTHARII.

Von
K. STRECKER.

Die Verse *Caesar tantus eras quantus et orbis* usw. beziehen sich auf einen Kaiser, der bald nach einem Papst Leo gestorben ist. Dies trifft auf Lothar I. und Heinrich III. zu, und so herrscht denn auch seit Jahrhunderten Meinungsverschiedenheit darüber, welcher gemeint ist. Das Nähere in meiner Ausgabe Poetae 4, 1072ff. Im allgemeinen neigt man jetzt dazu, in dem Verstorbenen Lothar I. zu sehen, während noch E. DÜMMLER sehr energisch für Heinrich III. eintrat (NA. 1, 179). Sein Hauptargument ist, daß die handschriftliche Überlieferung nicht über das 11. Jh. hinausreicht. Mir ist es nie zweifelhaft gewesen, daß nur Lothar in Betracht kommt, und ich habe das Gedicht als karolingisch gedruckt. Ich würde es mit noch größerer Zuversicht hierher gerechnet haben, wenn ich mich rechtzeitig[1] einer wichtigen Stelle des Amarcius erinnert hätte. Dieser führt 4, 185ff. aus: Was hülfe es dem Menschen, so er die ganze Welt gewönne und nähme doch Schaden an seiner Seele! (Matth. 16, 26 usw.,

[1]) Noch ein paar Nachträge zu Poetae 4 sind nötig. Ich hatte mir 1913 notiert, daß CL. BLUME den *Hymnus Nyniae* (Poetae 4, 961) schon in den Anal. hymn. 51, 212 ediert hatte, in der langen Arbeitspause 1914—18 es aber vergessen. BL. druckt 10, 1 ebenfalls *coniunctus*, 27, 2 ebenfalls *Excubat*, 13, 1 u. 2 hat er *decor*, 20, 1 *firmissime cauta salute*. — Den Rhythmus *Spera celi quater senis* Poetae 4, 692 hat schon BURSIAN in Fleckeisens Jahrb. 93, 1866, S. 784 aus *G* = Paris. 12117 (St. Germain 434) s. XI ediert. Zu der Hs. vgl. BURSIAN a. a. O. RÜCK, Auszüge a. d. Naturgesch. d. Plinius 1888, 23. KAUFMANN, De Hygini memoria usw. 1888 S. 73. 83. Varianten außer den Orthographica, — BURSIAN hat offenbar normalisiert —: 3, 3 Horas *G* 4, 2 fixi *Va G* 5, 1 profunda aeque tendit aethera *G* 5, 2 seruat *G* 5, 3 solistitia *G* 6, 1 uolens *G* 6, 2 ad sinistram *G* 7, 1 indita *Va G* 7, 3 ima *G* hiemalis dicitur *G*.

Digitized by Google

Zitat fehlt in der Ausgabe.) Selbst wenn alles vor dir zitterte, was unter dem Himmel lebt,

ire tamen, quo Iulius ivit, oportet,
Exiguo mundi monarchos clauditur antro.

Wenn man bedenkt, wie verbreitet die erste Strophe des Planctus war, kann man wohl nicht zweifeln, daß dem Amarcius die Worte vorschwebten

Caesar tantus eras, quantus et orbis,
At nunc in modico clauderis antro.

Vollständig gesichert wird diese Beziehung der Stelle auf den Planctus m. E. durch die Erwägung, daß die beiden ersten Zeilen desselben im Mittelalter ganz allgemein von Iulius Caesar verstanden wurden; vgl. die Ausgabe. Es gibt eine andere Lesart von V. 2 *exigua . . . urna*: darf man aus der Amarciusstelle auf eine dritte Version schließen *At nunc exiguo clauderis antro?*

Amarcius erwähnt 3, 141 Kaiser Heinrich III., und man wird sich der allgemein geltenden Ansicht anschließen müssen, daß die Sermonen zur Zeit seiner Regierung gedichtet sind. Somit kann er in dem Planctus nicht als tot beklagt werden. Aber selbst wenn das Sermonenbuch erst nach Heinrichs Tode fertig geworden wäre, also die Möglichkeit bestände, daß Amarcius ein Trauergedicht auf seinen Tod benutzt hätte, so könnte doch unser Planctus nicht in Frage kommen, weil zweifellos mindestens einige Jahrzehnte vergehen mußten, ehe diese Übertragung auf Iulius Caesar stattfinden konnte. —

Zu den Vielen, die sich an den Versen des Planctus erbauten, gehörte auch Marbod von Rennes; vgl. MIGNE 171, 1660

Aufert quippe tori gloria nulla mori

mit Planctus 1, 4

Et quod nulla mori gloria tollit.

Noch eine dritte Stelle habe ich leider zu spät gefunden. Helinand von Froidmont im Sermo V, Bibl. patrum Cistert. ed. B. TISSIER 7, 1669, 222, MIGNE 212, 522 A, zitiert mit der Überschrift *Unde Virgilius in epitaphio Iulii Caesaris* die erste Strophe. Lesarten: 1, 2 *At exigua .. urna.* 1, 3 *Post hunc.* 1, 4 *iam* für *quod.* — Ob HOLDER-EGGER in V. 109 f. der Conquestio Heinrici IV imperatoris im Anhang zum Carmen de bello Saxonico mit Recht eine Anspielung auf unsern Planctus sieht, ist mir zweifelhaft. — Über das Metrum habe ich NA. 43, 509 fälschlich behauptet, daß es nach der Karolingerzeit verschwunden sei. Ich

Digitized by Google

fand es seitdem aus späterer Zeit bei Saxo Grammaticus ed. HOLDER S. 22, bei Alanus, Planctus naturae ed. TH. WRIGHT, Satirical poets II 482, bei Giraldus Cambrensis ed. BREWER I 369, bei Hildebert, MIGNE 171, 994. Auch Hermann von Reichenau verwendet es in seiner Mustersammlung Zs. f. d. A. 13, 385 ff.

ZU AMARCIUS I 413 ff.

Von

K. STRECKER.

Ich benutze die Gelegenheit, auf eine andere Amarciusstelle einzugehen, die wegen der wohl allgemein angenommenen Beziehung auf die Cambridger Lieder eine neue Behandlung fordert.[1] Es heißt dort nach einer Lücke, die in der Hs. freilich nur einen Vers ausmacht,

413 *Cur in avaricia tantum plerique laborant?*
Vellem ori dulcis blandiretur cibus, aures
415 *Mulcerent moduli, brevis hic quia mansio nobis.*
'Ve mihi' cur dicam, si morbo non agitur, si
417 *Turgentes papulae, si torquens pleurisis absit?*
Non talis mihi mens. Puer, o puer ales adesto usw.

P. v. WINTERFELD, Hrotsvits literarische Stellung. Arch. f. d. Stud. d. neuern Spr. u. Lit. 114, 50 interpretiert das: 'Der Herr' — nachher spricht er von einem Ritter — 'will in der Herberge ein wenig Rast machen (*brevis hic quia mansio nobis;* der Ton liegt auf *mansio*): da braucht es zweierlei, für den Gaumen ein leckeres Mahl, fürs Ohr einschmeichelnde Weisen (*aures mulcerent moduli*). Einen Spielmann will er haben usw.' Das läßt sich kaum aufrechthalten. Im vorhergehenden ist mit keinem Wort davon die Rede, daß jemand — und gar ein Ritter — auf einer Reise einige Stunden Rast macht. Das Kapitel handelt *de diversis luxuriae illecebris,* dementsprechend werden die Tafelfreuden recht behaglich geschildert, wobei auch betont wird, daß die *mimi* mit ihren erlogenen Lobsprüchen dem betreffenden Herrn das Geld aus der Tasche locken (ähnlich Amarc. 4, 244). Dazu scheint

[1]) Die Stelle war mir stets verdächtig, den Hinweis auf das Richtige verdanke ich Herrn Studienrat KALISCH. — [Korrekturnote. Mittlerweile haben über die Stelle gehandelt H. BRINKMANN, Neophilologus 9, 209 und H. NAUMANN, Deutsche Vjschr. f. Literaturwissensch. u. G. 2, 2. Leider verbietet der Raum darauf einzugehen.]

Digitized by Google

V. 413 zu passen, den MANITIUS herauswerfen will — (wenn er ihn 400 Verse vorher einschieben will, so ist das eine Tat der Verzweiflung) —: 'was quälen sich doch so viele mit dem Geiz! Was ich besitze, davon will ich auch Genuß haben, *brevis hic quia mansio nobis*'. Das ist ein lückenloser Zusammenhang, jedenfalls ist von einer Reise eines Ritters mit keinem Worte die Rede. Und weiter: nach WINTERFELD ist er sehr vergnügt eingekehrt und will sich jetzt den Genüssen der Tafel und der Musik ergeben, denn er hat ja keine Veranlassung, Wehe! zu sagen, ihn quälen weder Blattern noch Lungenstechen! Ein merkwürdiger Gedankengang, den ich auch Amarcius nicht zutrauen möchte. Die Schwierigkeit schwindet, wenn wir *mansio* richtig fassen = weil unsers Bleibens hier auf Erden nicht lange ist. 'Ich bin frisch und gesund, so will ich auch das Leben genießen, es ist ja so kurz.' Es ist die alte Parole, die Jesaias 22, 13 in die Worte faßte: *comedamus et bibamus, cras enim moriemur,* und die trefflich in eine Auseinandersetzung über die *luxuria* paßt. Der *puer o puer ales adesto* steht parallel dem V. 378. Den 'Ritter' schließlich hat v. WINTERFELD wohl aus V. 443 genommen, doch geht das nicht, hier ist ein ganz anderer Vertreter des Luxus gemeint, *interea* ist adversativ. Mit dieser Deutung von *mansio* fällt natürlich die ganze Ausmalung der Situation, die Szene spielt nicht auf dem Dorfe, *vici* v. 426 sind nicht die Dörfer der Umgegend, sondern die Straßen usw. Zu V. 438—42 notiere ich noch, daß zu konstruieren ist *ille fides aptans . . . perstrepit; nudaverat* möchte ich nach *luserit* in *nudaverit* ändern, zu *quam mera vox* ein *sit* ergänzen. Hinter *philomelae* ist ein Komma zu setzen.

EINE SCHOTTSCHE FÄLSCHUNG ZUR GESCHICHTE DES NAHEGAUS.

Von
E. SCHAUS.

Die erste der Urkundenbeilagen, mit denen ANDREAS LAMEY seine Beschreibung des Nahegaus in den Acta academiae Theodoro-Palatinae, V historic. (1783) 173 ausstattete, ist bisher noch nicht angezweifelt worden; aber sie hält einer Prüfung nicht stand und erweist sich damit als ein weiteres Beispiel der Trugwerke, durch die GEORG FRIEDRICH SCHOTT den arglosen Herausgeber

Digitized by Google

und die spätere Forschung bis zu seiner Entlarvung getäuscht hat.[1] Das Stück tritt auf als die Schenkung des Herefrid an Kloster Tholey aus dem 12. Regierungsjahr Ludwigs des Frommen; es wird in den Acta Palatina zu 826 gesetzt, von GÖRZ in den Mittelrheinischen Regesten 1, 136 n. 473 unter 825 Sept. 24 eingereiht.

Bezeichnend ist zunächst der Mangel jeder handschriftlichen Überlieferung. Über den Archivalien der Abtei Tholey hat zwar ein Unstern gestanden.[2] Aber es ist ein Inventar vom J. 1770 erhalten[3], und die lothringischen Anwälte, die den damals anscheinend geordneten Bestand aufnahmen, haben wohl nach LAGERS Urteil 'nur dürftige und unvollständige Inhaltsangaben' verzeichnet; immerhin sind so viele Urkunden einzeln aufgeführt[4] und bei Salbüchern und anderen Handschriften die Zeitgrenzen der darin enthaltenen Stücke mitgeteilt, daß man berechtigt ist anzunehmen, ein Dokument von solchem Alter wie die Schenkung von 825 wäre der Aufmerksamkeit nicht entgangen, falls es gesondert vorlag, noch weniger ein Band, etwa eine Sammlung von Traditionen, die zeitlich so hoch hinaufreichte.

Ferner ist doch sehr auffällig, wie eng sich der Schreiber der Urkunde von 825 in Ausdruck und Form den Fulder Traditionen anschließt. Die Arenga lautet: *Multa sunt peccata nostra et exigua et parva quae Deo offerimus.* Man vergleiche damit die Schenkung an den h. Bonifatius von 838, wo es heißt: *Licet parva et exigua sint, quae pro immensis peccatis meis offero.*[5] Man halte die Zeile: *Facta est haec traditionis carta in mona-*

[1]) WIBEL im NA. 29, 675 N. 2, 721, auch FABRICIUS, Erläuterungen zum geschichtl. Atlas der Rheinprovinz 6, Bonn 1914, 11*. [2]) LAMPRECHT, Deutsches Wirtschaftsleben im Ma. 2, Leipz. 1885, 728. LAGER, Die ehemalige Benediktinerabtei Tholey in den Studien u. Mitteil. aus dem Bened. u. dem Cisterc.-Orden 20, auch besonders: Raigern 1901, 1. [3]) Das Staatsarchiv zu Koblenz besitzt eine gleichzeitige, vollständige, die Nummern 1—2049 umfassende Abschrift, Abt. 182, 112. [4]) Eine Urkunde von 1230, Inventar n. 1901, ist später aufgetaucht und von REIMER veröffentlicht worden, Trierisches Archiv 14, 1909, 95, vgl. LAGER 42. Die Nummern 32, 33, 36, 747 des Inventars beziehen sich auf die Fälschungen ROSIERES von angebl. 673, 651, 875, 788, GÖRZ 1 n. 99, 87, 697, 322, die ein eifriger Klosterarchivar nach den Stemmata Lotharingiae ac Barri ducum abgeschrieben und eingeordnet hatte. [5]) J. FR. SCHANNAT, Corpus traditionum Fuldensium, Lipsiae 1724, 173 n. 435, entsprechend n. 447 und 467 = DRONKE CD. Fuld., Kassel 1850, 226, 235, 247 n. 514, 529, 553.

Digitized by Google

sterio Tolegia zusammen mit: *Facta est haec traditionis chartula in monasterio Fulda.*[1] Auch die Anführung der Zeugen, insbesondere der Schenker als Zeugen, folgt jenem Vorbild. Es wäre an sich denkbar, daß die Traditionen Fuldas einen solchen Absenker in dem weitentfernten Tholey getrieben hätten. Näher aber liegt es anzunehmen, daß der Verfertiger dieses Schriftstücks die Ausgabe SCHANNATS vor sich gehabt und darnach seine Mosaikarbeit zusammengefügt hat.

Schließlich und entscheidend fällt ins Gewicht das Urteil der Sprachforschung über die vorkommenden Orts- und Personennamen. Prof. EDWARD SCHRÖDER in Göttingen war so freundlich, den Text daraufhin zu prüfen; er schreibt: 'Die Urkunde ist an allen Ecken und Enden verdächtig. Der Fälscher glaubt einerseits durch Verlängerung der Wörter Altertümlichkeit zu erzielen; so in *Halgenessrod, Fokkineshusun,* wo er die starke Genitiv-Endung *-es* noch einmal an die schwache *-en, -in* anfügt, oder in *Megeneswind(is),* wo nur *Meginswind* berechtigt ist — anderseits bietet er abgeschliffene (synkopierte und assimilierte) Formen wie *Irmfrid* für Irminfrid, *Rabold* für Ratbold (oder Rabanold), die in so früher Zeit mindestens unwahrscheinlich sind. Auch *Magildis* und *Waginzo* sind unbedingt verdächtig, *Hesinwart* in noch höherem Grade. Immerhin kommen ja isolierte und irreguläre Formen vereinzelt überall vor — aber in dieser Häufung! Nein, die Urkunde ist gefälscht! Verdächtig ist mir vorläufig auch *Ausesswillare,* und höchst kindlich hier wie in *Halgenessrod* das *ss,* das wohl altertümlich sein soll.'

Damit werden alle etwaigen Lücken der diplomatischen Beweisführung geschlossen, und die Schenkung des Herefrid von 825 scheidet aus dem Kreis glaubwürdiger Überlieferung aus. SCHOTT hat sie gefälscht, um dem pfälzischen Akademiker LAMEY einen recht frühen Beleg für das Vorkommen einiger Orte[2] und ihre Zugehörigkeit zum Nahegau zu bieten. Von den Besitzungen der Abtei Tholey in dieser Gegend konnte er leicht Kenntnis

[1]) SCHANNAT 175 n. 440, DRONKE 229 n. 520. Häufiger ist: *Facta est haec traditio.* [2]) Es sind Algenrodt, das ausgegangene Vockenhausen bei Kirschweiler, Idar und Enzweiler im oldenburgischen Regierungsbezirk Birkenfeld, dazu Ausweiler im preußischen Kreis St. Wendel. Alle büßen ihre erste urkundliche Erwähnung ein. Von den alten Formen des Flußnamens Nahe fällt Naha als hier allein erscheinend fort, s. FÖRSTEMANN Altd. Namenb. II 2, 1916, 361.

Digitized by Google

haben. Ein Schriftstück aus dem J. 1767, das von einem Beamten der benachbarten Herrschaft Oberstein herrührte, handelte davon.[1] Im übrigen war der Inhalt des Machwerks so dürftig, daß eben nur für die Ortsgeschichte ein gewisser Gewinn daraus gezogen werden konnte. Nur in diesem Sinn verwertet der Urheber in seinen Arbeiten über den Nahegau die Urkunde, stets nach dem Druck der Acta Palatina; einmal gibt er einen größeren Auszug.[2]

Über die eben erwähnten Arbeiten darf hier noch eine kurze Bemerkung angeschlossen werden, da WIBEL sie bei seiner großen Abrechnung mit SCHOTT nicht zur Hand hatte und die Akten über diesen Fälscher noch nicht geschlossen sind.[3] Sie waren durch Zufall oder Versehen von den archivalisch-handschriftlichen Teilen der Sammlung Habel-Conrady abgetrennt worden und in die Bücherei zu Miltenberg geraten. Mit dieser kamen sie 1907 zur Versteigerung, bei der das Staatsarchiv zu Koblenz die beiden Bände erstand.[4]

Der erste ist betitelt: 'Der Nahegau'. Er zählt 434 Bl. in Folio, war jedenfalls das Handexemplar des Verfassers, der Bl. 77

---

[1]) FABRICIUS in der Westdeutschen Zeitschr. 24, Trier 1905, 176 nach Oldenburger Akten. Sonstige Nachweise über diese Tholeier Besitzungen waren noch nicht zu ermitteln. Das Archivinventar von 1770 gibt keinen Anhalt. Die päpstliche Güterbestätigung von 1246 Sept. 7, LAGER 87, nennt die betreffenden Orte nicht. Wenn in der späteren Bestätigung von 1276 Mai 18, Mittelrh. Reg. 4, 66 n. 297 nach schlechter Abschrift Haneswiller, Vothenhosen und Vockenbusen erscheinen, so darf man das nicht auf Enzweiler und Vockenhausen deuten, sondern muß sich an die etwas bessere Fassung von 1246 mit Hanowillre, Rotenhausen(?) und Rockenhusen halten, vgl. FABRICIUS Erläuterungen 2, 617 und 603. [2]) St. A. Koblenz. Abt. 701, 402 Bl. 185: über verschiedene Dörfer, 'die theils versezt, theils unerklärt geblieben, und theils neue, die erst in den inzwischen bekant gemachten Urkunden erschienen sind — — Ein Rheinfrank Nahmens Herefrid und dessen Gemahlin Megeneswind gaben im J. 826 dem Kloster Tholey all ihre Besitzungen in pago Nahagowe —'. Abweichend von dem Druck schreibt SCHOTT hier Fockenhusun, was weniger anstößig ist, und Ausseswillare statt Ausessw. der Acta Pal. Man kann vielleicht daraus schließen, daß er einen Entwurf der an LAMEY mitgeteilten Fassung vor sich hatte. Für die Zeit der Anfertigung sind die Angaben über den Briefwechsel seit 1777 zu vergleichen, NA. 29, 721f. Nach freundl. Mitteilung des General-Landesarchivs in Karlsruhe wird die Urkunde von 826 in den Briefen nicht besonders erwähnt. [3]) NA. 29, 661; vgl. BRESSLAU NA. 44, 372. [4]) Abt. 701, 403 und 402.

Digitized by Google

noch einen Bericht über Ausgrabungen von Altertümern bei Sulzbach im Kreise St. Wendel aus dem November 1821 eingeklebt hat, ursprünglich aber früher angelegt als die zweite Fassung, in sich unvollständig, am Schluß mit Lagen von anderen Händen ergänzt. Die zugehörigen Beilagen, die mit hohen, über 400 hinausgehenden Nummern angeführt werden, fehlen. Vornen ist von neuerer Hand eine waschzettelartige Ankündigung der Herausgabe nach einer Vorlage in den 'Salmischen Papieren' eingeheftet.

Der zweite heißt: 'Beyträge zur ältesten Geschichte des Nahgaues', 286 beschriebene Blätter in Folio. Dies ist eine abgeschlossene Bearbeitung, durchweg und gleichmäßig von SCHOTT selbst geschrieben, nach einem Vermerk auf dem Titel von BODMANN am 3. Oktober 1806 für 11 Gulden angekauft. Bl. 262 bis 285 enthalten 34 gezählte Urkundenbeilagen [1], Bl. 286 folgt noch ohne Nummer ein Weistum des Hochgerichts Rhaunen.

Die 1792 unter BODMANNS Namen gedruckte 'Diplomatische Nachricht von der — — Landgrafschaft im Nahgau' stellt eine dritte auszugartige Fassung der Arbeit dar, die SCHOTT durch sein ganzes, an verfehlter Bemühung reiches Leben begleitet hat.

BARBAROSSA AUF BURG RIVOLI.

Ein Beitrag zu seiner Paßpolitik

von

FERDINAND GÜTERBOCK.

In einer seiner kurzen scharfsinnigen Untersuchungen ist SCHEFFER-BOICHORST den Fälschungen staufischer Kaiserurkunden für Ortschaften am Gardasee nachgegangen, indem er ein augenscheinlich unechtes Privileg Friedrichs I. für Cavriana aus dem J. 1158 veröffentlicht[2]: unmöglich ist in diesem Privileg schon die Datierung *apud Rivolas cal. novemb.*, und „wüst erfunden"

[1]) n. 1 = Mrh. Reg. 2, 594 n. 2146, verdächtig wie n. 2145 vgl. FABRICIUS Erl. 6, 16*; n. 2 = BÖHMER-WILL 1, 225 n. 10: Ebf. Ruthard 1091, ebenfalls fragwürdig; n. 3 echt, gedr. v. SCHMITZ-KALLENBERG: Invent. der nichtstaatl. Archive der Prov. Westfalen Beibd. 1, Heft 2, 175; n. 4 = Mrh. Reg. 2, 213 n. 778 wiederum verdächtig; n. 5 ein Auszug aus dem Boländischen Lehenbuch usw.

[2]) SCHEFFER-BOICHORST, Zur Gesch. des 12. und 13. Jh.s S. 384 ff., deckt hier Vorlagen des Textes wie des Tagesdatums auf.

Digitized by Google

erscheinen die Zeugen, unter denen auch ein *Faedericus comes Rivole* auftritt. In das Dunkel, das hier noch über der Ortsangabe und Zeugenreihe gebreitet liegt, vermag nun eine jüngst entdeckte Urkunde, wie ich glaube, einiges Licht zu bringen.

In den Commentari dell' Ateneo di Brescia von 1916 hat der verdiente Brescianer Lokalhistoriker Don Paolo Guerrini eine Notariatsaufzeichnung von 1257 über eine unbekannte Urkunde Friedrichs I. von 1158 veröffentlicht.[1] Da die Publikation in der entlegenen Zeitschrift deutschen Gelehrten kaum zugänglich sein wird, bringe ich hier den Wortlaut des Dokuments nach einer Abschrift, die ich vor zwei Jahren in Brescia genommen habe[2], nochmals zum Abdruck.

Friedrich I. belehnt den Brescianer Bürger Mazaperlinus mit bestimmten im Valvassorenstand begründeten Vorrechten.
1158 Oktober 21, auf Burg Rivoli.

In nomine sancte et individue trinitatis. Fredericus dei gratia Romanorum imperator et semper augustus. Die martis, qui est duodecimus kal. novembris, indictione sexta, in[a] presentia Dietrici marchionis de Saxonia, Rodulfi Fonumberg et fratris[b] falzigravis, Herembot Falostem, Frederici comitis Rivole, Garzabani, Oprandi Bruxadi, Fulcemari et multorum plurium.[c] Ibi in illorum presentia domnus Fredericus Romanorum imperator et semper augustus investivit Mazaperlinum civem Brixie de honore vavasorie et de mensuris vini et lignorum et de querimonia fori, et quod de cetero non ponatur in datiis larium neque ad aliquod turpe munus vocetur nomine feudi[d], quod nulla civitas nullus dux, comes, vicecomes, aliqua magna parvaque persona habeat licentiam ullo modo inpediendi suprascriptum Mazaperlinum neque suos heredes de omnibus prenotatis, liberans eum ab omnibus angariis et parangariis et suos[e] heredes perpetuo et ab omnibus honeribus rusticanis. Dominus imperator ideo hoc fecit, quod ipse ibi confessus

a) In *Ms.* b) Et frater *Ms.* c) multo plures *Ms.* d) Nomine feudi *Ms.: ob diese Worte zum Vorausgehenden oder unter Annahme einer Kürzung zum Folgenden zu ziehen sind, ist zweifelhaft.* e) sui *Ms.*

[1]) Vgl. NA. 44, 398 n. 351. [2]) Ms. im Brescianer Bischofsarchiv. Als ich nach Brescia kam, befand sich das Ms. in der Bibl. Queriniana, wo ich die freundlichste Aufnahme durch Prof. Guerrini fand. Gegenüber der Edition Guerrinis ergeben sich nur wenige Korrekturen, wie z. B. *Garzabani* statt *Barxabani.*

Digitized by Google

fuit se de curia regis esse et fidelis. Factum fuit hoc in arce Rivole, anno[a] domini millesimo centesimo quinquagesimo octavo.

Ego Ioanes notarius domini imperatoris Frederici rogatus interfui et iussu domini imperatoris hoc breve subscripsi.[b]

Der Text der Urkunde ist an mehreren Stellen verderbt und gekürzt, scheint mir aber im wesentlichen nicht verfälscht zu sein: in der Form besteht ja eine gewisse Ähnlichkeit mit den wenigen uns erhaltenen Belehnungsurkunden jener Epoche [1]; und die Persönlichkeit des Mazaperlinus aus Brescia läßt sich in der Tat noch als Zeuge eines Dokuments vom 23. März 1180 identifizieren.[2] Alsdann dürfte der einzigartige Inhalt der Urkunde, der von den Vorrechten des Valvassorenstandes handelt, rechtsgeschichtlich besonderes Interesse erwecken.[3]

Die Datierung ist zweifellos echt; denn die Angabe des Wochentages (*die martis*) paßt genau zu dem Tagesdatum (*XII. kal. nov.*) im J. 1158[4], und die Ortsangabe (*in arce Rivole*) fügt sich vortrefflich in das uns bekannte Itinerar des Kaisers ein, da dieser vier Tage später, am 25. Oktober, gerade in der Veroneser Grafschaft urkundete.[5]

Die Zeugenreihe ist in stark verstümmelter Fassung auf uns gekommen.[6] Immerhin erscheint der hier genannte Markgraf Dietrich von Landsberg ebenfalls in der Urkunde vom 25. Oktober, und dort findet man auch die beiden Brüder des Pfalzgrafen Otto von Wittelsbach, von denen einer als *frater falzigravis* in unserem

---

a) anni *Ms.* b) *Invokation und Notariatsunterschrift in Majuskeln. Es folgt noch die Beglaubigung durch drei Notare:* Die martis septimo exeunte aprili sub porticu broleti novi, ubi rationes fiunt pro comuni Brixie, ... Anno domini 1257 indict. 15. *Die elegante Schrift des Urkundentextes ist von der Hand des zuletzt unterschreibenden Notars Benadux.*

[1]) Vgl. z. B. Böhmer, Acta imp. sel. 1 n. 185; ebendort n. 106 bietet inhaltlich insofern eine Parallele, als hier eine Investitur im Zusammenhang mit der Erhebung in den Grafenstand berührt wird. [2]) Odorici, Stor. Bresc. 6, 43. Außerdem wird noch in einer Brescianer Urkunde vom 14. August 1219 ein Mazaperlinus erwähnt (Liber Potheris col. 57, vgl. Guerrini a. a. O. S. 9f.). [3]) Ich behalte mir vor, hierüber noch an anderer Stelle zu handeln. [4]) Das ist der 21. Oktober, nicht der 20., wie Guerrini versehentlich druckt. [5]) St. 3818a: Stumpf, Acta n. 347. [6]) Ob die verstümmelten Namen *Fonumberg* und *Herembot Falostem* aus den in der Urkunde vom 25. Oktober vorkommenden Zeugen Berthold von Vohburg und Hermann von Baden entstanden sind, ist nicht zu entscheiden.

Digitized by Google

Dokument gemeint sein könnte. Ferner ist Garzabanus ein bekannter Veroneser Ritter, der sich schon 1155 im Gefolge Barbarossas in der Veroneser Klause hervortat, der dann im Winter 1164/65 gerade als Befehlshaber Rivolis auftaucht und der noch wiederholt in den siebziger Jahren am kaiserlichen Hof nachweisbar ist[1]; und Oprandus Bruxadus gehörte einer angesehenen Brescianer Familie an.[2] Zu beachten ist, daß fast alle Namen unserer Zeugenreihe in derselben zum Teil entstellten Form noch in dem unechten Privileg Barbarossas für Cavriana (1158 Nov. 1) wie auch in dem ähnlich gefälschten für Peschiera (1154 Juli 8) wiederkehren.[3] Man wird daher wohl zu der Ansicht neigen, daß unsere Zeugenreihe für die der Fälschungen eine Vorlage abgegeben hat. Jedenfalls sind die Zeugennamen der Fälschungen nicht so wüst erfunden, wie es SCHEFFER-BOICHORST annahm. Ja, man könnte sogar auf den Gedanken verfallen, die Namen der etwas längeren Zeugenreihe des Cavrianer Dokuments zur Ergänzung unserer anscheinend schlecht überlieferten Zeugenreihe heranzuziehen: so namentlich den Zeugen Cigamiga, von dem sich feststellen läßt, daß er ein Brescianer Rechtsgelehrter war, der an der Gründung des Lombardenbundes im J. 1167 teilnahm[4] und die Konsulatswürde seiner Vaterstadt 1168 und 1173 bekleidete.[5] Vielleicht sind auch noch die Datierungsangaben der Cavrianer Fälschung wie die Worte *regni 6 imperii eius 3*[6] für die Rekonstruktion unserer Brescianer Urkunde verwertbar.

---

[1]) Vgl. SCHEFFER-BOICHORST a. a. O. S. 36 N. 2; hierzu BIANCOLINI, Cronica ... da Pier Zagata 1, 17 und HAMPE in NA. 22, 247. [2]) In einer Urkunde vom 4. November 1196 (MANARESI, Gli atti del Comune di Milano S. 281) wird ein Brescianer Abgeordneter *Bruxadus* erwähnt. Vielleicht handelt es sich um Mitglieder der im Val Camonica begüterten Familie Brusato, die zu langwierigen Kämpfen Brescias mit Bergamo um die Mitte des 12. Jh.s den Anstoß gegeben hat (vgl. SIMONSFELD, Friedrich I. S. 364; GIESEBRECHT, Gesch. der deutsch. Kaiserzeit 5, 218). [3]) SCHEFFER-BOICHORST a. a. O. S. 389 und STUMPF, Acta n. 521 S. 726. [4]) MANARESI a. a. O. S. 80: unter den Brescianer Zeugen eines Dokuments vom Mai 1167. [5]) ODORICI, Stor. Bresc. 6, 17 f. und 22. — Weitere Zeugen in der Cavrianer Fälschung (s. SCHEFFER-BOICHORST a. a. O.) sind noch *Adelardus, Vucgomes* (wohl *Vicecomes*) *de Bosone* und *Ruanus* (möglicherweise identisch mit dem deutschen Ritter Ruinus, dem späteren Befehlshaber Trezzos und der Martesana, s. MG. SS. 18, 643. 650). [6]) Dieselbe nicht ganz richtige Datierungsangabe findet sich auch in der Urkunde vom 25. Oktober 1158 (St. 3818[a]).

Digitized by Google

Wie steht es nun mit dem Aufenthalt Barbarossas auf der Feste Rivoli und mit der Stellung des „Grafen von Rivoli", der außer in der Cavrianer Fälschung ja auch in unserer echten Urkunde als Zeuge vorkommt?

Die Burgen Rivoli und Garda, welche die südlichen Ausgänge der Brennerstraße sperren konnten, waren naturgemäß für die deutschen Herrscher, sobald sie diesen nächsten und bequemsten Alpenübergang benutzen wollten, von größter Bedeutung. Über die Geschichte der Reichsburg Garda im 12. Jh. sind wir dank den Forschungen Scheffer-Boichorsts verhältnismäßig gut unterrichtet.[1] Von der Feste Rivoli, welche auf einer Höhe am nördlichen Eingang der Veroneser Klause lag und für fast uneinnehmbar galt, ist nur so viel allgemein bekannt, daß sie zu Beginn des J.s 1158 durch Rainald von Dassel und Otto von Wittelsbach, die damals nach Italien kamen, um dem Kaiser den Weg zu bereiten, in den Besitz des Reiches gebracht wurde[2], daß sie aber im März 1165 wieder in die Hand der aufständischen Veronesen fiel.[3] Hierzu erfahren wir noch aus einer wenig beachteten Veroneser Notiz[4], daß die Veronesen die von Garzaban befehligte Feste längere Zeit vom November 1164 bis Ende März 1165 belagert hatten und daß sie im J. 1170 den befestigten Ort wie die hochgelegene Burg zerstörten. Bekannt ist schließlich, daß Rivoli im J. 1193, als Heinrich VI. Garda an die Veronesen verkaufte, zum Gebiet Gardas gerechnet und so vom Reiche mit an Verona abgetreten wurde[5]; und Ficker nimmt daraufhin auch für die frühere Zeit an, daß der Ort zu der Lehnsgrafschaft Garda gehört habe.[6] Von

[1]) Scheffer-Boichorst a. a. O. S. 27 ff., insbesondere S. 42 ff. [2]) Vgl. Simonsfeld a. a. O. S. 620 N. 69. Die Behauptung Simonsfelds (S. 245 N. 124), Rivoli sei schon 1154 von Barbarossa erstürmt worden, ist m. E. irrig, da sie sich nur auf den Bericht der hier sichtlich unzuverlässigen Pöhlder Annalen (MG. SS. 16, 88) stützt, welche die bekannten 1155er Begebenheiten beim Durchzug Barbarossas durch die Veroneser Klause zum J. 1154 gezogen zu haben scheinen. [3]) Joh. Codagnelli, Ann. Placentini ed. Holder-Egger, SS. rer. Germ. S. 7; Ann. Veron. Breves MG. SS. 19, 4 (hierzu Giesebrecht 5, 405; 6, 430). [4]) Die Notiz findet sich in zwei von Hampe und von mir aufgefundenen Hss. der Veroneser Annalen (s. NA. 22, 247 und 25, 48): .. *ibi steterunt a festo sancti Martini usque per totum mensem martii, quod castrum Garzapanus de Insulo de Verona tunc detinebat. MCLXX Veronenses destruxerunt predictum castrum Rivolarum et arcem* (vgl. hierzu Biancolini 1, 17 f.). [5]) St. 4829. [6]) Ficker, Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens 2, 196 (§ 300, 7).

Digitized by Google

einer selbständigen Stellung der Reichsburg Rivoli und von einer Fürsorge Barbarossas für die Verwaltung der Burg besaßen wir bisher nicht die geringste Spur. Hier füllt jetzt die neu entdeckte Brescianer Urkunde eine Lücke aus.

Wir hören zunächst, daß sich der Kaiser persönlich nach Rivoli im Oktober 1158 nicht etwa auf dem Durchzug bei einer Überschreitung der Alpen, sondern mitten während eines Aufenthalts in der Poebene begeben hat: sein Besuch Rivolis — es ist überhaupt der einzige, der uns überliefert ist, — fällt in die Zeit zwischen der ersten Kapitulation Mailands und dem Erlaß der roncalischen Beschlüsse. In dieser Zeit, in der er auch anderen Burgen wie Trezzo seine Aufmerksamkeit zuwandte[1], muß er mit seiner Fahrt nach dem nicht auf seiner Reiseroute liegenden Rivoli eine besondere Absicht verbunden haben. Vermutlich hat er damals die Verwaltung der erst seit dreiviertel Jahren besetzten Burg fester geregelt: dafür spricht das auffällige Erscheinen eines „Grafen von Rivoli" als Zeuge unserer in Rivoli ausgestellten Urkunde. Leider läßt sich die Persönlichkeit des Grafen Friedrich nicht ermitteln.[2] Möglich, daß dieser Friedrich als Beamter nur den Ort Rivoli zu verwalten hatte. Wahrscheinlicher, daß er in einem nach Rivoli benannten größeren Bezirk als Graf eingesetzt wurde, und zwar wird man hierbei an die Lehnsgrafschaft Garda denken. Denn eben zu jener Zeit befand sich die Burg Garda in dem widerrechtlichen Besitz des vom Kaiser befehdeten Veronesen Turrisendo[3], also nicht im Besitz des Reichs; und da in einer solchen Zeit Rivoli als letzter Schlüssel der Brennerstraße für den Kaiser noch einen erhöhten Wert besitzen mußte, so liegt die Annahme sehr nahe, daß Rivoli an Stelle Gardas vorübergehend zum Hauptort der Landschaft erhoben wurde und daß der Name einer Grafschaft Rivoli nur den einer Grafschaft Garda ersetzen sollte. Wenn uns weiterhin überliefert wird, der Kaiser sei in der zweiten Hälfte des J.s 1163 wieder in Besitz der Burg Garda gelangt und habe nun mit Burg und Grafschaft Garda den

[1]) Vgl. Giesebrecht 5, 170. 6, 368. [2]) An Friedrich von Wittelsbach, den einen Bruder des Pfalzgrafen Otto (s. Stumpf, Acta n. 347 S. 494), ist kaum zu denken, ebensowenig wohl an den Vizegrafen Friedrich, der in einem Dokument von 1186 (s. Scheffer-Boichorst a. a. O. S. 48 N. 1) erwähnt wird. [3]) Vgl. Giesebrecht 5, 171. 6, 369; Scheffer-Boichorst S. 44 f. (über weitere Schicksale und Nachkommen des Turrisendo s. meine Bemerkungen in NA. 25, 48 und 57).

Digitized by Google

Grafen Otto von Wittelsbach belehnt[1], so bleibt allerdings zweifelhaft, ob auch die Feste Rivoli dem Wittelsbacher unterstellt worden ist. Jedenfalls tritt aber als Kommandant Rivolis während der Belagerung im Winter 1164/65 nicht mehr der in der 1158er Urkunde genannte Graf Friedrich auf, sondern der Veronese Garzaban, was vielleicht doch dahin zu deuten ist, daß Rivoli damals als Verwaltungszentrum nicht mehr die gleiche Bedeutung wie im J. 1158 besessen hat.

Nach dem Fall Rivolis im März 1165 mußte Barbarossa den Weg durch die Veroneser Klause meiden: er überschritt im Herbst 1166 zwar noch einmal den Brenner, nahm aber nun den beschwerlichen Abstieg durch das Val Camonica, das er zwei Jahre zuvor unter die direkte Verwaltung des Reichs gestellt hatte.[2] Seine Politik ging konsequent auf die Beherrschung der Alpenstraßen und ihrer Burgen aus, indem er die strategisch wichtigen Gebiete reichsunmittelbar machte und sie treuen Anhängern übergab.[3] Hierfür erhalten wir jetzt ein neues Zeugnis in der Brescianer Urkunde, die uns einen überraschenden Einblick in die auf den Besitz Rivolis gerichtete Paßpolitik Barbarossas gewährt. Wie leichtsinnig erscheint demgegenüber das Verhalten Heinrichs VI.[4], der hier die von seinem Vater eingeschlagenen vorsichtigen Pfade verlassen und ohne zwingenden Grund gerade wichtigste Ausgänge der Alpenstraßen, so namentlich die der Brennerstraße, den lombardischen Städten überantwortet hat!

---

[1]) Vgl. Scheffer-Boichorst S. 45 und 59. [2]) St. 4030. Bessere Lesarten bietet das Transsumpt in einem Privileg Heinrichs VII. von 1311: s. die Photographie bei R. Putelli, Intorno al castello di Breno (Breno 1915). Den Weg durch das Val Camonica beherrschte eine Feste bei Cemmo, wo sich auf einem Fels noch eine halb zerstörte Inschrift befindet, die die italienischen Forscher zu den verschiedensten Interpretationsversuchen angeregt hat. [3]) Vgl. Ficker a. a. O. 2, 195 ff. Über die Burg Serravalle im Val Blegno s. meinen Aufsatz in Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken 11, 1 ff. und K. Meyer, Blenio und Leventina S. 262 ff. (hierzu NA. 38, 371 n. 123). [4]) Vgl. schon Ficker 2, 197 f.

Digitized by Google

CHRONIK DER MONUMENTA.

I. Über neue schwere Verluste hat die Chronik der Monumenta leider zu berichten.

Am 21. September 1923 verschied in seinem geliebten Farchand bei Garmisch der ordentliche Professor der klassischen Philologie an der Universität München FRIEDRICH VOLLMER. Seit Jahren trug er den Keim des Todes in sich, aber mannhaft rang er gegen die tückische Krankheit, und bis zum letzten Atemzuge währte seine treue Sorge für die ihm obliegenden großen Aufgaben.

Zu den Monumenten war er in nähere Beziehung getreten, als er die Bearbeitung des vierzehnten Bandes der Auctores antiquissimi, die Ausgabe der Gedichte des Merobaudes, Dracontius und Eugenius von Toledo übernahm, die er in verhältnismäßig kurzer Zeit zu Ende führte. Es ist bekannt, daß dieser Band eine besondere Zierde der Serie geworden ist. Auch unsere anderen Arbeiten, soweit sie seinem Gebiete näherlagen, verfolgte er mit dem regsten Interesse, und die Schlußfaszikel des vierten Poetaebandes haben ihm viel zu danken. Anfang 1919 fühlte er sich so frisch und arbeitsfreudig, daß er den seit TRAUBES Ausscheiden ruhenden Gedanken, die vandalischen Gedichte des Codex Salmasianus in einer ihrer Bedeutung entsprechenden Form als letzten Band der Auctores antiquissimi zu edieren, aufnehmen konnte. Seine ersten Berichte klangen sehr hoffnungsvoll, dann geriet die Arbeit ins Stocken, und in der letzten Zeit hat er wohl kaum mehr etwas dafür tun können. Die Hoffnung, dem vierzehnten Bande der A. a. eine würdige Ausgabe des Codex Salmasianus zur Seite stellen zu können, ist mit ihm begraben, aber wohl nicht für immer.

Am 12. März 1924 starb das Mitglied der Zentraldirektion HERMANN Ritter VON GRAUERT in München. Er hat ihr allerdings nur wenige Jahre angehört — er war nach RIEZLERS Rücktritt im J. 1918 Vertreter der bayerischen Akademie der Wissenschaften — und hat an unseren Arbeiten selbst sich zu beteiligen keine Gelegenheit gehabt. Der kluge, feinsinnige und warmherzige Gelehrte hatte bei Gelegenheit der wenigen Sitzungen der Zentraldirektion in Berlin, denen er noch beiwohnen konnte, sich schnell die Sympathien Aller gewonnen.

Digitized by Google

Am 26. April 1924 starb nach langer und schwerer Krankheit EMIL SECKEL, der Leiter der Abteilung Leges, Mitglied der Zentraldirektion seit 1914, tief betrauert von seinen Kollegen, Schülern und Freunden und vor allem von dem engeren Kreis der Monumenta, die in ihm eine ihrer stärksten Hoffnungen verlieren. Was er uns war und wieviel wir ihm schulden und was sein Tod für die verwaiste Legesabteilung bedeutet, insbesondere für die Ausgaben der Kapitularien und Konzilien, wird der im nächsten Heft erscheinende Nachruf auf ihn zu schildern versuchen.

Aus der Zentraldirektion ist Prof. ARNOLD LUSCHIN VON EBENGREUTH in Graz ausgeschieden, nachdem er seines hohen Alters wegen eine Wiederwahl abgelehnt hatte. Er hat ihr seit 1898, als Nachfolger MAASSENS von der Wiener Akademie bestellt, angehört und hat ihr, solange sein Befinden und seine Jahre ihm die Teilnahme an ihren Sitzungen gestatteten, durch seinen Rat und seine Sachkunde wertvolle Dienste geleistet. Die Wiener Akademie wählte an seiner Stelle EMIL VON OTTENTHAL.

Am 1. Oktober 1923 schied Prof. FRIEDRICH BAETHGEN in Heidelberg, zuletzt Mitarbeiter bei der Scriptores-Abteilung, aus seinem Verhältnis zu dieser Abteilung aus, um sich ganz seiner Lehrtätigkeit zu widmen. An seine Stelle trat als Mitarbeiter von H. BRESSLAU Dr. PERCY ERNST SCHRAMM. Zum selben Termin ist in Berlin Dr. ERNST HOFFMANN, ein Schüler SCHMEIDLERS, als Mitarbeiter eingetreten.

Am 1. April 1924 verließ uns Regierungsrat Dr. MARIO KRAMMER infolge des „Abbau's", Mitarbeiter bei der Legesabteilung seit 1902, seit 1913 etatsmäßiger Mitarbeiter bei der Zentraldirektion, und um sie verdient durch die Herausgabe der Determinatio compendiosa de iurisdictione imperii in den Fontes iuris Germanici antiqui.

II. Erschienen sind aus der Neuen Oktav-Serie der Scriptores rerum Germanicarum bei der Weidmannschen Buchhandlung in Berlin:

Band II: Cosmae Pragensis Chronica Boemorum ed. A. BRETHOLZ, 1923.

Band III: Chronica Iohannis Vitodurani ed. C. BRUN et FR. BAETHGEN, 1924,

und aus der Quart-Serie der Leges Sect. III: Concilia

Supplementum tomi II: Libri Carolini ed. H. BASTGEN

bei der Hahnschen Buchhandlung in Hannover, 1924.

Digitized by Google

NACHRICHTEN.

(Fortsetzung und Schluß von Heft 1, S. 139—209.)

Scriptores.

227. Der Verlag É. Champion in Paris kündigt eine neue Sammlung der wertvollsten Quellen der mittelalterlichen Geschichte Frankreichs an: 'Les classiques de l'histoire de France au moyen âge', die unter der Leitung von L. HALPHEN 1923 zu erscheinen beginnen soll. Unter den Quellen, die man hier in handlichem Format und zu erschwingbarem Preise, kritisch bearbeitet, aber ohne unnütze Varianten und mit knapper Kommentierung, die lateinischen Texte mit französischer Übersetzung, darbieten will, finden sich natürlich viele aus dem frühen MA., die auch in den MG. ihren Platz gefunden haben, wie Gregor von Tours, Fredegar, der Codex Carolinus, Einhard, Nithard, Flodoard, Richer u. a. Als erster Band ist Einhards vita Karoli, von L. HALPHEN herausgegeben, 1923 erschienen und zwar in drei Ausgaben: texte et traduction, texte latin seul sans commentaire, traduction seule. W. L.

228. Dom GERMAIN MORIN, 'Études, textes, découvertes' 1 (Anecdota Maredsolana, Seconde série), Maredsous u. Paris 1913, beginnt mit diesem Bande die Veröffentlichung von teilweise schon früher an anderer Stelle von ihm herausgegebenen Texten und Aufsätzen, an deren Spitze er eine Übersicht über seine vielen im Laufe eines Vierteljahrhunderts meist in der Revue Bénédictine erschienenen Arbeiten stellt. Man wird in Zukunft gut daran tun, bei der Benutzung der oft auch an dieser Stelle und nicht immer ohne Widerspruch erwähnten Aufsätze des rührigen und gern der Kleinarbeit hingegebenen Benediktiners diese nach der Zeitfolge der Gegenstände geordnete Übersicht zu vergleichen, da M. in den beigefügten Erläuterungen zu den Äußerungen der Kritik Stellung nimmt und so manches Mal umgelernt hat. Von dem übrigen Inhalt des Bandes sind hier der zuerst 1902 in den 'Mélanges PAUL FABRE' erschienene anregende Aufsatz über die Kölner Inschrift des Clematius und die

Digitized by Google

11 000-Jungfrauen-Legende (S. 206—219), die Ordnungen Gregors VII. für die Regularkanoniker (S. 457—465; vgl. NA. 27, 644; 28, 259) und die Briefe Walters von Honnecourt (S. 466—486; vgl. ebd. 30, 744) zu nennen. W. L.

229. Die Bestrebungen der Bollandisten haben 1615 in dem Erscheinen der Vitae patrum HERIBERT ROSWEYDE's ihren ersten Ausdruck gefunden; so ist der Ablauf von drei Jahrhunderten der Anlaß für H. DELEHAYE gewesen, die Wirksamkeit der Bollandisten zusammenfassend in einem (mir noch nicht zugänglichen) Buche darzustellen: 'À travers trois siècles, L'oeuvre des Bollandistes 1615—1915', Brüssel 1921 (auch in englischer Übersetzung: 'The work of the Bollandists trough three centuries', London 1922). Derselbe heutige Führer der Bollandisten hat seinen älteren Arbeiten allgemeineren Inhalts über den Märtyrerkult und die Heiligenlegenden: 'Les légendes hagiographiques' (2. Aufl. 1906), 'Les origines du culte des martyrs' (1912) und den zugehörigen Aufsätzen ein neues Buch verwandter Art folgen lassen: 'Les Passions des martyrs et les genres littéraires', Brüssel 1921, in dem er die Märtyrerakten der christlichen Frühzeit in ihrer Eigenart kennzeichnet, die alten Texte von jüngeren Panegyriken und späteren Dichtungen und Ausschmückungen zu unterscheiden lehrt und auch die Art der Überlieferung an Beispielen veranschaulicht. Vgl. auch seinen Aufsatz 'Martyr et Confesseur' (Anal. Boll. 39, 1921, S. 20—49), in dem er der neuerdings viel erörterten frühchristlichen Geschichte der Begriffe 'martyr' und 'confessor' nachgeht. Im selben Hefte (S. 5—19) findet sich ein Nachruf auf den 1917 verstorbenen verdienten Bollandisten FRANZ VAN ORTROY. W. L.

230. Auf Grund des eben genannten Buches von H. DELEHAYE behandelt P. MONCEAUX im Journal des Savants 1915 'Les origines du culte des saints'. Vgl. ferner ebenda 14 und 15 (1916/17) die Abhandlung von L. BRÉHIER 'L'hagiographie byzantine des VIII^e et IX^e siècles' nach dem Werk von LOPAREV und CH. DIEHL 'Une vie de saint (Etienne d'Aurence † 764) de l'époque des empereurs iconoclastes' in den Comptes rendues de l'Acad. des inscriptions 1916; endlich G. MOLLAT 'Hagiographie et biographie ecclésiastique' im Polybiblion 1920.

231. In der Engl. hist. rev. 35 (1920), 438 ff. und 36 (1921), 105 f. bespricht E. W. BROOKS anerkennend den 7. Band der

Digitized by Google

Scriptores rerum Merovingicarum (edd. KRUSCH und LEVISON 1920), mit Bemerkungen über Dagobert II.

232. Zu Sulpicius Severus ist das Buch von L. RICAUD, 'Sulpice Sévère et sa villa de Primuliac à Saint-Sever-de-Rustan' (Tarbes 1914) zu verzeichnen.

233. Herausgegeben wurde der 'Liber Ardmachanus. The book of Armagh with introduction and notes' von JOHN GWYNN (Dublin 1913). Diese Hs. vom Anfang des 9. Jh.s enthält u. a. eine Sammlung der ältesten Dokumente über St. Patrick und die Vita S. Martini des Sulpicius Severus (vgl. NA. 32, 756 n. 251).

234. CAMILLE JULLIAN, 'La légion Thébaine', widmet die 85. seiner 'Notes gallo-romaines' (Rev. des études anciennes 22, 1920, S. 41—47) der Passio Acaunensium martyrum (ed. KRUSCH, SS. R. Merov. 3, 20 ff.), der er geschichtliche Tatsachen zu entnehmen sucht. Er hält es für möglich, daß eine der Legiones Thebaeorum aus dem Orient in das Abendland verlegt worden sei und daß beim Durchmarsch in der Nähe von Saint-Maurice unter ihren Soldaten eine Empörung stattgefunden habe, deren Niederwerfung zu einer legendenhaften Christenverfolgung umgedeutet worden sei. Es handelt sich dabei aber im günstigsten Falle um eine bloße Möglichkeit, zu deren Begründung der jüngeren Passio der Märtyrer (vgl. KRUSCH a. a. O. S. 27) und der noch späteren Vita Baboleni (vgl. NA. 31, 289 und unten n. 370) ein selbständiger Quellenwert nicht hätte beigelegt werden sollen, den sie nicht besitzen. Noch mehr scheint mir die 92. der Notes gallo-romaines: 'Victor de Marseille' (a. a. O. 23, 1921, 305—323) auf Flugsand gebaut zu sein, wo JULLIAN die Angaben der Passio Victoris, des Märtyrers von Marseille, über das Gerichtsverfahren und ihre topographischen Nachrichten erörtert. Er legt nämlich die u. a. von RUINART herausgegebene Gestalt der Passio zugrunde, der H. QUENTIN (Les martyrologes historiques du moyen âge, 1908, S. 193 ff., 284 f.) richtig die dritte Stelle angewiesen hatte; was JULLIAN gegen ihn geltend macht, ist nicht stichhaltig und auch nicht frei von Mißverständnissen. W. L.

235. Die 'Notes gallo-romaines' 93—99 von CAMILLE JULLIAN enthalten 'Remarques critiques sur les sources de la vie de saint Martin' (Rev. des études anciennes 24, 1922, S. 37—47, 123 bis 128, 229—235) und 'Remarques critiques sur la vie et l'oeuvre de saint Martin' (ebd. S. 306—312 und 25, 1923, 49—55, 139

Digitized by Google

bis 143, 234—250), in denen der Vf. gleich dem freilich tiefer eindringenden DELEHAYE (vgl. NA. 43, 426) Kritik übt an dem über das Ziel hinausschießenden letzten Buche von BABUT und ebenso die Glaubwürdigkeit der Martinschriften des Sulpicius Severus wie die Bedeutung Martins selbst höher einschätzt als BABUT. Gegen die Kritik von H. DELEHAYE an dessen Buche wendet sich ein mir nicht zugänglicher Aufsatz von M. BLOCH, 'Saint Martin de Tours' (Rev. d'hist. et de litt. religieuses 7, 1921, S. 44—57). Ferner ist hier noch zu verzeichnen das Buch von Dom Besse, 'Le tombeau de saint Martin de Tours', Paris 1922. W. L.

236. In den Bull. de la Soc. des Antiquaires de l'Ouest 4 (1916—18), 19—31 und 69—93 finden sich zwei Studien von R. AIGRAIN. In der einen behandelt er unter dem Titel: 'Un Latin en Germanie' den hl. Fortunat, in der anderen 'Saint Maximin de Trèves'. Von wissenschaftlichem Wert ist auch desselben Studie über 'Sainte Radegonde' (aus der Collection 'Les Saints', Paris 1917); vgl. darüber auch Anal. Boll. 39 (1921), 192ff. Als unbedeutend wird ebendort die Biographie des Königs Sigibert III. von GUISE aus derselben Sammlung charakterisiert ('S. Sigisbert, roi d'Austrasie 630—656', Paris 1920).

237. In den Mélanges de Borman, Lüttich 1919, S. 19—26 handelt H. DELEHAYE, 'Une inscription de Fortunat sur S. Martin' über Gedicht I, 5 des Venantius Fortunatus (Auct. ant. 4, 1 S. 9f.), über seine Grundlagen bei Sulpicius Severus und über die gleiche Erzählung in anderen Dichtungen Fortunats und in der späteren Literatur. Er macht gute Gründe dafür geltend, daß die Verse I, 5 mit Ausnahme des letzten und vielleicht auch des vorletzten Distichons wirklich als Inschrift zu einem Wandgemälde gedacht waren und daß daher LEO und frühere Herausgeber in der überlieferten Überschrift 'In cellula sancti Martini' mit Unrecht 'cellulam' geschrieben haben. W. L.

238. G. KURTH, 'Sainte Radegonde et Samuel' (Rev. d'hist. ecclésiastique 15 (1914), 246—250) befaßt sich mit der Stelle der Vita Radegundis c. 2 des Venantius Fortunatus: *Hoc etiam praemeditans cum Samuhele parvulo clerico gerebat* (MG. Auct. ant. 4, 2 S. 39; SS. R. Merov. 2, 365).

239. MARCEL HÉBERT, 'Documents fournis à la préhistoire par St. Grégoire de Tours' (Rev. des études anciennes 18, 1916, 123—141) stellt allerlei Tatsachen zusammen, die bei Gregor vom

Digitized by Google

Standpunkt der vergleichenden Volkskunde und der „Vorgeschichte" aus Beachtung verdienen, so über den Begriff der Wunderkraft (*virtus*) im Sinne 'prähistorischer' Psychologie. W. L.

240. C. JULLIAN, 'Notes gallo-romaines 63: De l'origine des Francs Saliens' (Rev. des études anciennes 16, 1914, 317—323) leitet die Salischen Franken von einem Teil der Friesen her und wirft die Frage auf, ob die Pannonia, aus der nach Gregor von Tours, Hist. II, 9 (ed. ARNDT S. 77, 2) die Sage die Franken kommen ließ, nicht irgendwie mit der Baunonia bei Plinius, Nat. hist. 4, 94 im Zusammenhang stehe und auf einer Entstellung dieses Namens beruhe. W. L.

241. L. MAITRE, 'Les apôtres et les confesseurs des Arvernes d'après Grégoire de Tours et les monuments' in der Rev. d'hist. de l'église de France 5 (1914), 353 ff. behandelt den älteren Heiligenkult in der Auvergne, vornehmlich in Clermont-Ferrand. Vgl. die Kritik in den Anal. Boll. 38 (1920), 429.

242. Von C. BREBANT wurde Gregor von Tours ins Englische übersetzt (Records of civilization, New York 1916).

243. In Band 39 der Anal. Boll. (1921), 89—112 veröffentlicht M. COENS die Vita Hilarii Auciacensis, eines angeblichen Presbyters aus dem Kreise von Le Mans, der erst spät von dem berühmten Bischof von Poitiers auf Grund mißdeuteter Reliquien unterschieden worden ist; die Vita ist ein spätes Plagiat, das an die Viten des Turibius und Romanus (vgl. NA. 30, 202 und jetzt AA. SS. Nov. 3, 362 ff.) erinnert. Eb. S. 113—138 behandelt H. QUENTIN im Zusammenhang mit seinen martyrologischen Studien die verschiedenen Fassungen des Verzeichnisses der Lyoner Märtyrer von 177. Es ist nach dem alten 'Codex Velseri' in München auch SS. R. Merov. 1, 878 im Anhang zu Gregor von Tours gedruckt, der die Namenreihe in sein Buch 'In gloria confessorum' c. 48 (eb. S. 521) aufgenommen hat. Die wichtigen textkritischen Nachträge von KRUSCH, eb. 7, 732 (vgl. S. 713) haben QUENTIN noch nicht vorgelegen, und gegen seine hohe Einschätzung der Fassung von Brüssel 207/8 und London Harley 2800 (aus Arnstein) macht schon der Umstand bedenklich, daß die Texte gerade dieses rheinischen Legendars öfter aus verschiedenen Quellen zusammengeflossen sind und keine reine Überlieferung darstellen (vgl. eb. S. 537 f.), und auch in diesem Falle dürfte manches für dieselbe hier von KRUSCH vertretene Anschauung

Digitized by Google

sprechen. Aus Band 40 (1922), S. 241—298 sei wegen der Analogien zu abendländischen Übersetzungen der Aufsatz von P. PEETERS verzeichnet: 'Traductions et traducteurs dans l'hagiographie orientale à l'époque byzantine'. W. L.

244. Der Anfang 1916 verstorbene Lütticher Historiker GODEFROID KURTH hat noch selbst eine Neubearbeitung und Sammlung seiner wichtigeren Aufsätze zur fränkischen Geschichte unternommen, deren Druck infolge des Krieges erst 1918 zu Ende geführt werden konnte. In den zwei Bänden dieser 'Études Franques' (Paris und Brüssel 1919) sind 18 Arbeiten vereinigt, darunter 6 früher ungedruckte; aber auch die Sammlung der bereits bekannten, vielfach zerstreuten und hier einer Durchsicht unterzogenen übrigen Aufsätze wird vielen willkommen sein als handliche Ergänzung der größeren Werke des Vfs., deren Vorzüge und Schwächen sie natürlich teilen: umfassende Kenntnis der Quellen, Lebendigkeit und Anschaulichkeit der bisweilen schwungvollen Darstellung, aber mitunter auch Neigung zu eigenwilliger Deutung und überkühner Ergänzung der Trümmer der Überlieferung unter Einwirkung der eigenen Ideale (vgl. meine Anzeige seines 'Clovis', HZs. 89, 1902, S. 85 ff.). Den älteren Aufsätzen über die Bezeichnungen Francia und Francus (1, 67—137), über die Nationalitäten in der Auvergne im 6. Jh. (1, 227—241), sowie über die nationale Zugehörigkeit der fränkischen Grafen desselben Jh.s (1, 169—181) und im besondern der Herzöge und Grafen der Auvergne (1, 183—203) und von Tours (1, 205—225) schließen sich hier neue Untersuchungen an über die Nationalitäten in der damaligen Touraine (1, 243—264) und über die gallischen 'Senatoren' des 6. Jh.s (2, 97—115), deren Bezeichnung nach K. in jener Zeit weder eine Beziehung zum Senat des Römischen Reiches noch zu einer Stadtkurie in sich schließt, vielmehr lediglich die Zugehörigkeit zu der führenden Gesellschaftsschicht der Großgrundbesitzer besagt. Nur der Erwähnung bedürfen hier auch von älteren Arbeiten die Ausführungen über die angeblich auf dem Konzil von Mâcon 585 behandelte Frage, ob die Frauen eine Seele haben (1, 161—167), und der Aufsatz von 1891 über die Königin Brunhilde (1, 265—356), und es genügt auch ein Hinweis auf die erneute Untersuchung von Chlodwigs Bekehrung und Taufe (2, 273—296), wo K. natürlich ebenso für die durch Gregor von Tours bestimmte herkömmliche Anschauung eintritt wie 1901 in dem teilweise wörtlich übernommenen Anhang der 2. Auflage seines Clovis

Digitized by Google

(2, 277—285); meine veränderte Beurteilung der Vita Sollemnis (SS. R. Merov. 7, 303 ff.) hat er dafür nicht mehr kennen gelernt.

Noch unmittelbarer berühren die übrigen Abschnitte die SS. R. Merov. der MG. Der neue große Aufsatz über die Autorität Gregors von Tours (2, 117—206) sucht dessen geistiges Wesen zu kennzeichnen, die Quellen und den Umfang seines geschichtlichen Wissens und die Art, wie er dieses verwertet hat; in der Frage nach der Wahrhaftigkeit des Geschichtschreibers hält er gegen HELLMANN (s. NA. 37, 332 f.) mit Recht daran fest, daß Gregors Feder zwar mitunter von Leidenschaft und Vorurteil mißleitet worden ist, daß er aber die Wahrheit nicht bewußt entstellt hat. In der Untersuchung über die Kenntnisse Gregors von der antiken Literatur (1, 1—29) nimmt K. gegenüber der Fassung von 1878 die Annahme zurück, daß jener Vergil und Sallust nur aus einer Exzerptensammlung gekannt habe. Dagegen hält der Aufsatz über die Quellen Gregors in der Geschichte Chlodwigs (2, 207—271) wie 1888 (s. NA. 14, 438) die willkürliche Behauptung aufrecht, er habe eine von der erhaltenen verschiedene, umfangreichere Vita Remigii benutzt. Der Aufsatz über den Liber historiae Francorum (1, 31—65) auf der Grundlage der Arbeit von 1889 (s. NA. 15, 615) schreibt beide Fassungen des Werkes mit Unrecht dem gleichen Vf. zu; wenn K. den Ursprung der Quelle mit Wahrscheinlichkeit nach St. Denis verlegt, so konnte er nicht wissen, daß KRUSCH sich neuerdings dieser Annahme angeschlossen hat (eb. 40, 276 u. 310) und daß die Polemik daher teilweise gegenstandslos geworden ist. In dem Abschnitt über 'Pseudo-Aravatius' (1, 139—159) hält K. wie 1897 gegen KRUSCH fest an der an sich denkbaren, aber unbeweisbaren Identität des um 350 bezeugten Bischofs Servatius von Tongern mit dem von Gregor ungefähr ein Jh. später angesetzten Aravatius, dessen aus Gregor entnommene Legende später den Stoff für die ältesten Vitae Servatii abgegeben hat. K. hat es auch jetzt versäumt, auf die Art einzugehen, in der Servatius' Name zuerst in Hss. des Martyrologium Hieronymianum erscheint, und auf die Schlüsse, die KRUSCH daraus gezogen hat (SS. R. Merov. 3, 83 f.).

Über die Vita Genovefae wiederholt er im wesentlichen den Aufsatz von 1913 (2, 1—96), tritt also gleich KRUSCH mit Recht für den Vorrang der Fassung A ein, während er doch deren Echtheit und Entstehung um 520 zu retten sucht (vgl. NA. 39,

Digitized by Google

215 f.); ein näheres Eingehen erübrigt sich im Hinblick auf KRUSCH's Antwort (eb. 40, 131—181 u. 265—327), die K. nicht mehr vorgelegen hat. Da das Urteil über die Zeit dieser Vita teilweise von der Stellung zu der Dionysius-Legende in c. 17 abhängt, sind zur Ergänzung Ausführungen hinzugekommen über 'les traditions du VI^e siècle sur l'apostolicité de saint Denis de Paris' (2, 297 bis 317). Des 6. Jh.s! Zwar den Versuch von MACAIGNE, die Passio Dionysii 'Post beatam et gloriosam' (BHL. 2178) ins 5. statt ins 9. Jh. zu setzen, lehnt K. ebenso entschieden ab wie KRUSCH (NA. 40, 271 Anm. 4). Im übrigen wird Dionysius außer in der Vita Genovefae zuerst in einer Urkunde Theuderichs IV. von 723/24 in Verbindung mit Papst Clemens und durch ihn mit der apostolischen Zeit gebracht, dazu in der früher Venantius Fortunatus zugeschriebenen Passio, die K. auch jetzt vergeblich aus dem 8. ins 9. Jh. hinabzurücken sucht (eb. 268 ff. u. 322 ff.); wenn er sie von dem Martyrologium des Florus abhängig sein läßt (S. 297 Anm. 1), so hat er übersehen, daß der fragliche Text nach H. QUENTIN (Les martyrologes historiques, 1908, S. 132 ff. 684 f.) gar nicht Florus angehört und die Übereinstimmungen anders zu erklären sind. Wenn also neben jener Urkunde und dieser Passio die Vita Genovefae das älteste Zeugnis für die auch von K. abgewiesene 'Apostolizität' des hl. Dionysius enthält, so klafft bei der Annahme der Echtheit der Vita ein Zeitraum von zwei Jh. (um 520—723) zwischen diesen Zeugnissen, und K. bemüht sich, die Kluft durch neue Belege zu überbrücken. Aber sie sind höchst fragwürdig: den angeblichen Hymnus des Venantius Fortunatus (Auct. ant. 4, 1, S. 383 f.) erklären CL. BLUME (Anal. hymnica 51, 1908, S. 176 f.) und STRECKER für unecht (Zs. f. deutsches Altertum 51, 1909, Anz. S. 44), und auch der konservativere G. M. DREVES hat ihn nicht für echt in Anspruch genommen (Veröffentlichungen aus dem Kirchenhistor. Seminar München, 3. Reihe 3, 1908, S. 6), und ebenso hat bei dem seit dem 9. Jh. Eugenius von Toledo beigelegten Hymnus (Auct. ant. 14, 282) der letzte Herausgeber VOLLMER (eb. S. XLVII) wegen der Art des Versbaus die Echtheit bestritten, die auch DREVES abgelehnt hatte (Anal. hymnica 19, 1895, S. 119 f.) — man sucht bei K. vergeblich eine Erwähnung dieser Urteile. Die Behauptung, daß die 'relatio passionis' in der Vita Genovefae nicht auf eine schriftliche Quelle gehen könne (S. 309), wird durch meinen Hinweis auf die Vita Romani Iurensis (NA. 40, 160) widerlegt.

Digitized by Google

Der letzte Aufsatz: 'Le Vita sancti Lamberti et M. KRUSCH' (2, 319—347) trägt, wie schon der Titel zeigt, stark persönlichen Charakter. K. beklagt sich, daß von seiner Arbeit über diese Vita aus dem Jahre 1876 in der Ausgabe von KRUSCH (SS. R. Merov. 6, 299 ff.) die brauchbaren Ergebnisse ohne viele Worte verwertet seien, während die unhaltbaren Aufstellungen stärker getadelt würden, obgleich er sie unterdessen selbst habe fallen lassen, und er verbindet dann mit einer Würdigung der in der Ausgabe geleisteten Arbeit eine Reihe von Einwänden, die Fragen von nicht sehr erheblicher Bedeutung betreffen. Darauf im einzelnen einzugehen, kann ich hier um so mehr unterlassen, als KRUSCH selbst eine Entgegnung in Aussicht gestellt hat (NA. 44, S. 2 f.). W. L.

245. MAURICE COENS, 'Vie de S. Lébuin' (Anal. Boll. 34/35, 1921, 306—330) gibt zuerst eine Übersicht über die infolge von MOLTZERS Ausgabe der ersten Vita Lebuini entstandenen Arbeiten (vgl. zuletzt NA. 41, 334 f.) und veröffentlicht selbst aus einer Prager und einer Brüsseler Hs. eine ungedruckte Vita, einen wortreichen, erbaulichen und die Bedeutung Lebuins übertreibenden Panegyrikus, der für die Geschichte seines Helden keinen Quellenwert besitzt. Die Schrift entstammt dem Kreise der 'devotio moderna' und der Windesheimer Kongregation, für deren Entwicklung ja Deventer, der Mittelpunkt der Verehrung Lebuins, von so großer Bedeutung gewesen ist und auf deren hagiographische Studien ich SS. R. Merov. 7, 539 ff. hingewiesen habe. COENS sucht mit gutem Grunde den Vf. unter den Schülern von Gerhard Groot und denkt im besondern an Johann Busch († bald nach 1479), den Geschichtschreiber der Kongregation. W. L.

246. D. DE BRUYNE, 'L'héritage littéraire de l'abbé saint Valère' (Rev. Bénédictine 32, 1920, S. 1—10) beschäftigt sich mit den Werken des Abtes Valerius (vgl. MIGNE 87, 417—470), der in der 2. Hälfte des 7. Jh. in Galizien gelebt hat und neuerdings besonders durch sein Zeugnis über die Pilgerin Etheria bekannt geworden ist, und behandelt namentlich eine hagiographische Sammlung, die Valerius den Mönchen von Vierzo und ihrem Abt Donadeus gewidmet hat und die in mehreren Hss. von drei Klassen erhalten ist. Darin findet sich auch die Vita Germani Autissiodorensis des Constantius; ich habe SS. R. Merov. 7, 236 (mit N. 2) die Zusammengehörigkeit der Hss. (bei mir Klasse A4) richtig er-

Digitized by Google

kannt, ohne vom Urheber der Sammlung zu wissen, und kann danach die DE BRUYNE unbekannte Hs. des Britischen Museums Addit. 17357 aus dem 13. Jh. (vgl. eb. S. 607) als mit seiner 2. Gruppe zusammenhängend nachtragen. Ein ergänzender Aufsatz von Z. GARCÍA VILLADA, 'Las obras de San Valerio', in der neuen von spanischen Jesuiten herausgegebenen Vierteljahrsschrift: Estudios eclesiásticos 1, Madrid 1922, 253—256 ist mir nicht zugänglich gewesen. W. L.

247. Über die Herkunft des Wanderbischofs und Klostergründers Pirmin, des ersten Leiters namentlich von Reichenau, Murbach und Hornbach, hat man mancherlei Vermutungen geäußert, und so hat besonders TRAUBE an seine Herkunft aus Spanien gedacht im Hinblick auf ausgesprochen spanische Abkürzungen in der einzigen Hs. der 'dicta abbatis Priminii' (TRAUBE bei A. E. BURN, 'Facsimiles of the Creeds' [Henry Bradshaw Society, Vol. 36], 1909, S. 48f.; 'Das älteste rätoromanische Sprachdenkmal', Münchener SB., phil.-hist. Klasse 1907, 1, S. 73f. = Vorlesungen und Abhandlungen 3, 1920, 248f.) und hat in dem Namen eine Umgestaltung des im westgotischen Spanien als Pimenius begegnenden Namens *Ποιμένιος* vermutet, wofür man wohl auch die wechselnden Schreibweisen Permenius, Perminus, Pirminius, Priminius anführen darf. JUSTO PÉREZ, 'De patrología Española: San Pimenio' (Boletín de la Real Academia de la historia 77, Madrid 1920, 132—150), der die Vermutungen TRAUBES nur durch den Aufsatz von MORIN in der Revue Charlemagne 1, 1911, 1ff., 87ff. kennt, bringt für die spanische Herkunft Pirmins neue Gründe bei, indem er den Quellen jener Schrift nachgeht. Wußte man längst, daß darin Martin von Bracaras Schrift 'De correctione rusticorum' stark ausgeschrieben ist (s. deren von PÉREZ nicht benutzte Ausgabe von C. P. CASPARI, 1883, S. CXIIff.) und auch Isidors Etymologien benutzt sind, so weist PÉREZ ferner nach, daß Pirmin auch einen Traktat des Julian von Toledo und drei andere Schriften Isidors herangezogen hat, die Sententiae (vgl. auch Pirmins Ausgabe von CASPARI, Kirchenhistorische Anecdota 1, 1883, 192, N. 6), die Synonyma und De officiis, die freilich sehr früh auch außerhalb Spaniens verbreitet gewesen sind (vgl. Ch. H. BEESON, Isidor-Studien [Quellen und Untersuchungen zur lateinischen Philologie des Mittelalters, her. von TRAUBE 4, 2], 1913). Ein Anklang auch an Ildefons von Toledo scheint mir dagegen weniger sicher, und statt einer Isidor fälschlich zugeschriebenen Predigt (S. 140)

Digitized by Google

ist die 17. Homilie unter dem Namen des Cäsarius von Arles (MIGNE 67, 1080) als Quelle einzusetzen, wie CASPARI bemerkt hat (S. 186 N. 19). Auch so sprechen die übrigen Nachweise für eine spanische Heimat Pirmins, für die der Vf. auch der Liturgie und anderem kirchlichen Brauch sowie bekämpften abergläubischen Sitten Parallelen entnimmt. Nicht alle Gründe sind in gleichem Maße beweiskräftig; z. B. ergibt auch die Predigt des Eligius in der Frankreich angehörenden Vita Eligii 2, 16 (SS. R. Merov. 4, 705ff.) mancherlei Gegenstücke des gleichen Aberglaubens, und Pirmins Worte über das Verbot des Blutgenusses (PÉREZ 144f. zu CASPARI 170), das damals nicht nur in Spanien begegnet, hat K. BÖCKENHOFF, 'Speisesatzungen mosaischer Art in mittelalterlichen Kirchenrechtsquellen' (1907) S. 90 in Beziehung zu den Satzungen Theodors von Canterbury gesetzt; vgl. dazu auch die zu größerer Vorsicht mahnenden Ausführungen von SECKEL über Pirmins Quellen, NA. 35, 118f., 143, 146ff., 152ff. Aber im ganzen erhöht PÉREZ doch die Wahrscheinlichkeit der Annahme, daß Pirmin aus Spanien gekommen ist. Er vermutet, daß er die Schrift noch in der Heimat verfaßt (?) und Spanien mit seinen *peregrini monachi* infolge der arabischen Eroberung verlassen habe, und hebt auch die Benutzung der Regel Benedikts hervor, die auch CASPARI (S. 187 N. 3) bemerkt hat. Ich weiß nicht, ob Pirmins viele Bibelzitate je genauer untersucht worden sind und ob nicht durch die Bestimmung ihrer Art vielleicht noch weiter zu kommen ist. W. L.

248. Als Beitrag zur Interpretation des Geographen von Ravenna sei die Untersuchung von J. SOYER, 'Identification de la localité gallo-romaine d'Arculla, mentionnée par le géographe anonyme de Ravenne' im Bull. des soc. savantes, sect. de géographie, Paris 1916, genannt.

249. Über das Alter der Vitae patrum Iurensium (SS. R. Merov. 3, 125—166; vgl. 7, 324 N. 12) stehen sich gegenüber die Ansicht besonders von KRUSCH, der die Schrift unter Zustimmung von D'ARBOIS DE JUBAINVILLE in das frühere 9. Jh. verweist, und die Versuche von DUCHESNE und POUPARDIN, sie für das 6. Jh. zu retten. U. BERLIÈRE, der den letzteren Standpunkt teilt, stellt in dem Aufsatz: 'Les Vitae patrum Iurensium et la Règle de S. Benoît' (Miscellanea Amelli, Scritti varii di letteratura ecclesiastica dedicati al rev. Ab. Ambrogio Amelli, Rom 1920,

Digitized by Google

S. 59—69) die in den Viten erwähnten klösterlichen Einrichtungen und Gebräuche zusammen und vergleicht sie namentlich mit den Regeln von Cäsarius und Benedikt. Er findet darin keine deutliche Abhängigkeit von diesen, sondern nur Übereinstimmungen und Ähnlichkeiten, wie sie sich aus den gemeinsamen Grundlagen des Mönchlebens ergeben konnten. Damit dürfte er recht haben, womit freilich die Hauptfrage der Entstehungszeit und Echtheit noch nicht in seinem Sinne entschieden ist. W. L.

250. Chr. Pfister, Rev. critique, Nouv. série 83, 1917, S. 229—240 und 256, verbindet mit einer freundlichen Anzeige meiner Ausgabe der Vita Odiliae (SS. R. Merov. 6, 24—50, dazu 636) die Besprechung anderer neuerer Arbeiten über die Heilige und ergänzt so in Einzelheiten sein älteres wertvolles Buch über deren Legende. Ein von ihm in Aussicht gestellter Aufsatz über die Vita Desiderii Alsegaudiensis ist mir bisher nicht bekannt geworden. — Das von mir im Anschluß an Pfister aus dem Romanischen erläuterte Wort *wogin* in der Vita Odiliae c. 21 (a. a. O. S. 48, 30) erklärt Edward Schroeder, Zs. f. deutsches Altertum 54 (1913), Anzeiger 187 richtiger aus dem Deutschen auf Grund von Steinmeyer und Sievers, Die Althochdeutschen Glossen 1, 86/87, 11. W. L.

251. Das Buch von E. Vacandard, Études de critique et d'histoire religieuse, 4e série, Paris 1922, vereinigt acht Essays über kirchengeschichtliche Themata, darunter (n. 9) einen über die Vita s. Genovefae, worin er gegen Krusch den B-Text für den ursprünglichen ansieht. Vgl. auch n. 244.

252. Von den Heiligengeschichten der Bretagne, die bisher am übersichtlichsten in den 'Sources de l'histoire de France' von Molinier verzeichnet waren, hat der seit langem um die Geschichte seiner Heimat bemühte F. Duine (vgl. über ihn auch oben n. 188) ein neues Verzeichnis in drei Teilen veröffentlicht. Der erste: 'Mémento des sources hagiographiques de l'histoire de Bretagne I' (Abdruck aus den Mémoires de la Soc. archéol. d'Ille-et-Vilaine 46), Rennes 1918, der die Heiligenleben der Bretagne für die Zeit vom 5. bis zum 10. Jh. behandelt, und ein weiterer Abschnitt: 'Inventaire liturgique de l'hagiographie bretonne', Paris 1923, haben mir nicht vorgelegen. Dagegen ist mir ein dritter, ebenfalls unter selbständigem Titel erschienener Teil als Gabe des Vfs. zugänglich geworden: 'Catalogue des sources hagiographiques

Digitized by Google

pour l'histoire de Bretagne jusqu'à la fin du XII^e siècle', Paris (Champion) 1922 (63 S.). DUINE zählt hier zuerst die Heiligen der Bretagne vom 10. bis zum 12. Jh. mit erläuternden Bemerkungen in alphabetischer Folge auf, indem er die Quellen zur Geschichte eines jeden verzeichnet; ein zweiter Teil bespricht dann in derselben Weise die außerhalb der Bretagne entstandenen hagiographischen Quellen des Festlandes, die vom 5. Jh. an bis zu demselben Endpunkt für die Geschichte dieses Keltenlandes Ausbeute gewähren. Es ist begreiflich, daß einem auf die wissenschaftlichen Hilfsmittel von Rennes beschränkten Vf. manche nichtfranzösische Arbeit entgangen ist; so fehlt bei n. 33 (Vita *Alcuini*) ein Hinweis auf MG. SS. 15, und während andere Teile der SS. R. Merov. stärker berücksichtigt sind, ist deren 5. Band bei n. 34, 36, 44, 60, 100 (Amandus, Ansbert, Bertin und Winnoc, Frodobert, Filibert) nachzutragen, ebenso bei n. 55, 78, 85 (Exuperius, Lauto, Marculf) die Bonner Dissertation von BALTH. BAEDORF († 1916 in Mazedonien), Untersuchungen über Heiligenleben der westlichen Normandie, 1913 (vgl. NA. 39, 214). Bei n. 109 (Vitalis) war wohl auch die spätere Ausgabe von L. DELISLE zu erwähnen: 'Rouleau mortuaire du B. Vital, abbé de Savigni', 1909. W. L.

253. Für die Hagiographie der Bretagne kommt ferner in Betracht die Studie von R. FAWTIER, 'La vie de saint Samson' in der Bibl. de l'École des hautes études, Sciences hist. et philol. 197, Paris 1912 (vgl. die Anzeige von W. LEVISON, *HZs. 113*, 1914, S. 656 f.). Der Vf. gibt eine neue Edition der Vita auf Grund einer der ältesten Hss. (Metz Bibl. 195) mit den Varianten der übrigen (18). Sie erweist sich ihm als eine Fälschung aus der Zeit der ersten Karolinger, während sie nach der gewöhnlichen Annahme dem Anfang des 7. Jh.s angehört. Gegen FAWTIER wendet sich F. DUINE in der Arbeit 'La vie de saint Samson à propos d'un ouvrage récent', Annales de Bretagne 28 (1913), 332—356. Auf die Angriffe von F. DUINE und J. LOTH (Rev. celtique 35, 1914, S. 269—300) erwidert FAWTIER Ann. de Bretagne 35 (1922), 137—170 in der Studie 'Saint Samson, abbé de Dol'. Dagegen wieder F. DUINE a. a. O. S. 171—186. — In derselben Zs. 34 (1919/20), 273—277 behandelt L. GOUGAUD, 'Mentions anglaises de saints bretons et de leurs reliques' *drei in* England im 11. Jh. verfaßte Heiligenverzeichnisse, die von der französischen Geschichtsforschung bisher nicht berücksichtigt worden sind.

Digitized by Google

254. In den Annales du Midi 33 (1921), S. 131 verweist J. CALMETTE auf die Arbeit von S. MOUDON, 'La passion de saint Gaudens' (Extr. de la Revue de Comminges 1919). Der Vf. publiziert den Text des Ms. von Orléans, der den Forschungen der Bollandisten entgangen ist und versetzt den Heiligen in das 8. Jh.

255. Die Arbeit von Miß E. C. JONES, 'Saint Gilles, essai d'histoire littéraire' (Thèse de doctorat de la Faculté des lettres, Paris 1914) befaßt sich mit den zahlreichen Formen der Vita Aegidii, deren ursprüngliche Redaktion sie dem 10. Jh. zuweist. In den Appendices kritische Edition der Quellen. Eine metrische Vita und eine französische Fassung der Legende ist hier zum erstenmal publiziert. Vgl. Anal. Boll. 39 (1921), 385.

256. Wir verzeichnen ferner folgende Arbeiten hagiographischen Inhalts. Die uns vom Verfasser, dem Abbé GEORGES VERDIN, freundlichst übersandte Untersuchung 'Les origines plagiaires des légendes des saints Savinien de Troyes et Sidroine de Sens, martyrs' (Bar sur Aube 1921), ferner L. SALTET, 'Étude critique sur la Passio sancti Privati' im Bull. de litt. ecclésiastique 8 (1917), 399—411. Der chanoine TOUZERY veröffentlichte eine 'Histoire de saint Martial, apôtre d'Aquitaine, fondateur de l'Église de Rodez' (Rodez 1918) und eine 'Histoire de saint Amans, premier évêque de Rodez' (Rodez 1918); der Abbé ANGELY eine 'Étude critique sur la passion de Saint Vincent d'Agenais' in der Rev. de l'Agenais 47 (1920), 36—45. D. F. ROMARY, 'Saint Savin de Lavedan' in der Rev. des Hautes Pyrénées 15 (1920), 269—294 und 16 (1921), 5—18. 135—153 untersucht kritisch die Quellen der Vita s. Savini. JEAN LE SAINTOINGEAIS, 'Saint Germier, sous-diacre de Saintes et évêque de Toulouse' in der Revue de Saintonge et d'Aunis 1918 April, behandelt die lateinische Vita des Bischofs. EDMOND MORAND, 'La vie de Saint Amable, attribuée à l'archiprêtre Juste' im Bull. hist. et scientif. de l'Auvergne 1917, 95—107, will zeigen, daß die Vita Amabilis, deren Edition er vorbereitet, auf historischer Basis beruht und im 12. Jh. von einem Erzpriester Justus von Riom verfaßt wurde. Vgl. SS. R. Merov. 7, 461, N. 2. Vgl. ferner von demselben: 'Le tombeau de saint Amable à Clermont', a. a. O. 1919, 40—48.

257. Der mir bisher nur mittelbar zugängliche Aufsatz von R. L. POOLE, 'St. Wilfrid and the see of Ripon' (Engl. hist. rev.

Digitized by Google

34, 1919, 1—24) behandelt Fragen, zu denen ich in meiner Ausgabe der Vita Wilfridi Stellung zu nehmen hatte und sucht u. a. das überlieferte Todesjahr des Bischofs 709 als richtig zu erweisen, während ich für 710 eingetreten bin. Desselben Vfs. Arbeit 'The chronology of Bede's "Historia ecclesiastica" and the councils of 679—690' (Journal of theological studies 20, 1918, S. 24—30) konnte ich ebenfalls noch nicht einsehen.

W. L.

258. Von dem auch im mittelalterlichen Deutschland verbreiteten Leben des Columba von Hi, das sein Nachfolger Adamnan verfaßt hat, hatte J. T. FOWLER 1894 bei der Clarendon Press zu Oxford eine handliche Ausgabe auf der Grundlage des Textes von REEVES veröffentlicht, von der 1920 eine zweite, verbesserte Auflage erschienen ist: Adamnani Vita S. Columbae, a new edition revised, die ich nicht einsehen konnte. Soweit ich Besprechungen entnehme, scheint dem Herausgeber die Arbeit von G. BRÜNING (1916; vgl. NA. 41, 767f.) entgangen zu sein, so daß er die angebliche Vita Columbae des Cummeneus immer noch für eine Quelle Adamnans statt für eine Ableitung ansieht. W. L.

259. Von englischer Literatur auf diesem Gebiet verzeichnen wir ferner eine Studie von J. A. ROBINSON, 'The lives of S. Cungar and St. Gildas' im Journal of theological studies 23 (1921/22), 15—22 und einen Aufsatz von M. ESPOSITO, 'The sources of Conchubra, Life of st. Mouenna' in der Engl. hist. rev. 1916, 71—78.

260. In der BECh. 82 (1921), 5—116 untersucht L. LEVILLAIN in umfangreicher kritischer Abhandlung ('Études sur l'abbaye de Saint-Denis') die Spezialquellen für die Ursprünge von Saint-Denis (drei passiones, miracula s. Dionysii, Gesta Dagoberti) nach Entstehungszeit, Quellenwert, Verfasserschaft. Die Serie der Merowinger-Scriptores wird sich mit den Ergebnissen der Arbeit auseinanderzusetzen haben.

261. Das Buch von LOUIS HALPHEN, 'Études critiques sur l'histoire de Charlemagne', Paris 1921 (314 S.), enthält acht Aufsätze, die zuerst einzeln von 1917 bis 1921 in der Rev. hist. (Bd. 124 bis 126, 128, 130, 132, 134 und 135) erschienen sind als Vorarbeiten zu einer Geschichte Karls des Großen und der Kultur der Karolingerzeit. Je vier von ihnen beschäftigen sich mit Quellen zur Geschichte des Kaisers und mit Problemen dieser Geschichte selbst;

Digitized by Google

alle sind lebendig und gewandt geschrieben, wenn auch ihr Wert mir recht verschieden erscheint und die Ausführungen teilweise nicht überzeugen. Dies gilt nicht zum wenigsten von den beiden ersten Abschnitten, die den fränkischen Reichsannalen (S. 3 bis 15) und den „kleinen" Annalen des 8. Jh.s (S. 16—59) gewidmet sind und sich besonders mit den Aufstellungen von Fr. Kurze auseinandersetzen. Nun ist man heute wohl über die Willkürlichkeit und auch Unhaltbarkeit vieler seiner Annahmen einig (vgl. z. B. den Nachruf, NA. 40, 442), und man kann sicherlich nicht von einer „Schule" Kurzes (S. 17) reden; aber wenn eine der von ihm angenommenen Voraussetzungen mir gesichert erscheint, so die Tatsache, daß kleine Annalen den umfassenderen Reichsannalen aus der Zeit Karls vorausgegangen sind und ihre Vorstufe und zum Teil ihre Quelle darstellen, womit keineswegs alle Annahmen von Kurze über ihre Beziehungen im einzelnen anerkannt werden sollen. Aber H. kehrt dieses Verhältnis ganz um; er setzt die Reichsannalen an die Spitze und sieht in den Hauptgruppen der kleinen Annalen bis ins letzte Viertel des 8. Jh.s lediglich Auszüge aus einer etwas abweichenden Fassung von jenen. Die neue Anschauung ist aber unbewiesen und unhaltbar; ich erinnere, um von anderem hier abzusehen, nur an die bekannte Tatsache, daß im ersten Teil der Reichsannalen, aber nicht der kleinen Annalen, eine Anzahl von Jahresabschnitten um ein Jahr verschoben ist, daß z. B. die Erhebung Pippins zum König (Ende 751 oder Anfang 752) 750 gesetzt wird, während die verschiedenen Gruppen der kleinen Annalen richtiger 751 (oder 752) geben — trotzdem in den Reichsannalen ihre Quelle sehen wollen, heißt doch die Dinge auf den Kopf stellen. Nicht besser steht es um den Vf., wenn er die herrschende Ansicht bekämpft, daß der erste Teil der Reichsannalen erst um 788 zusammengestellt sei. H. macht schon bei 759 einen Einschnitt, läßt den Abschnitt 759—768 bald nach 768 und auch die folgenden zwanzig Jahresberichte nicht lange nach den Ereignissen niedergeschrieben sein. Er muß freilich zugeben, daß dann bei 753 und 756 den Fortsetzungen Fredegars nach 768 spätere Zusätze entnommen worden sind, daß der Abschnitt 777 so nicht vor 785 entstanden sein kann, und noch manche andere Tatsache spricht für Kurze, gegen dessen Annahme kein wirklich beweiskräftiger Grund beigebracht wird. Den Ausführungen über die Zusammenhänge der kleinen Annalen, ferner der Annales

Digitized by Google

Mettenses und der Lorscher Frankenchronik kann an dieser Stelle im einzelnen nicht nachgegangen werden (die Neubearbeitung des 1. Bandes von WATTENBACHS „Geschichtsquellen" wird mir dazu Gelegenheit geben); auch hier findet sich Richtiges, teilweise auch längst Anerkanntes neben Willkürlichem und Verkehrtem, hie und da begegnen auch Flüchtigkeiten, wenn z. B. S. 51 eine Übereinstimmung der Annales Mettenses mit den Nazariani beim J. 774 festgestellt wird, die nicht vorhanden ist. Bei den Annales Laureshamenses hätte (S. 28) dazu Stellung genommen werden sollen, daß deren leider nur die Jahre 794—803 umfassendes Wiener Bruchstück nach CHROUST (Mon. palaeogr., 1. Serie, Lief. 11, 5) ursprüngliche Aufzeichnung, nicht Abschrift ist; auch ohnedies scheint mir hier ihre Abhängigkeit von den Mosellani nicht in Frage zu kommen. Der Abschnitt über die Salzburger Annalen (S. 44ff.) bedarf jetzt der Ergänzung im Hinblick auf den Fund von E. KLEBEL, Mitteil. d. Ges. f. Salzburger Landeskunde 61 (1921), 33 ff.; vgl. H. BRESSLAU, Die ältere Salzburger Annalistik (Berlin. Abh. 1923, phil.-hist. Kl. 2).

Der 3. Abschnitt (S. 60—103) handelt über Einhard als Geschichtschreiber Karls. H. bestreitet mit Recht seinen Anteil an den Annales Fuldenses und auch an den älteren Reichsannalen (wo er wenigstens nicht zu beweisen ist) und beschäftigt sich so wesentlich mit der Vita Karoli. Richtig tritt er für deren Abhängigkeit von den sogen. Annales Einhardi ein, die heute wohl allgemein anerkannt ist, und gibt einen wertvollen Beitrag zur Charakteristik der Vita, indem er die Flüchtigkeiten und andere Schwächen Einhards eingehend darlegt; freilich geht er dabei m. E. zu weit, indem er die parteiisch-panegyrische Richtung des Biographen übertreibt und seine Glaubwürdigkeit nicht ohne Willkür und Kleinlichkeit als sehr gering hinzustellen sucht, wie er auch Einhards Stellung am Hofe Karls niedriger einschätzt, als es in der Regel geschieht und nach den Quellen wohl berechtigt ist. In derselben Richtung bewegt sich der 4. Aufsatz (S. 104 bis 142), über den Mönch von St. Gallen, in dem H. gleich ZEUMER u. a. mit Recht Notker den Stammler erkennt. Auch hier gibt er ein gutes Bild von der Art des Werkes, von dem Mangel an Ordnung in der Folge der Geschichten; er geht der Abhängigkeit von Einhard, Annalen und anderen Quellen und Vorbildern nach, wenn auch nicht jede Feststellung gesichert ist und nicht alle auf Karl übertragenen, früher ähnlich begegnenden

Digitized by Google

Züge auf literarischer Entlehnung zu beruhen brauchen; die vielen Unwahrscheinlichkeiten und Anachronismen der Erzählungen werden dargelegt und so der Quellenwert dieser Geschichten für die Zeit Karls wohl im ganzen zutreffend geleugnet. Eine andere Frage ist es aber, ob H. ihnen auch die volkstümliche Grundlage im allgemeinen mit Recht abstreitet, wenn er hier auch nach Abzug falscher Gelehrsamkeit nur literarische Mache und bewußte Erfindung des Vfs. erkennt, der Karl III. nicht nur habe unterhalten, sondern ihm auch durch *exempla* das Vorbild eines Herrschers zur Nachahmung habe vorhalten wollen. Hier dürfte die Ansicht von H. im vollen Umfang schwer zu beweisen sein, und so hat der erste Abdruck dieses Aufsatzes auch den Widerspruch von MEYER VON KNONAU (vgl. NA. 43, 433) hervorgerufen, gegen den sich H. in einem kurzen Nachtrag (S. 307) wendet. Daß man sich aber bei Notker „auf dem Grenzgebiete zwischen Geschichte und Novellistik" bewegt, ist ihm wie HAMPE (Reallexikon der Germanischen Altertumskunde 2, 212. 3, 346 f.) zuzugestehen.

In dem ersten Abschnitt des 2. Teils (S. 145—218) gibt H. eine neue Darstellung der Eroberung des Sachsenlandes, bei der er seine Anschauungen über den Wert und das Verhältnis der Quellen folgerichtig durchzuführen sucht und in manchen Fragen auch ohnedies Förderliches leistet, wenn es auch hier nicht ganz an Übertreibung und Willkür fehlt. Als Zeit der Capitulatio de partibus Saxoniae nimmt er wie ja auch andere 785 an (S. 172 ff.) und setzt gegen die vorherrschende Meinung die Lex Saxonum ohne eigentlich durchschlagende Gründe in ebenso frühe Zeit (S. 180 ff.). Ein besonderer Anhang (S. 212 ff.) ist den hagiographischen Nachrichten zur Geschichte der Sachsenfeldzüge gewidmet; H. spricht ihnen fast jeden Wert ab, geht aber darin bei der Vita Sturmi m. E. viel zu weit. Bei der Vita Willehadi ist die neue Ausgabe von A. PONCELET, AA. SS. Nov. 3, 835 ff. nicht erwähnt. — In dem folgenden Aufsatz (S. 219—238) nimmt H. Stellung zu der bekannten Aussage Einhards über die Kaiserkrönung von 800, Karl würde die Kirche trotz des hohen Festes nicht betreten haben, wenn er die Absicht des Papstes vorhergesehen hätte. Die Nachricht enthält nach H. nur „Unmöglichkeiten" und ist ganz unglaubwürdig, nachträglich am fränkischen Hofe erfunden, um Karls Verhalten gegenüber den Byzantinern zu rechtfertigen, während die Krönung in Wirklichkeit von Karl selbst vorbereitet und keinerlei Überraschung für ihn gewesen sei.

Digitized by Google

Ich vermag in dieser Auffassung nur eine Kur im Stil von Doktor Eisenbart zu sehen, nicht eine Lösung der vielerörterten Streitfrage. — Endlich die beiden letzten Abschnitte des Buches gelten der Wirtschaftsgeschichte, der Landwirtschaft und den Grundbesitzverhältnissen (S. 239—276) wie dem Gewerbe und dem Handel (S. 277—306) der Karolingerzeit und wenden sich gegen gewisse Ansichten von INAMA-STERNEGG und DOPSCH, indem H. darin enthaltene unsichere Bestandteile, Übertreibungen und schiefe Auslegungen darlegt und u. a. die Bedeutung des Polyptychon Irminonis für die Kenntnis der agrarischen Zustände unter Karl geltend macht. Eine Stelle der Gesta Dagoberti c. 40 (SS. R. Merov. 2, 419, 3) verbessert er einleuchtend, indem er S. 281 in *metallo* einen Ortsnamen erkennt, heute Melle (dép. Deux-Sèvres).

Das Buch von H., das mir trotz der Bedenken gegen mehrere Teile eines ausführlicheren Hinweises zu bedürfen schien, hält sich im ganzen von Entgleisungen der Kriegsstimmung frei; wenn der Verfasser besonders oft gegen Deutsche polemisiert, so erkennt er selbst an, daß die 'érudits d'outre-Rhin' sich am meisten mit den behandelten Gegenständen beschäftigt haben. Wenn er aber fragt, ob die vielen Abweichungen von jenen etwa auf einer verschiedenen Methode beruhen (S. VIII), so scheint mir das Verfahren des Vf. nicht immer bessere Ergebnisse gezeitigt zu haben; daß auch seine Methode irreführen kann, lehrt schon die Benutzung des Chronicon S. Martini Coloniensis (SS. 2, 214), das H. noch ins 11. Jh. setzt und in dem er Reste alter Aufzeichnungen zu erkennen glaubt (S. 156 N. 1), während doch OPPERMANN es vor mehr als zwanzig Jahren als eine wertlose Fälschung des 18. Jh.s erwiesen hat; s. Westdeutsche Zs. 19, 1900, 271—344 (vgl. NA. 26, 776 f.) W. L.

262. Eine englische Ausgabe der Vita Karoli Einhards (Einhards Life of Charlemagne. The latin text edited with introduction and notes by H. W. GARROD and R. B. MOWAT, Oxford 1915) ist während des Krieges erschienen. Wissenschaftliche Bedeutung scheint ihr nicht zuzukommen; vgl. die Besprechungen von R. POUPARDIN, Moyen âge, 2e sér. 19 (1915), 149 f. und L. HALPHEN, Rev. hist. 121 (1916), 316 f. S. auch oben n. 227.

263. MANUEL ABIZANDA y GAUDENCIO AMANDO MELÓN veröffentlichen in der Revista de Archivos, Bibliotecas y Museos 31,

Digitized by Google

tercera epoca, año 18 (1914) S. 400ff. mit einigen einleitenden Bemerkungen aus der Cronica de Conquiridores des Don Juan Fernandez de Heredia († 1396, vgl. über ihn u. a. A. Morel-Fatio in Romania 18, 1889, 491ff.) die Abschnitte über Karls des Großen Zug nach Spanien nach einer Hs. der Madrider Nationalbibliothek, die auf der sagenhaften Chronik Turpins beruhen.

264. In der Rev. d'hist. ecclésiastique 19 (1923) S. 333ff. handelt Van der Essen über 'Hucbald de St. Amand (c. 840 bis 930) et sa place dans le mouvement hagiographique médiéval.' E. Lesne, 'Les origines d'Elnone' in Annales du Comité flamand de France 32, 1921, 22ff. tritt gegen Krusch für die Glaubwürdigkeit der ältesten Vita s. Amandi ein.

265. R. L. Poole handelt in der Engl. hist. rev. 1918, 328 bis 342 über das Thema 'The beginning of the year in the Alfredian Chronicle 866—887'. Das Jahr wurde danach mit dem 24. September begonnen.

266. In der Revue des bibliothèques 1914 April-Dezember findet sich noch ein Aufsatz von L. Barrau-Dihigo, 'Pour l'édition critique du Pseudo-Sébastien'. Der Vf. weist darauf hin, daß von dieser lateinischen Chronik über Spanien (672—866) die beiden wichtigsten Hss. bisher unbekannt waren und die Ausgabe von Florez viele Zusätze enthält.

267. M. R. James veröffentlicht in der Engl. hist. rev. 1917, 214—244 ('Two lives of St. Ethelbert king and martyr') die Texte der vita Ethelberti von Giraldus Cambrensis (Ende 12. Jh.) nach einer Hs. des Trinity-College und der Passio Ethelberti (etwa um 1100 verfaßt) aus einer Hs. des Corpus Christi College zu Cambridge. Die bisher Osbert von Clare zugeschriebene Vita ist eine Quelle des Giraldus und der Passio.

268. Marc Bloch veröffentlicht in den Anal. Bolland. 41 (1923), 5—131 ('La vie de S. Edouard le Confesseur par Osbert de Clare') aus der aus Himmerode stammenden Hs. Brit. Mus. 36 737 s. XII—XIII (vgl. SS. R. Merov. 7, 2 S. 608 n. 316) die in BHL. 2422 verzeichnete Vita. In der Einleitung handelt er über den Kanonisationsprozeß Eduards, über Osberts Quellen und die Abfassungszeit der Vita, die er anders als es bisher geschah, in die ersten Jahrzehnte des 12. Jh.s (zwischen 1103 und

Digitized by Google

1120) verlegt, und weist auf die anläßlich der Wiederherstellung der Abtei Westminster vorgenommenen Urkundenfälschungen hin, zu denen auch die in Osberts Vita übernommenen Papstbriefe Leos IX. und Nikolaus II. (J-L. 4257 und 4462) gehören.

269. Von dem Buche von H. PRENTOUT, 'Étude critique sur Dudon de Saint-Quentin et son Histoire des premiers ducs normands' (Paris 1916), dessen Sorgfalt und Methode er trotz mancher nicht unwesentlichen Ausstellungen lobt, gibt L. HALPHEN in der Rev. hist. 125 (1917), 96 eine ausführliche Kritik. Vgl. auch R. POUPARDIN im Moyen âge 19 (1915/16), 409 ff. und TAIT in Engl. hist rev. 1917, 591 ff. PRENTOUT hält gegen FLACH die Huldigung Rollos vor Karl mit Recht fest und tritt für den norwegischen Ursprung Hastings und Rollos gegen STEENSTRUP ein.

270. JEAN MARX veröffentlichte eine neue kritische Ausgabe der Gesta Normannorum ducum des Wilhelm von Jumièges (Rouen, Soc. hist. Norm. 1914), die sich bemüht, die späteren Interpolationen aus Wilhelms Text auszuscheiden und dessen ursprüngliche Form hervortreten zu lassen. Vgl. dazu CH. H. HASKINS, Engl. hist. rev. 1916, 150; ferner L. HALPHEN Rev. hist. 121 (1916), 317 f. Vgl. auch in der BECh. 81 (1920), 456 f. die Notiz über ein 'Ms. de Guillaume de Jumièges, conservé à Vienne'.

271. Im Bull. de la Soc. hist. de l'Orne 35 (1916), 82—97 handelt ÉT. DEVILLE über 'Orderic Vital, historien de l'abbaye de St. Evroult'.

272. C. W. DAVID, 'A tract attributed to Simeon of Durham', Engl. hist. rev. 1917, 382—387, zeigt, daß der Traktat 'De iniusta vexatione Wilhelmi episcopi [Dunelmensis] I' von einem Durhamer Mönch in Wilhelms Umgebung herrührt, dagegen Einleitung und Schluß nach Simeons Hist. Dunelmensis von einem anderen Vf. zwischen 1110—1130 hinzugefügt wurden.

273. J. ARMITAGE ROBINSON handelt in seinen 'Somerset historical Essays' (London 1921) u. a. auch über Wilhelm von Malmesbury. Er gibt Beiträge zur Textkritik und zur Bewertung W.'s als Historiker. Vgl. Rev. hist. 141 (1922), 69.

274. Für die mehrmals untersuchte Frage nach der Heimat Papst Paschalis II. (vgl. NA. 35, 407 N. 3 und 44, 204 n. 247) stellt J. M. MARCH, 'Sobre la patria y la familia del papa Pascual II', in der neuen, von spanischen Jesuiten herausgegebenen Zeitschrift

Digitized by Google

Estudios eclesiásticos 2, Madrid 1923, 107—110 die Zeugnisse der Fortsetzungen des Liber Pontificalis und anderer Quellen zusammen und kommt ebenfalls zu dem Ergebnis, daß es sich um die frühere Burg Bieda bei Galeata und Santa Sofia im Grenzgebiet von Toscana und der Romagna südwestlich von Forlimpopoli handelt. W. L.

275. G. McN. Rushforth, 'Magister Gregorius de mirabilibus urbis Romae, A new description of Rome in the twelfth century', in The Journal of Roman studies 9 (1919), part 1, London 1921, 14—58 veröffentlicht aus einer Hs. von St. Catherine's College in Cambridge eine von den 'Mirabilia' unabhängige, teilweise aus der Schrift 'De septem miraculis mundi' schöpfende Beschreibung Roms, die ein Magister Gregor, wahrscheinlich ein Engländer, im 12. oder beginnenden 13. Jh. verfaßt hat und die von Ranulf Higden im 1. Buche seines Polychronicon als Quelle für die Schilderung Roms benutzt worden ist. Den Text hat kurz vorher auch M. R. James in der Engl. hist. rev. 32 (1917), 531—554 herausgegeben. W. L.

276. Ch. W. David, 'Robert Curthose duke of Normandy', Harvard Hist. stud. 25, 1920 Cambr. (Mass.) kritisiert ausführlich die Historiker des 1. Kreuzzugs, besonders Albert von Aachen.

277. Zu Johann von Salisbury ist zu verzeichnen der Aufsatz von R. L. Poole, 'John of Salisbury at the Papal Court' in der Engl. hist. rev. 38, 1923, 321—30.

278. Von G. Des Marez erschien in den Annales de la Soc. royale d'archéol. de Bruxelles 21 (1913) eine Arbeit unter dem Titel 'Les fortifications de la frontière du Brabant-Hainaut, au XII^e siècle, d'après la chronique de Gislebert de Mons'.

279. Aus der Rev. Mabillon 10 (1914—19), 1—15 verzeichnen wir den Beitrag von A. Chauliac, 'Un martyrologe du XII^e siècle de l'abbaye de Saint-Émilion'.

280. Von A. G. Little, dessen Beiträge zur Erforschung des Franziskanertums hier schon mehrfach erwähnt wurden, verzeichnen wir aus der Engl. hist. rev. 30 (1913), S. 475 die Miszelle 'A new Fioretto of St. Francis' mit Abdruck eines kurzen Stückes aus Clm. 9068 s. XIV, ferner aus derselben Zs. 1916, 270—279; 1917, 48f. die Arbeit 'The authorship of the Lanercost chronicle'. Danach wurde diese Chronik von Franzis-

Digitized by Google

kanern angelegt (bis 1297 wohl von Richard von Durham), aber von Chorherren zu Lanercost interpoliert.

281. H. LIPPENS O. F. M. gibt in Arch. Franciscanum hist. 15 (1922), 333—348 den Abdruck einer neuen Rezension des Catalogus generalium ministrorum Ordinis Fratrum Minorum (aus Ragusa) nach dem cod. Bodleian. Canon. Miscell. 525, s. XIV. Vgl. O. HOLDER-EGGER in SS. 32, 653—674. F. M. DELORME, 'La Legenda antiqua s. Francisci du ms. 1046 de la bibl. communale de Pérouse', ebenda 15 (1922), 23—70, 278—332 beschreibt die bisher unbekannte Hs. s. XIV und druckt daraus eine Bulle Innocenz' IV von 1245 Juli 18 ab.

282. Von E. EMERTON erschien in der Harvard Theological Review Okt. 1915 eine Arbeit über 'Fra Salimbene and the Franciscan ideal'.

283. Die Arbeit von W. W. SETON, 'Some new sources for the life of blessed Agnes of Bohemia', British Soc. of Franciscan studies 7, London 1915, betrifft die Tochter Ottokars I. die 1234 ins Prager Kloster eintrat und 1282 starb. Er druck die Vita nach einer Bamberger Hs. E VII 19, samt der deutschen Übersetzung aus einer Berliner Hs. des 15. Jh.s (Phillips 1153) und außerdem Briefe der hl. Clara an Agnes aus derselben Quelle. Vgl. auch S.'s Aufsatz im Arch. Francisc. hist. 7 (1914), 185—197.

284. Es erschien von ARTHUR VIEGAS, 'Un códice português da Legenda Aurea', Lisboa 1916.

285. CLAUDE JENKINS, 'The Monastic Chronicler and the Early School of St. Albans' (Soc. Prom. Christ. Knowl. London; vgl. Engl. hist. rev. 1923, 300) handelt in dieser Arbeit u. a. über Roger von Wendover und Matthaeus Paris.

286. H. E. SALTER, 'Geoffrey of Monmouth and Oxford', in der Engl. hist. rev. 34, 1919, 382—85 analysiert sieben Urkunden, aus denen hervorgeht, daß Gottfried von Monmouth in der Umgebung von Oxford zwischen 1129 und 1151 weilte.

287. THEOD. CRAIB, 'The Arras Ms. of Herbert of Bosham', Engl. hist. rev. 1920, 218—224, gibt Ergänzungen zu dem herausgerissenen Teil jener Hs. der Vita s. Thomae Cantuariensis des Herbert. Hierbei sei auch erwähnt der Beitrag von E. WALBERG über das Thema 'Date de la composition des recueils des

Digitized by Google

Miracula s. Thomae Cantuariensis dus à Benoît de Peterborough et à Guillaume de Cantorbéry' im Moyen âge 22 (1920) 259—274. Derselbe Vf. hat der Vita des hl. Thomas, deren Edition er vorbereitet, nach der Engl. hist. rev. 38 (1923), 462 eine eingehende Studie (Lund und London 1922) gewidmet.

288. F. M. Powicke, 'Ailred of Rievaulx and his biographer Walter Daniel' in The Bull. of the John Rylands Library in Manchester 6, n. 3. 4, Juli 1921 — Jan. 1922, handelt über die Centum Sententiae (nach einem Ms. der John Rylands Library) und über die Vita Ailreds (nach einer Cambridger Hs.) des Walter Daniel, sowie über Ailred selber, den Abt des Zisterzienserklosters Rievaulx in Yorkshire. Im Anhang werden eine chronologische Übersicht des Lebens und der Schriften Ailreds und Stücke aus seiner Vita gegeben. Vgl. ferner von demselben den Aufsatz 'Maurice of Rievaulx', Engl. hist. rev. 1921, der die Werke des von Walter als zweiten Beda gerühmten Maurice bespricht. Hier wird auch ein Brief des Maurice an Thomas von Canterbury (vgl. über diesen jetzt auch T. F. Tout im Bull. of the John Rylands Library 6, n. 3, Juli 1921) abgedruckt, der für dessen Beziehungen zu den Zisterziensern wichtig ist.

289. Montague Rhodes James gibt in den Anecdota Oxoniensia, Mediaeval and modern series 14 (Oxford 1914) die bisher nur von Wright 1850 veröffentlichte Schrift des Walter Map, 'De nugis curialium' (Auszüge SS. 27, 61—74) nach der einzigen, Oxforder Hs. neu heraus und bietet einen von vielen Fehlern gereinigten Text; die Zitate und Anlehnungen werden nachgewiesen, besonders auch Parallelen, doch geben die kurzen Anmerkungen nicht eigentliche Erläuterungen. Die Einleitung unterrichtet über die Hs., über den Vf., seine Belesenheit und seine Quellen, die Entstehungszeit und die Anlage des Werkes; auch über die ungedruckten Kommentare zu der im 4. Buch (Kap. 3—5) enthaltenen und auch selbständig überlieferten 'Dissuasio Valerii ad Rufinum' gegen das Heiraten wird berichtet. H. Bradley, 'Notes on Walter Map' in der Engl. hist. rev. 32 (1917), 393—400 gibt Textbesserungen und Erklärungen zu James' Neuausgabe. W. L.

290. In der Engl. hist. rev. 1922 Juli veröffentlicht C. W. Previté-Orton den Text der kurzen 'Annales Radingenses posteriores' 1135—1264.

Digitized by Google

291. Von J. TAIT wurden die 'Chronica Iohannis de Reading et Anonymi Cantuariensis 1346—67' herausgegeben (Manchester 1914).

292. T. F. TOUT, 'The Westminster chronicle attributed to Robert of Reading', in der Engl. hist. rev. 1916, 450—464. In den beiden Hss. wird das Stück von 1306—1326 der Flores historiarum dem Mönch Robert von Westminster beigelegt. Der Vf. erörtert die Frage, ob er, der 1317 bereits starb, als Urheber des Teiles bis zu diesem Jahre in Betracht kommt, aber er gelangt zu dem Ergebnis, daß das Stück von 1299—1326 von einem herrühren muß.

293. In den Mélanges Ch. Bémont (Paris 1913) berichtet H. OMONT ('Notice sur une chronique artésienne du début du XIVe siècle') über eine, jetzt in der Stadtbibliothek von St. Omer liegende Hs. aus St. Bertin, deren chronikalische Aufzeichnungen für die Geschichte Flanderns in der Zeit Philipps IV. und Ludwigs V. von Wert sind.

294. In der Hist. litt. de la France 35 (1921), 139—232 handelt A. THOMAS über 'Bernard Gui, frère prêcheur, mort vers 1347'. An dieser Stelle kann auf den reichen Inhalt dieser eingehenden Studie nur hingewiesen werden, die das Leben und die Fülle der Arbeiten des vielseitigen Dominikaners erschöpfend würdigt, dessen Wirksamkeit der Theologie, Liturgie, Hagiographie und der Geschichte im weitesten Umfang galt.

295. Unter den Veröffentlichungen der Société de l'hist. de France beginnt JULES VIARD eine Ausgabe der 'Grandes Chroniques de France', der großen im 13. Jh. begründeten Kompilation aus St. Denis in französischer Sprache. Von der Ausgabe sind bisher 1920—1923 drei Bände erschienen, die den Text bis zum Tode Karls des Großen darbieten; die Einleitungen unterrichten über den Verfasser, die Entstehung und die Quellen des Werkes. Vorher hat in derselben Sammlung R. DELACHENAL, der Geschichtschreiber Karls V., eine der Fortsetzungen der Grandes Chroniques herausgegeben, die 'Chronique des règnes de Jean II et de Charles V' für die Jahre 1350 bis 1384, deren Ausgabe er 1910 begonnen und nun 1916 und 1920 mit dem 2. bis 4. Bande zum Abschluß gebracht hat; der 3. Band enthält außer dem Ende des Textes die Einleitung

Digitized by Google

und einen Anhang von Briefen und anderen Aktenstücken aus den Archiven des Vatikans, der Krone von Aragon u. a., während der 4. Band die Nachbildung und Beschreibung der Miniaturen aus dem Ms. français 2813 der Pariser Nationalbibliothek hinzufügt. W. L.

296. Von G. MOLLAT, dem Historiker der avignonesischen Päpste, ist eine Neuausgabe der Vitae paparum Avenionensium des STEPHAN BALUZE erschienen (Vitae paparum Avenionensium, hoc est historia pontificum Romanorum, qui in Gallia sederunt , . . STEPHANUS BALUZIUS edidit . . . Nouvelle édition revue d'après les mss. et complétée de notes critiques. 1. Paris 1916; 3 u. 4. (Dokumente), ibid. 1921—22. Er hat ferner in einer besonderen Schrift 'Étude critique sur les Vitae paparum Avenionensium d'ÉTIENNE BALUZE' (Paris 1917) wichtige Einzeluntersuchungen über die Vitae publiziert und sich im besonderen mit der Feststellung ihrer Verfasser beschäftigt; als solche kommen u. a. Johannes Porta de Annoniaco für die 2. Vita Benedikts XII. und die 3. Clemens' VI., und Heinrich von Diessenhoven für die 5. Vita Johanns XXII. in Frage. Weitere Gründe für die Autorschaft des Johannes Porta erbringt die Untersuchung von R. SALOMON oben S. 112 ff. Vgl. ferner M. PROU, 'Les vies des papes d'Avignon' im Journal des Savants 1918.

297. Unter den Schriften über die hl. Catharina von Siena († 1380) sind die Arbeiten von R. FAWTIER hervorzuheben. In seinem Werk 'Sainte Cathérine de Sienne. Essai de critique des sources. 1. Les sources hagiographiques' (Paris 1921), unterzieht er zunächst die legendarischen Quellen, vor allem die Aufzeichnungen des Raymund von Capua, einer vielfach umstürzenden und vernichtenden Kritik. In zwei weiteren Bänden sollen Briefe und Werke der Heiligen, sowie die sonstigen („historischen") Nachrichten über sie behandelt werden. Über seinen Aufsatz: 'Cathériniana' in Mél. d'arch. et d'hist. 34 (1914) vgl. NA. 44, 170, n. 95. Erwähnt sei ferner H. BRÉMOND, 'Sainte Cathérine' in der Sammlung L'art et les saintes, s. Rev. hist. 132, 97. Gegen FAWTIER richtet sich ein Aufsatz von E. JORDAN, 'La date de la naissance de sainte Cathérine de Sienne' in den Anal. Bolland. 40 (1922), der an den Angaben Raymunds von Capua festhalten will

298. Aus den Mél. d'arch. et d'hist. 33 (1913), 3—25 notieren wir ferner die Studie von R. FAWTIER, 'La vie de la

Digitized by Google

bienheureuse Hélène de Hongrie'. Vgl. Anal. Boll. 38 (1920), 216.

299. Im Bull. de la Commission royale d'histoire de Belgique 1913, n. 3 findet sich ein Beitrag von N. DE PAUW, 'Un texte inédit de la Chronique de Flandre concernant Artevelde' (aus der Bibliothek von Brügge).

300. P. DE ZURICH veröffentlichte 'Un annaliste fribourgeois inconnu, Guillaume Gruyère XV^e s.' (Fribourg 1919) und 'À propos du ms. de l'Anonymus Friburgensis' (Bern 1919). Vgl. NA. 43, 440 n. 88.

Leges. 301. Als Organisator des Internationalen Historikerkongresses in London 1913 hat PAUL VINOGRADOFF die in der rechtsgeschichtlichen Abteilung gehaltenen Vorträge in einem Band zusammengefaßt unter dem Titel: 'Essays in legal history, read before the international congress of historical studies held in London 1913' (Oxford 1913). Unter den 18 Abhandlungen berühren die deutsche Rechtsgeschichte eine Abhandlung von HANS SCHREUER, 'Götter und Tote als Rechtssubjekte bei den alten Germanen' und eine von OTTO VON GIERKE, 'Über die Geschichte des Majoritätsprinzips'. Von den Beiträgen der französischen Gelehrten verzeichnen wir die Studie von R. CAILLEMER, 'Les idées coutumières et la renaissance du droit romain dans le sudest de la France', der zeigt, wie das droit coutumier auch im Südosten Frankreichs, dem Lande des geschriebenen Rechts, lange in Geltung blieb und erst spät durch das römische Recht verdrängt wurde; ferner den Beitrag von A. ESMEIN, 'La maxime *Princeps legibus solutus est* dans l'ancien droit public français'.

302. Von der Festgabe 'Études d'histoire juridique offertes à PAUL FRÉDÉRIC GIRARD par ses élèves (Paris 1912/13) gibt G. LARDÉ in der BECh. 75 (1914) nur eine sehr summarische Übersicht; es ist daraus zu entnehmen, daß sie eine Abhandlung von KROELL über die Liten im fränkischen Recht und einen kanonistischen Aufsatz von FOURNIER enthält.

303. F. MARTROYE, 'L'asile et la législation impériale du IV^e au VI^e siècle' (aus den Mém. de la Soc. des Antiquaires de France, Paris 1919) verfolgt die allmähliche Anerkennung des im 4. Jh.

Digitized by Google

noch geleugneten kirchlichen Asylrechts in der Reichsgesetzgebung. Der Blüte dieses Rechts im 5. Jh. folgten unter Justinian wieder Einschränkungen. Von demselben Vf. notieren wir die Studie 'Importance pour l'histoire juridique du testament de Saint Grégoire de Naziance' im Bulletin derselben Gesellschaft 1920.

304. Als ein Beitrag zur Geschichte des westgotischen Rechts sei hier die in Madrid 1920 erschienene Arbeit von B. MARTIN-MINGUEZ, 'Las formulas tenidas por visigodas, cuestion historica de derecho español en la edad media' verzeichnet.

305. ROGER GRAND behandelt in seinem Aufsatz 'Les notions de coutume et de loi dans la lex Salica et dans les capitulaires additionels' in der Nouv. rev. hist. du droit français et étranger 1920 Juli-Dez. die These von PÉTRAU-GAY; vgl. darüber NA. 43, 443 n. 92 und Rev. hist. 137 (1923), 282.

306. Während des Krieges ist das monumentale Werk von FELIX LIEBERMANN, 'Die Gesetze der Angelsachsen' (Halle 1916) mit dem dritten Bande, der Einleitungen und Erklärungen einzelner Stellen bringt, zum Abschluß gekommen. Eine Ausgabe der alten Gesetze in knapperer Form veranstaltete F. L. ATTENBOROUGH unter dem Titel 'The laws of the earliest English kings edited and translated' (Cambridge 1920); vgl. BECh. 83 (1922), 411. In den Mélanges d'histoire offerts à M. CHARLES BÉMONT (Paris 1913), 21—42 handelt F. LIEBERMANN 'Über die Gesetze Ines von Wessex'. Vgl. ferner L. F. RUSHBROOK WILLIAMS, The status of the Welsh in the laws of Ine', Engl. hist. rev. 30 (1915), 271.

307. Aus dem Nachlaß des u. a. durch seine Abhandlung über die 'Garde impériale et le corps d'officiers de l'armée romaine aux 4e et 5e siècles' (s. oben n. 90) bekannten Forschers E. CH. BABUT veröffentlicht die Rev. hist. 131 (1919) eine in Thesenform gefaßte Niederschrift, 'Recherches sur l'administration mérovingienne', in welcher er die Ansicht vertritt, daß die merowingische Verwaltung ihre genau entsprechenden Grundlagen in der Organisation der spätrömischen Armee gehabt habe.

308. Zur Frage nach dem Ursprung des Lehnswesens ist die Arbeit von M. FERRAND, 'Origines des justices féodales: La recommendation et la justice féodale' (aus dem Nachlaß des im Kriege gefallenen Autors), Le Moyen âge, 2e série 22 (1920),

Digitized by Google

28—57 zu erwähnen. Er behauptet, daß die Rekommendation dem Senior keinerlei wahre Gerichtsbarkeit über den Vassus verlieh, diese vielmehr bei den königlichen Beamten blieb und der Senior nur ein conciliateur, kein Richter war. Er muß seinen Vassus dem staatlichen Gericht präsentieren. Erst infolge der Anarchie bemächtigten sich die Senioren der Justiz. A. DUMAS, 'Encore la question "Fidèles ou vassaux"?' in der Nouv. rev. hist. du droit français et étranger 1920 Juli-Dez. wendet sich gegen FLACHS These vom Ursprung der feudalen Institutionen.

309. Zur Geschichte der Leibeigenschaft in Frankreich nennen wir das Buch von PAUL ALLARD, 'Les origines du servage en France' (Paris 1913). Es untersucht die Entwicklung der Sklaverei zur Leibeigenschaft und Grundhörigkeit (vom 4. bis 10. Jh.), die im Gegensatz zu den germanischen Nachbarstaaten im Westen schon zur Zeit der Kapetinger zu verschwinden begann. Im Zusammenhange hiermit zu nennen ist von MARC BLOCH (professeur de l'Université de Strasbourg) das Werk 'Rois et serfs' (Paris 1920), der in den Befreiungsakten der Könige Handlungen mehr fiskalischer als moralischer Natur erblickt. Derselbe Forscher untersucht in der Studie 'Serf de la glèbe', Rev. hist. 136 (1921), 220ff. die Herkunft und Bedeutung der Bezeichnung servus glebae, die er auf eine Glosse des Irnerius zum justinianischen Gesetzbuch zurückführt. H. LEMAÎTRE, 'Le refus de service d'ost et l'origine du servage' in der BECh. 75 (1914), 231ff. weist darauf hin, daß nach einigen Quellen des 13. Jh.s (chansons de geste und Beaumanoirs Coutumes de Beauvaisis) die Leibeigenschaft ihren Ursprung in der Verweigerung des Heeresdienstes gehabt haben soll. Es erschien endlich von PIERRE BERNARD ein Buch mit dem Titel 'Étude sur les esclaves et les serfs d'église en France du VI^e au XIII^e siècle' (Paris 1919).

310. Die Arbeit von REGINALD MAXWELL WOOLLEY, 'Coronation rites' (Cambridge 1915), ist eine inhaltsreiche Abhandlung über Ursprung und Entwicklung der Krönungszeremonien von den antiken Staaten zu den christlichen des MA. und der neueren Zeit. Von den 15 Kapiteln bringen die beiden ersten die orientalischen Riten, um mit dem 3. auf die abendländischen Zeremonien einzugehen: das westgotische Königszeremonial und die von ihm abstammenden der ersten Karolinger (Pippin 751) und Angelsachsen. Auf neuen Bahnen geht dann das 9. Jh., wo

Digitized by Google

die Kaiserkrönung Karls 800 einen Abschnitt bedeutet, und nach einer deutlich erkennbaren Beeinflussung der beiden abendländischen Zeremonien aufeinander beginnt gegen Ende des 9. Jh.s der römische Ritus der Kaiserkrönung den Vorrang zu gewinnen gegenüber dem der Königskrönung. Es wird dann weiter gehandelt über die Einzelheiten des Zeremonials bei der Kaiser- und bei der deutschen Königskrönung, daneben werden die Riten der päpstlichen Krönung und der in den übrigen abendländischen Staaten geübten Formen genau erläutert. Die Schlußkapitel 14 und 15 bringen Ausführungen über die Beziehung der einzelnen Riten und ihrer Hauptelemente (Salbung, Gewänder und Insignien) zueinander, schließlich eine Besprechung der Bedeutung der Zeremonien selbst.

311. Wir verzeichnen im Anschluß hieran die Arbeit von G. Péré, 'Le sacre et le couronnement des rois de France dans leur rapports avec les lois fondamentales' (Bagnères de Bigorre 1921).

312. In dem 4. Band der 'Origines de l'ancienne France' (Paris 1917) sucht J. Flach († 1919) darzutun, daß der König von Frankreich (genauer: der Suzerän von Francien) bis zum Ende des 12. Jh.s tatsächlich wie rechtlich nur der primus inter pares unter den französischen Feudalfürsten gewesen ist. Wenn diese Fürsten zu ihm in ein eidlich gefestetes Verhältnis treten, so sind sie seine Bundesgenossen, Verbündete. Erst Philipp II. August sei es gelungen, diese mehr auf einem Achtungsvorrang beruhende Suprematie in eine Suzeränität umzuwandeln. Aus diesem Bande ist in der Rev. hist. 126 (1917), 1 ff. die Einleitung 'Les nationalités régionales de l'ancienne France dans leur rapports avec la couronne' abgedruckt. Über die Beziehungen Flanderns zur französischen Krone handelt er ebenda 115 (1914), 1—33, über die Frage, ob die Normandie vor dem 12. Jh. französisches Lehen war, in den Comptes-rendues de l'Académie des sciences morales et politiques 1913; vgl. dazu auch oben n. 269.

313. Das Werk von F. Funck-Brentano, 'Le roi' (Paris 1913) handelt, vielfach auf Grund der literarischen Denkmäler (chansons de geste etc.) des MA., über die Ursprünge und die einst so wesentliche Rolle des Königtums in Frankreich. Die königliche Gewalt ist aus der hausväterlichen hervorgegangen, der Untertan dient dem Könige wie der Sohn dem Vater. Außerdem hat der

Digitized by Google

König als Ebenbild Gottes auf Erden Anspruch auf die Liebe und Verehrung seines Volkes. Innerhalb des Staates geht alle Gewalt von ihm aus; er ist der Staat und sein Wille Gesetz. Ebenso leitet derselbe Vf. in seinem Buch 'Le Moyen âge' (Paris 1922; aus der Sammlung 'L'histoire de France racontée à tous') das Lehnswesen aus der Familie ab; vgl. dazu die Kritik in der Rev. hist. 143 (1923), 219f.

314. Über die Geschichte des Forstes in fränkischer Zeit sind mehrere Arbeiten von CHARLES PETIT-DUTAILLIS zu verzeichnen. In den Mélanges CHARLES BÉMONT (Paris 1913) behandelt er 'Les origines franco-normandes de la "forêt" anglaise'. Er zeigt hier, wie die Einrichtung des Forstes aus dem fränkischen durch Vermittlung des normannischen Rechts in das englische überging. Eine große kritische Untersuchung in der BECh. 76 (1915), 97ff. 'De la signification du mot "forêt" à l'époque franque' wendet sich scharf gegen die Ergebnisse der Arbeit von HERMANN THIMME, 'Forestis, Königsgut und Königsrecht nach den Forsturkunden vom 6.—12. Jh.' im Arch. UF. 2 (1909), 101—154 (vgl. NA. 34, 563 n. 306). Diese Polemik steigert sich wie jetzt so oft in Frankreich zu einer generellen Verwerfung der deutschen Wissenschaft und ihrer angeblich falschen Methoden. Im Journal des Savants 1915 Juni-August werden von dem Direktor der École des chartes, M. PROU, diese Forschungen weitergeführt und ergänzt durch eine Untersuchung aller der fränkischen Königsurkunden, in denen das Wort 'forestis' vorkommt. Vgl. auch LOUIS VIÉ, 'Le régime juridique de l'arbre et des forêts en Gaule des temps protohistoriques au moyen-âge' und 'Le régime forestier de la France du moyen-âge au 17e siècle', Toulouse 1921 und 22, aus dem Recueil de l'académie de Législation, und E. DECQ, 'L'administration des eaux et forêts dans le domaine royal de France au 14e et 15e siècles' in der BECh. 83 (1922), 65—100, 331—361 und 84 (1923), 92—115.

315. Zur Geschichte der Entstehung des Eigentums am ländlichen Boden, und damit zur Sozialgeschichte des MA. bringt R. GRAND in seiner Arbeit 'Le contrat de Complant depuis les origines jusqu'à nos jours. Contribution à l'histoire du régime des terres' (Paris 1917) einen nicht unwichtigen Beitrag, indem er die Entstehung und Entwicklung des contrat de Complant und seine Beziehungen zu dem feudalen droit de Complant einer

Digitized by Google

Untersuchung unterzieht. Vgl. auch G. Espinas im Moyen âge 2e série, 20 (1917/18), 121—127.

316. Zum französischen Städtewesen des MA. verzeichnen wir die Abhandlung von Frantz Funck-Brentano, 'Les villes au début de l'époque féodale', Académie des sciences morales et politiques. Séances et travaux, 1914 Nov.-Dez. Ferner C. Stephenson, 'Les "aides" des villes françaises aux XIIe et XIIIe siècles', Le Moyen âge, 2e série 24 (1922), 274 ff.

317. N. Ottocar behandelt in seinem Buch 'Essais sur l'histoire des villes françaises au moyen âge', Paris 1919, die Städte Cambrai, Beauvais, Noyon, Soissons und Senlis. Nach dem Referat in der Rev. hist. 140 (1922), 107 greift der Vf. vielfach die bestehenden Theorien an und vertritt u. a. die Ansicht, es wäre falsch, sich im Sinne einer verbreiteten Lehre die Bürger des 11. und 12. Jh.s als leidenschaftliche Verfechter der kommunalen Sache und ständige Gegner ihres Herrn vorzustellen.

318. Von dem belgischen Rechtshistoriker G. Des Marez erschien in den Bulletins de l'Académie royale de Belgique, Classe des lettres 1921 die Arbeit 'La première étape de la formation corporative. L'entr'aide'. Vgl. auch Moyen âge, 2e série, 24 (1922), 205. Wir verzeichnen hier vom gleichen Vf. noch die strafrechtliche Studie 'Note sur la peine de l'enfouissement' aus dem Bull. de la Comm. royale des anciennes lois et ordonnances de la Belgique 10 (Brüssel 1914).

319. Das Buch von Charles Homer Haskins, 'Norman institutions' (Harvard hist. studies 24, Cambridge Mass. 1918) stellt eine Neubearbeitung der seit 1903 in der Engl. hist. rev. und der Amer. hist. rev. erschienenen Aufsätze des Vf.s dar. Es ist dargebracht dem 'spirit of France, humane, unflinching, clear and free'. Aufgebaut auf reichem urkundlichen Material, von dem vieles abgedruckt wird — darunter sechs Facsimiles von Dokumenten aus der Zeit von 1006—1144 — behandelt es zusammenhängend die Verfassungsentwicklung der Normandie seit Wilhelm dem Eroberer, wobei ein besonderes Kapitel dem Schwurgericht gewidmet ist. Bei den Gottesfrieden, die L. Weiland in den Const. 1, 600 herausgegeben hat, vermißt H. die Benützung normännischer Hss. Eine französische Übersetzung, von J. Lesquier, erschien zu Caen 1918. Vgl. auch F. Liebermann, H Zs. 125 (1922), 305—09.

Digitized by Google

320. In mehreren Abhandlungen hat W. A. Morris über Ursprung und Entwicklung des Sheriffamtes gehandelt. In der ersten, 'The office of sheriff in the Anglo-Saxon period', Engl. hist. rev. 1916, 20—40 setzt er die Anfänge des Amtes, das im Zusammenhang mit dem Aufstieg des Hundred bei Niedergang des Burg(Stadt-)bezirks entstand, auf die Zeit von 925—975 fest. Aber erst seit 1042 wird das Amt urkundlich bestimmbar. Er verfolgt in einer zweiten Studie, 'The office of sheriff in the early Norman period', a. a. O. 1918, 147—175, die Wandlung, die das Amt unter normännischer Herrschaft erfuhr, wo es zunächst in der Hand der begütertsten Barone an Macht und sozialer Geltung sehr zunahm. Aber das Königtum schritt schon früh gegen die Erblichkeit des Amtes in vornehmen Familien ein und zog es vor, wie der Vf. in einem dritten Aufsatz 'The sheriffs and the administration system of Henry I.', a. a. O. 1922, 161—172 ausführt, abhängige und zuverlässige Personen zu Sheriffs zu ernennen und deren Übermacht zu beschränken. Wichtig ist auch die Arbeit von C. H. Walter, 'Sheriffs in the Pipe roll of Henry I.', ebenda 1922, 67—79, der die Liste der Sheriffs für jede Grafschaft stark vervollständigt.

321. Zur englischen Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte ist noch zu verzeichnen das grundlegende Werk von J. F. Tout, 'Chapters in the administrative history of mediaeval England. The Wardrobe, the Chamber and the Small Seals', 2 Bände, Manchester 1920 (Publications of the university of Manchester n. 126, Hist. series 34). Hieraus ist zu ersehen, wie die englischen Könige des 13. und 14. Jh.s gegenüber den Organen der öffentlichen Gewalt wie Parlament, Kanzlei und Schatzamt sich gewisser Hausämter wie der Chambre, Garde-robe, der Chancellerie des Sceaux privés bedienten, so daß es zu einem Dualismus von Hausbeamten und öffentlichen Beamten kam. Mit dem Sturz Richards II. und dem Emporkommen der parlamentarischen Dynastie der Lancaster hörte dies auf. Vgl. auch die Besprechung im Moyen âge, 2e série, 23 (1921), 172ff.

322. Der dritte Band von Otto Gierkes Genossenschaftsrecht mit der englischen Einleitung von F. W. Maitland wurde von Jean de Pange unter dem Titel 'Les théories politiques du moyen âge' teilweise ins Französische übersetzt (Paris 1914).

323. In der Nouv. rev. hist. du droit français et étranger, 45 (1921), 353—396 und 4e série, 1re année (1922), 191—232,

Digitized by Google

333—390 behandelt E. JORDAN unter dem Titel 'Dante et la théorie romaine de l'Empire' die Entwicklung der auch bei Dante vorkommenden Lehre, wonach das Imperium italienisch sei und dem römischen Volk, nicht der Kurie gehöre. Diese Lehre, aus der sich ein Wahlrecht der Römer ergab, erlag, obwohl die Staufer sich ihrer angenommen hatten, im 13. Jh. der päpstlichen Doktrin, doch nur um im folgenden Jh. abermals zum Leben zu erwachen.

324. Von dem Defensor minor des Marsilius von Padua veranstaltete C. KENNETH BRAMPTON die erste Ausgabe nach der Hs. Bibl. Bodleian. Can. misc. 188 (Birmingham 1922): sie ist uns noch nicht zu Gesicht gekommen; vgl. auch S. 192 n. 174.

325. JULES VIARD veröffentlicht als Teil der Documents inédits sur l'histoire de France die 'Journaux du trésor de Charles IV. le Bel' (Paris 1917), die für die Geschichte der königlichen Verwaltung in der Zeit von 1322—1328 wichtige neue Aufschlüsse geben. VIARD selbst hat die aus den Journalen für die Zusammensetzung und die Tätigkeit der Finanzverwaltung und ihre Hilfsquellen gewonnenen Ergebnisse in der Einleitung zu seiner Ausgabe übersichtlich zusammengefaßt. Vgl. auch P. BOISSONNADE, 'Les finances de Charles IV. le Bel' im Journal des Savants 1919 Mai-Juni.

326. Mit außerordentlichem Scharfsinn ist es dem um die Geschichte der letzten Kapetinger vielfach verdienten CH. V. LANGLOIS gelungen, Umfang und Inhalt der hauptsächlichsten Register des durch Feuer im 18. Jh. zerstörten Archives der Chambre des comptes in Paris wiederherzustellen und damit unserer Kenntnis des mittelalterlichen Verwaltungs- und Urkundenwesens in Frankreich einen erheblichen Dienst zu erweisen ('Registres perdus des archives de la Chambre des comptes de Paris', Paris 1917, Notices et extraits des manuscrits de la Bibl. nat. et autres bibliothèques 40).

327. Über das Pariser Parlament ist jetzt vor allem das groß angelegte Werk von ED. MAUGIS, 'Histoire du Parlement de Paris de l'avènement des rois Valois à la mort d'Henri IV' zu vergleichen, das in 3 Bänden vollständig vorliegt (Paris 1913—16). Vgl. Rev. hist. 115 (1914), 153 ff.; 119 (1915), 385; 123 (1916), 141. Ferner sucht F. AUBERT, 'Nouvelles recherches sur le Parlement de Paris. Période d'organisation 1250—1350', Nouv. rev. hist. du droit français et étranger 1917, den Ursprung des Parlaments aus der curia regis und die Entwicklung bis zur

Digitized by Google

Mitte des 14. Jh.s darzulegen. Vom gleichen Vf. verzeichnen wir weiter den Beitrag 'Les sources de la procédure au Parlement au XIV^e siècle' in der BECh. 76 (1915), 511—525; 77 (1916), 217—240; 80 (1919), 121—144. Eine neue Veröffentlichung von Akten des Parlaments gibt H. FURGEOT, die als Fortsetzung der Arbeiten von BOUTARIC die Jugés der Jahre 1328—1342 bringt (in den Inventaires et documents publiés par la direction des archives. Actes du Parlement de Paris, 2^e série, Jugés, 1, Paris 1920). Für die Ursprünge des Pariser Parlaments und seine Beziehungen zur curia regis kommt ferner in Betracht der Beitrag von JULES VIARD, 'La Cour et ses "parlements" au XIV^e siècle', BECh. 79 (1918), 60—67; vgl. auch ebendort 77 (1916), 74—87.

328. Eine neue Textausgabe von der Schrift des englischen Juristen des 13. Jh.s Henry Bracton 'De legibus et consuetudinibus Angliae' besorgte GEORGE E. WOODBINE (London 1917). Zur Biographie Bractons vgl. J. H. ROUND, 'Bractoniana' in der Engl. hist. rev. 1916, 586 ff.

329. Auch für die Handelsgeschichte Deutschlands im Mittelalter bietet mancherlei Ausbeute das auf umfassenden Studien beruhende Buch von NORMAN SCOTT BRIEN GRAS, 'The early English customs system' (Harvard economic studies 18), Cambridge (Mass.) 1918. Auf eine Geschichte des englischen Zollwesens bis zur Mitte des 16. Jh.s folgen hier ausgewählte, großenteils bisher ungedruckte Quellen, vor allem Zollrechnungen, besonders des späteren 13. und des 14. Jh.s, in geringerer Zahl auch Zollordnungen, Tarife und dergleichen, Quellen, die nach den Worten des Vf.s (S. 140) für den 'Erforscher der Geschichte des Wein- und Wollhandels, des Handelsverkehrs mit Italien und der Hanse, für den Geschichtschreiber von Maß und Gewicht, wie den Sprachforscher' in Betracht kommen und in denen auch zahlreiche Namen deutscher Städte und Kaufleute begegnen. Ein früher erschienenes Werk des gleichen Vfs.: 'The evolution of the English corn market from the twelfth to eighteenth century' (Bd. 13 derselben Sammlung) eb. 1915, enthält außer der Darstellung der Geschichte des englischen Getreidehandels bis zum 18. Jh. zahlreiche statistische Tabellen über den Handel, die Ein- und Ausfuhr und die Preise des Getreides; doch liegt das Schwergewicht dieses Buches in der Neuzeit, wenn es auch in das Mittelalter zurückgreift.

W. L.

Digitized by Google

330. Zu Nicolaus von Cues ist zu verzeichnen: J. J. VILLEMAIN, 'Les principes de droit public du cardinal Nicolas de Cues 1401—1464', Sainte-Marie-les-Mines (Haut-Rhin) 1922; vgl. auch S. 194 n. 184.

331. Es erschien, Oxford 1917, herausgegeben von T. E. HOLLAND aus Ms. B 1393 der Bibl. comun. von Bologna mit einer englischen Übersetzung der 'Tractatus de bello, de represaliis et de duello Giovanni da Legnano's' von c. 1360. Vgl. die Anzeige F. BRANDILEONE, Atti Mem. Romagna Ser. 4, 9, 1919, 7 ff.

---

332. PIERRE BATIFFOL hat in einem Kanon der Synode von Elvira aus dem Anfang des 4. Jh.s eine Spur für die Anerkennung des Primates von Rom in jener frühen Zeit entdecken zu können geglaubt (Bull. de la Soc. des Antiquaires de France 1921, 256 ff.; Journal of Theological Studies 23, 1922, 263 ff.); vgl. dagegen A. JÜLICHER und L. v. SYBEL in der Zs. KG. 42 (1923), 44 ff. 243 ff.

333. F. MARTROYE behandelt im Bull. de la Soc. des Antiquaires de France 1921, 241 ff. die Errichtung des Amtes der defensores ecclesiarum in Afrika, die auf Wunsch des Konzils von Karthago (407) durch die kaiserliche Verfügung vom 18. November 407 erfolgte. Vgl. von demselben: 'La répression du donatisme' in Mémoires de la Soc. des Antiquaires de France 73 (1914), 104—114.

334. F. MARTROYE nimmt in einem Aufsatz 'À propos de l'Édit de Milan' im Bull. d'anc. litt. et d'arch. chrét. 4 (1914), 47 ff. Stellung zu der von SEECK vertretenen Ansicht, daß es sich um ein Edikt handele. M. sieht darin kein Edikt, sondern eine kaiserliche Epistula mit Rechtsanweisung für die Magistrate, ein Mandat. Auch Maximinian hat nicht das kaiserliche 'Edikt' publiziert, sondern seinerseits ebenfalls eine gleiche Epistula an die ihm unterstehenden Magistrate gerichtet. Es sei also die Religionsfreiheit der Christen nach der Zusammenkunft in Mailand durch einfache Ordonnanz an die Magistrate erfolgt, aber ohne eigentliche Rechtserklärung. Ebenda S. 45 handelt J. MAURICE, 'Note sur la préambule placée par Eusèbe à la tête de l'Édit de Milan' über die Unterschiede in der Redaktion des Textes des Eusebius gegenüber dem des Lactantius. Endlich betont EMILE CHÉNON in einer Abhandlung 'Les conséquences juridiques de l'Édit de Milan 313' (Nouv. rev. hist. de droit français et étranger 1914/15,

Digitized by Google

255—63), daß das Edikt die Kirche nicht als juristische Person, sondern nur als religiöse Einrichtung anerkannt habe.

335. Gegen die von HANS VON SCHUBERT vertretene These, daß der Ursprung des fränkischen Kirchenrechts im Arianismus zu suchen sei, wendet sich R. GÉNESTAL in seinem Aufsatz 'Les origines du droit ecclésiastique franc, à propos de l'ouvrage de von SCHUBERT, Staat und Kirche in den arianischen Königreichen' in der Nouv. rev. hist. de droit français et étranger 1914/15, 524—51.

336. Die treffliche Ausgabe der Regula s. Benedicti von BRUNO LINDERBAUER wird eingehend besprochen von G. MORIN, Rev. bénédict. 1922, 119 ff., der auch seine abweichende Wertung von St. Gallen 914 darlegt. Eine andere Besprechung von A. KLOTZ steht in der Philol. Wochenschr. 1922, 407 ff.

337. In den Veröffentlichungen der Early English text society, original series n. 150, London 1916 (für das Jahr 1914) gibt ARTHUR S. NAPIER den lateinischen Text und die altenglische Übersetzung der erweiterten Regel Chrodegangs heraus aus der Hs. 191 des Corpus Christi College in Cambridge, also die Fassung IV b nach der Zählung Werminghoffs (NA. 27, 647). Es folgen ebenfalls lateinisch und altenglisch die Statuten Theodulfs von Orléans (vgl. eb. 26, 666. 27, 576) aus dem am Anfang unvollständigen Bodleianus 865; endlich aus einem Cottonianus der lateinische Text der sogenannten Epitome des Benedikt von Aniane (Migne 66, 937 ff.; vgl. NA. 27, 636. 656) mit einer altenglischen Interlinearübersetzung. W. L.

338. Dom TH. SYMONS, 'The regularis concordia' in der Downside rev. 40 (1922), 15—30, handelt über die angelsächsische Benediktinerreform des 10. Jh.s und führt ihre Bestimmungen auf die Aachener Statuten, Cluny und Gerhard von Brogne zurück.

339. L. de LACGER, 'La règle mitigée de Cîteaux au XII^e siècle' im Bull. de litt. eccl. de Toulouse 1922, berichtet über eine interessante Form gemäßigten Cisterciensertums in Südfrankreich, die später vielfach Nachahmung fand.

340. In der Engl. hist. rev. 1917, 309 wird an dem Buch von F. H. DAVENPORT 'The false decretals' (Oxford 1916) die absichtliche Nichtbenutzung der deutschen Forschung getadelt. Die Fälschungen sind nach D. 847—52 in Gallien entstanden und

Digitized by Google

dienen nicht bischöflichen Emanzipationsbestrebungen, sondern ganz allgemein der Kirchenreform.

341. Der hervorragende Kanonist P. FOURNIER hat wieder ein Reihe von vorgratianischen Kanonessammlungen beschrieben. In der Akademieabhandlung 'Un groupe de recueils canoniques italiens des X^e et XI^e siècles' (Paris 1915) werden drei frühe Sammlungen behandelt: 1. die des cod. Vallicellian. T 18, die F. zwischen 912 und 930 ansetzt, in die Gegend von Neapel und Benevent lokalisiert und einem Anhänger des Papstes Formosus zuweisen möchte; 2. die Sammlung des cod. Vat. lat. 1349, die zum Teil aus der vorhergehenden, daneben aber auch aus anderen Sammlungen und Bußbüchern geschöpft hat, zwischen 920 und 930 anzusetzen ist und Byzanz freundliche Tendenz nicht verleugnet; 3. eine in drei Hss. (Haupths. cod. Vat. lat. 1339) überlieferte Sammlung in 5 Büchern, die wieder zum Teil auf der an zweiter Stelle besprochenen beruht, aber doch wesentlich jünger ist, da Konstitutionen Heinrichs II. benutzt werden. Aus dem Fehlen der Beschlüsse von Pavia schließt F., daß diese Sammlung vor 1022 abgeschlossen sein müsse. In der Rev. d'hist. ecclésiastique 17 (1921), 31—62, 229—259 handelt F. über die Collectio XII partium, ihre verschiedenen hs. Formen, ihre Quellen, unter denen Burchard von Worms hervorragt, Entstehungsort (Süddeutschland) und -zeit (zwischen 1020 und 1050) und untersucht die kirchenpolitische Richtung des Verfassers. Die Ausführungen von PERELS NA. 39, 61 ff. sind nicht berücksichtigt. In der gleichen Weise untersucht F. in der Nouv. rev. hist. de droit français et étranger 45 (1921), 53—79 die Collectio Caesaraugustana, die er auf die Jahre 1110—1125 aus Südfrankreich oder — weniger wahrscheinlich — Nordspanien festlegt. Benutzt werden neben Ivo von Chartres römische Sammlungen (Anselm v. Lucca, Deusdedit, Polycarpus) und andere gregorianischen Ursprungs, wodurch auch die Tendenz bestimmt ist. Zum Schluß weist er auf eine Neapeler Sammlung (Bibl. naz. XII A 27) hin. Anhangsweise sind drei unbekannte Fragmente von Gelasius I. und Pelagius I. abgedruckt. Auf F.s Beschreibung des sog. Polycarpus wurde schon NA. 44, 381 n. 274 hingewiesen. Aus seinem Aufsatz 'Bonizo de Sutri, Urbain II. et la comtesse Mathilde d'après le Liber de vita christiana de Bonizo' in der BECh. 76 (1915), 264—98 ist besonders zu erwähnen, daß nach

Digitized by Google

F.s Meinung Bonizo bei dem Aufstand in Piacenza 1090 nicht, wie neuerdings meist angenommen wird (vgl. MEYER VON KNONAU 4, 281 f.), getötet, sondern nur schwer verletzt worden sei. Über die Quellen von Bonizos Liber de vita christiana (Decretum) handelt er in der BECh. 78 (1917), 117—134. Eine Zusammenfassung seiner Forschungen über die kanonistischen Quellen der Investiturstreitszeit ist die Abhandlung 'Les collections canoniques romaines à l'époque de Grégoire VII' in den Mém. de l'acad. des inscr. et belles-lettres 41 (1918), 271—395; vgl. dazu PFISTER in der Rev. hist. 131 (1919), 316f. In seinem Aufsatz 'Un tournant de l'histoire du droit 1060—1140' in der Nouv. rev. hist. du droit français et étranger 41 (1917), 124—180 zeigt er, wie unter Gregor VII. eine Menge kanonistischen Stoffes aus den Archiven hervorgezogen wurde, um im Kampfe gegen die Verweltlichung der Kirche verwendet zu werden; die systematische Verarbeitung begann unter Urban II. Endlich sei noch hingewiesen auf FOURNIERS Aufsatz 'Théologie et droit canon au moyen-âge' im Journal des Savants 1916, wo gelegentlich einer Besprechung des Buches von J. DE GHELLINCK, 'Le mouvement théologique du XII^e siècle' (vgl. NA. 40, 558 n. 205) der Parallelismus und wechselseitige Einfluß in der Entwicklung der Theologie und der kirchlichen Rechtswissenschaft aufgezeigt werden.

342. Über die Konstitutionen 'Romani principes' und 'Pastoralis cura' handelt G. LIZERAND in der Nouv. rev. hist. de droit français et étranger 1913.

343. Ein vollständiges Handbuch des kanonischen Prozesses mit einer Formelsammlung erschließt J. BRY in einer Abhandlung über ein 'Formulaire du XIV^e siècle à l'usage de l'officialité d'Orléans' in der Nouv. rev. hist. de droit français et étranger 1914/15, 417—460.

344. Von der 'Histoire de la propriété ecclésiastique en France' von E. LESNE begann zu erscheinen (Lille et Paris 1922) der zweite Band (1. Band 1910) mit dem Untertitel 'La propriété ecclésiastique et les droits régaliens à l'époque carolingienne', hiervon liegt das 1. Faszikel vor: Les étapes de la sécularisation des biens de l'église du VIII^e au X^e siècle' (Mémoires et travaux publ. par les professeurs des facultés catholiques de Lille 19). Man findet darin eine eingehende Darstellung der Säkularisationen Karl Martells und der Maßnahmen seiner Nachfolger bis Karl

Digitized by Google

d. Gr. und Ludwig d. Fr. Im Zusammenhang mit diesem Hauptwerk stehen eine Reihe von Aufsätzen desselben Verfassers, von denen wir verzeichnen: 'Evêché et abbaye. Les origines du bénéfice ecclésiastique' in der Rev. d'hist. de l'église de France 5 (1914), 15ff.; 'Les ordonnances monastiques de Louis le Pieux et la Notitia de servitio monasteriorum' ebda. 6 (1920); ferner einen Vortrag auf dem 5. sog. internationalen Historikerkongreß in Brüssel 1923 über das Thema 'Des diverses acceptions du terme beneficium du VIII^e au XI^e siècles'; endlich 'Les bénéfices de Saint-Germain-des-Prés au temps de l'abbé Irminon' in der Rev. Mabillon 1922, 73ff. und 209ff.

345. In der Nouv. rev. hist. de droit français et étranger 45 (1921), 5—52 führt Lesne den Ursprung des Regalienrechts auf die Säkularisationen des 8. Jh.s zurück und untersucht die verschiedenen Formen, in denen die weltliche Gewalt ihre Ansprüche bei Erledigung von Bistümern und Abteien geltend machte.

346. Zur Geschichte des privilegium fori ist zu vergleichen das Buch von Lardé 'Le tribunal du clerc dans l'empire romain et la Gaule franque' (Moulins 1920), wo die Entwicklung bis zur Zeit Karls des Großen verfolgt wird, ferner, für die spätere Zeit, R. Génestal 'Le privilegium fori en France du décret de Gratien à la fin du XIV^e siècle' in der Bibl. de l'école des hautes études, Sciences religieuses 35 (Paris 1921), ausführlich besprochen im Moyen âge 2^e série 25 (1923), 73ff. Auf Grund des Buches von Génestal ist der Gegenstand behandelt in einem Aufsatz von G. le Bras im Journal des Savants 1922. Ebenso hängen damit zusammen der Aufsatz von Génestal, 'La dégradation des clercs et le droit normand' im Bull. du Comité des travaux hist. et scientifiques, section des sciences économiques et sociales 1914 (erschienen 1916) und ein Vortrag desselben Verf. auf dem 5. sog. internationalen Historikerkongreß in Brüssel 1923: 'La livraison du clerc criminel au bras séculier dans le droit ecclésiastique français du XIII^e siècle'. Für die englischen Verhältnisse vgl. den Aufsatz von C. B. Forth, 'Benefit of clergy in the time of Edward IV' in der Engl. hist. rev. 32 (1917), 175—191.

347. In der Schrift von Gabriel le Bras, 'L'immunité réelle, étude sur la formation de la théorie canonique de la participation de l'église aux charges de l'état et sur son application dans la

Digitized by Google

monarchie française au XIII^e siècle', Rennes 1920, findet man einen gedrängten Überblick über die verschiedenen Grundlagen, auf denen sich die Steuerfreiheit der Kirche entwickelt hat, mit besonderer Beziehung auf die französischen Verhältnisse des 13. Jh.s.

348. Im Bull. de la Soc. des Antiquaires de la Normandie 33 (1918), 175—192 bestimmt J. GUILLAUME in einer Abhandlung 'Remarques sur le sens des termes canoniques: persona, personatus, en Normandie du XII^e au XIV^e siècles' diese Rechtsbegriffe genauer dahin, daß durch sie die Lage der Inhaber gewisser kirchlicher Vorrechte bzw. deren Inhaber selbst bezeichnet werden, wobei er unter diesen Vorrechten sowohl einfache Benefizien wie auch besonders solche versteht, die mit der Seelsorge verbunden sind.

349. Hier ist anzuschließen das Buch von G. MOLLAT, 'La collation des bénéfices ecclésiastiques sous les papes d'Avignon' (Paris 1921 = Université de Strasbourg. Bibl. de l'Inst. de droit canon 1), in dem auf Grund reichen archivalischen Materials die theoretische Basis und die Methoden der päpstlichen Provisionspolitik sowie die heftigen Widerstände dagegen geschildert werden.

350. Während man bisher unter Patrimonium ecclesiae Romanae oder Patrimonia S. Petri die zahlreichen Latifundien und Grundstücke begriff, die gegen Ende des römischen Reiches und im Mittelalter der heilige Stuhl in Italien, Istrien, den Inseln besaß, unter Patrimonium S. Petri, oder kurz Patrimonium teils den Kirchenstaat, teils (enger gefaßt) den in Toskana nördlich der Tiber liegenden Teil desselben, wendet M. MORESCO, 'Il patrimonio di S. Pietro, studio storico giuridico sulle istituzioni finanziarie della Santa Sede' (Torino 1916) diesen Ausdruck auf die Gesamtheit der finanziellen Hilfsquellen des Papsttums an: Zehnte, Annaten, Kanzleitaxen einbegriffen. Die dann weiter gebrachte Einteilung dieses Sammelbegriffs in Einkünfte aus Spiritualien, in solche aus Temporalien, dann Steuern einerseits, Taxen andererseits, schließlich ordentliche, außerordentliche, spezielle Steuern, führt, da eine reinliche Scheidung der Einzelkategorien nicht immer zu ermöglichen ist, zu Unklarheiten und Unrichtigkeiten in der Darstellung. Der Versuch, die Mannigfaltigkeit der päpstlichen Einkünfte unter moderne juristische Begriffe zu bringen, muß also als verfehlt angesehen werden.

Digitized by Google

351. Für die päpstliche Finanzverwaltung sind eine wichtige Quelle die Bücher der introitus und exitus im Vatikanischen Archiv, aus deren erstem Band M. Prou im Moyen âge, 2e série 19 (1915), 301ff. und 20 (1917), 1ff. und 137ff. die dem Almosenier von St. Peter Albert von Parma für die Zeit vom Juni 1285 bis Mai 1286 erstattete Rechnung abdruckt. In der Académie des sciences morales et politiques, Séances et travaux 1915 handelt E. Rodocanachi über die apostolische Kammer, die Vermögensverwaltung des Kardinalskollegs und über päpstliche Anleihen am Ende des 15. Jh.s.

352. Maurice Prou hat im Ms. 2 der Kapitelbibliothek von Bayeux, das eine von L. Delisle mehrfach behandelte Chronik enthält, mehrere Fragmente aus dem 17. Jh. zu identifizieren versucht, welche beim Einband verwendet wurden, und nachgewiesen, daß sie aus Rechnungsbüchern der apostolischen Kammer, und zwar eines manuale coquinae aus dem Jahre 1334 oder 1335 stammen (BECh. 75, 1914, 239ff.).

353. Einzelheiten der kurialen Steuerpolitik in den westeuropäischen Ländern behandeln Rose Graham, 'A petition to Boniface VIII from the clergy of the province of Canterbury in 1297' in der Engl. hist. rev. 37 (1922); W. F. Lunt, 'A papal tenth levied in the british isles 1274—80', ebda. 32 (1917); derselbe 'Papal taxation in England in the reign of Edward I', ebda. 30 (1915); derselbe, 'Collectors account for the clerical tenth levied in England by order of Nicolaus IV (1296—1302)', ebda. 31 (1916); E. M. Thompson, 'The petition of 1307 against papal collectors', ebda. 35 (1920); Ch. Dangibeaud et J. Depoin, 'La levée de subsides du pape Jean XXII sur la province de Bordeaux et le diocèse de Saintes' im Arch. hist. de Saintonge et d'Aunis 1914, 185—214; Menjot d'Elbenne, 'État des sommes dues par le diocèse du Mans à la chambre apostolique de l'antipape Benoît XIII en 1405' in La Province du Maine 1914. Auch die Publikation von J. de Font-Réaulx, 'Les anciennes pouillés du diocèse de Bourges' in Mém. de la Soc. des Antiquaires du Centre 39 (1919/20) kommt hier in Betracht für die Subsidienzahlung von 1327.

354. U. Berlière, 'Le droit de procuration ou de gîte: Papes et légats' (Académie royale de Belgique, Bulletins de la classe des lettres 1919, S. 509—538), behandelt den Anspruch kirchlicher Würdenträger und im besonderen der Päpste und ihrer Legaten

Digitized by Google

auf angemessene Aufnahme und standesgemäßen Unterhalt bei Reisen und die daraus erwachsenen Geldzahlungen, die Prokurationen, bis ins 14. Jh. hinein. W. L.

355. Zur Frage der Bischofswahlen ist zu erwähnen: A. DESPRAIRIES, 'L'élection des évêques par le chapitre au XIII^e siècle (théorie canonique)', Paris 1922. Über die ins 13. Jh. zurückreichende Einrichtung der Vertretung des Bischofs, zuerst durch einen Prokurator, ist zu vergleichen E. FOURNIER, 'Les origines du vicaire général. Étude d'histoire et de droit canon avec documents inédits' (Paris 1922). Vgl. dazu Moyen âge, 2^e série 25 (1923), 76f.

356. Dom L. GOUGAUD, 'La question des abbayes-évêchés bretonnes' in der Revue Mabillon 1922, 90—104 behandelt eine auf keltischen Boden im früheren MA. verschiedenfach wiederkehrende Einrichtung.

357. Zur kirchenrechtlichen Stellung der Klöster ist zu verzeichnen das in den Archives de la France monastique als Band 22 erschienene Buch von GASTON LETONNELIER, 'L'abbaye exempte de Cluny et le Saint-Siège. Étude sur le développement de l'exemption clunisienne des origines jusqu'à la fin du XIII^e siècle' (Ligugé-Paris 1923). Wir notieren hier noch nachträglich (vgl. über Cluny oben n. 206) GUY DE VALOUS, 'Le domaine de l'abbaye de Cluny aux X^e et XI^e siècles' (Paris 1923) und erwähnen einen Vortrag von A. FLICHE (vgl. S. 174f. n. 126 ff.) auf dem 5. sog. internationalen Historikerkongreß, in dem er über die Verschiedenheit der gregorianischen und der cluniazensischen Reformideen gehandelt und die gregorianischen aus Lothringen abgeleitet hat, wo Rather von Lüttich-Verona einer ihrer Väter gewesen sei; vgl. Rev. d'hist. de l'église de France 9 (1923), 456.

358. Im Arch. Franciscanum hist. 7 (1914), 447—67 veröffentlicht A. G. LITTLE Provinzialstatuten der Franziskanerprovinz Frankreich und der Mark Treviso aus dem 13. Jh., ebenda S. 466 bis 501 H. BIHL solche der Provinzen Aquitanien und Frankreich vom 13.—14. Jh.

359. Über das Testierrecht des Klerus handelt eine Studie von L. DE LACGER, 'Acquisition du droit de tester par les curés du diocèse de Castres' im Bull. de litt. ecclés. de Toulouse 1920, 207ff.

Digitized by Google

360. P. VIOLLET gibt in der Histoire litéraire de la France 34 (1915) eine Analyse des von dem Kardinal und Kanonisten Guillaume de Mandagout verfaßten 'Tractatus de electionibus', welcher insbesondere interessante Beiträge für die Auffassung des Mittelalters vom Wesen der Majorität enthält. Eine Ostertafel Wilhelms von Mandagout druckt C. BRUNEL in der BECh. 84 (1923), 161 bis 165 ab. Einige weitere Kanonisten des 14. Jh.s werden in der Hist. litéraire 35 (1921) von P. FOURNIER behandelt, so Jesselin de Cassagnes, Guillaume de Montlauzun, Guillaume de Cun u. a. Ergänzungen zur Biographie anderer Juristen wie Stephanus Provincialis, Stephanus Troche, Pierre d'Estaing bietet er in der Nouv. rev. hist. de droit français et étranger 43 (1919), 637—44, zu Raimund de Salgues und Gaillard de Durfort ebenda 44 (1920), 230 ff. und 516 ff.

Endlich verzeichnen wir noch einige Arbeiten über lokale Rechtsquellen.

361. In der Bibliothèque d'histoire du droit normand haben G. BESNIER und R. GÉNESTAL nach dem Ms. 881 der Bibliothek von Rouen eine Schrift des 14. Jh.s über das feudale Gerichtsverfahren der Normandie, unter dem Titel 'Instrucions et ensaignemens' (Caen 1912) veröffentlicht. Die genannte Sammlung umfaßt jetzt außer diesem Band die folgenden Publikationen: 'Arresta communia Scacarii', herausgegeben von E. PERROT; 'Le clameur de haro dans le droit normand', von H. PISSARD (Caen 1911) und 'Le parage normand' von R. GÉNESTAL. Vgl. Le Moyen âge, 2e sér. 19 (1915/16), 167; 18 (1914), 72 ff. und, im allgemeinen, E. J. TARDIF, 'Étude sur les sources de l'ancien droit normand et spécialement sur la législation des ducs de Normandie (Rouen 1913, Extr. du Congrès du Millénaire normand).

362. Ein wichtiges Werk ist das Buch von O. MARTIN, 'Histoire de la coutume de la Prévôté et Vicomté de Paris', von dem bisher der erste Band (Paris 1922, Bibl. de l'Institut d'hist. et de géogr. et d'économie urbaine de Paris) vorliegt, worin nach einer einführenden Schilderung der sozialen Zustände Quellen und Texte der coutume untersucht und eine Darstellung des Personen- und Sachenrechts gegeben wird. Vgl. Moyen âge, 2e sér. 24 (1924), 219; BECh. 84 (1923), 184 ff.; Nouv. rev. hist. du droit français et étranger 1922.

Digitized by Google

363. D. Berteu, 'Un ancien manuscrit flamand de la Bibliothèque de Vienne' (Extrait du Bull. de la Comm. royale des anciennes lois et ordonnances de Belgique 9, Brüssel 1913) teilt aus einer Hs. der Hofbibliothek, auf die schon Fr. Mone hingewiesen hatte, ungedruckte Stücke des 13. und 14. Jh.s zur Geschichte des Stadtrechts von Brügge, darunter einen Text der Keure von 1304, mit.

364. Dom André Cabassut weist in den Mém. de la Soc. arch. de Montpellier, 2e sér. 8 (1920), 162—166 auf die Hs. H 449 der Bibliothek der medizinischen Fakultät Montpellier hin, die Consuetudines Divionenses, wahrscheinlich aus der Zeit des Abtes Hugo II. (1269—1300) von St. Bénigne enthält.

365. Unter den von E. Bligny-Boudurand gedruckten 'Coutumes de St. Gilles, XIIIe—XIVe siècle' (Paris 1915) befindet sich eine Aufzeichnung, die nach der Ansicht des Herausgebers von dem aus St. Gilles stammenden Guido Fulcodi, dem späteren Papst Clemens IV. verfaßt sein soll.

366. E.-Ch. Babut handelt in seiner Mitteilung: 'Bérenger, comte de Substantion (ou de Mauguio) en 898', Annales du Midi 26 (1914), 226 ff., über eine Gerichtsurkunde (Notitia) des Cartulaire de N.-D. de Nîmes. In seinen 'Recherches et acquisitions des musées de Nîmes' (Mém. de l'acad. de Nîmes, 3e série, 38, 1916—17, 299—318) handelt F. Mazaurie über ein Placitum von 899 und die Beziehungen der Bischöfe von Nîmes zu den fränkischen Königen.

367. R. Foguet und J. Foguet-Marsal, 'Codigo de las costumbres escritas de Tortosa a doble texto, traducido al castellano del màs autentico ejemplar catalàn. Obra comenzada por R. Foguet continuada por J. Foguet-Marsal, con el juicio critico de V. Covian y un trabajo sobre el "Libre de les Costums" por J. J. Permanyer', Tortosa 1912—17, veröffentlichen eine zwischen 1286 und 1298 verfaßte juristische Kompilation aus dem Munizipalarchiv von Tortosa (Libre de la cadena), die alle Zweige des Rechtes umfaßt und bei der Bedeutung Tortosas als Seehandelsplatz von allgemeinem Interesse ist. Vgl. Rev. hist. 140 (1922), 125 ff.

368. Zur englischen Verfassungsgeschichte, die unserem Arbeitsgebiet ferner liegt, verzeichnen wir nur die Jubiläums-

Digitized by Google

schrift 'Magna charta commemoration essays' ed. H. E. MALDEN (1917), in der sich die bedeutendsten englischen Rechtshistoriker zu einer Reihe von Einzelstudien zusammengefunden haben; vgl. dazu die Besprechung von J. TAIT in der Engl. hist. rev. 33 (1918), 261 ff. Vgl. auch S. 403 n. 306.

Diplomata.

369. In den Proceedings of British Academy 9 (1920) handelt REG. L. POOLE über 'Seals and documents'. Die mittelalterliche *Litera clausa* führt er auf den altrömischen Wachstafelverschluß zurück und faksimiliert als frühestes Beispiel dafür ein englisches Pergament von 860/6. Der aus dem Orient stammende Gebrauch der Bulle wurde 1123 und 1181 von Mönchen von Canterbury dem Papst Gregor I. und Augustin zugeschrieben, was nach P. möglich bleibt, da eine Bulle aus den J. 615 — 18 keinem Zweifel unterliegt. Wenn man noch früheren Päpsten den Gebrauch der Bulle beilegte, so verwechselte man die Ordnungszahlen. England folgt in Bleibulle und Wachshängesiegel dem Vorbild des Festlandes. Ein Anhang handelt über die Zacharias zugeschriebene Fälschung J-E. 2281 von 748 für Montecassino.

370. C. JULLIAN, 'Notes gallo-romaines 86: Castrum Bagaudarum. Les origines de Saint-Maur-des-Fossés' (Rev. des études anciennes 22, 1920, S. 107 — 117) behandelt jene Ortsangabe, die in der unechten Urkunde Chlodwigs II. (MG. Dipl. Merov. 178 n. 61), den anderen überarbeiteten und gefälschten Urkunden für dieses Kloster und in der damit zusammenhängenden Vita Baboleni (vgl. auch VOIGT, NA. 31, 289 ff., ferner KRUSCH, eb. 360 N. 1) begegnet. W. L.

371. In der Historia pontificum et comitum Engolismensium c. 6 (ed. CASTAIGNE in Rer. Engolismen. Scr. p. 16) bemerkt der Autor beim Bischof Fredebertus *ad cuius petitionem Pipinus rex dicitur chartam dedisse,* doch war man bisher im Unklaren, ob es sich um Pippin den Kleinen oder Pippin I. oder II. von Aquitanien handele. Nun hat schon J. DE LA MARTINIÈRE, 'Saint-Cybard. Étude critique d'hagiographie, VI^e—XII^e siècles' im Bull. de la Soc. arch. et hist. de la Charente, 1908 wahrscheinlich gemacht, daß es sich um eine Urkunde Pippins I. von Aquitanien für die Abtei von Saint-Cybard handele. LÉON LEVILLAIN in der BECh. 75 (1914), 221 ff. glaubt, daß dieser Bischof Fredebert zugleich Abt in Saint-Hilaire gewesen sei.

Digitized by Google

372. In der BECh. 75 (1914), 49—58 behandelt LÉON LEVILLAIN das falsche D. Pippins für Notre-Dame de la Règle im Limousin und gibt eine kritische Edition nach mehreren bisher unbekannten Kopien des 17. Jh.s (vgl. D. Karol. 1 n. 42). Im Moyen âge, 2e série, 18 (1914), 1—20 bespricht er die beiden Urkunden Pippins I. und II. von Aquitanien für Moissac (BÖHMER, Reg.[1] (1833) n. 2064 und 2087), von denen er die zweite als Fälschung erweist.

373. Im Moyen âge, 2e série, 19 (1915), 137 ff. bespricht JACQUES DE FONT-RÉAULX, 'Les diplômes carolingiens de l'église cathédrale Saint-André de Bordeaux'. Davon ist nur das Diplom Ludwigs des Frommen BM.[2] 527 erhalten; von 4 anderen Diplomen berichtet aber ein 'répertoire des titres anciens du chapitre Saint-André de Bordeaux', das er nach der Ausgabe älterer Lokalhistoriker abdruckt und auf seine Glaubwürdigkeit untersucht. Es ergeben sich dabei: ein Deperditum Karls des Großen, bei MÜHLBACHER n. 74, und eine Urkunde Karls des Kahlen aus Avenay 858 nov. 27, von der das Repertorium nur die Datumzeile erhalten hat. Zwei weitere Deperdita Karls des Großen und Ludwigs des Frommen, durch die das Kloster S. Vincent de Bourg der Kirche von Bordeaux geschenkt worden sein soll und die das Repertorium erwähnt, stellen sich als Fälschungen heraus.

374. Im Bull. soc. arch. de Sens 28 (1913), 254—321 untersucht M. PROU ('Le transfert de l'abbaye de Saint-Remy de Sens à Vareilles. Étude sur les plus anciens privilèges de Saint-Remy') die Echtheit des (interpolierten) privilegium Aldrici, das er auf die Zeit zwischen 833 Juni 30 und 834 März 1 datiert. Im Anhang druckt er das Privileg und ebenso die späteren von Ludwig d. Fr. (BM.[2] n. 949), von Ebf. Wenilo (vor 847), dessen Bestätigung durch Karl d. K. (852 Mai 7) und die Schenkungsurkunde Wenilos und seiner Brüder für St. Remy (852—65) ab. Zur Diplomatik Ludwigs d. Fr. ist ferner zu verzeichnen die Abhandlung von VALLS-TABERNER, 'La data de l'acte de consagracio de la catedral d'Urgeli els diplomes de Lluis el Piados', Madrid 1918; vgl. darüber J. CALMETTE in den Annales du Midi 31 (1919), 254 f.

375. Zur Diplomatik Karls des Kahlen sind verschiedene Einzeluntersuchungen zu verzeichnen. In den Comptes rendues de l'Académie des inscriptions et belles lettres 1917, 188 ff. ver-

Digitized by Google

öffentlicht M. Prou nach dem wiederaufgefundenen Original im Archiv des Herzogs von Medinaceli in Madrid eine Urk. für den Getreuen Aureolus von 859 Juni 3, ferner die zeitlich benachbarten Urk. Böhmer [1] (1833) n. 1680 und 1681, welch letztere interpoliert ist, und die Urk. Bouquet 8, 496 n. 78. Ebenda 1922, 125 ff. ('Note sur un diplôme faux le Charles le Chauve pour Saint-Germain-des-Prés') handelt er über die Urk. Bouquet 8, 485 n. 64 als eine Fälschung, die in eine Reihe gehört mit den Fälschungen auf den Namen Karls des Großen (D. Kar. 1 n. 71) und Ludwigs d. Fr. (BM.[2] n. 683) und z. Z. Heinrichs I. von Frankreich (1058) verfertigt wurde. In den Mémoires de l'Académie des inscr. et belles lettres 1915, 215 ff. erweist derselbe die Urk. Böhmer [1] (1833) n. 1671 als Fälschung ('Un diplôme faux de Charles le Chauve pour l'abbaye de Montier-en-Der'). Im Bull. de la comm. royale d'hist. de Belgique 84, 2 (1920), 41 ff., 'Examen d'un diplôme de Charles le Chauve pour Saint-Pierre de Gand', weist er nach, daß das D. Böhmer [1] n. 1765 nicht im Original, wie bisher angenommen, sondern in Abschrift aus der Wende des 10. Jh.s vorliegt. J. de Font-Réaulx, 'Les restaurations de Raoul, archevêque de Bourges; étude sur deux diplômes de Charles le Chauve' in Mém. de la Soc. des Antiqu. du Centre 38 (1919), 16 ff. behandelt die DD. für Dèvre und St. Sulpice lès Bourges (letzteres interpoliert). F. Valls-Taberner, 'Un diplôme de Charles le Chauve pour Suniaire, comte d'Ampurias-Rousillon' im Moyen âge 30 (1919), 211 ff. druckt ein bisher unbekannter D. ab aus einer neustens vom Institut d'Estudis Catalans in Barcelona erworbenen hs. Sammlung 'Sacrae Cathaloniae antiquitatis monumenta' des Jacques Pasqual; in ihr sind die katalonischen Archive noch vor ihrer Verschleuderung während der Revolutionszeit ausgebeutet. Fr. Galabert, 'Un diplôme de Ch. le Ch. en faveur des églises de Toulouse et sa confirmation par Louis VII' im Moyen âge 27 (1914), 185 ff. druckt Böhmer [1] n. 1540 nach vielen Abschriften ab. Vgl. endlich M. Jusselin, 'La chancellerie de Ch. de Ch. d'après les notes tironiennes' im Moyen âge 32 (1922), 1—91.

376. Ph. Lauer veröffentlicht in der BECh. 81 (1920), 175 ff. ein unbekanntes Diplom Karls des Einfältigen für die Abtei San-Juan de las Abadesas in Katalonien (San-Juan de Ripoll) vom 4. Juni 899 aus dem Original, das sich im aragonischen Kronarchiv in Barcelona befindet, mit kleinem Faksimile. Im Bull.

Digitized by Google

philol. et hist. du Comité 1920 handelt er über 'Le diplôme du roi de France Charles III le Simple pour l'abbaye d'Andlau; Chatenois le 3 février 912'.

377. Nach einer Mitteilung von E. Duvernoy in BECh. 81 (1920), 446 ff. hat das Departementalarchiv Meurthe-et-Moselle (in Nancy) von ihrem Besitzer, dem Abbé Modeste Demange, Pfarrer in Lagny bei Toul, wichtige Bestände des alten Kapitelarchivs von Toul geschenkt erhalten, darunter drei Chartulare A s. XIV und B mit Urkunden von 891—1171, und den sog. Otthenot von 1505, ferner 11 Originale von Papsturkunden, darunter Honorius II. von 1125 März 17 (J.-L. —?), Innocenz II. von 1132 Febr. 11 (J.-L. 7540) und 1140 Juni 17 (J.-L. —?), dann 21 Originalurkunden der Bischöfe von Toul von Landelm ab (898), endlich 13 Kaiserurkunden in Originalen, beginnend mit Karl III. 885 Juni 21 (BM.² n. 1707), Arnulf 891 Okt. 9 und 891 Nov. 1 (BM.² n. 1865, 1867), Otto II. 975 März 18 (DO II 112 n. 99), Heinrich VI. 1188 März 4 (St. 4627), Heinrich (VII.) 1224 Dez. 28 und 1225 Jan. 10 (BFW. 3955, 3958), Friedrich II. 1225 Juni (BFW. 1566).

378. L. Perrichet, 'La grande chancellerie en France des origines à 1328', Paris 1912 (Thèse de la faculté de droit à Paris), behandelt die Geschichte der französischen Königskanzlei von 752 an — die merowingische Kanzlei wird in der Einleitung erledigt — bis zum Auftreten der Valois, ergänzt also das Werk von Morel ('La grande chancellerie royale et l'expedition des lettres royaux de l'avènement de Philippe de Valois à la fin du XIV^e siècle', Paris 1900) nach rückwärts. Die ausführliche Besprechung von Lot, Rev. hist. 120 (1915), 148 ff., die besonders auf die Frage der Bedeutung der Formel *per dominum regem ad relationem talis* und auf die Frage der Registerführung näher eingeht, hat an der Arbeit, deren Vf. er mehr juristisch als diplomatisch vorgebildet nennt, manches auszusetzen. Das Werk wird abgeschlossen durch eine Liste der merowingischen Referendare, durch einen Anhang über das Archicapellanat des 11. Jh.s, eine Liste der Erzkanzler, Kanzler und Siegelbewahrer, der königlichen Notare von 1190—1328, endlich eine Übersicht über die Urkunden zur Geschichte der Kanzlei.

379. Die von der französischen Académie des Inscriptions et belles-lettres herausgegebene Serie der 'Chartes et diplômes relatifs

Digitized by Google

à l'histoire de France' hat jetzt folgenden Stand erreicht: Erschienen sind (alle in Paris bei Klincksieck): Lothaire et Louis V (954—87) par L. HALPHEN avec collaboration de F. LOT (1908); Philippe I^er^ (1059—1108) par M. PROU (1908); Henri II roi d'Angleterre, actes concernants les provinces françaises et les affaires de France, Introduction par L. DELISLE (1909); 1 et 2 par L. DELISLE revu par É. BERGER (1916—20); Louis IV (936—54) par PH. LAUER (1914); Philippe Auguste 1 (1179—94) par H. F. DELABORDE (1916); rois de Provence (855—922) par R. POUPARDIN (1920). Vorbereitet werden: rois d'Aquitaine par L. LEVILLAIN; premiers rois Capétiens par MARTIN-CHABOT; Louis VII par L. HALPHEN; Saint Louis par G. DAUMET et H. STEIN.

380. In der BECh. 76 (1915), 532ff. berichtet GEORGES GUIGUE über den großen Fund, der gelegentlich von Mauerarbeiten an der Kathedrale von Lyon gemacht wurde, als drei Koffer und eine Lade zum Vorschein kamen mit den Resten des alten Archivs des Metropolitankapitels, enthaltend das Chartular von 1350 und viele Urkunden, darunter das Original Karls von der Provence von 861 für Ile-Barbe. Die kostbarsten Dokumente, die ehemals in einem Jehova betitelten Schranke sich befanden, waren in der Lade, so die Bulle Sergius' III. von 913 (!), wohl J-L. 3545 von 910, und die beiden mit Goldbulle ausgestatteten Diplome Friedrichs I. von 1157 Nov. 18 und 1184 Okt. 30 (St. 3787, 4392), Im Anhang gibt G. nach eingehender Analyse den genauen Text des Diploms Karls von 861 BM^2^. n. 1333 mit Abbildung des Siegels, des Chrismon und des Monogramms. Die Texte der Diplome Friedrichs I. druckte G. aus den Originalen im Bull. philol. et hist. du Comité 1917, 52—62 ('Les bulles d'or de Frédéric Barberousse pour les archevêques de Lyon'). Über den Fund vgl. auch den Bericht von H. OMONT in den Comptes rendues de l'acad. des inscr. et belles-lettres 1916, 84 und unten n. 432.

381. H. FRANÇOIS DELABORDE weist in der BECh. 76 (1915), 153ff. nach, daß die Theorie von DELISLE, die Register Philipp Augusts seien nach den Minuten angefertigt, nicht stichhaltig ist, und behandelt damit ein Argument, das für die Diplomatik von Wichtigkeit ist.

382. Mit der Diplomatik englischer Königsurkunden hat die deutsche Diplomatik wenig Berührungspunkte. Aus den Neuerscheinungen verzeichnen wir vor allem die 'Regesta regum Anglo-

Digitized by Google

Normannorum 1066—1154 1: Regesta Wilhelmi Conquestoris et Wilhelmi Rufi 1066—1100' von H. W. C. DAVIS, unter Mitarbeit von J. R. WHITWELL, Oxford 1913. Das Buch, das ein unentbehrliches Forschungswerkzeug ist, lehnt sich in gewisser Hinsicht an das STUMPF'sche Vorbild an, indem es außer den Regesten (487 n.) eine Einleitung über die Kanzleiverhältnisse und einen Anhang mit 92 bisher unedierten Stücken bringt. Für die zeitlichen Ansätze der einzelnen Stücke bemerkt man vielfach noch ein Fortwirken der Autorität FREEMANS. Vgl. hierzu auch V. H. GALBRAITH, 'Royal charters to Winchester' in Engl. hist. rev. 35 (1920), 382—400 (49 Urkunden von Edward dem Bekenner bis Heinrich II., nicht alle echt); WIL. FARRER, 'An outline itinerary of king Henry I.', ebda. 34 (1919); HILDA PRESCOTT, 'The early use of Teste me ipso', ebda. 35 (1920), 214—18 weist für das Vorkommen dieser Formel — in England zuerst unter Heinrich II. — auch auf die unteritalienischen Normannen (Graf Roger) hin. HENRY PRENTOUT, 'L'origine de la formule "Dei gratia" dans les chartes d'Henri II' in den Mém. de l'academie de Caen 1920 stellt fest, daß diese Formel seit April 1173 vorkommt und schließt daraus auf einen Zusammenhang mit dem Aufstand des jungen Königs Heinrich (III.).

383. Ferner verzeichnen wir zur englischen Diplomatik die neuerschienenen Bände der Rolls-Series: Heinrich III. Calendar of Close Rolls 5 (1242—47) 1916; Cal. of Liberate Rolls 1 (1226 bis 40) 1916; Edward III. Cal. of Close Rolls 14 (1374—77) 1914; Cal. of Fine Rolls 5 (1337—47) 1915 und 6 (1347—56) 1921; Cal. of Charter Rolls 5 (1341—1417) 1916; Cal. of Patent Rolls 16 (1374—77) 1916; Cal. of Inquisitions post mortem 9 (1348—53) 1917 und 10 (1352—60) 1921, Richard II Cal. of Close Rolls 1 (1377—80) 1914 und 2 (1381—85) 1920.

384. 'The great roll of the Pipe for 1185/6' (Pipe roll society 1914) mit Einleitung von J. H. ROUND ist für die englischen Beziehungen Heinrichs des Löwen wichtig. Weitere Publikationen der Pipe roll soc. sind: Pipe roll of 1187 (1915); The Great roll of the Pipe for 1211/12 (1918); the great roll of the Pipe for the 26. year for the reign of Henry III (New Haven 1919). Vgl. dazu auch J. H. ROUND, 'The dating of the early Pipe rolls' in Engl. hist. rev. 36 (1921), 321—33.

Digitized by Google

385. Das Buch von R. L. Poole, 'Lectures on the history of the papal chancery down to the time of Innocent III' (Cambridge 1915) scheint nach dem Referat Halphens in der Rev. hist. 122 (1916), 376f. vorwiegend auf den Resultaten der deutschen Forschung zu beruhen und sie zusammenzufassen, ohne Neues zu bieten. Vgl. auch desselben Verfassers Aufsatz 'Papal chronology in the 11 century' in der Engl. hist. rev. 32 (1917), 204 ff., wo auf Grund der Papstkataloge der Nachweis erbracht wird, daß seit 999 alle Päpste mit Ausnahme von Silvester II., Damasus II., Leo IX. und Viktor II. ihre Jahre vom Datum der Wahl, nicht der Weihe, ab datieren.

386. R. L. Poole, 'Imperial influences on the form of papal documents' (Proceed. British Acad. 1917/8, 238—49). Die Bullen datieren noch 772 nach den Jahren des Kaisers, seit 781, durch Einwirkung der Franken, nach denen des Papstes. Gleichzeitig erscheint, vielleicht aus Marculf, die Formel *regnante d. Deo*, die schon in den Märtyrer-Akten, in Urkunden aber zuerst bei Angelsachsen vorkommt. Von 798—904, dann von Otto I. bis Heinrich II. — und nicht, wie Frühere meinen, später — und zuletzt 1111 erwähnt das Papsttum den Frankenkönig bzw. Kaiser. Nach der Inkarnation zählt man die Jahre in Urkunden zuerst in England, seit Ende des 9. Jh.s in Deutschland, der Papst erst nach 962. Fränkischem Einfluß entstammen in der päpstlichen Kanzlei auch die Einführung des Scriptum neben Datum, der Einzelvorsteher und die Karolingische Minuskel. Leo IX. erfindet Rota und Monogramm nach kaiserlichem Vorbild; er glich so die päpstliche Verwaltungsform der kaiserlichen an und befreite sie durch eigenes Beamtentum vom Notarkolleg, von Roms Stadt und Adel. F. L.

387. In der English historical review 36 (1921), 393—419 und 556—583 veröffentlicht H. J. Bell ein kurz gefaßtes Verzeichnis der im Britischen Museum befindlichen Originale von Papsturkunden aus der Zeit von 1096 (J-L. 5628) bis 1843. W. L.

388. Wir erwähnen hier noch, weil früher übersehen, die Faksimilepublikation des Papyrusoriginals von Benedikt III. für Corbie (J-E. 2663) in: 'Documents inédits sur l'abbaye, le comté et la ville de Corbie. Bulle sur papyrus de Benoît III pour l'abbaye de Corbie publiée par M. Clovis Brunel' in der Société des Anti-

Digitized by Google

quaires de Picardie (Amiens 1912). Über das Buch von AGUSTIN VILLAREZ, 'Documentos pontificios su papiro de archivos Catalanes 1 parte' (Madrid 1918) fehlen bisher nähere Angaben.

389. Von Sergius IV. sind mehrere Urkunden für septimanische und katalonische Klöster erhalten (J-L. 3973—77). Einen Beitrag zu ihrer Kenntnis liefert J. CALMETTE, 'Le problème des origines de Perpignan', S-A. aus dem Bull. de la Soc. arch. du Midi de la France 1914—15, Toulouse 1916, indem er nachweist, daß eine in BALUZES Abschrift erhaltene, Sergius II. zugeschriebene Urkunde eine Fälschung ist — um welche es sich handelt, ist aus dem Referat von S. SEILLIER in den Annales du Midi 29/30 (1917/18), 326 f. nicht zu entnehmen.

390. In seiner Beschreibung der archivalischen Bestände des Kathedralarchivs von Jaca (Boletin de la real academia de la historia 65, 1914, 47—98) erwähnt RICARDO DEL ARCO auch das dort befindliche angebliche Original der höchst merkwürdigen Urkunde Gregors VII. (J-L. 5098) für das Bistum Jaca-Huesca, in der die Bestimmungen der Synode von Jaca 1063 (MANSI 19, 929 ff.) bestätigt werden und die Behauptung aufgestellt wird, schon König Ramiro I. von Aragonien († 1063) habe sich der römischen Kurie tributpflichtig erklärt. Die Urkunde verdient nähere Untersuchung; sie trägt keine Datumzeile, und die Bleibulle, die Ende des 18. Jahrhunderts noch vorhanden war (RAMON DE HUESCA, Iglesias de Aragón 5, 204), fehlt heute. W. H.

391. JEAN DE JAURGAIN handelt in einer Schrift 'L'évêché de Bayonne et les légendes de saint Léon. Étude critique' (Saint-Jean-de-Luz 1917) von dem alten Bistum Lapurdum und seiner Geschichte im Mittelalter, wobei er die Authentizität der Bulle Paschals II. von 1105 April 9 (J-L. 6024) angreift.

392. Wie sich der Rev. hist. 115 (1914), 471 entnehmen läßt, handelt JEAN BARENNES in den Mélanges d'histoire offerts à CHARLES BÉMONT (aus Anlaß seiner 25 jährigen Lehrtätigkeit an der École pratique des Hautes Études), Paris 1913, über 'Une bulle suspecte concernant le prieuré anglais de Burwell 1184', ebendort CHR. PFISTER über 'Le bullaire de l'église de Toul 1050 bis 1198'.

393. H. OMONT veröffentlicht im Bull. philol. et hist. du Comité des travaux scientifiques 1915, 140—70 32 bisher ungedruckte Papstbullen aus der Zeit von 1125—1310 aus der

Digitized by Google

Bibliothek des Sir Thomas Phillips für französische Klöster. 'Un privilège du pape Adrien IV en faveur de l'abbaye de Sixt' von 1156 druckt LETONNELIER in den Mémoires de l'Académie Chablaisienne 31 (1918), 116—26; vgl. auch n. 477.

394. Zu den von WIEDERHOLD in den Gött. Nachr. 1910 Beiheft S. 40 n. 15, 51 n. 22 nur aus Auszügen gedruckten Urkunden Celestins II. und Eugens III. für Chezal-Benoît gibt E. CHÉNON im Bull. de la Soc. des Antiquaires de France 1919, 249 ff. Berichtigungen.

395. Der Comte DE LOISNE verzeichnet im Bull. philol. et hist. du Comité 1917, 171 ff. die Papsturkunden für den Templerorden von 1155—1312, soweit sie im Pariser Nationalarchiv verwahrt werden; noch nicht edierte Stücke werden im vollen Wortlaut mitgeteilt; im Jahrgang 1921 des Bull. de la Soc. des Antiqu. de France S. 223 ff. verzeichnet er 'Bulles du cartulaire des Templiers de Sommereux'. Vgl. auch n. 411.

396. H. M. BANNISTER, 'Bishop Roger of Worcester and the church of Keynsham with a list of books . . rel. to Worcester' in der Engl. hist. rev. 32 (1917), 387—93 druckt eine Urkunde Alexanders III. von 1167 März 16 für die 1166 gegründete Viktorinerabtei in Somerset ab.

397. Im Boletin de la real academia de la historia 71 (1917), 138—172 handelt ÁNGEL BLÁZQUEZ Y JIMENEZ über den spanischen Ritterorden von Monte Gaudio (domus s. Mariae de Monte Gaudio in Jerusalem). Der Orden, der nach der Zisterzienserregel lebte, wurde etwa 1172 von einem Mitglied des Ritterordens von Santiago in Aragonien gegründet, später nach Kastilien verlegt, wo er nach seinem Sitz auch Orden von Monfrang oder Monfrague genannt wurde, und ging 1221 in dem Orden von Calatrava auf. Für uns ist der Aufsatz wertvoll durch den Abdruck von zwei unbekannten Urkunden Alexanders III. (Anagni, 14. Dezember [1173] und Tusculum, 23. November 1180).

398. Im Bull. philol. et hist. du Comité 1916 veröffentlicht JACQUES SOYER 6 Originalbullen (2 von Alexander III., 1 von Celestin III., 2 von Innocenz IV., 1 von Nicolaus III.) aus der Sammlung Henri Herluison, jetzt im Departements-Archiv du Loiret ('Bulles originales inédites concernant l'abbaye Saint-Jean des Vignes à Soissons, ordre de Saint-Augustin (1171—1278)').

Digitized by Google

399. Im Bull. de la Soc. arch. du Midi de la France NS. 42—43 (1912—14), 235—38 veröffentlicht der Colonel DE BOURDÈS eine Urkunde Lucius' III. für den 'abbé de Beaulieu au diocèse de Rodez' von 1182; das ist wohl das Zisterzienserkloster Beaulieu-en-Rouergue (vgl. BEAUNIER-BESSE, Abbayes et prieurés de l'ancienne France 4, Arch. de la France monastique 12, 80 f.), das WIEDERHOLD bei seinen Forschungen in jenem Gebiet entgangen zu sein scheint.

400. P. ANASTASIUS VAN DEN WYNGAERT erläutert und publiziert im Arch. Franciscanum hist. 16 (1923), 63 ff. ('Duo documenta pontificia in favorem Tertiariorum data an. 1239 et 1244') eine Urkunde Gregors IX. vom 22. April 1239 aus dem Staatsarchiv von Siena und die in 'Le carte dello archivio capit. di Tortona' 2, 166 n. 493 (Bibl. stor. subalpina 30) gedruckte Urkunde Innocenz' IV. vom 30. Juli 1244. — Weitere Urkunden dieser Päpste druckten R. V[ILLEPELET], 'Bulle du pape Grégoire IX concernant le diocèse de Périgueux' in Bull. de la Soc. hist. et arch. du Périgord 43 (1916), 250 f.; FLAMENT, 'Un mandement inédit d'Innocent IV' von 1245 April 20 im Bull. philol. et hist. du Comité 1913; H. OMONT in BECh. 76 (1915), 257 ff. eine Urk. Innocenz' IV. von 1254 an die Äbtissin von S. Maria in Messina mit inseriertem Brief Berards von Neapel von 1254 Mai 31.

401. J. DE FONT-RÉAULX, 'Lettres apostoliques postérieures à 1198 conservées aux archives départementales de l'Indre' im Bull. philol. et hist. du Comité 1919 verzeichnet über 100 Bullen und Breven aus den Jahren 1198—1754, dazu 7 Briefe päpstlicher Legaten von 1246—1558. Fünf Stücke sind im Wortlaut mitgeteilt.

402. P. G. DELORME, 'Supplément au bullaire franciscain: À propos du monastère de Sainte-Claire à Toulouse' in: La France franciscaine 3 (1914), 11 ff. und 129 ff. druckt 29, z. T. bisher unbekannte Papstbullen aus den Jahren 1245—1332 für das genannte Kloster.

403. A. SIMON, 'L'ordre des pénitentes de Sainte-Marie-Madeleine en Allemange au XIII[e] siècle' (Fribourg en Suisse 1918) gibt zum ersten Male eine zusammenhängende Geschichte des Ordens der Magdalenerinnen (vgl. HEIMBUCHER [3] 2, 295 ff.) auf Grund archivalischer Forschungen, die auch die Gründungsbulle Papst Gregors IX. für das Straßburger Stift zutage gefördert haben.

Digitized by Google

404. André Callebaut behandelt im Arch. Franciscanum hist. eine auf Grund einer echten Urkunde Innocenz' IV. von den Räten König Philipps des Schönen auf den Namen Clemens' V. hergestellte Fälschung, die gegen das Ansehen des hl. Gualter († 1307), eines Gegners des Königs, gerichtet war: 'Une soi-disant bulle de Clément V contre S. Gautier de Bruges, évêque de Poitiers O. F. M.' a. a. O. 8 (1915), 667 ff. und: 'Une bulle du temps de Frédéric II exploitée sous Clément V contre S. Gautier, évêque de Poitiers' ebda. 16 (1923), 34 ff.

405. Die Veröffentlichungen der päpstlichen Register des 13. Jh.s in der Bibliothèque des Écoles françaises d'Athènes et de Rome sind langsam fortgeschritten. Es sind erschienen vom Register Innocenz' IV Band 4 der Schluß des Index (S. 257—516) von Élie Berger (1919); vom Bullenregister Alexanders IV. Band 2 der Text des 3. Jahres (1256 Dez. 22 bis 1257 Dez.; S. 489 bis 752) von J. de Loye und P. de Cénival (1917); von den Registern Clemens' IV. (tom. 11) das 5. Faszikel (S. 441—529) mit Appendices von 1265—68 von E. Jordan (1912); von den Registern Nikolaus' III (tom. 14) das 3. Faszikel, das zweite Jahr 1279 von Februar bis Dezember umfassend, von Jules Gay (1916); von Martin IV. (tom. 16) das 2. Faszikel, lettres curiales a. 2 und 3, 1282 Nov. bis 1284 März (1913). Hierzu ist zu vergleichen die Anzeige von M. Prou, 'Bulles d'Alexandre IV concernant la France d'après une publication récente' im Moyen âge, 2e série 20 (1917 bis 18), 259 ff., 339 ff., wo die Frankreich betreffenden Stücke aus dem 2. Band des Registers nach Diözesen geordnet zusammengestellt sind.

406. An einzelnen Urkunden und Briefen von Päpsten des 13. 14. uud 15. Jh.s verzeichnen wir: P. Falgairolle, 'Une bulle inédite du pape Nicolas IV concernant le pélérinage de N.-D. de Vauvers' (1291 Mai 2) im Bull. du comité de l'art chrétien 10 (1916—21), 591 f.; A. Thomas, 'Innocent VI et l'évacuation de La Chapelle-Taillefer en 1357' in Mém. de la Soc. des sciences naturelles et archéol. de la Creuse 21 (1919), 15 ff.; M. S. Kuhn 'Une bulle inédite de Martin V' für die Juden in Avignon, 1427 August 13, in Mém. de l'académie de Nîmes, 7. série, 38 (1916 bis 17), 5 ff.

407. In der Abteilung Lettres des papes d'Avignon se rapportant à la France (Bibliothèque des écoles françaises d'Athènes

Digitized by Google

et de Rome, 3e Série) erschienen von den lettres secrètes et curiales Johanns XXII. das 5. Faszikel, 1323 Sept. — 1324 Sept., bearbeitet von A. COULON (1913); von den lettres communes Johanns XXII. die fasc. 16 und 17 = Band 7, 1327 Sept. 5 bis 1328 Sept. 4, von G. MOLLAT, ferner fasc. 18 = Band 8, 1 bis 192, 1328 Sept. 5—1329 Febr. von demselben (1914, 1919, 1920), von den lettres closes et patentes Benedikts XII. fasc. 1 und 2, 1335 Jan. — 1338 Aug., bearbeitet von J.-M. VIDAL (1913 und 1919); von den lettres closes, patentes et curiales se rapportantes à la France erschien 1920 Introduction und Index von G. DAUMET.

408. J.-M. VIDAL, 'Bullaire de l'inquisition française au XIVe siècle et jusque' à la fin du grand schisme', Paris 1913 enthält neben einer Sammlung von 143 Urkunden, die durch ein ausführliches Register der Benutzung erschlossen werden, in der Einleitung eine Übersicht über die territoriale Organisation der Inquisition in Frankreich. Vgl. CALMETTE in Annales du Midi 26, 99 ff.

409. Zum Supplikenwesen ist zu erwähnen: HENRY DUBRULLE Suppliques du pontificat de Martin V 1417—31 (Lille 1922; Société d'études de la province de Cambrai. Recueil 6), ein Anhang zu dem in Vorbereitung befindlichen Bullaire de la province de Reims.

410. SEBASTIAN PUIG Y PUIG, 'Pedro de Luna, ultimo papa de Aviñon 1387 — 1430' (Barcelona 1920) teilt anhangsweise mehr als 200 neue Dokumente mit, darunter leider vieles fehlerhaft.

---

411. Ein Parallelstück zu dem großen Johanniterurkundenwerk von DELAVILLE LE ROULX begann vor dem Krieg zu erscheinen: Marquis D'ALBON, 'Cartulaire général de l'ordre du Temple 1119?— 1150' (Paris 1913). Der vorliegende erste Band enthält 600 Stücke und 26 Papsturkunden, darunter natürlich viel bisher ungedrucktes Material, aus den Archiven ganz Europas gesammelt. Der Verfasser ist 1912 gestorben; einen Supplementband mit den Registern veröffentlichte P. F. FOURNIER (Paris 1922). Zur Templergeschichte notieren wir weiter: V. CARRIÈRE, 'Histoire et cartulaire des Templiers en Provins avec une introduction sur les debuts du Temple en France' Paris 1919; J. BENABEN, 'La commanderie du Nomdieu, ses annexes et dépendances' (Toulouse 1914) mit reichen urkundlichen Beilagen des 12. bis

Digitized by Google

14. Jh.s (vgl. Moyen âge 2e série 23, 1921, S. 87—89) und seine Aktenpublikation über die Commanderie de Gimbrède im Bull. de la Soc. arch. du Gers 21 (1920), 135—153 und 213—230; endlich die von S. Moudon in der Rev. de Comminges 1916 veröffentlichten Dokumente zur Geschichte der Johanniter und Templer in Conserans und Comminges. Vgl. auch n. 395.

---

412. Die Bretagne betreffen die Arbeiten von Auguste Lemasson, 'Documents pour servir à l'histoire de l'abbaye des chanoines réguliers de N.-D. de Beaulieu au diocèse de Saint-Malo' (12.—14. Jh.) in den Mém. de la Soc. archéol. d'Ille-et-Vilaine 44 (1915); von R. Rodière, 'Cinq chartes inédites de l'abbaye de Beaulieu 1227—70' im Bull. trimestrel de la Soc. acad. de Boulogne-sur-Mer 10 (1914—21), 300 ff.; von Jourdan de la Passardière, 'À propos du cartulaire de Landévennec' im Bull. diocésain d'hist. et d'archeol. du diocèse de Quimper et de Léon 1922. Von dem im Kriege gefallenen A. Oheix, der eine Sammlung der bretonischen Herzogsurkunden vorbereitet hat, sei neben älteren Untersuchungen ('Les évêques de Léon au Xe et XIe siècles' in den Mém. de l'Association bretonne 1912 und 'La date de la mort d'Alain III duc de Bretagne' in den Mém. de la Soc. d'émulation des Côtes-du-Nord 1913) erwähnt die chronologische Untersuchung 'Recherches sur le commencement de l'année civile en Bretagne au moyen âge' im Moyen âge 2e sér. 18 (1914), 216—232. Vgl. auch vom selben Verfasser 'Essai sur ses sénéchaux de Bretagne des origines au XIV siècle', Paris 1913.

413. Die Geschichte der Normandie erfährt reiche Förderung durch die Veröffentlichung des Urkundenbuches von Jumièges: J. J. Vernier, 'Chartes de l'abbaye de Jumièges 825 bis 1204' 2 Bände, Paris 1914—16. Vgl. auch oben S. 146 n. 30. Eine zweite Urkundenveröffentlichung betrifft eine Kirche in der Dioezese Evreux: Et. Deville, 'Cartulaire de l'église de la Sainte-Trinité de Beaumont-le-Roger' Paris 1912, die allerdings erst für das 13. Jh. von einiger Wichtigkeit wird. Vgl. auch Moisy, 'Quelques Observations sur deux chartes normandes' in Mém. de l'acad. de Caen 1918—20, 281 ff.

414. Zur Geschichte Flanderns ist zu verzeichnen das Buch von M. Blommaert, 'Les châtelains de Flandre', Gand 1915, das sich in der Anlage an das bekannte Buch von F. Rietschel über das

Digitized by Google

Burggrafenamt anschließt und die Hauptämter Gent, Brügge, Douai, Lille und St. Omer untersucht. Für die Wirtschaftsgeschichte wichtig ist der neue Band des 'Recueil de documents relatifs à l'industrie drapière en Flandre, 1re partie: Des origines à l'époque bourguignonne 3 (La Gorgue-Ypres)', Brüssel 1920, herausgegeben von GEORGES ESPINAS und HENRI PIRENNE. Die früheren Bände erschienen 1906 und 1909. Vgl. dazu auch den Aufsatz von AM. MOULLÉ, 'Les corporations drapières de la Flandre au moyen âge 1302—1382' in der Rev. des questions hist. 1922. Die Publikation von NAPOLÉON DE PAUW, 'Cartulaire historique et généalogique des Artevelde' (Brüssel 1920) bringt wichtiges Material zur sozialen Geschichte Flanderns im 13.—15. Jh. (Comm. royale d'hist. de l'académie royale de Belgique).

415. Die Arbeit des Obersten BORRELLI DE SERRES, 'La date du décès d'Elisabeth comtesse de Flandre. Le commencement de l'année dans les Pays-Bas au moyen-âge' (Paris 1914), zeigt, daß im Gebiet von Tournai, in der Kanzlei der Grafen von Flandern und im Hennegau z. T. der Weihnachtsstil bis gegen Ende des 13. Jh.s im Gebrauch war, wo er durch den in den Bischofskanzleien viel früher üblichen Osterstil ersetzt wurde. Der Verfasser handelt ferner über die Zeit der Abfassung der Chronik Gisleberts von Mons und über die Kanzler und Kanzleien von Flandern und Hennegau. Vgl. Le Moyen âge 2 série 19 (1915/16), 294 f.

416. In der Reihe der belgischen Archivinventare (Inventaires des archives de la Belgique. Chambre des Comptes de Flandre et de Brabant) sind erschienen (alle in Brüssel): 'Inventaire général des archives ecclésiastiques de Brabant. 2: Eglises paroissiales. Bienfaisance; 3: Abbayes' par ALFRED D'HOOP (1914, 1922); 'Inventaire des comptes en rouleaux' par HUBERT NÉLIS (1914); 'Archives de l'État à Mons. Inventaire du fonds de la cour des Mortemains de Hainaut' par LEO VERRIEST (1915); 'Inventaire des chartes et cartulaires des duchés de Brabant et de Limbourg et des pays d'Outremeuse, première partie, chartes originales et vidimées' 6. 7 par ALPHONSE VERKOOREN (1916, 17); 'Inventaires des chartes et cartulaires du Luxembourg' 2. 3 par A. VERKOOREN (1915, 16).

417. LÉO VERRIEST, 'Histoire des institutions et du droit belges. Le régime seigneurial dans le comté de Hainaut du

Digitized by Google

XI^{e} siècle à la Revolution' (Louvain 1916/17) enthält neben einer Rechtsgeschichte des Hennegaus vom 11.—18. Jh. auch 15 ausgewählte Urkunden von 1288—1775 sowie Tafeln.

418. Im Bull. philol. et hist. du Comité 1913 handelt der Comte DE LOISNE über das Itinerar des Grafen Robert II. von Artois 1267—1302, ebenda 1916 über die Diplomatik seiner Urkunden.

419. Die Geschichte der Abtei St. Hilaire-en-Cambrésis von 1064 ab auf Grund der beigefügten Urkunden des 12.—14. Jh.s schrieb C. THELLIEZ ('Terre et seigneurie de l'abbaye de St. Sepulchre à Saint-Hilaire-en-Cambrésis') in den Mém. de la Soc. d'émulation de Cambrai 67 (1912). J. YERNAUX erklärt die Gründungsurkunde der Abtei Oudenbourg von 1087 für eine Fälschung (Annales de la Soc. d'émulation de Bruges 63 (1913), 89—102).

420. Das Beauvaisis betreffen die wichtigen Urkundenveröffentlichungen von V. LEBLOND, 'Cartulaire de l'Hôtel-Dieu de Beauvais', Paris 1919 (= Publications de la Soc. acad. de l'Oise, Documents 4) mit Papsturkunden vom 12. Jh. ab (vgl. H. STEIN im Moyen âge, 2^{e} sér. 24, 112 ff.) und 'Cartulaire de la maladrerie de Saint-Lazare de Beauvais' Paris 1922, eine Ergänzung zu dem früheren Buch.

421. Zur Geschichte von Paris und der Ile-de-France ist an erster Stelle zu nennen das schon auf 5 Bände gediehene Werk von J. DEPOIN, 'Recueil de chartes et documents de S. Martin-des-Champs, monastère parisien', Band 1—3 vor dem Krieg Paris 1912—1914, Band 4 und 5 ebenda 1921 erschienen, wodurch die Publikation bis zum J. 1285 geführt ist. Voll verwertbar wird sie erst sein, wenn Indices und Einleitung vorliegen. An weiteren hierher gehörigen Veröffentlichungen verzeichnen wir: MARC BLOCH, 'Les archives et les cartulaires de l'abbaye de Chelles' und 'Les cartulaires des sires de Bouville' im Bull. de la Soc. de l'hist. de Paris et de l'Ile de France 40 (1913), 145 ff.; R. POUPARDIN, 'Documents relatifs au conflit de 1278 entre l'abbaye de St. Germain-des-Prés et l'université de Paris' ebenda 40, 187 ff. Die Publikation von WICKERSHEIMER, 'Commentaires de la faculté de médecine de l'université de Paris 1395—1516', Paris 1915 in der Collection des documents inédits ist für die politische Geschichte unergiebig, um so aufschlußreicher für den Lehrbetrieb an der Universität.

Digitized by Google

422. J. DEPOIN veröffentlicht in den Documents inédits publ. par la Soc. hist. du Vexin ein Urkundenbuch des Prämonstratenserklosters Abbecourt-en-Pincernais, dessen erste Lieferung 1913 erschien und von der Gründung des Klosters (1180) bis zum J. 1250 reicht. Das Archiv des Klosters findet sich heute im Departementalarchiv Seine-et-Oise in Versailles. — In derselben Reihe veröffentlicht er zusammen mit A. DUTILLEUX, Pontoise 1913, den 2. Teil des Urkundenbuches der 1239 gegründeten Abtei Maubuisson bei Pontoise: 'Cartulaire de l'abbaye de Maubuisson (Notre-Dame-la-Royale)'. Dieser Teil enthält die Abteilung 'Contrats'; der 1. Teil, enthaltend die Gründungsurkunden der Abtei und ihrer Kapellen, erschien 1890.

423. In der von dem Fürsten Albert I. von Monaco begründeten Collection de documents historiques ist 1916 bei A. Picard in Paris der 4. Band des Trésor des chartes du comté de Rethel, bearbeitet von L.-H. LABANDE, erschienen, der Nachträge, Verbesserungen und Indizes enthält. Die Nachträge enthalten 200 Urkunden von 1168—1451, das älteste Stück ist ein Breve Alexanders III. Vgl. auch Rev. hist. 127 (1918), 140.

424. A. LONGNON, 'Documents relatifs au Comté de Champagne et de Brie 1172—1361', Bd. 3 (Paris 1914), enthält Beiträge zur Geschichte der Feudalität während der letzten direkten Kapetinger, auch Wertvolles zur inneren Vewaltungsgeschichte der Champagne, insbesondere über die fiskalische Politik des französischen Königtums unter Philipp d. Schönen und Materialien zur Finanz-, Handels-, Gewerbe- und allgemeinen Kulturgeschichte der Champagne. Über die für den mittelalterlichen Handel so wichtigen Champagner Märkte ist zu vergleichen C. ALENGRY, 'Les foires de Champagne' (Paris 1915).

425. Zur Geschichte der alten Abtei St. Remi in Reims liegen neue Quellen vor: G. ROBERT, 'Les fiefs de St.-Remi de Reims aux XIII^{e} et XIV^{e} siècles; documents' (Reims-Paris 1913); eine Darstellung soll folgen. Derselbe Vf. veröffentlicht in seinem rechtsgeschichtlichen Aufsatz 'La loi de Beaumont dans les domaines de St.-Remi de Reims' in den Travaux de l'académie de Reims 134 eine Reihe von Dokumenten.

426. Den Grafen von Bar hat MARCEL GROSDIDIER DE MATONS eingehende Studien gewidmet, deren für die Geschichte der deutsch-

Digitized by Google

französischen Grenzlande wichtige Ergebnisse in zwei Büchern vorliegen: 'Le comté de Bar des origines au traité de Bruges (vers 950—1301)' Paris 1922 und 'Catalogue des actes des comtes de Bar de 1022—1239' Paris 1922.

427. Der von dem Archivar des Dep. Meurthe-et-Moselle ÉMILE DUVERNOY zusammengestellte 'Catalogue des actes des ducs de Lorraine de 1048 à 1139 et de 1176 à 1220', der schon 1912 und 1914 in den Mém. de la Soc. arch. de Lorraine 62 und 64 abgedruckt wurde, erschien auch in Buchform (Nancy 1915). Die zeitliche Lücke von 1139 bis 1176 ist durch die Regesten in D.s Buch 'Le duc de Lorraine Matthieu I' (Paris 1904) ausgefüllt. Das neue Buch ist für uns wichtig, weil darin S. 74 in den Beilagen ein Brief Heinrichs V. an den Herzog Thierry II. erstmalig veröffentlicht wird, der nach dem Regest n. 25 S. 36 im Original (unbesiegelt) im Arch. dép. Meurthe-et-Moselle B 483 n. 7 erhalten ist. Regesten des Bischofs Richwin von Toul (1109—24) veröffentlicht D. im Bull. philol. et hist. du Comité 1917, 10—23.

428. Aus Band 89 (1913) der Annales de la Soc. d'émulation du dép. des Vosges ist zu verzeichnen der Aufsatz von CHARLES CHEVREUX, 'Les institutions communales d'Épinal sous la domination des évêques de Metz' vom 10.—15. Jh.; aus Jahrg. 90—97 (1914/21) derselben Zs. die Arbeit von PAUL BOUDET, 'Le chapitre de Saint-Dié en Lorraine des origines au XVI^{e} siècle' 1 (Histoire).

429. In der Zs. f. schweizer. Kirchengesch. 11 (1917) untersucht M. REYMOND, 'Un rôle de cens pour le chapitre de Lausanne en l'an 1000' ein auf Vevey bezügliches Dokument; in der Rev. hist. vaudoise 28 (1920), 2—16 veröffentlicht P. AEBISCHER die 'pancarte de Rougemont', d. h. die Besitzbestätigung der Cluniazenserfiliale Rougemont durch Bischof Girard von Lausanne 1116 nach dem Original.

430. Zu den schon 1866—77 erschienenen und veralteten Textbänden der Chartes de communes et d'affranchissements en Bourgogne, publiées par l'académie de Dijon erschien (Dijon 1918) der Schlußband: Introduction de J. GARNIER, terminée par E. CHAMPEAUX. Die Abschnitte von CH. bieten eine ausgezeichnete Darstellung von Verwaltung, rechtlichen Verhältnissen usw. Burgunds

Digitized by Google

im MA. Vgl. dazu auch JOSEPH BILLIOUD, 'Les états de Bourgogne au XIV^e et XV^e siècle' (Dijon 1922) und H. JASSEMIN, 'Le contrôle financier en Bourgogne sous les derniers ducs capétiens (1274—1353)' in der BECh. 79 (1918), 102—137.

431. P. FLAMENT, 'Le premier seigneur de Bourbon et la charte de fondation de Chantelle' im Moyen âge, 2^e série 18 (1914), 120—133 widerlegt die verschiedentlich vertretene Meinung, daß der in der Gründungsurkunde von Chantelle vom J. 937 genannte Graf Guido der erste bekannte Bourbone gewesen sei. Die Gründungsurkunde ist nach mehreren Kopien wiederabgedruckt.

432. Über die urkundliche Überlieferung für Lyon, die durch den unerwarteten Fund von 1915 so wesentlich bereichert worden ist (vgl. n. 380), handelt G. GUIGUE in zwei Aufsätzen des Bull. philol. et hist. du Comité und zwar 1916, 28—51 über das neu aufgefundene sog. Cartularium maius, und ebda. 1917, 27—43 über das sog. kleine und das sog. alte Cartular. Dem ersten Aufsatz sind 17 Urkundentexte beigegeben.

433. Der 'Catalogue des actes de la ville de Viviers antérieurement au XVI^e siècle (1076—1500)' von JEAN RÉGNÉ gelangt im 27. Bande der Rev. hist. du Vivarais (1921) zum Abschluß. Dem Aufsatz desselben Verfassers 'L'abbaye des Chambons de 1153 à 1500' in der Rev. Mabillon 11 (1922), 242—261 sind 53 Regesten beigegeben; ebenda 13 (1923), 105—140 behandelt er 'La vie monastique en Vivarais au moyen âge: La chartreuse de Bonnefoy de 1179 à 1500'.

434. Der unermüdliche U. CHEVALIER, der seit Jahrzehnten ein umfangreiches Buch nach dem andern hervorbringt, begann Valence 1913 mit der Veröffentlichung eines Regestenwerks zur Geschichte der Dauphiné: 'Regeste Dauphinois ou répertoire chronologique et analytique des documents imprimés et manuscrits, relatifs à l'histoire du Dauphiné des origines chrétiennes à l'année 1349'. Sein Plan ist heute vielleicht schon fertig ausgeführt; wir haben jedenfalls Nachricht von 5 Bänden (1914—21), die bis zum J. 1342 reichen. Zur Rechtsgeschichte der Dauphiné ist zu verzeichnen: A. DUSSERT, 'Les états du Dauphiné aux XIV^e et XV^e siècles' (Grenoble 1915), ein Buch, das P. FOURNIER im Journal des Savants 1916 besprach, und MARQUIS DE VAULSERRE, 'L'hommage féodal en Dauphiné' im Bull. de l'Académie delphinale, 5^e série 11 (1918/19).

Digitized by Google

435. In den Archives de la France monastique 23 beginnt J. Ch. ROMAN mit einer Urkundenpublikation: 'Les chartes de l'ordre de Chalais 1101—1400', deren 1. Band (Ligugé-Paris 1923) bis 1200 reicht; vgl. oben S. 204 n. 208.

436. GEORGE DOUBLET veröffentlicht in der Coll. de textes pour servir à l'hist. de Provence, publ. sous les auspices de S. A. R. le prince Albert Ier de Monaco unter dem Titel: 'Recueil des actes concernant les évêques d'Antibes' (Monaco und Paris 1915) eine Sammlung von etwa 200 Urkunden zur Geschichte dieses 1244 aufgehobenen Bistums und verbindet damit eine kritische Geschichte des Bistums, durch die frühere legendäre Darstellungen überholt und die Chronologie der Bischöfe verbessert und vervollständigt wird.

437. Die reiche Überlieferung von Maguelone-Montpellier wird von J. ROUQUETTE und A. VILLEMAGNE in neuen Ausgaben vorgelegt. Das 'Bullaire de l'église de Maguelone' kam (Paris und Montpellier 1914) mit dem zweiten Band (1216 bis 1303) zum Abschluß; beide Bände enthalten zusammen 671 Papstbriefe und -privilegien, wovon 150 bisher noch nicht bekannt waren. Die Publikation des im Original 6 Foliobände umfassenden 'Cartulaire de Maguelone' ist bis jetzt in zwei Bänden (Montpellier 1912—14) bis 1249 gediehen, zusammen 565 Nummern, wovon die schon im Bullaire gedruckten allerdings nur im Regest mitgeteilt sind. Von dem Cartular der Universität Montpellier (1. Band 1890) bearbeitete J. CALMETTE den 2. Band (Montpellier 1912).

438. Im Bull. de la Soc. arch. du Midi de la France, NS. 45 (1915), 355—60 berichtet FR. GALABERT über die 'Archives des hospices de Toulouse', wo sich auch Papsturkunden befinden.

439. In den Annales du Midi 29/30 (1917/18), 410—421 handelt J. F. PASQUIER über 'Vente du chateau de Castelviel de Rosanès en 1023 par Bérenguer, comte de Barcelone' auf Grund einer nach dem Original gedruckten und faksimilierten Urkunde.

440. Von J. ROUQUETTE ist eine Ausgabe des Urkundenbuchs der Kathedrale von Béziers (STEIN n. 482) im Erscheinen begriffen, wovon bisher 2 Faszikel vorliegen ('Cartulaire de Béziers [Livre noir],' Paris und Montpellier 1918 — 22). Das 'Cartulaire de Sainte-Foy-de-Peyrolières' von J. CONTRASTY (Toulouse 1919) ist eine Zusammenstellung einzeln überlieferter Urkunden.

Digitized by Google

441. Das Albigeois betreffen die von CH. PORTAL veröffentlichten 'Extraits des registres de notaires, documents des XIV^e et XV^e siècles' in den Archives d'Albigeois 7, ferner die Arbeit von L. DE LACGER, 'Vieux en Albigeois, ses corps saints et son monastère' in der Rev. Mabillon 1922 S. 219—241, wo zwei Dokumente aus den Jahren 861 und 986 mitgeteilt werden. Das von FELIX PASQUIER lange vorbereitete 'Cartulaire de Mirepoix' (STEIN 2463) ist jetzt erschienen (Toulouse 1921; vgl. dazu Annales du Midi 35, 1923, 58ff.); es ist für die Geschichte der Albigenserkriege wertvoll. Aus den Arch. hist. du Rouergue 4 (1913 bis 17) ist zu verzeichnen J. L. RIGAL und P. A. VERLAGUET, 'Documents sur l'ancien hôpital d'Aubrac 1108—1341'.

442. In dem Buch von A. MEILLON, 'Histoire de la vallée de Cauterets (Hautes-Pyrénées) 1 (Cauterets 1920) findet man neben einer kritischen Untersuchung über das Cartular des Klosters Saint-Savin-en-Lavedan (STEIN n. 3562/3) und einem Abdruck von 47 Urkunden den Nachweis, daß das älteste Stück, die Schenkung des Tales an das Kloster vom J. 945 eine Fälschung ist.

443. Edward II. von England befahl 1320 die Anlage eines Repertoriums über alle das Herzogtum Guyenne angehende Akten. Es ist im Public Record Office erhalten, ein Pergamentband von 192 S. E. DÉPRÈZ, der eine kommentierte Ausgabe vorbereitet, macht darüber in den Mélanges CH. BÉMONT (Paris 1913) nähere Angaben ('Le trésor des chartes de Guyenne sous Edouard II.').

444. CH. BÉMONT, 'Recueil d'actes relatifs à l'administration des rois d'Angleterre en Guyenne au XIII^e siècle (Recogniciones feodorum in Aquitania)', Paris 1914 (Coll. des doc. inédits sur l'hist. de France) veranstaltete die erste vollständige und kritische Ausgabe dieser für die Geschichte der Guyenne wichtigen Wolfenbütteler Hs. Die Mehrzahl der etwa 700 Stücke umfassenden Sammlung betreffen die Jahre 1273—74, der Rest verteilt sich auf die Zeit von 1189—1281. Vgl. auch Rev. hist. 121 (1916), 334f., TOUT in der Engl. hist. rev. 32 (1917), 294; BRUTAILS in den Annales du Midi 29 (1917), 55—86.

445. Der Aufsatz von MARCELLIN BOUDET, 'Quelques documents peu connus ou méconnus de l'hist. religieuse de la haute Auvergne dans le haut moyen âge' in der Revue de la Haute Auvergne 21 (1914), 5—44 betrifft die Klöster Moissac und

Digitized by Google

Conques. Ebenda 20 (1913), 347—49 handelt er 'De la date de la donation à l'abbaye de Moissac de l'alleu de Linars et des églises de Moissac, Ste. Anastasie et Valuejols 804'. Vgl. auch oben n. 372. Eine wichtige Urkundensammlung zur Rechtsgeschichte der Auvergne wurde im Auftrag der Akademie von Clermont-Ferrand herausgegeben von M. BAUDET, 'Collection inédit de chartes de franchises de basse Auvergne XIII^e—XV^e siècles', Clermont-Ferrand 1914.

446. J. DE FONT-RÉAULX hat das nur aus verschiedenen Auszügen des 17. Jh.s bekannte (vgl. STEIN n. 2180) Cartular der Kathedralkirche von Limoges rekonstruiert und im Bull. de la Soc. hist. du Limousin 69 (1922), 1—258 veröffentlicht. Seine Sammlung, die bis zum J. 1188 reicht, umfaßt 204 Nummern.

447. Von R. DE LESPINASSE erschien Paris 1916 ein 'Cartulaire de Saint-Cyr de Nevers'.

448. J. SOYER, 'Les actes des souverains antérieurs au XIV^e siècle conservés dans les archives départementales du Loiret 1: Prieuré de Saint-Samson d'Orléans', Besançon 1919, teilt 19 Urkunden französischer Könige von Philipp I. bis Ludwig IX. (darunter 5 bisher unbekannte) und 9 Papsturkunden von Hadrian IV. bis Innocenz V. (darunter 6 unbekannte) mit. Vgl. auch seinen Aufsatz 'Charte inédite du XIII^e siècle concernant le chapitre de la cathédrale de Sainte-Croix et la paroisse de Chaumont-sur-Tharonne' im Bull. de la Soc. arch. et hist. de l'Orléanais 18 (1917), 27—31.

449. E. AUDOIN, 'Le cartulaire municipal de Poitiers, dit „manuscrit d'Auzance"' im Bull. philol. et hist. du Comité 1918 verzeichnet die Urkunden (1286—1575) chronologisch und gibt von den ungedruckten Stücken kurze Regesten. Das Buch von M. GARAUD, 'L'abbaye Sainte-Croix de Talmond en Bas-Poitou (ca. 1049—1250) d'après le cartulaire. Étude d'hist. économique et sur le droit du Poitou au moyen âge' (Poitiers 1914, thèse de droit) ist rein darstellend, vgl. darüber HALPHEN in der Rev. hist. 121 (1916), 342.

450. Das schon im Jahre 1886 erschienene Cartulaire de l'abbaye de Saint-Vincent du Mans (ordre de Saint-Benoît) von R. CHARLES und S. MENJOT D'ELBENNE ist durch die (Le Mans 1913) erschienene Einleitung und Indices erst recht zugänglich

Digitized by Google

geworden. Von den Chartes de Saint-Julien de Tours (1002 bis 1300) von L. J. Denis erschien 1913 die zweite Lieferung (Arch. hist. du Maine 12) mit Urk. von 1228—1300. Zu Vendôme ist zu verzeichnen Xav. de Pétigny, 'Comment fut retrouvé le cartulaire de l'abbaye de la Trinité de Vendôme' im Bull. de la Soc. arch. du Vendômois 53 (1914), 49–62.

451. Über die zahlreichen Publikationen mittelalterlicher Urkunden und Texte in katalanischer Sprache, die den Bemühungen von Joachim Miret y Sans verdankt werden, unterrichtet eine Übersicht in Le Moyen âge, 2e série, 20 (1917/18), 389.

452. Zur älteren Geschichte der katalonischen Grafschaften ist neben der älteren Studie von Manuel Serrano y Sanz, 'Noticias y documentos históricos del condado de Ribagorza hasta la muerte de Sancho Garcés III' (Madrid 1912) sein Aufsatz 'Documentos Ribagorzanos de tiempos de Ludovico Pios y Carlos el Calvo' im Boletín de la real Academia de la historia 81 (1922), 115 ff. und 357 ff. zu verzeichnen; ferner F. Valls-Taberner, 'El origens dels comtats de Pallars i Ribagorça i part la primera familia comtal Pallaresa' in den Estudis universitaris Catalans, Barcelona 1918.

Epistolae. 453. B. Capelle, 'La lettre d'Auxence sur Ulfila' (Rev. Bénédictine 34, 1922, 224—233) übt Kritik an dem Text des Briefes von Auxentius über Ulfilas, der durch den arianischen Bischof Maximin überliefert ist und, wie C. nachweist, an manchen Stellen mit anderen Erzeugnissen von dessen Feder im Stil so auffallend übereinstimmt, daß die Annahme einer Überarbeitung durch Maximin naheliegt und nicht jede Stelle als Zeugnis des Auxentius gelten kann. So verwirft C. dessen an König David erinnernde Zeitangaben über das Leben des Ulfilas und bestreitet, daß dieser bereits gegen 350 über die Donau ins römische Gebiet gekommen sei; er läßt auch ihn vielmehr erst 376 bei dem bekannten Ausweichen von Goten vor den Hunnen dorthin gelangen, und trotz gewisser Bedenken spricht manches für diese Annahme. Immerhin wären wohl die Fragen zu erörtern gewesen, ob nicht umgekehrt Maximins Stil unter der Einwirkung des Auxentius stehen und ein früherer Donauübergang des Ulfilas und seiner Christen in den anderen Quellen mit dem berühmten Übergang von 376 irrtümlich zusammengeworfen sein könnte. W. L.

Digitized by Google

454. In der Rev. Bénédictine 30 (1920), 249 ist zitiert P. SCHEPENS, 'Une lettre du papa Grégoire Ier, invoquée à tort' aus den Recherches de sciences religieuses 11 (1920), 253f. Worum es sich handelt, haben wir noch nicht ermitteln können.

455. Mit den Akten des 6. ökumenischen Konzils von 680/81 sind Briefe der Päpste Honorius I., Agatho und Leo II. (J-E. 2018, 2024, 2109, 2110, 2118) in dreifacher Gestalt überliefert, in griechischem Text und in zwei lateinischen Übersetzungen, und man hat daher auch für die Papstbriefe den griechischen Text als maßgebend angesehen. Demgegenüber tritt H. QUENTIN, 'Note sur les originaux latins des lettres des papes Honorius, S. Agathon et Léon II relatives au monothélisme' (in den Miscellanea Amelli, Rom 1920), dafür ein, daß die Fassung der amtlichen Übersetzung aus der Zeit Sergius' I. den ursprünglichen lateinischen Wortlaut gebe, den die Übersetzer dem päpstlichen Archiv entnommen hätten. Q. begründet diese Annahme vor allem mit der Art des 'cursus', des rhythmischen Satzschlusses, und seine Gründe sind in der Tat beachtenswert. Doch weist er selbst darauf hin, daß auch Übersetzer mit den Regeln des 'cursus' vertraut sein konnten, und man würde daher gern auch die Frage beantwortet sehen, wie sich in dem vorliegenden Falle die Übersetzer in anderen Teilen der Akten gegenüber dem Satzschluß verhalten haben; behandeln sie ihn dort in der gleichen Weise, so würde das Argument viel von seiner Beweiskraft verlieren. W. L.

456. Die Arbeit v. R. L. POOLE, 'The sea of Maurienne and the valley of Susa' in der Engl. hist. rev. 31 (1916), 1—19 behandelt die Streitigkeiten über die kirchliche Zugehörigkeit von Maurienne zu Tarentaise oder Vienne, wobei auch die bekannte Fälschung der Epistolae Viennenses eine Rolle gespielt hat.

457. M. V. HAY, 'Columbanus and Rome' (Revue celtique 38, 1920/21, 315—318) beschäftigt sich mit einer Stelle im 5. Briefe Columbans (MG. Epist. 3, 171, Z. 7), die SKENE und andere nicht ohne Tendenz ungenau übersetzt hatten. Daß andere sie richtig wiedergegeben haben, hätte der Verfasser etwa aus J. J. LAUX, Der hl. Kolumban, 1919, S. 215 ersehen können. W. L.

458. A. WILMART, 'Lettres de l'époque carolingienne' (Rev. Bénédictine 34, 1922, 234—245) bietet 6 Ergänzungen zu den Epistolae der MG. Neu ist 1. der an einen Abt Alagus (von

Digitized by Google

Auxerre?) gerichtete Widmungsbrief einer hauptsächlich aus Gregor d. Gr. und Isidor geschöpften Kompilation moralischen Inhalts in 4 Büchern aus Reims 443, s. IX; der Name des Verfassers ist ausradiert (vgl. schon NA. 30, 725). — 2. Von dem Bibelerklärer Aimo, in dem W. einen Mönch von Auxerre sieht, und von dem gleichnamigen Bischof von Halberstadt († 853) unterscheidet er den Verfasser Emmo oder Hemmo der Wilhelm von Gellone († um 812) gewidmeten Kompilation 'Liber de qualitate caelestis patriae', der unter den Werken des Halberstädters bei MIGNE 118, 875—958 nach einer Ausgabe von 1531 abgedruckt ist. W. weist 6 Hss. zu den bisher bekannten nach und ergänzt den Druck durch Mitteilung der Vorrede des 2. Buches und des Schlusses des Werkes. — 3. Aus Chartres 124 (Auszug der Collectio canonum Hibernensis) veröffentlicht er den schon einmal von BRADSHAW (The early collection of Canons known as the Hibernensis, 1893, S. 50 ff.) gedruckten Brief eines Geistlichen an eine Königin, die (unvollständig erhaltene) Anleitung zu ihren kirchlichen Pflichten; er vermutet als Absender des einige Zeit nach Alchvines Tod (804) verfaßten Schreibens Hrabanus Maurus, als Empfängerin Ludwigs des Frommen zweite Gattin Judith. — 4. Die verschollene Hs. des BALUZIUS von Hrabans Brief 41 (Epist. 5, 479 f.) hat W. in Montpellier 137, s. IX, wiedergefunden; der Empfänger heißt darin Regimbold und ist nach W. identisch mit Hrabans Chorbischof Reginbald, an den Brief 30 und wohl auch 40 gerichtet sind. — 5. Unter den Briefen des Amalar hatte DÜMMLER als Nr. 12 (eb. S. 266 f.) irrtümlich ein pseudo-hieronymianisches Stück aus einem älteren Drucke wiederholt, dessen Herkunft MORIN erkannte (eb. S. 679); W. weist die vermißte Hs. in Angers 300 und eine weitere in Paris 2401 nach. — Endlich hat er 6. von dem Hirtenschreiben des Vulfhad von Bourges (eb. 6, 188 bis 192) eine 2. Hs. in Avranches 114 aufgefunden, wahrscheinlich die von MABILLON benutzte Abschrift. W. L.

459. Im Moyen âge, 2e série 23 (1921), 193—217 untersucht LÉON LEVILLAIN die Chronologie der Briefe des Lupus von Ferrières n. 45—59, ausgehend von ep. 55 und 59 und gelangt zu einer neuen Ordnung dieser Gruppe (n. 45, 58, 56, 57, 46, 47, 48, 53, 55, 49, 50, 51, 59, 52, 54). Er erblickt darin eine Sammlung von Briefen, die während der Abwesenheit Lupus' von seinem Kloster Ende Oktober 846 bis Anfang März 847 geschrieben sind,

Digitized by Google

und findet ein ursprüngliches Ordnungsprinzip nach Daten und Empfängern, das in der Hs. aber teilweise zerstört wurde.

460. Angelo Mercati, 'L'autore della expositio in septem psalmos poenitentiales fra le opere di S. Gregorio Magno' (Revue Bénédictine 31, 1919, 249—257), weist nach, daß dieses früher fälschlich Gregor d. Gr. zugeschriebene Werk (vergl. z. B. G. J. Th. Lau, Gregor I. d. Gr., 1845, S. 322f.) dem Bischof Heribert von Reggio in der Emilia (1085—1092) angehört nach Ausweis einer Wiener Hs., aus der E. Dümmler 6 Briefe von ihm und seine Grabschrift herausgegeben hat (Anselm der Peripatetiker, 1872, S. 59—71), und teilt auch einige Verbesserungen zu dieser Ausgabe der Briefe mit. In der Expositio selbst ist auf Grund der Wiener Hs. der Name Heinrichs IV. als eines Verfolgers der Kirche einzufügen; Mercati bemerkt, daß Heribert wohl ein Platz in den Libelli de lite imperatorum et pontificum zugekommen wäre.

W. L.

461. Aus der Hs. der Züricher Kantonalbibliothek Rheinau CVIII veröffentlicht G. Morin in der Rev. Bénédictine 34 (1922), 135—146 den Brief eines gewissen A. an einen G. und vermutet den Verfasser in Anselm von Canterbury, den Empfänger in Gottfried von Bouillon. W. L.

462. Eine kleine Schrift von J. Warichez, 'Un epistolier du XII^e siècle dans notre pays' erschien 1914 in Antwerpen (Revue du Nord 5, 287).

463. In den Mélanges Camille de Borman (Lüttich 1919) S. 85—90 handelt H. Pirenne über 'Un appel à une croisade contre les Slaves adressé à l'évêque de Liège, au duc de Lotharingie et au comte de Flandre au commencement du 12^e siècle'.

464. In der BECh. 78 (1917), 487f. wird ein die Lage im heil. Land behandelnder, bisher unedierter Brief des Fr. Thomas (Agni) vom Predigerorden, Bischofs von Bethlehem und päpstlichen Legaten in Palästina, aus Akkon vom 22. April 1260 an Karl Grafen von Provence und Anjou aus dem Nationalarchiv abgedruckt, der ein Gegenstück ist zu den anderen bekannten Zirkularschreiben desselben Thomas vom 1. März 1260 und seinem Briefe an König Heinrich III. von England vom 4. April 1260.

Digitized by Google

Antiquitates. 465. Im ersten Heft der neuen Zeitschrift 'Revue des études latines' publiée par la société des études latines 1923 behandelt EDM. FARAL sehr anregend und belehrend 'L'orientation actuelle des études relatives au latin médiéval'. Er steht den Dingen mit erfreulicher Unbefangenheit gegenüber, wie man daraus ersieht, daß für ihn die Frage der Heimat des Waltharius wenigstens offen ist — von seinem Vorschlage, wie sie zu lösen sei, verspreche ich mir freilich nicht viel — und am Schluß, wo er die großen Verdienste der Deutschen um die Bereicherung der mittellateinischen Literatur hervorhebt, steht der Satz: 'son épopée populaire, les Nibelungen, a des attaches étroites avec le poème latin de Waltharius'. — Als Einzelheit ist der Satz hervorzuheben: 'On nous prépare une édition nouvelle de Gautier Map'. Hoffentlich handelt es sich um The latin poems, die allerdings längst eine Bearbeitung verdient haben. Im selben Heft finden wir ein Programm, das H. GOELZER für die Umarbeitung des DUCANGE zu einem 'Dictionnaire du latin médiéval jusqu' au XI^{e} siècle' aufgestellt hat. Eine sehr erfreuliche Nachricht, man muß den Fortgang der Arbeiten mit den besten Wünschen begleiten. Allerdings ist der Ausdruck 'refonte du DUCANGE' irreführend, es wird gar kein neuer DUCANGE (vgl. darüber L. TRAUBE, Vorles. und Abhandl. 2, 1911, 77f.), sondern das Lexicon totius Latinitatis von FORCELLINI-DE VIT wird zugrunde gelegt. Das mag sein, aber schmerzlich ist es zu hören, daß diese Umgießung des DUCANGE etappenweise vor sich gehen soll und daß das neue Lexicon die Zeit von 425—1000 umfassen wird, während es doch wohl nicht zu bestreiten ist, daß man gerade vom J. 1000 an ein solches Hilfsmittel sehr entbehrt. Der Berichterstatter geht über diesen wunden Punkt ohne nähere Begründung hinweg, es war ihm vielleicht unangenehm es auszusprechen, aber in dem oben angezeigten Vortrag von FARAL steht es mit dürren Worten zu lesen (S. 27): bis etwa 1000 reichen die Literaturgeschichten von Ebert und Manitius: 'tout de même doit s'arrêter la prochaine revision du dictionnaire de Ducange'. Da ist es kein übler Witz, daß Deutschland, Österreich und die Schweiz nicht beteiligt sind, auch Schweden fehlt in der Liste. Auch das ist etwas peinlich, daß als Quellenwerke, soweit es sich um gedruckte Texte handelt, in erster Linie die Monumenta und die Wiener Kirchenväter in Betracht kommen, und man wird es ertragen müssen, daß S. 52 dargelegt wird, wieviel diesen Sammlungen doch an der Voll-

Digitized by Google

kommenheit fehle. — Vergeblich habe ich darüber nachgesonnen, was die Bearbeitung eines lateinischen Lexikons, mag sie auch noch so nötig sein, mit Recht und Gerechtigkeit zu tun hat, der Aufsatz beginnt nämlich: 'L'année même où la victoire des alliés venait d'assurer le triomphe de la justice et du droit . . .'

K. Str.

466. Nach dem Bericht der Rev. Bénédictine scheint Rev. H. P. V. Nunn, 'An introduction to ecclesiastical latin' 1922 ein ganz nützliches Buch zu sein.

467. Von großer Bedeutung für die Glossenforschung sind die Arbeiten von W. M. Lindsay: 'The Corpus Glossary', Cambridge 1921; 'The Corpus Epinal, Erfurt and Leyden glossaries', Oxford 1921; 'Glossae collectae in Vat. lat. 1469' in der Class. Quarterly 1921, 38. In demselben Bande dieser Zs. stehen auch kleine Beiträge von E. A. Lowe und J. F. Mountford.

468. Zur Geschichte des Codex Amiatinus bringt A. Mercati einige Beiträge in Biblica 3 (1922), 324—28.

469. Die Arbeiten der päpstlichen Kommission für die Revision der Vulgata liegen im allgemeinen den Zwecken der MG. fern. Doch verdient das daraus hervorgegangene neue Werk von Henri Quentin, dessen ausgezeichnete Untersuchungen über die Martyrologien des MA. einst auch an dieser Stelle gewürdigt worden sind (NA. 33, 553 ff.), auch hier eine Hervorhebung: 'Mémoire sur l'établissement du texte de la Vulgate' (Collectanea biblica Latina 6). Der vorliegende erste Band (Rom u. Paris 1922) untersucht die Grundlagen für eine kritische Ausgabe der ersten acht Bücher des Alten Testaments, eine auf umfassendsten handschriftlichen Studien und eindringenden methodologischen Erwägungen beruhende entsagungsvolle Arbeit. Hier sei einmal hingewiesen auf die Ausführungen über die Wege zur Bestimmung der Verwandtschaftsverhältnisse der Hss. und über die Scheidung der zur Klassifizierung geeigneten und nicht geeigneten Lesarten; sodann sind die Darlegungen über den Bibeltext des Theodulf von Orléans (S. 249 ff.) und des Alchvine (S. 267 ff.), über die Frage nach den Beziehungen Cassiodors zum Codex Amiatinus (S. 444 ff.) und über die Gliederung von Texten 'per cola et commata' (S. 495 ff.) zu erwähnen. Dem Buche sind zahlreiche Hss.-Proben in verkleinerten, aber deutlichen Nachbildungen beigegeben. W. L.

Digitized by Google

470. Auch die MG. haben Veranlassung, des 1917 zu Barnstaple verstorbenen EDMUND BISHOP (geb. 1846) dankbar zu gedenken, der nicht nur mündlich und brieflich sich als einen warmen Freund ihres Unternehmens bekundete, sondern diese Zuneigung auch durch ein großes Geschenk bewiesen hat, die Abschrift der Collectio Britannica von Papstbriefen (vgl. EWALD, NA. 5, 277, 595; HAMPE, eb. 22, 226, 639; PERELS, eb. 39, 86f.; MG. Epist. 5, 581. 6, 265. 7, 273). BISHOP hat selbst als Forscher auf dem Gebiet der Liturgiegeschichte anregend gewirkt, und auch der allgemeinere Historiker wird so die Sammlung seiner Aufsätze: 'Liturgica historica', Oxford 1918, mitunter mit Nutzen zu Rate ziehen können. Über die eigenartige, selbstlose Persönlichkeit des Mannes vgl. den Nachruf von MOHLBERG, Benediktinische Monatschrift 4 (1922), 44—54, wo ausländische Stimmen verzeichnet sind. W. L.

471. Zur Geschichte der Liturgie ist eine Reihe von Neuerscheinungen zu verzeichnen. Das Buch von L. DUCHESNE, 'Origines du culte chrétien; étude sur la liturgie latine avant Charlemagne' ist in 5. Auflage (Paris 1920) erschienen. Von P. BATIFFOL erwähnen wir: 'Leçons sur la messe' (Paris 1919); 'Études de liturgie et d'archéologie chrétienne' (Paris 1919); vgl. darüber BECh. 80, 265ff. und Anal. Bolland. 39, 159ff. Ferner von N. C. BROOKS, 'The sepulchre of Christ in art and liturgy with special reference of the liturgic drama', 1921 und J.-B. MARTIN, 'Bibliographie liturgique de l'ordre de saint Benoît' in der Revue Mabillon 1921.

472. Über lokale Liturgien sind zu erwähnen R. DELAMARE, 'Quelques notes sur la liturgie dans les abbayes normandes en moyen âge' in der Revue Mabillon 10 (1920), 88—95; PORÉE, 'Le calendrier du bréviaire de l'abbaye de Saint-Taurin d'Evreux' in der Rev. catholique de Normandie 1917, 36—50; 102—124; U. CHEVALIER, 'Institutions liturgiques de l'église d'Aix aux XIII^{e} et XIV^{e} siècles' in den Mém. de l'Académie de Vaucluse 18 (1918), 265—72; von demselben Verfasser, 'Manuscrits et incunables liturgiques du Dauphiné', Paris 1920 in der Bibliothèque liturgique 18, 2; J. BURLET, 'Les calendriers liturgiques des heures manuscrites n^{os} 3 et 4 de la bibliothèque municipale de Chambéry' in La Savoie littéraire et scientifique 1913, 93—101 (die beschriebenen Hss. stammen aus der Champagne und aus Italien); J. SAUTEL,

Digitized by Google

'Catalogue descriptif et illustré des manuscrits liturgiques de l'église d'Apt', Carpentras 1921; J. DUFFOUR, 'Fragments d'un ancien sacramentaire d'Auch', Paris 1912 (S.-A. aus den Archives hist. de la Gascogne, 2e série 17; die Hs. ist vom 18. Jh., die Vorlage aber vom Ende des 10. oder Anfang des 11. Jh.s); ABBÉ CHARTRAIRE, 'Deux mss. sénonais du Xe siècle à la bibl. impériale de St. Pétersbourg' und 'Un missel sénonais du XIIIe siècle à la bibl. de Provins' im Bull. de la Soc. arch. de Sens 30 (1916), 13—23 und 24—31; N. SØDERBLOM (Erzbischof von Upsala), 'La consécration de Stephanus, premier évêque d'Upsal, dans la cathédrale de Sens en 1164 et le sacramentaire sénonais de la bibl. royale de Stockholm' in derselben Zs. 29 (1915), 127—157.

473. Ferner sei erwähnt 'Missale Gothicum, a gallican sacramentary, ms. Vatican. Regin. lat. 317 edited with introduction, diplomatic and liturgical notes by M. BANNISTER' 1, London 1917 (H. Bradshaw Soc. 52).

474. In der Rev. Bénédict. 34 (1922), 147 ff. gibt D. DE BRUYNE aus der Madrider Hs. 31, 9. Jh., ein Verzeichnis der Lektionen des Jahres in der mozarabischen Liturgie, das von andern erheblich abweicht. Ebendort S. 156 f. druckt er aus der Pariser Hs. Bibl. nat. 256, 7. Jh., eine interessante höchst barbarische Messe de defuncto, die als gallikanisch nachgewiesen wird.

475. Die Rev. hist. 137, 274 verzeichnet eine Reihe von Abhandlungen KARL YONGS, Professors für Englisch an der Universität Wisconsin, über die liturgischen Ursprünge des mittelalterl. Dramas: 1. 'The Harrowing of the Hell', in Transactions of the Wisconsin Academy of sciences, arts and letters 16, Sept. 1909; 2. 'Officium pastorum; a study of the dramatic developments within the liturgy of Christmas' ebda, Oct. 1912; 3. 'Observations on the origin of the mediaeval Passion-play', in Publications of the moderne language association of America 25, 1910; 4. 'Philippe de Mézières' dramatic office for the presentation of the Virgin', ebda. 26, 1911; 5. 'A liturgical play of Joseph and bis brethren', ebda.; 6. 'The origin of the Easter play', ebda. 29, 1914; 7. 'The poema biblicum of Onulphus', ebda. 30, 1915; 8. 'A new version of the Peregrinus', ebda. 34, 1919; 9. 'Ordo Rachelis', in University of Wisconsin studies in language and literature n. 4, 1919; 10. 'The

Digitized by Google

dramatic associations of the Easter sepulchre' ebda n. 10. Vgl. auch Rev. Bénédict. 34 (1922), 167 f.

476. Unter den mir nicht zugänglichen letzten Veröffentlichungen der Henry Bradshaw Society befindet sich als Band 55 die Wiedergabe des Kalenders von Willibrord (Paris 10837; vgl. zuletzt SS. R. Merov. 7, 91 f.) durch H. A. Wilson ('The calendar of S. Willibrord', London 1918), als Band 53 die des früher als Sacramentarium Gallicanum bezeichneten Missales von Bobbio (Paris 13246) durch Wickham Legg (1917), zu dessen Nachbildung E. A. Lowe in Band 58 (1920) die Umschrift hinzugefügt hat. Mit dem letzteren Text, der dem 7. Jh. angehört, beschäftigen sich zwei Aufsätze der Rev. Bénédictine, von G. Morin, 'D'où provient le missel de Bobbio?' (31, 1919, 326—332), der den Ursprung im westgotischen Gallien in der Gegend von Narbonne sucht, und von A. Wilmart, 'Le palimpseste du missel de Bobbio' (33, 1921, 1—18), nach dem die Hs. nach einer Vorlage von Bobbio in nicht-irischer Umgebung wahrscheinlich in Oberitalien entstanden ist. Vgl. auch von demselben Verfasser 'Benedictiones Bobienses' im Bull. d'ancienne littérature et d'archéologie chrétiennes 4 (1914), 176 ff. W. L.

477. E. Mangenot macht im Bulletin mensuel de la Soc. d'archéol. lorraine et du Musée hist. lorrain, 2e série 15, Nancy 1920, aufmerksam auf eine Hs. aus der Abtei Saint-Remy des chanoines réguliers de Notre-Sauveur in Lunéville, jetzt in Petrograd, die u. a. Sancti Gregorii Magni libri dialogorum und Versus de Victore et Alexandro enthält.

478. A. Wilmart, 'Le recueil des discours de Serlon, abbé de Savigni' in der Rev. Mabillon 11 (1922), 26—38 gibt nach der Hs. 1771 der Bibliothek in Troyes ein Verzeichnis aller bisher bekannten Predigten dieses Freundes Bernhards von Clairvaux. P. Gratien, 'Sermons franciscains du cardinal Eudes de Châteauroux', Couvin 1913 gibt eine Auswahl von 12 Predigten, jede mit kurzer Vorrede. Vgl. dazu auch P. Guérin, 'Notice bibliografique sur Eudes de Châteauroux' in der Rev. du Berry et du Centre 1920, 1—8 und 1921, 1—15. Die 'Sermons parisiens de la première moitié du XIIIe siècle, contenus dans le ms. 691 de la bibl. d'Arras', über die Ch. V. Langlois im Journal des Savants 1916 berichtet, stammen von Dominikanern oder ihnen nahestehenden Kreisen.

Digitized by Google

479. An Literaturgeschichten notieren wir: P. DE LABRIOLLE, 'Histoire de la littérature latine chrétienne', Paris 1920 und JOSEPH ANGLADE, 'Histoire de la littérature méridionale au moyen âge', Paris 1921; vgl. hierüber A. LANGFORS im Moyen âge, 2e sér. 24, 121 ff.

480. Dem 1922 für die Jahre 1917/19 nachgelieferten Doppelbande 36/37 der Analecta Bollandiana, der ganz einer Arbeit von P. PEETERS über georgische Mönchgeschichten gewidmet ist, ist der 6. Band des Repertorium hymnologicum von U. CHEVALIER (1920) beigegeben, wie auch die früheren Bände dieses nach den Initien geordneten Verzeichnisses der mittelalterlichen lateinischen Hymnen und verwandter Dichtungen seit 1889 als Beilage zu den Analecta veröffentlicht worden sind. Der neue Band enthält die Vorrede des Verfassers und umfangreiche, längst erwünschte Register und bringt damit das bei allen teilweise zunächst wohl unvermeidlichen Mängeln sehr nützliche Nachschlagewerk zum Abschluß. W. L.

481. In der Rev. Bénédictine 34 (1922), 276 ff. druckt G. MORIN den Text von drei in vielen Hss. erhaltenen Weihnachtscantica aus dem Jesaias; in den beiden ersten ist er uralt, vorhieronymianisch, im dritten ist er nach M.s Urteil durch einen Vulgatatext ersetzt.

482. Der auch sonst um die Kenntnis des Ausonius verdiente H. DE LA VILLE DE MIRMONT veröffentlicht in zwei mir nicht zugänglichen Heften: 'Le manuscrit de l'Île Barbe (Codex Leidensis Vossianus Latinus 111) et les travaux de la critique sur le texte d'Ausone', Bordeaux und Paris 1917/18, eine Nachbildung der im Titel genannten wichtigen Hs. des Ausonius, von der auch SCHENKL in seiner Ausgabe (Auct. ant. 5, 2) eine Seite abgebildet hatte. W. L.

483. Über einige Stellen des Claudian (MG. Auct. ant. 10) handelt LOUIS HAVET, 'Notes critiques sur les poètes latins 4' (Revue des études anciennes 18, 1916, 19—26). W. L.

484. Eine treffliche Übersicht über die metrischen Klauseln und ihren Einfluß auf den Stil des Sidonius Apollinaris gibt E. MERCHIE im Mus. belge 25 (1921), 165 ff.

485. A. WILMART, 'L'hymne de Paulin sur Lazare dans un manuscrit d'Autun' (Rev. Bénédictine 34, 1922, 27—45) ver-

Digitized by Google

öffentlicht aus einer DÜMMLER (MG. Poetae 1, 133—136; vgl. 2, 689 f.) und STRECKER (eb. 4, 2, 534 n. 33) unbekannten Hs. des ausgehenden 9. Jh.s in der Stadtbibliothek zu Autun den ersten vollständigen Text der Dichtung des Paulinus von Aquileja über die Erweckung des Lazarus, eines der wenigen Werke, deren Verfasserschaft jenem mit Sicherheit zugeschrieben werden kann. Die bisher bekannte Überlieferung erweist sich als sehr unvollständig, den 28½ früher gedruckten Strophen stehen jetzt nicht weniger als 70 mit 280 Versen gegenüber. Das Gedicht war für den Gesang beim Gottesdienst bestimmt: 'Incipit versus de Lazaro et ad cantandum carmina'. In der Hs. folgen die 'Versus de Ioseph' (Poetae 4, 2, 462 ff.), die WILMART ebenfalls Paulinus zuschreibt. Der Fund kam leider zu spät für die Supplementa von STRECKERS Ausgabe der Karolingischen Rhythmen. W. L.

486. Nach dem Bericht H. OMONTS in der BECh. 78 (1917), 229 ist unter den Neuerwerbungen der Pariser Bibliothek eine Hs. des 9. Jh.s n. 1096, die Alchvines versus ad Friducinum und Briefe von ihm und von Dungal enthält (vgl. oben S. 140 n. 1); n. 1101 bringt metrica Flodoardi und n. 1107 einiges zur Exempelliteratur. Über Alchvines liturgische Schriften hat Dom F. CABROL auf dem 5. sog. internationalen Historikerkongreß in Brüssel gesprochen; vgl. Rev. d'hist. eccl. 19 (1923), 507 bis 521.

487. A. WILMART, 'Le commentaire sur les psaumes imprimé sous le nom de Rufin' (Rev. Bénédictine 31, 1919, 258—276), weist überzeugend nach, daß dieses Werk (MIGNE 21, 633—958) nicht von Alchvine verfaßt ist, wie BREWER gewollt hatte (Zeitschrift für katholische Theologie 37, 1913, 668—675), sondern erst dem Abt Letbert von St. Rufus bei Avignon (1100—1110) angehört. Er zeigt ferner (32, 1920, 47—56: 'Les allégories sur l'écriture attribuées à Raban Maur'), daß die 'Allegoriae in universam sacram scripturam' (MIGNE 112, 849—1088) nicht von Hraban geschrieben sein können, da darin sogar Hildebert von Lavardin († 1133) angeführt wird, sondern erst der zweiten Hälfte des 12. Jh. entstammen, und (eb. S. 57—63) daß der Paulinus von Mailand zugeschriebene Kommentar zu dem Segen Jakobs (MIGNE 20, 715—732) Adrevald von Fleury angehört. W. L.

488. Im Bull. de la Soc. des Antiquaires de l'Ouest, 3e sér. 6 (1922), 122—141 handelt TOURNEUR-AUMONT, 'Un lettré charentais

Digitized by Google

de l'époque franque: Ermold le Noir' über die Lebensschicksale der Ermoldus Nigellus.

489. A. WILMART, 'Le vrai pontifical de Prudence de Troyes' (Revue Bénédictine 34, 1922, 282—293), weist nach, daß ein angeblich vom Bischof Prudentius von Troyes († 861) dem Kloster Montiéramey geschenktes Pontifikale, das im 17. Jh. mehrfach erwähnt wird, mit einem Missale des 11. Jh.s in der Pariser Nationalbibliothek (Lat. 818) identisch ist. Vorn sind dort am Ende des 11. Jh.s die Distichen des Prudentius eingetragen worden, die sich in einer von ihm der Kirche von Troyes geschenkten Evangelienhs. fanden und die DÜMMLER, Poetae 2, 679f. nach dem Druck von CAMUZAT (1610) wiederholt hat; W. teilt S. 291ff. die Lesarten der Pariser Hs. mit, auf die bereits DELISLE hingewiesen hatte. W. L.

490. Über Wandelbert von Prüm handelt O. BRIENZA, 'W. di Prüm, Contributo alla storia e letteratura medioevale', Spacciante 1920.

491. Zu den zahllosen Hss. der Ecloga Theoduli kommt eine neue, vgl. BECh. 76 (1915), 2f.

492. Daß das Interesse für Hrotsvit auch heute noch in Frankreich rege ist, zeigt JÉRÔME CUZIN, 'Hrotsvitha, Abraham, drame sacré, traduit et précédé d'une étude', Paris 1921.

493. Auf WILMOTTES merkwürdige Arbeiten über den Waltharius wurde schon NA. 43, 471 n. 193 und 662 n. 306 hingewiesen. Auch J. FLACH, 'Revendication contre l'Allemagne du poème de Gautier d'Aquitaine' im Bull. de l'Académie des sciences morales et politiques 1917 beweist, wie es scheint, unverdrossen wieder einmal die Entstehung des Waltharius in Frankreich. Dagegen urteilt erfreulich objektiv M. PRINET, 'Remarques onomastiques sur le Waltharius', Romania 47, 382: Die Autoren, die den Waltharius so eifrig für Frankreich reklamierten, hätten die Personennamen ganz übersehen. Da diese deutlich deutschen Charakter trügen, sei es schwer denkbar, daß ein Franzose sie in sein Gedicht eingesetzt habe. K. Str.

494. In der Mélanges Charles Bémont (Paris 1913) druckt Ph. LAUER die 'poetische Epistel Baldrichs von Bourgueil an Adele, die Tochter Wilhelms des Eroberers ab, deren Inhalt, die Beschreibung eines Teppichs mit Darstellungen aus der Geschichte

Digitized by Google

der Eroberung Englands durch die Normannen, er auf den berühmten Teppich von Bayeux bezieht. Es wird dadurch, da Baldrich sein Gedicht zwischen 1102 und 1107 schrieb, eine feste Datierung für den Teppich von Bayeux gewonnen. Da Baldrich weiterhin zwei Szenen beschreibt, die auf dem unvollendeten Teppich nicht mehr abgebildet sind, darf man annehmen, daß er von den Absichten der Anfertiger des Teppichs Kenntnis hatte.

495. Im Athenaeum 9 (1921), 102—111 bringt P. Pecchiai einige Beiträge zur Erklärung des 'Carmen de destructione civitatis Mediolanensis' (NA. 11, 467).

496. In den Études franciscaines 30 (1913), 646ff. und 31 (1914), 194ff., 312ff. gibt J. Th. Welter, 'Un recueil d'Exempla du XIII^e siècle' eine reichhaltige Exempelsammlung des 13. Jh.s aus einer Hs. von Arras heraus. Entstanden ist sie nach seinen Darlegungen im südlichen Frankreich. Von demselben Autor ist 'Le speculum laicorum. Édition d'une collection d'exempla composée en Angleterre à la fin du XIII^e siècle', Paris 1914; vgl. Pfister in Rev. hist. 123 (1916), 13f. Nach Pfisters Mitteilungen plant Welter einen Thesaurus exemplorum, der edierte und unedierte Exempla umfassen wird.

497. Die 'Analecta Franciscana sive Chronica aliaque varia documenta ad hist. F. M. spectantia edita a patribus collegii s. Bonaventurae, adiuvantibus aliis eruditis viris 6, Necrologia 1', Ad Clarasaquas 1917 enthalten fünf Nekrologien, darunter auch deutsche aus der Franziskanerprovinz Thüringen und Straßburg. Ein 'Obituaire du couvent des prêcheresses de Metz' veröffentlichte G. Thiriot (Metz 1921), ein Nekrolog des Klosters Gorze Ch. Aimond im Bull. mensuel de la Soc. d'archéol. lorraine et du musée hist. lorrain, 2^e sér. 14 (1914), 76—85.

498. Weiter sind an Nekrologien erschienen: J. Goyens, 'Inventaire des obituaires franciscaines belges, communiqué à la Commission royale d'hist.' im Bull. de la comm. royale d'hist. de Belgique 82 (1913), 435—494; M. Bruchet, 'Les rouleaux des morts de St. Sépulcre et de St. Aubert de Cambrai' in den Mém. de la comm. hist. du dép. du Nord 30, 1914; Abbé Meister, 'L'obituaire de la collégiale de Saint-Vaast de Beauvais (1361)' im Bull. philol. et hist. du Comité 1914; Lebland, 'Obituaire de l'Hôtel-Dieu de Beauvais (1292) et censier de l'Hôtel-Dieu de Beau-

Digitized by Google

vais', ebenda 1917; R. VAN WAEFELGHEM, 'L'obituaire de l'abbaye de Prémontré' in den Annales de l'ordre de Prémontré 5—8, Louvain 1913; vgl. Moyen âge, 2e sér. 18 (1914), 84f.; AUGUSTE LEMASSON, 'Obituaire du couvent des Cordeliers de Dinan, Saint-Brieuc' in den Mém. de la Soc. d'émulation des Côtes du Nord 1917; vgl. BECh. 79 (1918), 186; DOM GUILLOREAU, 'L'obituaire de l'abbaye de Saint-Vincent du Mans' in der Rev. Mabillon 9 (1913/14), 242—58 und 10 (1914/19), 16—39; J. DEPOIN, 'Monuments funèbres de Saint-Léonor de Beaumont-sur-Oise' in den Mém. de la Soc. hist. de Pontoise et du Vexin 35 (1918), 1—60; L. RITZ, 'Le nécrologe de l'abbaye de Talloires publié d'après le ms. inédit conservé au Musée Britannique avec une introduction et des notes' in: Académie des sciences etc. de Savoie, Documents 8 (1918), 263—520; H. OMONT, 'Un nouvel obituaire de Saint-Paul de Lyon' in den Comptes rendues de l'Académie des inscriptions 1921.

499. Gegenüber der geistlichen Seite der mittelalterlichen Gebetsverbrüderungen, wie sie u. a. in den Büchern von EBNER und MOLINIER dargestellt worden ist, behandelt U. BERLIÈRE, 'Les fraternités monastiques et leur rôle juridique' (Mémoires publiés par l'Académie royale de Belgique, Classe des lettres, Collection in-8°, 2e série, Bd. 11, 1920) die durch die Verbrüderung von Klöstern begründeten rechtlichen Beziehungen, wie die Vereinbarungen über den zeitweiligen Ortswechsel von Mönchen, über die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Abt und Konvent und über Schiedsgerichte im allgemeinen. W. L.

500. Zur Numismatik ist zu verzeichnen das 'Manuel de numismatique française. 1: Monnaies frappées en Gaule depuis les origines jusqu'à Hugues Capet par A. BLANCHET' und 2: 'Monnaies royales françaises depuis Hugues Capet jusqu'à la Revolution par A. DIEUDONNÉ, Paris 1912 u. 1916; vgl. dazu die Besprechungen von HALPHEN und LAUER in der Rev. hist. 125 (1917), 107f. und 137 (1921), 243. Hierzu sind eine Anzahl Einzeluntersuchungen derselben Vf. anzumerken, und zwar von DIEUDONNÉ, 'Origine de l'appellation de duplex turonus Francie' im Bull. de la Soc. des Antiqu. de France 1916, 169ff.; 'Les conditions du denier Parisien et du denier Tournois sous les premiers Capétiens', BECh. 81 (1920), 45ff.; 'Les poids du moyen âge et la numismatique d'après une étude publiée en 1906' im Moyen âge 2e série 22 (1922), 157ff. (gegen GUILHIERMOZ in der BECh. 67); 'La numis-

Digitized by Google

matique du règne de Charles IV le Bel' im Journal des Savants 1920; von BLANCHET: 'Mémoires et notes de numismatique, 2e série', Paris 1920; 'Remarques sur le système monétaire de saint Louis' in den Comptes rendues de l'Académie des inscriptions 1921; 'Le monnayage anglais en France du XIIe au XVe siècle (d'après la publication de LIONEL M. HEWLETT, 'Anglo-gallic coins' im Journal des Savants 1920. Vgl. auch F. MARTROYE, 'Sens de l'expression auri libra' im Bull. de la Soc. des Antiqu. de France 1916, 247—49 u. 265—68; FR. ALVIN, 'Triens mérovingien inédit frappé à Wijk-lez-Maestricht' in der Rev. belge de numismatique et de sigillographie 1914, 5—9; G. ARMADEL, 'Le monnayage des archevêques de Narbonne' im Bull. de la Soc. arch. de Narbonne 14 (1914—18), 242—67; P. GUILHIERMOZ, 'Remarques diverses sur les poids et mesures du Moyen âge' in der BECh. 80 (1919), 5 ff.; endlich, zur englischen Numismatik, G. C. BROOKE, 'A catalogue of english coins in the British Museum: the Norman kings' (1916).

Digitized by Google

REGISTER.

A.

Adalbert, Ebf. von Bremen 52f.
Adamnani Vita s. Columbani 390.
Adelheid, Markgräfin von Turin 57ff.
Ado von Vienne 139.
Adrevald von Fleury 452.
Aegidius Colonna 144.
Aelred von Rievaulx 228ff. 399.
Agde, Bfe. von 206.
Agnes, Gem. Heinrichs III. 52. 56. 59.
Agnes, T. Ottokars von Böhmen 398.
Alarich 168.
Albert von Aachen 397.
Albi 206, Albigeois 440.
Alchvine 140. 447. 452.
Aledramiden 62; vgl. Montferrat, Saluzzo, Markgrafen von.
Alfons (X.) von Castilien 185.
Alfred d. Gr. 171.
Alvarus Pelagius De planctu ecclesiae 105.
Amarcius 360ff.
Amiens 197.
Anastasius bibliothecarius Chronographia 104.
Angelsachsen, Gesch. der ags. Reiche 170; vgl. auch Leges.
Aniane 206.
Annales Alamannici 263; Fuldenses 261ff.; Gotwicenses 264; Mettenses 392; Radingenses posteriores 399; Regensburger Annalen 256ff.; regni Francorum 391; Scheftlarnienses 260.
Annalista Saxo 33.
Anonymus Friburgensis (Freiburg i. Ue.) 402.
Anselm von Canterbury 445; Opp. varia 105.
Antibes, Gesch. der Bfe. von 439.
Aragon 209.
Archive: Belgien 152. 434; Dax 152; England 152; Irland 153; Lothringisches in Wien 152; Madrid (Medinaceli) 145; Medici 153; Messines 152; Paris Archives nationales 409; Chambre des comptes 409; Portugal 145; Schottland 153; Toulouse 439.
Arnulf von Metz 168.
ars dictandi 82.
Artois 435.
Astronomus Vita Hludovici 208.
Asturien 169.
Asylrecht 403.
Auch 207.
Auctarium Garstense 262.
Augustin, hl. 167; vgl. auch Briefe.
Ausonius 451.
Auvergne 209. 440f.
Auxentius 442.
Avianus 145.
Avignon 190f. 194. 205.

B.

Bacon, Roger 181.
Baldrich von Bourgueil 453f.
Bar, Gfen. von 436f.
Barcelona, Gfen. von 439.
Bartolus von Sassoferrato 192.
Baux, Herren von 206.
Beatrix, Gem. Friedrichs I. 329.
Beauvais 146f. 435.
Beda 104. 390.
Beginen 178.
Benedikt IX. 173.
Benedikt XII. 190; vgl. auch Papstbriefe.
Benedikt XIII. (Peter von Luna) 432.
Benedikt von Aniane 412.

Digitized by Google

Benedikt von Peterborough 399.
Benediktiner 178 f. 182 f.
Benesch von Weitmühl 32.
Berard von Neapel 430.
Bernardinus Flores ex s. Bernardi opp. 104.
Bernardus Compostellanus 144.
Bernardus Guidonis 113. 400.
Bernhard Graf von Sachsen, Sohn Albrechts d. Bären 335 f.
Bernhard von Clairvaux 104 f. 142. 161; vgl. auch Briefe.
Bertha, Gem. Heinrichs IV. 58 f.
Beziers 206. 439.
Bibliotheken: Altenberg 143; Beauvais 141; Cambridge 148. 150; Clairvaux 141; Cluny 142. 145; Edinburgh 143; Elsass, Klosterbibliotheken 142; Erfurt S. Peter 143; Escorial 144; Hereford 150; Himmerode 143; Langres 142; León 145; London Brit. Mus. 143 f.; Madrid Medinaceli 145; Manchester John Ryland 142 f.; Metz Salis 142; Montpellier 146; Oxford Bodleiana 143; Paris Bibl. nat. 139 ff., coll. Baluze 141; Dupuy 141; Mortemer 141; Savigny 141; Portugal 145; Prüm 143; Reims 142; Rom Rossiana 102 ff.; St. Omer 142; Saragossa 144; Subiaco 140; Trier S. Maximin 143; Valencia 144.
Bischofswahlen 418.
Bobbio 450.
Boethius 105.
Bonaventura 181.
Bonifatius, Evangeliar des hl. 149; codices Bonifatiani 148.
Bonifaz VIII 417.
Bonifaz Markgraf von Montferrat 72.
Bonizo von Sutri 104. 413 f.
Bordeaux 207.
Boulogne sur Mer 198.
Bourbon, Herren von 438.
Bourges 208.
Bourgogne 203 f. 437 f.
Bracton, Henry, engl. Jurist 410.
S. Braulio 144.
Bretagne 194 f. 387 f. 433.
Breviare 104.
Briefe 399. 442 ff. — Briefe von: Amalar 444. Augustin 105. Hl. Clara 398. Bernhard v. Clairvaux 300 f. Dietrich von Niem 104. Gerbert 105. Heinrich V. 437. Hieronymus 104. Hrabanus Maurus 444. Otto v. Raitenbuch 318 ff. Epistolae Viennenses 443. Vgl. auch Papstbriefe und -urkunden.
Briefformeln 105. 143.
Brügge 420.
Buchkunst im M. A. 151.
Burchard von Worms 150.
Burgund, Königreich 156. 172.
Byzanz 158 f.

C.

Cambrai, St. Hilaire en Cambrésis 435.
Cambridge, Gesch. der Universität 163.
Canonessammlungen 413 f.
Capitulatio de partibus Saxoniae 393.
Carmen de destructione civitatis Mediolanensis 454.
Carpentras 205.
Casamari 105 ff.
Cassiodor 144. 224 ff. 447.
Catalogus regum Langobardorum 104.
Catharina von Siena 401.
Chalais 204.
Chalons-sur-Saone 203.
Champagne 203. 436.
Chartres, Schule von 163.
Chiavenna, Markgrafen von 73 f.
Chrodegang, Kanonikerregel 412.
Chronica Anonymi Cantuariensis 400; monasterii s. Michaelis Clusensis 241 ff. Chronicae Faventinae urbis fragmenta 106. Chronik des Tolosanus aus Faenza

Digitized by Google

336 f. Chronique de Flandre 402. Grandes chroniques de France 400. Chron. Iohannis de Reading 400. Königsaler Chronik 32. Limburger Chronik 126 ff. Lorscher Frankenchronik 392. Chron. Pithoeanum 105. Chron. v. Subiaco 105. Westminster chronicle 400.
Cistercienser 178. 209. 412.
Claudian 451.
Clematius 376.
Clemens IV. (Guido Fulcodi aus St. Gilles) 420; vgl. auch Papstbriefe.
Clemens VI. 190.
Cluny 204. 418. Vgl. Bibliotheken.
Columba von Hi 390.
Columban 148. 443.
Concilia 105. Konzil von Florenz 193.
Contrat de Complant 406 f.
Corsica 209.
Cosmas von Prag 32 ff.
Cremona 307 ff.
Cursive, gotische 147; römische 149.

D.

Dante 187 ff. 409.
Dauphiné 438 f.
Dax 152.
St. Denis 390.
Deutschorden 177.
Dichter, karolingische 14 ff.
Dietrich, Bf. von Halberstadt (1180—93) 85 ff.
Dijon, Kloster S. Bénigne 420.
Hl. Dionysius 390. Vgl. St. Denis und Passio.
Dionysius exiguus 105.
Domherr von Wischehrad 32.
Douai 197.
Drama im M. A. 449 f.
droit de coutumier 402.
Dudo von St. Quentin 396.
Dungal 452.

E.

Eberhard von Gandersheim 119 ff.
Edikt von Mailand 105. 411.
Einhard 376. 392 ff.
Hl. Elisabeth 183.
Elsass 155 ff. 200 f.
Ermoldus Nigellus 453.
Eugen III. 200. 285 ff.; vgl. auch Papstbriefe.
Eusebius 105. Chron. 104.
Exempla 452. 454.

F.

Finanzverwaltung, französische 409; päpstliche 417.
Flandern 405. 433 f.; vgl. auch Chronica.
Flodoard 452.
Florence von Worcester 147.
Florenz 158.
Forst 406.
Hl. Fortunat 379.
Franche-Comté 203.
Franz von Assisi 179. 397 f. Franziskanerorden 194 f. 151. 179 ff. 397 f.
Freculph, Chronik 105.
Freiburg i. Ue., Chronistik 402.
Friedrich I. 49 ff., 306 ff. 367 ff.; vgl. auch Kaiserurk.
Friedrich II. 111 f. 315. Schrift de arte venandi 184; vgl. auch Kaiserurk.
Friedrich, Bf. von Halberstadt (1208—36) 94 ff.
Froissart 147. 151.
Fulda 144.

G.

Gardolf, Bf. von Halberstadt (1193—1201) 88 ff.
Gebetsverbrüderungen 455.
Gedicht, ungedrucktes aus S. Michele della Chiusa 244.
Gellone 206.
Gent 198.
Geograph von Ravenna 386.
Gerbert (Silvester II.) 173; vgl. auch Briefe.

Digitized by Google

Gesta Dagoberti 394. Gesta episcoporum Halberstadensium 82ff.
Getreidehandel in England 410.
Gevaudan 206.
St. Gilles 420.
Giovanni da Legnano 411.
Gislebert von Mons 397.
Giraldus Cambrensis 395.
Glossen 447.
Goten 166.
Gotfried, Hzg. von Brabant 79.
Gottfried von Monmouth 398.
Gottschalk von Orbais 18ff.
Gregor I., Moralia in Iob 139; Regula pastoralis, expositio v. et n. Testamenti 149; Expositio in septem psalmos 445; vgl. auch Heribert von Reggio und Papstbriefe.
Gregor VI. 173.
Gregor VII. 174; Regel für Regularkanoniker 377; vgl. auch Papstbriefe.
Gregor von Nazianz 403.
Gregor von Tours 139. 168. 379ff.
Gruyère, Guillaume, Freiburger Annalist 402.
Guibertus monachus Jamblacensis 104.
Guilelmus Tornacensis 104.
Guyenne 440.

H.

Hagiographie 104. 146. 196f. 377ff.
Halberstadt, bischöfl. Urkunden und Gesta episc. 82ff.
Handschriften, Allgemeines 144. — Einzelne Hss. der Bibl. in: Bamberg 398. Berlin 398. St. Gallen 151. Leipzig 301. München 258. 261. 300. Olmütz 300. Paris 401. Rom 173. Schlettstadt 301. Turin 242. Wien 150. — Irische Hss. 148. Westgotische Hss. 150. — Codices Bonifatiani 148. Vgl. auch Bibliotheken.
Handschriftenkataloge vgl. Bibliotheken.
Heiligenleben 105; vgl. auch Vita.
Heinrich II. 268.
Heinrich III. 49ff. 268. 360.
Heinrich IV. 48ff. 361.
Heinrich V. 62. 71; vgl. auch Briefe.
Heinrich VI. 50. 69. 72ff. 310ff. 326. 371. 373; vgl. auch Kaiserurk.
Heinrich VII. 187.
Heinrich der Löwe 60f. 75. 426.
Heinrich von Diessenhoven 401.
Heinrich Guercio, Markgf. von Chiavenna 73.
Heinrich von Heimburg 33.
Helene von Ungarn 401f.
Hennegau 435.
Herbert von Bosham Vita s. Thomae Cantuarien. 398.
Heredia, Fernandez de 395.
Heribert, Bf. von Reggio 445.
Hermann von Reichenau 263ff.
Hieronymus 105. 145. 149. 166f.; vgl. auch Briefe.
Hildebert von Le Mans 227. 234. 452.
Hildebrand vgl. Gregor VII.
Hildegardis, Nonne 104.
Historiographie des 19. Jh.s 153.
Hortus deliciarum 152.
Hrabanus Maurus 452; vgl. auch Briefe.
Hrotsvit 453.
Hucbald von St. Amand 395.
Hugo von Lerchenfeld 258.
Humbert, Gf. von Savoien 75. 81.
Hymnen 451.

I.

Illyrien 166.
Inglexio, comites de, im Mailändischen 61.
Innocenz III. 178f.; vgl. auch Papstbriefe.
Inquisition 162.
Investiturstreit, Publizistik des 175.
Johannes XXII. (Jacques Duèse) 190. 417; vgl. auch Papstbriefe.
Johann von Salisbury 178. 224ff. 397.
Johannes Porta de Annoniaco 112ff. 401.
Johanniter 177.

Digitized by Google

Irmingart vom Chiemsee 14ff.
Isidorus Hispalensis de viris illustribus 106. Chronicon 104.
Justinian 168.

K.

Kaiser- und Königsurkunden: Chlodwig II. 421. Karolingerurk. 139. 421ff. Pippin D Karol. 1, 59 n. 42 422. Karl d. Gr. Fälschung für St. Marien in Aachen 77; für Bordeaux 422; Fälschung für St.-Germain-des-Prés 423. Ludwig d. Fr. M² 949 für St. Remy 422; Fälschung für St. Germain-des-Prés 423. Karl v. d. Provence M² n. 1333 425. Karl III. M² n. 1707 424. Arnulf M² n. 1865. 1867 424. Westfränkische Karolinger: Pippin I. von Aquitanien 421f. Pippin II. von Aquitanien 422. Karl der Kahle 422f. Karl der Einfältige 423f. Otto II. DO. II 122 n. 99 424. Lothar III. 270ff. Friedrich I. für Aachen 77; Verträge mit Tortona 351ff. 356ff.; für Mazaperlinus von Brescia 368f.; für Lyon 425. Heinrich VI. St. 4885 für Casamari 106; für Tortona 310ff.; St. 4627 424. Friedrich II. für Casamari 106ff. 111ff.; BFW. 1544 205; BFW. 1566 424. Heinrich (VII.) BFW. 3955. 3958 424.
Karl d. Gr. 170f. 390ff.; vgl. auch Kaiserurk.
Katalonien 442.
Ketzerbewegungen 162.
Klöster, Rechtsstellung der 418.
Königtum, französisches 405f.
Konrad II. 268.
Konrad III. 62. 71.
Konrad, Sohn Heinrichs IV. 61.
Konrad, Markgf. von Montferrat 72. 341ff.
Konrad, Bf. von Halberstadt (1201—08) 91ff.
Konstantin 105. 165f. 411.
Kreuzzüge 176. 445.
Krönungszeremonien 404f.

L.

Langres 140. 142.
Languedoc 206.
Lausanne 437.
Legenda aurea 398.
Leges. Angelsächsisches Recht 403. Lex Salica 403. Lex Saxonum 393. Lex Romana Visigothorum 145. Lex Visigothorum 147. Westgotisches Recht 403.
Lehnswesen 403.
Leibeigenschaft 404.
Le Mans 146f. 441f.
Leo I. 168; vgl. auch Papstbriefe.
Leo IX. 239f.; vgl. auch Papstbriefe.
Leo Tuscus 177.
Letbert, Abt von St. Ruf 452.
Liber Ardmachanus 378. L. Augustalis 105. L. cancellariae apostolicae 105f. L. historiae Francorum 382. L. pontificalis 106. 397.
Limoges 441.
Liturgiegeschichte 448f.
Löwen, Universität 164.
Loiret 441.
Lombardenbund 306ff.
Lothar I. 360.
Lothar III. 62. Siegel 270ff.
Lothringen 155. 199. Herzöge von L. 437.
Lupus von Ferrières 444f.
Lüttich 199.
Luxemburg 199.
Lyon 204. 425. 438.

M.

Magna charta 420f.
Maguelone 439.
Manfred, Markgf. von Turin 58.
Marignola 33.
Marsilius von Padua 192. 409.
Martin von Tours 378f.
Martin von Troppau 113.

Digitized by Google

Martyrologien 146. 148. 397. Märtyrerakten 377.
Märtyrer von Lyon 380.
Mathilde von Canossa 413.
Matthaeus von Paris 398.
St. Maur- des- Fossés 421.
Maximin von Trier 379.
Maximus von Saragossa 144.
Mazaperlinus, Bürger in Brescia 368ff.
Mecheln 198.
Medici 153.
Mende, Bfe. von 206.
Merowingische Verwaltung 403.
Messines 152.
Metz 140f. 148. 200. 437. 454; vgl. auch Bibliotheken.
Michael, Kultstätten des heil. 245ff.
S.Michele della Chiusa, Geschichtsschreibung des Klosters 235ff.
S. Miguel de los Reyes 144.
Miracula Bertini 23ff.
Missale monasticum 104.
Monarchia Sicula 144.
Mönchstum 160f.
Montferrat, Markgrafen von 62ff. 339ff.
Montpellier 439.
Moritz von Rievaulx 399.

N.

Nahegau 363ff.
Namur 198.
Nekrologien 454f.
Neplach 32.
Nevers 208.
Nicolaus II. 174. 242f.; vgl. auch Papstbriefe.
Nicolaus IV. 417; vgl. auch Papstbriefe.
Nicolaus von Cues 194. 411.
Hl. Ninian 169.
Normandie 146. 164. 179. 195f. 405. 407. 419. 433. Normanneneinfälle 171f.
Notker der Stammler 392f.
Numismatik 455f.

O.

Odo von Châteauroux, Predigten 450.
Ordensregeln 104f.; vgl. Cistercienser, Dijon, Regula s. Benedicti.
Ordericus Vitalis 396.
Orléans 208.
Orosius 105.
Ortsnamenkunde 164.
Osbert von Clare 395f.
Otto II. 65. 76. 252; vgl. auch Kaiserurk.
Otto III. 53. 57. 249. 252ff.
Ottokar I. von Böhmen 398.
Oudenbourg, Kloster 435.

P.

Paläographie 145ff.; irische und Walliser 148f. 150; spanische 150f.
Papstbiographien 112ff. 401.
Papstbriefe und -urkunden: 139f. 396. 424. 424. 427ff. 431f. 439. 441. — Leo I. 104. Gelasius I. 413. Pelagius I. 413. Gregor I. 144. 443. Honorius I. 443. Agatho 443. Leo II. 443. Zacharias 421. Benedikt III. 427. Sergius III. 425. Sergius IV. 428. Leo IX. 396. Nikolaus II. 396. Gregor VII. 428. Urban II. 107. Paschal II. 107. 241. 428. Calixt II. 107. Honorius II. 107. 424. Innocenz II. 104. 107. 424. Celestin II. 429. Eugen III. 285ff. 429. Hadrian IV. 77. 107. 177. 429. Alexander III. 107. 294. 301. 429. 436. Lucius III. 430. Clemens III. 107. Celestin III. 107. 429. Innocenz III. 107ff. Honorius III. 107. Gregor IX. 107. 430. Innocenz IV. 429. 431. Alexander IV. 431. Urban IV. 147. Clemens IV. 152. 184. 431. Nikolaus III. 429. 431. Nikolaus IV. 431. Clemens V. 431. Johann XXII. 432. Benedikt XII.

Digitized by Google

432. Innocenz VI. 431. Benedikt XIII. 432. Martin V. 431f.
Paris 105. 157. 161. 197. 435. Coutume 419. Parlament 409f.
Paschal II. 396; vgl. auch Papstbriefe.
Passio Acaunensium martyrum 378. P. s. Dionysii 383. P. s. Gaudentii 389. P. s. Privati 389. P. s. Victoris (von Marseille) 378.
Patrimonium s. Petri 416.
Paulinus von Aquileia 451f.
Pavia 322ff. 354f.
Peter von Blois 223ff.
Peter von Mömpelgard 61.
Petrarca 189.
Petrus Bernardi, Kardinalbf. von Ostia 114.
Petrus Damiani 174.
Petrus diaconus 168.
Philipp von Schwaben 53. 78.
Philipp II. August von Frankreich 179.
Philipp IV. 186. 188.
Philipp von Beaumanoir 140.
Picardie 197f.
Piemont 55ff.
Hl. Pirmin 385f.
Pisa 158.
Placita 420.
Planctus Lotharii 360ff.
Poitiers 441. Poitou 208.
Primat, päpstlicher 411.
privilegium fori 415f.
Prosarhythmus in den bischöfl. Urk. von Halberstadt und den Gesta ep. Halberstaden. 82ff.
Prosper 105.
Provence 205f. 439.
Prozeß, kanonischer 414.
Prudentius von Troyes 453.
Prüfening 257ff. 281f.
Psalterium 104.
Pseudocassiodor 223ff.
Pseudoisidorische Dekretalen 412ff.
Pseudosebastian, spanische Chronik 395.
Pulkawa 32.

R.

Hl. Radegunde 151. 379.
Rainald von Dassel 53.
Regalienrecht 415.
Regula s. Benedicti 146f. 412.
Reims, Abtei S. Remi 436.
Renard 153.
Rethel, Grafschaft 436.
rex Romanorum 55.
Riccobaldus von Ferrara 104.
Richard von Durham 398.
Richinza, Gem. Lothars III. 281.
Ritterorden 429; vgl. Johanniter, Templerorden.
Rivoli, Reichsburg 366ff.
Robert, Hzg. v. d. Normandie 173.
Robert von Reims 105.
Robert von Reading 400.
Rodez 389.
Roger von Wendover 398.
Rom 184f. Mirabilia urbis Romae 397.
Rouen 160.
Rudolf von Habsburg 186.

S.

Sachsen 165.
Säkularisationen Karl Martells 414.
St. Bertin 198.
St. Dié 437.
St. Omer 142. 198.
St. Ruf 144.
Saintes 207.
Salimbene von Parma 106. 398.
Salm, Grafen von 199.
Saluzzo, Markgrafen von 62. 69.
Savoien 202f.; Markgrafen von Savoien (Turin) 61f. 74f. 80.
Schott, G. F., Fälscher 363ff.
Schweiz, französisches Sprachgebiet 201f.
Schwurgericht 407.
Senones 199.
Sens 204.
Serlo, Abt von Savigni 450.
Sheriffamt 408.
Sidonius Apollinaris 451.
Siegel Lothars III. 270ff.

Digitized by Google

Sigibert III. 379.
Silvester II. 249. 252; vgl. Gerbert.
Simon von Durham 396.
Stadtrecht, schwedisches 143.
Städtewesen, französisches 407.
Stilicho 168.
Straßburg 200 f. 454.
Sulpicius Severus 378 f.

T.

Tafelgüter des römischen Königs 48 ff.
Templerorden 176 f. 209. 432 f.
Testierrecht 418.
Thebaische Legion 378.
Theodulf von Orléans 412.
Theoduli ecloga 18 ff. 453.
Tholey, Kloster im Nahegau 364 ff.
Thomas, Gf. von Savoien 75.
Thomas von Aquino 145. 186.
Thomas von Canterbury 398 f.
Tolomeus von Lucca 113.
Tortona 307 ff.
Toul 200. 424. 428; vgl. auch Archive.
Toulouse 147.
Tours 139. 160.
Trier 200; vgl. auch Bilbliotheken.
Turin, Markgrafen von 57 ff.

U.

Ubertino da Casale 192.
Ulfilas 442.
Urban II. 175. 298 f. 413; vgl. auch Papstbriefe.
Urkunden, bischöfliche, von Halberstadt 82 ff. Englische Königsurk. 425 f.; vgl. Kaiser- und Königsurkunden; Papstbriefe und -urkunden.

V.

Valerius, spanischer Abt des 7. Jh.s 384 f.
Vasto, Markgrafen von 62. 69. 73 f.
Venantius Fortunatus 150. 379. 383.
Vendôme 208. 442.
Venedig 158.
Verdun 140.
Vexin 436.
Vienne, Epistolae Viennenses 443.
Vincenz von Beauvais 148.
Vita, Vitae: Aegidii 389. der Agnes von Böhmen 398. Aelredi; vgl. Walter Daniel. s. Amabilis 389. s. Amandi 395. Baboleni 378. 421. Benedicti papae XII. 113 ff. Benedicti (II.) abbatis Clusensis 241. 250 ff. Bertini 23 ff. Clementis papae VI. 113 ff. Columbani; vgl. Adamnanus. Dagoberti 390. Eduardi conf. 395 f. Ethelberti 395. Genovefae 382 f. 387. Hilarii Auciacensis 380. Hludovici; vgl. Astronomus. Lamberti 384. Lebuini 384. Odiliae 387. paparum Avinionensium 112 ff. 401. patrum Iurensium 386. Samsonis 388. Savini 389. Servatii 382. Wilfridi 389 f.
Vivarais 204 f. 438.
Vulfhad, Bf. von Bourges 444.
Vulgata 447.

W.

Waldenser 162.
Walter Daniel vita Aelredi 399.
Walter von Honnecourt 377.
Walter Map de magis curialium 399.
Waltharius 446. 453.
Wandelbert von Prüm 453.
Westgoten, ihre Kirche 169; vgl. auch Leges.
Wilhelm, Markgraf von Montferrat 56. 64. 66. 68. 70 ff. 341 ff.
Wilhelm, Stiftsvogt von St. Marien in Aachen 78 f.
Wilhelm von Jumièges 396.
Wilhelm von Malmesbury 396.
Wilhelm von Nogaret 164.
Wilhelm von Occam 173.
Wilhelm von Tyrus 148.
Wyclif 193.

Z.

Zollwesen in England 410.

Digitized by Google

VERZEICHNIS DER VERFASSER
DER IN DEN NACHRICHTEN ERWÄHNTEN BÜCHER UND AUFSÄTZE.

[Die Ziffern gehen auf die Nummern der Nachrichten.]

Abizanda 263.
Aebischer 429.
Aigrain 236.
Aimond 497.
Albert-Petit 189.
d'Albon 411.
d'Alençon 141.
Alengry 424.
Alfaric 97.
Allard 309.
Allenou 188.
Alonso 59.
Alvin 500.
André-Michel 171.
Anger 188.
Anglade, J. 479.
Anglade, P. 141.
Antolin 21.
del Arco 390.
Armadel 500.
Armstrong 54.
Asin-Palacios 166.
Attenborough 306.
Aubert 327.
Audoin 139. 449.
d'Auriac 68.
Auvray 3. 4.

Babelon 61.
Babut 90. 307. 366.
Ballester 59.
Ballesteros 158.
Ballesteros y Beretta 72.
Bannister 44. 396. 473.
Bardy 205.
Barennes 392.
Barker 147.
Baron 185.
Barrau-Dihigo 107. 266.
Barrett 148.
Bateman 86.
Batiffol L. 201.
Batiffol P. 73. 92. 97. 98. 167. 332. 471.
Baudrillart 78.
Bazin 206.
Beaunier 79.
Beaven 114.
Bécourt 201.
Bell 387.
Bémont 42. 78. 89. 443. 444.
Benaben 411.
van Berchem 202.
Berger 379. 405.
Berlière 29. 80. 102. 137. 198. 208. 249. 354. 499.
Bernard 309.
Bernois 222.
Berteu 363.
Besnard 206.
Besnier G. 361.
Besnier M. 201.
Besse 79. 235.
Besson 202.
Beyssac 207.
Billioud 430.
Bishop 470.
Blanchet 500.
Blázquez y Jimenez 397.
Bled 10. 196.
Bligny-Boudurand 365.
Bloch 235. 268. 309. 421.
Blommaert 414.
Boinet 14.
Boissonade 109. 219. 325.
Bolemann 92.
Borelli de Serres 415.
de Bouard 156.
Boudet, M. 445.
Boudet. P. 428.
Bouffet 224.
de Bourdés 399.
Bouvet 97.
Bouvier 193.
Boyer 97.
Bradley 289.
Brampton 174. 324.
de Braux 200.
Brebant 242.
Bréhier 73. 87. 92. 113. 230.
Brémond 297.
Brienza 490.
Broeckx 85.
Brooke 500.
Brooks, E. W. 231.
Brooks, N. C. 471.
Bruchet 498.
Brunel 13. 388.
Brutails 215. 444.
Bruun 117.
de Bruyne 15. 246. 474.

Digitized by Google

Bry 343.
Bugge 116.
Burlet 203. 472.
Burnam 45.
Busson 190.
Butler 80.
Byvanck 167.

Cabassut 364.
Cabrol 78. 486.
Cachet 223.
Caillemer 301.
Calendini 190.
Callaey 175.
Callebaut 141. 144. 161. 163. 404.
Calmette 116. 212. 219. 374. 389. 437.
Cam 194.
Cameau 211.
Capelle 453.
Carlyle 83.
Carrière 130. 200. 411.
Casley 15.
Cauzon 85.
Cavallera 95.
de Cénival 405.
Chabot 129.
Chagny 206.
Chaludet 224.
Champeaux 430.
Charles 450.
Chartraire 472.
Chauliac 279.
Chaume 65.
Chénon 85. 220. 334. 394.
Cherp 46.
Chevalier 75. 88. 434. 472. 480.
Chevreux 428.
Chobaut 210.
Clark 45.
Clerval 86.
Cochin 167. 168.
Coens 243. 245.
Coissac 86.
Cole-Baker 165.
Collins 39.
Colombe 171.
Colonna de Cesari-Rocca 225.
Concannon 108.
Constant 146.
Contrasty 440.
Coolidge 177.
Coulon 407.
Covian 367.
Craib 287.
Craster 16.
Cronin 180.
Curtiss 122.
Cuthberth 141.
Cuvelier 52.
Cuzin 492.

Dangibeaud 216. 353.
Daumet 160. 170. 379. 407.
Davenport 340.
David, Ch. W. 272. 276.
David, M. 171.
Davis 382.
Decq 314.
Degert 76. 214.
Deguit 51.
Delaborde 167. 379. 381.
Delachenal 178. 295.
Delamare 472.
Delannoy 86.
Delehaye 229. 237.
Delisle 27. 379.
Delorme 141. 281. 402.
Denis 450.
Depoin 104. 192. 216. 353. 421. 422. 498.
Déprez 178. 443.
Deslandes 189.
Des Marez 278. 318.
Despetits 212.
Despois 223.
Desprairies 355.
Des Robert 200.
Destrez 161.
Deville 8. 271. 413.
Diehl 71. 73.
Dieterlen 50.
Dieudonneé 500.
Dimier 203.
Dorvaux 200.
Doublet 436.
Dubrulle 409.
Duchesne, A. 206.
Duchesne, L. 103. 188. 471.
Ducrest 202.
Dufayard 203.
Duffour 472.
Duhem 82.
Duine 188. 252. 253.
Duksta 130.
Dumas 308.
Duprat 210. 211.
Durrieu 48. 167.
Dussert 434.
Dutilleul 80.
Dutilleux 422.
Duvernoy 138. 377. 427.

Ebersolt 48. 73.
Egorov 134.
Emerton 174. 282.
Enguerrand 48.
Ercole 83.
Esmein 301.
Espinas 197. 414.
Esposito 259.
van der Essen 264.
Eulart 87.

Fabre 129.
Falgairolle 406.
Faral 55. 465.
Farinelli 167.
Farrer 382.
Fawtier 253. 297. 298.
Febvre 205.
Ferrand 308.
Ferrão 25.
Ferré 106. 141.
Feuvrier 66.
de Filippi 203.
Finot 204.
Fitzmaurice 143.

Digitized by Google

Flach 64. 312. 493.
Flament 400. 431.
Flamini 167.
Fleury 202.
Fliche 82. 126. 127. 128. 357.
Foguet 367.
Foguet-Marsal 367.
de Font-Réaulx 353. 373. 375. 401. 446.
Forth 346.
Fosseyeux 167.
Fournier, E. 355.
Fournier, P. 167. 302. 341. 360. 434.
Fournier, P. F. 411.
Fowler 258.
Franciosi 167.
Fris 198.
Funck-Brentano 313. 316.
Furgeot 327.
Fusil 218.
Fyot 48.

Gabrieli 166.
Gachard 52.
Gachon 212.
Galabert 31. 375. 438.
Galbraith 382.
Garaud 449.
Gardiner 167.
Garin 125.
Garnier 430.
Garrod 262.
Gaß 12.
Gay 138. 167. 405.
Génestal 335. 346. 361.
Gerosa 97.
v. Gierke 301. 322.
Gillet 87.
Gilson 15. 17. 18. 35.
Ginot 47.
Girard 171.
Goelzer 465.
Gougaud 39. 81. 253. 356.
Goyens 498.
Graeff 170.
Graham 155. 353.
Grand 305. 315.
Grant 167.
Gratien 478.
Greven 136.
Grillet 67.
Grosdidier de Matons 426.
Groß 58.
Guérin 478.
Guéry 189.
Guignebert 92.
Guigue 207. 380. 432.
Guilhiermoz 500.
Guillaume 348.
Guilloreau 498.
Guise 236.
de Guldencrone 73.
Gumbey 147.
Gutierrez del Caño 22.
Guzman y Gallo 46.
Gwynn 233.

Haarhoff 86.
Haggard 186.
Hall 53.
Halphen 56. 75. 227. 261. 379. 385. 449. 500.
Hanotaux 60.
Haskins 121. 131. 154. 319.
Hauvette 167.
Havet 483.
Hay 457.
Hébert 239.
Heins 198.
Herbert 35.
Hewlett 500.
Heywood 71.
van Hoesen 40.
Hofmeister 165.
Holland 331.
d'Hoop 416.
Horn 149.
Howorth 108.
Huart 189.
Hüffer 202.
Idoux 201.
Imbart de la Tour 60.

James 15. 19. 40. 44. 267. 275. 289.
Jarrett 147.
Jassemin 430.
de Jaurgain 391.
Jenkins 285.
Jenkinson 42.
Johnson 42.
Jones 255.
Jordan 85. 141. 167. 297. 323. 405.
Joret 88.
Jourdan de la Passardière 412.
Jülicher 332.
Jullian 203. 234. 235. 240. 370.

Kenyon 35.
Ker 117.
Klotz 336.
Kuczinski 151.
Kuhn 406.
Kurth 238. 244.

Labande 170. 185. 423.
Labriolle 479.
de Lacger 213. 339. 359. 441.
Laenen 198.
Lahaye 189.
Langfors 479.
Langlois 49. 56. 129. 164. 326. 478.
Lardé 302. 346.
Lasalle 31.
Latouche 221.
Lauer 104. 376. 379. 494. 500.
Laugel 201.
de Laurenzin 159.
Lauth 201.
Lawlor 38.
Leach 86.
Lebland 498.
Leblond 420.

Digitized by Google

Le Bras 346. 347.
Leclerc 62.
Leclercq 78.
Lecointre 101.
Ledru 190.
van Leer 167.
Lees 114.
Legg 476.
Legris 189.
Lemaître 309.
Lemasson 412. 498.
Leroux 215.
Lesne 264. 344. 345.
de Lespinasse 223. 447.
Lesquier 319.
Le Sueur 195.
Letonnelier 357.
Levillain 260. 371. 372. 379. 459.
Lexpert 209.
Liebermann 306.
van der Linden 116.
Lindsay 40. 147. 467.
Linot 141.
Lippens 281.
Little 43. 44. 143. 145. 147. 152. 280. 358.
Lizerand 130. 162. 342.
Lodge 186.
Loew 37. 45.
de Loisne 395. 418.
Longnon 68. 88. 200. 424.
Lot 55. 89. 111. 116. 172. 197. 379.
Loth 253.
Lowe 467. 476.
Loye 405.
Luchaire 71.
Lunt 153. 353.
Lyon-Caen 149.

Madam 16.
Magnin 107.
Magrath 86.
Maitland 322.
Maitre 241.
Malden 368.
Mâle 67.
Mandonnet 86. 161. 167.
Mangenot 78. 477.
Mansion 94.
March 274.
Marchal 170.
Marichal 88.
Marrier 206.
Martin, H. 87.
Martin, J. B. 471.
Martin, O. 362.
Martin, R. M. 86.
Martin-Chabot 157. 379.
Martin-Minguez 304.
de la Martinière 371.
Martroye 99. 303. 333. 334. 500.
Marx 85. 270.
Masseron 167.
Mathorez 133.
Matrod 141.
Maugis 327.
Maurice 334.
Mayor 110.
Mazaurie 366.
Meillon 442.
Meister 498.
Mélon 263.
Mély 112.
Menjot d'Elbenne 353. 450.
Mercati 460. 468.
Merchie 484.
Mesnel 189.
Meunier 223.
Miller 74.
Miret y Sans 130. 159. 451.
Mirot 32. 88. 179. 182.
Mohlberg 470.
Moisy 413.
Mollat 170. 230. 296. 349. 407.
Molmenti 167.
Monceaux 96. 167. 230.
Monod 69.
Morand 256.
Morçay 187.
Morel-Fatio 24.
Moresco 350.
Moretus 28.
Morin 97. 228. 336. 461. 476. 481.
Morris 320.
Mortier 146.
du Motey 189.
Moudon 254. 411.
Moullée 414.
Mountford 467.
Mowat 262.
Mozin 481.

Napier 337.
Nélis 26. 416.
Niquille 202.
Noblemaire 211.
Nolhac 167.
Norcock 100.
Noyon 5. 173.
Nunn 466.

Oheix 412.
Omont 1. 2. 6. 7. 27. 293. 380. 393. 400. 486. 498.
Orsier 203.
Ottocar 317.

Paetow 57.
Palencia 77.
de Pange 63. 322.
Pansier 170.
Parisot 200.
Pasquier 439. 441.
de Pauw 299. 414.
Paz y Melia 24.
Pearce 148.
Pecchiai 495.
Peeters 166. 243. 480.
Pelzer 173.
Péré 311.
Pérez 247.
Permanyer 367.
Perraud 206.
Perrichet 378.
Perrin 204.
Perrot 361.
de Pétigny 450.

Digitized by Google

Petit 183.
Petit-Dutaillis 60. 314.
Pfister 61. 63. 225. 250. 392. 496.
Pfleger 201.
Pirenne 414. 463.
Pissard 361.
Poole 15. 84. 118. 119. 123. 124. 135. 257. 265. 277. 369. 385. 386. 456.
Porée 212. 472.
Portal 441.
Poupardin 9. 31. 379. 421.
Powicke 139. 288.
Prentout 70. 88. 269. 382.
Prescott 382.
Previté-Orton 118. 174. 290.
Prinet 493.
Prieuc 167.
Prou 55. 296. 314. 352. 374. 375. 379. 405.
Puig y Puig 410.

Quentin 243. 455. 469.

Rabory 226.
Rambaud 73.
Rand 37.
Régné 209. 433.
Reinach 99. 140.
Reuß 201.
Revel 116.
Reymond 202. 429.
Reynaud 67.
Ricaud 232.
Richard 207.
Rigal 441.
Ritz 498.
Robert 425.
Robinson 259. 273.
Rodière 412.
Rodocanachi 156. 351.
Roland 88.
Roman 435.
Romary 256.
Rouchier 209.
Roulin 203.
Round 328. 384.
Rouquette 150. 212. 437. 440.
Rousseau 198.
Roussel 139.
Rushbrook Williams 306.
Rushforth 275.

Sabatier 43. 140.
le Saintongeais 256.
de Saint-Venant 221.
la Salle de Rochemaure 120.
Salter 86. 180. 286.
Saltet 256.
Samaran 33.
Sassen 167.
Sautel 472.
Sauvage 88. 129. 189.
Schaudel 199.
Schepens 454.
Scherer 39.
Schlumberger 73. 129.
Schreuer 301.
Schroeder 250.
Scott 108.
Scott Brien Gras 329.
Segret 224.
Seillier 389.
Serrano y Sans 452.
Seton 283.
Sever 143.
Sharpe 110.
Sifferlen 201.
Simon 403.
Sinués 20.
Smith 206.
Sederblom 472.
Soldeville 159.
Soyer 248. 398. 448.
Stein 11. 186. 379.
Stenton 108. 110. 114.
Stephenson 316.
Stouff 181.
Sweet 148.
v. Sybel 332.
Symons 338.

Tait 291. 368.
Tamaro 71.
Taylor 109.
Terrier 51.
Terry 179.
Thelliez 419.
Thiriot 497.
Thomas, A. 294. 406.
Thomas P. 182.
Thompson, E. M. 35. 353.
Thompson, J. W. 134.
Thomsen 115.
Thomson 53.
Thorndike 145.
Tixeront 91.
Tourneur-Aumont 201. 488.
Tournier 205.
Tout 56. 179. 288. 292. 321. 444.
Touzery 256.
Toynbee 167.
Tricoire 217.
Turberville 85.
Turner 41.

Vacandard 183. 251.
Valin 132.
Valls-Taberner 159. 374. 375. 452.
Valois 170.
Valous 357.
Vannérus 199.
Vansteenberghe 184.
de Vaulserre 434.
Verdin 256.
Verkooren 416.
Verlaguet 441.
Vernier 30. 413.
Verriest 416. 417.
Viard 169. 295. 325. 327.
Vidal 213. 407. 408.
Vidier 191.
Vié 314.
Viegas 284.

Digitized by Google

Villada 23. 246.
Villat 225.
de la Ville de Mirmont 482.
Villemagne 437.
Villemain 330.
V(illepelet) 400.
Viller 183.
Vinogradoff 301.
Viollet 360.
Virey 206.
de Vogue 130.

van Waefelghem 498.
Walter, C. H. 320.
Walter, J. 48.
Warichez 462.
Warner 15. 41.
Welter 496.
Werner 201.
Wheeler 110.
Whistler 110.
White 108.
Whitney 126.
Whitwell 382.
Wickersheimer 421.
Wilmart 9. 29. 458. 476. 478. 485. 487. 489.
Wilmotte 493.
Wilson, H. A. 476.
Wilson, J. M. 148.
Wood 53.
Woodbine 328.
Woolf 176.
Woolley 310.
van den Wyngaert 129. 400.

Yernau 419.
Yongs 475.

Zeiller 93.
Zimmermann 39.
de Zurich 300.

Digitized by Google

MONUMENTA GERMANIAE HISTORICA.

GESAMTVERZEICHNIS.

(Die mit † versehenen Bände sind noch nicht abgeschlossen)*)

AUCTORES ANTIQUISSIMI

Scriptores

in 4° (W).

Tom. I pars 1: Salviani presbyteri Massiliensis libri qui supersunt. Recensuit Carolus Halm. (VII u. 176 S.) 1877. M. 5.—.

Tom. I pars 2: Eugippii vita sancti Severini. Recensuit et adnotavit Hermannus Sauppe. (XVII u. 36 S.) 1877. M. 1.60.

Tom. II: Eutropi breviarium ab urbe condita, cum versionibus graecis et Pauli Landolfique additamentis. Recensuit et adnotavit H. Droysen. (LXXII u. 430 S.) 1879. M. 16.—.

Tom. III pars 1: Victoris Vitensis historia persecutionis Africanae provinciae sub Geiserico et Hunirico regibus Wandalorum. Recensuit Carolus Halm. (X u. 90 S.) 1879. M. 3.—.

Tom. III pars 2: Corippi Africani grammatici libri qui supersunt. Recensuit Jos. Partsch. (LXII u. 195 S.) 1879. M. 8.—.

Tom. IV pars 1: Venanti Honori Clementiani Fortunati presbyteri Italici opera poetica. Recensuit et emendavit Fridericus Leo. (XXVIII u. 427 S.) 1881. M. 12.—.

Tom. IV pars 2: Venanti Honori Clementiani Fortunati presbyteri Italici opera pedestria. Recensuit et emendavit Bruno Krusch. (XXIV u. 144 S.) 1886. M. 6.—.

Tom. V pars 1: Iordanis Romana et Getica. Recensuit Theodorus Mommsen. (LXXIV u. 200 S.) 1882. M. 8.—.

Tom. V pars 2: D. Magni Ausonii opuscula. Recensuit Carolus Schenkl. (LXIV u. 302 S.) 1883. M. 10.—.

Tom. VI pars 1: Q. Aurelii Symmachi quae supersunt. Edidit Otto Seeck. (CCXII u. 355 S.) 1883. M. 15.—.

Tom. VI pars 2: Alcimi Ecdicii Aviti Viennensis episcopi opera quae supersunt. Recensuit Rudolfus Peiper. (LXXVI u. 376 S.) 1883. M. 12.—.

Tom. VII: Magni Felicis Ennodii opera. Recensuit Fridericus Vogel. (LXII u. 419 S.) 1885. M. 13.—.

Tom. VIII: Gai Sollii Apollinaris Sidonii epistulae et carmina. Recensuit et emendavit Christianus Luetjohann. Accedunt Fausti aliorumque epistulae ad Ruricium aliosque et Ruricii epistulae. Recensuit et emendavit Bruno Krusch. (LXXVIII u. 484 S.) 1887. M. 16.—.

Tom. IX: Chronica minora saec. IV. V. VI. VII. Vol. I. Edidit Th. Mommsen. (XII u. 756 S.) 1892. M. 26.—.

Tom. X: Claudii Claudiani carmina. Recensuit Theodorus Birt. Accedit appendix vel spuria vel suspecta continens. (CCXXX u. 612 S.) 1892. M. 30.—.

Tom. XI: Chronica minora saec. IV. V. VI. VII. Vol. II. Edidit Th. Mommsen. (V u. 506 S.) 1894. M. 17.—.

---

*) W = Verlag der Weidmannschen Buchhandlung in Berlin.
H = Verlag der Hahnschen Buchhandlung in Hannover.
Hie = Verlag von Karl W. Hiersemann in Leipzig.

Sämtliche Bände der 4°-Ausgaben der Monumenta Germaniae sind auch in größerem Format auf Schreibpapier erschienen, die um die Hälfte teurer sind.

Digitized by Google

Tom. XII: Cassiodori Senatoris Variae. Recensuit Theodorus Mommsen. Accedunt I. Epistulae Theodericianae variae. Ed. Th. Mommsen. II. Acta Synhodorum habitarum Romae a. CCCCXCIX. DI. DII. Ed. Th. Mommsen. III. Cassiodori orationum reliquiae. Ed. L. Traube. (CLIV u. 594 S.) 1894. M. 28.—.

Tom. XIII: Chronica minora saec. IV. V. VI. VII. Vol. III. Edidit Th. Mommsen. (VIII u. 728 S.) 1898. M. 28.—.

Tom. XIV: Merobaudis reliquiae. — Blossii Aemilii Dracontii carmina. — Eugenii Toletani episcopi carmina et epistulae. Cum appendicula carminum spuriorum. Ed. Fried. Vollmer. (L u. 455 S.) 1905. M. 16.—.

Tom. XV: Aldhelmi opera. Ed. Rudolfus Ehwald. (XXV u. 765 S.) 1919. M. 34.50.

SCRIPTORES RERUM MEROVINGICARUM

in 4° (H).

Tom. I: Gregorii Turonensis opera. Edd. W. Arndt et B. Krusch. (964 S.) 1884. (Vergriffen.)

Tom. II: Fredegarii et aliorum chronica. Vitae sanctorum. Ed. B. Krusch. (579 S.) 1888. M. 20.—.

Tom. III: Passiones vitaeque sanctorum aevi Merovingici et antiquiorum aliquot. Ed. B. Krusch. (686 S.) 1896. M. 22.—.

Tom. IV: Passiones vitaeque sanctorum aevi Merovingici. Ed. B. Krusch. (817 S.) 1902. M. 26.—.

Tom. V: Passiones vitaeque sanctorum aevi Merovingici. Edd. B. Krusch et W. Levison. (VIII u. 834 S.) 1910. M. 40.—.

Tom. VI: Passiones vitaeque sanctorum aevi Merovingici. Edd. B. Krusch et W. Levison. (VIII u. 676 S.) 1913. M. 30.—.

Tom. VII: Passiones vitaeque sanctorum aevi Merovingici. Cum supplemento et appendice. Edd. B. Krusch et W. Levison. (X u. 902 S.) 1920. Pars 1 M. 36.70—. Pars 2 M. 40.—.

SCRIPTORES RERUM LANGOBARDICARUM ET ITALICARUM SAEC. VI–IX (636 S.) 1878.

in 4° (H). M. 20.—.

SCRIPTORES

in folio (Hie).

Tom. I: Annales et chronica aevi Carolini. (XXVI u. 660 S.) 1826. (Vergr.)

Tom. II: Scriptores rerum Sangallensium. Annalium et chronicorum aevi Carolini continuatio. Historiae aevi Carolini. (XIV u. 840 S.) 1829. (Vergr.)

Tom. III: Annales minores aevi Saxonici. Chronica minora aevi Saxonici. Annales, chronica, historiae aevi Saxonici. (VIII u. 920 S.) 1839. (Vergr.)

Tom. IV: Annales aevi Carolini et Saxonici. Chronica et gesta aevi Saxonici. Historiae aevi Carolini et Saxonici. (VIII u. 888 S.) 1841. (Vergr.)

Tom. V: Annales et chronica aevi Salici. (VIII u. 598 S.) 1844. (Vergr.)

Tom. VI: Chronica et annales aevi Salici. (VIII u. 842 S.) 1844. (Vergr.)

Tom. VII: Chronica et gesta aevi Salici. (VIII u. 938 S.) 1846. (Vergr.)

Tom. VIII: Chronica et gesta aevi Salici. (VIII u. 689 S.) 1848. (Vergr.)

Tom. IX: Chronica et annales aevi Salici. (VIII u. 910 S.) 1851. (Vergr.)

Tom. X: Annales et chronica aevi Salici. Vitae aevi Carolini et Saxonici. (654 S.) 1852. (Vergr.)

Digitized by Google

Tom. XI: Historiae aevi Salici. (VIII u. 710 S.) 1854. (Vergr.)
Tom. XII: Historiae aevi Salici. (XXVIII u. 941 S.) 1856. (Vergr.)
Tom. XIII: Annales, Chronica, Genealogiae, Catalogi [Supplementa tom. I—XII, pars 1]. Gesta aevi Carolini et Saxonici [Supplementa tom. II et IV]. (XI u. 832 S.) 1881. M. 240.—.
Tom. XIV: Gesta episcoporum, historiae [Supplementa tom. I—XII, pars 2]. Supplementum tomi XIII. (VIII u. 673 S.) 1883. M. 240.—.
Tom. XV: Vitae aliaeque historiae minores [Supplementa tom. I—XII, pars 3]. Supplementa tomi XIII. (VIII u. 1399 S.) 1887/88. M. 480.—.
Tom. XVI: Annales aevi Suevici. (VIII u. 780 S.) 1859. (Vergr.)
Tom. XVII: Annales aevi Suevici. (X u. 908 S.) 1861. (Vergr.)
Tom. XVIII: Annales Italici aevi Suevici. (VIII u. 880 S.) 1863. (Vergr.)
Tom. XIX: Annales aevi Suevici. (XXXVI u. 772 S.) 1866. (Vergr.)
Tom. XX: Supplementa tomorum I—XII. Chronica aevi Suevici. (VIII u. 850 S.) 1868. (Vergr.)
Tom. XXI. Historici Germaniae saec. XII. (VIII u. 668 S.) 1869. (Vergr.)
Tom. XXII. Historici Germaniae saec. XII. (VIII u. 564 S.) 1872. (Vergr.)
Tom. XXIII: Chronica aevi Suevici. (VIII u. 1027 S.) 1874. (Vergr.)
Tom. XXIV: Annales aevi Suevici [Supplementa tom. XVI. XVII]. Chronica minora saec. XII et XIII. Gesta saec. XII et XIII. (X u. 914 S.) 1879. M. 240.—.
Tom. XXV: Gesta saec. XIII. (VIII u. 957 S.) 1880. M. 240.—.
Tom. XXVI: Ex rerum Francogallicarum scriptoribus. Ex historiis auctorum Flandrensium lingua Gallica scriptis. Supplementum tomi XXIV. (VIII u. 875 S.) 1882. M. 240.—.
Tom. XXVII: Ex scriptoribus rerum Anglicarum saec. XII et XIII. (VIII u. 590 S.) 1885. M. 240.—.
Tom. XXVIII: Ex rerum Anglicarum scriptoribus saec. XIII. (VIII u. 702 S.) 1888. M. 240.—.
Tom. XXIX: Ex rerum Danicarum scriptoribus saec. XII et XIII. Ex historiis Islandicis. (VIII u. 647 S.) 1891. M. 240.—.
Tom. XXX: Supplementa tomorum XVI—XXV. pars 1 (VIII u. 725 S). 1896. M. 240.—.
† Pars 2. Im Druck. Erscheint in 3 Faszikeln. Faszikel 1 wird Ende 1924 ausgegeben.

Die vergriffenen Bände werden im Laufe der nächsten Jahre anastatisch nachgedruckt. Der Preis beträgt auch für diese Bände je M. 240.—.

SCRIPTORES
in 4° (H).

Tom. XXXI. (776 S.) 1903. M. 26.—.
Tom. XXXII. (XXXII u. 755 S.) 1913. Pars 1 M. 12.—, pars 2 M. 13.—, pars 3 M. 2.40.

SCRIPTORES RERUM GERMANICARUM
NOVA SERIES in 8° (W).

Tom. I: Chronica Heinrici Surdi de Selbach. Ed. H. Bresslau. 1922. (LXXVII u. 167 S.) M. 6.—.
Tom. II: Cosmae Pragensis Chronica Boemorum. Ed. B. Bretholz. (XCVIII u. 296 S.) 1923. M. 15.—.
Tom. III: Chronica Iohannis Vitodurani. Ed. C. Brun et F. Baethgen. (XXXVII u. 331 S.) 1924. M. 15.—.
Tom IV: Chronica Matthiae de Nuwenburg. Ed. A. Hofmeister.
fasc. 1: Rec. B et VC. (VII u. 316 S.) 1924. M. 12.—.
† fasc. 2: Im Druck.

Digitized by Google

SCRIPTORES RERUM GERMANICARUM
IN USUM SCHOLARUM EX MONUMENTIS GERMANIAE HISTORICIS SEPARATIM EDITI*)

in 8° (H).

Abbonis de bello Parisiaco libri III. Ed. G. H. Pertz. 1871. M. 0.45.

* Adam Bremensis Gesta Hammaburgensis ecclesiae pontificum. Ed. tertia. Rec. B. Schmeidler. M. 10.—.

* Alberti de Bezanis abbatis S. Laurentii Cremonensis Cronica. Primum ed. O. Holder-Egger. 1908. M. 2.70.

* Annales Altahenses maiores. Ed. altera. Recogn. E. ab Oefele. 1891. M. 1.60.

* Annales Bertiniani. Rec. G. Waitz. 1883. M. 2.10.

* Annales regni Francorum inde ab a. 741 usque ad a. 829, qui dicuntur Annales Laurissenses maiores et Einhardi. Post ed. G. H. Pertzii recogn. Fr. Kurze. 1891. (Vergriffen.)

* Annales Fuldenses sive Annales regni Francorum. Post ed. G. H. Pertzii recogn. Fr. Kurze. 1895. M. 2.20.

* Annales Hildesheimenses. Ed. G. Waitz. 1878. M. 0.75.

* Annales Marbacenses qui dicuntur. (Cronica Hohenburgensis cum continuatione et additamentis Neoburgensibus.). Recogn. Hermannus Bloch. Accedunt Annales Alsatici breviores. 1907. M. 2.50.

* Annales Mettenses priores. Primum recogn. B. de Simson. Accedunt addit. Annalium Mettensium posteriorum. 1905. M. 2.—.

Annales Poloniae. Ex recens. Arndtii et Roepellii. 1866. (Vergriffen.)

* Annales Xantenses et Annales Vedastini. Recogn. B. de Simson. 1909. M. 1.80.

* Arbeonis episcopi Frisingensis vitae sanctorum Haimhrammi et Corbiniani. Recogn. Bruno Krusch. 1920. M. 4.50.

Arnoldi Chron. Slavorum. Ex rec. Lappenbergii. 1868. M. 1.80.

* Brunonis de bello Saxonico liber. Editio altera. Recogn. W. Wattenbach. 1880. M. 1.50.

* Burchardi praepositi Urspergensis Chronicon. Edit. secunda. Recogn. O. Holder-Egger et B. de Simson. 1916. M. 4.50.

* Carmen de bello Saxonico. Ex rec. O. Holder-Egger. Acced. Conquestio Heinrici IV. imp. 1889. M. 0.60.

* Chronica regia Coloniensis cum continuationibus in monasterio S. Pantaleonis scriptis aliisque historiae Coloniensis monumentis. Recensuit G. Waitz. 1880. M. 4.50.

* Chronicae Bavaricae saec. XIV. Ed. G. Leidinger. 1918. M. 4.80.

* Chronicon Moguntinum. Ed. Carolus Hegel. 1885. M. 2.—.

Chronicon Novaliciense. Ex rec. Bethmanni. 1846. M. 1.25.

Cnutonis regis Gesta sive Encomium Emmae reginae auct. monacho S. Bertin. Ed. G. H. Pertz. 1865. M. 0.60.

* Codagnelli Annales Placentini. Recogn. O. Holder-Egger. 1901. M. 2.—.

* Einhardi Vita Karoli Magni. Editio sexta. Curavit O. Holder-Egger. 1911. M. 1.25. (Rodardruck 1922.)

*) Mit * sind diejenigen Editionen der Schulausgabe bezeichnet, die die Folio- oder Quartausgabe in verbesserter oder umgestalteter Form ersetzen oder überhaupt nur hier veröffentlicht sind.

Digitized by Google

* Gesta Federici I. imperat. in Lombardia auct. cive Mediolanensi. Recogn. O. Holder-Egger. Accedunt Gesta Federici I. in expeditione sacra. 1892. M. 1.40.

* Gesta abbatum Fontanellensium. Rec. S. Loewenfeld. 1886. M. 0.90.

Gisleberti Chron. Hanoniense. Ex rec. W. Arndt. 1869. M. 1.80.

Gotifredi Viterbiensis Gesta Friderici I. et Heinrici VI. imper. metrice scripta. Ex editione Waitzii. 1870. M. 0.45.

Heinrici Chron. Lyvoniae. Ex rec. Wilh. Arndt. 1874. M. 1.80.

* Helmoldi presbyteri Bozoviensis Cronica Slavorum. Edit. altera. Recogn. B. Schmeidler. Accedunt Versus de vita Vicelini et Sidonis epistola. 1909. M. 4.80.

Herbordi Dialogus de vita Ottonis episcopi Babenbergensis. Ex recensione Rudolfi Köpke. 1868. M. 1.20.

* Iohannis Porta de Annoniaco Liber de coronatione Karoli IV. imperatoris. Ed. R. Salomon. 1913. M. 3.—.

* Iohannis abbatis Victoriensis Liber certarum historiarum. T. I, II. Ed. F. Schneider. 1909. 1910. M. 12.—.

* Ionae Vitae sanctorum Columbani, Vedastis, Iohannis. Recogn. Bruno Krusch. 1905. M. 5.—.

* Lamperti monachi Hersfeldensis opera. Accedunt Ann. Weissenburgenses. Recogn. O. Holder-Egger. 1894. M. 6.—.

Liber de unitate ecclesiae conservanda. Recogn. W. Schwenkenbecher. 1883. M. 2.40.

* Liudprandi episc. Cremonensis opera. Editio tertia. Recogn. J. Becker. 1915. M. 4.50

* Monumenta Erphesfurtensia saec. XII. XIII. XIV. Ed. O. Holder-Egger. 1900. M. 9.—.

Monumenta Welforum antiqua. Ed. L. Weiland. 1869. M. 0.45.

* Nithardi Historiarum libri IIII. Ed. tertia. Post G. H. Pertz recogn. E. Müller. Accedit Angelberti rhythmus de pugna Fontanetica. 1907. M. 0.75.

* Ottonis episcopi Frisingensis Chronica sive Historia de duabus civitatibus. Ed. altera. Recogn. A. Hofmeister. 1912. M. 11.—.

* Ottonis et Rahewini Gesta Friderici I. imp. Ed. tertia. Rec. G. Waitz. Curavit B. de Simson. 1912. M. 6.75.

* Ottonis de S. Blasio Chronica. Ed. A. Hofmeister. 1912. M. 2.75.

Pauli Historia Langobardorum. Ed. G. Waitz. 1878. M. 3.—.

* Reginonis abbatis Prumiensis Chronicon cum continuatione Treverensi. Recogn. Fr. Kurze. 1890. M. 2.40.

* Richeri Historiarum libri IIII. Ed. altera. Recogn. G. Waitz. 1877. M. 2.70.

Ruotgeri Vita Brunonis archiepiscopi Coloniensis. Ed. G. H. Pertz. 1841. (Vergriffen).

Ryccardi de Sancto Germano notarii Chronica. Ed. G. H. Pertz. 1864. (Vergriffen.)

* Thietmari Merseburgensis episcopi Chronicon. Post ed. Ioh. M. Lappenbergii recogn. Fr. Kurze. 1889. M. 3.—.

* Vita Anskarii auct. Rimberto. Accedit Vita Rimberti. Recensuit G. Waitz. 1884. M. 1.50.

* Vita Bennonis II. episc. Osnabrugensis auct. Norberto abbate Iburgensi. Recogn. H. Bresslau. 1902. M. 0.50.

* Vitae sancti Bonifatii archiepiscopi Moguntini. Recogn. W. Levison. 1905. M. 5.—.

Digitized by Google

* Vita Heinrici IV. imperatoris. Ex recens. Wattenbachii. Ed. tertia. Curante W. Eberhard. 1899. (Vergriffen.)
* Vita Meinwerci episcopi Patherbrunnensis. Recogn. F. Tenckhoff. 1921. M. 4.50.
* Widukindi Corbeiensis Rerum gestarum Saxonicarum libri III. Ed. quarta. Post G. Waitz recogn. K. A. Kehr. Accedit Libellus de origine gentis Swevorum. 1904. (Vergriffen.)
* Wiponis Opera. Ed. tertia. Accedunt excerpta ex Annal. Sangallens. maior., Herimanno Augiensi, Chron. Suev. universali et duo carmina. Recogn. H. Bresslau. 1915. M. 3.—.

---

* Eugipii Vita s. Severini. Denuo rec. Th. Mommsen. 1898. M. 1.60. (W.)
* Hrosvithae Opera. Rec. et emend. Paulus de Winterfeld. 1902. M. 12.—. (W.)

Pauli Historia Romana. Rec. H. Droysen. 1879. M. 2.40. (W.)

DEUTSCHE CHRONIKEN (SCRIPTORES QUI VERNACULA LINGUA USI SUNT)

in 4° (W).

I. Band. 1. Abt.: Die Kaiserchronik eines Regensburger Geistlichen. Herausg. von Edw. Schröder. (441 S.) 1892. M. 18.—.

I. Band. 2. Abt.: Der Trierer Silvester. Herausg. von C. Kraus. Das Annolied. Herausg. von M. Roediger. (145 S.) 1895. M. 5.—.

II. Band: Sächsische Weltchronik. — Eberhards Reimchronik von Gandersheim. — Braunschweigische Reimchronik. — Chronik des Stiftes S. Simon und Judas in Goslar. — Holsteinische Reimchronik. Herausg. von L. Weiland. (VII u. 709 S.) 1877. M. 22.—.

III. Band: Jansen Enikels Werke. Herausg. von Philipp Strauch.
1. Abt.: Die Weltchronik. (VIII u. 596 S.) 1891. M. 20.—.
2. Abt.: Fürstenbuch. (C u. 597—819 S.) 1900. M. 11.—.

†IV. Band. 1. Abt.: Die Limburger Chronik des Tilemann Elhen von Wolfhagen. Herausg. von Arthur Wyss. (176 S.) 1883. M. 5.40.
2. Abt.: Die Kreuzfahrt des Landgrafen Ludwigs des Frommen von Thüringen. Herausg. von Hans Naumann. (S. 179 bis 332.) 1923. M. 6.—.

V. Band: Ottokars österreichische Reimchronik. Nach den Abschriften F. Lichtensteins herausg. von J. Seemüller. (CXXV u. 1439 S.) 1893. M. 52.—.

VI. Band: Österreichische Chronik von den 95 Herrschaften. Herausg. von Joseph Seemüller. (XIV, CCCVII u. 276 S.) 1909. M. 23.—.

LIBELLI DE LITE IMPERATORUM ET PONTIFICUM SAECULIS XI ET XII CONSCRIPTI

in 4° (H).

Tom. I. (666 S.) 1891. M. 24.—.
Tom. II. (743 S.) 1892. M. 25.—.
Tom. III. (775 S.) 1897. M. 25.—.

GESTA PONTIFICUM ROMANORUM

in 4° (W).

Vol. I. Liber pontificalis, pars prior. Edidit Theodorus Mommsen. (CXXXIX u. 295 S.) 1898. M. 15.—.

Digitized by Google

Leges

LEGES

in folio (Hie).

Tom. I: Capitularia regum Francorum. Ed. G. H. Pertz. (XXXVI u. 578 S.) 1835. (Vergriffen.)

Tom. II pars 1: Tomi primi supplementa. Constitutiones et acta regum Germanicorum. Ed. G. H. Pertz. (XX u. 582 S.) 1837. (Vergriffen.)

Tom. II pars 2: Capitula spuria. Canones ecclesiastici. Bullae pontificum. Ed. G. H. Pertz. (218 S.) 1837. (Vergriffen.)

Tom. III: Leges nationum Germanicarum: Lex Alamannorum. Ed. J. Merkel. — Lex Baiwariorum. Ed. J. Merkel. — Leges Burgundionum. Ed. Fr. Bluhme. — Lex Frisionum. Ed. K. de Richthofen. (VIII u. 711 S.) 1863. (Vergriffen.)

Tom. IV: Leges Langobardorum. Edd. Fr. Bluhme et A. Boretius. (CLVIII u. 682 S.) 1868. (Vergriffen.)

Tom. V: Leges Saxonum. Edd. K. de Richthofen et K. F. de Richthofen. — Lex Thuringorum. Ed. K. F. de Richthofen. — Edictum Theoderici regis. Ed. Fr. Bluhme. — Remedii Curiensis episcopi capitula. Ed. G. Haenel. — Lex Ribuaria. Ed. R. Sohm. — Lex Francorum Chamavorum. Ed. R. Sohm. — Lex Romana Raetica Curiensis. Ed. K. Zeumer. (452 S.) 1875—1889. M. 240.—.

Die vergriffenen Bände werden anastatisch nachgedruckt und zum Preise von je M. 240.— geliefert.

LEGES in 4°

SECTIO I. LEGES NATIONUM GERMANICARUM

in 4° (H).

Tom. I: Leges Visigothorum. Ed. K. Zeumer. (XXXV u. 570 S.) 1902. M. 20.—.

† Tom. II pars 1: Leges Burgundionum. Ed. L. R. de Salis (188 S.) 1892. M. 6.—. Pars 2: Lex Baiwariorum (im Druck).

† Tom. V pars 1: Leges Alamannorum. Ed. K. Lehmann. (176 S.) 1888. M. 6.—.

SECTIO II. CAPITULARIA REGUM FRANCORUM

in 4° (H).

Tom. I. Ed. A. Boretius. (461 S.) 1883. Pars 1 (vergriffen). Pars 2 (vergriffen).

Tom. II. Edd. A. Boretius et V. Krause. (XXXVI u. 726 S.) 1897. Pars 1 (vergriffen). Pars 2 M. 9.—. Pars 3 M. 12.—.

SECTIO III. CONCILIA

in 4° (H).

Tom. I: Concilia aevi Merovingici. Rec. F. Maassen. (281 S.) 1893. M. 10.—.

Tom. II: Concilia aevi Karolini I. Rec. Albertus Werminghoff. (XI, XII u. 1015 S.) Pars 1 1904. M. 15.40. Pars 2 1908. M. 19.50.

Tom. II Supplementum: Libri Carolini rec. H. Bastgen. (VIII u. 231 S.) 1924. M. 25.—.

SECTIO IV. CONSTITUTIONES ET ACTA PUBLICA IMPERATORUM ET REGUM

in 4° (H).

Tom. I: Inde ab a. DCCCCXI usque ad a. MCXCVII. Ed. L. Weiland. (XXI u. 736 S.) 1893. M. 24.—.

Digitized by Google

Tom. II: Inde ab a. MCXCVIII usque ad a. MCCLXXII. Ed. L. Weiland. (XXII u. 691 S.) 1896. M. 23.—.

Tom. III: Inde ab a. MCCLXXIII usque ad a. MCCXCVIII. Ed. Iac. Schwalm. (XXXI u. 706 S.) 1906. M. 22.—.

Tom. IV: Inde ab a. MCCXCVIII usque ad a. MCCCXIII. Ed. Iac. Schwalm. (XXVIII u. XXVII u. 1568 S.) 1911. Pars 1 Fasc. 1 M. 14.—, Fasc. 2 M. 10.—. Pars 2 Fasc. 1 M. 25.—, Fasc. 2 M. 6.—.

Tom. V: Inde ab a. MCCCXIII usque ad a. MCCCXXIV. Ed. Iac. Schwalm. (XXXVI u. 915 S.) 1913. Pars 1 M. 20.—. Pars 2 M. 17.—. Pars 3 M. 4.—.

Tom. VI part. I fasc. I. (448 S.) 1914. M. 19.—.

† Tom. VI part. I fasc. II. (XXXII u. S. 449—741.) 1914. M. 14.—.

† Tom. VIII: Inde ab a. MCCCXLV usque ad a. MCCCXLVII.
Pars 1. Edd. K. Zeumer et R. Salomon. (388 S.) 1910. M. 17.—.
Pars 2. Ed. R. Salomon. (S. 389—746.) 1919. M. 30.—.

SECTIO V. FORMULAE MEROVINGICI ET KAROLINI AEVI

in 4° (H).

Ed. K. Zeumer. (782 S.) 1886. M. 25.—.

FONTES IURIS GERMANICI ANTIQUI

IN USUM SCHOLARUM EX MONUMENTIS GERMANIAE HISTORICIS SEPARATIM EDITI

in 8° (H).

* Determinatio compendiosa de iurisdictione imperii. Ed. Marius Krammer. 1909. M. 2.—.

Edictus ceteraeque Langobardorum leges. Cum constitutionibus et pactis. Ed. Fr. Bluhme. 1869. M. 1.80.

Hincmarus de ordine palatii. Ed. Vict. Krause. 1894. M. 0.50.

* Leges Saxonum et Lex Thuringorum. Herausg. von Claudius Freiherr von Schwerin. 1918. M. 1.50.

Leges Visigothorum antiquiores. Ed. K. Zeumer. 1894. M. 6.—.

Lex Ribuaria et Lex Francorum Chamavorum. Ed. Rud. Sohm. 1883. M. 2.40.

Diplomata

DIPLOMATA

in folio (Hie).

Tom. I: Diplomata (Merovingorum). Ed. Karolus Pertz. (XVI u. 205 S.) 1872. M. 240.—.

DIPLOMATA KAROLINORUM

DIE URKUNDEN DER KAROLINGER

in 4° (W).

I. Band: Die Urkunden Pippins, Karlmanns und Karls d. Großen. Unter Mitwirkung von Alfons Dopsch, Johann Lechner, Michael Tangl bearbeitet von Engelbert Mühlbacher. (XI u. 581 S.) 1906. M. 20.—.

Digitized by Google

DIPLOMATA REGUM ET IMPERATORUM GERMANIAE

DIE URKUNDEN DER DEUTSCHEN KÖNIGE UND KAISER

in 4° (W).

Tom. I: Conradi I., Heinrici I. et Ottonis I. diplomata. Ed. Th. Sickel. (XX u. 740 S.) 1879–1884. M. 22.–.

Tom. II pars 1: Ottonis II. diplomata. Ed. Th. Sickel. (386 S.) 1888. M. 12.–.

Tom. II pars 2: Ottonis III. diplomata. Ed. Th. Sickel. (IX u. S. 385–995.) 1893. M. 20.–.

Tom. III: Heinrici II. et Arduini diplomata. Ed. H. Bresslau et H. Bloch. (XXX u. 853 S.) 1900–1903. M. 30.–.

Tom. IV: Conradi II. diplomata. Mit Nachträgen zu den Urkunden Heinrichs II. Unter Mitwirkung von H. Wibel und A. Hessel herausg. von H. Bresslau. (XXVI u. 554 S.) 1909. M. 25.–.

†Tom. V: Heinrici III. diplomata. Ed. H. Bresslau: Im Druck.

†Tom. VIII: Lotharii III. diplomata. Ed. E. de Ottenthal: Im Druck.

EPISTOLAE

Epistolae

in 4° (W).

Tom. I pars 1: Gregorii I Papae registrum epistolarum. Libri I–IV. Edidit Paulus Ewald. (VIII u. S. 1–280.) 1887. M. 9.–.

Tom. I pars 2: Gregorii I Papae registrum epistolarum. Libri V–VII. Post Pauli Ewaldi obitum edidit L. M. Hartmann. (VII u. S. 281–491.) 1891. M. 8.–.

Tom. II: Gregorii I Papae registrum epistolarum. Libri VIII–XIV. Post Pauli Ewaldi obitum edidit L. M. Hartmann. (IV u. XLIII u. 607 S.) 1893–1899. M. 24.–.

Tom. III: Epistolae Merowingici et Karolini aevi. Tom. I. (VII u. 763 S.) 1892. M. 25.–.

Tom. IV: Epistolae Karolini aevi. Tom. II. Recensuit Ernestus Duemmler. (VIII u. 639 S.) 1895. M. 21.–.

Tom. V pars I: Epistolae Karolini aevi. Tom. III pars 1. Rec. Ernestus Duemmler et Karolus Hampe. (S. 1–360.) 1898. M. 12.–.

Tom. V pars 2: Epistolae Karolini aevi. Tom. III pars 2. Rec. Ernestus Duemmler et A. de Hirsch-Gereuth. (VII u. S. 361–679.) 1899. M. 11.–.

Tom. VI pars I: Epistolae Karolini aevi. Tom. IV pars 1. Rec. Ernestus Duemmler. (S. 1–256.) 1902. M. 8.–.

†Tom. VI part. 2 fasc. 1: Epistolae Karolini aevi. Tom. IV part. 2 fasc. 1. Ed. Ernestus Perels. (S. 257–690.) 1912. M. 19.–.
part. 2 fasc. 2: Hadriani papae III epistolae. Ed. E. Perels: Im Druck.

†Tom. VII pars 1: Epistolae Karolini aevi. Tom. V pars 1. Ed. Ericus Caspar. (312 S.) 1912. M. 14.–.

EPISTOLAE SAECULI XIII

E REGESTIS PONTIFICUM ROMANORUM SELECTAE

per G. H. Pertz. Edidit Carolus Rodenberg.

in 4° (W).

Tom. I. (XVIII u. 786 S.) 1883. M. 20.–.

Tom. II. (XIX u. 626 S.) 1887. M. 18.–.

Tom. III. (XXVIII u. 807 S.) 1894. M. 27.–.

Digitized by Google

EPISTOLAE SELECTAE

in 8° (W).

Tom. I: S. Bonifatii et Lulli epistolae. Ed. M. Tangl. (XL u. 321 S.) 1916. M. 6.—.

Tom. II: Gregorii VII. registrum. Ed. E. Caspar.
Pars I: Lib. I—IV. (XLII u. 347 S.) 1920. M. 6.—. Pars II: Lib. V—IX. (S. 348—701.) 1923. M. 7.—.

†Tom. III: Die Tegernseer Briefsammlung hgeg. von K. Strecker: Im Druck.

Antiquitates

ANTIQUITATES

POETAE LATINI

in 4° (W).

Tom. I: Poetae Latini aevi Carolini. Recensuit Ernestus Duemmler. (VIII u. 652 S.) 1880—1881. M. 17.—.

Tom. II: Poetae Latini aevi Carolini. Recensuit Ernestus Duemmler. (VII u. 722 S.) 1884. M. 19.—.

Tom. III: Poetae Latini aevi Carolini. Recensuit Ludovicus Traube. (X u. 823 S.) 1886—1896. M. 32.—.

Tom. IV pars 1: Poetae Latini aevi Carolini. Recensuit Paulus de Winterfeld. (S. 1—444.) 1899. M. 15.—.

Tom. IV pars 2: Poetae Latini aevi Carolini. Recensuit Karolus Strecker. (S. 445—1177.) 1914—1923. M. 34.—.

NECROLOGIA GERMANIAE

in 4° (W).

Tom. I: Dioeceses Augustensis, Constantiensis, Curiensis. Edidit F. L. Baumann. (VIII u. 799 S.) 1886—1888. M. 24.—.

Tom. II: Dioecesis Salisburgensis. Edidit Sigismundus Herzberg-Fränkel. (IV u. X u. 804 S.) 1890—1904. M. 30.—.

Tom III: Dioeceses Brixinensis, Frisingensis. Ratisbonensis. Edidit F. L. Baumann. (X u. 534 S.) 1905. M. 18.—.

Tom. IV: Dioecesis Pataviensis pars 1. I. Dioecesis Pataviensis regio Bavarica. II. Dioecesis Pataviensis regio Austriaca nunc Lentiensis. Ed. Maximilianus Fastlinger, post eius obitum complevit Iosephus Sturm. (X u. 792 S.) 1920. M. 35.—.

Tom. V: Dioecesis Pataviensis pars 2. Austria inferior. Ed. Albertus Franciscus Fuchs. (X u. 750 S.) 1913. M. 33.—.

Libri confraternitatum Sancti Galli, Augiensis, Fabariensis. Edidit Paulus Piper. (IX u. 550 S.) 1884. M. 16.—.

Indices eorum quae Monumentorum Germaniae historicorum tomis hucusque editis continentur. Scripserunt O. Holder-Egger et K. Zeumer. (XII u. 254 S.) 1890. (HW) M. 12.—.

Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde. Bd. 1—12. (Zum Teil vergriffen.)

Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde. Bd. 1—43. (H) M. 588.—. (Einzelne Hefte vergriffen.)

— — — Bd. 44ff. (W)

Digitized by Google

Die Redaktion des Neuen Archivs für ältere deutsche Geschichtskunde

bittet bei der Herstellung von Manuskripten zu beachten:

I. Bandzahlen sind in arabischen Ziffern, mit Komma dahinter, zu setzen. Das Wort „Band" oder „Bd." ist wegzulassen. Ist eine Bandzahl angegeben, so fällt die Bezeichnung S. oder p. (Seite, pagina) dahinter fort. Jahreszahlen bei Literaturzitaten sind in Klammern zu schließen.

II. Als ständige Abkürzungen sind anzuwenden:

N.	= Note (Anmerkung)
n.	= Nummer
Zs.	= Zeitschrift
NA.	= Neues Archiv
MG.	= Monumenta Germaniae historica
SS.	= Scriptores
LL.	= Leges
DD.	= Diplomata
Epist.	= Epistolae
Auct. ant.	= Auctores antiquissimi
Poetae	= Poetae latini
Const.	= Constitutiones
Conc.	= Concilia
Capit.	= Capitularia
AA. SS.	= Acta Sanctorum
Ann.	= Annalen
J.	= Jahr
Jh.	= Jahrhundert
Jb.	= Jahrbuch
UB.	= Urkundenbuch
CD.	= Codex diplomaticus
KG.	= Kirchen-
LG.	= Literatur-
RG.	= Rechts-
VG.	= Verfassungs- } geschichte

Digitized by Google

H Zs. = Historische Zeitschrift
H Jb. = Historisches Jahrbuch
H Vjschr. = Historische Vierteljahrsschrift
MIÖG. = Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung
Arch. UF. = Archiv für Urkundenforschung
Zs. KG. = Zeitschrift für Kirchengeschichte
Arch. ÖG. = Archiv für österreichische Geschichte
GGA. = Göttinger gelehrte Anzeigen
Gött. Nachr. = Nachrichten von der Götting. Gesellschaft
Wien.*) SB. = Sitzungsberichte der Wiener Akademie
Wien.*) Abh. = Abhandlungen der Wiener Akademie
Corp. Vindob. = Corpus scriptorum ecclesiasticorum latinorum
Cod. mb. = Codex membranaceus
Cod. ch. = Codex chartaceus
Hs. = Handschrift
Anal. Boll. = Analecta Bollandiana
BECh. = Bibliothèque de l'École des Chartes
Rev. hist. = Revue historique
Mél. d'arch. = Mélanges d'archéologie et d'histoire
Arch. stor. Ital. = Archivio storico Italiano**)
J-K. = Jaffé-Kaltenbrunner } Regesta pontificum Romanorum
J-E. = Jaffé-Ewald } Regesta pontificum Romanorum
J-L. = Jaffé-Löwenfeld } Regesta pontificum Romanorum
BM.^{2} = Böhmer-Mühlbacher, Regesten 2. Aufl.***)
P. = Potthast, Regesta pont. Romanorum
St. = Stumpf, Reichskanzler
Kehr, IP. = Kehr, Italia pontificia
Brackmann, GP. = Brackmann, Germania pontificia

*) entsprechend: Berlin, München.
**) entsprechend: Arch. stor. Rom., Nap., Lomb.
***) entsprechend: BO., BF., BFW., BR., BH.

WEIMAR. — HOF-BUCHDRUCKEREI

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

UNIVERSITY OF MINNESOTA
wils v.45
943.02 G33
Gesellschaft f ur Altere Deutsche Gesch
Neues Archiv.
3 1951 002 486 265 R

Digitized by Google